

**Kindeswohl und Kindeswille in der Jugendhilfe**

**Zur Beteiligung von Kindern an Entscheidungen in den erzieherischen Hilfen am  
Beispiel von Fremdunterbringungen entsprechend § 33 SGB VIII**

Inauguraldissertation  
zur Erlangung des Doktorgrades der Philosophie  
im Fachbereich Bildungswissenschaften  
der Bergischen Universität Wuppertal

vorgelegt von

Jochem Kotthaus

aus

Remscheid

Wuppertal, im Mai 2006

Diese Dissertation kann wie folgt zitiert werden:

urn:nbn:de:hbz:468-20070055

[<http://nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn%3Anbn%3Ade%3A468-20070055>]

<b>0. Einleitung</b> .....	4
<b>1. Gesellschaftstheoretischer Hintergrund</b> .....	11
1. 1 In welcher Gesellschaft leben wir eigentlich?.....	11
1. 2 Eine Orientierung zwischen Moderne, Postmoderne und Risikogesellschaft .....	13
1. 2. 1 Jürgen Habermas.....	14
1. 2. 2 Jean-François Lyotard.....	16
1. 2. 3 Ulrich Beck.....	17
1. 3 Versuch einer Synthese.....	20
1. 4 Bedeutung gesellschaftlicher Analyse für die Sozialpädagogik.....	25
1. 4. 1 Bewegung durch den sozialen Raum in zeitlicher Perspektive.....	26
1. 4. 2 Bewegung durch den sozialen Raum in räumlicher Perspektive.....	29
1. 4. 3 Gesellschaftliche Desintegration/sozialpädagogische Entscheidungen.....	32
<b>2. Das Kind im Kontext der Forschungstheorie</b> .....	35
2. 1 Vorüberlegungen zur Partizipation von Kindern.....	35
2. 2 Sozialtheoretische Basistheorien in einer historischen Perspektive.....	39
2. 2. 1 Klassische soziologische Perspektiven.....	40
2. 2. 2 Klassische psychologische und biologische Perspektiven.....	42
2. 3 Erörterung und Bereiche aktueller Sozialisationsforschung.....	44
2. 4 Sozialisationsstheorie unter veränderten gesellschaftlichen Bedingungen.....	46
<b>3. Sozialwissenschaftliche Kindheitsforschung</b> .....	50
3. 1 Zeitliche Entwicklung.....	50
3. 2 Perspektiven sozialwissenschaftlicher Kindheitsforschung.....	54
3. 2. 1 Lebensweltliche Perspektive.....	56
3. 2. 2 Institutionelle Perspektive.....	59
3. 2. 3 Politische Perspektive .....	62
3. 3 Die Begriffslage.....	65
3. 3. 1 Kindheit.....	67
3. 3. 2 Kinder (als Alterskohorte).....	69
3. 4 Erneute Überlegungen zur Partizipation von Kindern.....	72
<b>4. Wille und Wohl des Kindes in Recht und Sozialpädagogik</b> .....	74
4. 1 Internationale, kinderrechtliche Verpflichtungen.....	74
4. 2 Kind und Kindheit in politischer Perspektive.....	76
4. 3 Das Recht des Kindes in den erzieherischen Hilfen des SGB VIII.....	78
4. 4 Das Wohl des Kindes als rechtlicher und pädagogischer Sachverhalt.....	88
4. 5 Wohl und Wille des Kindes aus kindlicher Sicht .....	93
<b>5. Die Konstruktion individueller Realität in der Jugendhilfe</b> .....	96
5. 1 Theoretische Grundlagen zur Konstruktion von Wirklichkeit.....	97
5. 2 Gewalt als grundsätzliche kindliche Wirklichkeitserfahrung in der Jugendhilfe.....	104
5. 3 Die erwachsene und institutionelle Sinnggebung.....	111
5. 3. 1 Institutionelles Handeln in pluralen Gesellschaftsstrukturen.....	111
5. 3. 2 Institutionelle Realität in pluralen Gesellschaftsstrukturen.....	113
5. 3. 3 Das Doppelmandat der Jugendhilfe.....	115

<b>6. Die Fremdunterbringung als Explikation der erzieherischen Hilfen.....</b>	<b>118</b>
6. 1 Formen der Fremdunterbringung in familialen Kontexten.....	118
6. 1. 1 Fremdunterbringungen ohne Verbindung zu den erzieherischen Hilfen...	118
6. 1. 2 Fremdunterbringungen als partielle Hilfe zur Erziehung.....	120
6. 1. 3 Fremdunterbringungen als Hilfe zur Erziehung.....	122
6. 2 Familiäre Aspekte einer Fremdunterbringung.....	124
6. 3 Verwaltungsrechtliche und pädagogische Gründe einer Fremdunterbringung.....	128
6. 4 Umfang und Dauer der Vollzeitpflege.....	132
6. 5 Die Familie als sozialpädagogische Institution.....	136
6. 6 Erfolgsindikatoren von Inpflegegaben.....	139
6. 7 Das Umgangsrecht im Pflegeverhältnis .....	143
6. 8 Zwischenbilanz.....	149
<b>7. Wie werden Kinder an sozialpädagogischen Entscheidungen beteiligt?.....</b>	<b>152</b>
7. 1 Gewinnung der Probe.....	152
7. 1. 1 Forschungsmethodischer Hintergrund.....	152
7. 1. 2 Zur Grundgesamtheit.....	153
7. 1. 3 Problematisierung der Erhebungsmethodik.....	154
7. 1. 4 Problematisierung der Relevanz der Erhebung.....	156
7. 2 Demographische Grundausswertung.....	157
7. 3 Einstellung zur eigenen Arbeit.....	161
7. 4 Entscheidungsschwerpunkte bei Fremdunterbringungen.....	163
7. 5 Die Bedeutung des Kindes in der Jugendhilfe.....	167
7. 5. 1 Kontaktverteilung als Grundlage von Entscheidungen.....	167
7. 5. 2 Sozialpädagogische Einstellung zum Kind.....	171
7. 6 Zusammenfassung.....	173
<b>8. Zusammenfassung und abschließende Diskussion.....</b>	<b>175</b>
<b>9. Literatur.....</b>	<b>183</b>
<b>Anhang A: Auswahl der benutzten Gesetzestexte .....</b>	<b>204</b>
<b>Anhang B: Erhebungsbogen.....</b>	<b>207</b>
<b>Anhang C: Grundausswertung der Erhebung.....</b>	<b>210</b>
<b>Anhang D: Fortbildungen der Antwortenden.....</b>	<b>220</b>
<b>Anhang E: Tabellenverzeichnis .....</b>	<b>221</b>

Zur Lesart der Untersuchung:

Die innerhalb der Zitate in [eckigen] Klammern gestellten Einfügungen stammen ausnahmslos von dem Verfasser dieser Arbeit. Auf eine besondere Kennzeichnung der Urheberschaft wurde verzichtet.

Alle Jahresangaben ohne weitere Spezifikation beziehen sich immer auf das vergangene Jahrhundert.

Der Situation der Beschäftigten im sozialpädagogischen Bereich, in der etwa zwei Drittel weiblichen Geschlechtes sind (vgl. Statistisches Bundesamt 2005: 224), wurde im Text durch die explizite Nennung der weiblichen Form Rechnung getragen.

## 0. Einleitung

### Zur Ausgangssituation

Gesellschaftliche Analyse untersucht kein starres, sondern ein lebendiges, organisches, sich veränderndes und verformendes Gebilde. Je schärfer die Analyse wird, desto eher scheinen Prozess und Wandel zu einem zentralen Kern aller Facetten des sozialen Lebens von Arbeit über Familie bis zur Politik zu werden. Die moderne Lebenswelt „setzt sich aus normativ bindenden Sinnkonstruktionen, Normen, Expressionen und Kognitionen zusammen, die einen Charakter haben und dem Handeln definitive Vorschriften geben. Im Idealfall besteht eine ein-eindeutige Beziehung zwischen Symbolen der Lebenswelt und entsprechendem Handeln“ (Münch 1986: 464). Jedoch scheint es, genau dieser Idealfall sei immer weniger anzutreffen. Der vielbehaupteten und -beklagten kapitalistischen (*Selbst-*)*Entfremdung* als Urtypus einer (oft vulgär-)marxistischen Kritik an den Idealen der bürgerlichen Gesellschaft der 70er Jahre (vgl. Breuer 1985: 228 - 252), welche sich ein Jahrzehnt später paradoxerweise auf den damals sozialistischen Teil der Welt ausdehnt (vgl. Marković 1987), folgt in den 80er Jahren die Kultur des Zeitgeistes und der bewussten Wahrnehmung von Trends (vgl. Baacke/Heitmeyer 1985, Horx 1987). Diese ersten Auflösungserscheinungen stellen die Wiege einer Soziologie des Umbruchs dar, nämlich solchen Gegenwartsdiagnosen, die sich an dem ‚Lebensgefühl der 80er Jahre‘ orientieren und dieses zum Anlass oft scharfsinniger, teils widersprüchlicher Untersuchungen der Veränderung nehmen.<sup>1</sup> So unterschiedlich die Analysen in Bezug auf ihr Forschungsfeld und ihr erörtertes gesellschaftliches Segment sind,<sup>2</sup> der Tenor der Krise und das Gefühl einer ggf. bedrohlichen Veränderung ist ihnen in der Regel gemein.

Obwohl das Sprechen über diese Krise(n) zum Geschäft des Alltäglichen geworden ist, hat sich im Querschnitt nicht die zu erwartende Zunahme politischer und gesellschaftlicher Aktivität gezeigt. *Individualisierung*, *Globalisierung*, *Pluralisierung* und vor allem *Risiko* sind keine normativen, keine kritischen, keine zu kritisierenden Entwicklungen, sondern, so scheint es, deskriptive Aussagen geworden, deren Potential der sozialen Kontrolle (vgl. Hahn 1995) wenig beachtet oder bewusst ignoriert wird. Bauman (2003: 237 - 252) interpretiert das fehlende Bewusstsein für eine kränkelnde soziale Ordnung als Ergebnis von Uminterpretationsbestrebungen, von einer öffentlichen Negation ihrer Risiken. Anders ausgedrückt ist die Krise so lange beschworen, medial vereinfacht und in Euphemismen ausgedrückt worden,

---

<sup>1</sup> Zu nennen sind Beck (1986), Münch (1986), Habermas (1981, 1981b, 1985), Luhmann (1987, 1992) sowie Heitmeyer (2004b), Schulze (1992) und Gross (1994).

<sup>2</sup> Untersuchungsfelder sind bspw. Umbrüche in gesellschaftlichen Strukturen, Globalisierung und eine veränderte Bedeutung der Wirtschaft, ökologische Bedrohungen, die Rolle der Massenmedien und deren neuen Techniken, der Verfall politischer Kultur und Einflussmöglichkeiten, das Ende familialer und sozialer Bezüge, die Destrukturierung lebensgeschichtlicher Ereignisse, Wertewandel und -verlust etc.

dass ihre Dimension des Schreckens verloren gegangen ist. Im Ergebnis hat sich eine neue Privatheit gebildet: „Sich selbst erfinden, sich selbst entwerfen - mit diesen Zauberformeln verpflichtet sich das virtuelle Individuum auf die Gegenwart“ (Behrens 2003: 251).

Werden diese Ausführungen mit der Situation der Sozialpädagogik im Allgemeinen sowie der Jugendhilfe im Besonderen in Bezug gesetzt, so ergibt sich für den Bereich der erzieherischen Hilfen ein Dilemma. Grundlage einer erzieherischen Hilfe ist deren *Notwendigkeit* und *Geeignetheit*. Beide Sachverhalte lassen sich nur anhand normativer Voraussetzungen klären. Weichen Prämissen auf und/oder individualisieren sie sich, beginnen verschiedene, scheinbar gleichwertige Normen einander zu widersprechen, so entsteht ein Entscheidungsvakuum, welches, bezogen auf die Jugendhilfe, zurzeit noch nicht gefüllt ist. Das achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII)<sup>3</sup> will Kinderschutz und Kinderförderung über die Familie gewährleisten. Die Verneinung eines kindlichen Antragsrechtes auf Hilfe zur Erziehung sowie die Verneinung von Erziehungshilfen gegen den Willen der Eltern (vgl. Jordan/Sengling 2000: 64 -74) können, trotz einer pädagogisch geforderten und politisch propagierten Kinderpolitik (vgl. Swiderek 2002), als Indizien einer elternorientierten Familienpolitik und -rechtsgebung gesehen werden.<sup>4</sup> Noch deutlicher wird das in der Frage eines jugendamtlichen Eingriffshandelns. Eine Einschränkung des elterlichen Rechtes auf die Erziehung ihrer Kinder kann nur in Fällen besonders schwerer Verletzung des *Wohl des Kindes* geschehen. Allem Eingriffshandeln stehen Hilfeangebote entsprechend des SGB VIII vor. Im Ergebnis deutet die sozialpädagogische Praxis notwendigerweise die Eltern in zentraler Position in Fragen von Entscheidungen zu der Gewährung, Ausgestaltung und Dauer von Hilfen. Es scheint, als hätte die Sozialpädagogik, insbesondere die Jugendhilfe in Fragen der möglichen Fremdunterbringung von Kindern, große Schwierigkeiten zu diesen Umgestaltungen aufzuschließen, da aufgrund der Desintegration normativer Vorstellungen und der (begrüßenswerten) Verbreiterung des sozial akzeptierten und nicht-sanktionierten Verhaltens verbunden mit einer Konzentration auf die Eltern eine Basis zur Formulierung eines öffentlichen Erziehungsauftrags nicht mehr zur Verfügung steht.

### **Zu den Zielen der Untersuchung**

Die vorstehenden Prämissen gesellschaftlicher Veränderungen sowie des Verlustes einer evidenten pädagogischen Leitlinie sind in der pädagogischen Praxis keine unbekanntenen Positionen. Das SGB VIII kann als Versuch interpretiert werden, dem Gedanken von Plurali-

---

<sup>3</sup> Für alle zitierten und angeführten Passagen des SGB VIII gilt folgende Quelle: Bundesministerium der Justiz (1998, 2005). Ein weiterer Nachweis erfolgt nicht.

<sup>4</sup> Was unter Kinderpolitik (und Kinderrechten) verstanden wird, obliegt dem Betrachter und muss weder mit der politischen Beteiligung von Kindern noch mit einer Politik, in deren Mittelpunkt das Kind steht, deckungsgleich sein. „Bis dato besitzt Kindheitspolitik [hier zu verstehen als Politik für Kinder] weder in der Politikwissenschaft noch in der politischen Praxis einen etablierten Status. Dieser Zustand impliziert eine erhebliche Unschärfe betreffend das Verständnis, die Ziele und die Inhalte von Kindheitspolitik“ (Riepl/Wintersberger 1998: 417f.).

tät und der Verschiedenheit individueller Lebensführung einen (familien-)rechtlichen Rahmen zu geben. Die mangelnde pädagogische Integrationskraft des SGB VIII im Hinblick auf Ausgestaltung und Verlauf von Hilfemaßnahmen wird von Praktikern regelmäßig als unangemessen und unbefriedigend wahrgenommen (vgl. Becker 1999). Das unlängst populär gewordene Verstehen des Jugendamtes als Organisationseinheit mit Entwicklungspotential (vgl. Merchel 2005) sowie der Versuch, Qualitätsmanagement im Hinblick auf Verwaltungsoptimierung, Kundenorientierung und Kostenreduktion in der Jugendhilfe zu installieren (vgl. Schrapper 1998, Schädler/Schwarte/Trube 2001, Frerichs et al. 2003), sind Bestrebungen einer Konkretisierung sozialpädagogischen Agierens verbunden mit einer gleichzeitigen Reaktion auf geänderte, soziale Rahmenbedingungen.

Die vorliegende Untersuchung wird einen anderen Ansatz verfolgen. Ziel der Erörterung ist es, auf Grundlage der Konzeptionalisierung derzeitiger gesellschaftlicher Entwicklungen den Willen und das Wohl des Kindes verstärkt als Determinante von Entscheidungen innerhalb der Jugendhilfe zu formulieren. Es wird deshalb angestrebt, eine Theorie des sozialpädagogischen Handelns zu entwerfen, welche das Kind als eigenständigen Akteur versteht. Hiermit einher geht das Recht des Kindes, an Prozessen der Hilfeplanung nicht lediglich beteiligt zu werden (vgl. Becker 1999: 37 - 44), sondern von der Konzentration auf seine Meinungsäußerungen und seine Bedürfnisse ausgehen zu können. Im Ergebnis wird eine Konzeption erwartet, welche sich nicht an formalen, organisatorischen oder ökonomischen, sondern pädagogischen Notwendigkeiten orientiert.

Es bedarf für einen solchen Ansatz der Erörterung der Rahmenbedingungen heutiger Praxis der erzieherischen Hilfen ebenso wie eine Umdeutung ihrer Bedeutungsinhalte. Diese Arbeit wird deshalb die Jugendhilfe umfassenden Einflussfaktoren auf ihre Bedeutung bezüglich jugendamtlicher Entscheidungen untersuchen. Darunter fallen formale Aspekte wie Rechts- oder Verwaltungsvorgaben, die Möglichkeiten und Limitationen von an Entscheidungen beteiligten Personen und Institutionen (Kind, Eltern, Jugendamt, Gericht etc.) sowie letztendlich die Mitarbeiter(innen) der Jugendhilfe selbst. Es soll damit nachgewiesen werden, dass eine Beteiligung des Kindes nicht unter emotionalen Gesichtspunkten, sondern als Resultat einer schlüssigen Argumentationsreihe erfolgen muss.

### **Zum Inhalt**

In Kapitel 1 (Gesellschaftstheoretischer Hintergrund) werden diese Überlegungen zum gesellschaftlichen Wandel an verschiedene Gesellschaftstheorien angeschlossen und konkretisiert. Hierbei wird, unabhängig von einer Diskussion über die Validität einer sich differenzierenden Moderne (vgl. Münch 1986), einer reflexiven Moderne (vgl. Beck/Bonß/Lau 2001) oder einer Postmoderne (vgl. Lyotard 1999) Folgendes zu konstatieren sein: Es kann zumindest ein *subjektiv* festzustellendes Gefühl der Desintegration von Normen und Werten,

zum Teil auch deren objektiver Verlust diagnostiziert werden (vgl. Hillmann 2003). Es wird ausgeführt werden, dass eine solche Skizze den notwendigen Hintergrund der sozialpädagogischen Arbeit bildet, und zwar sowohl für die von der Jugendhilfe betroffenen Kinder und Eltern als auch für die Mitarbeiter(innen) der Jugendämter. Dieser Gedanke wird konkretisiert werden in der Frage der Begründung des jugendamtlichen Eingriffshandelns. Hier, wo Entscheidungen nicht ausschließlich rational und technologisch, sondern auch normativ begründet und gerechtfertigt werden müssen (vgl. Schone et al 1997: 114 - 121), entstehen aufgrund gesellschaftlicher Wandlungsprozesse Argumentationslücken: Die Werte, mit denen Erziehungsverhalten normiert und staatliches Eingreifen gerechtfertigt werden könnten, fehlen zunehmend. Es wird ausgeführt, dass ein derartiges Vakuum durch eine Betonung kindlicher Partizipation am Hilfeverlauf ausgeglichen werden könnte. Ein solcher Schritt wird in der sozialpädagogischen Praxis kaum verfolgt, auch weil ein konsistenter Begründungszusammenhang für dieses Vorgehen fehlt.

In Kapitel 2 (Das Kind im Kontext der Forschungstheorie) wird versucht, die derzeitige Lesart kindlicher Partizipation näher zu erörtern. Die Möglichkeiten der Beteiligung von Kindern werden besprochen und auf ihre Limitation hin überprüft. Um die Einschränkungen zu erklären, wird ein kurzer Überblick über gängige soziologische und psychologische Theorien kindlicher Vergesellschaftung gegeben. Den dargestellten Ansätzen gemein ist das ihnen eigene Verständnis von Kindern und Kindheit, nämlich die Annahme, dass das Kind über eine soziale wie psychologische Entwicklung sich stetig vergesellschaftete. Folglich ist die Grundlage ebenso wie die Schlussfolgerung sozialisationstheoretischer Lehre der Gedanke des Kindes als Mangelwesen, als Menschen im Werden zum Erwachsenen. Damit korrespondiert die Bedeutung der Familie als dem Kinde urtümlichen Schutzraum ebenso wie die kaum existente Position des Kindes als eigenständiges Rechtssubjekt.

In Kapitel 3 (Sozialwissenschaftliche Kindheitsforschung) wird dem zuvor dargelegten Verständnis von Kindern und Kindheit sowie Jugendlichen und Jugend<sup>5</sup> ein anderer forschungsmethodischer Rahmen entgegengestellt. Es wird gezeigt, dass die Vorstellung des durch Unreife und Investition in seine Zukunft geprägten Kindes keine Notwendigkeit sein muss,

---

<sup>5</sup> Die vorliegende Arbeit bezieht sich auf die Position von Kindern und Jugendlichen während des Prozesses einer sozialpädagogischen Entscheidungsfindung insbesondere in der Frage der Gewährung von Hilfen zur Erziehung. Ich werde mich im Laufe dieser Arbeit dabei vorrangig auf die Möglichkeit einer Beteiligung von *Kindern* beziehen. Dies geschieht, da ich annehme, dass deren geringere Ausdrucksfähigkeit Erwachsene eher davon abhält, diese in Entscheidungen mit einzu beziehen. Der Klarheit willen muss betont werden, dass die Veränderungen, welche Kindheit und Jugend zurzeit durchlaufen, nicht die gleichen sind: Verkürzt sich die (biologische) Kindheit (aufgrund einer immer früher einsetzenden Geschlechtsreife, einer Konzentration der [Werbe-]Wirtschaft auf die Zielgruppe *Kinder*) so verlängert sich Jugend aufgrund einer längeren Ausbildung bzw. Studiendauer, einer sozialgesetzgeberischen Anbindung an die Eltern bis zum 25. Lebensjahr (Arbeitslosengeld II) etc. Ich habe Unschärfen in der Differenzierung der Lebenslage von Kindern und Jugendlichen an verschiedenen Stellen zugunsten einer besseren Lesbarkeit und eines durchgängigen Argumentationsflusses in Kauf genommen. Für eine Darstellung der Besonderheiten von Kindheit und Jugend sowie deren Schnittstelle und Übergang siehe bspw. Fend (1990). Für eine Erörterung der Jugendphase in Abgrenzung zu der des Erwachsenen siehe bspw. Schröder (1995), eine Spezifizierung des Geschlechterverhältnisses findet sich bei Tillmann (1992).

und dieser Auffassung ein anderes Begreifen entgegen gestellt werden kann. Zu diesem Zweck werden zunächst die hauptsächlichen Perspektiven der sozialwissenschaftlichen Kindheitsforschung expliziert und die veränderte Begriffslage, d.h. die dem Ansatz eigene Erklärung von Kindern und Kindheit, dargestellt. Die Ausführungen verdichten sich zu der Forderung nach einer *unmittelbaren* Beteiligung von Kindern an politischen, sozialen, kulturellen Entscheidungen: „Kinder haben das Recht, als vollwertige und gleichberechtigte Gesellschaftsmitglieder anerkannt zu werden. Ihr Wohlbefinden, ihre Teilhabe an der Gestaltung der Gesellschaft und ihr gerechter Anteil an den Gütern dieser Gesellschaft stellen daher ein wichtiges Anliegen dar“ (Bacher/Wilk 1994: 349). Es wird gezeigt werden, dass diese Position mit den einfürend beschriebenen gesellschaftlichen Wandlungsprozessen, Verwerfungen und Umdeutungen korreliert (vgl. Hoffmann-Lange 1995, Silbereisen/Vaskovics/Zinnecker 1996, Prengel 2003, Hengst/Zeiber 2005). Homogene Gesellschaftsgefüge sind durch eine aufgewühlte, hoch komplexe und pulsierende Struktur verdrängt worden, welche durch Stufen- und andere Vergleichbarkeitsmodelle nicht mehr ausreichend beschrieben werden können.

In Kapitel 4 (Wille und Wohl des Kindes in Recht und Sozialpädagogik) werden die zuvor erarbeiteten Kinder- und Kindheitsbilder für die Sozialpädagogik fruchtbar gemacht. Hierzu werden zunächst die rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen kindlicher Beteiligung sozialpädagogischer Entscheidungen erörtert. Die zentralen Kategorien kindlicher Partizipation sind der *Wille* und zunächst das *Wohl des Kindes*. Dieser Teil der Untersuchung soll zeigen, wie stark sich Kinder- und Kindheitsbilder in der zu erörternden bundesdeutschen Rechts- und Verwaltungssystematik wiederfinden lassen. Diesbezüglich soll explizit auf die Position des Kindes in der Struktur des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) als gesetzlicher Grundlage eines Angebotes von Hilfen zur Erziehung eingegangen werden. Es wird gefragt, ob sich Kindeswohl und -wille primär an die Eltern, d.h. an eine Vorstellung von Familienkindheit, binden lässt oder ob es die rechtlichen Vorgaben dem Kind erlauben, als eigenständiger Repräsentant seiner selbst wahrgenommen zu werden. Die Auswirkungen der vorgefundenen Entscheidungs- und Beteiligungspraxis auf das Kind werden diskutiert. Abschließend kann gezeigt werden, dass vor dem Hintergrund einer starken Betonung des Willen und des Wohles des Kindes eine Umdeutung als sozialpädagogische Entscheidungsgrundlage möglich und sinnvoll ist.

In Kapitel 5 (Die Konstruktion individueller Realität in der Jugendhilfe) wird ein Konzept erstellt, Willensäußerungen als integralen Bestandteil kindlicher Realität und Sinnggebung aufzufassen. Nur im Bezugsrahmen seiner individuellen Wirklichkeit lassen sich der Wille des Kindes verstehen und sein Wohl deuten. Im Anschluss an einschlägige Theorieansätze (vgl.

Berger/Luckmann 1969, Luhmann 1987, von Glasersfeld 2005) wird die Rekursivität der Beziehung von Individualität und Gesellschaft ausgeführt. Es können, insbesondere im Rückbezug auf die zuvor ausgeführten gesellschaftlichen Prozesse, zwei grundlegende Entwicklungen aufgezeigt werden (vgl. Bohnsack/Loos/Schäffer 1995, Friderichs 1997, Schleger/Förster 1997, Lutz/Stickelmann 1999, Hitzler/Pfadenhauer 2001, Szydlik 2004): Aufgrund gesellschaftlicher Verwerfungen und pluraler Tendenzen muss, in Anbetracht ihrer gleichzeitigen gesellschaftlichen Konstruktion, die suggerierte Einheitlichkeit von Kindheit und Jugend als stabilen Lebensphasen neu überdacht werden. Zudem kann gezeigt werden, dass kindliches, erwachsenes und institutionelles Wirklichkeitserleben eigenen Regel- und Gesetzmäßigkeiten folgt und individuelle Sinngebungen deshalb zum Teil massiv voneinander abweichen. So wird eine theoretische und argumentative Grundlage dafür entwickelt, der im vorherigen Kapitel angeregten Stärkung kindlicher Beteiligung an sozialpädagogischen Entscheidungen besonderes Gewicht zu verleihen.

In Kapitel 6 (Die Fremdunterbringung als Explikation der erzieherischen Hilfen) wird die Frage der Bedeutung des Kindes, seiner Willensbekundungen und seines Wohles an dem Beispiel von Fremdunterbringungen entsprechend § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) untersucht.<sup>6</sup> Diese Form von Jugendhilfe bietet sich deshalb zur weiteren Erörterung an, da die Trennung von Kind und Familie als die schwerste Form des Eingriffs in das Elternrecht und damit das ‚natürliche‘ Zusammenleben von Familien erlebt wird. Hierzu werden zunächst die sich zum Teil wesentlich unterscheidenden Formen des nicht-familialen Zusammenlebens dargestellt. Es wird untersucht, welche Indikationsgrundlagen einer Fremdunterbringung zugrunde liegen und ob die Begründungszusammenhänge tatsächlich dem Hilfebedarf des Kindes entsprechen. Die Vollzeitpflege wird als multidimensionaler Lebensraum diskutiert und es wird gezeigt, dass sich die Erwartungen an die Hilfe und die Unterbringung partiell erheblich voneinander unterscheiden. Verschiedene Stadien und Besonderheiten einer Pflegestellenunterbringung als Maßnahme der Erziehungshilfe werden in ihrer Bedeutung für die verschiedenen Beteiligten erörtert. Es soll geprüft werden, ob und wie die Position des Kindes als gleichzeitig (vermeintlich) schwächsten Akteur sowie Hauptbetroffenen innerhalb einer Gesamtbezugsrahmens ausfällt. Die zentrale Rolle der fallverantwortlichen Sozialarbeiter(innen) wird betrachtet.

In Kapitel 7 (Wie werden Kinder an sozialpädagogischen Entscheidungen beteiligt?) wird die Befragung und Auswertung einer Erhebung zur Einstellung der mit Jugendhilfeaufgaben

---

<sup>6</sup> Zu den Kriterien einer Erforschung der sozialpädagogischen Praxis im Bereich von Fremdunterbringungen als originäre und ausschließliche Aufgaben einer kommunalen Sozialverwaltung siehe Bronke/Hoppensack (1988). Dazu auch Hansbauer/Schone (1998).

betrauten Mitarbeiter(innen) dargestellt. Über die Mitarbeiter(innen) der Jugendhilfe und deren berufsbezogenen Einstellungen liegen Ergebnisse empirischer Unterlagen zurzeit nur in beschränktem Umfang vor. Es wurden deshalb im Herbst/Winter 2005 Sozialpädagoginnen und -pädagogen in Entscheidungspositionen innerhalb der erzieherischen Hilfen zu ihren Einstellungen bezüglich der Beteiligung von Kindern an Prozessen der Fremdunterbringung, zu ihrem beruflichen und persönlichen Selbstverständnis sowie zu ihren organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen innerhalb ihrer Behörde befragt. Aufgrund der Analyse sollen Einstellungen bezüglich der Eigenwahrnehmung im sozialarbeiterischen Berufsfeld, Entscheidungsschwerpunkte in Fragen möglicher Fremdunterbringungen sowie die Bedeutung der kindlichen Kompetenzen und des geäußerten Willen des Kindes analysiert werden. Die der Studie zugrunde liegende These lautet, dass sich in den Einstellungen der Sozialarbeiter(innen) einerseits ein entwicklungsbezogenes, in Bezug auf Kompetenzen altersabhängiges Kindheitsbild repräsentieren wird. Andererseits wird ein großes empathisches Potential sowie ein hohes Verantwortungsbewusstsein den betroffenen Kindern gegenüber angenommen. Die persönlichen und beruflichen Voraussetzungen einer Wertschätzung kindlicher Meinungen, wie sie in dieser Arbeit erarbeitet werden, lägen demnach vor. In der Überprüfung dieser Annahmen wird auf die im Rahmen der vorstehenden Kapitel ausgeführten Ansätze und Forderungen (Kindheit als soziales Konstrukt, Kinder als eigenständige Akteure, Stärkung kindlicher Beteiligung an dem Hilfeprozess etc.) Bezug genommen und die erörterte Theorie mit den Rahmenbedingungen der derzeitigen sozialpädagogischen Praxis in Bezug gesetzt.

## 1. Gesellschaftstheoretischer Hintergrund

### 1.1 In welcher Gesellschaft leben wir eigentlich?<sup>7</sup>

Die Exposition ist ein narratives Mittel und sowohl dem Film als auch dem Roman oder dem Theater zu Eigen: In welcher Welt befinden wir uns, wie sind die Handlungen der Hauptfiguren durch ihren sozialen, kulturellen, emotionalen oder individuellen Kontext begründet? Wissenschaftliche Abhandlungen arbeiten nicht unähnlich (wenngleich häufig weniger dramatisch oder poetisch), indem sie Anschluss an bekannte oder weniger bekannte Veröffentlichungen und Thesen suchen. Diese Vorgehensweise ist durchaus sinnvoll, da jede wissenschaftstheoretische oder fachwissenschaftliche Neuorientierung, die mehr beinhaltet als eine Verfeinerung von Basisthesen und jeder grundlegende Wandel, möchte man ihn *Paradigmenwechsel* (vgl. Kuhn 2002) oder Veränderung in der *Methodologie wissenschaftlicher Forschungsprogramme* (vgl. Lakatos 1980) nennen, bis zu einem gewissen Grad eklektisch, d.h. nicht pejorativ eklektizistisch, bleibt. Kuhns Inkommensurabilitäts-These zum Trotz ist die prinzipiell neue Theorie nicht ahistorisch. Anders ausgedrückt verändern sich Blickwinkel nicht grundlegend aus dem Nichts heraus und ohne Substanz, sie verändern zwar fundamental den Blick auf den Forschungsgegenstand, rekurrieren jedoch auf bewährte Theoriestränge, indem sie sie anders und neu kontextualisieren. Der Leser kann damit den Gesamtzusammenhang und wissenschafts- wie fachtheoretischen Kontext der Arbeit einschätzen. Weiterhin entspricht die Benennung der eigenen Quellen und Inspirationen wissenschaftlicher Konvention ebenso wie der Fairness gegenüber den Autoren, welche die ursprüngliche Arbeit leistete. Den Bruch zwischen Altem und Neuem zu typisieren gelingt selten in genau diesem Moment und oft erst in der historischen Betrachtung.

Prout (2004) formuliert in seiner Abhandlung über die Herausforderungen, welche an eine neue Kindheitssoziologie nach etwa zwei Jahrzehnten außergewöhnlicher Anstrengungen und neuer theoretischer, methodologischer und empirischer Einsichten zu stellen seien, deren historischen Ursprünge. Der forschungsmethodische Ausgangspunkt besteht primär in einer in den 60er Jahren in den USA entwickelten Interaktionismus als Grundlage einer Kritik an den damals aktuellen Sozialisationsmodellen und ihrer Konzeption des Kindes als passivem Wesen. Dem folgte in den 90er Jahren eine Wiederbelebung einer strukturellen Soziologie, welche Kindheit als durch gesellschaftliche Strukturen konstituierend definierte. „Schließlich trat in den 1980ern [...] ein sozialer Konstruktivismus auf den Plan, der das vermeintlich Selbstverständliche eines jeden Kindheitskonzeptes problematisierte wie erschütterte und stattdessen eine relationale Perspektive empfahl, die auf einer historischen

---

<sup>7</sup> In Anlehnung an den Titel einer Aufsatzsammlung Pongs (1999).

und zeitlich bedingten Spezifizierung von Kindheit bestand und somit den Fokus auf ein diskursgeleitetes Konstruieren legte“ (Prout 2004: 58). Das ist in sofern von besonderer Bedeutung, als dass der soziale Konstruktivismus davon ausgeht, dass menschliche Wirklichkeiten sich in kommunikativen Prozessen (vgl. Berger/Luckmann 1969) gesellschaftlich konstituieren.<sup>8</sup> Wirklichkeit als Zugang zur Welt und als Deutungsmuster kann nicht als absolut gesehen, sondern muss relational zum eigenen Selbst betrachtet werden. Wirklichkeit und gesellschaftliches Erleben sind damit immer rekursiv.<sup>9</sup> Während andere Theoriestränge von relativ allgemeingültigen Strukturen und Modellen ausgehen, individualisiert sozialer Konstruktivismus in gewisser Weise die Gültigkeit von wissenschaftlicher Theorie. Eine diesen Ansatz weiterentwickelnde *konstruktivistische Sozialforschung* nimmt ebenso Abstand von Positionen der Strukturgenese und des Strukturfunktionalismus, wie sie andererseits zwischen beiden vermittelt. „Beide Ansätze sind demnach für eine konstruktivistische Sozialisationsforschung bedeutsam, da sie in spezifischer Weise soziale und individuelle Prozesse der Handlungsstrukturierung thematisieren“ (Grundmann 1999: 21). Ein solcher Blickwinkel changiert, so Prout (2004) weiter, mit forcierten sozialen Veränderungen, mit Wechsel in der Modernen, mit einer bereits zuvor behaupteten Auflösung von Strukturen. Deshalb beginnt das erste Kapitel der vorliegenden sozialpädagogisch fokussierten Arbeit mit einer kurzen (und damit notwendigerweise lückenhaften) gesellschaftstheoretischen Erörterung und Grundlegung. Damit soll einer der Schwächen der Sozialpädagogik, nämlich ihre Tendenz zur Theoriebildung ohne gesellschafts- und forschungstheoretischen Hintergrund, zumindest ansatzweise abgeholfen werden.<sup>10</sup> Dementsprechende Tendenz steht im Kontext zu der sozialpädagogischen Praxis. Hier tendieren sozialpädagogische Entscheidungen dazu, Momentaufnahmen zu sein, in

---

<sup>8</sup> Siehe hierzu auch Kapitel 6.1.

<sup>9</sup> Der *soziale Konstruktivismus* unterscheidet sich durch seinen Bezug auf miterzeugte gesellschaftliche Strukturen von dem *radikalen Konstruktivismus*. Die Radikalität der Rekursivität des Wissen wird im sozialen Konstruktivismus durch die Einbringung eines gesellschaftlichen Korrektiv aufgebrochen, d.h. vereinfacht, dass im sozialen Konstruktivismus gesellschaftliche Strukturen und Institutionen als Eckpfeiler einer wirklichkeitserzeugenden Umwelt betrachtet werden.

<sup>10</sup> Dabei sollen Ausnahmen nicht verschwiegen werden. Weber/Hillebrandt haben bspw., gleichfalls das regelmäßige „Fehlen eines stringenter gesellschaftstheoretischen Bezuges“ (1999: 7) der sozialpädagogischen Fachliteratur anmerkend, ihre Arbeit konsequent an der struktur-funktionalistischen Systemtheorie Luhmanns ausgerichtet.

Eine derartige Ausführung impliziert zudem ein für die Sozialpädagogik fast traditionalistisches, dualistisches Verhältnis zwischen *Theorie* und *Praxis*. Ihr vorgeblicher Antagonismus spitzt sich in dem Titel eines Aufsatzes Mochs zu: „Die Arroganz der Theoretiker entspricht der Ignoranz der Praktiker“ (1993). Unter *Theorie* ist in der kritisch-rationalen Lesart Poppers „das Netz, das wir auswerfen, um ‚die Welt‘ einzufangen - sie zu rationalisieren, zu erklären und zu beherrschen“ (1989: 31) zu verstehen, oder, weniger poetisch, die Aufstellung von Sätzen oder Satzsystemen, „die aufgestellt und an der Erfahrung durch Beobachtung und Experiment überprüft werden“ (1989: 3) müssen. Im Gegensatz dazu meint *Praxis* einen Bereich der Lebenswelt, des Alltäglichen, welcher sich über eine überschaubare ‚Wirkzone‘, d.h. das Erleben in engen zeitlichen und räumlichen Strukturen (vgl. Schütz/Luckmann 1975: 53 - 110) bestimmt. In dieser Definition haben Theorie und Praxis wenig Bezugspunkte.

In der sozialpädagogischen Praxis ist mit ‚Theorie‘ jedoch m.E. etwas anderes gemeint, und zwar eine intensiv auf die sozialpädagogische Arbeit, d.h. auf das Verhältnis zwischen Anforderungen, Leistungen und zwischen diesen vermittelnden Methoden, bezogene Praxisforschung. Diese versucht, sozialpädagogische Theorie dem Alltagswissen, d.h. der Erkenntnis in den Grenzen der lebensweltlichen Praxis (vgl. Bierhoff 1982: 229 - 233), zu entreißen und diese zu ‚verwissenschaftlichen‘, also zu ent-emotionalisieren und deren Erkenntnisgrundlage auf eine breitere, den erkenntnistheoretischen Gepflogenheiten entsprechende Basis zu stellen. Diese Forschung (vgl. Schone 1995) zeichnet sich noch immer durch eine größere Anwender(innen)- und Nutzer(innen)entsprechung aus und sollte die o. a. Dialektik vom Grundsatz her aufheben. Praktisch ist in der sozialpädagogischen Arbeit dieser Antagonismus noch immer evident, da der Theoretiker ‚nichts tut‘ und der Praktiker ‚nichts weiß‘ (vgl. Moch 1993).

denen, theoretisch oft gut fundiert, nach bestem Wissen und Können das Kind (und seine Familie) situativ betrachtet wird. Eine präzise Vorstellung von Kindern oder Kindheit fehlt oft und ist in der Entscheidungsfindung unmittelbar nicht notwendig. Eine solche Kritik kann aber nicht angebracht werden, wenn nicht zumindest in Ansätzen ein Bild derzeitiger Gesellschaft entworfen wird. In welchen Zusammenhängen leben Kinder und ihre Familien? Wodurch zeichnet sich heutige Gesellschaft aus? Welche Kontinuitäten und Zäsuren lassen sich erkennen und warum sollten diese für den Einzelnen von Interesse sein?

## 1.2 Eine Orientierung zwischen Moderne, Postmoderne und Risikogesellschaft

„Nachdem der ‚Tod Gottes‘ schon beinahe vergessen ist, wird heute im Umkreis des Postmodernismus vielfach der ‚Tod der Moderne‘ proklamiert. Wie immer auch der Tod der Moderne verstanden wird von denen, die ihn konstatieren, er wird als ein *verdienter* Tod verstanden: als ein Ende einer schrecklichen Verwirrung, eines kollektiven Wahns, eines Zwangsapparats, einer tödlichen Illusion.“ schreibt Wellmer (1985: 100 - Hervorhebung im Original) und pointiert damit den beobachteten oder zumindest empfundenen Wechsel in der Breite aller gesellschaftlichen Strukturen seit etwa den 70er Jahren. Der proklamierte „verdiente Tod der Moderne“<sup>11</sup> deutet auf eine bestimmte Interpretation ihrer hin. Gemeint ist eine vor allem technisch und wissenschaftlich geförderte Radikalisierung der Idee der Aufklärung, die mit Descartes und der Idee einer *Mathesis universalis*, d.h. mit einem „Pathos des radikalen Neuanfangs“ (Welsch 1988: 70 - im Original hervorgehoben) beginnt. Es herrscht das Gefühl vor, die Welt einheitlich und universell erschließen und beherrschen zu können. Die Vernunft des Menschen erlebt einerseits mit dem Beginn des 20. Jahrhunderts eine Blütezeit, andererseits ist der Glaube an eine universelle Machbarkeit und die technologische Überlegenheit, und damit auch die klassische Moderne, spätestens seit den beiden Weltkriegen verblichen. Lyotard (1985) hat Auschwitz als eine (bei ihm sprachlich nachgewiesen) menschheitsgeschichtliche Zäsur entdeckt. Nach den Unvorstellbarkeiten des Zweiten Weltkrieges wurde offenbar, wohin die Idee des ‚radikalen Neuanfangs‘ führen konnte. Die *Moderne* meint im Folgenden eine Epoche, die die Zeit unserer jüngeren, ‚erlebbarer‘ Vergangenheit umfasst, welche für heute lebende Individuen typische Merkmale insbesondere im ökonomischen, technischen, politischen und sozialstrukturellen Bereich aufweist (vgl. Welsch 1988: 77ff.).

---

<sup>11</sup> Folgender Gedanke kann hier nur angedeutet werden: Der Begriff der *Moderne* ist bei Wellmer (1985) geistesgeschichtlich zu verstehen. Die Moderne kann nicht als monolithische, universelle Vokabel begriffen werden. Während z.B. literaturwissenschaftliche und -geschichtliche Forschung (vgl. Beutin/Ehlert/Emmerich 2001, Frick 2003) hierunter einen kürzeren Zeitraum denken (seit etwa dem Beginn des 20. Jahrhunderts), beginnt diese Epoche politik-, philosophie- und sozialgeschichtlich mit der Französischen Revolution 1789, der Ablösung der feudalen Gesellschaft und dem Beginn der Industrialisierung (vgl. Welsch 1988: 66 - 77).

Dass in den letzten Jahrzehnten ein gesellschaftlicher Strukturwandel eingetreten ist, kann als sozialwissenschaftlicher Konsens gewertet werden. Darauf gilt es in der disziplinenen Theoriebildung zu reagieren. Homogene und universale Theoreme können die moderne Gesellschaft mit ihrem deutlich sichtbaren Individualisierungs- und Heteronomieaspekt nicht mehr ausreichend beschreiben. Strittig ist vielmehr die Debatte „um eine angemessene Beschreibung der gegenwärtigen gesellschaftlichen und kulturellen Situation“ (Koller 1999: 23) und der Umfang und die Konsequenzen dieses Wechsels. Lässt das Ausmaß der Veränderungen es zu, von einer *nachmodernen Epoche* zu sprechen? Hat sich der gesellschaftliche Wandel in seinen Teilbereichen derart kumuliert, dass nicht mehr in den Kategorien der Moderne, sondern denen einer *Postmoderne*<sup>12</sup> und den mit ihr assoziierten Bedingungen und Folgerungen zu denken ist? So kontrovers und zum Teil emotionalisiert sich die Debatte um die Zulässigkeit, Notwendigkeit und Inhaltlichkeit einer möglicherweise notwendigen Begriffserneuerung gestaltet,<sup>13</sup> so wenig ist es möglich, diesen Diskurs hier in voller Breite wieder zu geben. Es sollen jedoch einige wesentliche Beiträge in der Kontroverse um eine mögliche postmoderne Epoche benannt werden, und zwar vorrangig solche, deren Forschungs- und Analysefelder an die Kontroverse zwischen Sozialisationstheorie und Kindheitsforschung in ihrem sozialpädagogischen Bezugs- und Anwendungsrahmen zurückgekoppelt werden können. Exemplarische Vertreter ihrer Positionen sind zunächst Jürgen Habermas und Jean-François Lyotard. Die dritte Perspektive, die Ulrich Becks, geht einen anderen Weg, indem sie die gegenwärtige Epoche als *reflexive* oder *Zweite Moderne* charakterisiert.

### 1. 2. 1 Jürgen Habermas

Wird Habermas' Theorie eine „Synthese verschiedener Theorien mit unterschiedlichen Paradigmen, [... z.B.] Handlungstheorie, Sprachphilosophie, Marxsche Theorie, Evolutionstheorie“ (Horster 1995: 119) genannt, so konzentriert sie sich in der hier aufgezeigten Lesart auf eine Analyse sprachlicher Kommunikation und einer hieraus resultierenden Gesellschaftstheorie. Als Vertreter einer der Aufklärung verpflichteten Moderne ist das Grundargument von Habermas „ebenso einfach wie überzeugend: zur Sphäre eines an Sprache gebundenen Geistes gehört die Intersubjektivität der Verständigung ebenso wie die Objektivierung der Wirklichkeit in Zusammenhängen instrumentellen Handelns; gehört die symmetrisch-kommunikative Beziehung zwischen Subjekt und Subjekt ebenso wie die

---

<sup>12</sup> Alternative Termini sind die *Anti-Moderne*, *Risikogesellschaft* oder, bereits unüblicher, der *Postindustrialismus*, *Spätkapitalismus*, *Postfordismus* oder *Übergangsgesellschaft* (vgl. Rauschenbach 1999: 233). Solche Bezeichnungen betonen auch immer den Bereich, in dem gesellschaftlicher Wandel am deutlichsten wahrgenommen wird. Sie sind somit nicht synonym zu gebrauchen, deuten aber alle in Richtung einer Entwicklung, welche mit der Blaupause der Moderne nicht mehr adäquat beschrieben werden kann.

<sup>13</sup> So bspw. in Kollers pauschaler Kritik an der pauschalen Kritik der Postmodernen-Gegner (1999: 45).

asymmetrisch-distanzierte zwischen Subjekt und Objekt“ (Wellmer 1985: 20). Habermas löst sich dabei von Webers Modell zweckrationalen Handelns, welches sich in seiner Lesart zu sehr an der Rekonstruktion kapitalistischer Rationalisierungsprozesse, d.h. an den Bedingungen von Macht sowie der „Erkenntnis und Verfügbarmachung einer objektivierten Natur“ (Habermas 1981: 525 - im Original hervorgehoben) orientiert und den Fokus auf „die Intersubjektivität möglicher Verständigung - sowohl auf interpersonaler wie auf intrapsychischer Ebene“ (Habermas 1981: 525 - im Original hervorgehoben) richtet.

Für Habermas ist sprachliche Kommunikation ein auf *Verständigung* ausgerichteter Prozess. Unter diesem Diktum versteht er, auf verschiedenen Ebenen, mehr als die alltagssprachlichen Konnotationen des Begriffes, ein echtes Suchen nach *Wahrheit*, *Richtigkeit* sowie *Wahrhaftigkeit*. Der Verständigungsprozess mit dem sozialen Anderen geschieht in der *Lebenswelt*, einem horizontbildenden Kontext.<sup>14</sup> Da okzidentale Gesellschaften normalerweise rationell und zweckbestimmt geprägt sind und das Scheitern von Verständigung und/oder eine Verständigung jenseits der ordnungsimmanenten Regeln nicht zulassen können, werden über *Systeme* von Steuerungsmechanismen (bspw. Macht, Geld, ‚öffentliche‘ Kommunikation durch Print- und elektronische Medien) Handlungsfolgen geregelt. Anders ausgedrückt wird das „Spannungsverhältnis zwischen Kapitalismus und Demokratie, [...] zwischen der Forderung nach Integrität der Lebenswelt und der Durchsetzung des systemischen Eigensinns des Kapitals“ (Sünker 1989: 102) durch die „Kolonialisierung der Lebenswelt“ (Habermas 1981b: 522) aufgelöst. Habermas' Zeitdiagnose läuft darauf hinaus, dass die *Lebenswelt* durch das System der *Steuerungsmechanismen* in Abhängigkeit gebracht worden ist, d.h. dass heute eine „Monetarisierung und Bürokratisierung der Alltagspraxis [im Sinne einer Lebensweltlichkeit], sei es in privaten oder öffentlichen Lebensbereichen“ (Habermas 1981b: 480) stattgefunden hat. Die Privatheit und die Verständigungspotentiale des sprachlichen und nichtsprachlichen Diskurses gerieten in die Gefahr, unmöglich zu werden. Sukzessive würde jedes Handeln öffentlich und auf das Fortbestehen der sich verselbständigenden Kontrollsysteme hin ausgerichtet. Die Warnung vor dem Verfall und Verlust der Konsens- und Verständigungsfähigkeit zeichnet Habermas als Verfechter der Modernen aus. Seine Diskursethik, sein konsenstheoretischer Vernunftbegriff, können als der letzte große Versuch, an einem universalistischen „Versöhnungsgedanken des deutschen Idealismus (oder der marxistischen Theorie) - also auch an der Einheit von Wahrheit, Freiheit und Gerechtigkeit - festzuhalten“ (Wellmer 1985: 54) gewertet werden.

---

<sup>14</sup> Sünker (1989: 102ff) kritisiert deshalb auch die Verkürzung des Habermas'schen Arbeitsbegriffes, als „Entkopplung von System und Lebenswelt“ (Habermas 1981b: 229), welche die materielle Reproduktion einer Gesellschaft dem instrumentellen Handeln zuschlägt, die kommunikative, vernunftorientierte jedoch der Lebenswelt. Damit werde die Reflexion der Organisation der Arbeit und die Frage von Erwerbsarbeit und Entfremdung zurückgestellt.

### 1. 2. 2 Jean-François Lyotard

Anders deutet Lyotard die Konsequenzen einer sich verändernden Sprach- und Handlungsfähigkeit.<sup>15</sup> Er führt den Begriff der *Postmodernen* in den europäischen Sprachraum ein, übernimmt ihn in seiner Untersuchung über „höchstentwickelte Gesellschaften [da er] auf dem amerikanischen Kontinent, bei Soziologen und Kritikern gebräuchlich [ist und] den Zustand der Kultur nach den Transformationen, welche die Regeln der Spiele der Wissenschaft, der Literatur und der Künste seit dem Ende des 19. Jahrhunderts getroffen haben“ (Lyotard 1999: 13) bezeichnet. Lyotard wird in der Regel sprachphilosophisch rezipiert (vgl. Warmer 1995, Koller 1999), d.h. er versucht, gesellschaftliche Grundpositionen und Befindlichkeiten an dem Zustand ihrer Sprache bzw. dem Einfluss eines technologisch-technokratisch (d.h. vereinfacht zweckrationalen) Wissen auf den Diskurs nachzuweisen: Für Lyotard besteht ein beobachtbarer „sozialer Zusammenhang aus sprachlichen ‚Spielzügen‘“ (Lyotard 1999: 41), womit in etwa Sprechakte oder kleinere Diskurse gemeint sind. Jeder Sprechakt, d.h. jede Kommunikation ist agnostisch im Sinne eines Wettkampfes mit dem Gegenüber angelegt. Auch die Regeln der Sprachspiele sind veränder- und verhandelbar. Vor diesem Hintergrund muss eine Gesellschaft auf Dissens und Konflikt, auf Pluralität angelegt sein, was bedeutet, dass eine Universalität im Bestehen von Sprach- und Handlungsregeln nicht mehr existiert. Die Wirklichkeit löst sich damit auf in eine Myriade von, durch ‚Einzerverhandlungen‘ geprägte, persönliche Realitäten. Der sprachlichen Verfasstheit droht damit nicht die Gefahr der konsequenten Systematisierung im Sinne Habermas‘, sondern des Zerfalls in viele unzusammenhängende Bruchstücke.<sup>16</sup>

Ist Lyotard zuvörderst sprachphilosophisch interessiert, so beweist er Weitblick in der Analyse und Prognose gesellschaftlicher Entwicklungen. Er diagnostiziert einen Wechsel im Statut des Wissens innerhalb informatisierter Gesellschaften und weist diese anhand der drei entscheidenden Theoreme der Naturwissenschaften wie der Mathematik nach.<sup>17</sup> Die

---

<sup>15</sup> Lyotards postmoderne Verfasstheit der Gesellschaft kann kaum in wenige Zeilen zu synthetisieren werden. Ein einheitliches Theoriesystem hat er nicht vorgelegt. Seine Ausführungen sind zudem in einem derart eigenen Stil verfasst sind, dass ihre „Lektüre erhebliche Interpretationsleistung verlangt und ihr Ergebnis deshalb bei verschiedenen Lesern unterschiedlich ausfallen dürfte“ (Gloy 1995b: 89).

<sup>16</sup> Der Gedanke erklärt Habermas‘ Ablehnung gegenüber der Idee einer Postmoderne. Er, Habermas, versucht auf Grundlage der Annahme einer dem Menschen innewohnenden Verständigungsfähigkeit die Errungenschaften der Moderne zu bewahren. Die postmoderne Argumentation Lyotards, die Habermas dem neukonservativen Gedankengut zuordnet, bedingt, so scheint es, Vereinzelung, Diskontinuität und die Verabschiedung von Solidarität sowie einer gemeinschaftlichen Frontlinie in Anbetracht einer Gefahr der systemischen Vereinnahmung der Lebenswelt. Siehe hierzu auch Kapitel 1. 3.

<sup>17</sup> Gemeint sind Einsteins *Spezielle Relativitätstheorie*, Heisenbergs *Unschärferelation* sowie Gödels *Unvollständigkeitssatz* (vgl. Lyotard 1999: 157ff.). Lyotard argumentiert, dass diese drei Theoreme der Idee eines universell gültigen wissenschaftlichen Argumentes eine Absage erteilen. In der Folge muss der Gedanke einer exakten Wissenschaft zugunsten einer diskontinuierlichen, partikularen und pluralen Forschung verabschiedet werden. „In diesen grundlegenden Theoremen der modernen Wissenschaft werden Totalitätsintentionen des Wissens gebrochen und Wahrheitsansprüche auf das Maß spezifischer und begrenzter Transparenzen reduziert. Absolutheit ist nur noch eine Idee, ein archimedischer Punkt ist undenkbar, das Operieren ohne letztes Fundament wird zur Grundsituation“ (Welsch 1988: 186f.). Dies wurde bereits von Freud (1947) formuliert. Dieser weist auf ‚Kränkungen‘ durch die Beendigung von Absolutheitsansprüchen in der und durch die Wissenschaft hin. Gemeint ist der Wechsel vom geo- zum heliozentrischen Weltbild durch Kopernikus und Galilei (Verstoßung des Menschen aus der Mitte der Schöpfung), die Evolutionstheorie Darwins (Beendigung des Schöpfungsglaubens) sowie Freuds Psychoanalyse (Ende der Annahme, der Verstand des Mensch sei Herr seiner selbst).

empirische Grundlage seines Gedankens ist die treffende Beobachtung eines ungeheuren Entwicklungsschubes im Bereich der Informationsverarbeitung. „Man kann vernünftigerweise annehmen, daß die Vervielfachung der Informationsmaschinen die Zirkulation der Erkenntnisse ebenso betreffen wird, wie die Entwicklung der Verkehrsmittel zuerst den Menschen (Transport) und in der Folge die Klänge und Bilder (Medien) betroffen hat“ (Lyotard 1999: 22). Wissen oder Erkenntnis löse sich immer weiter von dem Prinzip einer (universellen) Bildung und gerate zur „prinzipiellen Produktivkraft“ (Lyotard 1999: 24). Anders ausgedrückt resümiert Lyotard den Wandel des Wissens von einem Element der persönlichen Bildung hin zu einem Zahlungsmittel bzw. einem Wertobjekt. An diesem Punkt hätte das Wissen seine Universalität verloren. Erkenntnis bzw. Erkenntnisbesitz geraten zu einem Moment der partikularen Macht.

Mit der Beobachtung der heutigen bundesdeutschen Gesellschaft wäre dieser Gedanke durchaus zu bestätigen. Die Struktur des Wissens ist heute von Diskontinuitäten und Gegensätzlichkeiten geprägt. Mit Münch (1991, 1995) kann diese Entwicklung als *Paradoxie des Rationalismus* bezeichnet werden: Die Fülle des Wissens hat in den vergangenen Jahrzehnten ebenso dramatisch zugenommen wie die der Publikationen, mit denen neue (und alte) Erkenntnisse kommuniziert werden. Anstatt zu einer Steigerung von Handlungssicherheit zu führen, hat diese Entwicklung die Einsicht verbreitet, dass die Lücken zwischen dem vorhandenen Wissen ebenso zugenommen haben wie dieses selbst. Erkenntnis verkommt damit zur Information, welche ihrerseits im Zuge marktförmiger Gegebenheiten gehandelt wird, deren Überhang wiederum kaum mehr geeignet ist, die Basis rationaler Entscheidungen darzustellen. Im Ergebnis hat die Bestrebung, immer mehr Wissen zu akkumulieren, zu dessen Entwertung geführt. Vor allem technologisches Wissen wird seitens politischer Entscheidungsträger als Grundlage von Wohlstand und Erfolg, regelmäßig auch in Konkurrenz zu anderen propagiert. Auch im Rahmen persönlicher Lebenswege ist die heterogene Verteilung von Wissen zu konstatieren: So gerät Bildung zu einem Instrument von Vorteil oder Nachteil und entscheidet in erheblichem Maße, inwieweit der Einzelne als Akteur im gesellschaftlichen Spiel bleibt.

### 1. 2. 3 Ulrich Beck

Beck löst sich aus dem sozialphilosophischen Diskurs und führt eine fast tagesaktuelle Diskussion über den Zustand der bundesdeutschen Gesellschaft. Obwohl von dem Gedanken der Diskontinuität und Heterogenität beeinflusst, vernachlässigt und vermeidet er bewusst eine Diskussion pro und kontra Postmoderne und verschiebt den Aspekt seiner Beobachtung hin zu den Konsequenzen einer sich verändernden, einer anderen Moderne. „Ähnlich wie im 19. Jahrhundert Modernisierung die ständisch verknöcherte Agrar-

gesellschaft auflöste und das Strukturbild der Industriegesellschaft herausgeschält hat, löst die Modernisierung heute die Konturen der Industriegesellschaft auf, und in der Kontinuität der Moderne entsteht eine andere gesellschaftliche Gestalt“ (Beck 1986: 14 - im Original hervorgehoben). Hieraus entstehen Paradoxien im gesellschaftlichen Leben. Während die Industriegesellschaft als *Systemzusammenhang*, d.h. als Zusammenspiel von Wirtschaft, Politik und Wissenschaft in einer Veränderungsbewegung fortbesteht, führt gerade dieser Wechsel zu der Auflösung der Industriegesellschaft als *lebensweltlichen Erfahrungszusammenhang*. System und Lebenswelt, so könnte man sagen, bewegen sich in entgegengesetzte Richtungen. Diese Bewegung führt in Konsequenz zu einer Steigerung von Produktion und Risiko. „In der fortgeschrittenen Moderne geht die gesellschaftliche Produktion von *Reichtum* systematisch einher mit der gesellschaftlichen Produktion von *Risiken*“ (Beck 1986: 25 - Hervorhebung im Original). Die Pointe der Beck'schen Konzeption besteht darin, dass er Risiko nicht kapitalismuskritisch, sondern als konstituierendes Paradoxon des Selbstverständnisses gesellschaftlicher Institutionen und des Individuums beschreibt. Die heutige, „moderne Gesellschaft spaltet sich auf in ein *in* den Institutionen [das sind: Parteien, Gewerkschaften, aber auch Bildungseinrichtungen u.a.] geltendes Selbstbild, das die alten Sicherheiten und Normalitätsvorstellungen der Industriegesellschaft konserviert, und eine Vielfalt lebensweltlicher Realitäten, die sich immer weiter davon entfernt“ (Beck 1992: 186 - Hervorhebung im Original). Vor dem Hintergrund einer Globalgesellschaft, die bewusst Risiken produziert und diese ungleich verteilt, entwickelt Beck ein Bild „gesellschaftlicher, biographischer und kultureller Risiken und Unsicherheiten, die in der fortgeschrittenen Moderne das soziale Binnengefüge der Industriegesellschaft - soziale Klasse, Familienform, Geschlechtslagen, Ehe, Elternschaft, Beruf - und die in sie eingelassenen Basisselbstverständlichkeiten der Lebensführung ausgedünnt und umgeschmolzen haben“ (Beck 1986: 115). Unter dieser *Individualisierung der Lebensführung* wird Beck heute vorrangig resümiert. Gemeint ist hiermit nicht der Verlust, sondern die Pluralisierung sozialer Kategorien. In der *Risikogesellschaft* bedeutet dies die „*Ausdehnung von Unsicherheit* in allen Fragen der gesellschaftlichen Entwicklung und der Lebensführung. [...] In dem Maße, in dem Entscheidungen und Entscheidungszwänge zunehmen, werden die Folgen dieser Entscheidungen als Risiken antizipierbar und zurechenbar“ (Beck 1992: 193).<sup>18</sup>

Kritikwürdig ist Becks Individualisierungsthese weiterhin dort, wo sie überspannt (häufig von ihm selbst) und (paradoxerweise) als kollektiver und universalistischer Ansatz gehandelt wird. Die Annahme, die einzige Konstante heutiger Gesellschaftsformen sei ihre Aufgereg-

<sup>18</sup> Beck hat es wie kaum ein anderer verstanden, das Lebensgefühl der 80er und frühen 90er Jahre als Mischung aus der Antizipation ökologischer Risiken und dem Vorgefühl des Ende des Ost-West-Konfliktes, dem Widerstreit zwischen einem liberalen Wertekonservatismus der christdemokratischen Regierung und einer auf eine individuelle, ‚bessere‘ Zukunft und Freiheit hin gerichtete, z.T. widerständigen Politisierung gegen Nachrüstung, Atomkraft etc. zu formulieren. Heute erscheinen seine zeitdiagnostischen Ausführungen zum Teil antiquiert.

heit, ihre Verunsicherung und ihre Offen- bzw. Unbestimmtheit auf ihrem mit unübersehbaren Chancen und Risiken versehenen Lebensweg, ist folgewidrig.

„Wenn Beck/Beck-Gernsheim zum Beispiel sagen, der Anstieg der Zahl von Alleinerziehenden sei als Indikator für die Individualisierung zu interpretieren, dann gehen sie davon aus, daß jedes biographische Ereignis die Folge einer ‚Entscheidung‘ sei. [...] Ein soziologisch gehaltvoller Entscheidungsbegriff aber muß an strukturellen Vorgaben und der biographischen Problemgeschichte ansetzen. Biographische Entscheidungen sind Lösungen eines Handlungsproblems. Doch längst nicht jedes biographische *Ereignis* (z.B. Übergang in die Elternschaft) ist das Ergebnis einer biographischen *Entscheidung*“ (Burkart 1993: 188 - Hervorhebung durch den Verfasser).

Ein weiterer Kritikpunkt betrifft die Frage, inwieweit Beck vergangene Entwicklung entindividualisiert, überinstitutionalisiert und entdifferenziert, um die heutige Entwicklung plausibler erscheinen zu lassen. Gleichzeitig bezweifelt Burkart eine pauschale Gültigkeit der Individualisierungstendenzen quer und undifferenziert durch alle gesellschaftlichen Milieus.<sup>19</sup> Auch Kaufmann (1995) hält die Prognose der flächendeckenden Singularisierung einer autistischen Gesellschaft für dramatisierend. Im Gegenteil resümieren Flaig/Meyer/Ueltzhöffer (1997) den Aufbau recht stabiler sozialästhetischer Milieus. Dieser Ansatz ist insofern von besonderem Interesse, da er der bereits von Lyotard prognostizierten technischen und medialen Innovation Rechnung trägt und feststellt, dass Menschen „in der Industriegesellschaft der Gegenwart ihre Kommunikationsgewohnheiten und Gesellungsformen [d.h. ihr soziales Handeln] nicht länger nach den sozialökonomischen Kriterien des Berufs, des Einkommens, der Ausbildung des Besitzes aufprägen lassen, sondern sie nach den sozialästhetischen Kriterien des Lebensstils, des Habitus, der alltäglichen Lebensgewohnheiten wählen“ (Flaig/Meyer/Ueltzhöffer 1997: 9).

Trotz der erwähnten Schwächen und Widersprüche hat sich Becks Modell der Individualisierung als *das* bundesdeutsche gesellschaftstheoretische Erklärungsmodell etabliert und auch in der Sozialpädagogik weithin Akzeptanz gefunden.<sup>20</sup> Es soll nun geklärt werden, wie

<sup>19</sup> Einige Daten können Becks These sich verändernder Gesellschaftsstrukturen illustrieren: Die Summe der Ehescheidungen stieg im Zeitraum von 1974 bis 2002 von 98.584 (zitiert nach Setzen/Setzen 1977: 48) auf 197.498 (in den alten Bundesländern 168.427). Somit wurde in der BRD fast jede vierte Ehe wieder geschieden. Die Zahl der nicht-verheirateten Lebensgemeinschaften stieg von 1982 bis 2002 um mehr als das Vierfache (von 516.000 auf 2.276.000, Anstieg berücksichtigt nicht die Effekte der Wiedervereinigung), die der Lebensgemeinschaften *mit* Kindern im gleichen Zeitraum um das Zehnfache. Insgesamt waren von den 38.720.000 Haushalten in der BRD rund ein Drittel, nämlich 14.225.000, Ein-Personen-Haushalte (alle Angaben: Statistisches Bundesamt 2003: 63, 64, 75, außer wo vermerkt). Solche Angaben deuten auf Veränderungen in Bezug auf traditionelle Familienmuster hin. Für einen internationalen Vergleich dieser Zahlen siehe Höhn (1989), für eine empirische Begutachtung Napp-Peters (1985), welche die Frage des sozialen Status von Ein-Eltern-Familien in einer fünfjährigen Studie bearbeitet.

<sup>20</sup> In Ansätzen zeichnet sich das Umdenken in Bezug auf eine Normalität der Individualität bereits in der Formulierung des Achten Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfe Gesetz) gegen Ende der 80er Jahre ab. Das dem SGB VIII vorangehende Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) basiert auf den Grundannahmen des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes von 1922. Der Charakter bzw. das Selbstverständnis des Staates als Wächter über die Intaktheit der Familie vererbt das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz an das JWG: Die Aufgabe des Jugendamtes als zuständiger Behörde ist es, dysfunktionale Familien ausfindig zu machen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten (vgl. Fieseler/Herborth 1989: 35 - 41). Mit der Abfassung des SGB VIII verschiebt sich der Schwerpunkt fort von der staatlichen Kontrolle familiärer Beziehungen. Es wird erkannt, dass es *die* Familie, *die* Jugendlichen oder *die* Kinder nicht gibt. Die Lebensbedingungen und die Förderung, die Kinder und Jugendliche zu ihrer persönlichen Entwicklung benötigen, sind sehr unterschiedlich und so individuell wie die Bedürfnisse des Einzelnen. Mit einer solchen veränderten Wahrnehmung des kindlichen und jugendlichen Menschen muss sich auch das sozialpädagogische Handeln verändern (vgl. Münder et al. 1993: 84 - 89). Handlungsprämissen der Helfenden können mit den Schlagworten Leistung, d.h. Angebot statt Intervention, Prophylaxe statt reaktives Handeln, flexible, d.h. lebensraumorientierte Konzepte statt bürokratische Vorgehensweise und vor allem

sich die besprochenen drei scheinbar verschiedenen Ansätze zusammenfassen lassen und daran produktiv angeschlossen werden kann.

### 1.3 Versuch einer Synthese

Das Ergebnis der folgenden Ausführungen soll vorweg genommen werden: Erst die dargestellten Ansätze von Habermas, Lyotard und Beck in Bezug zueinander gestellt, scheinen mir ein hinreichendes Bild der bundesdeutschen Gesellschaft nach der Jahrtausendwende zu geben.<sup>21</sup> Eine grundlegende Schwäche der Habermas'schen Thesen wird von Lyotard selbst formuliert. Er führt aus, dass ein auf *Konsens* ausgerichteter Diskurs auf zwei Ebenen nicht praktikabel sei. Zum einen bezweifelt Lyotard (1999: 189) die Universalität und Totalität der *Metapräskriptionen*, d.h. der Regeln einer verständigungsbestimmten Sprachethik, zum anderen die Legitimation von *Konsens* als Ziel von Sprechakten. Anders ausgedrückt ist für ihn die Verständigung über einen auf Verständigung ausgerichteten Dialog Illusion, da manche (in Lyotards Terminologie) *Spieler* mit differenzierten Intentionen (Gewinnen, Gewinnmaximierung, Vernichtung, Desinteresse, Habsucht etc.) in einem Sprachspiel antreten werden. Die Habermas'sche Diskursethik ist für Lyotards ein Produkt einer universalistisch einzuordnenden Moderne. Diese wird gleichsam als (über)reglementierend empfunden, als die Pluralität und motivationale Vielfältigkeit ihrer Individuen ignorierend, da sie vorgibt, gesamtgesellschaftliche Aussagen in einer Zeit der Diskontinuitäten und Differenzierungen leisten zu können.

Ohne eine auf Verständigung ausgerichtete Diskursethik auf ein allgemeingültiges Gefühl von Solidarität und Gemeinschaft reduzieren zu wollen, stellt sich damit die Frage, ob Lyotard in einer zeitdiagnostischen Sicht, in Anbetracht von Globalisierung, Liberalisierung der Märkte, Auflösung von Wertestrukturen und hohem ökonomischen Druck nicht größere Erklärungskraft besitzt. Beschreibt sein Ansatz, welcher Ungleichheit und Benachteiligung bewusst in Kauf nimmt und Disparität zur Regel erklärend, nicht angemessen heute Vorzufindendes? Für Sünker (2003) entspricht eine solche Postmodernität eben gerade der Auf-

---

Demokratisieren, d.h. Betroffenenbezug statt Bevormundung, also insgesamt der Akzeptanz von Individualität, umschrieben werden.

Diese Tendenz lässt sich weiter verfolgen: So stellt der Zehnte Kinder- und Jugendbericht fest: „Kinder wachsen in eine plurale Gesellschaft hinein, in der nicht nur die Vielfalt der Lebensauffassungen und Kulturen zugenommen hat und grundsätzlich akzeptiert werden soll, in der nicht nur die Bindungskraft soziokultureller Milieus geringer wird, sondern die auch ein höheres Maß an Mehrdeutigkeit bereithält und eine Auseinandersetzung damit verlangt“ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 1998: 96f.). Auch vier Jahre später verweist der Elfte Kinder- und Jugendbericht auf Beck und führt aus, dass Individualisierung und Pluralisierung bei aller möglichen Kritik und Differenzierung die grundlegende Botschaft sei, „die die gesellschaftstheoretischen Debatten seit Ende der 80er Jahre mit Blick auf den sozialen Wandel und die Veränderung der Lebensbedingungen durchzieht“ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2002: 105). An anderer Stelle wird diagnostiziert: „Die Ausdifferenzierung der individuellen Lebensstile hat auch zu einem Wandel der Familien [d.h. in den Familienstrukturen] geführt“ (Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen 1999: 34).

<sup>21</sup> Ein solches Vorgehen ist keineswegs unüblich. Siehe hier beispielsweise Ottomeyers (1991) ungewöhnliche Zusammenfassung und Interpretation Becks und Habermas'.

lösung der großen Erzählung und des klassischen, am Verstand orientierten Diskurses. Sie ist entscheidend bestimmt „durch einen kaufkräftigen, auf Inszenierung ausgerichteten Lebensstil. Karrierismus und Konsumismus entsprechen einander. [...] Professionalität, Effizienz, Dynamik, Sportlichkeit, ein kaufmännisch bemänteltes Spüren nach immer neuen Nischen von Gewinnen und die Lust am Geldverdienen sind die säkularisierten Zauberworte dieser Mentalität“ (Sünker 2003: 102).<sup>22</sup> Es zählt das Durchkommen und „schneller, flexibler, gewandter, leistungsstärker, schöner und besser“ (Sünker 2003: 102) zu sein. Diese Lebensästhetik prägt die Medien und verstärkt, durch deren bildmächtigen Allgegenwärtigkeit, sich damit selbst. Angesiedelt in einer urbanen Management- und Angestelltenkultur verleiht ein postmodernes Lebensgefühl einer ganzen Gesellschaft Form und Struktur. Im Resümee sei die Postmoderne keine, oft überstrapazierte (vgl. Winkler 1999, 275f.), *reflexive Moderne* (vgl. Beck/Bonß/Lau 2001): „Dieser ästhetisierte und alles verflüssigende Lebensstil kann aber auch als ein Exempel der Trostlosigkeit, der tiefsten Resignation aufgefasst werden: Verlassen kann man sich nur noch auf sich selbst und auf niemanden sonst“ (Sünker 2003: 102). Sünker erkennt an, dass eine Pluralisierungstendenz real existiert, welche nur „auf der Basis eines Allgemeinheitsdenkens erfolgen kann, das die Basis für eine intersubjektivitätstheoretisch begründete Subjekt-Theorie abgibt und das gesellschaftstheoretisch wie gesellschaftspolitisch auf die Voraussetzungen der Möglichkeit einer Rede von ‚Differenz‘ verweist“ (Sünker 2003: 107 - Hervorhebung im Original). Eine solche Position argumentiert gegen eine Postmoderne der Belanglosigkeit, in der es nicht nur heißt *anything goes* (vgl. Feyerabend 1975: 23),<sup>23</sup> sondern *anything must go*. Für Habermas ist eine nicht auf die Heilung pathogener Strukturen und Tendenzen ausgerichtete Sozialphilosophie unvorstellbar und wird *neukonservativ* genannt (vgl. Habermas 1985: 11 - 58). In Lyotards Postmoderne existiert keine Basis der Verständigung zwischen den gesellschaftlichen Akteuren. Er beschränkt sich auf eine Analyse der Auflösung ohne Integrationskraft. Jedoch wendet auch Lyotard sich gegen eine Diktatur des Eklektizismus: „Die Postmoderne ist keine neue Epoche, sondern das Redigieren einiger Charakterzüge, die die Moderne für sich in Anspruch genommen hat, vor allem aber ihrer Anmassung [sic!], ihre Legitimation auf das Projekt zu gründen, die ganze Menschheit durch die Wissenschaft und die Technik zu emanzi-

---

<sup>22</sup> Siehe hierzu auch Pope/Phillips/Olivardia (2001).

<sup>23</sup> Der Leitgedanke Feyerabends bezieht sich ursprünglich auf die Frage der Möglichkeiten des Gewinns von Erkenntnis in der Wissenschaft. Feyerabend stellt die vorgebliche Rationalität und den Formalismus wissenschaftlicher Erkenntnis in Frage: „The idea that science can, and should, be run according to fixed and universal rules, is both unrealistic and pernicious“ (1975: 295). Für ihn gehören Intuition und Kreativität ebenso zur Erlangung von Wissen wie er eine Expertokratie oder eine Vermischung von Staat und Kirche mit der Wissenschaft ablehnt. Die (zumindest teilweise) Negation von Form und Struktur ist in ihrer Überspitzung ein Kennzeichen moderner Gesellschaft. Anstatt zu liberalisieren und zur Selbstbestimmung des Bürgers beizutragen, hat diese Entwicklung m.E. zu einer Vergrößerung des Unfreiheitspotentials geführt. Durch die Strukturdesintegration ist ein Solidaritätsschwund (vgl. Beck 1998) mit dem Ergebnis eines größeren Beherrschbarkeitspotentials zu verzeichnen. Aus der Position der Stärke des Einzelnen (*anything goes*) ist der Zwang des hektischen Navigierens (*anything must go*) geworden. Die Analyse ist von einer wertkonservativen Position zu trennen. Keupp (1998: 331 - 367) hat auf die Gefahren der Erörterung von Risiken der Individualisierung und der Beschwörung eines nationalstaatlichen Gemeinschaftsgefühles als Gegenmodell hingewiesen.

pieren. Doch dieses Redigieren ist, wie gesagt, schon seit langem in der Moderne selbst am Werk“ (Lyotard 1988: 25). Wenn Lyotard die Postmoderne als Warnung vor den Gefahren einer Tyrannei der Technik verstanden wissen will, so kommt er der Perspektive Sünkers, nämlich den Bedenken vor dem Verlust der Vernunft, näher. Nüchtern betrachtet kann wenig Zweifel darüber bestehen, dass Individualisierung und Pluralisierung (durchaus mit den resignativen Konnotationen Sünkers) eine beachtliche Rolle spielen, Gesellschaft aber nicht hinreichend beschreiben. Postmoderner Entstrukturierung und Eigenbezogenheit steht weiterhin ein auf Konsens, Verständigung, Demokratie, das Aushandeln von Gerechtigkeit und Wahrheit hin ausgelegtes Handeln entgegen. Beide Lebensformen existieren gleichzeitig, jenseits von Schicht und Klasse oder Milieu.

Weitere Paradoxitäten moderner Gesellschaften sind festzustellen. Habermas' „Kolonialisierung der Lebenswelt durch Imperative verselbständigter wirtschaftlicher und administrativer Handlungssysteme“ (Habermas 1985: 28), ein bei Lyotard fehlender Ansatz, kann kaum bestritten werden. Doch ist gerade hiermit potentiell ein Freiheitsverlust verbunden, auch ein solcher, welcher die Lyotard'sche Annahme der situativ ausgehandelten Sprachspiele unmöglich zu machen droht. Die Fremdbestimmung lässt sich erklären,

„wenn man Bürokratie als Anzeichen eines neuen Niveaus der Systemdifferenzierung betrachtet. Indem sich die Subsysteme Wirtschaft und Staat über die Medien Geld und Macht aus einem in den Horizont der Lebenswelt eingelassenen Institutionensystem ausdifferenzieren, entstehen *formal organisierte Handlungsbereiche*, die nicht mehr über den Mechanismus der Verständigung integriert werden, die sich von lebensweltlichen Kontexten abstoßen und zu einer Art normfreien Sozialität gerinnen“ (Habermas 1981b: 455 - Hervorhebung im Original).

Für Habermas sind insbesondere die Subsysteme Wirtschaft und Staat (z.B. den Bereich des Rechtes oder der Verwaltung einschließend) für das Eindringen in die Lebenswelt verantwortlich. Konkret bedeutet der Gedanke die Verrechtlichung des Seins durch alle von Subsystemen abhängigen, öffentlich initiierten und kontrollierten Institutionen. Das gilt umso „mehr Freizeit, Kultur, Erholung, Tourismus erkennbar von den Gesetzen der Warenwirtschaft und den Definitionen des Massenkonsums erfasst werden; je mehr sich die Struktur der bürgerlichen Familie ersichtlich an Imperative des Beschäftigungssystems anpasst; je mehr die Schule handgreiflich die Funktion übernimmt, Berufs- und Lebenschancen zuzuteilen“ (Habermas 1981b: 540). Somit gerät die Familie als Keimzelle des Privaten unter die Kontrolle miteinander vernetzter Systeme. Anzeichen hierfür sind das Familien- und Sozialrecht, die Überwachung der Familie durch Jugend- und Sozialamt, aber auch die Schulpflicht. Einerseits manifestiert sich eine paradoxe Entwicklung in einer überbordenden Verwaltung, einer Politik, deren Gesetze Verordnungscharakter angenommen haben, in einer für den Einzelnen kaum zu überschauenden und damit zu beherrschenden staatlichen und halbstaatlichen Reglementierungsfülle. Andererseits muss festgestellt werden, dass, je dichter sich Systeme und die ihnen angeschlossenen Institutionen an das Individuum

binden, sie ihre obligatorische Kraft im persönlichen Lebenslauf verlieren. Mit Beck (1986) ist gleichzeitig ein *Versagen der Institutionen* zu konstatieren. Er rekurriert vor allem auf das in den 80er Jahren aktuelle Thema ökologischer Risiko- und Schädigungspotentiale, verweist auch auf das Unvermögen der miteinander verbundenen Subsysteme Wirtschaft und Politik sowie ihrer nachgeordneten Institutionen. Zentrale Argumentation Becks ist es, dass die Ausbreitung von Systemen und Institutionen keine Integrationskraft besäße und sich biographische Risiken durch diese nicht verminderten, sondern im Gegenteil zwischen den institutionellen Instanzen verlören. Anhand des Beispiels der Massenarbeitslosigkeit macht er deutlich: „Arbeitslosigkeit ist in ihrer Verteilung als lebensphasenspezifisches Einzelschicksal kein Klassen- oder Randgruppenschicksal mehr, sondern generalisiert und normalisiert worden“ (Beck 1986: 148). Die „Massenarbeitslosigkeit wird [durch die Funktionalität], zerlegt in (scheinbar) vorübergehende Zwischenphasen, unter den Teppich der Normalität gefegt. Arbeitslosigkeit dieser Größenordnung wird ohne politischen Aufschrei hingenommen, gleichsam *wegindividualisiert*“ (Beck 1986: 149 - Hervorhebung im Original). An anderen Stellen diagnostiziert Beck die Fehler anderer Systeme, wie die der Abwertung der schulischen Bildung in Bezug auf arbeitsmarktliche Perspektiven (bei gleichzeitiger Zunahme schul- und bildungspolitischer Regelungen). All das liefe auf eine fast zwangsläufige Individualisierung der Lebensgestaltung hinaus, da Institutionen ihre bindende Kraft einbüßten.

Stimmen somit beide widersprüchlichen Bewegungen, die systematische Kolonialisierung der Lebenswelt sowie das Versagen eben dieser Systeme und Institutionen, der Verlust des nicht regulierten Diskurses und der unabwendbare Zwang zur Individualisierung, der bewahrende Charakter systemgeleiteter Debatten und die Tendenzen einer erzwungenen Vereinzelung? Eine abschließende Antwort auf diese Frage kann es zurzeit nicht geben. Es liegen jedoch einige Arbeiten über Teilbereiche dieser Fragestellung vor. Kaufmann (1995) rekurriert in der Neuauflage seiner Studie über die *Zukunft der Familie im vereinten Deutschland* auf Becks Individualisierungstendenzen als gesellschaftstheoretischem Modell. Er wendet sich gegen eine Dramatisierung der individuellen Risikolage. Entsprechend dem Titel seiner Arbeit steht für ihn die Familie im Blickpunkt des Interesses gesellschaftlicher Veränderung:

„Wenn wir uns über die gegenwärtige Lage der Familie [...] vergewissern wollen, ist es erforderlich, die kulturellen und die strukturellen Bedingungen der sogenannten Individualisierung zu unterscheiden. Auf der *kulturellen Ebene* hat die zunehmende Erosion der erwähnten sozialmoralischen Milieus und die z.T. bewußt antitraditionalistische Emanzipation des gebildeteren Teils der jüngeren Generation zu einer Liberalisierung der privaten Lebensbeziehungen und Lebensstile geführt, die von den einen als Befreiung zur Selbstverwirklichung, von den anderen als Überlastung mit Entscheidungszumutungen durch eine tendenziell anomische Situation interpretiert wird und auf jeden Fall zu einem Verlust an kulturell einheitlich vorgegebenen Lebensorientierungen geführt hat. [...] In *struktureller Hinsicht* sind die Veränderungen weniger ausgeprägt. Die Rede von einer ‚Pluralisierung der familialen Lebensformen‘ überzeichnet die tatsäch-

lichen statistischen Veränderungen im Bereich der Lebensformen *mit Kindern*. Zugenommen und sich diversifiziert haben sich insbesondere die *kinderlosen* privaten Lebensformen, aber ebenfalls in einer typisierbaren Bandbreite“ (Kaufmann 1995: 149f. - Hervorhebung im Original).

Dies kann mit Kaufmanns zentraler These verbunden werden. Er diagnostiziert in Wirtschaft, Staat (Recht und Politik), Bildungswesen und sozialen Diensten die zentralen und „wirmächtigen strukturellen Eigenschaften moderner Gesellschaften“ (Kaufmann 1995: 175), welche sich strukturell rücksichtslos gegenüber der Familie als Ort der Privatheit verhalten. Kaufmann begründet dies mit der Eigensinnigkeit bestimmter Systeme und Institutionen:

„Moderne Gesellschaften sind durch strukturelle Ausdifferenzierung von Lebenssphären gekennzeichnet, welche im Zuge ihrer Spezialisierung auf bestimmte Leistungsbereiche eine Art Eigenlogik entwickeln, die sich immer stärker von derjenigen anderer Lebenssphären unterscheidet. So entspricht der Individuallohn durchaus der Eigenlogik der Wirtschaft, die zunehmende Verrechtlichung - auch der Familie - der Eigenlogik des Staates und die zunehmende Professionalisierung der Eigenlogik des Dienstleistungssektors“ (Kaufmann 1995: 185).

Es ist demnach beides zu konstatieren, die Zunahme systembedingter Einflüsse auf die Lebenswelt (hier vorrangig die Familie), gleichzeitig auch eine innere Immunisierung vor diesen Beeinflussungen und eine diagnostizierbare, jedoch nicht zu dramatisierende Tendenz, nicht Norm und Tradition entsprechend zu handeln. Für den widersprüchlichen institutionellen Einfluss können auch Überlegungen von Zeiher/Zeiher (1994) gewertet werden. Sie verbinden die Individualisierungstendenzen des Lebenslaufs mit der These der *Verinselung des Lebensraums*. Grundlage ihrer These ist eine Analyse moderner Gesellschaften, in der eine gewollte und geplante funktionsentmischte Struktur des Raumes, d.h. eine hochspezifische Infrastruktur der Städte, ein primäres Kennzeichen darstellt. Je höher sich die Spezifikation einer Infrastruktur darstellt, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit anderer Handlungsformen: In einem Straßenzug mit viel Einzelhandel und einer hohen Verkehrsdichte wird Kinderspiel eher zur Seltenheit gehören. Vor diesem Hintergrund entdecken Kinder nicht mehr mit zunehmendem Lebensalter sukzessive ihren Lebensraum (Konvergenz von Zeit und Raum). Um den Bedürfnissen nach Freundschaft, Spiel, Sport, Gemeinschaft, Abenteuer, Abschalten etc. entgegen zu kommen, müssen die Orte, an denen diese Tätigkeiten stattfinden können, wie Inseln angefahren werden. Die Zusammenhanglosigkeit des Raumes ist ein besonderes Merkmal. Der soziale, gewachsene Lebensraum des Individuums wird zu einer aktiven, individuellen Entscheidung. Wenn Zeiher/Zeiher darauf hinweisen, in dieser Bewegung läge „ein Moment der Freisetzung des Individuums aus fester sozialen Einbindung in einen Zustand selbst steuerbarer Verfügung über die Bedingungen der eigenen Existenz“ (1994: 29), so vernachlässigt diese Autonomie die Abhängigkeit eigener Entscheidungen von individuellen und von systemimmanenten Rahmenbedingungen: Ohne Mobilität (der Besitz eines Fahrzeuges) ist die Bewegung von Insel zu Insel aufwändig und eingeschränkt. Erwerbsarbeit ist wiederum keine rein persönliche Ent-

scheidung, sondern an das System der Wirtschaft, an die Verteilung von Bildungszertifikaten, ggf. an die Einsatzbereitschaft der Arbeitsverwaltung etc. gekoppelt. Auch die institutionellen Konditionen wie die Bereitstellung von Angeboten, Öffnungszeiten etc. bestimmen individuelle Freiheit. Es lässt sich erkennen, dass kommunale Verwaltung als strukturgebender Institution und systembedingte Vorgaben als Rahmenbedingungen der Kompensation dieser Strukturen sich weder wert- noch widerspruchsfrei darstellen.

#### 1.4 Bedeutung gesellschaftlicher Analyse für die Sozialpädagogik

Die beschriebenen Positionen Habermas', Lyotards und Becks analysieren und charakterisieren Gesellschaft unter unterschiedlichen Blickwinkeln und widersprechen sich in Teilen erheblich. Insbesondere diese Ambiguität ist es jedoch, welche in ihrer Summe die Paradoxität und Uneindeutigkeit moderner Gesellschaften wie der Bundesrepublik und dem darin eingelassenen Lebensgefühl m.E. strukturell treffend abbildet.

Pointiert lässt sich dies wie folgt zusammenfassen:

- Die handlungssteuernden System- und Institutionsanteile nehmen ebenso zu wie Individualisierungstendenzen.
- Trotz zunehmender Verrechtlichung und ‚Veröffentlichung‘ des Lebens verlieren Institutionen ihre bindende Kraft.
- Die ständig steigende Verwaltung ist nicht in der Lage, gesellschaftliche Problemlagen zu steuern.
- Der Aufbruch traditioneller Lebensführung ist evident, jedoch gesellschaftlich kaum zu verorten.
- Chancen und Risiken der neuen Entscheidungsfreiräume liegen eng beieinander und sind für das Individuum kaum vorhersagbar.
- Die Pluralität der Möglichkeiten kann ebenso bereichern wie lähmen.
- Zum Erhalt staatlicher Ordnung nehmen neben den pluralistischen Individualisierungsanteilen auch handlungssteuernde System- und Institutionsanteile zu.<sup>24</sup>

---

<sup>24</sup> Ähnlich benennen Keupp et al. (1999: 46) zehn „Umbruchserfahrungen in spätmodernen Gesellschaften

1. Subjekte fühlen sich ‚entbettet‘.
2. Entgrenzung individueller und kollektiver Lebensmuster.
3. Erwerbsarbeit wird als Basis von Identität brüchig.
4. ‚Multiphrene Situationen‘ werden zur Normalerfahrung.
5. ‚Virtuelle Welten‘ als neue Realitäten.
6. Zeitgefühl erfährt ‚Gegenwartsschrumpfung‘.
7. Pluralisierung von Lebensformen.
8. Dramatische Veränderungen der Geschlechterrollen.
9. Individualisierung verändert das Verhältnis vom einzelnen zur Gemeinschaft.
10. Individualisierte Formen der Sinnsuche.“

Wenn eine solche Analyse für die Sozialpädagogik fruchtbar und Anwenderinnen sowie Anwender nützlich gemacht werden soll, so benötigt sie die Einbringung eines psychologischen Aspekts. Lyotard, Habermas und Beck erfassen Gesellschaft aus einer ‚äußeren‘ Perspektive, d.h. weniger aus der Sicht des Individuums, sondern aus einer ‚Metaperspektive‘. Auch Beck bezieht seine Individualisierungstendenzen nicht auf den Einzelnen selbst, er beschreibt gesellschaftliche Veränderungen, in der das Individuum selbst paradoxerweise unberücksichtigt bleibt (vgl. Beck 1998). Es muss damit im Folgenden versucht werden, die o. a. Überlegungen auf einen *inneren* Gehalt hin zu untersuchen.<sup>25</sup> Für das Individuum entspricht die Gesellschaftsstruktur einem erfahrbaren sozialen Kosmos, in welchem es sich sowohl in einer räumlichen wie auch einer zeitlichen Ausdehnung bewegt. Wenn die gesellschaftliche Struktur den Hintergrund und das Spielfeld für individuelle Aktivitäten bildet, so können die Auswirkungen der Ausgestaltung hinsichtlich des Handelns des Einzelnen prognostiziert werden.

#### 1. 4. 1 Bewegung durch den sozialen Raum in zeitlicher Perspektive

Es konnte bereits gezeigt werden, dass derzeitige soziale Strukturen, die von Individualität und Pluralität gekennzeichnet sind, paradoxerweise über weite Strecken ein Eindringen systemtypischer Regulierung in die private Lebenswelt fördern, gleichzeitig jedoch an verbindlichen Standards, Werten und Normen verlieren. Biographische Ereignisse (Schule, Ausbildung, Beruf, Ehe, Elternschaft, soziale Bindungen etc.), welche, durch den Ort und die Zeit des Akteurs im sozialen Gefüge bestimmt, früher lineare Bezüge zueinander aufwiesen, verlieren diese Stringenz. Das bedeutet nicht, dass Schule oder Ehe sich als soziale Ereignisse auflösen, ihre Bedeutung in der Biographie des Einzelnen verändert sich aber qualitativ. Zwischen den einzelnen Sprüngen von Ereignis zu Ereignis liegen größere Wahlmöglichkeiten, die Zusammenhänge sind offener geworden.

Das birgt ebenso Chancen wie Risiken. Hier steht der Auflösung von Zwängen, der Akzeptanz anderer Formen des (Zusammen)Lebens, dem geschickten Verhandeln und Wahrnehmen von Regeln, Ereignissen und Möglichkeiten, die Vereinzelung, Verinselung, Individualisierung und Desintegration von Strukturen, d.h. der Verlust von Orientierung gegen-

---

<sup>25</sup> „Die Trennung von Soziologie und Psychologie ist richtig und unrichtig zugleich. Unrichtig, indem sie den Verzicht auf die Erkenntnis der Totalität gipfelt; richtig, als sie den real vollzogenen Bruch unversöhnlich registriert als vorschnelle Vereinigung im Begriff“ schreibt Adorno (1970: 23) und weist gleichzeitig auf die Paradoxon von Psychologie und Soziologie hin: Der Mensch konstituiert sich im Individuum wie in der Gesellschaft. Mit der Vernachlässigung des jeweils anderen Aspekts entfernen sich die jeweiligen Disziplinen in ihren Erklärungen der Wirklichkeit: „Der Psychologismus jeglicher Gestalt, der umstandslose Ansatz beim Individuum ist Ideologie. Er verzaubert die individualistische Form der Vergesellschaftung in eine außergesellschaftliche, naturhafte Bestimmung des Individuums“ (Adorno 1970: 22). Und andererseits: „Die Soziologie [...] hält das objektive Moment gesellschaftlicher Prozesse fest. Je strikter sie aber von den Subjekten und ihrer Spontaneität absieht, desto ausschließlicher hat sie es mit einem verdinglichten, gleichsam naturwissenschaftlichen *caput mortuum* zu tun“ (Adorno 1970: 23). Es geht darum, aktuelle Gesellschaftsformationen auf ihren konkreten Gehalt hin zu untersuchen.

über. Biographie setzt sich damit, zumindest scheinbar, aus der Summe *möglicher* und für den Einzelnen unabsehbarer, veränderlicher Ereignisse zusammen.

Da vieles möglich scheint, wenngleich tatsächlich längst nicht alles möglich ist, hängt die eigene Biographie vom Geschick des zeitlichen und räumlichen Navigierens im Netzwerk<sup>26</sup> gesellschaftlicher Strukturen ab. Dieser dyadische Sachverhalt kann mit den Begriffen *Drift* und *Surfen* benannt werden. *Drift* stellt im Anschluss an Sennett (2000) eine emotional und ethisch ungerichtete und unverständliche Bewegung durch den sozialen Raum dar. Dieser ist geprägt durch so starke Veränderung, dass die beständigen Bezugspunkte nicht wahrgenommen oder falsch eingeschätzt werden. In einer solchen Struktur ist alle Bewegung ein Risiko. Sennett vergleicht das dem Drift innewohnende Risiko mit dem Würfelspiel:

„Wie der Würfel in jedem einzelnen Wurf fällt, ist reiner Zufall. Anders ausgedrückt, dem Eingehen von Risiken fehlt mathematisch die Qualität einer Erzählung, bei der ein Ergebnis zum nächsten führt und dieses bedingt. Natürlich kann man die Tatsache der Regression [d.h. des Zurückfallens auf einen Nullpunkt, auf einen neutralen Ausgangswert, einen Neustart] leugnen. Der Spieler tut es, wenn er sagt, er habe eine Glückssträhne; er redet so, als wären die verschiedenen Würfe irgendwie miteinander verbunden. Damit verleiht er dem Akt des Risiko-auf-sich-Nehmens das fiktive Wesen einer Erzählung“ (Sennett 2000: 109).

Die verschiedenen Würfe des Spieler stellen in diesem Beispiel die Summe der Entscheidungen im Leben des Individuums dar. Im Drift ist die Folge der gewählten Alternativen zufällig, d.h. sie erfolgt ohne inneren Plan, nicht als ‚Erzählung‘, als fortlaufender Text, sondern als in gewisser Weise beliebige Abfolge einzelner Fragmente. Auf der anderen Seite stehen Menschen, die das planvolle Springen von Entscheidung zu Entscheidung, das Leben nach einem Plan, das Nutzen der erweiterten Entscheidungsspielräume heutiger Gesellschaft beherrschen. *Surfer* vermögen es, rasche Kontextveränderungen vorzunehmen, d.h. sie können mit der Notwendigkeit leben, Ungewissheiten auszugleichen und Entscheidungen innerhalb unbekannter Variablen zu treffen. Surfer sind dazu in der Lage, da sie Kurskorrekturen innerhalb ihrer eigenen Biographie an langfristigen Zielen ausrichten. Der Lebenslauf wird damit zu einem selbstkonstruierten Netzwerk an Möglichkeiten, welche im Bedarfsfall angesteuert werden (vgl. Beck/Bonß/Lau 2001: 45ff.). In einem solchen Modell bleiben die bereits angeführten Paradoxien bestehen. Es obliegt dem Einzelnen, die Widersprüchlichkeiten auszuhalten oder an ihnen vorbei zu navigieren.

Sozialpädagogik im Allgemeinen und Jugendhilfe im Speziellen beschäftigt sich in der Regel kaum mit gesellschaftlichen Gewinnern oder geschickten Surfern innerhalb sozialer Netzwerke, sondern mit Menschen in sozialen, ökonomischen, emotionalen Notlagen (vgl. Jordan 1996). Es besteht eine Wechselwirkung zwischen dem Fehlen eben dieser Notlagen

<sup>26</sup> Unter Netzwerk soll ein Konstrukt von, aus Sicht des Individuums, zusammenhängenden Beziehungen, Institutionen und Ereignissen verstanden werden, welche diesem aus persönlicher oder mittelbarer Kenntnis bekannt sind. Netzwerke stellen damit individuelle Begebenheiten dar. Ihre Wahrhaftigkeit und Echtheit lässt sich nur im Verständnis persönlicher Erkenntnis interpretieren. Siehe hierzu auch Kapitel 5. 3.

und der Abwesenheit der neu erforderlichen Schlüssel- und Grundfähigkeiten bzw. -qualifikationen. Das Klientel der Jugendhilfe gehört damit, so kann angenommen werden, zu den gesellschaftlichen Driftern, welche Individualisierung, Pluralisierung und De-standardisierung eher als zusätzliche Schwierigkeit denn als Chance wahrnehmen. Eine solche permanente Desintegration hat eine starke zeitliche Dimension, d.h. ihr Empfinden wird durch die Langfristigkeit ihrer Wahrnehmung verstärkt. Die eigene Biographie wird verknüpft mit einer bundesdeutschen „Geschichte des kulturellen Verfalls“ (Rauschenbach 1999: 17 - im Original hervorgehoben) und gleichzeitig kontrastiert mit einer „Geschichte des gesellschaftlichen Erfolgs“ (Rauschenbach 1999: 17 - im Original hervorgehoben), welche für Betroffene der Sozialpädagogik in der Regel unerreichbar bleibt.<sup>27</sup>

Die Dualität zwischen Anforderung und der Wirklichkeit der Betroffenen lässt sich im Bereich der Erwerbstätigkeit explizit darstellen. Berufliche Arbeit stellt den entscheidenden Faktor dar, um sich als gesellschaftlicher Akteur behaupten zu können und gilt neben der familialen Bindung als das große identitätsstiftende Merkmal (vgl. Wulf 2000). Dem gegenüber steht eine immer weiter um sich greifende Massenarbeitslosigkeit, eine ungleichen Verteilung von Kapital verbunden mit einem mitunter zynischen Neoliberalismus (vgl. Migel 2002) im Bereich der wirtschaftlichen Entscheidungsträger (vgl. Negt 1995, 2000). Die politischen Reaktionen auf die Schwierigkeiten sind geprägt von Inszenierung (vgl. Meyer 2003) und einer das gesamtpolitische Spektrum abdeckenden Bilanz von Erfolglosigkeit (vgl. Beck 1991, 2004). Für den Einzelnen bleibt das Gefühl einer allgegenwärtigen, umfassenden Krise. Die Bedingungen für Arbeit scheinen sich radikal verändert zu haben.<sup>28</sup>

Um am Markt bestehen zu können, benötigt der Einzelne große Flexibilität um den Ansprüchen in Bezug auf Mobilität, technischen Weiterentwicklungen oder Sozialkompetenzen zu genügen. Der Arbeitsmarkt fluktuiert ebenso wie die einzelnen Berufsbilder, wodurch die Anforderungen an Aufnahme und Behalt einer Arbeit im Widerspruch zu dem individuellen Bedürfnis der Arbeitnehmer stehen können (vgl. Mutz 2001, Mutz/Kühnlein 2001). Die hier angeführten Beispiele stellen keine Krise im Sinne der zu Beginn der 70er Jahre dar, sondern einen radikalen Strukturbruch im Charakter der Erwerbsarbeit: „Sozialhistorisch neu ist, dass die Notwendigkeit (oder der Wunsch) zur Arbeitsgestaltung [im Gegensatz zum klassischen Arbeitnehmertum] nun aus der Mitte der Gesellschaft kommt [...]. Es ist nicht der Gegenentwurf zur entfremdeten Lohnarbeit [...], sondern ein Formwandel der Organisation gesellschaftlicher Arbeit, der im Kern stattfindet und sowohl von hochqualifizierten Eliten als auch von gering Qualifizierten praktiziert wird“ (Mutz 2001: 15). Das Normalarbeitsverhältnis verflüchtigt sich damit zugunsten eines diskontinuierlichen Erwerbverlaufs und wird

<sup>27</sup> Für einen Abriss historischer Umbrüche und Widersprüche im letzten Jahrhundert siehe bspw. Faulenbach (2003).

<sup>28</sup> Das gilt nicht nur für die Tatsache, dass immer weniger Arbeit zur Verfügung steht, sondern beinhaltet auch einen Wandel der Tätigkeiten insgesamt (von der Fertigung zur Dienstleistung, dem Fließband zur Gruppe), der Arbeitszeiten und -organisation sowie einen technischen, weltwirtschaftlichen und Wertewandel innerhalb des Arbeitsmarktes (vgl. Willke 1999).

zunehmend mit der Frage einer nachhaltigen ökologischen Sicherung verknüpft (vgl. Bosch 1998).<sup>29</sup>

Es kann somit zusammenfassend gesagt werden, dass in dem dyadischen Sachverhalt gesellschaftlicher Bewegung zwischen Driften und Surfen die von der Jugendhilfe betroffenen Menschen besonders benachteiligt sind. Die Chancen von Pluralisierung drücken sich hier in der Regel als Risiken aus, als fortgesetzter Prozess der strukturellen Ausgrenzung. Die daraus resultierenden Auswirkungen sollen vor dem Hintergrund einer möglichen Auflösung moralischer und normativer Standards untersucht werden.

#### 1. 4. 2 Bewegung durch den sozialen Raum in räumlicher Perspektive

Der zeitlichen Entwicklung einer verbindlichen Struktur biographischer Ereignisse entspricht, bezogen auf die Bewegung des Individuums in der Breite des sozialen Raumes, Normen und Werten. Sie stellen Entscheidungshilfen und -vorgaben dar und reglementieren das Verhalten durch eine Reduktion unzulässiger Handlungsalternativen. Wenn die Struktur lebensgeschichtlicher Ereignisse zunehmend durch Auflösungserscheinungen bestimmt ist, kann für Moral- und Wertempfinden ähnliches gesagt werden. Sowohl Lyotard (1998) als auch Beck (1988) und Habermas (1991, 1992) beschäftigen sich explizit mit Moral und Werten in einer sich verändernden oder sogar verflüchtigenden Moderne. Die Einschätzung der Beständig- und Bedeutsamkeit der identitäts- und handlungsleitenden Elemente gegenwärtiger Werte und Moral stellt sich naturgemäß widersprüchlich dar. Habermas' an Kant anschließende Diskursethik argumentiert zugunsten der Möglichkeit einer Verständigung über normleitende Interaktion. Schwierigkeiten oder Konflikte „im Bereich normgeleiteter Interaktionen gehen unmittelbar auf ein gestörtes normatives *Einverständnis* zurück“ (Habermas 1992: 77 - Hervorhebung durch den Verfasser). Das Einverständnis begreift Habermas als Produkt eines reflexiven, intersubjektiven Verständigungsprozesses, der auf der gemeinsamen Überzeugung aller Beteiligten beruht.<sup>30</sup> Demgegenüber stellt sich, im Anschluss an das antagonistische Kommunikationsverhalten Lyotards (1999) die Frage, wie selbst unter Anerkennung der Habermas'schen Prämisse einer verhandelbaren und vernunft-

<sup>29</sup> Knuth nennt diese Entwicklung den „Weg zum Hochgeschwindigkeitsarbeitsmarkt“ (1998: 300), womit der subjektiv empfundenen Eile der Veränderungen Ausdruck verliehen wird.

<sup>30</sup> Bauman (1995) benennt die Aspekte einer sich explizit von der Habermas'schen Diskursethik abgrenzenden, postmodernen Moral. Diese konstituiert sich nicht durch Vernunft, sondern als aus sich selbst heraus erzeugtes Phänomen, welches dem Menschen, der sich als moralisch uneindeutig (oder eben unmoralisch) darstellt, nicht originär zu Eigen ist. Die postmoderne Ambivalenz der Moral, sowohl auf der Ebene ihrer selbst, als auch auf der ihrer Träger wie auch in ihrer zwischenmenschlichen Anwendung, kann als ihr grundlegendes Merkmal gesehen werden. Wenn, so Bauman, Moral nur durch die Verantwortung dem Anderen gegenüber entnommen werden kann, dann kann von einer Zerrissenheit von Ethik, Moral und Werten gesprochen werden.

orientierten Moral angesichts einer hohen Individualisierung, Pluralität und damit Disparität eben die reflektierte Aushandlung überhaupt anzutreffen und damit evident sein soll.<sup>31</sup>

Realistischer Weise spiegelt die moralische und normative Entwicklung die Situation gleichsam aller sozialer Entwicklung wieder: Z.T. entscheidende Veränderungen sind auszumachen, sie sollten in ihrer Gesamtheit nicht überdramatisiert werden. Blickt man auf die Ergebnisse einer empirischen Moral- und Wertforschung, so entwirft sich das Bild Deutschlands als heterogener Gesellschaft, mit einer z.T. unvorhersagbaren und unerwarteten Entwicklung im Bereich seiner Werte (vgl. Meulemann 1996), ohne von einem „Kulturschock“ (vgl. Wagner 1996) sprechen zu müssen. Die Resultate einschlägiger Studien legen nahe, dass Werte sowohl in geographischer als auch in geschlechtsspezifischer, status- und herkunftsabhängiger Hinsicht differieren (vgl. Brake 1996). Es kann gesagt werden, dass eine „Generation von Jugendlichen herangewachsen [ist], der es nicht mehr an Autonomie und Partizipation mangelt, wie noch ihren Eltern. Die Jugendlichen von heute haben somit auch keinen Anlass, Selbstverwirklichungs- und Selbstentfaltungswerte ganz oben an zu stellen. Woran es Jugendlichen - und vielen Erwachsenen - derzeit fehlt, ist Sicherheit, Orientierung und Gemeinschaft“ (Hradil 2004: 276). Damit ist auf subjektiver, individueller Ebene ein Gefühl von Unsicherheit und Vereinzelung zu diagnostizieren, welches wie o. a. in der Sozialpädagogik in besonderem Maße anzutreffen ist.

Das gilt im Übrigen sowohl auf der Ebene der räumlichen wie der zeitlichen Navigation durch den sozialen Raum. Es soll nicht unbeachtet bleiben, dass der Tendenz der gefühlten Verunsicherung Elemente der Stabilität entgegenstehen. Faktisch bleiben viele Lebensläufe weiterhin stabil, Bildungseinrichtungen und -zertifikate haben richtungsweisenden Charakter, Menschen behalten über Jahrzehnte ihre Erwerbsarbeit, klassische, humanistische Werte bleiben unangetastet. Ein solcher Zustand stellt oft nicht mehr die Regel dar und scheint ebenso verhandelbar wie diskussionsfähig. In familialen Bezügen kann ähnliches beobachtet werden: Menschen leben weiterhin in Sozialgemeinschaften zusammen, jedoch befindet sich die klassische Form der Familie auf dem Rückzug: „Wir erleben ein deutliches Zurückgehen der Eheschließungen und einen gleichzeitigen Anstieg der Scheidungen, einen - in den neuen Bundesländern dramatischen - Geburtenrückgang und die Zunahme von kinderlosen Ehen, Alleinerziehenden und nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften“ (Erler 1996: 23). Bezogen auf die subjektiv empfundene Verunsicherung muss zwischen einer Ebene der Erwachsenen und einer der Kinder unterschieden werden. Der Wandel stellt sich Lauterbach (2000) zufolge aus Sicht der betroffenen Kinder, nicht aus der des Statistikers, in keiner Weise als so bedrohlich dar, dass Krisenszenarien beschrieben werden müssen. Kinder

---

<sup>31</sup> Eine derartige Einschätzung geschieht in aller Vorsicht: Man sollte „vorsichtig sein, Wertwandlungen durch korrespondierende Veränderungen der Ethik oder des Verhaltens zu ‚erklären‘, oder, genau gesagt, zu bewerten, denn Wandlungen der Antworten auf konstante Frageformulierungen [der empirischen Forschung] können aus einem Bedeutungswandel dieser Formulierungen resultieren“ (Meulemann 1999: 129).

wachsen mit einem Zustand fortschreitender Entwicklung auf, für sie ist Veränderung ein Normalzustand. Lauterbach (2000) differenziert, dass sich die Pluralisierung der familialen Lebensformen vornehmlich auf Erwachsene ab dem 20. Lebensjahr und hauptsächlich auf kinderlose Paare bezieht. Die tatsächlich erfassbaren „strukturellen Veränderungen [...] sagen nichts über die Qualität und die Qualitätsveränderungen von familialen Beziehungen aus“ (Nave-Herz 1994: 124). Dass die Familie selbst als Institution, in ihrer veränderten wie in ihrer klassischen Form, ferner ihre entwicklungsbestimmende Rolle beibehalten hat, kann angenommen werden (vgl. Zinnecker 1990, Hoch 2000). Demnach kann tatsächlich ein Risiko für Kinder aus den heutigen sozialen Bedingungen formuliert werden. Die Begründung hierfür stellt sich differenziert dar: Kinder werden nicht aufgrund aufgelöster Gesellschaftsstrukturen gefährdet, sondern durch eine Verschärfung heutiger sozialer Bedingungen. Gerade weil sich familiäre Sozialisation als stabil erweist, stellen verstärkte Armut, Arbeitslosigkeit, Beziehungsgewalt, Trennung/Scheidungen und der damit häufig verbundene Abstieg ein Risiko dar, „dass manche Kinder aufgrund ihrer Startbedingungen eine soziale Position nicht erreichen, während andere aufgrund besserer Voraussetzungen in eine elaborierte soziale Position hineinfließen können“ (Hoch 2000: 317). Dies kann als „existentielle Gefährdung junger Menschen“ (Hoch 2000: 317) beschrieben werden. Regenbogen (1998) verweist auf einen ähnlichen Umstand: Ihm zufolge besteht ein hoher Zusammenhang zwischen dem Ausbildungsniveau der Eltern- und dem der Kindergeneration. Insbesondere der Aufstieg in höhere Bildungslevel ließe sich kaum beobachten, was den Schluss nahe lege, dass „auf einem unteren und mittleren Schulniveau sich traditionell ein wesentliches Merkmal niedriger und mittlerer Schichten reproduziert, nämlich das Niveau der Schulausbildung“ (Regenbogen 1998: 210).

Die Gemengelage aus scheinbarer Auflösung von Werten, Normen sowie sozialer Strukturen und einer gleichzeitigen Verfestigung gesellschaftlicher Problemlagen und -felder wird heute selbst zu einem sozialen Phänomen und dementsprechend sowohl erforscht als auch kommuniziert wie auch emotionalisiert. Das subjektive Gefühl von Verunsicherung muss mit der Geschwindigkeit der Entwicklung und Verbesserung technischer Produkte in Bezug gesetzt werden: Die Welt verändert sich nicht nur, der soziale und kulturelle Wandel wird durch Massenmedien wie dem Internet und dem Programmangebot des Fernsehens wechselseitig verstärkt, dokumentiert sowie kommuniziert und verändert damit ganze Sozialstrukturen (vgl. Weymann 2000).<sup>32</sup> Im Endergebnis gilt, dass diese angeführten Motive der Auflösung die „Facetten der ökonomischen, sozialen und kulturellen Desintegration“ (Heitmeyer 2004, 633f.) darstellen. Für den Einzelnen führt Desintegration dazu, „dass die Zugänge zu den Funktionssystemen dieser Gesellschaft labiler werden [...], dass sich Menschen politisch

---

<sup>32</sup> Dazu Luhmann etwas verallgemeinernd, die Wirkung jedoch treffend charakterisierend: „Was wir über unsere Gesellschaft, ja über die Welt, in der wir leben, wissen, wissen wir durch die Massenmedien“ (1995: 9)

macht- und einflusslos fühlen [... und] dass das subjektive Gefühl stabiler sozialer Zugehörigkeit und Einbindung abnimmt, also emotionale Unterstützung und materielle Sicherheit gefährdet sind“ (Heitmeyer 2005, 13).<sup>33</sup>

### 1. 4. 3 Gesellschaftliche Desintegration/sozialpädagogische Entscheidungen

Dieser Hintergrund soll die Folie der nachfolgenden Erörterungen darstellen. Sie gilt, wenn auch auf verschiedenen Ebenen, sowohl für Mitarbeiter(innen) der Jugendhilfe wie auch für die von ihnen betreuten Eltern und Kinder. Vereinfacht kann gesagt werden, dass Vielfältigkeit auf der professionellen Seite in ihren potentiellen positiven Konnotationen ebenso prekär werden kann wie ihre etwaig negativen Folgen auf der Seite der Betroffenen. So stellt die Verbreiterung gesellschaftlich nicht sanktionierter Verhaltensweisen eine individuell willkommene und erleichternde Deregulierung des privaten Lebens dar, ein Bereich, in dem sich öffentliche Intervention eben hoch problematisch und kaum zu rechtfertigen darstellt. Der Verlust moralischer und normativer Orientierung führt ebenso zu einem Anstieg persönlicher Freiheit wie zu dem Verlust der Möglichkeit, deren Missbrauch identifizieren und benennen zu können.

Für die Betroffenen, nämlich in der Regel sozial, ökonomisch, emotional etc. benachteiligte Menschen, drückt sich (Wahl-)Freiheit durch den Verlust normativer Orientierung verstärkt in negativen Konsequenzen aus. Aus der Autonomie ist für sie in immer größerem Maße das Diktat von Entscheidungsmöglichkeiten geworden. Wenn Gesellschaft verstärkt plural strukturiert ist, dann wird die Fähigkeit zur Navigation zu einer neuen Schlüsselkompetenz. Das Vermögen, den eigenen (Aus)Bildungs-, Berufs- und Lebensweg zu strukturieren und aus der Summe der Alternativen die richtigen Entscheidungen zu treffen, hängt an dem originären sozialen Status, der elterlichen Förderung, der (vor)schulischen Bildung und der beruflichen Strategie. Voraussetzungen und Ziele sind damit aneinander gekoppelt, d.h. die Eröffnung von Optionen bedeutet, durch den Verlust sozialer (Vor-)Strukturierung, damit insbesondere auch größere Risiken für das Individuum. In der Sozialpädagogik spiegelt sich diese gesellschaftliche Lesart wieder, da Hilfeverläufe individuell plan- und entscheidbar und damit auch risikoreicher geworden sind.

Der Erfolg der persönlichen Biographie ist abhängig von der eigenen Fähigkeit, von Möglichkeit zu Möglichkeit zu springen und eigendefinierte Ziele auch über Umwege erreichen zu

---

<sup>33</sup> Heitmeyer versucht mittels seiner Gesellschaftsanalyse zu erklären, wie rechtsextreme Politik und vor allem Gewalt als „Entwicklungstrend in der Moderne nach den Erfahrungen des Holocaust gegen Ende des 20. Jahrhunderts wieder möglich geworden“ (Heitmeyer 2002: 512 - im Original hervorgehoben) sind. Seine These einer anomischen Gesellschaft, d.h. einer solchen, in der Normen und Werte nicht mehr als Bezugspunkte des Handelns zur Verfügung stehen, soll Segregationstendenzen, d.h. die Notwendigkeit der Herabsetzung des anderen als eigene kulturelle und soziale Identitätsfindung, erklären (vgl. Heitmeyer 2004). Heitmeyers Analyse ist jedoch, da anschlussfähig an Phänomene moderner Gesellschaft, nicht allein für die Erklärung von Rechtsextremismus von Bedeutung.

können. Insofern widerspricht die paradoxe Veränderung der Wirkmächtigkeit institutioneller Bindungen dem Bild pluraler Gesellschaften nicht. Die Zunahme bürokratischer Vorgaben kann dementsprechend nicht als Einengung von Handlungsalternativen gesehen werden, sondern als staatlicher Versuch, untätige Personen wieder zu gesellschaftlichen Akteuren werden zu lassen. So ist das Bewilligungsverfahren zum Arbeitslosengeld II (früher Sozialhilfe) umfangreich, kompliziert und für alle Beteiligten oftmals frustrierend. Dieser Teil der Sozialverwaltung hat ungeahnte Dimensionen angenommen. Genau aber eben das Verfahren wie die geringe Höhe der Leistung und die Restriktion in der Leistungsgewährung soll den Betroffenen (zumindest aus der Sicht des Gesetzgebers) motivieren, so rasch wie möglich wieder das System zu verlassen. Da die Beteiligung am freien Markt in (relativ) freier Auswahl zum gesellschaftlichen Standard erhoben worden ist, wird jedes Herausfallen aus der Struktur der Möglichkeiten so unattraktiv wie denkbar gestaltet. Motive einer Verlinkung der Möglichkeiten finden sich auch in der Sozialpädagogik im Bereich der erzieherischen Hilfen.<sup>34</sup> Die einschlägige Gesetzgebung sieht ausdrücklich eine Gleichberechtigung der familialen und außerfamilialen Unterstützungsangebote vor (vgl. Jordan/Sengling 2000: 160 - 163). Im Falle eines familiären Beihilfebedarfs obliegt es also prinzipiell den Betroffenen, aus einer Summe möglicher Hilfsangebote das passende auszuwählen. In der sozialpädagogischen Praxis ist eine Reihung verschiedener Angebote keine Seltenheit. Auch darin liegt wiederum Chance und Risiko gleichzeitig, d.h. hilfesusuchendes Klientel kann mit den ggf. unüberschaubaren Freiheiten genauso überfordert sein, wie es die Möglichkeiten eines differenzierten Angebotes für sich nutzen mag.

Für Sozialarbeiter(innen) bedeutet damit Pluralität (neben den unvermeidlichen Verbindungen zum eigenen Privatleben) ein Verlust von Orientierung und möglicher Normleitung in der sozialen Arbeit: Die Breite des gesellschaftlich gebilligten Lebens führt umgekehrt dazu, dass nicht akzeptable Handlungen schwerer auszumachen und zu sanktionieren sind. Anders ausgedrückt wird der Missbrauch als Rechtfertigung öffentlicher Intervention und Sanktion zum Verhandlungsfall. Schwierig ist dies insbesondere für schwächere sowie für in der gesellschaftlichen Struktur abhängige Individuen, d.h. insbesondere für Kinder. Hier werden Leitlinien benötigt, welche Entscheidungsindikatoren in ihrer Wertigkeit sortieren bzw. die Basis eines erfolgreichen Navigierens zwischen verschiedenen Hilfemöglichkeiten und Auswahloptionen bilden.

Meine These lautet, dass sich in der sozialpädagogischen Praxis ein Vakuum gebildet hat, in welchem für die Betroffenen, jedoch auch für die Sozialarbeiter(innen) Entscheidungen arbiträr werden. Dies ergibt sich aus der, zumindest partiellen, Verhandlungsfähigkeit von Werten, Normen und Strukturen. Die teilweise Normierung und Regulierung individuellen

---

<sup>34</sup> Siehe hierzu auch Kapitel 4. 3.

Handelns bietet keinen Vergleichmaßstab für sozialpädagogische Entscheidungen mehr, da Deregulierung und strukturelle Desintegration aufgrund ihrer Verhandelbarkeit durch die gesamte Breite sozialer Netzwerke ohne scharf markierte Scheidelinie verlaufen.

Für die Sozialpädagogik kann ein Rückzug des Staates aus der öffentlichen Erziehung festgestellt werden, welcher sich in dem im Kapitel 4. 3 ausgeführten Wechsel der Jugendhilfegesetzgebung vom Jugendwohlfahrtsgesetz zum Achten Sozialgesetzbuch manifestiert. Ein Beispiel dieses Paradigmenwechsels von einer eindeutigen öffentlichen Erziehungsverantwortung hin zu einem Anspruchs- und Dienstleistungsgesetz ist der massive Ausbau der Möglichkeiten elterlicher Unterstützung und Entlastung bei einem gleichzeitigen Fehlen handlungsleitender Erziehungskonzepte. So werden die elterlichen Erziehungsbemühungen öffentlich unterstützt, diese werden im allgemeinen Diskurs nicht scharf konturiert. Der übliche Rekurs auf das Kindeswohl als Maßstab von Erziehung muss hingegen substanzlos und trivial bleiben, da es hauptsächlich in seiner Verletzung und nicht in positiver Art und Weise definiert wird. Tatsächlich lässt sich sagen, dass der Rückzug auf einen unbestimmten Begriff eben genau die oben angeführte Unbestimmtheit und das Fehlen erzieherischer Leitlinien repräsentiert.<sup>35</sup>

Für die verantwortlichen Sozialarbeiter(innen) besteht allein auf Basis der Gesetzeslage, welche, schlechtestenfalls ohne inneren Zusammenhang, ohne Trennschärfe und ohne eindeutige Indikationslage als Baukastensystem begriffen werden können, die Möglichkeit, betroffene Eltern und Kindern im System von Hilfen verharren zu lassen. Bestenfalls ist unter der Vielzahl gesetzlich beschriebenen Angebote eines zu finden, welches den betroffenen Familien Hilfeansätze bietet. In jedem Falle benötigen Mitarbeiter(innen) der Jugendämter die Fachkenntnis, die Erfahrung und das Einfühlungsvermögen, um zwischen den Unterstützungsangeboten erfolgreich navigieren zu können. Die individualisierte Gesellschaftsstruktur erfasst Jugendamtsmitarbeiter(innen) sowohl im privaten wie im beruflichen Bereich. Angesichts sich potentiell verflüchtiger Strukturen und Normvorstellungen verschärft sich die sozialpädagogische Verantwortung, seine Klientinnen und Klienten bei der Planung, Optimierung und Umsetzung der eigener Biographie zu unterstützen. Es soll im Folgenden versucht werden, dieses Vakuum inhaltlich zu füllen. Dabei wird ausgeführt, dass angesichts teilweise widerstreitender Ansprüche und Bedürfnislagen der beteiligten Personen und Institutionen lediglich eine Rückbeziehung auf das Kind und dessen Interessen am besten aufgreifen, unterstützen und fördern kann.

---

<sup>35</sup> Mit diesen Ausführungen soll nicht emotional an vergangene, moralisch und normativ enger strukturierte Epochen angeknüpft, sondern darauf hingewiesen werden, dass enorme Freiheit und die Unstrukturiertheit gesellschaftlichen Zusammenlebens nur durch eine schmale Demarkationslinie getrennt werden. Diese Selbstbestimmung und Independenz bevorzugt naturgemäß Menschen, welche sich in freieren Strukturen besser zurecht finden. Hierbei geht es nicht um eine Beschränkung staatsbürgerlicher Privilegien, sondern um ein Netz aus Sicherungen für jeden, der weiterhin zu den Verlierern gesellschaftlicher Liberalisierung zählt.

## 2. Das Kind im Kontext der Forschungstheorie

### 2.1 Vorüberlegungen zur Partizipation von Kindern

Wenn diese Arbeit die Frage nach der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an sozialpädagogischen Entscheidungen stellt, so muss neben den Akteuren des Handelns<sup>36</sup> und dem Ort des Geschehens<sup>37</sup> zunächst die Beteiligung als zentraler Begriff dieser Arbeit selbst erläutert werden.<sup>38</sup> Was unter Partizipation (oder Mitbestimmung, Beteiligung, Mitentscheidung) verstanden wird, ist durchaus unterschiedlich (vgl. Swiderek 2002: 99f.). Partizipation in dem hier gebrauchten Wortsinn meint zunächst die Beteiligung von Kindern an ihnen ursprünglich fremden, in typischer Weise von Erwachsenen initiierten und beherrschten Prozessen und Abläufen. Ein wesentliches Moment der Partizipation ist demnach die Abgabe von Macht und Entscheidungsbefugnissen.

Wie ist diese Definition von (kindlicher) Partizipation im Bedingungs- und Strukturgefüge unterschiedlicher Beteiligungsformen einzuordnen? Swiderek (2004: 461f.) unterscheidet zunächst vier Arten der (politischen) Partizipation anhand ihrer rechtlichen Verfasstheit. Er differenziert zwischen direkt und indirekt verfassten, d.h. rechtlich zu- und abgesicherten, Formen der Beteiligung. Unter erstem sind Volksentscheide oder Demonstrationen zu verstehen, unter zweitem jede Art der politischen Mitbestimmung, welche den Einzelnen als Repräsentanten politischer Entscheidungen bestimmen können (Wahlen auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene, Parteimitgliedschaften, Anhörungen etc.). Weiterhin liegen zwei Arten der nicht-verfassten oder rechtlich gesicherten Beteiligung, nämlich die direkte (Protestaktionen, Bürgerbewegungen und -begehren) sowie die indirekte (Bürgerforen, Gemeinwesenarbeit sowie Vereine und Interessengruppen) vor.<sup>39</sup> Allerdings sagt die rechtliche Struktur von Beteiligung noch nichts über ihre tatsächliche Wirkung aus, d.h. eine rechtliche garantierte Form der Beteiligung ist nicht notwendigerweise effektvoller als eine nicht-verfasste. So können Vereine und Interessensgruppen, wenngleich außerhalb des Rahmens direkter rechtlicher Einflussnahme stehend, in der politischen Realität durchaus beträchtliches Gewicht besitzen, dahingegen die Parteien als Archetypen einer parlamentarischen Demokratie „Partizipationskanäle [darstellen], die den Zugang und die Teilhabe an politischen Entscheidungsprozessen unter massendemokratischen Bedingungen wie keine poli-

<sup>36</sup> Das sind Kinder und Jugendliche, welche begriffsdefinierend im dritten Kapitel behandelt werden.

<sup>37</sup> Dies bezieht sich auf die in Kapitel 4 erörterte Sozialpädagogik/Jugendhilfe.

<sup>38</sup> Sünker/Swiderek/Richter (2005) zufolge liegt eine umfassende Partizipationstheorie nicht vor. Im Gegenteil sei ein Kennzeichen der Partizipation, dass diese einen politischen Begriff im pädagogischen Kontext darstelle, welcher sich dadurch auszeichne, dass er Ziele definiere, nicht jedoch deren Bedingungen und Voraussetzungen erörtere und somit häufig im spekulativen Raum verbleibe.

<sup>39</sup> Zur Bedeutung von Bürgerinitiativen als Möglichkeit der Erfahrung einer direkten politischen Beteiligung und deren Auswirkungen auf die politische Sozialisation siehe auch Armbruster (1996).

tische Organisation sonst ermöglichen und zugleich begrenzen. Wer die ‚opportunity structure‘ politischer Parteien für sich zu nutzen versteht, dem eröffnen sich zweifelsohne vielfältige Betätigungs- und Einflußnahmechancen“ (Wiesendahl 1996: 418).<sup>40</sup> Für alle anderen sind die Partizipationsmöglichkeiten auch in verfassten Formen der Beteiligung eher gering. „Damit sind die Parteien aber mehr zu Instrumenten der Parteiführung und der Parteienbürokratie geworden, die den Volkswillen eher organisieren und beeinflussen, als daß sie organisatorische Ausdrucksformen des politischen Willens des Volkes sind“ (Neusüss 1974: 129).<sup>41</sup> Es kann somit zwischen unverbindlicher (Teilnahme an Entscheidungsprozessen) und verbindlicher Partizipation (Einschränkung der Entscheidungsgewalt des eigentlich Bestimmenden) sowie einer Selbstverwaltung unterschieden werden. *Kindliche* Partizipationsarten umfassen parlamentarische Formen, mediengebundene und offene Formen der Beteiligung sowie Projekte zur Erfassung und Umsetzung des Kindeswillen (vgl. Frädrich/Jerger-Bachmann 1995: 109 - 143). „Allen Partizipationsformen gemeinsam ist aber ein Verhältnis von Entscheidungsträgern und Entscheidungsbetroffenen, die durch die Partizipation letztendlich zu Entscheidungsbeteiligten werden können“ (Swiderek 2004: 462). Dieses Verhältnis begünstigt typischerweise eher den Entscheidungsträger.

Gilt diese Beziehung für den Bereich der Politik als primärem, d.h. direktem Feld der Beteiligung, so trifft sie noch deutlicher für die soziale und besonders die sozialpädagogische Partizipation als sekundärem, d.h. von der Politik (und mithin Gesetzgebung) abhängigem Ort der Beteiligung zu. Hier wird das Dilemma zwischen verfasstem Beteiligungsrecht und tatsächlicher Möglichkeit der Einflussnahme als Verhältnis zwischen Entscheidendem und Betroffenen im Besonderen deutlich. „Unser Kinder- und Jugendhilfegesetz bestimmt an vielen Stellen, Kinder an Entscheidungen zu beteiligen [...] so zum Beispiel bei der Planung von Hilfen in Notlagen“ (Krappmann 2001: 66). In Maßnahmen der Jugendhilfe sind die betroffenen Eltern sowie ihre Kinder einzubeziehen. Für die bundesdeutsche Jugendhilfe ist zunächst festzustellen, „dass die geforderte aktive Mitwirkung von Kindern und Eltern im

---

<sup>40</sup> Beispiele von Möglichkeiten der Einflussnahme außerhalb des parteipolitischen Spektrums sind die (gewerkschaftlichen) ärztlichen Interessensvertretungen oder die Repräsentanten der (höheren) Lehrerschaft. Diese besitzen, wengleich ohne politisches Mandat, beträchtlichen Einfluss. Die soziale Arbeit verfügt, auch, da sie sich noch in erheblicher Entfernung zu einer Konstitution als eigenständiger wissenschaftlicher Disziplin befindet (Kreft/Wüstendörfer 2000), hierüber nicht. In der Folge verliert die Profession der sozialen Arbeit an Einfluss über ihr eigenes Tätigkeitsgebiet. Depner/Trube (2001) ziehen die Existenz und den Organisationsgrad von Berufsverbände als Indikator der Professionalisierung einer Berufsgruppe heran. Am Beispiel der oft fachfremd initiierten Qualitätsmanagement-Debatte führen sie aus, dass ihnen von Sozialarbeiter(innen) oft selbst als wirklichkeitsfremd und restriktiv empfundene Entwicklungen angesichts einer starken Eingebundenheit in die kommunale Verwaltung mit derartigem Nachdruck aufgedrängt werden konnte. Dies könne auch auf eine fehlende Organisiertheit und berufsständische Vereinigung sowie, in der Konsequenz, eine mangelnde Autonomie gegenüber dem Arbeitgeber zurückgeführt werden.

<sup>41</sup> Meulemann (1996) führt dabei aus, dass es seitens ‚der Politik‘ keinen Grund gäbe, die Partizipationsbestrebungen restriktiv zu handhaben. Der Wert der Demokratie sei auch in den Zeiten großer außerparlamentarischer Bewegungen nicht gesunken. „Das Aufkommen und die Verstärkung des Wertes Mitbestimmung in den siebziger bzw. achtziger Jahren hat aber eines nicht bewirkt [...]: Die Politik wurde nicht durch erhöhte Ansprüche in eine Legitimationskrise gestürzt; weil die Demokratie enger genommen wurde, ist sie nicht auf weniger sicheren Boden geraten“ (Meulemann 1996: 119). Allenthalben ist die Zustimmung zur Parteienpolitik geschrumpft, oder, anders ausgedrückt, der Politik drohte der Verlust ihrer Legitimation der Macht, obwohl der Wert von Demokratie selbst nicht abnimmt. Auch dies deutet auf ein parteipolitisches Interesse an einer Sozialisation zur Mitte und in geregelten Strukturen hin.

Hilfplanverfahren in der Praxis noch kaum umgesetzt wird“ (Lenz 2001: 26).<sup>42</sup> Für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen scheint ein Alters- und Reifevorbehalt eingebaut zu sein. Die Einbeziehung kindlicher Meinungen habe „in angemessener Weise‘ [...] ‚je nach Alter‘ oder ‚entsprechend ihrer Reife‘ [...] zu geschehen]. Es fällt schwer, sich der Verführung, die diese Worte ausüben, zu entziehen, nämlich die unterschwellige Botschaft, Kinder seien überfordert, Jugendliche überblicken doch gar nicht, was zu regeln oder zu gestalten verlangt werde“ (Krappmann 2001: 66). Die Vorstellung des überforderten Kindes, welches durch den Erwachsenen vor der Ausgestaltung seines eigenen Lebensraum und Lebenslauf geschützt werden müsse, lässt sich argumentativ nur schwer begründen. Eine solche Perspektive betont in zweifacher Hinsicht den auf die Defizite der kindlichen Entwicklung ausgerichteten Blick. Er setzt ‚den‘ Erwachsenen als fiktiven Maßstab menschlicher Genese, ignorierend, dass eine derart implizierte Homogenität von Kompetenzen jenseits der Volljährigkeit nicht existiert. Die Rede von *dem* Kind und *dem* Erwachsenen bewahrt Stillschweigen über die unterschiedlichen Stärken und Schwächen innerhalb der Alterskohorte der Erwachsenen. Eine Verschiedenheit zwischen Kindern und Erwachsenen ist damit nicht zu negieren. Kinder verfügen in Bezug auf ihre Lebensplanung, ihre Wünsche, Ziele, Interessen, ihre Lebenserfahrung über andere Schwerpunktsetzungen als Erwachsene. Dies gilt ebenso für einen jungen Volljährigen und einen Pensionär. Weiterhin fällt die These des unqualifizierten Kindes hinter den aktuellen Forschungsstand zurück. Die Entwicklungspsychologie hat in den letzten Jahr(zehnt)en in immer weiterem Maße erkannt, zu welchen erstaunlichen Kompetenzen selbst kleinere Kinder bereits fähig sind. „Demnach sind Kinder als aktive Mitproduzenten ihrer Person und Umwelt zu betrachten, die sich Regeln, ordnende Strukturen und Orientierungsmuster zur Gestaltung ihres alltäglichen Handelns erarbeiten. Was sie von den Erwachsenen jedoch stark unterscheidet, sind ihre Ausdrucksmöglichkeiten“ (Lenz 2001: 37).<sup>43</sup>

Die Beteiligung von Kindern an sozialpädagogischen Maßnahmen ist also eher eine strukturelle und rechtliche Frage, nämlich das Erreichen der Volljährigkeit, als eine Bestimmung, die sich über die Formulierung bestimmter Kompetenzen, welche Erwachsenen im Gegensatz zu Kindern ureigen wären, rechtfertigen ließe. Vor diesem Hintergrund kann die „Partizipation in angemessener Weise“, wie sie Lenz (2001) oder Krappmann (2001) anführen, fortwährend das Ausschlusskriterium des Kindes aus den Verhandlungen der Erwachsenen bleiben: Sie verlangt vom Kind die Anpassung an die ureigenen (Sprach-)Regeln der Erwachsenen, ohne offen zu legen, dass es ‚den Erwachsenen‘ ebenso wenig gibt wie die ihm zugeschriebenen Fähigkeiten. Insofern verwundert es nicht, dass Partizipation heute eher

<sup>42</sup> Das ist auch deshalb von besonderer Bedeutung festzustellen, da beispielsweise Münder (1995) oder Merchel/Schrappner (1996) die Mitwirkung am Hilfplanverfahren (§ 36 SGB VIII) für *die* entscheidende Innovation im Vergleich zum damaligen Jugendwohlfahrtsgesetz halten.

<sup>43</sup> Eine Zusammenfassung bietet der Überblicksartikel von Oerter (2002).

einen pädagogischen als einen politischen Charakter hat und oft im Raum des Unverbindlichen und Gutgemeinten verbleibt (vgl. Sünker/Swiderek/Richter 2005). Es geht eher um ‚spielerische Auseinandersetzungen‘ als um stärkere Befugnis für Kinder und mithin eine Machtabgabe der Erwachsenen.<sup>44</sup>

In dieser Tradition erklären sich die von Erwachsenen institutionalisierten und organisierten ‚Mitmachprojekte‘, welche dazu dienen „politische Sozialisation von Beginn an zu lenken und in einem überschaubaren Rahmen zu halten“ (Swiderek 2004: 469). Partizipation in solcher Lesart ist ein Instrument, Spontaneität, Ideen und Kreativität zu institutionalisieren und eine Sozialisation zur politischen und gesellschaftlichen Mitte zu betreiben. Beteiligung entspricht nicht Machtabgabe mit dem Ziel der Selbstverwaltung, sondern dem Machterhalt. Dies korrespondiert mit einer Vorstellung von Kindheit nicht primär als individueller Lebensphase, sondern als Konglomerat von gesellschaftlichen und mithin politischen Bedingungen, welche eine Vorbereitungszeit auf die ‚Vollmitgliedschaft‘ in der Gesellschaft mittels eines ausgedehnten Bildungs- und Sozialisationsprozesses darstellen. So gesehen entspricht Partizipation sozialer Kontrolle.

Kindliche Meinungen stellen, so meine Theorie, in der politischen und gesellschaftlichen Wirklichkeit und Willensbildung einen Non-Faktor dar. Die Nichtbeachtung und Nichterfüllung kindlicher Bedürfnisse ist eine im (partei)politischen Denken logische Konsequenz der Rechtlosigkeit von Minderjährigen. Es gibt für politische Entscheidungsträger keinen Grund, kindliche Meinung zu eruieren und zu beachten. „Also, Wahlrecht für jedes Kind?“ (Krappmann 2001: 67). Bukow verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass das „traditionelle Wahlrecht ein sehr abgehobenes und den konkreten Lebenszusammenhang naturgemäß verfehlendes Instrument der Partizipation“ (2000: 30) darstelle.<sup>45</sup> Zudem kann die Frage kindlicher Partizipation als Pointierung erwachsener Beteiligung und Teilhabe an Machtprozessen gesehen werden. Deren Partizipationsmöglichkeiten in modernen Gesellschaften wie der Bundesrepublik erweisen sich zum Teil als marginal.<sup>46</sup> Persönliche Gestaltungsfreiheiten spielen sich für das Individuum deshalb oft in den ‚Nischen‘ des politischen Systems und/oder im Umkreis des Privaten bzw. des Beruflichen ab.

Das Problem ihrer Partizipation muss letztendlich auch als Blaupause einer Analyse des gesellschaftlichen Umgangs mit Kindern und Kindheit verstanden werden: Unter welchen Bedingungen wird Mitbestimmung als Sozialisationsinstanz begriffen? Wie nimmt Gesellschaft

---

<sup>44</sup> Möglichkeiten (und Unlösbarkeiten) kindlicher Selbstregulierung finden sich bei Kamp (1995). Ernüchternd liest sich Kriener (2001).

<sup>45</sup> Allerdings, so Bukow (2000: 30) weiter, wäre ein aktives Wahlrecht bei allen Schwierigkeiten als echtes Recht attraktiv. Darüber hinaus würde ein solches Recht Kindern im politischen System mehr Wert verleihen und sie für politisch Handelnde interessanter machen: Kinderpolitik könnte sich damit, zumindest in Ansätzen, an den tatsächlichen Bedürfnissen von Kindern als Wählern orientieren anstatt, wie heute eher der Fall, nur als Zukunftsinvestment verstanden zu werden. Zur Frage eines kindlichen Wahlrechtes auch Frädrieh/Jerger-Bachmann (1995: 35 - 45).

<sup>46</sup> Ein derartiger Gedanke steht in der Tradition einer linken Parlamentarismuskritik, welche ausdrückt, dass heutige Demokratie keine Willensbildung von ‚unten nach oben‘ praktiziert, sondern als Legitimation einer dünnen Schicht von Führungseliten gebraucht wird (Agnoli 1975).

Kinder und Kindheit wahr? Inwieweit decken sich wissenschaftshistorische und -theoretische Theorien mit gesellschaftlichen und mithin sozialpädagogischen Vorstellungen von Kindheit? Insbesondere letzteres ist in Bezug auf die grundsätzliche Fragestellung dieser Arbeit von ausdrücklicher Bedeutung. Meine These ist, dass der Wille des Kindes in der Sozialpädagogik, insbesondere im Falle von weitreichenden Entscheidungsprozessen wie dem Problem einer möglichen Fremdplatzierung, nicht im möglichen und angemessenen Umfang einbezogen wird. Dies hat neben einer politischen auch eine wissenschaftstheoretische Komponente.

## 2.2 Sozialtheoretische Basistheorien in einer historischen Perspektive

Der Begriff der *Sozialisation* in seiner heute üblichen Verwendung ist bereits im Jahre 1828 nachweisbar (vgl. Geulen 1991). Die erste wissenschaftliche Benutzung des Terminus geschah an der Schwelle zum 20. Jahrhundert, 1896 durch Ross (vgl. Lüscher 2000: 91). Unter Sozialisation wird seitdem der Prozess der Vergesellschaftung des Menschen, unter *Sozialisationsforschung* die „erfahrungswissenschaftlich-kausale Analyse der gesellschaftlichen Bedingungen in der Entwicklung des Menschen zu einem sozial handlungsfähigen Subjekt“ (Geulen 1991: 21) verstanden. Ein solcher Forschungsansatz oszilliert zwischen einer psychologischen sowie einer soziologischen Dimension, je nachdem ob der Analyse der individuellen Leistungen oder der Frage der vergesellschaftenden Struktur mehr Interesse beigemessen wird (vgl. Krappmann 2000b).<sup>47</sup> Damit ist die Sozialisationstheorie ein Ansatz über die Breite des wissenschaftlichen Spektrums. Den nachfolgend ausgeführten Theorien gemein ist die Wertigkeit des Kindes in Bezug auf dessen Stellung zum Erwachsenen. Kinder, so lässt sich zusammenfassen, stellen hier Menschen auf dem Weg zum Erwachsen-Sein dar<sup>48</sup>. Von daher bleibt ohne einen Bezug auf einen kindheitstheoretischen Ansatz eine Zentrierung auf das Kind als zentralen Akteur in lebensentscheidenden Fragen ohne fachwissenschaftliche Absicherung. Anders ausgedrückt stand eine Sozialpädagogik, welche das Kind in das Zentrum ihrer Entscheidung stellen wollte, vor der Integration der Kindheitsforschung in den wissenschaftlichen Diskurs argumentativ ohne Rückendeckung dar. Die Möglichkeit der Bezogenheit auf das Kind stellt damit ein sozialpädagogisches Novum dar. Es ist mithin möglich, einen Wechsel der Entscheidungsgrundlage nicht mehr nur emotional als besondere Zuwendung zum Kind zu begründen, sondern diesen Schritt in

<sup>47</sup> Für eine Aufschlüsselung der Beiträge der verschiedenen an der Sozialisationsforschung beteiligten wissenschaftlichen Disziplinen zur Sozialisationstheorie siehe z.B. Hamann (1981: 14 - 20). Gemeinhin wird der gesellschaftliche Anteil an der Sozialisation in einen institutionellen, d.h. einen öffentlichen, sich selbst gewährleistenden, sowie einen kulturbezogenen, d.h. im weitesten Sinne privaten Bereich unterschieden. Ein solcher Ausgangspunkt weist in vier Bereichen potentielle Unklarheiten auf, so in Bezug auf die Abgrenzung des Gegenstandsbereiches, die Vagheit der Theoriebildung sowie die Unsicherheit im Bezug auf die empirische Grundlegung und Absicherung bzw. die Lückenhaftigkeit der Befunde (vgl. Hurrelmann/Ulich 1991b).

<sup>48</sup> Siehe hierzu Kapitel 3. 4.

einem pädagogischen, politischen und mithin empirisch verlässlichen Kontext abzusichern. Damit besteht eine Korrelation zwischen einer sozialisationstheoretischen Wissenschaftstheorie und der gesellschaftlichen Praxis einer kindlichen (Nicht-)Beteiligung. Diese kann vor dem Hintergrund eines gesellschaftlichen und eigenen Rechtfertigungsdruck nur durchbrochen werden, wenn eine wissenschaftliche Theorie hierzu eine valide und tragfähige Alternative zur Verfügung stellt. Ohne eine sozialwissenschaftliche Kindheitsforschung als argumentativem *Back-up*, als Rückbezugsmöglichkeit erscheint die Partizipation von Kindern in politischen und (im Zuge dieser Arbeit besonders erwähnenswert) sozialpädagogischen Rahmen nicht vorstellbar.

Die Bedeutung dieser Entwicklung wird m.E. deutlicher durch eine Gegenüberstellung der historischen Entwicklung sozialisationstheoretischer Modelle mit einem Abriss kindheitstheoretischer Forschungsgrundlagen, -methoden und -gebiete. Im Rückbezug auf die vorangegangenen, gesellschaftstheoretischen Ausführungen werde ich ferner zeigen, dass die Perspektivverlagerung, welche die Kindheitsforschung in Relation zur Sozialisationstheorie bietet, durchaus in Interdependenz zu sozialstrukturellen Veränderungen der beiden letzten Jahrzehnte zu begreifen ist.

### 2. 2. 1 Klassische soziologische Perspektiven<sup>49</sup>

Wird Émile Durkheim nicht unzutreffend als Vater der modernen Soziologie bezeichnet, so soll diese Aussage dessen ungeachtet nicht darüber hinweg täuschen, dass die Frage der Inbezugstellung von Subjekt und Gesellschaft, von Schüler(innen) und Lehrer(innen) die Menschen seit Jahrhunderten oder sogar -tausenden bewegt.<sup>50</sup> Die Leistung Durkheims besteht am Ende des 19. Jahrhunderts in der Weiterentwicklung und dem gleichzeitigen Bruch mit Hobbes Vorstellung der Integration einer arbeitsteiligen Gesellschaft mittels des starken Staats als äußere Zwangsinstanz. Durkheims Ansatz sieht nun nicht mehr die alleinige Verantwortung für den Weiterbestand einer Gesellschaft in ihren selbst erschaffenen ordnungspolitischen und exekutiven Institutionen und Organisationen, sondern in der Leistung des Individuums, Werte und Kultur zu verinnerlichen. Er spricht hier von „la conscience collective“ (1986: 276), einem *Gemeinschaftsgefühl*<sup>51</sup>, dem verbindlichen und unausgesprochenen Agreement zwischen den Individuen über das, was richtig, falsch, gut, schlecht, populär und obsolet ist. Durch die verinnerlichten Werte erscheint das *conscience*

<sup>49</sup> Hurrelmann (2002) zählt eine Reihe hauptsächlich gesellschaftstheoretisch geprägter Ausführungen (Marx, Habermas, Beck u. a.) zu den Sozialisationstheorien. Diese Klassifizierung wird hier nicht übernommen. Siehe dazu auch Zimmermann (2000) oder Baumgart (2000).

<sup>50</sup> Genannt seien hier Aristoteles, Rousseau, Hobbes etc. Siehe hierzu auch Honig (1999: 31f.).

<sup>51</sup> In der Literatur gemeinhin als „Kollektivbewusstsein“ (Durkheim 1988: 363) übersetzt, was eher den Kern des Hobbes'schen „public conscience“ trifft. Geulen schlägt den Terminus „gemeinschaftliches Gewissen“ (1991: 22) vor, die oben vorgeschlagene Übersetzung scheint mir das Wesen des Begriffes Durkheims besser zu treffen.

*collective* dem Individuum gleichsam als unverrückbar, es verpflichtet den Einzelnen auf den Erhalt der Gesellschaft. Obwohl die *Entstehung* des Gemeinschaftsgefühles von Durkheim recht rudimentär erklärt wird, bietet sich durch ihn zum ersten Mal ein Ansatz, das Verhältnis von Gesellschaft und Individuum zu erklären.

Parsons recurriert in seiner *strukturfunktionalistischen Systemtheorie* auf Durkheim, Max Weber und in der Frage der Verinnerlichung kultureller Wertvorstellungen auf den Skinner'schen Behaviorismus sowie Freuds psychosexuelle Ansätze.<sup>52</sup> Er versucht, ein System an Begrifflichkeiten zu formulieren, welches gesellschaftliche Strukturen, Beziehungen und Handlungen (und zwar für die unterschiedlichsten Gesellschaftsformen) zueinander in Gänze beschreibt und das Individuum in diesem Gefüge positioniert. Das geschieht, so Parsons Überlegung, in der Grundannahme einer auf Stabilität und Selbsterhalt ausgerichteten Gesellschaft. Eine Gesellschaft organisiert sich über die unterschiedliche Ausdifferenzierung ihrer Teilbereiche in Subsysteme derart, dass diese möglichst effizient arbeiten können. Das Individuum stellt die ‚ausführende Instanz‘ dieser Strukturen dar. „Soziale Systeme werden gebildet von Zuständen und Prozessen sozialer Interaktion zwischen handelnden Einheiten“ (Parsons 1972: 15). Die Sozialisation der Persönlichkeit des Individuums ist von besonderer Bedeutung, denn sie nimmt „an Prozessen sozialer Interaktion mittels verschiedener *Rollen* teil. Rollen sind organisiert und zu *Kollektiven* aggregiert, die ihrerseits durch zunehmend generalisierte *institutionelle Normen* gesteuert werden“ (Parsons 1976: 87 - Hervorhebung im Original). Die Sozialisationsleistung der strukturfunktionalistischen Theorie besteht also in der Anpassung des eigenen Verhaltens an soziale Notwendigkeiten: „Die Zielverwirklichung [des Systems und seiner Subsysteme] fällt als Hauptaufgabe der Persönlichkeit des Individuums zu“ (Parsons 1972: 13).

Meads Interaktionstheorie stellt keine Weiterentwicklung Parsons dar, tatsächlich fällt dieser, obgleich strukturtheoretisch differenzierter, in Fragen der subjektorientierten Handlungsanalyse hinter Parsons zurück. Mead formuliert Sozialisation als die Notwendigkeit der Ausbildung der persönlichkeitsbildenden Instanzen *I* (das egoistische Ich), *Me* (die soziale, aushandelnde Komponente des Ich) sowie *Self* (Selbstbild) und *Mind* (Eigenwahrnehmung, reflexive Intelligenz). Interaktion sei deshalb ein kreativer Aushandlungsprozess zwischen Individuum und Umwelt, da die gesellschaftliche Wirklichkeit zwar Rollenübernahmen verlangt, diese jedoch individuelle Spielräume zulässt: „Es besteht immer eine wechselseitige Beziehung zwischen dem Einzelnen und der Gemeinschaft, in der er lebt [...]. Es mag den Anschein haben, als würde der Einzelne durch die ihn umgebenden Kräfte geformt, doch verändert sich die Gesellschaft in diesem Prozeß ebenfalls und wird bis zu einem gewissen Grad eine andere Gesellschaft“ (Mead 1973: 260).

---

<sup>52</sup> Siehe für die Verbindung Durkheims und Freuds bspw. Parsons (1968: 25 - 45).

## 2. 2. 2 Klassische psychologische und biologische Perspektiven

Neben der soziologischen Perspektive ist eine psychologische bzw. psychoanalytische Linie sozialisatorischer Theoriebildung auszumachen. Zu nennen sind vorrangig die Arbeiten strukturalistischer Entwicklungstheorien Piagets und Kohlbergs sowie, im Anschluss an Freud, Eriksons psychoanalytische Ansätze und darüber hinaus Vertreter verschiedener Lerntheorien wie Skinner oder Bandura. Freuds psychoanalytischer, zum Teil recht spekulativer Ansatz bietet der Sozialisationstheorie erstmalig die Möglichkeit, eine Theorie des Durkheim'schen Prozesses der Verinnerlichung zu entwerfen. Freud entwickelt ein theoretisches Modell, welches es ermöglicht, mittels einer über gesellschaftliche, familiale und institutionelle Einflüsse geprägte Kontrollinstanz, dem *Über-Ich*, eine Vermittlung zwischen dem unbewusst triebhaften (dem *Es*) und dem motorisch-kognitiven Teil des Menschen (dem *Ich*) zu erklären.<sup>53</sup> Die Überbrückung des Risses zwischen dem erregten Wollen und der Nüchternheit des Könnens durch das Über-Ich steht demnach immer in Relation zu den gesellschaftlichen Bedingungen, in denen das Individuum sich befindet (vgl. Freud 1940: 237 - 289). Eriksons Arbeiten schließen von den genannten Autoren wohl am engsten an die psychoanalytischen Thesen Freuds, aber auch die Ausführungen Webers (Erikson 1971) an. Sein Modell der Persönlichkeitsentwicklung differenziert diese in acht Phasen, wobei eine dynamische Ausarbeitung spätestens mit dem frühen Erwachsenenalter endet. Erikson definiert Persönlichkeitsentwicklung (Identität) als Überwindung dyadischer Krisen im psychosexuellen, jedoch auch im psychosozialen Bereich (vgl. Erikson 1971: 241 - 270). Piagets strukturalistisches Modell der kindlichen Entwicklung ist insofern eine wegweisende Arbeit, als dass sie erstmalig eine Vorstellung von der zeitlichen Abfolge der kindlichen Entwicklung auf verschiedenen Ebenen entfaltet (Intelligenz, Zahlenbegriff, räumliches Denken, mathematisches Denken etc.). Diese stellt er mit vier nicht zu überspringenden Stufen in einen linearen, zeitlichen Bezugsrahmen. Piagets Modell ist nicht nur ein erster Erklärungsansatz, welcher auf eine psychosexuelle Grundlegung weitgehend verzichtet, sondern auch interdisziplinär als Nachweis kognitiver Entwicklung genutzt wird (vgl. Petermann/Noeker/Bode 1987: 42 - 49). Weiterhin sucht Piaget eine Erklärung der inner-

<sup>53</sup> Die Erkenntnis eines subrationalen Bewusstseins stellt einen großen Fortschritt in dem Erkennen der menschlichen Psyche dar. Freud, in Bezug auf seine eigenen Ausführungen nicht von Selbstzweifeln geplagt, fasst die Tragweite seiner Gedanken selbst zusammen: „Den meisten philosophisch Gebildeten ist die Idee eines Psychischen, das nicht bewußt ist, so unfaßbar, daß es ihnen absurd und durch bloße Logik abweisbar erscheint. Ich glaube, dies kommt nur daher, daß sie die betreffenden Phänomene [...] nie studiert haben“ (1940: 237). Freud selbst hat den Sexualtrieb zeitlebens als primäre menschliche Energie postuliert. Mit seiner Weigerung, den eigenen Ansatz kritisch zu hinterfragen und auf den Lehrplan der psychiatrischen Ausbildung zu setzen, entzog Freud sich selbst die wissenschaftliche Grundlage. Für die Psychiatrie bedeutete die Psychoanalyse für Jahrzehnte eine Konzentration auf die Behandlung von Neurosen und eine Verringerung des Interesses an klinisch-psychotischen Krankheitsbildern (vgl. Shorter 2003: 233 - 288). Trotz aller Einwände, welche gegen die Psychoanalyse formuliert werden können (u. a. Einfachheit und Monokausalität der Erklärungen psychischer Erkrankungen, Reduktion auf gestörte Sexualität, Abwehr anderer Deutungsansätze etc.) leistet sie dennoch einen historisch wertvollen Beitrag in Bezug auf die Möglichkeit der Kontextualisierung psychischer Krankheiten, in der Herausarbeitung erster entwicklungspsychologischer Ansätze sowie durch die Aufwertung der Subjektivität bzw. Individualität eines Menschen durch die Verankerung in seiner Geschichte (vgl. Rahn/Mahnkopf 2000: 105 - 107).

psychischen Vorgänge, die Entwicklung überhaupt begründen. Er formuliert das menschliche Streben nach einem Zustand, den er *Äquilibration* nennt. In einer Art Vorwegnahme konstruktivistischer Grundideen formuliert Piaget den Menschen als selbstorganisierendes System, welches immer bemüht ist, Balance zu bewahren. Einfließende Informationen, Energie, Reize etc. müssen über die Prinzipien von *Assimilation*, d.h. die Anpassung der Umwelt an die eigenen Bedürfnisse, sowie von *Akkommodation*, d.h. der eigenen Anpassung an die Umwelt, verarbeitet werden. „Assimilation und Akkommodation sind [in der Entwicklung des Menschen] anfänglich antagonistisch, weil die eine vorwiegend egozentristisch arbeitet und die andere vorwiegend durch die Umwelt bestimmt wird. Nach und nach beginnen sie aber, sich zu ergänzen, indem sie sich gleichzeitig differenzieren. Dabei ermöglicht und begünstigt die Koordination der Assimilationsschemata die Fortschritte der Akkommodation und umgekehrt“ (Piaget 1975: 421). Für Piaget ist die Suche nach Gleichgewicht ein nie endender Prozess. Vor diesem Hintergrund ist kaum nachvollziehbar, warum der kindlichen Entwicklung eine derartige Bedeutung zugemessen wird, während der Erwachsene sich kaum zu verändern scheint.<sup>54</sup> Kohlberg bezieht sich auf Piagets genetische Epistemologie,<sup>55</sup> konzentriert sich jedoch vorrangig auf die Moralentwicklung. Hier erkennt er eine achtstufige Sequenz, welche ebenfalls einen starken Altersbezug aufweist (vgl. Kohlberg 1974).

Piagets Absicht, das ‚Wie‘ der kindlichen Entwicklung zu erklären, findet sich auch in den verschiedenen *Lerntheorien* wieder. Zwei wesentliche Stränge sind zu verzeichnen, nämlich die verschiedenen *Konditionierungsmechanismen* nach Pawlow, Skinner und anderen (*Behaviorismus*), sowie die *sozial-kognitive* Lerntheorie Banduras. Behaviorismus zeichnet sich durch den Versuch aus, Verhalten über die Kopplung von Reiz-Reaktions-Verbindungen (klassische Konditionierung) sowie als Verstärkung mehr oder minder zufällig auftretenden Verhaltens (operante oder instrumentelle Konditionierung) zu modifizieren.

Modifikationen erfuhr der klassische Behaviorismus bspw. als *Programmiertes Lernen* im Erstleseunterricht. Dass der Behaviorismus, auf welchen in systemerhaltenden und -konformistischen Sozialisationstheorien wiederholt zurückgegriffen wird, unter anthropologischen und pädagogischen Gesichtspunkten heute als Lerntheorie eine gewisse Skepsis provoziert, lässt sich aufgrund Skinners Verständnisses von Konditionierung und Kreativität nachvollziehen: „Wir bewundern den Schüler, der entdeckt, wie man lernt, aber wir halten nicht viel von Einführungskursen in das Lernen. Rechenoperationen sind offensichtlich immer gelehrt worden [...]. Deshalb rangieren sie hinter dem schöpferischen

---

<sup>54</sup> Die Bedeutung Piagets lässt sich nicht allein an seinem (heute überholten) Stufenmodell ermesen. Auf Piagets Leistungen im Hinblick auf die Vorbereitung einer eigenkonstruierten Realität wird im Folgenden noch ausführlich eingegangen.

<sup>55</sup> Die einschlägige Sekundärliteratur stellt diesen Bezug fast als ausschließlich dar. Tatsächlich spielt der Piaget'sche Ansatz der kognitiven Entwicklung des Kindes im Werk Kohlbergs eine bedeutende Rolle. Im Bezug auf die *Privatsprache* des Kindes würdigt Kohlberg Piaget kritisch und lehnt sich an eine Ausarbeitung Wygotskis an (Kohlberg 1974: 325 - 330).

Denken an zweiter Stelle; der Grund ist nicht recht ersichtlich“ (Skinner 1971: 56).<sup>56</sup> Sozial-kognitive Lerntheorien lösen sich von Skinners Reiz-Reaktions-Schemata und fügen eine soziale Komponente in den Prozess des Erlernens ein. Lernen ist hier die Imitation eines Modells, welches nicht notwendigerweise aktuell zugegen sein muss, sondern auch über Erinnerungen, Medien, Bücher etc. repräsentiert wird. *Modell-Lernen*, d.h. die These, dass Entwicklung und Verhalten hauptsächlich in Beziehung zum direkten sozialen Umfeld sowie auch indirekt durch Medien, Filme, Spiele, d.h. in der Beobachtung des sozialen Modells, geformt werden, hat für die Erklärung der Vergesellschaftung des Menschen noch immer Bedeutsamkeit und kann als Versuch verstanden werden, innerpsychische Prozesse in Abhängigkeit von dem sozialen Kontext zu erklären (vgl. Bandura 1971).

### 2.3 Erörterung und Bereiche aktueller Sozialisationsforschung

Seit dem Beginn der 60er Jahre vollzieht sich einen Umbruch in der sozialisations-theoretischen Forschung (vgl. Geulen 1991), die sich durch eine Entwicklung von der soziologischen oder psychologischen Grundlagenforschung hin zu einer Beschäftigung mit den Instanzen und Institutionen der Sozialisation auszeichnet. Aus der Theorie über die Vergesellschaftung des Kindes als urtümliche Menschwerdung ist eine Erforschung der Bedingungen der Persönlichkeitsentwicklung in gesellschaftlichen Bezügen geworden. Claußen (1996) systematisiert die Forschungsfelder in einen *zentral-institutionellen*, einen *peripher-institutionellen* sowie in einen *lebenslaufbegleitenden* Teil.<sup>57</sup> Dem zentral-institutionellen Teil sind Subsysteme zuzurechnen, welche gesellschaftlich organisiert, gefördert, finanziert und kontrolliert werden oder zumindest im Einklang mit den Leitideen einer Gesellschaft stehen und mit welchen das Individuum langfristig oder sogar lebenslang konfrontiert ist. Hierzu gehört die Familie, die Bildungs- sowie immer häufiger Betreuungseinrichtungen, die Erwerbsarbeit und die öffentliche Verwaltung. Zu peripher-institutionellen Sozialisationsfeldern zählen die Bundeswehr (oder der Ersatzdienst), politische Parteien und die Kirchen, Polizei und Justiz sowie die Hochschule. Kennzeichnend für beide institutionelle Sozialisationsfelder ist, dass sie durch Personen und Einrichtungen (Ort, Gebäude) repräsentiert werden und

<sup>56</sup> Ulich (1991) beschreibt in seinem Überblicksartikel den aktuellen Stand der behavioristischen Forschung kritisch und tref-fend. Betrachtet man jedoch die gängige Praxis in einer Vielzahl ‚fürsorglicher‘ Institutionen (Jugendamt, Sozialamt, Bundesanstalt für Arbeit etc.), so wird deutlich, dass der Behaviorismus keineswegs passé ist, sondern lebt und gedeiht. In der Jugendhilfe werden positive Verhaltensänderungen devianter Eltern mit in Aussicht gestellten, aus Sicht des Hilfeempfänger subjektiv positiv empfundenen Erwartungen verstärkt. Hinter dem Bemühen, ein vernachlässigendes oder schädigendes Verhalten durch ein förderndes zu ersetzen oder sich von einem misshandelnden Partner zu trennen, steckt selten ein altruistisches Motiv oder eine reflektorische Leistung, sondern die Aussicht auf eine Belohnung (Rückzug der Jugendhilfe aus dem familialen System oder die Rückkehr fremdplatzierter Kinder in den elterlichen Haushalt). Ähnlich verhält es sich mit der Duldung untertariflicher (zum Teil ergänzender) Arbeit, welche durch die knappe Bemessung der Sozial-/Arbeitslosenhilfe positiv sanktioniert wird.

<sup>57</sup> Hurrelmann/Ulich (1991b) ordnen die Wirkungs- und somit Forschungsbereiche von Sozialisation in *zentrale Instanzen* sowie *zentrale Dimensionen*. Erste umfassen die Sozialisationsfelder Familie, Schule, Beruf, Medien, peer groups. Zweite knüpfen an bestehende Grundlagentheorien an und ergänzen diese um neue Untersuchungen.

zudem eine große Konstanz in Bezug auf Erscheinungsformen und Inhalte aufweisen. Die Auseinandersetzung mit den verschiedenen Institutionen geschieht zum Teil parallel, zum Teil in zeitlicher Aufeinanderfolge. Da der Bezug des Individuums zu den Einrichtungen insbesondere der peripher-institutionellen Sozialisationsfelder partiell freiwillig oder sogar reglementiert ist (z.B. Bundeswehr), haben diese Institutionen keine größere biographieordnende Bedeutung. Lebenslaufbegleitende Sozialisationsfelder knüpfen an die Grundlagentheorien der Sozialisationsforschung an und sind stärker auf das Individuum gerichtet. Sozialisation geschieht hier durch „allgemeine Lebensumstände, die als flankierende Sozialisationsinstanzen fungieren, ohne einen eigenen Ort zu besetzen“ (Claußen 1996: 34). Neben der kognitiven, sprachlichen, emotionalen, politischen, geschlechtsspezifischen und kulturellen gehört hierzu die mediale (Printmedien, Bücher, Radio, Fernsehen, Kino, Internet etc.) und die handlungspraktische Sozialisation z.B. durch peer-groups. Lebenslaufbegleitende Sozialisation geschieht über die Grenzen von Institutionen hinweg.

Die aktuelle Sozialisationsforschung hat sich nicht nur systematisch, sondern auch inhaltlich von der strukturfunktionalen Prägung der wissenschaftshistorischen Linie Durkheim-Parsons getrennt. Es „entwickelte sich die neue Sicht der Sozialisationsbedingungen parallel mit einem Wandel von einer eher mechanistischen zu einer organismischen, den Charakter des Menschen als Handlungssubjekt herausstellende Anthropologie“ (Geulen 1991: 40f.). Das lässt sich an dem *sozialökologischer Ansatz* Bronfenbrenners (1976, 1981) nachweisen. Seine *Ökologie der menschlichen Entwicklung*<sup>58</sup> befasst „sich mit der fortschreitenden gegenseitigen Anpassung zwischen dem aktiven, sich entwickelnden Menschen und den wechselnden Eigenschaften seiner unmittelbaren Lebensbereiche. Dieser Prozeß wird fortlaufend von den Beziehungen dieser Lebensbereiche untereinander und von den größeren Kontexten beeinflusst, in die sie eingebettet sind“ (Bronfenbrenner 1981: 37). Bronfenbrenner erkennt, dass die Wirkfaktoren, denen das Individuum ausgesetzt ist, sich keineswegs derart monokausal darstellen, wie dies noch in der ‚klassischen Entwicklungspsychologie‘ angenommen wird. Er beschreibt eine Struktur ineinander verschachtelter und sich ausbreitender konzentrischer Kreise. *Mikro-, Meso-, Exo- und Makrosystem* sollen das gesamte Lebensumfeld des Menschen beschreiben, ausgehend von dem *Lebensbereich* als Ort der direkten Interaktion, Kommunikation und zwischenmenschlichen Beziehungen (Mikrosystem) bis hin zu dem Makrosystem als gesamtgesellschaftliches Gefüge. Bronfenbrenner legt Wert auf die Reziprozität seines Modells: Sowohl die vier Systeme als auch das Individuum stehen in einem ständigen Austausch miteinander. Da die Beziehungen und wechselseitigen Beeinflussungen zwischen Individuum und Systemen nie abreißen, ist Sozialisation im sozialökologischen Ansatz kein primäres Erkennungsmerkmal von Kindheit oder Jugend, son-

<sup>58</sup> Bronfenbrenner verwendet den Begriff *ökologisch* im eigentlichen Wortsinn, d.h. als Beschreibung der Wechselbeziehung des Lebewesen mit seiner Umwelt.

dem durchzieht den ganzen Lebenslauf. Die Dynamik des Modells wird zudem dadurch betont, dass die einzelnen Systeme sich im Lebenslauf verändern. So verschiebt und erweitert sich das Mikrosystem in der Regel von der Ursprungsfamilie hin zur Zeugungsfamilie, Arbeit, Freundeskreis. Die Entwicklung ist im *sozialökonomischen* Ansatz Bronfenbrenners keineswegs notwendig oder unumkehrbar; es gibt keine vorgegebenen und zu absolvierenden Phasen der Entwicklung. Die Betonung liegt auf der Beschreibung und der Antizipation der Beziehung des Menschen zu seiner Umwelt.<sup>59</sup>

Bronfenbrenners Verdienst besteht darin, die Interdependenz der Entwicklung des Menschen zu seiner Umwelt, aber auch (in Bronfenbrenner'scher Terminologie) der Systeme zueinander zu betonen. Die klassische Sozialforschung fokussiert in der Regel das Kind in seiner direkten Umwelt. „Nur selten berücksichtigen sie [die soziologischen Forschungsansätze] die benachbarten oder übergreifenden Systeme, von denen faktisch abhängen kann, was sich in dem engeren unmittelbaren Rahmen abspielt oder nicht abspielt“ (Bronfenbrenner 1976: 208). In der Konsequenz müsse nicht nur die Analyse der Umweltbedingungen breiter und über die Systemgrenzen hinweg passieren, sondern auch „der Gesamteinfluß von Personen, die in verschiedenen Systemen aufeinander bezogene Rollen spielen (z.B. Eltern und Lehrer oder Arzt und werdende Mutter), und die Wirkung auf den einzelnen, wenn er in verschiedenen Systemen unterschiedliche [oder sogar widersprechende] Rollen zu spielen hat“ (Bronfenbrenner 1976: 207f.).<sup>60</sup>

## 2.4 Sozialisationstheorie unter veränderten gesellschaftlichen Bedingungen

Wenn sozialisationstheoretische Ansätze im Rahmen der vorliegenden Untersuchung als ‚klassisch‘ bezeichnet werden, so ändert dies nichts daran, dass sie auch und gerade in Bezug auf die sozialpädagogische Praxis weiterhin große Erklärungskraft besitzen und in der Frage der Wechselbeziehung von Individuum und Gesellschaft den öffentlichen Diskurs prägen. Lüscher hat in seinem zeitdiagnostischen Aufsatz über die Rolle des Kindes auf die Wechselbeziehung zwischen Forschung und Öffentlichkeit hingewiesen: „Das Verständnis

---

<sup>59</sup> Das geht einher mit einem veränderten Ansatz von Sozialisation als lebenslaufbegleitender Entwicklung. Von Interesse ist weniger *eine* fest verortete Instanz oder Institution, sondern vielmehr einen Analysebereich in der gesellschaftlichen Breite, d.h. in einer Vielzahl möglicher Lebenswirklichkeiten, sowie in einer zeitlichen Dimension zu untersuchen. Claußen/Geißler (1996) spannen einen interdisziplinären und multifokussierenden Bogen über die *Politisierung des Menschen*. Hopf/Hopf beschäftigen sich vorrangig mit der „Herausbildung [...] vorpolitischer Orientierungen und Dispositionen“ (1997: 199). Sie stellen einen interessanten Bezug zwischen familialen Bindungen, geschlechtsspezifischer Sozialisation und aktiver politischer Beteiligung her und resümieren, „wie konsistent und nachhaltig tradierte soziale Ungleichheiten die politische Beteiligung und ihre subjektiven Voraussetzungen einschränken“ (Hopf/Hopf 1997: 19). An anderer Stelle verbindet Hurrelmann (1991) die Konzepte *Sozialisation* und *Gesundheit* und entfaltet eine Interdependenztheorie zwischen Lebensbedingungen, Belastungen und Ressourcen über den gesamten Lebenslauf.

<sup>60</sup> Die Anwendungen sozialökologischer Sozialisationsforschung konzentrieren sich gemeinhin auf die Analyse des empirisch beherrschbaren Mikrosystems. Die Frage, wie „die Mikrostruktur von Lebensbedingungen mit der Makrostruktur, der Organisation ökonomischer, politischer und sozialer Gegebenheiten, zusammenhängt, wird nicht detailliert analysiert“ (Hurrelmann 2002: 80). Das nimmt nicht Wunder, da die Einlösung eines solchen Anspruchs auf nicht weniger als die Untersuchung über die wechselseitigen Beziehungen aller gesellschaftlichen Systeme, Institutionen und Individuen hinausliefe und somit in der Praxis nicht leistbar wäre.

der Persönlichkeitsentwicklung liegt gemäß unserer These im Schnittpunkt von alltäglicher Erfahrung und verschiedenen Ausrichtungen wissenschaftlichen bzw. analytischen Wissens“ (2000: 102f.) Dementsprechend bedingen sich öffentliche Wahrnehmung und Sozialisations-theorien und werden in einer zirkulären Argumentation zur gegenseitigen Rechtfertigung herangezogen. In diesem Rahmen werden traditionelle sozialisationstheoretische Basis-theorien und Ansätze moderner Institutions- und Instanzforschung gleichberechtigt nebeneinander gestellt.

Klassische und moderne sozialisationstheoretische Modelle können dann kritikwürdig werden, wenn sie in den Bezug zu aktuellen gesellschaftstheoretischen Entwicklungen gebracht werden. Sozialisationstheoretisch stellen Umweltbedingungen homogen und un- bzw. überzeitlich dar. Gesellschaftliche Verwerfungen sind kaum zu erkennen, die soziale Landschaft ist in ihrer Fläche homogen. Unterschiedliche Bedingungen von Kindheit und Jugend finden wenig Berücksichtigung. Eine rekursive, multifaktoriale und -dimensionale Einflussnahme verschiedener Sozialisationsinstanzen und -institutionen auf die Persönlichkeiten wird nicht diskutiert. Im Ergebnis ist Sozialisationstheorie unpolitisch deutbar, auf Tradierung und gesellschaftliche Stabilität ausgerichtet.<sup>61</sup> Liegle (2000: 285f.) kehrt eine solche Argumentation um, wenn er ausführt, dass eine sozialisationstheoretische Kritik sich immer den Vorwurf einer undifferenzierten Betrachtung gefallen lassen müsse: Die Mechanismen einer Durkheim'schen *Sozialmachung* seien bereits mit den ersten deutschen Rezeptionen des Sozialisationsbegriffes in den späten 60er Jahren beiseite gestellt und durch eine *Sozialwerdung*, d.h. einen die Notwendigkeit sozialer und individueller Rekursivität betonenden Begriff, ersetzt worden. Die starke Akzentuierung einer beständigen Interdependenz zwischen dem zu sozialisierenden Subjekt und der sozialisierenden Gesellschaft kann damit nicht inhärent unpolitisches Wesensmerkmal sozialisationstheoretischer Ansätze gedeutet werden, sondern im Gegenteil als unbedingte Notwendigkeit einer überlebensfähigen Gesellschaft. „Eine Gesellschaft ist nur überlebensfähig, und Personen werden nur dann handlungsfähig, wenn den jeweils Heranwachsenden die für notwendig erachteten Werthaltungen und Kulturtechniken vermittelt werden; die Notwendigkeit dazu folgt aus dem ständigen Generationenwechsel“ (Ulich 1991: 57). Unter einem derartigen Blickwinkel lässt sich eine Gesellschaftsbezogenheit sowie ein politisches Bewusstsein konstruieren: „Die Analyse der Sozialisation der nachwachsenden Generation kann zumindest begründete Vermutungen da-

<sup>61</sup> Widerspruch gegen die geäußerten Einwände eines sozialisationstheoretisches Paradigma soll nicht unterschlagen werden: Mansel (2000) lässt die angesprochenen Kritikpunkte nur gelten, wenn man von einer Sozialisationstheorie ausgehe, welche programmatisch in den 70er Jahren stehen geblieben sei und Sozialisation noch mit Sozialisierung gleichsetze. Stattdessen „legen neuere sozialisationstheoretische Konzeptionen ein besonderes Gewicht darauf, daß die Individuen als Informationen verarbeitende und handelnde Subjekte maßgeblich an ihrer [eigenen] Entwicklung beteiligt sind. Die Möglichkeiten der aktiven Einflußnahme auf den eigenen Werdegang sind sozusagen ein konstitutives Element dieser Konzeptionen“ (Mansel 2000: 194). Eine richtiger Weise unterstellte Einflussnahme von Menschen auf ihre eigene Biographie beinhaltet bereits der hier besprochene Ansatz Bronfenbrenners. Die Kritik Mansels greift deshalb zu kurz, weil die gezogenen Konsequenzen innerhalb des Ansatzes verbleiben und das Machtgefüge zwischen Kindern und Erwachsenen nicht grundlegend in Frage stellen. Die politische Komponente, welche auf eine Neudefinition des Verhältnisses zwischen Kindern, Erwachsenen und Gesellschaft hinausliefen, unterbleibt.

rüber ergeben, in welche Richtung diese später unsere Gesellschaft gestalten werden. [...] In diesem Sinne ist Sozialisationstheorie notwendig auch Gesellschaftstheorie und immer historisch“ (Geulen 1989c: 163).

Der wesentliche Kritikpunkt an einem sozialisationstheoretischen Paradigma erfolgt in dieser Arbeit aus einem anderen Blickwinkel: In der Diskussion über die

„Soziologie der Kindheit sind ‚Entwicklung‘ und ‚Sozialisation‘ als Konzepte angegriffen worden, die Kinder zu ‚Menschen im Vorbereitungsstadium‘ herabsetze. [...] Der Begriff [des Sozialisationsverlaufs] verschmelze den Prozeß der Sozialisation mit seinem Resultat, der sozialen Integration von Sozialstruktur und Persönlichkeit. ‚Sozialisation‘ sei - wie ‚Entwicklung‘ - ein normatives, erwachsenenzentriertes und rekonstruktives Konzept. Ihr primäres Ziel und theoretisches Interesse sei das Funktionieren des Erwachsenen, nicht das Leben des Kindes“ (Honig 1999: 67).<sup>62</sup>

Die Problematik der Sozialisationstheorie besteht damit in der Unbedingtheit ihres implizierten Ergebnisses: Das Individuum bleibt solange ein Mangelwesen, wie es nicht eine kulturelle sowie soziale Initiationsphase durchlebt und/oder eine rechtliche Volljährigkeit erreicht hat und damit eine Integration in soziale Prozesse und Strukturen angenommen werden kann. Die Natur des sozialisationstheoretischen Ansatzes ist es, Entwicklung in sozialer Wechselbeziehung auf einen als feststehend angenommenen Zielpunkt zu beschreiben. Zwar hat sich die Ausschließlichkeit einer Rollen-, Wert- und Moralübernahme im Sinne der Möglichkeit des Schreibens der eigenen Biographie und der Neuverortung des Individuums im sozialen Kontext abgeschwächt, eine Entwicklung ohne Bestimmung und Konklusion, nämlich der Aufnahme in die erwachsene Gemeinschaft, beinhalten sozialisationstheoretische Entwürfe trotzdem nicht. Es spielt dabei keine Rolle, ob es sich um klassische Ansätze, Bronfenbrenners Individuum, welches sich in immer größeren Kreisen seine soziale Umgebung zu nutze macht oder um instanztheoretische Modelle handelt.

Wenn, wie im ersten Kapitel gezeigt wurde, sich heutige Gesellschaft voller Diskontinuitäten, Verwerfungen und Verunsicherungen darstellt, müsste eine Theorie der Sozialisation einen Umstand einbeziehen. Arbeit, Kommunikation, Sozialstruktur und die Familie als primärer Ort der Sozialisation haben sich entscheidend verändert und zwar in einem Ausmaß, welches es erlaubt, von einer fundamentalen Modifikation der Moderne zu sprechen. Sozialisation bedeutet aber nichts anderes, als die Vorhersagbar- und Berechenbarkeit der kindlichen Entwicklung im Rahmen gesellschaftlicher Variablen. M.E. wird eine solche Vermessung des Lebenslaufs vor der Folie zunehmender Pluralisierung von Lebensverläufen der einzelnen Biographie nicht mehr gerecht. Es kann keine Teleologie klassischer Übernahme von Rollen oder Werten mehr geben, da diese in der heutigen Pluralität sozialer Struk-

---

<sup>62</sup> Lässt sich dieses Urteil auch für eine neuere Theorie einer Erforschung der Instanzen der Sozialisation oder einer multidimensionalen, lebenslaufbegleitenden Sozialisationstheorie fällen? Dort werden, wie am Beispiel der sozialökologischen Theorie zu erkennen ist, die o. a. Punkte in das theoretische Konzept mit einbezogen. Damit hat sich zumindest in der bundesdeutschen Sozialisationsforschung „ein Verständnis von der Entwicklung der Persönlichkeit durchgesetzt, die sich in einem kontinuierlichen, produktiven Aneignungs- und Auseinandersetzungsprozess mit der Umwelt vollzieht und der nicht auf die Kindheit beschränkt ist“ (Honig/Lange/Leu 1999b: 14).

turen nicht mehr eindeutig sind. Gesellschaftlichkeit hat einen prozessualen Charakter angenommen. Im Zentrum des Interesses müssen dabei, will man dem Individuum gerecht werden, nicht die *Mechanismen* einer *Sozialwerdung* stehen, sondern die *Bedingungen*, unter welchen das Kind seine Kindheit im gesellschaftlichen Kontext erlebt:

„Im Gegensatz zur familienbezogenen Kindheit wird Kindheit in ‚individuenorientierter‘ Gesellschaft als eine ‚kindorientierte‘ Erprobungsphase gedeutet, wobei die Entwicklung der kindlichen Selbstverwirklichung im Vordergrund steht. Kindheit wird zu einer eigenständigen Lebensphase mit eigenem Realitätsgehalt und Erkenntnisanspruch stilisiert [...]. Nicht mehr die soziale Einbindung in Stand, Klasse und Familie, sondern individuelle Leistung, Selbstverwirklichung und Handlungsautonomie bestimmen die Identitätskonzeption der bürgerlichen Gesellschaft“ (Grundmann 2000: 90).

Der politische Gehalt sozialisationstheoretischer Ansätze besteht dann in der Formulierung von Möglichkeiten, die Bedingungen der einzelnen Biographie nicht als persönlichem Schicksal zu begreifen, sondern im Kontext gesellschaftlicher Verantwortung ggf. zu verbessern. Hierzu bedarf es in anthropologischer und sozialer Hinsicht eines „Schuß Utopie, eine[r] Vorwegnahme des künftig Wünschenswerten“ (Zinnecker 1999: 70 - im Original hervorgehoben) sowie einem geänderten Verständnis des Kindes. Diese These soll im folgenden Kapitel überprüft werden.

### 3. Sozialwissenschaftliche Kindheitsforschung

#### 3.1 Zeitliche Entwicklung<sup>63</sup>

„Noch vor wenigen Jahren galt die Forderung, Kinder mit dem politischen Geschehen der Gesellschaft zu konfrontieren, pädagogisch, politisch und gesellschaftlich nicht mehr als en vogue“ fassen Sünker/Swiderek das Abflachen des öffentlichen, aber auch des akademischen Interesses an „antiautoritärer und an Selbstregulierung und Selbstbestimmung orientierter Bildung / Erziehung“ (2002: 703) zusammen. Nach der hochpädagogischen und hochpolitischen Phase der 68er Bewegung, auf die Sünker/Swiderek als vorläufigem Höhepunkt der pädagogischen Politisierung des Kindes abheben, folgte eine Epoche bis etwa zum Ende der 80er Jahre, in denen Erörterungen, Kinder an politischen Prozessen zu beteiligen oder ihnen diese näher zu bringen, sich eher rückläufig darstellten.

Die Politisierung von Kindheit als einen möglichen Aspekt einer akademischen Auseinandersetzung, als wieder aktuellen Versuch, das ‚Wesen der Kinder‘ als Forschungsgegenstand zu formulieren und aus den Ergebnissen dieser Überlegungen politische und gesellschaftliche Forderungen zu formulieren, hat eine Tradition, welche bis zurück zu reformpädagogischen Bestrebungen zu Beginn des 20. Jahrhunderts verfolgt werden kann. „Manche [damaligen] Gedanken könnten sozialwissenschaftliche Kindheitsforscher heute mit unterschreiben: beispielsweise die Alltagswende, den Lebensbezug, die Kritik an der Instrumentalisierung der kindlichen Entwicklung, die Betonung des Eigenwertes dieser Lebensphase, den existenziellen Bezug zum Kindsein“ (Zinnecker 1999: 71). Zentrale Bereiche der Reformpädagogik sind die Umgestaltung und Sanierung der schulischen Praxis und Methodik sowie, mit Abstrichen, die der Sozialpädagogik (vgl. Honig 1999: 47 - 55). Das vielzitierte Prinzip *Vom Kinde aus*<sup>64</sup> hat in diesem Sinne ebenso viele Unterschiede wie Gemeinsamkeiten mit heutigen Maximen. *Vom Kinde aus* ist als Bruch zu verstehen, als Paradigmenwechsel von dem erwachsenenzentrierten Aufbau der Schule hin zu einem Curriculum, einer zeitlichen Orientierung, einer Inhaltlichkeit, einer Methodik, welche sich nach den Bedürfnissen und Fähigkeiten ihrer Zöglinge richtet: „In der reformpädagogischen Perspektive repräsentiert jedes konkrete Kind eine ursprüngliche Einheit von Besonderem und Allgemeinem, von Individualität und ‚Natur‘. Das ‚Wesen des Kindes‘ ist ganzheitlich; jedes einzelne Kind ist einmalig“ (Honig 1999: 49).

<sup>63</sup> Zur ersten Explikation der verschiedenen Teilbereiche dessen, was unter *Kindheitsforschung* subsumiert werden kann, siehe bspw. Alanen (2005).

<sup>64</sup> So der Titel einer Aufsatzsammlung Gläasers (1920). Quellenmaterial und Diskussion finden sich bspw. bei Wilkending (1980), Dietrich (1982), Röhrs (1991), Honig (1999b), Flitner (2001).

Kinder sind zu Beginn des vergangenen Jahrhunderts Wissende ihrer eigenen, eingegrenzt definierten Hemisphäre. Kenntnis der Welt der Erwachsenen wird ihnen weder zugestanden noch als wünschenswert erachtet. Insofern ist die Forderung *Vom Kind aus* ebenso eher pädagogisierend als politisierend. In dem Begreifen der Besonderheiten, der ‚Schwachheit‘ und der Unfertigkeit des Kindes fordert sie zu Beginn des 20. Jahrhundert von den Erwachsenen eine völlig neue Einstellung und Fähigkeiten wie Einfühlsamkeit, Rücksichtnahme und Wertschätzung dem Kind gegenüber. Andererseits bleibt der Kindheitsbegriff der Reformpädagogik inhärent unpolitisch. Sie kennt Kindheit trotz dem Bestreben vor allem der ‚Humanisierung‘ von Schule und Erziehung nicht als gesellschaftliches Konstrukt, sondern als individuelles Problem. In dem Verstehen des Kindes als hilflosem (Natur-)Wesen, und dies ist die Kehrseite der o. a. Errungenschaften, wird es vor den Auswirkungen der industrialisierten und entarteten Vernunft zu schützen versucht (vgl. Kemper 1995) und damit entpolitisiert, d.h. aufgrund seiner Unfertigkeit systematisch aus gesellschaftlichen Zusammenhängen, nämlich solchen die der ‚Natur des Kindes‘ schaden könnten, ausgeschlossen (vgl. Honig/Lange/Leu 1999b).<sup>65</sup>

Das gilt zuvörderst für den Bereich der Erwerbsarbeit. Zwischen 1870 und 1930 wird Kinderarbeit, bis dahin eine Selbstverständlichkeit und die einzige Möglichkeit von Familien, den Lebensunterhalt zu bestreiten, verboten. Die Liebe zu Kindern misst sich nun nicht mehr in Relation zu ihrem ökonomischen Wert, d.h. ihrer Fähigkeit, einen Betrag für den Unterhalt und das Überleben der Familie zu leisten. Ökonomischer und emotionaler Wert des Kinder spalteten sich auf, eine Eigenart, die bis heute Bestand hat (vgl. Bühler-Niederberger 1996: 97 - 107). Die Freistellung des Kindes von der Verpflichtung einer aktiven ökonomischen Teilhabe sei konsequent zu einem „Schutz der Kinder vor jeglicher Nützlichkeit“ (Bühler-Niederberger 1996: 109) geworden. Kindheit ist insofern zu einer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe geworden, deren Finanzierung über Transferleistungen geregelt und mit der Reproduktion sowie dem Versuch der Effizienzsteigerung des gesamtgesellschaftlich Humankapitals gerechtfertigt wird (vgl. Wintersberger 1994). Investitionen in Kinder sind somit Investitionen in die Zukunft.

Kinder und Kindheit sind, im Anschluss an die Steigerung ihres emotionalen Wertes für ihre Eltern, trotzdem als Konsumenten in ökonomische Prozesse eingeschlossen. Es hat sich im Zuge des Kinderschutzes ein breitgefächertes Spektrum an öffentlichen und privaten Dienstleistern entwickelt, welche Kinder in ihren Schutzräumen zu den Objekten ihrer Arbeit ernannt haben (vgl. Zeiher 1996). Hierzu gehören Bildungseinrichtungen ebenso wie Jugend-

---

<sup>65</sup> Postman (1987) hat diese Trennung als das grundlegende Merkmal und die Voraussetzung für den Weiterbestand der Kindheit postuliert. Durch die Unkenntnis über die nicht kindgerechten Elemente der Erwachsenenwelt löse sich, so Postman, die Kindheit strukturell auf. Diese These ist in Deutschland weithin rezipiert und als Warnung interpretiert worden, Kindheit nicht im Erwachsen-Sein aufzulösen. Unerwähnt bleibt in diesen Appellen auch der unpolitische und idealisierte Charakter der Postman'schen Kindheit, welche der politischen Beteiligung oder des Wissens über Prozesse der Erwachsenenwelt nicht bedarf.

ämter, kirchliche und freie karitative Einrichtungen oder institutionell angebundene Erziehungs- und Familienhelfer wie Erziehungsberater, Psychologen, Psychiater. Weiterhin hat sich eine eigene, auf Kinder zugeschnittene Konsumkultur (Musik, Kleidung, Sportgeräte, Freizeitbeschäftigungen) herausgebildet.<sup>66</sup> In diesem Zusammenhang sind Kinder trotz ihres Ausschlusses von der Erwerbsarbeit in ökonomische Prozesse in immer größerem Maße eingebunden und zu einer ernstzunehmenden Zielgruppe von Werbung, Marketing und Marktforschung geworden (vgl. Feil 2003). Kindheit hat eine Kommerzialisierung in dem Sinne erfahren, dass trotz der Freistellung von der Notwendigkeit zur Erwerbsarbeit und einer Position mit stark eingeschränkten Rechten Kinder qua ihrer Eltern als potentielle und potente Käufergruppe identifiziert worden sind. Emotionalisierung und Ökonomisierung von Kindern finden hier neue Verbindungslinien, allerdings hat sich der ökonomische Wert von der Produzenten- zur Konsumentenposition und damit außerhalb der Familie verlagert. Die emotionale Bindung von Eltern an ihre Kinder ist damit notwendig, um die größere Diskrepanz zwischen Kosten und Nutzen rechtfertigen zu können.

In der Zweiteilung der Kinderkultur, einer in der Regel von Erwachsenen für Kinder gemachten und eine unökonomische, den Kindern originär eigenen (vgl. Hengst 1993), spiegelt sich ein Wesensmerkmal der ‚neuen Kindheit‘ reformpädagogischer Prägung wieder. Die Forderung *Vom Kinde aus* hat zwar Bestand, sie definiert jedoch, zumindest in bestimmten Rahmen, Kindheit und Kind-sein aus der Sicht der Erwachsenen. Pointiert ausgedrückt bemerkt Zinnecker zu Recht, dass sich „das Verhältnis von politischen und pädagogischen Motiven umgekehrt“ (1999: 75) hat: Die reformpädagogischen Veränderungen erreichen zwar, in der Terminologie Bronfenbrenners (1976, 1981), das Mesosystem, analysieren und verändern jedoch nicht strukturell die Position und Funktion des Kindes in der Gesellschaft. Die Emanzipierung des Kindes ist eine solche in ihm selbst, nicht eine soziale. Das Erkennen der Schwäche des Kindes verankert paradoxerweise eben diese langfristig im gesellschaftlichen Kontext. Das vorreformpädagogische Kind wird, nach heutigen Maßstäben, ausgebeutet und nichtkindgerecht behandelt. Es ist jedoch durch seinen ökonomischen Wert gesellschaftlicher Akteur, indem Erwachsene auf seine Arbeitskraft angewiesen sind. Das heutige Kind ist vor aller Art Ausbeutung geschützt und damit von emotionalem Wert, ökonomisch dem Gradmesser der Erwachsenenwelt entsprechend nutzlos. Es steht somit, und diese Feststellung wird namentlich in der Betrachtung des Kindeswohls

---

<sup>66</sup> Pahl (2002: 250 - 258) nähert sich dem Kindheitsbegriff über eine Kontextbildung von Arbeit und Freizeit. Er unterstellt, vereinfacht, dass Erwerbstätigkeit als primärer Faktor notwendig sei, um ein Gefühl von Freizeit empfinden zu können. In diesem Sinne wäre (obschon auch kleinere Kinder in die Arbeits-/Freizeit-Strukturen ihrer Eltern eingebunden seien) die Grenze eines eigenen Erleben von Freizeit der Eintritt in Kindergarten/ Vorschule/Schule. Hier beginnt abrupt eine dem Erwachsenen angeglichene Zeitplanung, einer durch die berufliche Tätigkeit weitgehend außengesteuerte Abfolge täglicher Ereignisse (hierzu auch Zeiher 2005). Deutet man Kindergarten und Schule als Ausdruck der kindlichen Arbeit, dann endet die Kindheit tatsächlich spätestens mit dem Eintritt in institutionelle Zusammenhänge. In der Fremdstrukturierung des Tagesablaufes (einschließlich einer für Kinder prinzipiell nicht nachvollziehbaren Trennung in Werk- und Feiertage) gleichen sich (Vor-)Schulkinder und Erwachsene an, unabhängig davon, ob die einen für ihre Arbeit bezahlt werden, die anderen jedoch nicht.

als Entscheidungsmoment in der Jugendhilfe von Bedeutung sein, in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis dem/den Erwachsenen gegenüber.

In welchem Verhältnis steht die Reformpädagogik zu anderen wissenschaftlichen Disziplinen? „Reformpädagogische Autorinnen und Autoren wie Ellen Key erwarteten von der empirischen Kinderpsychologie der damaligen Zeit eine erfahrungswissenschaftlich begründete Unterstützung ihrer Kinderorientierung“ (Honig 1999: 51). In gewisser Weise sind diese Erwartungen mehr als erfüllt worden. Krüger/Grunert (2002b: 11ff.) führen aus, dass die reformpädagogische Betonung der kindlichen Eigenarten und Besonderheiten seitens der empirisch orientierten Kinder- und Jugendforschung ein starkes Interesse an der wissenschaftlichen Entdeckung dieser kindlichen Eigenwelt förderte. Meine These lautet, dass sich im reformpädagogischen Suchen und Finden des typisch Kindlichen von den modernistischen und regressiven Kindheitsbildern<sup>67</sup> solche Forschungsansätze durchsetzen konnten, die zwar das Urtümliche des Kindes aufgriffen, dieses jedoch in entpolitisierte Zusammenhänge einordneten, indem aus den *Besonderheiten des Kindes* eine spezielle und von den Erwachsenen abgetrennte *Welt des Kindes* formuliert wurde.<sup>68</sup> Anders ausgedrückt lässt sich fragen, ob ohne Reformpädagogik psychologische und psychoanalytische Sozialisationstheorien genauso gewürdigt und beachtet worden wären. Die der Entwicklungspsychologie immanente Perspektive kindlicher Entwicklung weist sicherlich nicht nur zufällig Parallelen zur Reformpädagogik aus: „Grob klassifizierend kann man die erkenntnisleitende Sichtweise der Theorieansätze dieser Zeit [zwischen beiden Weltkriegen] als individualpsychologischen Blick mit organismischer Orientierung charakterisieren [...]. Entwicklung wurde in erster Linie als naturwüchsiger Prozess begriffen, der nach bestimmten Regelmäßigkeiten verläuft und auf einen organismusimmanenten Ziel- bzw. Endpunkt hinausläuft“ (Krüger/Grunert 2002b: 13). Paradoxerweise scheint demnach der Wille, die Eigenständigkeit des Kindes verstärkt wahrzunehmen, einen Grund dafür darzustellen, dass die sozialisationstheoretische Entwicklungsforschung die defizitären Strukturen des Kindes vermehrt betrachtet.<sup>69</sup> Gesellschaftstheoretisch weist ein solcher defizit- und abhängigkeitsgeprägter Blickwinkel auf eine „Eigendynamik des gesellschaftlichen Ausschlusses“ (Zeiber 1996: 12)

---

<sup>67</sup> Ein solcher Einwand bezieht sich im Wesentlichen auf folgenden Sachverhalt: Die Maxime der Reformpädagogik, nämlich eine Pädagogik der ‚Natur des Kindes‘ entsprechend, führt zurück auf eine teleologische Perspektive. Die End-Bestimmung jedes Individuums ist bereits in sich selbst angelegt. Die (modernistische) Gesellschaft vergreife sich an der Unschuld des Kindes. Erziehung muss deshalb eine, im eigentlichen Wortsinne, Naturwüchsigkeit zurück erhalten, im Zuge dieser Forderung wird ‚das Kind‘ zum Maßstab gesellschaftlicher Veränderungen (siehe auch Honig 1999: 53 - 58).

<sup>68</sup> Diese Ausführungen sollen und können die Verdienste reformpädagogischer Ansätze um ein kindgerechtes Leben nicht schmälern. Auswirkungen davon sind heute allenthalben evident: Die Konsequenzen in Bezug auf schulische und sozialpädagogische Reformen sind heute spürbar. Auch sozial-politisch und gesellschaftsstrukturell beginnen mit der Reformpädagogik Bewegungen, die in dem heutigen Verständnis von Kindheit vorläufig enden: „Wenn wir die historische Entwicklung der Kindheitsverhältnisse im Europa des 20. Jahrhunderts betrachten, dann springt keineswegs das Bild einer Ausbeutung der natürlichen Unterlegenheit, der Schwäche und Abhängigkeit der Kinder ins Auge. Im Gegenteil: [...] Am Ende des ‚Jahrhunderts des Kindes‘ hat sich ein Programm weitgehend erfüllt, das an seinem Beginn durch Kinderschutzbewegung und Reformpädagogik formuliert wurde“ (Zeiber 1996: 9).

<sup>69</sup> Dass die sozialisationstheoretische Perspektive den funktionalen Anteil zugunsten einer individuumzentrierten Position verschoben hat, wurde bereits ausgeführt.

von Kindern, auf eine „strukturelle Rücksichtslosigkeit gegenüber der Familie“ (Kaufmann 1995: 169), auf eine „Privilegierung eines Lebens ohne Kinder“ (Kaufmann 1995: 175). Forschungstheoretisch entspricht sie einer Gesellschaftswissenschaft, welche die strukturellen Benachteiligungen ihrer Forschungsobjekte aus ihrer Analyse ausklammert.

### 3.2 Perspektiven sozialwissenschaftlicher Kindheitsforschung<sup>70</sup>

Um die strukturelle Benachteiligung, oder, als Fragestellung neutraler formuliert, die Analyse der gesellschaftlichen Folgen und Nebenfolgen einer Entwicklungs-kindheit erkennen zu können, regt Zeiher die Veränderung der forschungstheoretischen Perspektive an. Sie betrachtet dafür die Situation der Kinder im heutigen Europa und kommt zu dem Schluss, dass in den letzten 100 Jahren mit viel Aufwand Strukturen geschaffen worden sind, die Kinder vor Härten, Gefahren und Beeinträchtigungen schützen (vgl. Zeiher 1996).<sup>71</sup> Hinzugefügt müssen m.E. die Einrichtung ‚positiver‘ Instrumente, d.h. Unterstützungsinstitutionen und -instanzen, welche den Erziehenden in der Tätigkeit unterstützen und/oder ihnen Teilaufgaben abnehmen, d.h. Kindertagesstätten und andere institutionelle Betreuungsformen (vgl. Tietze 2002), Schule (vgl. Engel/Hurrelmann 1989, Büchner 1996), Sozialpädagogik (vgl. Barde/Rose 1993, Karsten 1996), Beratungsstellen und Therapeuten (vgl. Schneewind 1989) etc. Insgesamt fällt es zunächst schwer, etwas anderes zu bilanzieren, als die Verwirklichung der Vision Keys: „Die Anerkennung besonderer Bedürfnisse und Sichtweisen von Kindern ist zu einem grundlegenden Bestandteil des kulturell verbindlichen Umgangs mit Kindern geworden“ (Lauterbach/Lange 2000: 5)<sup>72</sup>. Die Achtung solcher Wünsche und Erfordernisse erfolgt in der Ausdifferenzierung gesellschaftlicher Strukturen unter den Vorzeichen kindlicher Bedürfnisse. „So ist auch für das Leben der Kinder ein eigener spezialisierter Strukturzusammenhang entstanden“ (Zeiher 1996: 9). Die Pointe der Ausführungen Zeihers besteht darin, das Paradoxon zwischen dem Anerkenntnis kindlicher Bedürfnisse und einer gleichzeitigen, strukturellen Benachteiligung in einer Zweiteilung der Beobachterperspektive aufzulösen. Während in der *Binnenperspektive* die Rede von einer systematischen Kinderfeindlichkeit (in der Regel!) überspannt erscheint, kann diese Frage in der *Außenwahrnehmung* ernsthaft diskutiert werden. Die äußere Perspektive beleuchtet das generationale Verhältnis zueinander, die Verteilung von Macht etc. An diesem Punkt setzt der Einwand an dem sozialisationstheoretischen Forschungsparadigma an: „Im vorherrschenden Selbstverständnis unserer Gesellschaft, das der Binnenperspektive entspricht, wird das Genera-

<sup>70</sup> Die Terminologie in der Literatur ist bisweilen nicht eindeutig (vgl. Sünker 1993, Zeiher 1996, Honig 1999, Zinnecker 1999, Krüger 2002). Im Folgenden wird der Terminus der (*sozialwissenschaftlichen*) *Kindheitsforschung* verwendet.

<sup>71</sup> Ähnlich äußert sich Herrmann (2001).

<sup>72</sup> Siehe dazu auch Krappmann (2000).

tionenverhältnis allein als Reproduktionsverhältnis gesehen, und innerhalb dessen vor allem als Bildungs- und Sozialisationsverhältnis“ (Zeiger 1996: 10).

Forschungstheoretisch kann dieses Missverhältnis aufgelöst werden, indem sich die Betrachtungsweise von einer Reproduktion gesellschaftlicher Verhältnisse, also ein auf Zukünftigkeit ausgerichtetes Beziehungsgefüge, welches notwendigerweise Kinder unter dem Aspekt ihrer Schwächen und Unfertigkeiten betrachtet, hin zu einem Blickwinkel auf die gegenwärtige Verfasstheit und die Bedingungen von Kindern und Kindheit verschiebt. „Kritik am Entwicklungsparadigma ist ein bedeutsames Element der Profilierung einer eigenständigen sozial- und erziehungswissenschaftlichen Kindheitsforschung“ (Honig 1999: 66). Fast notwendigerweise impliziert eine solche Perspektive Aspekte von Kompetenz und den berechtigten Ansprüchen von Teilhabe. Ein solches Verfahren geht nicht nur auf eine signifikante Infragestellung eines Forschungsparadigmas als „innerwissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt, sondern vor allem auf das Brüchig-Werden eines epochaltypischen Kindheitsmodells“ (Honig 1999: 13) zurück. Forschungspraktisch drückt sich diese Überlegung in der Erfassung von Kindheit als sozialem Konstrukt, d.h. in der Kontextualität von Kind bzw. Kindheit und Gesellschaft aus. Dass sich Gesellschaft in den letzten Jahrzehnten verändert hat, ist oben weithin dokumentiert worden.

Es ist davon auszugehen, dass sich beide Positionen gegenseitig bedingen. Ohne Pluralisierungstendenzen hätten tradierte und allgemein akzeptierte Gesellschaftsbilder (bezogen auf Familie, Geschlechterverhältnis, beruflicher Werdegang etc.) weiterhin Bestand. Kinder selbst sind Teil dieser Pluralisierung und Individualisierung. Somit müsste die gleiche Pflicht und das gleiche Recht, nämlich eine Zunahme an Selbstverantwortung, an Selbstregulation der eigenen Biographie gegenüber ebenfalls für Kinder gelten, d.h. dass ihnen „zunehmend die Möglichkeit gegeben wird, ihr Leben aktiv gestaltend in die Hand zu nehmen, [...] ihr Handeln an ihren Bedürfnissen auszurichten und ihr Umfeld so zu beeinflussen und zu gestalten, daß sie sich gemäß den eigenen Ansprüchen auch zu entwickeln vermögen“ (Mansel 2000: 192). Im Rahmen einer Politisierung der Kindheit, d.h. der expliziten Zuschreibung partizipatorischer Rechte, bilden das Nicht-Wissen über kindliche Bedürfnisse, Ansprüche und Wünsche bei der gleichzeitigen Notwendigkeit, die Rahmenbedingungen zu schaffen, in denen das Kind sein Recht zur Beteiligung ausleben kann, einen Widerspruch. Die sozialen Veränderungen sind damit sowohl Anlass wie Objekt der Kindheitsforschung. In der Folge ist das Erkenntnisinteresse mit Sünker als Wechselbeziehung zu beschreiben:

„Im Vordergrund der neueren, auch interdisziplinär ausgerichteten Diskurse, in die zudem wissenschaftshistorische und wissenschaftssystematische Problemstellungen eingehen, steht dabei die Frage, inwieweit ein Wandel gesellschaftlicher Verhältnisse einen Wandel des Gegenstandes ‚Kindheit‘ zur Folge habe [sic!] inwieweit erhebbare Veränderungen der Lebenslage von Kindern

mit Folgen für deren Lebensweise(n) auf gesellschaftliche Entwicklungsprozesse zurückzuführen seien“ (Sünker 1993: 45).

Es ist damit notwendig, „den sozialstrukturellen Wandel von Familien, d.h. Kompositionseffekte der Sozialstruktur auf die Realisierung von Familientypen und die Pluralisierung der familiären Lebensbedingungen, sowie die Konsequenzen innerfamiliärer Entscheidung, d.h. Effekte der Individualisierung der Lebensführung und unterschiedlicher Lebensstile, direkt auf die Konsequenzen für die familiäre und ökologische Situation von betroffenen Kindern zu beziehen“ (Nauck 1991: 390) Die Rekursivität verschiedener Ansätze, Bedingungen und Einflussfaktoren auf das kindliche Leben macht es notwendig, das Forschungsfeld zu differenzieren. Eine grundlegende Systematisierung der verschiedenen Aspekte der Kindheitsforschung ist noch nicht erfolgt.<sup>73</sup> Vor diesem Hintergrund entspricht die nachfolgende Gliederung in starkem Maße meiner Interpretation und Einordnung.

### 3. 2. 1 Lebensweltliche Perspektive

Noch Mitte der 90er Jahre besteht folgender Widerspruch: Kinder spielen trotz ihrer offensichtlich wichtigen Rolle als ‚zukünftige Generation‘, trotz ihres bedeutenden ökologischen Potentials und Wertes in der aktuellen Sozialberichterstattung, für Erwachsene eine Selbstverständlichkeit, keine Rolle (vgl. Nauck 1995).

„Zwar waren Kinder schon im Rahmen entwicklungspsychologischer und erziehungswissenschaftlicher Fragestellungen schon lange Zielgruppe und Teilnehmer empirischer Studien, doch fehlte bis in die 1980er Jahre der stärker soziologisch geprägte und sozialpolitisch motivierte Blick auf Kindheit als sozial konstruierte Lebensphase und auf Kinder als soziale Akteure in der Auseinandersetzung mit den jeweiligen Bedingungen ihres Aufwachsens“ (Walper/Tippelt 2002: 189).

Unter politischer Sozialberichterstattung werden solche Formen verstanden „bei denen wissenschaftliche Experten in möglichst regelmäßiger Form politischen Institutionen als Auftraggebern über wesentliche gesellschaftliche Zustände, Entwicklungen oder Problemlagen berichten oder die Nachhaltigkeit von Interventionen evaluieren“ (Nauck 1995: 17). Auch ein akademisches Gegenstück, also die regelmäßige wissenschaftliche Erhebung von kindlichen Lebensverhältnissen mittels eines erprobten Indikatorensystems, fehlt ebenso wie eine Ausdifferenzierung eines quantitativen Berichtssystems.

---

<sup>73</sup> Eine thematische Ausschließlichkeit der verschiedenen Ansätze liegt kaum vor, sodass in der Literatur von einer Vielzahl an Überschneidungen und Unschärfen auszugehen ist. Im Weiteren erfolgt der Versuch einer Systematisierung eines neuen, urwüchsigen und eines über weite Strecken noch ungeordneten Forschungsfeldes (vgl. Alanen 2005). An diesem Zustand ändert auch die „Einführung in die Kindheitsforschung“ (Hurrelmann/Bründel 2003) nichts. Zu gering erörtert werden hierzu m.E. der Anteil kinkulturer-eigener Forschung, die Funktion von Kindergärten und Schule in der gesellschaftlichen Institutionalisierung von Kindheit oder die Bedeutung der Eigenständigkeit von Kindern in einer politisch-partizipativen Lesart jenseits von pädagogischen Erprobungsspielen. Zu stark eingelassen ist die Kindheit in den Bezugsrahmen der Familie, zu sehr werden Entwicklungs- und Gesundheitsprobleme von Kindern als zentrale Elemente einer potentiell gestörten Kindheit überbetont. Auch Markefka/Nauck (1993) leidet unter der geringen Beachtung der politischen Komponente der Kindheitsforschung. Wesentliche Elemente der Kindheitsforschung finden sich in Krüger/Grunert (2002), wobei die Konzeption als Handbuch/Kompodium einen einführenden und zusammenfassenden Überblick über den Forschungsstand kaum zulässt.

Die erwähnten Mängel lassen sich auf das Fehlen einer „eigenständige[n] kindzentrierte[n] Perspektive in der Analyse der Lebensqualität von einzelnen Bevölkerungssegmenten“ (Nauck 1995: 21) zurückführen, welche ihrerseits wiederum an ein in der Wissenschaft, der Politik und der Öffentlichkeit tradiertes Kinderbild gekoppelt werden, die den Wert des Kindes in Abhängigkeit zu seinem potentiellen, späteren gesellschaftlichen Erfolg in die Zukunft projiziert. Vor einem solchen Hintergrund sind Aussagen über die Situation von Kindern in der Gesellschaft nicht möglich. Es lässt sich ein auffallender Widerspruch feststellen: Trotz des beachtlichen Umfangs sozialisationstheoretischer Forschung und ihrer Aussagen über die Entwicklungsmechanismen und -schemata von Kindern, sind Studien über deren Lebenszusammenhänge, -umstände und -bedingungen eher selten. Ein Beispiel für diesen Mangel ist die verspätete und unzureichende Wahrnehmung von Kindern als eigenständig Betroffene der Erwerbslosigkeit bzw. Armut ihrer Eltern, welche sich nicht als Fortsetzung familialer Benachteiligung formulieren lässt (vgl. Bacher 1998, Walper 1999). Das Objekt der Forschung, das Kind, wird demnach ebenso wie die Bedingungen seiner Lebenswelt, sein sozialer Raum und seine Kultur aus der Sicht des Erwachsenen wahrgenommen. Wessel nennt dies einen „Schleier, [welchen] die Erwachsenen über die Kindheit werfen“ (1995: 103), eine Perspektive also, die der (erinnerten) Kindheit des Erwachsenen entspricht, nicht der Lebenswirklichkeit des Kindes selbst. Vor diesem Hintergrund lassen sich abermals die negativen Konnotationen veränderter Gesellschaftsstrukturen differenzieren: Kinder nehmen ihre eigene Kindheit als gegeben hin, die Abträglichkeit der Veränderung ist nur dem Erwachsenen möglich, da nur er eine Möglichkeit des Vergleichs besitzt (vgl. Bullerjahn/Erwe/Weber 1999b). Diese Perspektive stellt bspw. in Frage, ob die Folgen des sozialen und strukturellen, generationalen und demographischen Wandels der letzten 20 bis 30 Jahre für Kinder nicht übergeneralisierend und zu negativ beschrieben werden (vgl. Nauck 1995) und häufig auf die Desintegration oder den Wandel von Familienformen als Keimzelle der Kindheit bezogen werden (vgl. Nave-Herz 1994, Erler 1996). Die geläufige, die Gefahren von Veränderung akzentuierende Position ist die des (erwachsenen) Forschers und nicht die des Kindes. Lauterbach (2000) führt eine solche Argumentationsfigur auf die mangelnde Genauigkeit der im Alltagsleben wahrgenommenen Eindrücke und der ‚öffentlichen Meinung‘ zurück. Er interpretiert bspw. Daten des Sozioökonomischen Panels des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung derart, dass aus der Sicht der Kinder sich die Pluralisierung von Familienformen weniger dramatisch auswirkt, als die aus Sicht des Einzelnen (und damit des Erwachsenen) kaum feststellbare Verlängerung der menschlichen Lebenszeit.

Die Kritik an der früheren Form der Sozialberichterstattung stellt demnach einen Faktor in dem Erkennen der Notwendigkeit eines forschungsmethodischen Paradigmenwechsels dar,

welcher in einem engen Bezug zu einem ersten Forschungsfeld steht.<sup>74</sup> Die lebensweltliche Perspektive legt den Fokus auf das Wesen des Kind-Seins, auf die Realität von Kindern in verschiedenen Bereichen. Honig (1999: 132 - 142) benennt hier folgende, zum Teil wenig trennscharfe, Gebiete: Kinderkultur, Phänomenologie des Kindlichen, soziale Kinderwelt(en), Lebensführung von Kindern sowie Kinderalltag. Der Phänomenologie des Kindlichen wohnt der Versuch inne, das Kind auf einer individuellen Ebene zu erfassen. An dieser Stelle werden entwicklungspsychologische und -biologische Thesen wieder aufgegriffen und durch neuere Forschungsergebnisse ergänzt. So bringt Stern (2004) die Piaget'schen Entwicklungsstufen mit neuen Erkenntnissen der Hirnforschung in Verbindung. Soziale Kinderwelten beschreibt die Wirklichkeit ‚des Kindes‘ in Bezug auf Familie, Schule, Freizeit, Freunde, Sport, Verpflichtungen etc. (vgl. Wilk/Bacher 1994, Büchner/Fuhs/Krüger 1996, Kaiser/Röhner 2000). Die Frage lautet hier, an welchen Orten sich Kinder aktiv ausdrücken und wie sich diese bedingenden, gesellschaftlichen Vorgaben darstellen. Dies entspricht im Wesentlichen einer Mesoebene (vgl. Bronfenbrenner 1981: 199 - 268). Die dazugehörige Exoebene ist der Kinderalltag, welcher die erwähnten Institutionen und Instanzen wieder aufgreift und nach ihrer strukturellen Verfasstheit, Bedeutung und Bedingung fragt (vgl. Böhnisch/Funke 1989, Neubauer/Fromme/Engelbert 2002, Palentin 2004), wobei der Familie nach wie vor besonderes Augenmerk zukommt (vgl. Herlth et al. 2000, Konrad 2001, Braches-Chyrek 2002, Lüscher/Liegle 2003). Die kindliche Lebensführung beinhaltet die Erfassung der Strukturierung des kindlichen Alltags im Zusammenhang gesellschaftlicher Modernisierung. Kindlicher Alltag wird in einem speziellen Ausmaß durch die Schulpflicht geregelt. Alle Aktivitäten vor und nach der Schule können mit gesellschaftlichen Rahmenbedingungen in Verbindung gebracht werden. Zeiher/Zeiher (1994) haben die Zerrissenheit des Kinderalltags mit dem Schlagwort der Verinselung, d.h. mit den örtlich unverbundenen Plätzen kindlicher Aktivitäten, belegt und mit der Möglichkeit bzw. der Reduzierung von Chancen aufgrund sozialer Benachteiligungen in Verbindung gebracht. Breiten Raum nehmen weiterhin Studien über die Frage ein, inwieweit veränderte gesellschaftliche Bedingungen Einfluss auf die gesundheitliche Situation von Kindern als Aufwachsenden haben (vgl. Mansel 1996, Hurrelmann et al. 2003, Jungbauer-Gans/Kriwy 2004).

Abschließend ist die Erfassung von Kindern auf einer kulturellen Ebene zu erörtern: Eine in der Literatur oft vorgenommene Trennung der Kultur *für* Kinder, welche eher auf die Ein- und Vorstellungen der erwachsenen Generation in Bezug auf ihren Nachwuchs hindeutet, also letztendlich auf die Erwachsenen selbst verweist sowie der Kultur *der* Kinder ist analytisch begründet, scheint mir aber für ein Gesamtbild kindlicher Kultur wenig fruchtbar. Das gilt im Besonderen, da für die Explikation kinderultureller Traditionen beispielsweise

---

<sup>74</sup> Die Problematisierung der Berechtigung, von Kindheit als Vorbereitungsphase zu sprechen, ist ein weiterer wichtiger Faktor.

auf „Lieder und Spiele“ (Honig 1999: 133) zurückgegriffen wird. Eine solche Herangehensweise unterschätzt die Komplexität und die Eigensinnigkeit der heutigen Kinderkultur.<sup>75</sup> Dies kann auch auf die nachhaltige Verschränkung zwischen dem kommerziellen System (dem Kinderkultur produzierenden Markt) und Kindern als den Trägern dieser Kulturgüter zurückgeführt werden. Hengst (1996) deutet Kinderkultur als Phänomen ohne eigenen psychischen Ort. Kinderkulturelle Angebote seien hochgradig durch elektronische Medien geprägt und damit ebenso ortlos wie allgegenwärtig. Kulturgüter selbst sind damit oft nicht von Kindern (oder Jugendlichen) selbst initiiert. Beobachtbar ist jedoch, wie schnell und nachhaltig ‚fremde‘, d.h. fremd produzierte kulturelle Einflüsse in die kindliche Kultur absorbiert und zu etwas originär Eigenem gewandelt werden können. Kinder und Jugendliche kaufen heute nicht einfach einen Artikel, sie assimilieren ihn in ihre kulturellen Zusammenhänge.

Auch jugendliche Subkultur kann dem Bereich einer lebensweltlichen Perspektive der Kindheitsforschung zugeordnet werden. Du Bois-Reymond (2002) übt Kritik an der forschungsmethodischen Praxis. Zu beklagen sei hier die „Vernachlässigung gerade der Bereiche, in denen Jugendliche am meisten ‚bei sich sind‘ - Mode, Musik, Geschmack, Reisen, Körper“ (Du Bois-Reymond 2002: 378). *Jugendkultur* beinhaltet im öffentlichen Diskurs zudem politische und rebellische Konnotationen. Sünker/Volkmer (1990) historisieren den Begriff der *Jugendkultur* und weisen darauf hin, dass die politischen, mit anarchistischem und untergründigen Flair behafteten, Implikationen der seit den 70er Jahren als ‚Subkultur‘ titulierten Erscheinungsformen jugendlichen Aufbegehrens, welche auf eine Neuverteilung der Machtanteile zwischen den Generationen hinwirken sollten, im Nachgang vielleicht als zu homogen wahrgenommen wurde. Trotz der in der historischen Analyse notwendigen Differenzierung der ‚Subkultur‘ in ihre erkennbaren und widersprüchlichen Teilbereiche, existiert eine eigenständige und als solche wahrnehmbare *Jugendkultur* als politisch und sozial wirkmächtiges Phänomen, vor allem in Auseinandersetzung zu älteren Generation, ihren Werten und Ansprüchen, nicht mehr. Vielmehr habe sich die Jugendkultur in vieldimensionale Ereignisse, Episoden, Stile und Moden differenziert (vgl. Lenz 1990).

### 3. 2. 2 Institutionelle Perspektive

Ein zentraler Punkt sozialwissenschaftlicher Kindheitsforschung ist die Erkenntnis, dass Kindheit keinen Naturzustand, sondern ein soziales, intentional geschaffenes Konstrukt darstellt (vgl. Honig 1999b). Kinder durchlaufen ihre individuelle Kindheit und verlassen sie als Erwachsene. Soziale und strukturelle Kindheit in dem hier angesprochenen Sinne bedeutet jedoch eine Abfolge und ein Nebeneinander, eine Verflechtung institutioneller Bedingungen,

<sup>75</sup> ‚Kultur für Kinder‘ oder ‚Kultur der Kinder‘ sind Hilfskonstruktionen. Die der Kindheit eigenen Kultur verfügt über keine eigene Bezeichnung. Der Terminus *Kinderkultur* besitzt wortgeschichtlich keine nennenswerte Tradition (vgl. Hengst 1989).

welche das Kind zu durchlaufen hat (vgl. Qvortrup 2005). Zu den Kindheit konstruierenden Institutionen gehören Bildungseinrichtungen (Kindergarten, Schule), Familie, aber auch die einschlägige Rechtslage. Obwohl Kindheit heute als normal und selbstverständlich empfunden wird und aus ‚dem Leben‘ nicht mehr fortzudenken ist, stellt die institutionelle Strukturierung eines derart langen Lebensabschnitts genau genommen einen erstaunlichen Umstand dar. So ist es bspw. eine „bemerkenswerte Tatsache, daß alle Mitglieder einer einzigen Altersgruppe verpflichtet sind, täglich die gleiche Institution [nämlich die Schule] zu besuchen, mit mehr oder weniger den gleichen Regeln, während eines Zeitrahmens von ungefähr 10 Jahren“ (Qvortrup 1993: 10). Schule stellt eine der offenkundigsten Institutionen der Kindheit dar (vgl. Hurrelmann/Bründel 2003: 129ff.).<sup>76</sup> Der institutionelle Blick auf die Schule fragt nicht nach den Möglichkeiten eines kindgerechten Unterrichtes, in dem Spontanität, Kreativität, Individualität und Besonderheit des Kindes Berücksichtigung findet. Stattdessen rückt die Frage der Funktion von Schule für das Kind und für den Staat in gegenseitigem Wechselspiel in den Fokus. An wenig anderen Stellen ist der staatliche Einfluss auf die Lebenslage von Kindern deutlicher als in der Schule. Aufgrund der Schulpflicht können Kindheit und Schulzeit beinahe synonym gebraucht werden. Die zu erlernenden Inhalte ebenso wie Strukturierung der eigentlichen Schulzeit und die Vergabe von (zum weiteren Studium berechtigenden oder zur Ausbildung benötigten) Abschlusszertifikaten obliegen gleichzeitig der staatlichen Aufsicht. Das Kind wird zum Objekt des Staates, welcher mit der „jungen Generation im Vorgriff auf die Erfüllung ihrer späteren Pflichten, ohne sie zu befragen, einen Generationenvertrag abgeschlossen [hat], in dem die heutigen Kinder bereits als fester Bestandteil, z.B. für die Erhaltung und Reproduktion des gegenwärtigen Versorgungssystems, vorgesehen und nahezu unausweichlich darauf festgelegt worden sind“ (Kösel 1995: 31). Hierin unterscheidet sich m.E. ein lebensweltlicher und ein institutioneller Forschungsansatz. Lebensweltliche Schulforschung begreift Schule als sich wechselseitig bedingende Kinderrealität (vgl. Krappmann/Oswald 2005), institutionelle Kindheitsforschung erfasst Schule als ein Bestandteil einer funktionalen Sozialstruktur, welche auf Veränderungen gesellschaftlicher Parameter ihrerseits zu reagieren hat (vgl. Qvortrup 2005).<sup>77</sup>

Eine weitere Frage ist die Bedeutung von Institutionen jenseits des staatlichen Reproduktionsaspektes. Beispiel hierfür ist die Aufgabe von Kindergärten und -horten. Diese werden in der Literatur (vgl. Hemmer/Obereisenbuchner 1979, Flaake et al. 1980, Hoffmann 1992, Huppertz 2003, Jampert 2005), aber vor allem in der öffentlichen Diskussion unter dem Aspekt von Nützlichkeit und Förderlichkeit für ihre Besucher erörtert: Ein früher Besuch im Kindergarten würde die motorischen, sprachlichen aber besonders die sozialen Kompe-

<sup>76</sup> Dass diese Einstellung nicht unumstritten ist, zeigt Fuhs (2005: 165 - 171).

<sup>77</sup> Eine weitere Funktion von Schule, nämlich die Reproduktion gesellschaftlicher Ungleichheiten, soll hier nur angedeutet werden.

tenzen eines Kindes fördern oder, je nach Position, durch die frühe Trennung von der Mutter, in entscheidender Weise behindern.<sup>78</sup> Es kann gezeigt werden, dass ein starker Zusammenhang zwischen dem Wunsch (oder der Notwendigkeit) von Müttern, nach der Schwangerschaft wieder einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, und dem Ausbau eines Kindertagesstättensystems besteht. „Wenn man der Chronologie der Ereignisse folgt und die Tatsache berücksichtigt, daß sie [die Kindergärten] erst entstanden sind, nachdem Frauen erwerbstätig geworden sind, kann man nicht umhin zu sagen, daß Betreuungseinrichtungen für Kinder wohl eher den Eltern als den Kindern einen Nutzen bringen“ (Qvortrup 1996: 66)<sup>79</sup>. Demnach sind die ökonomischen Aspekte mit zu denken, die in den 70er Jahren im Zuge der Bildungsexpansion Kindergärten zu einer Eingangsstufe des Bildungsbereiches werden ließen (vgl. Leu 2001), ein Sachverhalt, der sich heute noch betonter darstellt. Kindertageseinrichtungen tragen somit nicht unwesentlich zur Reproduktion der generationalen Ordnung bei (vgl. Honig 2001). Es darf als Erfolg einer Kindheitsforschung und einer Kindheitspolitik gesehen werden, dass diese Zusammenhänge heute Teil des öffentlichen Diskurses geworden sind.<sup>80</sup> Wenn weiterhin das Betreuungssystem, hier insbesondere die Horte, systematisch zugunsten einer Ganztagsgrundschule reduziert wird, so sollen hiermit vordergründig im eigenen Haushalt wenig geförderte Kinder unterstützt werden, ihre Potentiale auszuschöpfen. Ungesagt stehen ebenso ökonomische Gesichtspunkte im Vordergrund: Nach dem ‚PISA-Schock‘ legten die jeweiligen Kultusministerien allerlei Notfallpläne vor, von denen die (betreute) Ganztagsgrundschule realisiert wurde. Der ‚PISA-Schock‘ zentrierte sich nicht um eine mangelnde Bildung und die damit für den Einzelnen verbundenen persönlichen Nachteile, sondern um das Szenario eines Deutschland im technologischen Forschungs- und Wirtschaftsmittelmaß.

An o. a. Beispielen lässt sich die Konstruktion und auch die Beliebigkeit der Konstruktion von Kindheit nachweisen, die Qvortrup den „ungeschützten Status der Kindheit, sobald es um Verteilungskonflikte im Haushalt geht“ (1996: 70) nennt: Ändern sich übergreifende Rahmenbedingungen, liegt das staatliche Interesse vorrangig auf einem Erhalt der staatlichen Funktionsfähigkeit, nicht auf dem der Kindheit. In diesem Sinne wird Kindheit als Institution selbst verhandelbar, so, wenn wirtschaftliche Erwägungen eine kürzere Schulzeit nötig zu machen scheinen. Kindheit, verstanden als Phase der Nicht-Teilhabe an dem

---

<sup>78</sup> Die Beantwortung dieser Frage ist für die nachfolgenden Ausführungen nicht entscheidend. Beachtenswert ist vielmehr die Massivheit eines öffentlich geführten Diskurses. Diese kann dazu führen, dass jenseits der bekannten Argumentationslinien kein Diskurs stattfindet und wichtige andere Erörterungen verdrängt werden.

<sup>79</sup> Siehe auch Honig/Lange/Leu (1999b: 14 -16).

<sup>80</sup> So exemplarisch in der Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Band 220 durch Büchel/Spieß (2002). Die Bundesregierung plant, den Abbau der Arbeitslosigkeit und die demographische Schiefelage miteinander zu verbinden. Durch das neue Tagesbetreuungsausbaugesetz sollen Erwerbstätigkeit der Eltern und Kinderwunsch mit einander in Einklang gebracht werden. In den Pressematerialien dazu heißt es, das Ziel des Gesetzes sei es, „Elternschaft und Familien zu stärken, die frühkindliche Förderung zu verbessern und junge Menschen in ihren vorhandenen Kinderwünschen zu unterstützen, um die Innovationsfähigkeit unserer Gesellschaft zu erhalten“ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2004: 1).

Arbeitsleben der Erwachsenen, verkürzt sich hier praktisch nach Belieben, wobei die Referenz der Entscheidung nicht das Kind oder sein Wohl, sondern wirtschaftliche Erwägungen sind.

### 3. 2. 3 Politische Perspektive

Die politische Perspektive der Kindheitsforschung, hier in einem breiten Sinne verstanden als jede Art der Teilhabe an gesellschaftlichen Machtpotentialen, ist m.E. die eigentliche Erregungenschaft und das argumentative Kernstück sozialwissenschaftlicher Kindheitsforschung. Sie schließt an den Gedanken vom Kind „als eigenständig handelnden Subjekt“ (Sünker/Swiderek 2002: 704) an und versucht, daraus politische Konsequenzen zu formulieren.<sup>81</sup> Zunächst „sind Kinder selten - wenn überhaupt - Subjekte der Politik, in der es um ihre Bedürfnisse und Interessen geht. Kinderpolitik problematisiert und gestaltet die Verantwortung der Erwachsenengesellschaft, namentlich der Eltern, für Kinder: für ihr Wohlergehen, für ihren Schutz, für ihre Lebenschancen. Die freie Entfaltung der Persönlichkeit ist das Ziel der Kinderpolitik, aber sie strebt es stellvertretend, als Politik ‚für‘ Kinder an“ (Honig 2000: 266). Es ist festzustellen, dass die Grundlegung eines solchen Vorgehens, nämlich die Erforschung der kindlichen Lebenswelt ebensowenig erfolgt ist, wie ein spezifisches und/oder regelmäßiges Berichtswesen der Forschung an die Adresse der Politik (vgl. Markefka 1993: 519f.).<sup>82</sup> Dies kann auf ein traditionelles, deutsches Verständnis von Kindheit in Politik und Gesellschaft zurückgeführt werden. Kindheit wird hier der Familie, d.h. Kinderpolitik dem Bereich der *Familienpolitik* zugeordnet. Familienpolitik sei damit zu verstehen als Summe von Maßnahmen im Sinne der Familie (vgl. Lux 1994). Eine Politik oder subsektiv ein Recht *für* Kinder losgelöst von ihren Eltern scheint nicht vorzuliegen. Kinderpolitik wird unter der politischen Perspektive „Zusammenhang Familie - Familienpolitik - Fertilität“ (Lux

---

<sup>81</sup> Folgendes ist unter einer politischen Perspektive *nicht* zu verstehen: ‚Kinder ernst nehmen‘, ‚Kinder im Jetzt begreifen‘, ‚das Wesen von Kindern erkennen‘ lauten Versuche, aus dem Durchbrechen der Entwicklungsperspektive Forderungen zu formulieren, welche die Position des Kindes stärken sollen. Begründungstheoretisch werden ‚der Gesellschaft‘ Machtansprüche gegenüber Kindern unterstellt und diese damit in die Kategorie unterprivilegierter sozialer Klassen aufgenommen (vgl. Zeiher 1996: 19). Es wird gefordert, Kinder ernst zu nehmen (exemplarisch Fuhs 1999) und damit impliziert, dass der gesellschaftliche Mainstream, die jeweiligen Eltern, die Entwicklungspsychologie oder die Sozialisationstheorie genau dies versäumt habe. Zeiher pointiert eine solche Einstellung, wenn sie fordert, man müsse „Kindern eine Stimme geben“ (1996b).

So einfühlsam sich solche Positionen zunächst darzustellen scheinen, sind sie dazu angetan, in das Gegenteil ihrer Intention umzuschlagen. Die Kritik Mansels (2000) richtet sich zunächst berechtigterweise gegen ein Selbstverständnis der Kindheitsforschung, die Unterstützung und Anteilnahme an dem Schicksal von Kindern quasi erfunden zu haben. Bedeutsamer ist die mögliche Entpolitisierung von kindheitssoziologische Ansätze, welche sich mit (emotional geprägten) Aussagen und Ansprüchen durchmischen, das Kind vor ‚der Welt‘ schützen zu wollen. Dadurch wird dem Kind gegenüber eine advokatorische Position eingenommen. Die Gefahr eines solchen Vorgehens ist folgende: Die wohlmeinende, jedoch den Willen des Kindes ersetzende Ansicht des erwachsenen Forschers nehmen eine Stellvertreterfunktion war. Der originäre Wille des Kindes findet keine Beachtung mehr. Insofern muss in der Frage der Beteiligung von Kindern in sozialpädagogischen Entscheidungsprozessen eine Grenze zu advokatorischen und den Willen des Kindes ersetzenden Positionen gezogen werden.

<sup>82</sup> Markefka (1993) führt dies auf die Wechselbeziehung von Politik als Auftrags- und Geldgeber, und damit Initiator von Forschungsvorhaben, sowie der wissenschaftlichen Forschung zurück. Hier gehe es vorrangig um die Lösung „tagesaktueller Aufgaben“ (1993: 519), also um Projekte mit einem konkreten Bezugs- und Ergebnisrahmen. An einer grundlegenden Veränderung ihres durchweg traditionellen Familien-Kindheitsbildes sei die Politik nicht interessiert.

1994: 159) als wirkungsorientiertes Maßnahmenbündel zur Förderung nachwachsender Generationen als Voraussetzung des staatlichen Erhalts gehandelt. Das ist keine Überraschung, da dies einen wesentlichen durch die Kindheitsforschung geäußerten Kritikpunkt an dem Konzept der Familienkindheit darstellt. Abgesichert wird der familienbezogene Kontext durch den „ressortübergreifenden Querschnittscharakter der Familienpolitik“ (Bleses/Rose 1998: 146). Ein übergreifendes, umfassendes und wissenschaftlich abgesichertes sowie mit anderen Politikbereichen vernetztes Konzept liegt nicht vor. Bleses/Rose (1998: 134 - 154) beschreiben mit dem schnellen personellen Wechsel der für Familienpolitik zuständigen Minister sowie der permanenten strukturellen Umgestaltung eine zunehmende Kompetenzabnahme des Ministeriums selbst. „Die Entstehung konzeptioneller Defizite in der Familienpolitik wird nicht nur durch die Zielvielfalt und den Querschnittscharakter der Familienpolitik begünstigt, sondern [auch] durch die hohen Kosten [...] bei gleichzeitiger Knappheit öffentlicher Mittel“, führt Lampert (1996: 198) aus.<sup>83</sup>

Kindheitspolitik als Abkehr von einer klassischen Familienpolitik bedeutet demnach, vor dem Hintergrund einer gesellschaftlichen Analyse, die Gestaltung einer Politik *für*, aber auch *mit* Kindern. „Gesellschaftstheoretisch und -politisch basiert diese Haltung auf einer emanzipatorischen Perspektive; es gilt, den Kindern die Voraussetzungen wie Kompetenzen zu einem selbstbestimmten und mündigen Leben in einer demokratischen Gesellschaft zu vermitteln“ (Sünker/Swiderek 2002: 705). Forschungsmethodisch beinhaltet Kindheitspolitik vor einer gesellschaftsanalytischen Blaupause zunächst die Untersuchung der heute aktuellen Politik für Kinder. „Politik für Kinder geschieht auf verschiedenen Ebenen und mit unterschiedlichem Hintergrund. Ganz traditionell auf staatlicher Ebene [...] als Politik für Familien, durch finanzielle Unterstützung [...], Kindergeld, steuerliche Freibeträge und Erziehungszeiten für Eltern. Nicht zu vergessen, Gesetze zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, Bildungsangebote und Freizeit“ (Sünker/Swiderek 2002: 705). Da Erwachsenen- und Kinderinteressen manchmal kontradiktorisch, manchmal miteinander konform in Beziehung stehen, beinhaltet Kindheitspolitik auch Politikfelder, welche zunächst nicht in Verbindung zu Kindern zu stehen scheinen. Bspw. Umwelt- und Verkehrspolitik ebenso wie Städtebauentwicklung lassen sich kindheitspolitisch interpretieren: Diese Politik findet heute ohne die Beachtung der Interessen von Kindern statt, führt jedoch zu einem Abdrängen dieser aus dem öffentlichen Raum durch eine auf die Bedürfnisse von Erwachsenen zentrierte Verkehrsplanung und Stadtentwicklung in spezielle räumliche Nischen (vgl. Lehwald 1996) oder zu einer kurzzeitig gedachten Umweltpolitik (z.B. durch die Ablagerung von nachfolgende Generationen belastenden Industrieabfälle) oder einer Schadstoff- und Lärmbemessung, deren Grenzwertigkeit sich an der Physiognomie und Psychologie von Erwachsenen orientieren

<sup>83</sup> Der „fragmentarische Charakter“ (Lampert 1996: 198) deutscher Kinder-, d.h. Familienpolitik lässt sich auch am Schrifttum des zuständigen Bundesministeriums ablesen.

(vgl. Eichholz 1993, Boehnke/Sohr 1996). Unter einem solchen Blickwinkel kann auch eine Wirtschaftspolitik auf ihre Kinderverträglichkeit hin geprüft werden (vgl. Qvortrup 1996: 64ff). Hier liegen die Querverbindungen zu einer rechtlichen Perspektive, zum Schutz von Kindern, auf der Hand. Die Perspektive wird von einer aktuellen hin zu einer wesentlich allgemeiner und umfassender zu verstehenden Gefährdungslage verschoben. Umgekehrt stellt sich einer kindheitspolitischen Forschung die Aufgabe von Designs zur aktiven und aktivierenden Partizipation von Kindern an politischen Prozessen. „Eine Beteiligungskultur muss fragen, wie wir Kindern überhaupt begegnen und wie wir lernen können, ihre Äußerungen - auch lange bevor sie sich in Worten ausdrücken - als *Äußerung ihrer eigenständigen* Persönlichkeit zu würdigen. Gerade die Partizipationsdebatte muss den Weg von der Objektstellung zur Subjektstellung des Kindes nachvollziehbar machen und die Anforderungen verdeutlichen, auf die Kinder von Anbeginn ein Recht haben“ (Eichholz 2001: 59 - Hervorhebung im Original). Betrachtet man allerdings die Möglichkeiten der Teilhabe an zumeist kommunalpolitischen Entscheidungen, so drängt sich der Eindruck auf, als wären diese von einer gewissen Trivialität geprägt (vgl. Beck/Kronshage 1993). So stellen Brunner/Winkelhofer/Zinser (2001) verschiedene Möglichkeiten der Partizipation vor, jedoch bleiben ihre Anregungen, wie der Titel ihres Readers andeutet, „ein Kinderspiel“: Die beschriebenen Partizipationsmodelle sind selbst in kleinstem Rahmen, nämlich Schulen, Kindertagesstätten oder Jugendfreizeitangeboten, von dem guten Willen der erwachsenen Betreuer abhängig. „Mitbestimmung wird schwierig, wenn zentrale Organisationsformen oder Regeln tangiert werden“ argumentieren Brunner/Winkelhofer/Zinser (2001: 80 - im Original hervorgehoben), irren jedoch an diesem elementarem Punkt. Partizipation offenbart ihre Ernsthaftigkeit in ggf. fundamentalen Konfliktsituationen. Hier entscheidet sich, ob Kinder ernsthaft Macht erhalten oder Mitbestimmung zu einem Instrument der sozialen Kontrolle gerät, d.h. zu der Wahl vorgegebener Möglichkeiten immer im Sinne der beteiligten Erwachsenen. Partizipation wird, so meine These, nicht gelingen, wenn in jeder gesellschaftlichen und familialen Beziehung das Verhältnis zu Kindern nicht neu überdacht wird. In der Konsequenz, so folgert Sünker (1995), steht oder fällt mit der Ernsthaftigkeit der Partizipation von Kindern an denen für sie relevanten politischen Entscheidungen das demokratische Potential nachfolgender Generationen. Politik *von* und *mit* Kindern steht dabei natürlich in einem noch größeren Spannungsverhältnis als Politik *für* Kinder, da Erwachsene hier das generationale Verhältnis nicht nur überdenken und zumindest partikular Machtbefugnisse abtreten sollten, sondern ein solches, über die Rücksichtnahme hinausgehendes Vorgehen geradezu zwingend notwendig wäre.

In dem Schnittpunkt einer Politik für Kinder, nämlich der Sozialpolitik in Form der Kinder- und Jugendhilfe, sowie einer Partizipation von Kindern, nämlich der Frage, inwieweit die Subjekte der erzieherischen Hilfeleistungen Art und Umfang selbst beeinflussen können, findet sich

die Sozialpädagogik der Jugendämter wieder. Hier werden nicht gesellschaftliche Umwälzungen verhandelt, sondern Prozesse in der ursprünglichsten und kleinsten denkbaren Entscheidungseinheit. Hier besteht ein originäres Interesse des Kindes bzw. des Jugendlichen an der Möglichkeit, in einer prekären Situation das ihm zuge dachte Hilfeangebot mit zu bestimmen bzw. zu entscheiden. Es soll, an ein begriffsdefinitorisches Kapitel anschließend, geklärt werden, inwieweit dies möglich ist.

### 3.3 Die Begriffslage<sup>84</sup>

Airbag-Kindheit, Konsumkindheit, Medienkindheit, Karrierekindheit, Schulkindheit, Inselkindheit, geschuldete, permissive und entsinnlichte Kindheit, Familienkindheit, gefährdete, ungewisse und individualisierte Kindheit (vgl. Brinkhoff 1996), der psychologische, psychoanalytische, sozialisationstheoretische, sozialökologische, gesellschafts-, geschlechtsrollen- und kulturtheoretische Blick (vgl. Krüger/Grunert 2002) auf die Kindheit sind Schlagworte, mit denen das Phänomen der *Kindheit* umrissen werden soll. Eine solche unvollständige Aufzählung deutet die Vielfältigkeit der möglichen Blicke und Verständnisse von Kindheit und damit auch von Kindern an. Die sich diese stark differenzierte Sicht auf einen Begriff, über dessen Bedeutung im Umgangssprachlichen Einverständnis zu bestehen scheint, ist damit erklärungsbedürftig.<sup>85</sup>

Die heutige Kindheit ist ein Produkt der Gesellschaft, ihrer Politik und ihrer wissenschaftlichen Erkenntnisse. Der Gedanke, Kindheit nicht als Selbstverständlichkeit, sondern als Gebilde mit Legitimationsbedarf zu verstehen, hat sich in Deutschland mit der *Geschichte der Kindheit* (vgl. Ariès 1982) verbreitet.<sup>86</sup> Obwohl nicht unumstritten (vgl. Honig 1999: 18ff., Bullerjahn et al. 1999b) hat Ariès die These der sozialen Konstruktion von Kindheit popularisiert. Er stellt eine Entdeckung oder Erfindung der Kindheit als Trennung von der Welt der Erwachsenen fest und diagnostiziert die Notwendigkeit einer (schulischen) Sozialisation als ausgedehntem Initiationsritus zur Erwachsenenwelt. Damit liest sich das

---

<sup>84</sup> Jeder der Begriffe *Kindheit*, *Kind* und *Kind-Sein* legt demnach einen anderen Schwerpunkt auf die Besonderheiten des Kindes an sich und in der Beziehung zu seiner Umwelt: *Kindheit* betont die gesellschaftliche Strukturierung der Minderjährigkeit, *Kind* stellt den Versuch dar, Typisches und davon Abweichendes dieser Altersgruppe zu erarbeiten, *Kind-Sein* erörtert die affektiven Elemente in der Beziehung zwischen Eltern und Nachkommen. Von daher ist es sinnvoll, bspw. von einer *Kindheitspolitik* als Verbindungen von Politik und sozialer Struktur im Kontext von Kindern zu sprechen. Dass zwischen den einzelnen Begriffen starke Interdependenzen festzustellen sind, soll nicht unerwähnt bleiben. Diese Überschneidungen und Zusammenspiele sind mitunter so stark, dass auch in der wissenschaftlichen Literatur das Forschungsinteresse, der Fokus der Erörterung, zu verschwimmen droht: Eine vollkommene Trennung der Begrifflichkeiten wird auch in den folgenden Ausführungen kaum möglich, jedoch ein Bemühen festzustellen sein, die einzelnen Phänomene entsprechend ihrer hier geleisteten Definitionen zu benennen.

<sup>85</sup> Die nachfolgenden Ausführungen und Definitionen sind vor dem Hintergrund des bisher Ausgeführten zu verstehen. Dies soll erklären, warum der begriffsdefinitorische Teil meiner Ausführung zu einem recht späten Zeitpunkt, nämlich erst im Anschluss an den Versuch einer ersten Auseinandersetzung mit dem Thema Kindheitsforschung erfolgt: In einem anderen theoretischen Umfeld wäre dieser wahrscheinlich anders erfolgt.

<sup>86</sup> Ohne von Hentigs Vorwort („Kinder sind wie Gras“) scheint mir der Eingang der für deutsche Verhältnisse teilweise recht fernen Materialfülle über das Ancien Régime in den pädagogischen Mainstream kaum erklärlich. Nichtsdestotrotz lässt sich Ariès Bedeutung auch daran ermes sen, dass er in der amerikanischen Soziologie als *der* Kindheitstheoretiker (bspw. Sennett 2002: 137ff.) identifiziert wird.

Entstehen von Kindheit als sozialhistorische Leistung, als ersten Schritt auf dem Weg in ein Jahrhundert des Kindes, in dem die nachwachsende Generation vor den Übergriffen der Erwachsenen im Bereich Sexualität, Erwerbsarbeit, Kriegsführung etc. durch eine gesellschaftliche Differenzierung geschützt wird. Es war bis vor kurzem *common knowledge* sowohl der öffentlichen Meinung als auch in ‚der‘ wissenschaftlichen Auseinandersetzung, die Schutzbedürftigkeit von Kindern, realisiert über das Instrument der Segregation, als gegeben zu betrachten. Die populäre These zur Aufhebung dieser Trennung, nämlich den Verlust der Kindheit und die Warnung vor dem Kind-Menschen, der den adulten Aspekten gesellschaftlicher Realität ausgeliefert ist, verdichtet sich mit Postman (1987). Dass mit der generationalen Segmentierung auch Macht unterschiedlich verteilt und die Grundlage für Gesellschaftsformationen gelegt wird, dass also im Ergebnis Erwachseneninteressen im Vordergrund stehen, bleibt im Wesentlichen unerwähnt. Nichtsdestotrotz ist es das Verdienst Ariès, auf die Bedeutung der *Zeit* im Verständnis von Kindheit aufmerksam gemacht zu haben (vgl. Geulen 1989b).

Das Verständnis von Kindern und Kindheit als definierte und feststehende Begrifflichkeiten hat damit entscheidende Modifikationen erfahren. Kind ist man nicht einfach, Kindsein hat in verschiedenen Kulturen und zu verschiedenen Zeiten unterschiedliche Bedeutungen. Kindheit hängt von ihrer Konstruktion, von den gesellschaftlichen Bedingungen, die sie schaffen, ab. Wenn Bucher (2001) beispielsweise Erzieher(innen) die Erinnerungen ihrer eigenen Zeit als Kind rekapitulieren und mit der von den heute betreuten Kindern vergleichen lässt, dann erscheinen mehrheitlich romantisierte Bilder und Erinnerungen von Glück, Zufriedenheit, Spielen in der Natur, Einfachheit, einer Welt mit weniger Risiken. Dies korreliert mit einer „generationelle[n] Selbstidentifikation“ (Bude 2000: 21) und spiegelt in typischer Weise ein Alltagsverständnis von Kindheit wieder: Kindheit ist „die ganz andere Lebensphase“ (Behnken/Zinnecker 2001b: 27), in der überzeichnet positive Zustände herrschen. Dies ist das retrospektive Selbstverständnis und die Natur des Kindes, nämlich der Zustand eines unbeschwerten Glücks. Die kindliche Urtümlichkeit wird von verschiedenen Autoren, bspw. Rousseau (1998) oder, auf verschiedene Weise, Montessori (1995), als das ureigenste Wesen des Menschen gedeutet (vgl. Scholz 1994: 31 - 40). Auch eine solche Sichtweise ist die des Erwachsenen, Grunder nennt diese Kinderbilder, in welchen das Kind lediglich die Projektionsfläche der Vorstellungen und Wünsche der Erwachsenen darstellt, die „*adult-preferred version* des Kindes“ (1998b: 19). Ein Kind kann keine Vorstellung von Kindheit haben, ihm fehlt der Erfahrungshorizont und die Vermessungsgrundlage ebenso wie die Möglichkeit die Diskontinuität einer (vorgeblich glücklichen) Kindheit mit der Härte des Erwachsenenlebens zu vergleichen. Eine solche Kindheit ist individuell, ich-bezogen, durch den Erwachsenen eigenkonstruiert und unterscheidet sich fundamental von der sozialen Kindheit im Sinne dieser Arbeit.

### 3.3.1 Kindheit

*Kindheit* beschreibt das Verhältnis zwischen den Generationen bzw. die Art und Weise, wie das Leben von Angehörigen einer bestimmten Altersgruppe (Kindern) in gesellschaftlichem und damit auch im familialen Kontext strukturiert wird. „Kindheit ist eine Institution, die durch allgemeine Leitbilder, Rechtsnormen und Sitten [seitens der Erwachsenen] konstituiert wird, mit der in einer Kultur Wissen und Wertvorstellungen differenziell über dieses Segment im Lebenslauf verankert wird“ (Nauck 1995: 15 - im Original hervorgehoben). Somit lässt sich die *Konstruktion von Kindheit* feststellen. Kindheit ist nicht ‚natürlich‘, sie wird, in der Regel in selbstreferenzieller Absicht, gesellschaftlich konstruiert und zwar ausschließlich durch die Erwachsenen. Kindheit ist damit ein Konzept generationaler Ordnung (vgl. Alanen 2005), die sich in der Institutionalisierung kindlicher Lebenszusammenhänge ausdrückt. Die Institutionalisierung der Kindheit bedeutet die Schaffung von speziellen Einrichtungen (Schule, Kindergarten, Beginn der Ausbildung) und besonderen Rechtspositionen (Jugendhilferecht, Jugendstrafrecht, Verbot der Erwerbstätigkeit etc.) sowie eines Bestands von Alltagstheorien, kulturellen Mustern und Verhaltensweisen gegenüber Kindern, welche diese zu durchlaufen bzw. zu beachten haben. Ein solches Vorgehen drückt sich in der *unregelmäßigen Verteilung, Akzeptanz und Durchsetzung von Macht* als genereller Voraussetzung einer Konstruktion von Kindheit aus (vgl. Qvortrup 1996, Mierendorff/Olk 2002).

Diese asymmetrische Beziehung<sup>87</sup> findet sich nicht nur in der gesamtgesellschaftlichen Sicht auf Kindheit, sondern auch in dem Familienbezug, in dem sie gelebt wird. Jedoch bedeutet *Kindheit* nicht *Kind-Sein* in der Familie. Auch in der Familie wird Kindheit konstruiert in Bezug auf die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sowie die politischen wie gesetzgeberischen Regelungen, die in die Familie mit dem Sinne der Durchsetzung sozialer Grundsätzlichkeiten weitergegeben werden. Die Beziehung zwischen dem sozialen Ganzen und der Familie ist dabei interdependent in dem Sinne, dass beide auf verschiedenen Ebenen durch den Prozess der „Aneignung der sozialen Wirklichkeit und die Entwicklung basaler Handlungskompetenzen gekennzeichnet“ (Grundmann 2002: 87) sind, jedoch „die Gestaltung der Kindheit von gesellschaftlichen Randbedingungen des Familienlebens abhängt“ (Grundmann 2002: 90). Beide Blickwinkel auf Kindheit, der familiale wie der soziale, sind durch ein Verständnis des Kindes in der Entwicklung, im (Erwachsen-)Werden gekennzeichnet und zeichnen sich durch den Prozess des schrittweisen Ausgleichs heterogener Machtverhältnisse aus. Das gilt am ehesten für die familiale Kindheit: „Während in der Kindheit die Beziehung zu den Eltern noch sehr asymmetrisch ist und das Verhalten der Kinder stark

---

<sup>87</sup> Die Ausführungen Colemans (1986) zur Gestaltung treffen im besonderen Kinder und die in ihre soziale Umwelt eingelassenen Institutionen. Es kann argumentiert werden, dass die Institutionalisierung der Kindheit die Einschränkung von gesellschaftlicher Teilhabe explizit vertritt und hierin ein wesentlicher Unterschied zur Erwachsenenwelt besteht.

durch elterliche Erwartungen und Forderungen bestimmt wird, erfolgt im Jugendalter eine Umgestaltung zu mehr Symmetrie, ohne dass freilich bis zum Ende des Jugendalters schon eine völlige Symmetrie erreicht wird“ (Pinquart 2001: 97)<sup>88</sup>. In der Familie ist der Abbau des Machtungleichgewichtes ein Prozess des täglichen und fortwährenden Aushandelns. Gleichzeitig wird eine völlige Gleichheit häufig nie erreicht: Auch erwachsene Kinder sind immer Kinder (der betreffenden Eltern).

Der Kompetenzgewinn der sozialen Kindheit geschieht sprunghafter. Mit Erreichen der Volljährigkeit ist er im Wesentlichen formal-rechtlich und ideologisch abgeschlossen, das Kind (der Jugendliche) wird in die Gemeinschaft der Erwachsenen aufgenommen. Soziale Kindheit kennt kein *Kind-Sein*, keine biologische, affektive, emotional bestimmte Bindungskomponente.<sup>89</sup>

Unter *Kind-Sein (Kindsein)* verstehe ich die Beziehung zwischen Eltern und Kindern vor dem Hintergrund einer biologischen Nachkommenschaft sowie ihrer affektiven Nebenfolgen. Nauck beschreibt, dass in der hochkomplexen, in Fluktuation befindlichen Gesellschaft „die komplementäre Elternrolle (und insbesondere die Mutterrolle) zur einzigen lebenslang unaufkündbaren Verpflichtung in modernen Gesellschaften geworden ist, d.h. die normative Verpflichtung der Eltern auf ihre Kinder hat ein zu keiner früheren Epoche bekanntes Ausmaß an Akzeptanz und Verbindlichkeit erhalten“ (1995: 13).

Während man, wie ausgeführt, Kind längstens bis zur Volljährigkeit ist, besteht die Beziehung, das *Kind-Sein* zu den Eltern wesentlich länger fort (bis zum Tode eines der Beteiligten). Damit ist nicht nur, aber auch gemeint, dass ein Fünftel aller erwachsenen Kinder weiterhin im Haushalt der Eltern Arbeiten verrichtet (vgl. Pinquart 2001). Das kann mit der beschriebenen Betonung des emotionalen Wertes als Ausgleich des Fortfall des ökonomischen Nutzen von Kindern kontextualisiert werden (vgl. Bühler-Niederberger 1996, Hengst/Zeiher 2000): Ökonomische Prozesse befinden sich heute in einem Zustand der Fluktuation und Umstrukturierung. Von daher nimmt es nicht Wunder, dass das Kind und die mit ihm verbundenen Emotionen eine besondere Stellung beansprucht. Cyprian/Franger verweisen auf einen gleichbleibend hohen Bevölkerungsanteil, welcher in Kindern einen eigenen, emotional-besetzten Wert sieht (2001: 55 - 79). Die kulturell offenbar fest verankerte Weitergabe dieses Wertes mutet bemerkenswert an, da die Umdeutung der kind-

---

<sup>88</sup> Siehe hierzu auch du Bois-Reymond (2001).

<sup>89</sup> Die psychoaffektive Beziehung kann paradoxerweise zu einer *Auflösung der Kindheit* führen, d.h. Kinder können ohne oder mit wenigen Merkmalen einer Kindheit aufwachsen. Es ist in der Sozialpädagogik bzw. der Psychiatrie ein recht bekanntes Phänomen, dass in Familien, in welchen sich psychische Erkrankungen manifestieren, Macht- und Zuständigkeitsverhältnisse verkehrt werden: „Kinder psychisch kranker Eltern(teile) fühlen sich in der Regel nicht nur für den Erkrankten verantwortlich, sondern für die ganze Familie [...]. Oft haben sie schon sehr früh Partner- und/oder Elternfunktion übernommen [...]. Statt beschützt und behütet aufzuwachsen, wurden sie nicht selten über Nacht zur Stütze der Familie“ (Heim 2001: 74; siehe auch Koch-Stoecker 2001, für die Auswirkungen psychischer Erkrankungen der Erwachsenen auf ihre Kinder Serbanescu 1993). Ggf. fällt dann auch die Schule als weiteres strukturierendes Element fort.

lichen, ökonomischen Brauchbarkeit in die Befriedigung des elterlichen Bedürfnisses, Nachkommen lieben zu können, gerade 100 Jahre alt ist.

Die Beziehung zwischen Staat und Gesellschaft ist im Wesentlichen durch die einschlägige Gesetzgebung geregelt. Kinder können von dem Staat erwarten, dass sie in ihren Besonderheiten erkannt und gefördert werden. Die Konstruktion von Kindheit stellt darauf eine Antwort dar. Der Staat wiederum hat kaum andere Ansprüche an seine in der Kindheit befindlichen Kinder jenseits die Forderung, sich zu produktiven Erwachsenen zu entwickeln. Ein ähnlich komplementäres Verhältnis findet sich nun auch zwischen Kindern und Eltern. Während Elternschaft die (oft nicht explizierten) Rechte und Pflichten der Eltern regelt, komplementiert die *Kindschaft* diese Beziehung aus Sicht der Nachkommen (vgl. Nauck 1995). Dass viele Kinderpflichten erst dann greifen, wenn sie keine Kinder mehr sind (nämlich bspw. durch die Pflege der bedürftigen Eltern), erklärt sich aus der zu treffenden Unterscheidung zwischen *Kind* und *Kind-Sein*.

### 3.3.2 Kinder (als Alterskohorte)

Die Kriterien, die ein Kind zum Kinde werden lassen, sind uneinheitlicher, als es zunächst den Anschein hat: Eine sozialwissenschaftliche, kindheitsforschende Perspektive versteht darunter die Protagonisten der ‚alltäglichen‘ Kindheit. Anders formuliert, entspricht Kindheit eher einer Makro- oder Außenperspektive, während der Begriff *Kinder* eine Mikro- oder Binnensichtweise repräsentiert, einen Blick auf die Beziehung zwischen den Generationen aufweist (vgl. Joos 2001: 91f.).

Der häufigste und üblichste Gebrauch des Wortes lehnt sich m.E. an ein rechtliches Verständnis des Begriffes an. *Kinder* meint Menschen einer bestimmten Alterskohorte, welche (noch) nicht über die vollen bürgerlichen Rechte verfügen. Minderjährig ist, wer das 18. Lebensjahr, Kind, wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.<sup>90</sup> Menschen der Altersstufe zwischen dem Beginn des 14. und dem Ende des 18. Lebensjahres werden als *Jugendliche* bezeichnet. Dass ein Kind ein Kind ist und klassifikatorisch von Erwachsenen zu trennen sei, wird im Bereich des Rechts und seiner Kommentierung weder hinterfragt noch weiter ausgeführt: „Die Begriffe Kind, Jugendlicher [...] sind aus sich selbst heraus verständlich“ (Münder et al. 2003: 130 - im Original hervorgehoben). Ein derartiges Verständnis ist nicht unumstritten. Die UN-Kinderrechtskonvention kennt z.B. den ‚Jugendlichen‘ als Begrifflichkeit nicht, hier ist Kind, wer das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat (vgl. Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen 2004).

<sup>90</sup> Die rechtlichen Definitionen von Kindern und Jugendlichen finden sich an verschiedenen Stellen, bspw. § 7 Abs. 1 SGB VIII oder § 2 JÖSchG, die Altersgrenze zu Volljährigkeit in § 2 BGB.

Trotz möglicher Mängel der Definition und Sichtweise werden im Vorgriff auf die nachfolgenden Erörterungen unter *Kindern* Menschen unter 18 Jahren verstanden. *Kinder* bezieht sich demnach auf Personen innerhalb einer Alterskohorte.

Im Folgenden sollen die Schwierigkeiten einer derart zunächst einfach erscheinenden Erläuterung angeführt werden: Die Besonderheiten einer *Jugendphase* sollen in dem ausgeführten Verständnis von Kindheit nicht negiert werden. Jugendliche sind Menschen ab dem vierzehnten Lebensjahr. Der Begriff der *Jugend* als ebenfalls gesellschaftlichem Konstrukt kann multiperspektivisch gedeutet werden (vgl. Sander/Vollbrecht 2000b). Es kann gesagt werden, dass Jugendliche sich an einem von dem der Kinder zu unterscheidenden Punkt ihrer persönlichen Lebensbiographie befinden: Die vorgebliche, religiös inspirierte Unschuld der Kinder (vgl. Lenzen 1985: 193 - 212) gilt für Jugendliche nicht mehr. Sie befinden sich in einer „Sandwich-Position“ (Griese 2000: 248), ihr Verhältnis zu Kindern und Erwachsenen ist bestimmt durch eine Nicht-Mehr-Zugehörigkeit zur ersten und eine Noch-Nicht-Zugehörigkeit zur zweiten Gruppe (vgl. Melzer 1992: 27 - 64).<sup>91</sup> Bezogen auf einen Vergleich zur Kindheit ist, im familialen Kontext, die Jugend gekennzeichnet von Momenten des Aufbegehrens und der beginnenden Ablösung. Der Ausschluss aus dem politischen Geschehen geht für Jugendliche langsam zu Ende, im Gegenteil wird für diese Altersgruppe bereits eine latente „politische Verdrossenheit und Politikmüdigkeit“ (Pickel 1996: 85) diagnostiziert. Jugendlichen wird also, anders als Kindern, das Tragen von Verantwortungen zumindest teilweise, in einer zeitlichen Perspektive in einem immer größerem Ausmaße, ermöglicht.<sup>92</sup> Kindheit beinhaltet also definitorisch die Jugend, wobei die Besonderheiten und auch die Verschiedenheiten von Jugendlichen, in Absetzung zu Kindern, mitgedacht werden müssen.

Eine Definition von Kindern jenseits einer formalen Begriffsbestimmung impliziert immer die Problematik einer letztendlich zugrunde liegenden Erwachsenenwelt. In gewissem Sinne spiegelt die Differenzierung von Kindern und Jugendlichen eine Problematik von Kindern selbst wieder: Was die Definitionen verbergen, ist die Aspekthaftigkeit des Begriffes: Aus der Sicht der festen Mitarbeiter(innen) ist eine dreizehnjährige Praktikantin eine zu beaufsichtigende Person, welche weniger von den Regeln und Abläufen des Kindergartens weiß, als ein Mädchen oder ein Junge aus der Gruppe der Vorschulkinder. Aus der Sicht des Kindergartenkindes ist die gleiche Praktikantin kaum von den fest angestellten Betreuerinnen und Betreuern zu unterscheiden. Sie ist in der Lage, Verantwortung zu über-

---

<sup>91</sup> Hier handelt es sich nicht um eine neue Erkenntnis: Die Forschung hat ‚den Jugendlichen‘ deutlich vor ‚dem Kind‘ als biographischen Akteur erkannt (vgl. Behnke/Zinnecker 2001: 19). Dementsprechend ist die Literatur der ‚Jugendforschung‘ im Vergleich deutlich umfangreicher (vgl. Melzer/ Ferchhoff/Neubauer 1990, Bendit/Mauger/von Wolfersdorff 1993, Stiksrud 1994, Hoffmann-Lange 1995, Silbereisen 1996, Farin 2001). Der wesentliche Unterschied zwischen Kindheits- und Jugendforschung besteht m.E. darin, dass das Problem jugendlicher Partizipation und Beteiligung in Entscheidungen betreffend der eigenen Biographie nicht als generelle Forderung, sondern als methodische Frage diskutiert wird.

<sup>92</sup> Das Senken des Wahlalters auf 16 Jahre bei Kommunalwahlen mag hierfür als Beweis gedeutet werden. Hierzu kritisch der Wissenschaftliche Beirat für Familienfragen, demzufolge eine Herabsetzung des Wahlalters in die Minderjährigkeit „das Recht der Erwachsenen partiell in die Kindheit bzw. Jugend“ (2002: 95) ausdehnt. „Um eine Frage des Kindheitsrechtes handelt es sich deshalb nicht“ (2002: 95).

nehmen, zu entscheiden, sie lenkt die Gruppe, gibt Anregungen und setzt Regeln. Sie hält damit, aus sich des Kindesgardenkindes, alle Attribute inne, die einem Mitglied der Gesellschaftsgruppe der Erwachsenen zuzuschreiben wären. Obwohl beide Personen von ihren Fähigkeiten, Bedürfnissen, ihrem Verständnis und ihrer Weltsicht praktisch keine Gemeinsamkeiten aufweisen und ihnen wahrscheinlich auch ein innerer Bezug, ein Gefühl kindeseigener Solidarität und Gemeinschaft fehlt, sind aus der Erwachsenensicht beide der Gruppe der Kinder zuzuordnen.

Dementsprechend heterogen stellt sich jenseits des formal begründeten Rechtsbegriffes die Altersgruppe der Kinder dar, die Bandbreite reicht von Kleinstkindern bis zu Menschen an der Grenze zur rechtlichen und tatsächlichen Selbstständigkeit. Jenseits ihres Alters unterscheiden sich Kinder im Hinblick auf ethnische Herkunft, Geschlecht, sozialen Status, ökonomische Ressourcen, kulturellen Zugang, familiäre Beziehungen, schulische Förderung etc. (vgl. Honig 2001: 73ff.). Genau genommen weisen Kinder nur eine einzige Gemeinsamkeit auf: „The most prominent characteristic of a *child*, according to any definition, is that he/she is not (yet) an *adult*“ (Shamgar-Handelman 1994: 250 - Hervorhebung im Original). Auch der Zeitpunkt der Grenzziehung zwischen Kind und Erwachsenen ist gesellschaftliche begründet und konstruiert und basiert auf kulturellen Besonderheiten (vgl. Kubik 1995, Boehnke 2002, Schäfer 2002). Die Trennlinie zwischen Kindern und Erwachsenen steht in Europa in der geistesgeschichtlichen Tradition der Romantik. Die Zeit der Kinder wird hier als Abschnitt des Glückes und der Unschuld mythologisiert, Kind-Sein und Glücklichein stimmen überein, welche durch die sukzessive Vorbereitung auf den Lebenszeitraum als Erwachsener stufenweise und schleichend mit Verlust behaftet wird. Dieses Erbe geht einher mit der Emotionalisierung von Beziehungen in der Kleinfamilie und ist noch heute evident (vgl. Bucher 2001: 46 - 62). Die Segregation von Kindern und Erwachsenen lässt sich damit immer nur als Idee der im eigenen Verständnis Mündigen deuten, d.h. Kinder haben keine Vorstellung von und keine Vergleichsmöglichkeiten zu Lebensphasen jenseits ihrer aktuell eigenen.

Die Definition des Kindes als Nicht-Erwachsener birgt aufgrund der scheinbaren Einfachheit ihrer Wirklichkeit eine nicht zu verleugnende Faszination (vgl. Luhmann 1986), genau jene wird der tatsächlichen Heterogenität der Altersgruppe jedoch nicht gerecht. Nauck führt aus, dass das wenig einheitliche und standardisierte Verständnis eines Kinder-Begriffs die Rezeption und die Vergleichbarkeit wissenschaftlicher Sozialberichterstattung nicht fördert: „Ein bislang kaum gelöstes grundlagentheoretisches Problem der Sozialberichterstattung über Kinder besteht somit darin, die lebensspezifischen Handlungskontexte zu identifizieren und hinsichtlich der altersspezifischen Bedürfnisse zu evaluieren“ (1995: 15). Leu nennt dies das „Problem der Auswahl und Strukturierung von Daten“ (2002b: 17). Es ist darüber hinaus

auch eine Frage der Forschungsperspektive und des Forschungsdesigns, des Erkenntnisinteresses, der Theoriebildung und der (sozial-)politischen Konsequenzen.

### 3.4 Erneute Überlegungen zur Partizipation von Kindern

Entsprechend der Ausführungen der vergangenen drei Kapitel lässt sich die Forderung formulieren, Kinder und Jugendliche mit genuinen Partizipationsmöglichkeiten auszustatten. Im Folgenden beziehe ich mich ausdrücklich auf eine Altersgruppe, die kleinste Kinder mit einschließt. Ein, wenn nicht der gängigste Grund gegen die authentische Partizipation von Kindern ist das Unreifeargument, d.h. die These, kleine Kinder seien nicht in der Lage, Entscheidungen selbst zu treffen. Zutreffend ist, dass Kinder in einem jungen Alter Schwierigkeiten haben, sich der erwachsenen, verbalen Kommunikation entsprechend zu äußern. Auch können Kleinstkinder selbstredend keine Einschätzung zu der von ihnen präferierten Lebenssituation treffen. Dies als Mangel zu verstehen, stimmt mit einer erwachsenen Sicht von Kinder überein. Zudem beinhaltet der Ausschluss kleinster Kinder eine arbiträre Altersgrenze sowie die Gefahr, Beteiligung in jedem Einzelfall neu zu prüfen und von den Kompetenzen des Kindes abhängig zu machen.

Partizipation auf Grundlage von Willenäußerungen ist in diesem Zusammenhang anders zu verstehen: Bezogen auf ihren direkten Lebensraum, ihre unmittelbaren Bedürfnisse sind bereits Säuglinge sehr wohl kompetent und in der Lage, Erwachsene durch ein Minimum an Ausdrucksmöglichkeiten dazu zu bewegen, ihre Bedarfe rasch und umfassend zu erfüllen (vgl. Lenkitsch-Gnäding 2003). Die Entwicklungspsychologie hat bereits seit längerem das Bild des hilflosen Kleinst- und Kleinkindes abgelegt: „Nowhere is the ‚new look‘ on infancy more evident than in our understanding of the human neonate, who until recently was considered to be a decerebrate creature, whose activities and experiences seemed to be both chaotic and unimportant“ (Stone/Smith/Murphy 1974b: 239). Säuglings-Kompetenz wird kaum mehr bestritten und kann in verschiedenen Bereichen der Wahrnehmung, der Affekte, der Interaktion und der Beziehungsfähigkeit nachgewiesen werden (vgl. Dornes 2001). Die Option der Wahrnehmung, des Verstehens und der Abstraktion nehmen im frühkindlichen Alter rasch zu und erreichen bald sehr erstaunliche Ausmaße (vgl. Fried/Büttner 2004). Vor diesem Hintergrund muss die Frage gestellt werden, ob der Rekurs auf die Unreife der Kindes in verbaler, kognitiver und moralischer Hinsicht, wie ihn Dettenborn (2001: 69 - 78) anspricht sowie der Hinweis auf die Beeinflussbarkeit des Kindeswillen durch Erwachsene (vgl. Jopt 1992: 86ff.) als Ausschlusskriterien kindlicher (Mit-)Bestimmung nicht tatsächlich einen Schutzwall vor unerwünschten kindlichen Meinungsäußerungen darstellen. Es kann bei der Beteiligung deshalb nicht darum gehen, den Kindeswillen mit abstrakten Frage- und Problemstellungen zu testen: Eine Überforderungssituation der kindlichen Fähigkeiten herbei-

zuführen ist für den Erwachsenen wenig problematisch, stellt jedoch nicht die Rechtfertigung dazu dar, den kindlichen Willen zu übergehen.

Grundlage des Anspruchs von Partizipation ist demnach nicht nur die Akteursstellung des Kindes, sondern gleichfalls die erwachsenen Bereitschaft und Fähigkeit, diesem Willen Bedeutung zu geben. Es wäre naiv, ein Kleinstkind nach seinem Willen in der Frage befragen zu wollen. Nichtsdestotrotz ist auch ein solches Kind in der Lage, seine unmittelbaren Bedürfnisse zu äußern. Die Kunst und die Forderung an den Erwachsenen muss es sein, einerseits adulte Fragestellungen zu kindgerechten umzuformulieren sowie andererseits Wege und Möglichkeiten zu finden, kindliche Äußerungen wahrzunehmen und diese als eigenständige, kompetente Aussagen wertzuschätzen (vgl. Delfos 2004: 175 - 182). Wird der Wille des Kindes als originärer und konstruktiver Beitrag anerkannt, so kann die Frage der Fähigkeit des Respekt vor solchen Äußerungen durch die Eltern als Kriterium der Feststellung eines Hilfebedarfs herangezogen werden.

#### 4. Wille und Wohl des Kindes in Recht und Sozialpädagogik

Nach dem Versuch, aktuelle gesellschaftliche Veränderungen zu beschreiben und einen Blick auf den aktuellen Forschungsstand zum Thema *Kinder* und *Kindheit* soll nun erörtert werden, inwieweit diese Ergebnisse sich auf einer politischen Ebene wiederfinden lassen. Politisch Verantwortliche haben zwei große Möglichkeiten des Ausdrucks. Langfristig ist das Achte Sozialgesetzbuch sowie seine Veränderungen seit 1990/91 als zentrales Gesetz und substanziellen Beitrag der politisch Verantwortlichen zu sehen, die Lebenslage von Kindern und Jugendlichen adäquat zu beschreiben, ihre Problemlagen zu erkennen und Möglichkeiten der Heilung anzubieten. Auf aktuelle Entwicklungen, Randbereiche des Themas sowie Vertiefungen reagiert das recht herausgabefreudige Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit einer ganzen Reihe von Veröffentlichungen. Neben einer Serie von Broschüren, Ratgebern und Dokumentationen erscheint zudem die Schriftenreihe des Bundesministeriums als Plattform von Seitens des Ministerium in Auftrag gegebenen Untersuchungen, Expertisen und Ausarbeitungen wissenschaftlichen Gehalts. Die Kinder- und Jugendberichte verdienen eine besondere Erwähnung. Sie sollen nicht nur „die Lage der Kinder und Jugendlichen in Deutschland sowie die Leistung der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt darstellen“ (Richter 2002: 5) sondern bieten zudem eine Fülle anhängender und ergänzender Studien. Vor diesen Erörterungen wird ein Überblick über die UN-Kinderrechtskonvention als multilaterale, rechtlich bindende Vereinbarung gegeben.

##### 4.1 Internationale, kinderrechtliche Verpflichtungen

Mit dem 5. April 1992 hat die Bundesrepublik Deutschland die *UN-Konvention über die Rechte des Kindes*, einen Völkervertrag, der auf der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* vom 10. Dezember 1948 fußt (vgl. UNICEF Deutschland 2002),<sup>93</sup> als verbindliche Rechtsgrundlage akzeptiert. Die UN-Konvention ist ein breitgefächertes Vertragswerk, welches die Rechte des Kindes in den Vertragsstaaten sicher stellen soll. In globaler Hinsicht hat sich die Bundesrepublik damit in eine Reihe von 191 Staaten gestellt, welche das Vertragswerk ratifiziert haben.<sup>94</sup> Die eigentliche Lektüre der Kinderrechtskonvention stellt sich aus bundesdeutscher Sicht als eine Folge selbstverständlich anmutender Items dar. Die Lebensbedingungen in Deutschland in den Bereichen soziale Sicherheit, Versorgung, Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung oder Kinderhandel, einem eigenen

<sup>93</sup> Herrmann (2001) verfolgt die Wurzeln der Konvention noch weiter zurück.

<sup>94</sup> Die einzigen Ausnahmen bilden Somalia und die USA (vgl. United Nations 2003). Einen Abriss der durch einen ebenso flexiblen wie selektiven Unilateralismus gekennzeichneten politischen Praxis der Vereinigten Staaten, auch im Umgang mit Menschenrechtskonventionen, findet sich bei Hippler (2003).

Jugend(straf)recht, von der Nicht-Existenz von Krieg, Folter, Todesstrafe etc. ganz zu schweigen, scheinen auf einem Niveau zu liegen, welche die Annahme der Konvention zu einem unfraglichen Akt werden lassen sollte. Auch der Minderheitenschutz (Art. 30) ist in Deutschland rechtlich verankert (vgl. Hahn 1993).<sup>95</sup> Zu diesem Denken passt es, wenn die Bundeszentrale für politische Bildung einen Aufsatz über die UN-Konvention unter dem Titel *Kinder in der dritten Welt* subsumiert (vgl. Lorz 2000). Dieser Umstand wird von der damaligen Bundesregierung selbst als einer von fünf Vorbehalten nach Artikel 51 der Konvention geltend gemacht. Hier wird zum einen auf die o. a. Selbstverständlichkeit von Kinderrechten in Deutschland rekurriert und erklärt, die Konvention habe innerstaatlich keine Bedeutung (d.h. die implizierten Forderungen der Konvention gelten in Hinsicht auf andere Länder)<sup>96</sup>. In ihrem zweiten *Bericht gemäß Artikel 44 Abs. 1 Buchstabe b* wird dieser Eindruck erneuert, wenn die Bundesministerin feststellt, „dass die Forderungen der Konvention nahezu lückenlos im nationalen Recht festgeschrieben sind“ (Bergmann 2001: 5). Dennoch wurden Einschränkungen des Geltungsbereiches im Komplex der gemeinsamen Sorge unverheirateter Elternteile, in der Bereitstellung eines Anwaltes für jugendliche Straftäter sowie im Asyl- und Ausländerrecht geltend gemacht (vgl. UNICEF Deutschland 2001: 25).<sup>97</sup> Anders ausgedrückt beschreibt die Bundesregierung die Konvention als für deutsche Verhältnisse überflüssig, schränkt sie gleichzeitig in den wenigen strittigen Punkt ein.

Jenseits solcher Besonderheiten im bundesdeutschen Völkerrechtsverständnis kann untersucht werden, wie die UN-Kinderrechtskonvention unter den Aspekten eines Verständnisses von Kindern, Kindheit und mithin auch Familie zu interpretieren ist. Die Themen der Konvention lassen sich in drei Bereiche kategorisieren: Versorgung (Provision), Schutz (Protection) und Beteiligung (Participation). Sünker (1995) führt aus, dass der Schutzgedanke einem traditionellen Zugang zur Kindheit zuzurechnen ist, welcher in der Umgebung von Familienkindheit und/oder patriarchalisch orientierten Familienvorstellungen ihre Berechtigung findet. Die schützende Hand des Oberhauptes über seiner Familie, gleichsam die familiäre Fortführung des (Vater) Staates gegenüber seinen Bürgern, macht das Kind zum Objekt des Handelns: „Der Status Kind ist auch ein Sonderstatus, der durch Schutzrechte gegenüber den Gefährdungen einer erwachsenenzentrierten Gesellschaft, aber auch gegenüber den persönlichen Abhängigkeitsverhältnissen in Familien gekennzeichnet ist“ (Honig 1999: 108). Ähnliches gilt für die Versorgungsaspekte der UN-Konvention, welche in hohem Maße auf die Problematiken der ‚Dritten Welt‘ abheben und somit in einem engen Kontext zum Schutz

---

<sup>95</sup> Entgegen einem landläufigen Verständnis zählen in Deutschland nur vier Bevölkerungsgruppen zu den anerkannten Minderheiten (Dänen, Sorben, Friesen sowie Sinti und Roma). Die Bewahrung ihrer kulturellen Identität, der Sprache, des Bildungsangebotes sowie einer besonderen Regelung im Bereich der politischen Repräsentation ist rechtlich fest verankert (vgl. Bundesministerium des Inneren 2003).

<sup>96</sup> Im Bereich der Teilnahme von Minderjährigen an bewaffneten Auseinandersetzungen geht die Konvention einem deutschen Verständnis nach sogar nicht weit genug.

<sup>97</sup> Für einen Überblick über die multinationale Bandbreite an Vorbehalten siehe Lorz (2000).

(vor Hunger, Obdachlosigkeit etc.) des Kindes stehen. In einem bundesdeutschen Bezug liegen die Konnotationen, obwohl auch hier soziale Sicherung und Armut ein Diskussionsthema sein müsste,<sup>98</sup> jedoch eher auf der Bereitstellung von adäquaten Bildungs-, Erziehungs-, Umwelt- und/oder Gesundheitsbedingungen. Hier findet eine Verschränkung von Versorgungs- und Beteiligungsaspekten statt, wobei letztere den Charme der UN-Konvention aus kindheitspolitischer und ihre Brisanz in politischer Sicht ausmachen. Herrmann (2001) führt, bei aller Einschränkung ob des tatsächlichen Beitrags von Erziehung, Unterricht und Bildung in Bezug auf die Entwicklung eines politischen Bewusstseins aus, dass es genau dieser bedarf, damit Kinder überhaupt eine Chance auf die Formulierung ihrer politischen Interessen haben. Für die Frage der Partizipation von Kindern bedeutet dies: Über die Beteiligung von Kindern

„verbinden sich einerseits demokratietheoretisch und demokratiepraktisch interessierte Positionen, die [...] eine Stärkung demokratischer Verhältnisse bezogen auf die Gesamtgesellschaft und deren Entwicklungspotentiale sich erhoffen [...], oder aber Positionen, die sich eine Verbesserung der Lebenssituation von Kindern nur noch durch eine aktive Beteiligung dieser selbst vorstellen können und darin eingeschlossen auch die Frage nach dem Verhältnis von Abhängigkeit und Autonomie auflösen möchten“ (Sünker 1993: 48f.),

wobei beide Standpunkte nicht notwendigerweise miteinander im Widerspruch stehen müssen. In Bezug auf das Gesagte geht es nicht um eine Überhöhung kindheitspolitischer Ansprüche, quasi um eine Zentrierung des Blickwinkels auf eine nicht-erwachsene Position. Die UN-Konvention bleibt zwar nicht bei Schutz- bzw. Versorgungsgedanken stehen, sie verortet das Prinzip von Selbstfindung und -entfaltung innerhalb der gesellschaftlichen Ordnung und vertritt nicht, was Sünker „kinderrechtlichen Radikalismus“ (1993: 49) nennt: „It [the best interest of the child] appeals directly to *each individual child within each culture* and demands that such a child, as it develops, be allowed space *within the culture* to find its own mode of fulfilment [sic!]“ (Eekelaar 1994: 58 - Hervorhebung im Original).

#### 4.2 Kind und Kindheit in politischer Perspektive<sup>99</sup>

Die folgenden Ausführungen sollen kurz erörtern, wie sich die deutsche Kinder- und Kindheitspolitik vor dem Hintergrund ihrer Eingebundenheit in ein internationales Vertragswerk darstellt, um anschließend das Achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII) als zentrales Gesetzeswerk zur Unterstützung und Förderung (benachteiligter) Kinder und Jugendlicher näher zu

<sup>98</sup> Siehe hierzu auch Kapitel 5. 2. Die Armut von Kindern darf als eines der unterschätzten Probleme bundesdeutscher Sozialpolitik betrachtet werden (vgl. Butterwegge 2000b).

<sup>99</sup> Die folgenden Ausführungen zum SGB VIII beschäftigen sich mit der Frage von Partizipation *in den erzieherischen Hilfen*. Es wird darauf hingewiesen, dass das SGB VIII insbesondere in seinem zweiten Kapitel (§§ 11 - 13 SGB VIII) lebensraumorientierte und teilweise leicht politisierende Passagen enthält. Der Fokus dieser Arbeit richtet sich auf die Frage einer systematischen individuellen Beteiligung.

betrachten.<sup>100</sup> Der vielleicht umfassendste Blick auf die Situation von Kindern und Jugendlichen in Deutschland ist ausgerechnet eine Auftragsarbeit, d.h. ein Bericht an die Vereinten Nationen (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2001b). Obwohl die Erörterung auch als Außendarstellung verstanden werden muss, werden in der realen bundesdeutschen Politik in der Regel isoliert behandelte Politikbereiche strukturell miteinander in Beziehung gesetzt. Der Grund hierfür liegt wohl auch in der Vorgabe eines Berichtserfordernisses nach den Maßgaben der UN-Kinderrechtskonvention, welche die klassischen Felder der Kinder- und Jugendpolitik Schutz und Versorgung mit dem der Beteiligung verbindet. Dass bspw. die wirtschaftliche Bedeutung von Kindern und Jugendlichen nicht weiter thematisiert und die Rolle des Kindes primär im Familienkontext verstanden wird (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2001b: 96 ff.) entspricht einem traditionellen Bild von Kindheit, welches trotz sichtbarer Veränderungen noch immer Probleme mit einer Kindheitsperspektive hat. Gleichzeitig erstaunt der Umfang, welchen die öffentliche Kleinkinderziehung, auch unter den Vorzeichen eines nunmehr offiziellen Bildungsauftrages von Kindergärten und Kindertageseinrichtungen als vorbereitende Instanz zur Schule erhält (vgl. Tietze 2002). Es scheint, als sollen hier zwei ideengeschichtlich unvereinbare Linien der Pädagogisierung der frühen Kindheit, nämlich die (pointiert ausgedrückt) Romantisierung und Idealisierung der Familienkindheit (vgl. Büchner 2002) sowie die Kindheit in öffentlicher Verantwortung (vgl. Opielka 2001), miteinander in Deckung gebracht werden. Dass dies in der Konsequenz unter ökonomischen Gesichtspunkt geschieht, in der politischen Terminologie „im Interesse der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit“ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2001b: 147), lässt wiederum die tatsächliche Bedeutung von Kinderpolitik in globalisierten Zeiten deutlich werden. Die paradoxe Stellung von Kindern und Jugendlichen in der Politik wird gleichfalls deutlich bei der Betrachtung anderer Veröffentlichungen des zuständigen Bundesministerium. Sie liegen in der Regel als Expertisen zu bestimmten, thematisch eng begrenzten Fragestellungen vor. Abgesehen davon, dass das Bundesministerium als Herausgeber fungiert, haben diese Gutachten keine Bedeutung im Sinne einer politischen Verbindlichkeit. Die herausragendste Beachtung verdienen wohl die in jeder Wahlperiode verpflichtend erscheinenden *Kinder- und Jugendberichte*. Die Mitglieder der berichtenden *Sachverständigenkommission* legen einen jeweils mit anderem Schwerpunkt versehenen Überblick über die Situation von Kindern und Jugendlichen in Deutschland vor. Der Forschungsstand der Untersuchungen stellt in der Regel eine mit einigen Pointen versehene Zusammenfassung des aktuellen Forschungsstandes im Bereich Kinder, Jugendliche und ihre Familien dar. Interessant an den *Kinder- und Jugendberichten* ist der Umstand, dass die jeweilig aktuelle

---

<sup>100</sup> Der Umstand, dass Kindheit in Deutschland im Wesentlichen als Familienkindheit, d.h. Kinderpolitik als Familienpolitik gedeutet wird, wurde bereits in Kapitel 3. 2. 3 erörtert.

Bundesregierung diese als Diskussionsgrundlage benutzt und hierzu (wenn auch kurz) schriftlich Stellung bezieht.

Betrachtet man die Kinder- und Jugendberichte der letzten 15 Jahre, so lässt sich erkennen, dass die Stellungnahmen der Bundesregierung die Ausführungen des Sachverständigen-gremiums in der Regel zwar aufgreifen, jedoch gleichzeitig eine Diskrepanz zwischen akademischem Forschungsstand und politischer Resonanz festzustellen ist. Das Bild von Kind und Kindheit scheint bei politisch Aktiven ein anderes zu sein als jenes, welches sich durch die einschlägigen Wissenschaften zeichnet. Bleses/Rose (1998) führen dies auf die unterschiedlichen Interpretationen des Begriffs *Wissen* zurück. Die Geltung von Wissen im politischen Handeln ist eine Frage der *Deutung*, eine Auseinandersetzung im politischen Machtkampf (vgl. Bleses/Rose 1998: 29 - 32). So geht es nicht um Rekonstruktion, um die Frage des Erlangens von Erkenntnis. Vielmehr zielen politische Prozesse auf eine aktive Konstruktion von Wirklichkeit, in denen Normen und Vorlieben des Akteurs ebenso wie Medienkompetenz von Bedeutung sind. Mit aller Vorsicht kann also gesagt werden, dass Politik und Wissenschaft sich dem Wissen von zwei unterschiedlichen Seiten nähern. Die politische Seite kann „ihren Wissensvorrat aber niemals in Gänze hinterfragen, da es sich beim kognitiven System eines Akteurs [oder: der Akteure] um ein sich über einen langen Zeitraum entwickeltes, hochkomplexen Zusammenhang von Deutungen handelt“ (Bleses/Rose 1998: 29), welches mit der Realitäts- und Wertevorstellung des bzw. der Handelnden untrennbar verbunden ist. Insofern ist Honig (2000) zuzustimmen, wenn er erörtert, inwieweit Kindheitsforschung advokatorische Aspekte beinhalten soll und darf. Letztendlich geht es hier um das Problem der Legitimität einer wissenschaftlichen Perspektive. Eine *Forschung vom Kinde aus* inklusive eines eigenformulierten politischen Mandates stellt den Anspruch eines erkenntnisorientierten Zugangs in Frage. Kindheitsforschung muss sich somit der Aufgabe stellen, politische Forderungen als Konsequenz wissenschaftlicher Forschung zu formulieren ohne die Fähigkeit zu verlieren, sowohl das eigene Forschungsparadigma als auch die Verbindungslinien von Wissen und Persönlichkeit des Forschenden in Gänze in Frage zu stellen.

#### 4.3 Das Recht des Kindes in den erzieherischen Hilfen des SGB VIII

Neben den Regelungen zum Familienlastenausgleich<sup>101</sup> als einem der entscheidenden, wenngleich strukturell oft kritisierten, familienpolitischen Instrumente (vgl. Gerlach 2004: 209 - 245) ist das Achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII) die zentrale *pädagogische*, rechtliche Norm

---

<sup>101</sup> Unter *Familienlastenausgleich* sind alle Transferleistungen zu verstehen, welche Familien mit Kindern im Gegensatz zu solchen ohne finanziell bevorzugen. Hierzu gehört das Kindergeld bzw. die Kinderfreibeträge, das Erziehungsgeld, die Wohnungsbauförderung, Begünstigung in der Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung etc. (ausführlich: Lampert 1996: 143 - 206).

zur Unterstützung und als Hilfeangebot benachteiligter Familien, Eltern und Kinder.<sup>102</sup> Kommentare und Einführungen zum SGB VIII gibt es in reichlicher Anzahl, mit unterschiedlicher Rechtsauffassung und Zielsetzung (vgl. Mrozynski 1998, Kunkel 1998, Schellhorn 2000, Münder et al. 2003)<sup>103</sup>. In der Regel wird hier in einer kurzen Einleitung der Bogen von dem *Reichsjugendwohlfahrtsgesetz* (RJWG) als *Organisations- und Ordnungsgesetz jugendamtlicher Aufgaben* über die Wohlfahrtspflege im Nationalsozialismus und das *Jugendwohlfahrtsgesetz* (JWG) bis zum *Achten Sozialgesetzbuch* geschlagen (vgl. Happe/Saurbier 1990, Jordan/Sengling 2000, von Soest 2000). Das ist insofern sinnvoll, als dass die anthropologische, pädagogische und ordnungspolitische Signifikanz des SGB VIII, bei aller nachfolgender Diskussion, erst durch die Einordnung in einen historischen Zusammenhang zu würdigen ist.<sup>104</sup> Es soll an dieser Stelle hauptsächlich auf den ‚Charakter‘ des JWG verwiesen werden: Das JWG ist von dem Glauben an eine intakte Familie sowie einen starken Staat als Schutzpatron über diese und als Beschützer der Kinder dysfunktionaler Familien geprägt. Diese werden in benachteiligten und/oder gesellschaftlich randständigen Sozialgruppen, z.B. Ausländern, Spätaussiedlern, Wohnenden in ‚Sozialen Brennpunkten‘, Arbeitslosen, leistungsschwachen Schülern etc. (vgl. Fieseler/Herborth 1989: 35 - 41) gesucht. Mutet das Familienverständnis des JWG heute obsolet an, so geht dies damit einher, dass alternative Lebensformen, anders als heute, als Ausnahme und ggf. Bedrohung etablierter Familienformen verstanden wurden. Der Schutzgedanke des JWG entspricht damit dem Alltagsbild des Kindes als potentielltem Opfer und führt zu einem „Kindheitsbild, mit dem ‚Kindsein‘ als defizitäres Übergangsstadium im Prozeß des Erwachsenwerdens definiert wird und aus dem sich, vermittelt über den traditionellen Gebrauch der Begriffe ‚Schutz‘ und ‚Sorge‘, eine Ablehnung aller weitgreifenden Diskussion über Kinderrechte ergibt“ (Sünker 1993: 45). Ohne eine Kausalität zu unterstellen, entsprechen Sozialisationstheoreme, welche die Kindheit als Wachstums- und Entwicklungsphase definieren, einer (ordnungs-)politischen Position, die ihre Hauptaufgabe in dem individuellen Schutz des Kindes vor den Gefahren der Um- und Erwachsenenwelt versteht. Dieser Standpunkt führt zu bestimmten jugend- und jugendschutzpolitischen Konsequenzen, nämlich der

---

<sup>102</sup> Gesetzesstand ist der 1.1.2006. Die für den Rahmen dieser Arbeit relevanten Änderungen durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) wirken sich wie folgt aus: Gestrichen wurden die alte Fassung des § 43 SGB VIII (Herausnahme des Kindes oder des Jugendlichen). Neu hinzu gekommen ist § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) sowie § 36a SGB VIII (Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung). Völlig geändert wurde insbesondere § 42 SGB VIII (Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen). Die Neufassungen kommt einerseits auch aufgrund der finanziellen Situation der Kommunen und Kreise zustande: § 36a SGB VIII betont das Recht der Jugendämter, Hilfeangebote in ihrer Entscheidungskompetenz zu bewilligen und schränkt gleichzeitig die Möglichkeiten der Eigenbeschaffung von Hilfen über Vorbehalte der Finanzierung ein. Weiterhin reagiert der Gesetzgeber auf die subjektiv empfundene Häufung von publik gewordenen Kindesmisshandlungen und -tötungen sowie auf das diesbezügliche öffentliche Entsetzen (vgl. Schmidt 2005, Rückert 2005). Die Wirkung der Gesetzesänderungen kann schwer eingeschätzt werden. Kommentierungen, welche die einschlägige Gesetzgebung und die Praxis der jugendamtlichen Arbeit mit einbeziehen, sind zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Textes noch nicht veröffentlicht.

<sup>103</sup> Kommentierungen, welche sich auf eine Gesetzeslage vor dem 1.1.2006 beziehen, wurden eingehend auf ihre Aktualität und den Bestand der getroffenen Erörterungen geprüft.

<sup>104</sup> Für eine ausführliche Darstellung siehe Gries/Ringler (2003: 25 - 60).

Zementierung der rechtlichen Demarkationslinie zwischen Erwachsenen und Kindern zum Schutze der Letzteren. Handeln muss in solchem Zusammenhang auf seine potentiellen Gefahren für das einzelne Kind geprüft werden. Kindheit ist so verstanden deshalb ein Einzelschicksal, d.h. Kindheit wird zwar über Schule, Recht, etc. sozial konstruiert, Querverbindungen zwischen den für Kinder jenseits ihres direkten Lebensumfeld relevanten Politikbereichen (Umwelt, Verkehr, Bebauung, Medien, Bildung, Konsum etc.) werden im JWG (noch) nicht gedacht. Kindheit wird primär im Bereich der Familie verortet. Erfüllt diese ihren Sozialisationsauftrag nicht, so muss der Staat eingreifen. Jugendhilfe (vormals: Fürsorgeerziehung) wird so als Instrument sozialer Kontrolle begriffen, nicht als Hilfe für die Betroffenen. Die gesellschaftliche Realität hat diesen grundsätzlichen Wesenszug des JWG spätestens seit den 70er Jahren obsolet werden lassen.<sup>105</sup>

Nach Ansätzen, die vorrangig außerhalb der hoheitlichen, d.h. behördlichen Jugendhilfe realisiert werden (Kinderladenbewegung, Jugendzentrumsarbeit etc.), findet ein Paradigmenwechsel Mitte der 80er Jahre sich auch in der theoretischen Diskussion um die Orientierung der Kinder- und Jugendhilfe wieder (vgl. Münder et al. 1993: 84 - 89). Anstatt sich als ordnungspolitisches Instrument zu begreifen, soll Jugendhilfe (Fürsorgeerziehung) Angebote mit der Schwerpunktsetzung Hilfe, Lebensbewältigung, Mündigkeit etc. eröffnen (vgl. Fieseler/Herborth 1989: 48f.). Im Jahr 1990/91 erhalten die in der pädagogischen Praxis angewandten Grundsätze mit der Einführung des SGB VIII als Ablösung des JWG eine neue Grundlage, die eine „Gradwanderung der Jugendhilfe [...] zwischen sozialpädagogischer Orientierung und anderen gesellschaftlichen Vorstellungen verpflichteter Ordnungstätigkeit deutlich“ (Münder et al. 1993: 87 - im Original hervorgehoben) darstellt.

Wie hat sich die Rechtsstellung des Kindes mit der Einführung des ‚neuen‘ SGB VIII verändert? Ist hiermit in der Tat ein Schritt in Richtung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen gegangen worden (vgl. Münder 1996: 71) oder trägt, wie Sünker (1995: 79) zu Bedenken gibt, das SGB VIII Entscheidungsverantwortung allein zurück zu den Erziehungsberechtigten und verstärkt somit das Bild von Familienkindheit? Eine, wenn nicht die entscheidende Neuerung des SGB VIII besteht in seinem zweiten Kapitel (Leistungen der Jugendhilfe), vierter Abschnitt, erster Unterabschnitt. In den §§ 27 - 35 SGB VIII werden hier die *Hilfe zur Erziehung* bzw. die Hilfe für junge Volljährige (im Vergleich zum JWG) differenziert neu geregelt (Jung/Lendermann 1990: 17f.). § 27 SGB VIII ordnet die Anspruchsberechtigung für Hilfen zur Erziehung. Jordan/Sengling (2000: 161) unterscheiden weiter in *familienunterstützende* (in etwa: *ambulante*), *-ergänzende* (in etwa: *teilstationäre*) und *-ersetzende* (*stationäre*) Hilfen zur Erziehung. Erste umfassen *Erziehungsberatung* (§ 28 SGB VIII), *Soziale Gruppenarbeit* (§ 29 SGB VIII), *Erziehungsbeistandschaft*

<sup>105</sup> Die gesellschaftlichen Veränderungen wurden in Kapitel 1 näher ausgeführt.

(§ 30 SGB VIII), *Sozialpädagogische Familienhilfe* (§ 31 SGB VIII) sowie *Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung* (§ 35 SGB VIII). Etwas komplexer ist die Situation im Falle des § 32 SGB VIII (*Erziehung in einer Tagesgruppe*), welche sich „aus Modellversuchen teilstationärer Gruppen von Kinder- und Jugendheimen entwickelt“ (Münder 1996: 68) haben. Die Maßnahme wird in der Regel in teilstationärer Form gewährt, dies stellt keine unbedingte Notwendigkeit dar. Rein stationäre (familienersetzende) Maßnahmen sind die *Vollzeitpflege* (§ 33 SGB VIII) und die *Heimerziehung* (§ 34 SGB VIII).<sup>106</sup> Andere Artikel gliedern die Verfahrensrichtlinien für HzE-Maßnahmen, so die Mitwirkungspflicht bzw. das Recht zur Mitarbeit (§ 36 SGB VIII), entsprechend § 37 SGB VIII die Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie, § 38 SGB VIII die Vermittlung bei der Ausübung der Personensorge, Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen nach § 39 SGB VIII sowie die Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII.

Als Grundlage der zu gewährenden Hilfen nach §§ 28 - 35a SGB VIII stellt § 27 SGB VIII „den Kernbestand der Reform des Kinder- und Jugendhilferechts dar“ (Mrozynski 1991: 92). Hier wird die grundsätzliche Umorientierung des SGB VIII deutlich. Die „Ausgestaltung der Hilfe[n] zur Erziehung als ein *Leistungsangebot* für Familien, Kinder und Jugendliche zielt auf ein Konzept, das sich absetzt von traditionellen Vorstellungen, in denen Hilfe zur Erziehung in die Nähe eines obrigkeitlichen Eingriffs gerückt wird“ (Jordan/Sengling 2000: 159 - Hervorhebung durch den Verfasser). Den Gedanken verfolgend sind zum einen im SGB VIII Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen strukturell in einem getrennten Kapitel (§§ 42 - 60 SGB VIII) als *Andere Aufgaben der Jugendhilfe* zusammengefasst. Zum anderen definiert § 27 SGB VIII die Personensorgeberechtigten als Antrag- und Inanspruchnehmer einer Hilfe zur Erziehung. Anspruchsberechtigt sind also in *keinem* Falle das Kind und der Jugendliche, sondern *immer* seine sorgeberechtigten Eltern. Das Antragsrecht kann, als Teil der Personensorge, in Fällen des (Teil-)Entzugs der elterlichen Sorge entsprechend §§ 1666, 1666a BGB<sup>107</sup> auf einen Pfleger bzw. Vormund übergehen.<sup>108</sup> Eine solche Regelung fußt auf Art. 6 Abs. 2 GG (vgl. Jeand'Heur 1993: 17 - 51), welcher das Verhältnis zwischen Eltern und Staat vom Grundsatz her regelt (vgl. Coester 1996: 1182f.,

<sup>106</sup> Das SGB VIII benennt in den §§ 28 - 35 standardisierte Hilfen, welche von den örtlichen Jugendämtern oder freien Verbänden vorgehalten bzw. von freien Anbietern eingekauft werden. Diese Auflistung ist keinesfalls abschließend. Zur Möglichkeit der Selbstbeschaffung und -organisation von solchen Leistungen äußert sich Mrozynski (2000), dazu kritisch Münder et al. (2003: 290). Nichtsdestotrotz gilt auch hier das Prinzip der Notwendigkeit einer vorherigen Antragstellung bei dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (vgl. BVerwG in FamRZ Jg. 48 (2001) Heft 21: 310ff.).

<sup>107</sup> Für alle zitierten und angeführten Passagen des SGB VIII gilt folgende Quelle: Bundesministerium der Justiz (2002). Ein weitere Nachweis erfolgt nicht.

<sup>108</sup> Tatsächlich haben Kinder und Jugendliche entsprechend § 8 SGB VIII sowohl einen Anspruch auf Beteiligung an Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe („entsprechend ihrem Entwicklungsstand“) als auch ein Recht auf eine eigenständige Beratung durch das Jugendamt in Not- und Konfliktsituationen („ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten“), wenn dieser das Beratungsziel durch sein Wissen vereiteln würde. In der Konsequenz hat der Personensorgeberechtigte, erfährt er von dem Kontakt zwischen Kind und Jugendamt, durchaus das Recht, diesen zu unterbinden. Anders ausgedrückt lässt sich auch aus § 8 SGB VIII kein Rechtsanspruch auf Beratung, Hilfe oder Erziehung gegen den Personensorgeberechtigten ableiten, sondern allenfalls die Möglichkeit des Jugendamtes, über eine entsprechende Einwilligung nicht verfügen zu müssen (vgl. Junge/Lendermann 1990: 39 - 42).

Sachs 2002: 325 - 343). Ohne dieses Primat elterlicher Erziehungsverantwortung entstünde ggf. „ein mit dem Elternrecht konkurrierendes Erziehungsrecht des Staates“ (Nix 1991: 69).<sup>109</sup> Deshalb gilt: Die „Gewährung von HzE setzt stets das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus“ (Münder et al. 2003: 282 - im Original hervorgehoben). In der Konsequenz bedeutet dies, insbesondere in schwierigen Erziehungssituationen, eine besondere Verpflichtung der Eltern dem Kind gegenüber: „Wenn die Leistungsberechtigten sich nicht in Richtung einer Leistungsanforderung äußern, dann passiert nichts, es findet keine Leistungserbringung statt“ (Münder 2000: 85).

Auf diesen Umstand muss erneut hingewiesen werden: Das alleine den Personensorgeberechtigten obliegende *Antrags-* und *Anspruchsrecht* markiert einen Dreh- und Angelpunkt im Kanon des SGB VIII für den Bereich der Hilfen zur Erziehung. Die Rechte der leiblichen Eltern werden durch diese Regelung im Bezug auf die *Ausgestaltung* der Hilfe wie für ihre *Inanspruchnahme* an sich gestärkt und stellen eine eindeutige Abkehr von der *Fürsorgeerziehung* des JWG dar: Ausschließlich sie können eine Hilfe beantragen, die zwangsweise Aufnötigung einer Hilfe, bspw. die gerichtlich angeordnete Erziehungsbeistandschaft (vgl. Happe/Saubier 1990: 14), ist nunmehr nicht möglich.<sup>110</sup> Maßnahmen gegen den Willen der Eltern erfordern, wie o. a., die Erfüllung des Tatbestandes der Kindeswohlgefährdung und sind rechtlich aus dem SGB VIII herausgelöst und alleine im § 1666 und 1666a BGB zu finden. Selbst dann können die Eltern nicht gegen ihren Willen zu einer ‚Zwangsberatung oder -therapie‘ verpflichtet werden. Sollte *allen* sorgeberechtigten Elternteilen die elterliche Sorge (in Teilen) entzogen werden,<sup>111</sup> so zöge dies die Einsetzung eines Vormundes oder Pflegers nach sich (vgl. Hansbauer/Mutke 2004). Der Gesetzgeber schützt die Elternrechte in solchem Umfang, dass bspw. eine Aufenthaltsbestimmungspflegerin bzw. -pfleger zwar die Unterbringung in einer Pflegestelle (gegen den Willen der Eltern) verfügen, einen entsprechenden Antrag auf Hilfe zur Erziehung jedoch nicht stellen kann (vgl. Münder et al 2003: 284 - 287).<sup>112</sup> Das obläge wiederum den Eltern.

Geht man dem Gedanken der Elternverantwortung weiter nach, so stößt man auf ein Paradoxon. Es wird den Elternrechten großes Gewicht beigemessen und die Freiwilligkeit und Eigenverantwortung bei der Annahme von Hilfen zur Erziehung betont. D.h., stillschweigend wird vorausgesetzt, dass Eltern über die Möglichkeit verfügen, ihre Erziehung auf das Wohl

---

<sup>109</sup> Diese Aussage ist zu differenzieren und kann nur auf die Erziehung in ihrem ursprünglichen, familialen Kontext bezogen werden. Hilfe zur Erziehung versteht sich als *Unterstützungsmaßnahme* elterlicher Erziehung, nicht als deren staatliche Konkurrenz. Dass ein öffentlicher Erziehungsauftrag in anderen Bereichen durchaus nicht von der Hand zu weisen ist, zeigt auf politischer Ebene bereits der *Elfte Kinder- und Jugendbericht*, der diesen Umstand mit dem Begriff „Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung“ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2002: 56) umschreibt.

<sup>110</sup> Das gilt zumindest für das Familienrecht. Im Strafrecht ist es dem Jugendrichter möglich, nach § 12 JGG Erziehungsbeistandschaft oder Unterbringung in Heimeinrichtungen anzuordnen (Bundesministerium der Justiz 2005c).

<sup>111</sup> Im Falle des Entzuges der elterlichen Sorge nur eines zweier sorgeberechtigter Eltern fiele dem anderen entsprechend § 1680 Abs. 1 automatisch die elterliche Sorge in vollem Umfang zu.

<sup>112</sup> Vergleiche hierzu auch FamRZ Jg. 49 (2002) Heft 10: 668f.

des Kindes<sup>113</sup> hin zu reflektieren, eine Nicht-Gewährleistung festzustellen und einen Hilfebedarf formulieren zu können.<sup>114</sup> Die Anforderungen an die Fähigkeit der Eltern werden noch erhöht, denn eine den Anspruch auf Hilfe zur Erziehung begründende „Mangelsituation [in der Erziehung] ist gegeben, wenn sich die Sozialisationslage des Minderjährigen im *Vergleich* [zu einer ‚normalen‘ Erziehung sowie zu seinen potentiellen Entwicklungsmöglichkeiten] als benachteiligt erweist“ (Münder et al. 2003: 280 - Hervorhebung durch den Verfasser). Wiesner (1995: 296f.) problematisiert das mit dem Hinweis auf die Normativität des Ansatzes: Vor dem Hintergrund pluraler Lebenslagen und -führungen sei Normalität ein Spektrum und keine Schnittlinie. Sein Vorschlag, die Belastungsfaktoren für das Kind sowie die (mangelnden) Fähigkeiten der Eltern, solchen entgegenzuwirken, zur Grundlage einer Entscheidung über einen Hilfe zur Erziehung begründenden Tatbestand zu machen, umgeht das Problem lediglich semantisch. Ohne eine (situativ zu überprüfende) Vorstellung von richtig und falsch, von normal und abweichend kann keine Auffassung von dem Wohl des Kindes gewonnen werden. Dass jedes Kind als eigensinniges und individuelles Subjekt zu betrachten ist, bleibt davon unberührt. Es kann nicht hinter eine Position zurückgefallen werden, welche bestimmte Ansichten von dem Kinde formulieren, die unabhängig von Personen und Situation vor dem Hintergrund kultureller und normativer Übereinkünfte auf etwas kindstypisches, Übergreifendes gelten. Die Problematik der Annahme ist, eben das vorgeblich dem Kinde Besondere und Eigene, die besondere Bedürfnislage des Kindes im Kontext seiner familialen und sozialen Beziehungen und ggf. deren Belastungen, zu erfassen. Die Diskussion deutet die Schwierigkeiten an, in einer familialen Binnenwahrnehmung Erziehungsmängel zu registrieren.

Unter solchen Vorzeichen bleiben als potentielle Anspruchnehmer(innen) von Hilfen zur Erziehung aus eigenem Interesse nur ein kleiner Kreis von Eltern, die mittels ihrer Erziehung das Wohl des Kindes zwar nicht gewährleisten können, andererseits es aber auch nicht im Sinne des § 1666 BGB gefährden sowie abschließend noch so viel Reflexionsvermögen und Einsichtsfähigkeit zeigen, dass sie ihre erzieherischen Probleme mittels einer jugendamtlich vermittelten Hilfe zu lösen bereit sind. Die sorgeberechtigten Eltern müssen also das Wohl des Kindes nicht gewährleisten können, jedoch es gleichzeitig vermögen, die kindliche bzw. jugendliche Position einzunehmen und diesen Mangel zu erkennen (vgl. Münder et al. 2003: 286f.). Nix fasst dies zusammen: „Die Erkenntnis, daß es gerade die Personensorgeberechtigten [hier: die Eltern] sind, die das Kindeswohl gefährden können, ist im KJHG unbearbeitet geblieben“ (1991: 69). Das gilt bis heute. Dieses konstituierende Merkmal lässt sich nicht nur im Bereich der Anspruchsberechtigung, sondern in der Ausgestaltung einer

<sup>113</sup> Dass der Begriff des *Wohl des Kindes* entsprechend § 27 SGB VIII sowie § 1666 BGB unterschiedlich verstanden werden muss, ist weithin festgestellt worden (vgl. Münder et al. 2003: 280).

<sup>114</sup> Zur Verknüpfung von nicht Gewährleistung einer dem Kindeswohl entsprechenden Erziehung, also der *Notwendigkeit*, mit der *Geeignetheit* der Hilfe als Tatbestandsvoraussetzungen einer Hilfestellung siehe Klinkhardt (1994: 116ff).

Hilfe nachweisen: Das Bild der zusammengehörigen Familie findet sich in § 36 SGB VIII, neben § 5 SGB VIII (Wunsch- und Wahlrecht der Eltern) und § 8 SGB VIII (Beteiligung von Kindern und Jugendlichen) als den Hilfe zur Erziehung im Wesentlichen regelnden Vorschriften.<sup>115</sup> Eine Hilfe zur Erziehung kann nicht an und aus sich heraus geschehen, sondern hat im Kontext der Zusammenarbeit von Kindern (Jugendlichen), Eltern und sozialpädagogischen Fachkräften zu erfolgen. Die Art der Hilfe, ihre Länge, Intensität, ihr Anbieter, ihre Folgen etc. müssen im Einvernehmen miteinander besprochen und vereinbart werden und zwar *vor* dem Hilfebeginn sowie regelmäßig *während* der Hilfedauer. Es kann somit zunächst festgestellt werden, dass § 36 SGB VIII nicht nur die Leistungsberechtigten und die Leistungserbringenden in die Planung der Hilfe einschließt, sondern auch die Nutznießer des Hilfeangebotes.<sup>116</sup> Dies sichert den Eltern wie den Kindern/Jugendlichen (zumindest theoretisch) einen Status als Rechtssubjekte, über die nicht verfügt, sondern mit denen verhandelt wird (vgl. Becker 1999, Jordan/Sengling 2000: 215f.).

Der Sachverhalt findet sich in weiteren Bereichen der erzieherischen Hilfen. § 36 SGB VIII betont den Charakter des SGB VIII als Anspruchsgesetz. Den Personensorgeberechtigten wird ein weites Feld der Mitsprachemöglichkeiten in allen Belangen der Ausgestaltung einer Hilfe zugestanden. Der professionellen Perspektive der Fachkräfte stehen damit das „Wissen und die Wünsche der beteiligten Kinder, Jugendlichen und Familien (Laienkompetenz)“ (Münder et al. 2003: 346) gegenüber. Die Eltern haben, im Vergleich zu den Fachkräften, keine untergeordnete oder nachrangige Bedeutung in der Auswahl der Hilfe, im Gegenteil soll ihren Wünschen nur dann nicht entsprochen werden, wenn dies mit „unverhältnismäßigen Mehrkosten“ (§ 36 Abs. 1 SGB VIII) verbunden ist. Das Mitwirkungsrecht der Eltern im Sinne der §§ 36, 37 SGB VIII macht erneut die Sichtweisen des Gesetzes deutlich: Um anspruchsberechtigt für eine Jugendhilfemaßnahme zu sein, muss eine Fehlentwicklung, Mangelsituation festzustellen sein, die die Eltern nicht in eigener Verantwortung beheben können. „Insofern als die Eltern ihren Erziehungsaufgaben nicht genügt haben, könnte man sie auch für ungeeignet halten, bei der Auswahl der Hilfen zur Erziehung eine Mitentscheidung zu treffen“ (Mrozynski 1991: 123). Jedoch hält das Gesetz die Eltern für mitbestimmungsfähig, wenn sie „trotz einer dem Kindeswohl zuwiderlaufenden Entwicklung noch freiwillig Hilfe in Anspruch nehmen“ (Mrozynski 1991: 123).

---

<sup>115</sup> An dieser Einschätzung ändert auch der ‚neue‘ § 8a SGB VIII nichts. Zwar soll hier dem Schutz des Kindes mehr Bedeutung gegeben werden, die Verfahrensvorschriften entsprechender Maßnahmen formulieren wiederum kein eigenständiges Antragsrecht des Kindes, sondern weiterhin die Notwendigkeit, dem Erziehungsberechtigten auch im Falle von Kindeswohlgefährdungen Hilfemaßnahmen anzubieten. Noch entscheidend scheint mir die Position im ersten Kapitel des SGB VIII (Allgemeiner Teil) zu sein. Eine Nähe zu den Hilfen zur Erziehung kann nicht festgestellt werden. Vielmehr scheint § 8a SGB VIII explizit als Vorschrift des Kinderschutzes formuliert und zwar im Falle eines (pädagogischen) Ausfalles der Erziehungsberechtigten (§ 1 SGB VIII). Erziehung verbleibt in der Familie, eine Rückbeziehung von Kindeswohlgefährdungen auf soziale Randständigkeit, Armut, Benachteiligung etc., also im weitesten Sinne die Formulierung eines öffentlichen Erziehungsauftrages, erfolgt nicht.

<sup>116</sup> Es darf nicht übersehen werden, dass Kinder und Jugendliche im Mittelpunkt des SGB VIII stehen. Der Leistungsanspruch der personensorgeberechtigten Eltern realisiert sich nur über die Verbesserung der Erziehung ihrer Kinder.

Die vorgebliche Lösung des Widerspruchs, nämlich die Einrichtung einer eigenen Rechtsposition des Kindes (d.h. ein kindliches Antrags- und besonderes Beratungsrecht in Bezug auf die Ausgestaltung der Hilfe), hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen.<sup>117</sup> Allerdings: Das alleinige Antragsrecht der Eltern stellt nun einerseits (paradoxe Weise) eine Schutzfunktion dar. Kinder benachteiligter und belasteter Familien erfüllen häufig genug Erwachsenenfunktionen. Ein eigenes Antragsrecht würde die Kinder nicht nur faktisch, sondern auch rechtlich in die Position des Hilfebeschaffers, des Helfenden manövrieren. Es sind andererseits Situationen vorstellbar, in denen ein kindliches Antragsrecht durchaus angebracht erscheinen würde. In der Regel haben die Kinder als erste ein Gespür der verschiedenartigen erzieherischen Mangelsituationen ihrer Familie, wohl auch, weil sie den problematischen Familien und/oder Umweltsituationen am wenigsten entgegen zu setzen haben (vgl. Büttner/Nicklas 1984, Müller-Schlotmann 1998: 106 - 149, Institut für soziale Arbeit 2001). Sie erleben Not- und Mangelsituationen am unmittelbarsten (vgl. Schone et al. 1997) und sind doch von dem Wohlwollen und der Einsicht der Erwachsenen abhängig, d.h. im Grunde ohnmächtig.

Es lägen also gute Gründe dafür vor, Kindern und Jugendlichen einen *Anspruch* auf (Hilfe zur) Erziehung zuzugestehen. Die tatsächliche Rechtslage stellt sich hingegen, wie o. a., differenziert dar: Bleiben die Auswirkungen der Mangelsituation, d.h. „das ‚Erziehungsdefizit‘ jedoch unterhalb der Schwelle der Gefährdung des Kindeswohls nach § 1666 BGB, so muß das Kind oder der Jugendliche diesen Nachteil hinnehmen“ (Wiesner 1995: 289). Eine solche, durchaus nicht unübliche Kommentierung erklärt sich aus ihrer adulten Zentriertheit, aus dem Recht der elterlichen Erziehung als nicht weiter zu hinterfragenden „naturrechtliche[n] Grundlegung“ (Sachs 2002: 332). Rechtlich gesehen ist die Feststellung, Durchsetzung und ggf. bewusst in Kauf genommene Nichtgewährleistung des Kindeswohles eine Angelegenheit der Erwachsenen, d.h. der Sorgeberechtigten bzw. des Jugendamts. Kindeswohl muss in dieser Konstellation als Konstrukt aus der Sicht der Erwachsenen verstanden und (familien-)institutionell tradierende sowie patriarchalische Motive mitgedacht werden. Münder (2000) zieht hier historische Verbindungslinien zwischen der Familiengesetzgebung Deutschlands nach 1969 und der rechtgebenden, politischen Instanz. Er weist nach, dass die (konservativ-liberale) Bundesregierung von 1990/91 (Datum der Inkraftsetzung des SGB VIII) von einem tendenziell eltern-, familien- und institutionsbezogenen Vorverständnis ausgeht und sich dieses auch im § 27 SGB VIII widerspiegelt.

Wenn man das Bemühen um und die einhellig geteilte Übereinkunft über die Wichtigkeit von Partizipation von Kindern im politischen Bereich betrachtet (vgl. Bundesministerium für

---

<sup>117</sup> Das trifft nicht für Maßnahmen außerhalb der Hilfen zur Erziehung zu. Im Bereich der Kindertagesbetreuung (§ 24 SGB VIII) sowie der Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII) besteht ein eigener kindlicher bzw. jugendlicher Rechtsanspruch (vgl. Gries/Ringler 2003: 67). Eine Problematisierung des Sachverhaltes findet sich im weiteren Verlauf dieses Kapitels.

Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2001), so muss festgestellt werden, dass den Betroffenen für ihr engstes Lebensumfeld wenig Macht eingeräumt wird. Damit wird keinem „kinderrechtlichen Radikalismus“ (Sünker 1993: 49), d.h. der einfachen Umkehr der Machtverhältnisse zwischen Kindern und ihren Eltern, das Wort geredet. Die Lösung eines derart zentralen Problems der Jugendhilfe kann nicht lediglich in der Verschiebung eines Antragsrechts von den Eltern auf die Kinder liegen. Bereits heutige (vorgeblich) eigenständige Rechtsansprüche des Kindes sind in der Praxis von der Unmöglichkeit der Erfüllung ihres Anspruches geprägt: „Wer verfolgt, realisiert und klagt ggf. den Rechtsanspruch eines dreijährigen Kindes auf den Besuch eines Kindertagesplatzes ein?“ fragt Münder (2000: 83). Im Falle der Jugendhilfe ist die Grundlage einer Entscheidung die *Notwendigkeit* einer Hilfe zur Erziehung. Es ist nicht zu erkennen, warum Eltern ihre Kinder bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche unterstützen sollten und könnten. Dass eine solche Unterstützung in den gegenwärtigen Rechts- und Verwaltungsstrukturen notwendig ist, steht außer Frage, da Kinder, wie an verschiedenen Stellen ausgeführt wurde, in diesen aufgrund ihrer geringeren verbalen und kognitiven Fähigkeiten benachteiligt werden. „Kleine Kinder, Kinder aber auch Jugendliche haben nicht die Möglichkeit, sich wie Erwachsene zu artikulieren, ihre Interessen zu vertreten, zum Ausdruck zu bringen, dass sie einen Bedarf an Sozialleistung und Sozialpädagogik haben“ (Münder 2000: 85). Zudem verfügen Erwachsene über einen beachtlichen Wissensvorsprung in Bezug auf Rechtspositionen und Verfahrenswege „Rechte wahrnehmen können setzt ihre Kenntnis voraus“ (Herrmann 2001: 56), wobei Kinder, je jünger sie sind, in der Regel über die Kenntnisse ihrer Rechte nicht verfügen. In der Folge würden die alleine den Kindern zugesprochenen Rechte regelmäßig von ihnen nicht wahrgenommen werden können, da die praktische Durchsetzung ihrer Rechte von dem Interesse und dem Entgegenkommen ihrer Eltern abhängig wäre.

Kinder merken also zum einen, als primär Betroffene, am deutlichsten familiäre Störungstendenzen und potentielle Krisen, haben aber zum anderen kaum Möglichkeiten, diese Erfahrungen in konkrete Forderungen umzusetzen. Münder et al. (2003: 287) verweisen als Lösungsversuch auf die Möglichkeit der Einsetzung von Verfahrenspflegerinnen und -pflegern entsprechend § 50 FGG<sup>118</sup>. Diese vertreten hauptsächlich in Sorgerechtsausinandersetzungen alleine die Interessen des Kindes, ohne einer anderen Partei verpflichtet zu sein. Wiesner (1995) bemerkt zwar zu Recht, dass die Einsetzung der Verfahrenspfleger(innen) das Antragsrecht der Eltern in keiner Weise beschneidet oder ersetzt, ihnen jedoch vor Gericht ein eigenes Antragsrecht im familiengerichtlichen Verfahren zusteht. Dies könnte auch Anträge umfassen, die Einwilligung der Eltern auf Hilfe zur Erziehung gerichtlich ersetzen zu lassen. Mithin bleibt eine derartige Regelung unbefriedigend, da sie auf-

---

<sup>118</sup> Für alle zitierten Passagen des FGG gilt folgende Quelle: Bundesministerium der Justiz (2005c). Ein weitere Nachweis erfolgt nicht.

grund der hohen Zugangshürde (anhängiges Gerichtsverfahren, Einsetzung der Verfahrenspflegerin bzw. des -pflegers) auf Einzelfälle beschränkt bleiben muss und an der Masse von Kindern vorbeigehen würde. In Anlehnung an skandinavische Modelle der politischen Partizipation (vgl. Qvortrup 1993) könnte bspw. über die Einrichtung eines mit eigenem Antragsrecht versehenen Ombudsmanns für die Rechte von, in eigenem Verständnis, benachteiligten und belasteten Kindern nachgedacht werden. Dieser könnte, ähnlich der Verfahrenspfleger(innen), jedoch ohne den aufwändigen Vorlauf einer Bestellung durch das Gericht, als ständige Ansprechpartner(innen) fungieren, ohne von institutionellen, ökonomischen oder rechtlichen Interessen geleitet zu werden. Das Jugendamt selbst kann, auch unter den Maßgaben der § 8 SGB VIII bzw. § 50 Abs. 3 SGB VIII, eine vergleichbare Funktion nicht wahrnehmen.<sup>119</sup> Für das Jugendamt ist der „Spagat zwischen einerseits Familien stützen und andererseits Kinder schützen“ (Münder 2000: 84) unausweichlich.<sup>120</sup> Ich schlage im Rahmen dieser Arbeit einen dritten Weg der kindlichen Partizipation an der Beantragung und der Ausgestaltung von Hilfen zur Erziehung vor. Zentraler Gedanke ist hier, insbesondere in Anbetracht der derzeitigen politischen und rechtlichen Realitäten, eine Akzentuierung der Position der Mitarbeiter(innen) der Jugendämter. Wie in Kapitel 6. 3. 2 weiter ausgeführt werden wird, ist die Stellung der Mitarbeiter(innen) des Jugendamtes geprägt von einer Zwischenposition, in welcher die Ansprüche der leiblichen Eltern, Verantwortungsbewusstsein für die betroffenen Kinder, der (ökonomischen) Bedingungen des Amtes etc. gleichermaßen einwirken. Die schwierige Position kann nur aufgelöst werden durch eine deutliche Auftragserteilung im Sinne der Wahrnehmung der Interessen des Kindes. Damit bietet sich durch die verantwortlichen Mitarbeiter(innen) des Jugendamtes dem Kind die Möglichkeit, sein Anrecht auf Partizipation in Hilfeprozessen verwirklicht zu sehen. Im Gegensatz zu anderen, o. a. Alternativen bietet sich hier die Möglichkeit, die bestehende Infrastruktur durch eine behutsame Umformulierung der gesetzlichen Bestimmungen und Strukturen (Abkehr von der üblichen jugendamtlichen Praxis einer gleichzeitigen Zuständigkeit für Eltern und Kind während des Hilfeplanverfahrens etc.) zu nutzen. Die Ergebnisse der in Kapitel 7. erörterten Untersuchung werden zeigen, dass viele Sozialarbeiter(innen) einen solchen Anspruch implizit bereits heute als Arbeitsstatut annehmen, eine Explikation jedoch aufgrund der Familienkonzentriertheit der Gesetzeslage und des eingeschliffenen Verwaltungshandelns nicht erfolgen kann. Im Folgenden soll der Versuch unternommen werden, dazu Alternativen aufzuzeigen.

<sup>119</sup> Das nachfolgend angesprochene ‚Doppelmandat der Jugendhilfe‘ wird insbesondere in Kapitel 5. 3. 3 weiter erörtert.

<sup>120</sup> In diesem Sinne wird (in der Praxis oft unbeachtet) von der Bestellung eines Amtsvormundes bzw. -pflegers in Verfahren entsprechend § 1666 BGB abgeraten, da diese bezüglich der Beantragung und Inanspruchnahme von HzE mit ihrem Dienstherrn in Auseinandersetzung geraten können (vgl. Münder 2003: 286): Versagt die Kommune bzw. der Kreis als Jugendamt eine Leistung nach § 27 SGB VIII, so müsste Stadt oder Kreis (in Person des Amtsvormundes, -pflegers) gegen sich selbst Widerspruch einlegen bzw. gegen die eigene Institution klagen. Siehe hierzu auch Hansbauer (2004).

#### 4. 4 Das Wohl des Kindes als rechtlicher und pädagogischer Sachverhalt<sup>121</sup>

Wenn die Beteiligung des Kindes an Hilfeprozessen erörtert wird, unterstellt dies implizit, dass diese Partizipation seinem Wohl auch entspricht. Anders ausgedrückt sollte jede Beteiligungsbestrebung sich an Wohl und Wille des Kindes orientieren. Was bedeuten also die Begriffe des *Kindeswohl* und *Kindeswillen* und wie stehen sie in Bezug zu einem Verständnis von Kindern als Recht besitzender Akteur (*Recht des Kindes*)? Von beiden Begrifflichkeiten, Kindeswohl und Kindeswille, ist letzter unproblematischer zu klären. Der *Kindeswille* ist das Bestreben des Kindes, eine persönlich relevante Vorstellung zu erreichen oder zu erhalten. Dies kann sich auf die Beziehung zu anderen Menschen ebenso wie auf die Akkumulation individueller Besitztümer, also die ganze Bandbreite menschlichen Strebens beziehen. Dabei ist es unerheblich, ob emotionale oder kognitive Anteile, unbewusste oder bewusste Erwägungen oder eine Mischung dieser Elemente die Grundlage des kindlichen Willens bestimmen, da eine solche Erörterung weder die Wahrnehmung noch die Wertschätzung des kindlichen Willens fördert (vgl. Remschmidt/Mattejat 1996: 267f.). Die Entstehung des Bedürfnishintergrundes kann unterschiedlicher Natur sein (vgl. Dettenborn 2001: 63 - 67). Wenn unter dem Kindeswillen nur die Perspektive des Kindes zu beachten ist, dann sind konstruktive Elemente dieses Bedürfnishintergrundes nicht signifikant. Die Beeinflussung durch ein Elternteil mag (aus Sicht eines Erwachsenen) eine ungerechtfertigte Grenzüberschreitung darstellen, das ändert nichts daran, dass der so erzeugte Wunsch des Kindes echt, von Bedeutung und, wie in Kapitel 5. 1 beschrieben, im Kontext der eigenen Lebenswirklichkeit wahr ist. Da Kinder „nachhaltig beeinflussbar und ihre verbalen Äußerungen steuerbar sind, kann man nicht sicher sein, daß sich ihre konkrete Willensbekundung auch tatsächlich mit ihrem ‚wahren Willen‘ deckt“ (Jopt 1992: 86).<sup>122</sup> Eine solche Argumentation stilisiert den Erwachsenen als in sich geschlossenes, von äußerer Beeinflussung freigestelltes Wesen, das Kind als potentiell manipulierbar und verkennt damit die multivarianten Begründungszusammenhänge des menschlichen Willens. Sie weist auf eine grundsätzliche Schwierigkeit hin: Die Erhebung des Kindeswillen<sup>123</sup> stellt für den Erwachsenen ein erhebliches Problem dar, da insbesondere kleinere Kinder nicht über die Ausdrucksfähigkeiten verfügen, ihren Willen verbal zu äußern. Nichtsdestotrotz ist auch der Kindeswille kleiner Kinder in ihrer eigenen familialen und sozialen Kontextualisierung von Wert und Bedeutung (vgl. Salzgeber 2001: 300 - 305).

<sup>121</sup> Auch hier gilt der Hinweis zum Stand der Gesetzeslage: Die im Folgenden verwendete Literatur, insbesondere zum § 1666 BGB, datiert z.T. vor der Erneuerung des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1990/91, in jedem Falle jedoch vor der Inkraftsetzung des Kind- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes im Jahr 2005. Hiermit werden verschiedene Regelungen, Vorschriften und Verfahrensweisen obsolet, die grundsätzlichen und hier nachgewiesenen Überlegungen behalten nach wie vor ihre Gültigkeit.

<sup>122</sup> Siehe dazu auch Dettenborn (2001).

<sup>123</sup> Damit ist keine diagnostische Erörterung des Entstehens des kindlichen Bedürfnishintergrundes sowie eine Wertung der Authentizität gemeint, sondern allein die inhaltstreue Formulierung des Kindeswillen selbst.

Die Schwierigkeit des Begriffes des *Kindeswohls* besteht darin, dass dieser, anders als der Kindeswille, keinen psychologischen Begriff (vgl. Salzgeber 2001: 16 - 22), sondern ein hypothetisches, von einer Vielzahl schwer zu überschauender, wechselwirkender Einzel-faktoren bestimmtes Konstrukt in verschiedenen Gebrauchskontexten darstellt (vgl. Dettenborn 2001: 45 - 59). Kindeswohl orientiert sich an externen Rahmenbedingungen, d.h. an normativen Vereinbarungen über das derzeitige und zukünftige Wohlergehen des Kindes. Diese beinhalten die Gesundheit des Kindes, Möglichkeiten zur störungsfreien Entwicklung der eigenen Persönlichkeit, Abwesenheit von Belastungen, Konflikten, Gewalt und Angst, Möglichkeit zur Entwicklung und Aufrechterhaltung interpersonaler, emotionaler Beziehungen, materielle Sicherheit, Lebensführung in Familien oder ähnlichen Gemeinschaften (vgl. Renschmidt/Mattejat 1996: 268f.). Es könnte somit gesagt werden, dass das Kindeswohl die soziale und familiale Einfassung des Kindeswillen bildet. Dieses Verhältnis tritt komplex und z.T. widersprüchlich auf. Zunächst müssen sich Kindeswohl und -wille nicht notwendigerweise entsprechen. Dettenborn zeigt, dass durchaus Situationen denkbar sind, in denen durch die Berücksichtigung des Kindeswillen als handlungsleitender Maxime selbstgefährdende „Lebensbedingungen hergestellt werden, die in einem Missverhältnis zur objektiven Bedürfnislage des Kindes stehen. [...] Es muss [deshalb] das Prinzip gelten: So viel Akzeptierung des Kindeswillen wie möglich, soviel staatlich reglementierter Eingriff wie nötig, um das Kindeswohl zu sichern. Das ist eine Facette eines allgemeinen Grundsatzes: So viel Autonomie der Rechtssubjekte wie möglich, so viel staatliche Reglementierung wie nötig“ (Dettenborn 2001: 78).

Diese Position scheint mir deshalb von besonderer Bedeutung, da sie nicht verkennt, dass auch Erwachsene nicht grundsätzlich autonom handeln, dass dementsprechend der Rekurs auf die Unreife des Kindes die prinzipielle Beeinfluss- und Steuerungsmöglichkeit des Erwachsenen, welche zudem noch einer größeren Zahl von dem Kind unbekanntem, Bedingungsgefügen (Beruf, sozialer Status, familiale Verbindungen etc.) verpflichtet sind, weithin ignoriert. Damit kann zunächst gesagt werden, dass unter dem Kindeswillen das originäre und umgreifende Wollen des Kindes verstanden wird, unter dem Kindeswohl die erwachsene Würdigung dieses Willens und seine Einbeziehung zu allgemein mehr oder weniger akzeptierten Rahmenbedingungen kindlicher Erziehung verstanden wird.

Eine verbindliche Vorstellung der Erwachsenen über die Inhalte der Begrifflichkeiten muss hingegen zunächst verneint werden. „Als ‚unbestimmter Rechtsbegriff‘ unterliegt das Kindeswohl nicht nur bei Juristen, das heißt [insbesondere] Richtern und Rechtsanwälten, sondern auch bei Psychologen, Mitarbeitern anderer Berufsgruppen und nicht-psychologischen Laien (in erster Linie die Eltern) einem breiten Interpretationsspielraum, der für die beteiligten Personengruppen nicht deckungsgleich ist“ (Klüber 1998: 129 - im Original hervorgehoben).

Auch innerhalb der einzelnen Berufsgruppen ist die Definition des Kindeswohles heterogen und von den handelnden Personen abhängig.

Tatsächlich stellt sich der Sachverhalt noch vielschichtiger dar: Das Kindeswohl ist nicht an bestimmte Personen- und Berufsgruppen gekoppelt. Der Begriff des Kindeswohles existiert in unserem heutigen Verständnis personenungebunden, und zwar zuerst in der Institution des Rechts. Bereits dort ist er nicht eindeutig bestimmt. Auch ohne explizit als Begrifflichkeit genannt zu werden, entspricht es dem Wohl des Kindes, seinem Wesen und seinen Notwendigkeiten in der Interpretation des Gesetzgebers, Schutzmaßnahmen im Sinne des Ausschlusses von bestimmten Bereichen des öffentlichen Lebens zu ergreifen. Hier ist (passiv) das Erwachsenenstrafrecht im Sinne §§ 174 - 180 StGB (vgl. Neubauer 1993, 2002, Lenker/Perron 2001: 1409 - 1461) sowie (aktiv) das Jugendgerichtsgesetz (vgl. Müller/Trenczek 2001, Ostendorf 2001), das Gesetz zum Schutz von Jugendlichen in der Öffentlichkeit (vgl. Scholz/Liesching 2003) und das Jugendarbeitsschutzgesetz (vgl. Weber 2000) zu nennen. Mit den zuvor genannten Vorschriften werden Beziehungen zwischen Gesellschaft (Staat) und Kind geregelt und damit der rechtliche Bereich der Kindheit institutionalisiert. Der Begriff des *Wohl des Kindes* lässt sich explizit in zahlreichen Gesetzesstellen des Familienrechts, also in Regelungen, welche im Besonderen das Verhältnis zwischen Staat, Kind und Familie betreffen,<sup>124</sup> nachweisen, ohne dass der Terminus mit den gleichen Inhalten und Bedeutungen zu füllen wären (vgl. Münder et al. 2003: 279f.). Als die juristisch wesentlichste Stelle kann § 1666 BGB betrachtet werden. Dieser regelt die Kriterien eines Eingriffs in die elterliche Sorge als souveränem Erziehungsrecht der Eltern, d.h. das „Kindesschutzrecht des BGB (§ 1666, 1666a) repräsentiert die einfachgesetzliche Konkretisierung [... einer] allgemeinen Demarkationslinie zwischen Familie und Staat“ (Coester 1983: 136). Damit stellt § 1666 BGB den Ausnahmefall des elterlichen Erziehungsrechtes in Deutschland<sup>125</sup> auf Grundlage des Art. 6 Abs. 2 GG dar (vgl. Jeand'Heur 1993: 17 - 51, Coester 1996, Sachs 2002). Daraus folgt, dass der Staat der Familie einen enormen Frei- raum in ihrer Lebensgestaltung, welche die Erziehung der Kinder mit einschließt, zubilligt (vgl. Drewes/Hollender 1985: 22 - 27).<sup>126</sup> Eine Eingriffsbefugnis des Staates ergibt sich nach Art. 6 Abs. 3 GG nur dann, wenn die Eltern in ihrer Erziehung versagen. Die Einschränkung in der Gestaltungsfreiheit findet sich im § 1666 BGB. „Hier konkretisiert sich Substanz und Grenzen der Familienautonomie, Eingriffsbefugnisse des Staates, Eltern- und Kindesrechte“ (Zenz 1979: 79). Genannt werden mehrere Tatbestandsvarianten, auf die das zuständige Gericht in dessen Ermessen erforderliche Maßnahmen ergreifen kann. Zu dem erforder-

<sup>124</sup> So bspw. § 1666 BGB, § 1745 BGB, § 27 SGB VIII.

<sup>125</sup> Es wird hier nur auf die Rechtssituation Deutschlands eingegangen. Einen zwischenstaatlichen Vergleich des Umgangs mit Kindeswohl und Kindeswillen bietet Coester (1983: 9 - 132).

<sup>126</sup> Hierzu auch Erichsen (1985: 30 - 42) mit ausführlicher Dokumentation der wesentlichen Urteile des Bundesverfassungsgerichtes.

lichen Tatbestand gehört die Gefährdung des *körperlichen, geistigen* und *seelischen Wohls* durch die missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, Vernachlässigung des Kindes, dem unverschuldeten Versagen der Eltern und/oder dem Verhalten von Dritten (vgl. Erichsen 1985: 60 - 90). Da persönliche Maßstäbe einzelfallbezogen bleiben, d.h. die Grenze zwischen einem unangemessenen Erziehungsverhalten und der Gefährdung oder Verletzung seines Wohles, bis auf wenige, nicht zu diskutierende Tatbestände, immer auf das einzelne Kind anzuwenden ist, bedeutet Kindeswohl Individualgerechtigkeit. Als juristisches und in der Verletzung nachzuweisendes Prinzip bleibt es, insbesondere in der sozialpädagogischen Situation, d.h. für Mitarbeiter(innen) des Jugendamtes in der Wächterrolle, hoch komplex.<sup>127</sup> Bei aller Diskrepanz und Unklarheit in der Benutzung des Kindeswohlbegriffes bedeutet dies keine allgemeine Kritik als Anklang „eines deterministischen Rechtsverständnisses [...]. Eine konsequente Kritik am Kindeswohl-Prinzip müsste seine Untauglichkeit für pluralistische Gesellschaftsordnungen behaupten und die Rückkehr zu generellen, die Sorgeverteilung determinierenden Maßstäben fordern, die nicht am konkreten, sondern allenfalls [sic! an] einem statistischen Kindeswohl ausgerichtet sein könnten“ (Coester 1983: 161). Es bedeutet einen Spielraum von, je nach Blickwinkel, Handlungsfreiheit oder Unsicherheit, indem die Anrufung des Familiengerichtes durch Mitarbeiter(innen) des Jugendamtes im Nachgang zu Versuchen der Entlastung und Unterstützung der Eltern in der Erziehung und Versorgung ihrer Kinder die letzte Möglichkeit im *modus procedendi* sein muss (vgl. Schrapper 1997).

Die von vielen mit dem Kindeswohl beschäftigten Personen geführte Klage ob seiner Unbestimmtheit, deutet auf einen weiteren, oben bereits angesprochenen Sachverhalt: Nicht nur wenig eindeutig im Recht, sondern auch durch die beteiligten Menschen erhält der Begriff des Kindeswohles, auf einer schmalen Basis kaum erfolgter Übereinkunft von Inhalten und Bedingungen, einen weiteren Interpretationsrahmen. Schon bei der Exploration gutachterlicher Stellungnahmen im Auftrag des Familiengerichtes, also der direkten Nahtstelle zwischen Recht, Justiz und Psychologie analysiert Terlinden-Arzt (vgl. 1998: 164 - 172) ein hoch differenziertes Verständnis des Kindeswohles. Können unter solchen Vorzeichen überhaupt verbindliche Aussagen über das Verständnis des Kindeswohls getroffen werden? Es kann gesagt werden, dass der Kindeswohlbegriff in rechtlicher Hinsicht und damit in der Regel

---

<sup>127</sup> Das Begreifen des Kindeswohls wird dadurch nicht einfacher, dass der Begriff im Recht unterschiedlich benutzt wird. Das Adoptionsrecht macht die Annahme eines Kindes entsprechend § 1745 davon abhängig, dass die Kindesannahme dem Wohl des Kindes diene. Anders ausgedrückt soll sich die Lebenssituation des Kindes in seiner neuen Familie merklich verbessern, wobei auch Vermögensinteressen von Bedeutung, jedoch nicht ausschlaggebend sein können (vgl. Giesen 1994: 373). Der Kindeswohlbegriff ist hier, im Gegensatz zu dem abgrenzenden, in seiner Verletzung zu verstehenden Charakter des § 1666 BGB, sowohl positiv als auch individualrechtlich formuliert: Der Annahme darf nur zugestimmt werden, wenn die Adoptierenden Fähigkeiten, Einfühlungsvermögen oder pädagogisches Geschick besitzen, die gerade dem anzunehmenden Kind von besonderem Vorteil gereichen. Der gleichfalls im Adoptionsrecht anzutreffende, wenn auch wenig benutzte § 1763 BGB regelt die Gründe einer Aufhebung des Annahmeverhältnisses. Die *schwerwiegenden Gründe zum Wohl des Kindes* reichen noch über das Verständnis des § 1666 BGB hinaus, d.h. § 1763 kann nur dann zum Tragen kommen, wenn die Vorschriften des § 1666 BGB nicht ausreichen (vgl. Giesen 1994: 379f.). Zur Wahrnehmung der Kindesinteressen in der Adoptionsvermittlung Wittland-Mittag (1992), zum Kindeswohl im Beziehungsdreieck abgebende Mütter, Adoptiveltern und Adoptierte Golomb/Geller (1992).

auch in den erzieherischen Hilfen in einem Verständnis gedeutet wird, welches Kindheit unter einem fürsorglichen, schützenden Blickwinkel versteht (vgl. Sünker 1993, Honig 2001b).

Dem Kindeswohl entspricht in solcher Sichtweise, pointiert formuliert, der *Kinderschutz*. Anders ausgedrückt besteht das Kindeswohl in dem Schutz vor den Umständen, welche der kindsbezogenen Eigentümlichkeiten im Bestreben, ein gutes (Auf-)Wachsen zu ermöglichen, nicht Rechnung tragen. Die vereinfachte Folgerichtigkeit der Überlegungen besteht in der Exklusion von Kindern in ökonomischer, körperlicher (sexueller), rechtlicher, politischer und sozialer Hinsicht aus der Welt des Erwachsenen. Diese Demarkationslinie besteht für alle Kinder gleich. Im Zuge gesellschaftlicher Veränderungen hat sich in sozialpädagogischen Entscheidungen, speziell in denen der erzieherischen Hilfen, zunehmend die Auffassung von Kind und Kindeswohl als individualistisches Konzept durchgesetzt.<sup>128</sup> Liegle (1997) definiert dementsprechend das Kindeswohl als ursprünglich pädagogisches Konzept, als Messlatte für die Entwicklungsbedingungen des Kindes. Diese Entwicklungsbedingungen spielen sich im Raum zwischen individueller Freiheit und den Interessen anderer, Eigensinnigkeit und gemeinschaftlicher Verpflichtung, Gegenwart und Zukunft des Kindes ab.

Eine demgemäße Konkretisierung des Kindeswohls führt in der Sozialpädagogik zu einer bestimmten, paradoxen Beziehung zwischen Mitarbeiter(innen) des Jugendamtes und Kindern. Michel-Schwartz (2002: 73ff.) weist auf das dem ursprünglichen Wortsinn entsprechende, in heutiger Theorie und Praxis jedoch vorgeblich obsoletere Verhältnis zwischen Klientinnen und Klienten als zu Beschützenden und dem sozialpädagogisch Tätigen, dem Patron, als den Beschützer(innen) hin. Der dem Dienstleistungsgedanken verpflichteten Vorstellung des Klienten als kompetentem Partner entspricht der derzeitige Umbau der Jugendämter zu sozialraumorientierten, marktwirtschaftlich geprägten oder Ressourcen auslagernden Leistungseinheiten (vgl. Liebig 2001). Die Idee des „souveränen Kunden“ trifft jedoch nicht die soziale Realität“ (Michel-Schwartz 2002: 94), sie ist auch angesichts des Bildes des Kindes in den erzieherischen Hilfen unmöglich: Einerseits wird das Kind als schutzloses, zu schützendes Wesen gedeutet. Andererseits soll das Kind an Entscheidungen partizipieren, d.h. eine Machtverschiebung vorgenommen werden. Dem klassischen Kinderbild des Menschen-im-Werden entspricht Partizipation in Entscheidungsfragen damit nicht. Um solche zu gewährleisten, benötigt die Sozialpädagogik den Rekurs

---

<sup>128</sup> Die Annahme führt zu durchaus widersprüchlichen Konsequenzen: Einerseits kann den Entwicklungsbedingungen des Kindes unter einem individualisierten Blick auf Kindheit besser Rechnung getragen werden: Kinder sind nicht alle gleich, d.h. ihre Bedürfnisse unterscheiden sich dahingehend, dass die Schwelle einer Kindeswohlgefährdung, oder, positiv formuliert, die individuelle Bedürftigkeit, unterschiedlich gedeutet werden muss. Andererseits wird genau dieses Argument m.E. insbesondere in Auseinandersetzungen um den zukünftigen Aufenthalt von Kindern, d.h. in gerichtlichen Sorgerechtsverfahren oder jugendamtlichen Entscheidungsfindungsprozessen, dahingehend eingesetzt, die Individualität des Kindes an seine Eltern zurückzubinden. Das als unangemessen eingeschätzte elterliche Verhalten wird damit im Rahmen pluralisierter Handlungsformen rechtfertigen versucht: Eine Kindeswohlgefährdung, so wird vorgebracht, läge nicht vor, stattdessen hätten Eltern das (natürliche) Recht ihre Kinder in ihrem Ermessen zu erziehen. Das Spektrum dieser Erziehung stelle sich heute viel weiter dar als bspw. vor der Einführung des SGB VIII.

auf ein neues Kinder- und Kindheitsbild, welches das Kind als handelnden und souveränen Akteur begreift und eine Gefährdung seines Wohles als individuelle Gefahr gegenüber seiner psychischen und physischen Gesundheit und Unversehrtheit versteht. Dies bedeutet nicht, die Charakteristika des Kindes zu negieren, sondern im Gegenteil den Vorgaben des Gesetzes Folge zu leisten und entsprechend §§ 27, 36 SGB VIII „Kinder an Entscheidungen über Bestimmungsgrößen und Bedingungsfaktoren ihrer Lebensverhältnisse zu beteiligen“ (Sünker 1993: 49). Ein solcher Kindeswohlbegriff ist weit umfassender als der unreifeideologische Schutzgedanke, welcher im Familienrecht einschließlich des SGB VIII seinen Niederschlag findet. Er beinhaltet die Notwendigkeit, Kinder in ihrer Besonderheit, auch ihren Limitierungen gegenüber dem Erwachsenen, ernst zu nehmen und ihnen das Recht auf eine Beteiligung an ihrer Lebensgestaltung zuzugestehen. Er entspricht den Forderungen der UN-Kinderrechtskonvention, welche dem Kinderschutz die Elemente der *Beteiligung* und *Versorgung* zuordnen. Das SGB VIII kann als (in Teilen kritikwürdiger) Versuch gesehen werden, diese Bereiche rechtlich zu verankern: Es formuliert einen umfassenden Katalog an Leistungsansprüchen (vgl. Bock/Seelmeyer 2001), welcher eine „umfangreiche infrastrukturelle Verpflichtung der Jugendhilfeträger“ (Münder 2001: 1002 - im Original hervorgehoben) beinhaltet.

#### **4.5 Wohl und Wille des Kindes aus kindlicher Sicht**

Was ist nun unter dem *Kindeswohl* zu verstehen? Es entspricht zusammenfassend dem grundgesetzlich garantierten Recht der Eltern, die Rahmenbedingungen der Erziehung ihrer Kinder zu definieren. Dass diese dem Kindeswohl dienen sollen, enthebt die Eltern nicht dem Recht und der Pflicht, eben das Kindeswohl für sich persönlich zu definieren und auszugestalten. Im Gegenteil kann gesagt werden, dass nur die erziehungsberechtigten Eltern autorisiert sind, das Bedingungsgefüge zu definieren, welches sie für das am besten Geeingete für ihr Kind halten (vgl. Erichsen 1985: 53). Geht man von einer sich pluralisierenden Welt aus, von einer Gesellschaftsstruktur, in denen Normierung sich mehr und mehr aufhebt, dann wird das Kindeswohl auf der Basis des geltenden Rechtes unweigerlich an den Elternwillen geknüpft und damit individualisiert. Skeptisch könnte argumentiert werden, dass das Kindeswohl sich als Auftragserteilung der Gemeinschaft an die Eltern und als deren Absichtserklärung im Sinne des Kindes darstellt, es jedoch frei von Konkretisierungen und Inhalten existiert. Dem Staat steht in diesem Verständnis das Recht zu, die Grenzen der Ausübung der elterlichen Sorge und der Gestaltungsfreiheit der Erziehung zu bestimmen (vgl. Erichsen 1985). Die in der Literatur gebräuchliche Form der Erörterung des Kindeswohls in seiner Gefährdung und Verletzung ist deshalb sinnvoll, weil die derzeitige Gesetzeslage keine prägnantere Annäherung zulässt. Indes führt diese Regelung

dazu, dass „sowohl die am Hilfeprozeß beteiligten Berufsgruppen als auch die im Einzelfall mitwirkenden HelferPersonen unterschiedlich definieren [müssen], was als körperliche, seelische und geistige Kindeswohlgefährdung [...] zu bezeichnen ist. Das hat zur Folge, daß der Gefährdungsgrad und die Tragweite einzelner Grundrechtsverletzungen unerkannt bleiben“ (Interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft 1997: 25) und die notwendige Hilfe weder das Kind noch seine Eltern erreicht. Konsequenterweise bedeutet der Schutz des Kindes vor seinen Eltern durch den Staat im Endergebnis wiederum eine Bindung des Kindeswohls an das Verständnis des Erwachsenen, in diesem Fall der Mitarbeiter(innen) des Jugendamtes. Ob damit tatsächlich die Interessen des Kindes wahrgenommen werden und die ggf. eingeleiteten Maßnahmen seinem Wohl entsprechen, kann nicht notwendigerweise unterstellt werden (vgl. Zitelmann 2001: 133ff.).

Ein derartiger Kindeswohlbegriff ist in der Frage seiner Bedeutung in sozialpädagogischen Entscheidungen nicht zu operationalisieren. Dazu muss das Kindeswohl als eigenständiges Recht des Kindes auf seine bestmögliche Erziehung, Unterstützung und Förderung begriffen werden. Das bedeutet, dass die Beteiligungsrechte des Kindes nicht nur auf strukturelle Aspekte bezogen sein dürfen (vgl. Güthoff 2001), sondern die Basis der Überlegungen eine Rechtseinräumung des Kindes sich selbst gegenüber sein muss. Nicht die Vernachlässigung der Entwicklungsstatsache von Kindern und damit die Gefahr, wenn nicht sogar die notwendige Konsequenz der kindlichen Überforderung, sind damit angesprochen, sondern die Loslösung des Kindeswohls von den Interessen Erwachsener. Will man das Wohl des Kindes für den erzieherischen Prozess im Allgemeinen und die sozialpädagogische Entscheidungsfindung im Besonderen fruchtbar machen, so muss sein Wohl an das Kind selbst gebunden werden. Die Aufgabe des Erwachsenen besteht somit darin, Erziehung als Aufeinanderbeziehung von „Lebensbedingungen und Lebenschancen“ (Sünker 2001: 69) vor dem Hintergrund der individuellen Dispositionen, Möglichkeiten und Limitierungen zu begreifen. Das positiv interpretierte Kindeswohl resoniert in stärkerem Maße mit den Forderungen der UN-Kinderrechtskonvention, indem es sich nicht auf den Schutz des Kindes beschränkt, sondern einen adäquat operationalisierten Begriff von Versorgung (Provision) und Beteiligung (Participation) anbietet. Es steht zudem im Einklang mit den in Kapitel 1.4 aufgezeigten gesellschaftlichen Modulationen: In einer Gesellschaft mit starken Pluralisierungsaspekten bietet sich keine normative Grundlage der Erziehung, die es rechtfertigen würde, Kindeswohl nur in seiner Gefährdung und Verletzung zu definieren. Stattdessen benötigt es einen reflexiven Mechanismus, welcher erlaubt, das Kindeswohl zu individualisieren, ohne dass die Individualisierung selbiges liquidiert. Ein solches Verstehen beinhaltet das selbstverständliche Recht der Eltern, für ihr Kind Ziele, Konsequenzen und Rahmenbedingungen zu definieren. Dem gegenüber steht gleichfalls das Kind als eigenständiger und vollwertiger Akteur. Seine momentane Situation gilt es für den Erwachsenen wahrzunehmen und zu re-

flektieren. Diese *Perspektive des Kindes* ist damit nicht als Projektionsfläche elterlicher und erwachsener Vorstellung zu begreifen, sondern als Verpflichtung, „die lebendigen Erfahrungen der Kinder und die soziale Struktur von Kindheit als eigenständige Ausgangspunkte aufeinander zu beziehen“ (Honig 2001c: 74). Damit wird das Kind sowohl in seinen biographischen Erfahrungen, seinem lebendigen Jetzt wie in seinen sozialen und institutionellen Bezügen erfasst. Das Kindeswohl besteht in dem Desiderat dieser Überlegungen, einer Perspektive, welche das Kind als eigenständigen Rechteinhaber in Relation zu seiner Umwelt erkennt. Kindeswohl bedeutet die Anerkennung einer gesellschaftlichen Konstruktion von Kindheit, in der das Kind auf der Grundlage seiner Möglichkeiten und Fähigkeiten möglichst optimal agieren muss.

## 5. Die Konstruktion individueller Realität in der Jugendhilfe

Dem Bild des Kindes als eigenständigem Akteur gilt es, eine Begründung zu geben. Wie kann eine Vorstellung von der kindlichen Realität gewonnen, wie kann seine Eigenständigkeit in Abgrenzung, aber auch in Anhängigkeit von Erwachsenen konstituiert werden? Dafür ist es zunächst erforderlich, wie im ersten Kapitel geschehen, eine gesellschaftstheoretische Position zu umreißen, um so die nachfolgenden Aussagen über die Position des (Pflege-)Kindes in der Sozialpädagogik, welche ja in einer sozialen Kontextualisierung stattfindet, in einem größeren Rahmen einschätzen zu können: Die Art und Weise, wie normabweichende Eltern und Familien Sanktionen und/oder Hilfe erfahren, deutet auf die umgebenden gesellschaftlichen Strukturen und damit auf eine Vorstellung von Normalität. Niederberger drückt das folgendermaßen aus: „Die Geschichte des fremdplatzierten Kindes widerspiegelt die Vielfalt der Gesellschaftssysteme und ihrer Entwicklungsstufen. Sie ist so eng mit den jeweiligen sozialen Realitäten verklammert, daß sie sich als Schlüssel zu deren Verständnis anbietet“ (1997: 170). Auf jene Verklammerung, d.h. die wechselseitige Beziehung zwischen den Elementen institutionalisierter Staat, Eltern und Kind soll nun im Folgenden näher eingegangen werden, und zwar unter der Fragestellung der Konstruktion genau dieser Bezüge. Die zentrale Frage ist, wie Individuen und Institutionen ihr Handeln an ihrem Verständnis von Wirklichkeit ausrichten, oder, anders ausgedrückt, in welchen Bedingungsgefügen eine Realität entsteht, von der ausgegangen werden muss, dass an ihr sich Verhalten von Einzelnen und Institutionen ausrichtet. Wenn, wie in Kapitel 1. 4 ausgeführt, Normen und Werte aufgrund einer Pluralität gesellschaftlicher Strukturen für Mitarbeiter(innen) der Jugendämter ebenso wie für die betroffenen Eltern keine handlungsleitenden Elemente mehr darstellen, muss trotzdem ein Mechanismus benannt werden können, mit dem Individuum und Umwelt sich zueinander in Bezug setzen, welcher eine Wirklichkeit formt, an der das jeweilige Verhalten sich orientieren kann. Ich verbinde an dieser Stelle Kindheitsforschung mit konstruktivistischen Elementen.<sup>129</sup> Die Herausarbeitung der gesellschaftlichen Bedingungen von Kind-Sein und Kindheit als einem sozial-

<sup>129</sup> Schmidt (2003) weist richtigerweise darauf hin, dass der Konstruktivismus als geschlossenes Theoriegebäude nicht existiert. Konstruktivismus bezieht sich nicht nur auf verschiedene Wissenschaftsgattungen (Biologie, Kybernetik, Philosophie, Sozialwissenschaften, Kunstgeschichte, Mathematik etc.), sondern will auch unterschiedliche Probleme und Phänomene teilweise einander widersprechend erklären. Zudem sind seine Eigenbezeichnungen zum Teil eher verwirrend als erhellend. Allein zu den in dieser Arbeit vorrangig gebrauchten Vertretern des Konstruktivismus: Steht hinter dem *Sozialkonstruktivismus* Berger/Luckmanns (1969) eine Theorie der gesellschaftlichen Konstruktion der Wirklichkeit, so ist der von von Glaserfeld (1987) in den Diskurs eingebrachte Begriff des *Radikalen Konstruktivismus* als Kategorie kaum verwendbar. Erschwerend für ein Verständnis kommt hinzu, dass bspw. Luhmann (1992), sich auf Günther (1976, 1978) stützend, in seiner Absage an die klassische Formallogik besticht, keine in sich geschlossene Theorie vorlegt und der Explikation bedürftig (vgl. Gripp-Hagelstange 1995) oder sogar fragmentarisch und widersprüchlich (vgl. Merz-Benz/Wagner 2000) verbleibt. Eine Zusammenfassung findet sich bei Schützeichel (2003).

Es ist festzustellen, dass eine (sozial-)konstruktivistische Perspektive für die sozialwissenschaftliche Kindheitsforschung bisher nur geringe Bedeutung erfährt. So findet sich in dem breit angelegten Kompendium zur Kindheits- und Jugendforschung (vgl. Krüger/Grunert 2002) nur ein einziger Verweis auf ein solches Forschungsfeld. Auch Honigs vielbeachtete und -zitierte Studie (1999) nimmt auf die grundlegenden Vertreter des sozialen Konstruktivismus (Schütz, Berger, Luckmann) keinen Bezug, obwohl seine Ausführungen zur sozialen Konstruktion der Kindheit dies nahelegen.

wissenschaftlichen Forschungsfeld, die Untersuchung von Kindheit und Kindern unter einer eigenständigen Akteursperspektive sowie die Historisierung von Kindheit sind zentrale Aspekte der Kindheitsforschung (vgl. Honig 1999). Die geschichtliche Betrachtung von Kindheit stellt vom Grundsatz her eine Explizierung der gesellschaftlichen Bedingungen von Kindheit in einer Zeitperspektive dar, wobei die Konnotationen auf einer geschichtlichen Veränderbarkeit der Institution Kindheit liegen. Die gesellschaftlichen Bedingungen von Kindheit *und* die Perspektive des Kindes gleichzeitig und gemeinsam zu erfassen, mag zunächst einen Widerspruch andeuten, da soziale Strukturierung und Akteursperspektive in entgegengesetzte Forschungsrichtungen zu deuten scheinen. Unter einer (sozial-)konstruktivistischen Perspektive vereinen sich beide zu einem umfassenden Blickwinkel auf das kindliche Individuum, welches der persönlichen Aktivität wie den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen Rechnung trägt und die Subjektstellung des Kindes, bei allen sozialen Restriktionen, anerkennt.

### 5.1 Theoretische Grundlagen zur Konstruktion von Wirklichkeit

Was ist Wirklichkeit? Ein Paradoxon der menschlichen Wahrnehmung scheint es mir zu sein, dass wir einerseits von einer Universalität, von einer übergreifenden Gültigkeit der persönlichen und institutionellen Kommunikation ausgehen, dass jedoch andererseits ein Gefühl und eine umfassende Ahnung davon besteht, dass das Faktizitätsbegreifen höchst individuell geschieht. Wie anders ist es zu erklären, dass sich in sowohl das jugendliche wie das erwachsene Einsehen der Unüberbrückbarkeit kontroverser Standpunkte, welche trotz ihrer Verschiedenartigkeit für unauflöslich richtig gehalten werden, Unverständnis darüber mischt, dass Positionen trotz einer Sozialisation in einem Haushalt und trotz einer biologischen Verwandtschaft so verschiedenartig sein können. Hier wird Gleichheit vorausgesetzt und als Regelfall angenommen, obwohl der Dissens mehr als erahnt wird. Anna Freud drückt diese Heterogenität in der Beschreibung einer bekannten Situation aus, nämlich einer Mutter, welche ihr Kind zwischen den Regalen eines Supermarktes aus den Augen verliert. Aus der Sicht der Mutter war das Kind nicht folgsam, aus dessen Sicht hat die Mutter es nicht ausreichend beschützt und verlassen oder verloren.<sup>130</sup> Unterstellt man, dass beide antagonistischen Aussagen aus der jeweiligen Sicht wahrhaftig und richtig sind, ergeben sich zwei Folgerungen: Zum einen muss geschlossen werden, dass äußere Sachverhalte, welche im Allgemeinen für real und wahr gehalten, tatsächlich durch das Individuum konstruiert werden. Akzeptiert man zum anderen diese Prämisse, so entfällt jeder verbindliche äußere Maßstab. D.h. die Verbindlichkeit des Handelns in einer

---

<sup>130</sup> Zitiert bei Bettelheim (1987: 61f.).

bestimmten Situation entsteht nicht aus der Richtigkeit des erwarteten Verhaltens, sondern aus der Übereinkunft verschiedener Individuen, welche diese Sachlage gleich oder ähnlich einschätzen und darauf gleich oder ähnlich (re)agieren. Ein solcher Gedanke bedeutet nicht weniger als die Abkehr von der klassischen Formallogik, vom *Tertium non datur*, welche jeder Aussage die Möglichkeit zuspricht, entweder wahr oder falsch zu sein, und dabei eine dritte Möglichkeit ausschließt (vgl. Günther 1978: 127 - 182). Luhmann als einer der profiliertesten Kritiker hat das bivalente Denken (ein wenig abschätzig) *alteuropäisch* im Sinne von *obsolet* oder auch *ontologisch*<sup>131</sup> genannt: „Die klassische akademische Epistemologie hatte dem Erkennen die Aufgabe gestellt, die Realität so zu erkennen, wie sie ist, und nicht so, wie sie nicht ist. Ihr lag damit die Sein/Nichtsein-Unterscheidung der Ontologie zu Grunde“ (Luhmann 1992: 88). Untrennbar mit solchem Denken und solcher Logik verknüpft ist die unausgesprochene Übereinkunft, das Seiende, d.h. die Wirklichkeit oder, in diesem Falle auch synonym, die Wahrheit, das Wissen, sei ein empirisch erforschbares Ganzes, ausgestattet mit einem ontologischen „Kern, also ein[em] Wesenskern, der diese verschiedenen Eigenschaften und Wirkweisen gleichsam vom Innersten her zusammenhält. Auf diese Vorstellung eines Wesenskerns bezieht sich [...] dann auch der Begriff der Identität. Er besagt: Es gibt etwas, welches das Phänomen zu dem macht, was es ist; was es identifizierbar macht als dieses oder jenes“ (Gripp-Hagelstange 1995: 16).

Luhmann stellt dem, hier vereinfacht dargestellt,<sup>132</sup> ein anderes Konzept gegenüber. Er versucht eine Theorie allgemeingültiger Annahmen für die Konstruktion jeglicher Art von Realität zu erstellen, unabhängig davon, ob es sich um eine personale oder eine soziale Wirklichkeit handelt. Für ihn gibt es keine Unterscheidung zwischen Institutionen oder Personen, Luhmann arbeitet mit dem Begriff des *Systems* (vgl. Luhmann 2002: 89 - 91): Eine sorgfältige Betrachtung der Unterschiedlichkeiten der Eigenerzeugung sozialer und psychischer Systeme wird einerseits angemahnt. Andererseits wird ausgeführt, dass beide auf Basis einer sinnhaften Selbstreferenz operieren und der „Grundbegriff einer geschlossen-selbstreferentiellen Reproduktion des Systems direkt auf psychische Systeme angewandt werden [kann]; das heißt auf Systeme, die Bewußtsein [als spezieller Operationsmodus eben dieser] durch Bewußtsein reproduzieren und dabei auf sich selbst gestellt sind, also weder Bewußtsein von außen erhalten noch Bewußtsein nach außen abgeben“ (Luhmann 1987: 355).<sup>133</sup> Systeme sind in sich geschlossene, autonome Gebilde, welche sich nicht durch aufeinander-

<sup>131</sup> Von Glasersfeld benutzt hierfür den Ausdruck „Metaphysik“ (2003: 78)

<sup>132</sup> Luhmann wird im Folgenden auf die Frage der Bildung von Wirklichkeit hin gelesen. Meine Darstellungen erheben nicht den Anspruch, seine ‚strukturarme‘ Theorie hinreichend zu erörtern. Ohne seine Ausführungen auf diesen Aspekt zu reduzieren, weist Luhmanns Abkehr von einer Position der aus sich selbst begreifbaren Natur und der ‚alteuropäischen‘ Kausallogik einen Abstraktionsgrad, eine Redundanz und eine Strukturarmut auf, denen ein Stück Ratlosigkeit in Bezug auf Anwendbarkeit und Lebbarkeit geschuldet sei (vgl. Gripp-Hagelstange 1995: 142 - 146).

<sup>133</sup> Luhmanns Augenmerk gilt vorrangig sozialen und Funktionssystemen wie dem Erziehungs-, Wirtschafts-, Wissenschaftssystem. Da diese Arbeit die Perspektive des Kindes akzentuiert, sei im Folgenden das *System* vorrangig als psychisches gedacht (zum Versuch, Luhmanns Konzeption für ein Verständnis der Funktionsweise psychischer Vorgänge fruchtbar zu machen, siehe bspw. Konopka 1996).

bezogene Strukturmerkmale, sondern über die Verknüpfung selbstreferentieller Operationen definieren: „Ein System, das aufgrund von selbstreferentieller Geschlossenheit operiert, operiert autonom. Autonomie ist, diesem Begriff zufolge, nichts anderes als die Herstellung der eigenen Einheit durch die eigenen Operationen des Systems. Ebenso gut kann man sagen, daß die Grenzen des Systems nur durch das System selbst und nicht durch die Umwelt [...] gezogen werden“ (Luhmann 1992: 289) können. Die *Umwelt* stellt das Außen des Systems dar, wobei diese Formulierung wörtlich zu nehmen ist: Das System steht der „strukturlosen, beliebigen, chaotischen Umwelt“ (Luhmann 1987: 146) gegenüber, welche nicht als strukturierte Entität im Sinne einer darin vorzufindenden Gesetzmäßigkeit verstanden werden darf. Es existiere keine Umwelt an sich, sondern lediglich der Kontakt, den das selbstreferentielle System sich selbst ermögliche. Die vorgebliche ‚Ordnung‘ der Umwelt, welche, wie Luhmann immer wieder betont, in factio nicht existiert, findet also auf Seiten des Systems statt, in der Konstruktion, der Abbildung einer Realität.

Wie kann angesichts einer solchen Prämisse Erkenntnis und Wissensakkumulation möglich sein? Luhmann zufolge führt jedes System Operation aus. Solche, stark formal definierten, sind Handeln, Erleben oder das Fällen von Entscheidungen, d.h. in Luhmanns Worten ein „Vorgang auf der Ebene der Elemente, der für jede Erhaltung oder Änderung des Systems unerlässlich ist [..., d.h.] die Reproduktion der ereignishaften Elemente“ (1987: 79). Ohne ein formgebendes Element blieben die Operationen des Systems unbestimmt. Um Selbstreferenz, -bestimmung und -beschreibung zu erreichen, muss das System *beobachten*, und mittels der Beobachtungen *unterscheiden* und *bezeichnen*, d.h. es konstituiert eine aufeinanderfolgende Reihe von Beobachtungen, indem es sich selbst von ‚der‘ Umwelt (gemeint ist der wahrnehmbare Teil der Umwelt) differenziert. Somit hat Luhmann Kognition und Kommunikation voneinander abgekoppelt, da sich beide in verschiedenen Bereichen der System/Umwelt-Relation befinden. Die Inbezugsetzung von System und Umwelt mittels der Beobachtung und Bezeichnung von Unterscheidungen führt nunmehr zur Ausbildung von *Bewusstsein* als dem Reproduktionsmodus psychischer Systeme (vgl. Luhmann 1987: 63). Da Wahrnehmung nun durch systemimmanente Eigenschaften bestimmt wird, kann von *einer Realität* nicht gesprochen werden. Faktizität ist immer nur die des differenzierenden Systems. Konkurrierende Wirklichkeitsentwürfe lassen sich so in ihrer Entstehung als auch in der Annahme der Richtigkeit ihrer Existenz erklären.<sup>134</sup>

Da, im Anschluss an Luhmann, Wirklichkeit sich nicht ‚aus sich selbst heraus‘ erklärt, sondern nur in Abgrenzung und Unterscheidung zur Umwelt und zu anderen Systemen

<sup>134</sup> Die inhaltlichen Vorwürfe an Luhmann beziehen sich auf die Konstituierung der Systeme alleine mittels Kommunikation sowie einer gleichzeitigen Zuordnung des Menschen zur Systemumwelt (vgl. Reese-Schäfer 1999: 73 - 83). Sein Versuch, den Menschen aus den Zwängen einer sinngebenden Umwelt/Natur-Philosophie zu befreien, kann als Entfernung des Individuums im Sinne einer ‚Aufteilung‘ auf verschiedene Verortungsdimensionen verstanden werden. Der Mensch werde so zur Perturbationsinstanz erklärt (vgl. Schmidt 2003: 75ff.). Nichtsdestotrotz legt Luhmann die erste und m.E. einzige Theorie darüber vor, wie ein systemtheoretischer Konstruktivismus angesichts einer ‚sozial gelebten Ontologie‘, d.h. einer immanent angenommenen kausallogischen Wirklichkeit erklärt werden kann.

(welche der Umwelt wiederum zuzuordnen sind), so kann man annehmen, dass eben diese Realität eine gesellschaftlich manifestierte Konstruktion darstellt. Es besteht nicht nur ein Zusammenhang zwischen Individuum und Gesellschaft in Form eines gesellschaftlichen Einpassungsprozesses im Sinne eines ein monolithischen Verständnisses von Gesellschaft als wahrhaftiger Wirklichkeit, gleichermaßen als Vermessungspunkt und Möglichkeit zur Überprüfung der individuellen Ein- und Anpassungsleistung. Diese Vorstellung geht einher mit einem Verstehen der Sozialisationstheorie im ‚klassischen‘ Sinne. Auch Grundmanns Vorschlag Sozialisation unter konstruktivistischer Perspektive als „sich wechselseitig bedingender Prozess sozialer und individueller Konstruktion“ (Grundmann 1999: 28) zu verstehen, scheint nicht weit genug zu reichen, da hier dialektische und stringent prozessuale Abläufe angedeutet werden, welche einer individuellen Herausarbeitung von Wirklichkeit nicht gerecht werden. Subjekt und Gesellschaft sind eben *nicht* zwei im Werden begriffene Entitäten, welche auf einen unterstellten Endpunkt ihrer Entwicklung hinauslaufen.

Die soziale Konstruktion von Wirklichkeit in dem hier gebrauchten Sinne meint vielmehr folgendes: Berger/Luckmann analysieren in ihrem grundlegenden Werk das Verhältnis von Individuum und der von ihm wahrgenommenen Umwelt, d.h. den direkten oder mittelbar erfahrenen Gesellschaftssegmenten. Die *Wirklichkeit der Alltagswelt* „enthält sich jeder kausalen oder genetischen Hypothese und auch jeder Behauptung über den ontologischen Charakter der [durch das Individuum] analysierten Phänomene“ (Luckmann/Berger 1969: 23). Alltagswelt beinhaltet keine ontologischen Sinninhalte in dem Verständnis, dass sie sich durch den individuellen Erfahrungsraum, welcher unzweifelhaft persönlich richtig und wahrhaftig ist, konstituiert. Die Beschreibung und Analyse ‚der‘ Gesellschaft gerät damit zu der Untersuchung *einer* Gesellschaft und ihrer Segmente und Phänomene. In der Konsequenz: „Wenn wir jedermanns Wirklichkeit beschreiben wollen, müssen wir uns mit jedermanns Interpretation seiner Wirklichkeit auseinandersetzen und dem Charakter der ‚Gewißheit‘ von jedermanns Wirklichkeit Rechnung tragen“ (Luckmann/Berger 1969: 23). Die eigene Realität konstruiert sich nunmehr durch die Art und Weise, wie Umwelt und Gesellschaft erlebt werden.<sup>135</sup> So erschließt sich das Individuum seine Wirklichkeit als eigene, nicht als reinen aktiven Akt zu verstehende Leistung. Die Schwierigkeit eines solchen Modells besteht darin, dass Gesellschaft individuelle Wirklichkeit konstruieren soll, Gesellschaft jedoch nicht notwendigerweise der Realität des Individuums entspricht. Wie aber kann eine komplexe Struktur wie ‚Gesellschaft‘ entstehen, wenn nicht, wie in der ‚klassischen‘ Sozialisationstheorie, die Vergesellschaftung auf Rollen- und Aufgabenübernahme ausgerichtet ist? Wie

---

<sup>135</sup> Berger/Luckmann (1969) weisen der Sprache den größten Anteil an der menschlichen Bewusstwerdung zu und machen auf die miteinander verwobene und einander prägende Beziehung zwischen Sprache und Gesellschaft aufmerksam. Vom heutigen Standpunkt aus ist dieser Ansatz im Zeichen einer wesentlich komplexeren Kommunikations-/Handlungsforschung wahrscheinlich überholt. Nichtsdestotrotz sei auf die Bedeutung von Externalisierung, Objektivierung und Internalisierung, wie sie Knoblauch/Schnettler (2004) auch heute noch sehen, hingewiesen, diese wird hier nicht weiter ausgeführt.

vermag ein solches Modell Moral, Gemeinsamkeit, Solidarität, Verpflichtungen gegenüber anderen hervorbringen? Legt eine Individualisierung von Realität nicht das baldige Auseinanderfallen gesellschaftlicher Zusammenhänge nah?

Berger/Luckmann (1969) stellen der Dekonstruktion der Gesellschaft aufgrund der Vielfältigkeit individueller Erkenntnis das Konzept einer *Gesellschaft als objektiver Wirklichkeit* entgegen. In der *objektiven Wirklichkeit* haben sich soziale *Routinen* gebildet, welche (und in gewisser Weise muss das an Luhmanns individuumsunabhängige Systeme erinnern) losgelöst von menschlichen Lebensspannen oder individuellem Beitrag existieren. Solche sozialen Routinen steuern Verhalten im Rahmen einer gesellschaftlichen Erwartung an das individuelle Handeln, beinhalten gleichzeitig dessen Restriktion, Limitation und werden *Institutionen* genannt. „Institutionen sind nun etwas, das seine eigene Wirklichkeit hat, eine Wirklichkeit, die dem Menschen als äußeres, zwingendes Faktum gegenübersteht“ (Berger/Luckmann 1969: 62) und erreichen durch ihre Invarianz das Überleben und die Tradierung gesellschaftlicher Strukturen. Der Gedanken kann auf die *Institution der Kindheit* bezogen werden: Es wurde in Kapitel 3. 3 erläutert, dass Ariès die These einer gesellschaftlichen Konstruktion von Kindheit popularisiert habe, dass Kindheit eine geschichtliche und geschichtlich veränderliche Konstruktion sei. Wie lässt sich das erklären? *Kindheit* wird als *objektive* Wahrheit bewertet, von Erwachsenen derart kommuniziert und mithin von Kindern als solche erfahren. Diesem invarianten Zustand werden bestimmte Attribute beigemessen, bspw. eine Freistellung von der Teilnahme an Erwerbsarbeit, die Erwartung einer charakterlichen oder intellektuellen Vorbereitung auf die Erwachsenenzeit etc. In einer zirkulären Bewegung werden Institutionen geschaffen (namentlich die Schule und die Familie), in denen sich kindliche Wirklichkeit konkretisiert, um ihrerseits die ‚Natürlichkeit‘ des Zustandes Kindheit wieder zu kommunizieren und zu verstärken. Tatsächlich ist das Verständnis von Kindheit sowohl zeitlich als auch örtlich ein Spezifikum der europäischen Moderne der Neuzeit. Weniger hochentwickelte, archaische Gesellschaften besitzen andere institutionelle Gegebenheiten der Kindheit (oder keine). Luckmann beschreibt solche Gesellschaftsformen primär als durch verwandtschaftliche Beziehungen gekennzeichnet, also im Wesentlichen ohne eine Polytonie sozialer Institutionen. Eine derartige Gesellschaftsformation begründet ein Höchstmaß an Übereinstimmung der individuellen Sinnhorizonte.

„Die Annahme des einzelnen, daß er mit seinen Mitmenschen in der ‚gleichen‘ Wirklichkeit lebt, wurde von den Frühphasen der Sozialisation an immer wieder in sozialen Beziehungen konkret bestätigt. Diese Annahme ist wahrscheinlich von entscheidender Bedeutung für die Stabilität des Ich. Dagegen ist eines der wichtigsten Merkmale *moderner* Gesellschaften die Ausgliederung der Gesamtstruktur in institutionelle Bereiche, die auf bestimmbare und abgegrenzte Grundfunktionen ausgerichtet sind“ (Luckmann 1980: 134 - Hervorhebung im Original).

Die soziale Konstruktion der Wirklichkeit geht über die Verinnerlichung gesellschaftlicher Muster und Rollen, d.h. dem funktionalen Entsprechen von Erwartungen hinaus. Für die

Kinder als Alterskohorte bedeutet das eine Verschiedenartigkeit ihrer Realitäten, ohne dass ihre Wirklichkeit im Sinne von Echtheit und Wahrhaftigkeit anzuzweifeln wäre. Berger/Luckmanns Institutionen als *objektiver Wirklichkeit* setzen damit die Bandbreite, die Begrenzungspfeiler möglicher *subjektiver* Realität. Individuelle Kindheit spielt sich in dieser Realität ab: Kindheit als Lebensphase ist ebenso eine Wirklichkeit, wie ihre Ausgestaltung subjektiver Realität entspricht. Diese Wechselwirkung soll nachdrücklich betont werden.

Von Glasersfeld verschärft in gewisser Weise die Eigenbezogenheit des Ansatzes, welchen er als *radikalen Konstruktivismus* bezeichnet. Für ihn ist die Konstruktion von Realität untrennbar mit der Herausbildung der eigenen Identität verbunden. Während Berger/Luckmann (1969) die Gesellschaft für elementar in der Frage von Realitäts- und Wissenskonstruktion hält, geht von Glasersfeld von einem eher psychologisch orientierten Ansatz aus. Er schließt an Piagets *Genetische Epistemologie* an, jedoch nicht mit einer Betonung der strukturalistischen, sondern dessen konstruktivistischen Elementen (vgl. von Glasersfeld 2005: 48f.). Indem er die Konstruktion des kindlichen Universums nicht als Metapher, sondern als eigensinnige Strukturierung der Umwelt betrachtet, wird die Lesart Piagets radikalisiert: Es gehe Piaget im Falle seiner grundlegenden Mechanismen *Assimilation* und *Akkommodation* nicht um „die Eingliederung von Umweltdaten in gegebene kognitive Strukturen [...bzw. die] Anpassung der internen Strukturen des Organismus an eine Umweltrealität“ (von Glasersfeld 1987: 102). Vielmehr gilt: „Die Vorstellung, die ein Organismus sich von der Umwelt macht, das heißt dessen Wissen von der Welt, ist in jedem Falle das Ergebnis *seiner* kognitiven Tätigkeit“ (von Glasersfeld 1987: 111 - Hervorhebung durch den Verfasser). Mittel zum Zweck des aktiven Erkennens der Welt ist die angesprochene Verarbeitung von Sinneseindrücken sowie der Mechanismus der Kommunikation. Sprache werde konstruiert, deshalb sei es

„kaum überraschend, daß die Konstruktion von Wortbedeutungen und grammatischen Strukturen durch das Kind stets tastend und experimentierend vor sich geht. Wenn es nämlich stimmt, daß Bedeutungen und Begriffe nicht in den Wörtern enthalten sind und daher nicht als Gegenstand von einer Person zu einer anderen übertragen werden können, dann bleibt Wittgensteins Antwort [auf die Frage des Spracherwerbes] die einzig mögliche: Kinder stellen die semantische Beziehung zwischen Wörtern und Begriffen dadurch her, daß sie beobachten, in welchen Sprachspielen die Erwachsenen um sie herum sie verwenden“ (von Glasersfeld 2005: 227).

Da die Sprache (besser: jede Art von Kommunikation) das Mittel ist, welches Sinneseindrücke und Beziehung strukturiert sowie eine Differenzabgleichung mit der Umwelt vornimmt, formt sich auch im Radikalen Konstruktivismus eine Sozialität. D.h. es ist eine Wechselbeziehung zwischen Individuum und Sprache, welche von der Umwelt (im Sinne ihres ‚üblichen‘ Gebrauchs) geformt und geprägt wird, Gesellschaft als ‚Objektträger‘ einer Sprache und Realitätserfahrung zu beobachten (vgl. Baecker et al. 1992). Die Bedeutung des Handelns (einschließlich der Sprache) als Kommunikation erfährt durch den konstruktivistischen

Ansatz eine Verdeutlichung. Auf der Ebene des Erlernens der Sprache stellt damit nicht mehr die Frage, wie diese erlernt wird bzw. was die Einmaligkeit der menschlichen Fähigkeiten zum Spracherwerb ausmacht (vgl. Tomasello 2002), sondern wie sich die wechselvolle Beziehung *eines* Individuums zu *seinem* Verständnis als Wachstumsprozess konstituiert. Für das Problem menschlicher Kommunikation, verstanden als Handeln insgesamt, verschiebt sich der Forschungsfokus von der Erforschung der Mechanismen der Kommunikation hin zu einem besseren Verständnis des Handelnden. Handlung wird nicht in Differenz zu einem vorgeblichen Normalzustand erfasst, sondern in ihrer Einzigartigkeit auf den Akteur selbst bezogen. Trotz der Annahme, dass die Besonderheit des Menschen in seiner Fähigkeit zur Kommunikation, insbesondere zum sprachlichen Ausdruck liegt,<sup>136</sup> ist diese Erklärung keineswegs notwendig. Luckmann (1980) bietet einen Alternativvorschlag an, wenn er ausführt, dass der wesentliche Unterschied zwischen archaischen und modernen Gesellschaften in dem Grad der Differenziertheit seiner institutionellen Strukturen besteht. Tomasellos *Wagenheber-Effekt* (2002), d.h. der Umstand, dass kulturelle Weiterentwicklung und Leistungen über die Generationengrenzen hinaus weitergegeben werden können, lässt sich nicht nur der Sprache und ihrer Eigenschaft der Speicherbarkeit zuschreiben, sondern, im Rückgriff auf Luckmann, der menschlichen Fähigkeit zur Institutionalisierung. Die Ausdifferenziertheit der Institution tendiert dazu, das Individuum als Handelnden in seiner Bedeutung stark zu reduzieren. Institutionen, nicht Menschen, werden somit zu Trägern kultureller Entwicklung. Die Handlungsabläufe innerhalb institutionalisierter Sozialstrukturen benötigen Sprache nur noch in Ausnahmefällen, vielmehr geschieht Verständigung eher in symbolischen Akten. Man könnte damit zweierlei sagen: Institutionalisierung ist das grundlegende Merkmal moderner Gesellschaft und, noch weiter gegriffen, das valideste Unterscheidungsmerkmal zwischen Mensch und Tier. Hieraus folgt, auch im Rückgriff auf Habermas *Theorie des kommunikativen Handelns*, dass Sprache *die* Verständigung im und das Besondere des Privaten ausmacht.

Liest man Sozialen und Radikalen Konstruktivismus in der vorgeschlagenen Art, dann existiert der vorgebliche Widerspruch zwischen beiden nicht mehr: Berger/Luckmanns Ver-

---

<sup>136</sup> In diesem Umstand begründen sich m.E. die hauptsächlichen Kritikpunkte an konstruktivistischen Ansätzen. Wenn Kommunikation im Allgemeinen und Sprache im Besonderen die individuelle Auffassung von Wirklichkeit derart entscheidend beeinflussen soll, dann müsste der Sachverhalt der kommunikativen Inbezugsetzung von Individuum und Gesellschaft einen Forschungsschwerpunkt darstellen. Stattdessen ist festzustellen, dass „nur so wenige Vertreter des Konstruktivismus, die alle die Relevanz der ‚negotiation of meaning‘ betonen, sich intensiver um den Akt des kommunikativen Aushandelns von Bedeutungen selbst kümmern“ (Schulmeister 1996: 78). Im Gegenteil wird die Methodik der ‚kommunikative Aushandlung‘ nicht nur apriorisch vorausgesetzt, sondern paradoxerweise in den Mittelpunkt eines therapeutischen Ansatzes gestellt. In einem konstruktivistischen Verständnis erfährt bspw. auch die von außen stark abweichende und unverständliche Kommunikation psychisch Kranker Sinn (vgl. Watzlawick/Beavin/Jackson 2000). Doch gerade die auf dieser Grundlage fußenden, in der Sozialpädagogik vielfältig vorhandenen system- und familientherapeutischen Ansätze gestalten sich kritikwürdig (vgl. Girgensohn-Marchand 1996). Rogers (1987, 1997) und Satir (1979) als exemplarische Unterhändler eines psychologisch, ‚systemischen‘ und therapeutisch orientierten Konstruktivismus verzichten in der Hauptsache auf eine erkenntnistheoretische Grundlegung und verbleiben damit so spekulativ wie, in einer epistemologischen Sicht, unverständlich. Auch fehlt ein gesellschaftswissenschaftlicher Bezug zur Gänze, obwohl eine andere Art der Auseinandersetzung auch für den psychotherapeutischen Bereich möglich ist (vgl. bspw. Wiesner/Willutzki 1992). Es ist deshalb m.E. zwingend, konstruktivistische Denkweisen nicht als therapeutische, sondern als erkenntnistheoretische Ansätze zu begreifen.

gesellschaftungsinstanzen, insbesondere die Institutionalisierung sozialer Riten als ‚objektive Wirklichkeit‘ wird von dem Radikalen Konstruktivismus generell nicht bestritten, sondern können als eine von vielen Sinneseindrücken, von Erfahrungen der Umwelt, erfasst werden. Sozialer und Radikaler Konstruktivismus ergänzen sich in den Bereichen, in denen der andere jeweils schwach besetzt ist.

## 5.2 Gewalt als grundsätzliche kindliche Wirklichkeitserfahrung in der Jugendhilfe

Es soll nun erörtert werden, wie konstruktivistische Ansätze der Lebenswirklichkeit des Kindes und der an sozialpädagogischen Prozessen beteiligten Erwachsenen zu größerer Verständlichkeit verhelfen können. Im Speziellen wird diskutiert, ob eine konstruktivistisch orientierte Wahrnehmung des Kindes als eigenständigen, ernst zu nehmenden Akteur in der Jugendhilfe eine besondere Gewichtigkeit geben kann. Dazu wird im Folgenden Handeln als sinnhafte, nach außen kommunizierte Umsetzung eigener Wirklichkeit verstanden. D.h. dass das Verhalten des Individuums als Repräsentation seiner Realitätserfahrungen und seiner hiermit in Bezug zu setzenden Persönlichkeit verstanden werden muss. Dieser Gedanke soll weiter ausgeführt werden.

Konstruktivistische Ansätze versuchen, den Aufbau individueller Wirklichkeit aus einer dem Einzelnen nicht direkt zugänglichen, übergeordneten und freigestellten Position zu beschreiben. Für die Mechanismen dieses Aufbaus, nicht seiner Struktur, wird häufig auf eine kybernetische Lesart Piagets verwiesen (vgl. von Glasersfeld 1987: 144 - 174) sowie auf Sprache und Kommunikation rekurriert.<sup>137</sup> Diese individuell aufgebaute Realität stellt gleichsam den Spiegel einer inneren Instanz dar, welche die Persönlichkeit ausmacht und etwa von Freud *Ich* oder Mead *Me/I* genannt wurde.<sup>138</sup> Das Ich stellt die Verortung der eigenen Realität und gleichzeitig die Handlungseinheit des Individuums dar, es konstruiert sich in den individuellen Erfahrungen im Zurückfallen auf die genetische und organische Disposition.<sup>139</sup> Die Art der Weltsicht ist folglich als Indiz einer persönlichen Identität zu verstehen, ein direkter Zugang hierzu besteht, wie in jeder Wissenschaft, hingegen nicht. *Sinnhaftes Handeln* des Individuums erschließt sich vor dem Hintergrund und auf Grundlage des Zusammenspiels einer individuellen Wirklichkeitskonstruktion und der Entwicklung des eigenen Ichs (vgl. Luckmann 1992: 26 - 33). Handeln erhält dadurch einen *aktuellen* wie

---

<sup>137</sup> Es ist durchaus möglich, systemtheoretische (zumeist semiotische, anthropologische oder kulturvergleichende) Studien in einer konstruktivistischen Lesart zu deuten. Fleischer (2003) bspw. geht noch weiter in die Nutzer(innen)forschung und hat versucht, die konstruktivistische Bedeutung von Zeichen, oder in dessen Terminologie *Kulturmetaphern*, anhand verschiedener kulturvergleichender Studien zu erklären. Trotzdem verbleibt Raum für eine empirische Forschung, also eine Nutzer(innen)forschung auf Grundlage einer konstruktivistisch-erkenntnistheoretischen Perspektive.

<sup>138</sup> Ich verwende, durchaus im Bewusstsein von Unschärfen, im Folgenden die Begriffe *Ich*, *Identität* und *Bewusstsein* im Wesentlichen synonym. Allen dreien ist in dem hier dargelegten Verständnis gemein, dass damit zum einen das eigentümliche Wesen jeder Person gemeint ist. Zum anderen repräsentieren sie sich nicht als solche, sondern immer nur in Relation zu einer aktuell oder mental repräsentierten Umwelt.

<sup>139</sup> Auf die implizierte Thematik einer Leib-Seele-Problematik kann hier nicht weiter eingegangen werden.

einen *reflexiven* Sinn, dass es eine Deutung derzeitiger Beziehungen (zu Objekten, Subjekten, Institutionen etc.) zum Individuum und eine Prognose der Veränderung von Relationen nach dem Abschluss der Handlung impliziert. Sinn ist damit immer an die Summe der Geschichte des Individuums, seiner Erfahrungen und seines Verständnis der Wirklichkeit gekoppelt, ohne den Ursprung der Handlung im Einzelnen ausmachen zu können (vgl. Luckmann 1992: 56 - 59). Entscheidend ist, dass *Sinn* als Handlung der individuellen Wirklichkeit entsprechend in Relation zum Ich wie zur Umwelt zu verstehen ist. Anders ausgedrückt scheint dies zu bedeuten, dass die individuelle Wirklichkeitswahrnehmung sich immer der eigenen Wahrheit verpflichtet zeigt. Von außen dissozial oder destruktiv anmutendes Verhalten, auch das misshandelnder und vernachlässigender Eltern oder solches der Kindes, die den Kontakt zu eben diesen Eltern und damit eine schädigende Beziehung nicht beenden können, bleibt richtig und wahrhaftig im Kontext der eigenen Wirklichkeit und Identität. Jedes eigene Verhalten ist aus Sicht des Individuums demnach sinnvoll, nicht jedoch jedes Fremdhandeln. Diese Überlegung scheint mir für die Sozialpädagogik eine enorme Bedeutung zu haben. Wird der Gedanke auf die Frage von Kinderschutz durch die Fremdplatzierung des Individuums, also dem Bestreben, das Wohl des Kindes durch die Veränderung (und Verbesserung) von belastenden Lebensumständen zu korrigieren, angewandt, so ergeben sich nunmehr neue Überlegungen: Welche Aussagen können über den Sinn einer Umweltveränderung für das Kind, den Jugendlichen gemacht werden? Wo müssen Entscheidungen verortet werden, um von dem Individuum als sinnvoll angesehen zu werden? Kann sich institutionelles (d.h. hier sozialpädagogisches) Handeln im Individuum überhaupt als sinnhaft repräsentieren?

M.E. ist Gewalt die zentrale Erfahrungskategorie des überwiegenden Teils der in der Jugendhilfe befindlichen Kinder. Gewalterfahrungen finden nicht ausschließlich innerhalb der Familie statt und begründen letztendlich die Hilfe zur Erziehung, sie manifestieren sich auch als eine außerfamiliale, gesellschaftliche Komponente.<sup>140</sup> Da von einer Wechselwirkung zwischen familialen und gesellschaftlichen Ebenen ausgegangen werden kann, gehört Gewalt zur Lebenswirklichkeit des Kindes (vgl. Hege/Schwarz 1992b, Klosinski 1994). Gewalt drückt sich dementsprechend nicht nur in Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch sowie einer konsequenten Verneinung der Bedürfnisse, Bildung und Förderung des Kindes aus, sondern auch, wechselwirkend und für Kinder wie Erwachsene gleichsam geltend, in einer konsequenten Benachteiligung auf der Ebene gesellschaftlicher Strukturen (vgl. Beiderwieden/Windaus/Wolff 1986, Honig 1986). Um Sinn auf das Individuum beziehen zu können muss, da sich dieser im individuellen Erleben immer in Relation zur Umwelt manifestiert, zunächst seine gesellschaftliche Einbettung betrachtet werden. Bereits in

---

<sup>140</sup> Dieser Gedanke erklärt erneut, warum die UN-Kinderrechtskonvention richtigerweise Versorgung (Provision), Schutz (Protection) und Beteiligung (Participation) als gleichberechtigte Forderungen formuliert.

Kapitel 1 wurde erläutert, dass zwei komplexe soziale Entwicklungsverläufe diagnostiziert werden können: Zum einen ist dies eine Ausweitung von Institutionen oder Systemen in Handlungsbereiche des Privaten. Zum anderen zeigt sich eine Paradoxie von Destrukturierung von Lebenszusammenhängen auf der einen und kollidierende Kompetenzzuschnitte sich überschneidender Systeme und Institutionen auf der anderen Seite. Pluralisierung entspricht jedoch, zumindest für das Lebensalter von Kindern und Jugendlichen, nicht stringent einer zu erwartenden und oftmals kolportierten konsumorientierten, wertelosen und hedonistischen Lebenseinstellung (vgl. Sehring 1994, Meulemann 1995, Fischer/Münchmeier 1997, Fischer et al. 2000, Emig 2002). Vielmehr lässt sich ebenso ein Festhalten an klassischen Lebenskonzepten wie Familie, Beruf und Werteorientierung wie an ihrer individuellen Umdeutung feststellen (vgl. Münchmeier 2005). Tendenziell werden derartige traditionellen Entwürfe eigensinnig genutzt und individuell emotionalisiert. Damit kann festgestellt werden: „Auf der einen Seite hat die Anzahl der Sinnangebote zugenommen und auch Handlungsspielräume stehen vermehrt offen. Auf der anderen Seite vergrößern sich soziale Ungleichheiten und damit differieren die Chancen, auf den Markt der Sinnangebote zuzugreifen“ (Lange/Szymenderski 2005: 52). Eine derartige Betrachtungsweise entspricht einer Pluralisierung unter hohem ökonomischen Druck und der größeren gesellschaftlichen Akzeptanz verschiedener individueller Sinngebungen bei einer gleichzeitigen Verringerung von Möglichkeiten, diese Angebote auch tatsächlich nutzen zu können (vgl. Joos 2000).<sup>141</sup> Die vereinfachende Zweiteilung in der bundesdeutschen Entwicklung trifft vor allem Kinder (vgl. Walper 1999, Klocke/Markert/Palentien 2000). Sie trifft, so scheint es, insbesondere solche Kinder und Jugendliche, welche sich in den Bezügen der Jugendhilfe befinden (vgl. Merten 1998, Chassé 2003), d.h. Armut tradiert sich nicht nur, sondern bedingt gleichzeitig soziale bzw. pädagogische Problemlagen (vgl. Gaschke 2000). Vereinfacht kann damit gesagt werden, dass die Jugendhilfe nicht nur einen Kreislauf von Armut kaum durchbrechen kann, sondern dass sie auf ein kindliches Klientel trifft, für welches Armut eine primäre Lebenswirklichkeit darstellt. „Kinder leiden nicht nur besonders und in spezifischer Weise unter Einschränkungen, denen sie durch ihre Familien ausgesetzt werden, sondern auch viel mehr als die Erwachsenen unter der zunehmenden Polarisierung einer Gesellschaft, die noch für lange Zeit ihren Lebens- und Gestaltungsraum darstellt“ (Butterwegge 2000b: 49). Dies gelte, so Butterwegge weiter, insbesondere angesichts einer restriktiv gehandhabten und strukturell *familienfundamentalistischen* Sozialpolitik. Eine solche bekämpfe Kinderarmut nicht bei den unter ihr leidenden Kindern, sondern betreibe eine vormoderne und vordemokratische Familienpolitik, ein Vorgehen, welches auch aus der irrtümlichen Annahme geschehe, demographische Fehlentwicklungen und eine Stärkung

---

<sup>141</sup> Für einen Überblick über die derzeit wohl einflussreichsten Erklärungsansätze sozialer Ungleichheiten vor dem Hintergrund von Individualisierung, Pluralisierung und Globalisierung siehe Volkmann (2002).

des ‚Humankapitals‘ seien über monetäre Zuwendungen an die jeweiligen Eltern zu korrigieren. „Es muss darum gehen, Kinder direkt und unabhängig von der jeweiligen Familienform wie von der Erwerbsbiographie ihrer Eltern zu unterstützen. Dies impliziert, dass sich die Rechte eines Kindes aus eigener Identität als Kind statt aus seiner Beziehung zu einem anspruchsberechtigten Elternteil ableiten“ (Butterwegge 2000b: 51). Solche Forderungen gewinnen an Bedeutung, da Studien weithin die Richtigkeit des Schlagwortes von *Class Matters* (vgl. Farnen 2005) belegen. Das bedeutet nicht weniger, als dass soziale Faktoren wie ökonomisches Potential, Erziehungskompetenzen, sozialer Status etc. *der Eltern* sich in den Bildungsmöglichkeiten (vgl. Schneider 2004) und damit vermittelt in einer politischen Bildung und Gewaltförmigkeit individueller Handlungen (vgl. Sünker 1989b) sowie in politischen Ansichten und Beteiligungen etc. ihrer Kinder wiederentdecken lassen. Es kann von einer Tradierung der Ungleichheiten ausgegangen werden, von einem Transfer von Abhängigkeiten und Benachteiligungen über Generationengrenzen hinweg (vgl. Butterwegge/Klundt/Zeng 2005). Es muss damit kein Rekurs auf ein empathisches Verständnis auf eine der Sozialpädagogik zugeschriebene Emotionalität dem Kind gegenüber geführt werden. Die Wirklichkeit traumatisierter Kinder besteht im familialen wie im sozialen Bezugsrahmen in hochgradig ambivalenten oder destruktiven Beziehungsstrukturen, d.h. in einem Überleben innerhalb einer oppressiven Umwelt. Traumatisierung und soziale Lebensumstände bilden damit zwei Facetten einer Wirklichkeit. Soll individueller Sinn erörtert werden, so ist es wichtig, familiale, ökonomische, soziale, sozial- und finanzpolitische Gegebenheiten als Einflussfaktoren, als ‚Arbeitsplatz‘ des Kindes oder Jugendlichen zu begreifen. Sinn entwickelt sich angesichts ökonomischen Drucks, verbreiteter Pluralisierung oder einer gleichzeitigen Überlagerung des Privaten durch Institutionen, durch die Verarbeitungsmöglichkeiten und -mechanismen, mit welchen der Einzelne diese Einwirkungen ver- und bearbeitet. Misshandlungen, Vernachlässigungen, Traumatisierungen und Gewalterfahrungen werden das Kind ein anderes Ich und einen anderen Lebenssinn entwickeln lassen als eine liebevolle, fördernde, beschützte Kindheit. Das gilt in einem Mikro- wie einem Makrokosmos, d.h. auch gesamtgesellschaftlicher oder weltweiter Wechsel (Kapitel 1. 2) implizieren identitätsverändernde Elemente. Die basale Feststellung einer sich stetig verändernden Kindheit entspricht damit einer individuellen Wahrheit und Wirklichkeit: „Childhood is not what it used to be“ (Dencik 1989: 159). Auf einer gesellschaftlichen Ebene zwingen Strukturveränderungen, technische Innovation sowie multidimensionale Krisensituationen zu einer Anpassung an einen grundlegenden Wechsel, welcher in seiner Tragweite durch den Einzelnen nicht zu überschauen ist. Damit ergibt sich eine kaum beachtete Konsequenz: Die Weitergabe von Wissen und Fähigkeiten, verstanden als Produkte der elterlichen Erziehung, befähigt Kinder, gemessen an der individuellen Lebensspanne, heute nur noch kurze Zeit sich ohne weitere Anpassung- und Lernleistungen

im gesellschaftlichen Kontext zu bewegen: „The rapid rate of change pervading modern society today makes it more difficult to know how to prepare a child adequately for its later life as an adult, in terms of both job qualifications and life-style“ (Dencik 1989: 158). Das weist erneut darauf hin, dass Wirklichkeitsanschauungen zeitabhängige Konstrukte sind, welche sich auch im Erwachsenenalter verändern. Da die umgebende Wirklichkeit sich verändert, muss das Individuum sich dieser zum einen anpassen und zum anderen selbst Wechsel herbeiführen.<sup>142</sup>

Es ist im Verständnis dieser Arbeit entscheidend, dass unter der Konstruktion von Realität und mithin von Identität sowie sinnhaftem Handeln ein lebenslanger Prozess verstanden wird. Daraus ergeben sich zwei wesentlichen Gedanken: Wenn von einem ontologischen Verständnis der Wirklichkeit Abstand genommen werden muss und Realität eine ebenso subjektive wie (individuell) wahre Konstruktion darstellt, dann gilt dieser Prozess unabhängig von Alter, gesellschaftlichen Strukturen oder Bindungen. Die Frage der Konstruktion von Wirklichkeit und damit Lebenssinn ist bei Pflegekindern deshalb von größerer Bedeutung, da diese nicht nur einen graduellen Wechsel gesellschaftlicher Wirklichkeit zu bewältigen haben. Die Familie als Nukleus gelebter Gesellschaftlichkeit hat für Pflegekinder keine Wandlungen und Neustrukturierungen erlebt, mit ihr wird, zumindest temporär, häufig permanent, im Sinne einer Dekomposition der Ursprungsfamilie gebrochen.<sup>143</sup> Diese Gedanken haben eine besondere Bedeutung, da Entscheidungen über eine Fremdplatzierung von Kindern in der Jugendhilfepraxis nicht selten nach einem Entweder-Oder-Prinzip getroffen werden. Es kommt dann, insbesondere wenn eine rechtliche Klärung des Sachverhaltes

---

<sup>142</sup> Damit soll nicht geleugnet werden, dass bestimmte Alterskategorien von einer erkennbaren Häufung bestimmter Handlungsmuster und -anforderungen gekennzeichnet sind: „Überwiegt im jungen und mittleren Erwachsenenalter das ‚Hineinwählen‘ in verschiedene Bereiche des Lebens (z.B. Partnerschaft, Beruf, Elternschaft), so gewinnt im weiteren Verlauf des Erwachsenenalters und insbesondere im hohen Alter das ‚Abwählen‘ von Bereichen und die Pflege der verbleibenden Bereiche an Bedeutung“ (Lindenberger 2002: 350; dazu auch Hurrelmann 1991: 106 - 110). Es ist ratsam, die angeführten und miteinander verbundenen Einflussbereiche auf die menschliche Lebensspanne argumentativ voneinander zu trennen. Die Häufung bestimmter Ereignisse während eines bestimmten Alters hängt zum einen mit der biologischen Entwicklung des Menschen, d.h. der Ausbildung einzelner Kompetenzen in Motorik, Kognition etc., zusammen. Ereignisse wie Partnersuche oder Elternschaft sind verbunden mit dem Erreichen (und dem Verlassen) der Geschlechtsfähigkeit. Andere Lebensstationen (Erreichen der rechtlichen Mündigkeit, Studium, Erwerbstätigkeit) sind gesellschaftlich kodifiziert, d.h. der Einfluss struktureller und strukturierender sozialer Momente lässt sich kaum mit biologischen Reifeprozessen in Verbindung bringen. Generell erfolgt menschliche Entwicklung über den Verlauf der Lebensspanne in einer abnehmenden Linie von Wachstum und Zuwachs, jedoch in einer stetig aufsteigenden in Bezug auf Beibehaltung und Verlustregulation (vgl. Lindenberger 2002: 353f.). Diese entwicklungsbiologischen und -psychologischen Bedingungen können nicht dazu benutzt werden, ein ‚Normalalter‘ der Identitätsentwicklung zu formulieren, sondern deuten trotz aller derzeitigen Ausweitungen auf höhere Altersgruppen (vgl. Schachtner 1993) eher auf einen forschungstheoretischen Mangel, nämlich die oftmalige Verkürzung von Entwicklung auf das Kindheits- und Jugendalter.

<sup>143</sup> Eben hier unterscheiden sich Pflege- und Scheidungskinder konstitutiv: Kindern, welche von der Scheidung ihrer Eltern betroffen sind, bleibt in der Regel ein Elternteil erhalten. Die kindliche Biographie erfährt Umformungen, jedoch nicht, wie im Falle von Fremdplatzierungen, vollständige Brüche. Scheidungskindern bleibt damit Heimat erhalten, eine Unterscheidung, die angesichts der häufig traumatischen Erfahrungen von Pflegekindern einbegrifflich verstanden werden muss. Die Literatur der folgenden Ausführungen bezieht sich originär auf die Problematik von Kindern in Scheidungssituationen, welche Gewalt seitens eines Elternteiles in Form einer massiven Beeinflussung erfahren. Die Manipulation erreicht einen Punkt, an dem die Kinder erwachsene, abwertende Meinungen und Verhaltensweisen bis hin zur vollständigen Ablehnung des anderen Elternteiles übernehmen und in die Rolle eines Akteurs geraten (vgl. Dettenborn 2001: 102 - 125). Für die Trennung von Kindern von ihren Eltern im Rahmen einer Fremdplatzierung gibt es kein vergleichbares Modell. Zwar sind Scheidungen als Ende der rechtlichen Zusammengehörigkeit und der partnerschaftlichen Identität zu deuten (vgl. Beck-Gernheim 1994), Vollzeitpflege jedoch als Abschluss der elterlichen Erziehungsverantwortung. Vergleichbar sind beide Ereignisse als stringente Steigerung des kindlichen Verlusterlebens. Insofern stellt die Pflegestellenunterbringung *aus Sicht des Kindes* eine Eskalation im Vergleich zur elterlichen Scheidung dar. Vor diesem Hintergrund beziehe ich mich im Folgenden auf Modelle familialer Konflikte und weite diese auf familial-institutionelle Konfliktsituationen aus.

anhängig ist, ggf. zu einer Fraktionsbildung zwischen der Institution des Jugendamtes auf der einen und der (Rest-)Familie auf der anderen Seite. Partizipationsbestrebungen können dann in der sozialpädagogischen Entscheidung zu einem Kampf um das Kind werden, d.h. das Ziel der Erwachsenen ist eine Aussage des Kindes entsprechend ihrer Intention. Im Falle von Scheidungsfamilien ist ein solches Vorgehen nicht unbekannt und wird als *Parental-Alienation-Syndrom* z.T. kontrovers diskutiert (vgl. Dettenborn 2001, Salzgeber 2001: 330ff.): Das Kind erlebt eine permanente Beeinflussung bis zur vollständigen, solidarischen Übernahme der (einen) elterlichen Meinung, zusätzlich ist die Ablehnung des (anderen) elterlichen Gegenparts und eine Auflösung vorheriger Beziehungswünsche feststellbar. Die Beeinflussung durch einen Erwachsenen kann einen Umfang annehmen, der es unmöglich macht, den originären Willen des Kindes von den Ansichten des Erwachsenen zu trennen. Aus Sicht des Kindes entspricht die Übernahme erwachsener Positionen seinem eigentlichen Willen.

Es ist deshalb unerheblich, dass Pflegekinder negativ besetzte Beziehungen hinter sich lassen, um mit der Fremdunterbringung eine (häufig) förderliche und liebende Erziehung zu erleben. Damit soll die Belastung und die Traumatisierung von Kindern, die nicht bei ihren leiblichen Eltern leben können, nicht relativiert werden. Der Gedanke, Kinder aus ihrem Herkunftsmilieu und vor ihren Eltern retten zu wollen, entspricht jedoch dem des Erwachsenen, der Außenstehenden sowie dem eines *Kinderschutzes* als alleinigem Verständnis des Kindeswohles. Damit soll nicht gegen Fremdplatzierungen argumentiert, sondern im Gegenteil darauf hingewiesen werden, dass jede Inobhutnahme und jede Pflegestellenunterbringung, so vorsichtig sie auch entschieden und angebahnt sei, für das betroffene Kind und den Jugendlichen eine stillschweigend hingenommene (oft unumgängliche) Belastung mit sich bringt. Letztendlich wird von den betroffenen Kindern und Jugendlichen nicht weniger erwartet, als die Leistung, Lebenswirklichkeit und Lebenssinn unvermittelt neu zu konstruieren sowie ursprüngliche Beziehungen hinter sich zu lassen. Aus einer Umwelt, in der das Kind sein eigenes Überleben gegen Gewalterfahrungen sichern musste, sieht es sich nun (fremden) Erwachsenen gegenüber, die Nähe aufbauen wollen und intensive Beziehungen leben sollen, in denen nicht jede Äußerung oder jede vermeintliche Unachtsamkeit Anlass einer oft lebensbedrohlichen Situation werden kann.<sup>144</sup> Die Unvereinbarkeit eines desorganisierten und desorientierten mit einem sicheren, balancierten Beziehungsstil (vgl. Rauh 2002: 197 - 208) wird ignoriert. Eine solche Betrachtung ist für Sozialarbeiter(innen), Jugendamtsmitarbeiter(innen) und Pflegeeltern von besonderer Bedeutung, da nur in diesem Bewusstsein die enormen Ängste und Leistungen von Pflegekindern gewürdigt werden können.

<sup>144</sup> Fallbeispiele finden sich bei Wiemann (1991, insbesondere 31 - 48, 69 - 84 und 139 - 154).

M.E. müssen potentielle Belastungssituationen für Kinder in der Frage von Fremdunterbringungen sehr genau diagnostiziert werden. Unstrittig ist, dass die Ursprungsfamilie für viele Kinder, welche dem Jugendamt bekannt werden, kein geeigneter Lebensort ist. Ebenso sind Kinder, soll ihnen die erneute Erfahrung von Hilflosigkeit und Gewalt erspart werden, in Entscheidungen, in Beachtung der Möglichkeit des Missbrauches dieses Erfordernisses, mit einzubeziehen. Die Frage, ob und wann Kinder anders unterzubringen seien, muss unbedingt in Verständnis kindlicher und jugendlicher Lebensinhalte geschehen. Anselm schreibt in ihrem Aufsatz über den Wandel jugendlicher Ablösungskonflikte: „Bei Kindern ist es jedenfalls klar, daß sie sich [von den Eltern] lösen müssen, um selbständig, autonom und entscheidungsfähig zu werden“ (1993: 161). Darin liegt ein fundamentaler Fehler des herkömmlichen Begreifens kindlicher und jugendlicher Identität und Realität. Kinder sind in der Konstruktion ihrer Identität und ihres Lebenssinns, unabhängig von ihrem Alter, ebenso ernst zu nehmen und zu beachten wie Erwachsene. Es ist im Gegenteil die Aufgabe des Erwachsenen, sich auf die Rede des Kindes einzustellen und sie wahrnehmen zu können. Die Schwierigkeit, den anderen mit seinen Wünschen und Bedürfnissen wahrzunehmen liegt in der häufig übersehenen Tatsache, dass Erwachsene fälschlich annehmen, sie und ihre Kinder sprächen die gleiche Sprache, d.h. es lägen keine Kommunikationsbarrieren zwischen beiden vor (vgl. Delfos 2004). Erwachsene „merken gewöhnlich nicht, daß ihre Argumente und ihr Verhalten für das Kind genauso unverständlich sind, wie dessen Einstellungen es für sie sind“ (Bettelheim 1987: 57). Das Paradoxon der Situation ist, dass dem Erwachsenen bewusst ist, dass er dem Kind argumentativ überlegen ist. Anstatt das als Auftrag zu begreifen, sich dem Kind kindgerecht zu nähern, verlangen Erwachsene die Anpassung des kindlichen Verstehens, des kindlichen Erlebens an ihre Erfahrungen, ihre Argumentationsstrukturen, ihre Werte etc. Ich behaupte, dass ein derartiges, in der Sozialpädagogik übliche Vorgehen auf eine unbewusste, unreflektierte und häufig wohlmeinende Erwachsenenorientierung der Entscheidungen zurückzuführen ist. Hiermit einher geht häufig der Versuch, in einem biologistischen Kindheitsverständnis dem Kind seine Familie zu erhalten. Misst man der Eigenkonstruktion von Sinn und Wirklichkeit Bedeutung bei, so führt das m.E. nicht etwa zu einem längeren Verbleib des Kindes in der Ursprungsfamilie. Ein solches Verständnis liefe im Gegenteil auf eine tiefgreifende, politisch und rechtlich abgesicherte Kinder- und Familienförderung hinaus. Reicht das nicht aus, führt die Beachtung der kindlichen Wirklichkeit zu einer frühzeitigen Trennung des Kindes von seinen Eltern, will man z.T. pathogene und unwürdige Lebensbedingungen nicht akzeptieren.

### 5.3 Die erwachsene und institutionelle Sinnggebung

#### 5.3.1 Institutionelles Handeln in pluralen Gesellschaftsstrukturen

Der kindlichen Sinnggebung steht sowohl eine erwachsene wie eine institutionelle Identität gegenüber. Die markante Feststellung des Pflegekindes als „zwischen zwei Familien“ (Nienstedt/Westermann 1990: 181)<sup>145</sup> lebend beschreibt das so angedeutete Konfliktpotential damit nur auf bestimmten Ebenen. ‚Zwischen zwei Familien‘ beinhaltet eine Mahnung „vor den Gefahren einer dauerhaften Verunsicherung der Kinder durch fortwährende Besuchskontakte und vor den alten Traumata wieder belebende Konsequenzen in Fällen, in denen das Kind bereits vor der Inpflegegabe eine Angstbindung an seine Bezugsperson entwickelt hat“ (Blandow 2004: 135). Durch die Ambiguität im Normalfall eindeutig besetzter Rollen und Aufgaben (Mutter, Vater, Schutz, Versorgung, Nähe etc.) erfährt das Kind keinen Gewinn, sondern wird durch die Verhinderung des Aufbaus langfristiger und tiefgreifender Beziehungen grundlegend verunsichert. Das Schlagwort des ‚Kindes zwischen zwei Familien‘ deutet demnach, gerade vor dem Hintergrund möglicherweise erfolgter Traumatisierungen, auf die Unvereinbarkeit der Bedürfnisse des Kindes und den Wirklichkeiten, Sinnggebungen und Wünschen aller Erwachsenen hin.

Zuneigung zu einem Erziehungsteil darf und kann das Kind, ähnlich der Situation mancher Scheidungskinder, in Anwesenheit des anderen nicht zeigen: Die erziehenden Personen (nämlich Herkunfts- und Pflegefamilie) werden nicht als Ganzes erlebt, ihre Beziehungen triangulieren in wechselnden Konstellationen gegen den jeweils alleinstehenden Familienteil (vgl. Brunner 1994). Diese Beschreibung ist zunächst richtig und in der sozialpädagogischen Praxis häufig anzutreffen. Tatsächlich befindet sich das Kind nicht nur zwischen zwei Familien, sondern innerhalb eines wesentlich breiter gefächerten Netzwerkes verschiedener sozialer Institutionen und Systeme. Mindestens ebenso wesentlich scheint mir die Ambiguität der Pflegefamilie zwischen einer privaten Familie und einem Leistungserbringer der Jugendhilfe mit quasi institutionellem Charakter.<sup>146</sup> Es handelt sich bei Pflegeverhältnissen demzufolge nicht um eine Vereinbarung zwischen zwei Familien(fragmenten), sondern um eine Vereinbarung zwischen Privatpersonen und einer Behörde sowie einem durch letztere eingesetzten Leistungsanbieter der Jugendhilfe.<sup>147</sup>

<sup>145</sup> Siehe dazu auch Wiemann (1991: 31 - 48).

<sup>146</sup> Siehe hierzu Kapitel 6. 5.

<sup>147</sup> Hier unterscheiden sich Pflege- und Adoptionsverhältnisse grundlegend voneinander, was mit den jeweiligen Bewerber(innen) m.E. kaum thematisiert wird. Im Falle von Adoption stehen sich sowohl Abgebende als auch Annehmende als Privatpersonen gegenüber. Die Aufgabe des Jugendamtes besteht bei der Annahme eines Kindes entsprechend § 51 SGB VIII i. V. m. §§ 49, 56d FGG in der gutachterlichen Stellungnahme. Zu den seitens des Jugendamtes (als handelnder Adoptionsvermittlungsstelle) ausgewählten Adoptiveltern erklärt sich kein Rechts- oder Verpflichtungsverhältnis, die Annehmenden bleiben Privatpersonen. Es handelt sich deshalb um ein Rechtsgeschäft auf ‚gleicher Augenhöhe‘, d.h., um eine symmetrische Beziehung. Für Herkunfts- und Pflegefamilien gilt dies nicht.

Der strukturellen Unklarheit entspricht eine Obskürität des sozialpädagogischen Handelns. Wie in Kapitel 1. ausgeführt, verschwimmen, bei allen Einschränkungen, gesellschaftlich normierte Handlungsmuster zu einem Repertoire möglicher Lebensmuster und Selbstkonzepte. Konsequenter Weise hat auch der Gesetzgeber dies erkannt und eine breitere Auswahl an Lebenskonzepten zur Verfügung gestellt. Die zumindest annähernde Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften, die Parität zwischen Mann und Frau im rechtlichen Sinne (z.B. in der Ausübung der elterlichen Sorge für gemeinsame Kinder), die Möglichkeit einer gemeinsamen Sorge für nichteheliche Kinder (vgl. Löhnig 2004) wären vor wenigen Jahr(zehnt)en nicht denkbar gewesen und stellen Beispiele für staatlich eingeräumte Spielräume in der Auswahl aus einem breiteren Spektrum von Lebensentwürfen dar. Nicht mehr die Struktur und Aufstellung der Familie sind Indikatoren ihrer Normalität, sondern ihre Fähigkeit, sich in Krisen- und Belastungssituationen zu behaupten (vgl. Stierlin 1994), d.h. eben jenen Bedingungen zu widerstehen, die die Pluralität selbst begründen. Der Wechsel von einem ordnungspolitischen hin zu einem sozial integrativen Staat korrespondiert mit entsprechenden Veränderungen in sozialpolitischen Gesetzen und Konzepten (vgl. Böhnisch 1999). Eine solche neuartige Wirklichkeit des Verhandeln ist aber „für viele eine Zumutung, eine Überforderung. Desorientierung, Unsicherheit, aber auch z.B. psychosomatische Krankheiten oder Formen des Suchtmittelgebrauchs oder Ausbrüche in Gewalttätigkeit sind Indizien dieser Überforderung“ (Thiersch 1999: 427). Für andere bieten gerade die Überforderungssituationen konstituierenden Verwerfungen (vgl. Luckmann 1980: 203 - 206) ungeahnte und ungewöhnliche Chancen weiterer Verhandlungen. Abweichendes im Sinne eines nicht mehr zu akzeptierenden Verhaltens lässt sich angesichts der Existenz fremder und ungewöhnlicher Selbstkonzepte kaum mehr ausmachen. Dies betrifft insbesondere Fragen der Erziehung von Kindern.<sup>148</sup> M.E. schlägt sich der Modus des Verhandeln damit auch in juristischen Auseinandersetzungen um die Erziehungsfähigkeit von Eltern nieder: Suchtmittelabhängigkeit, psychiatrische Erkrankungen und Gewalt können ausschlaggebend für den Entzug der elterlichen Sorge und/oder die Fremdunterbringung von Kindern sein, ihr Vorliegen ist jedoch nicht mehr hinreichend. Auf der Ebene der

---

<sup>148</sup> Die Realität der Herkunftseltern konstituiert sich im eigenen und im institutionellen Erleben durchaus unterschiedlich: Das eigenformulierte Unverständnis für die eingreifenden Maßnahmen des Jugendamtes sind seitens Herkunftseltern nicht ungewöhnlich. Und zurecht können diese auf die Schwierigkeit der Übernahme von familialer Erziehungsverantwortung in einer verworfenen, pluralen Gesellschaft, d.h. in unklaren, unstrukturierten, belastenden Rahmenbedingungen (vgl. Schneider 1994) hinweisen. Aus eigener Perspektive scheint mir das oftmals unangemessene Erziehungsverhalten erklärlicher Bestandteil der eigenen Wirklichkeit zu sein. Aus der Sicht der Professionellen zeigt sich eine uneindeutige, oft wechselwirkende Sicht zwischen dem Versuch einer Kinderorientierung und Verständnis für die Position des anderen: „Eine Rangfolge zwischen den verschiedenen Hilfen zur Erziehung besteht nicht. Entscheidend ist ausschließlich, ob die Hilfe geeignet und notwendig ist. So gilt beispielsweise eine Erziehung außerhalb der Familie als geeignete und notwendige Hilfe, wenn festgestellt wurde, daß eine Verbesserung der familiären Situation, die das Wohl des Minderjährigen wirklich gewährleisten könnte, auch nicht durch sozialpädagogische Hilfe zu erreichen ist“ resümiert der Bundesverband der Pflege- und Adoptiveltern (1993: 160). Ambulante und stationäre Hilfen unterscheiden sich fundamental, da „die Hilfen außerhalb der Familie wegen ihrer sozial einschneidenden Veränderung besondere Aufmerksamkeit“ (Münder 1996: 69 - im Original hervorgehoben) finden. Fremdunterbringungen verweisen Eltern also stark auf sich selbst, auf die eingeschränkte Fähigkeit oder völlige Ungeeignetheit, ihre Kinder zu erziehen. Auch eine Erziehungsbeistandschaft thematisiert Schwächen ihrer Erziehung mit den Eltern, allein eine Untergrenze, nämlich die Fähigkeit *irgendwie* für den Nachwuchs zu sorgen, wird dabei nicht unterschritten.

Jugendhilfe hat sich eine ähnliche Veränderung konkretisiert, welche mit dem Schlagwort des Doppelmandates zwischen sozial(politisch)er Integrationsleistung, Beratung, Förderung und Unterstützung einerseits sowie einer Kontrollfunktion und einem Kinderschutz auf der anderen Seite (zum Teil unzureichend) benannt wird (vgl. Müller 1994: 151 - 159).<sup>149</sup> Der Thiersche *Modus des Verhandeln*s (1999) präzisiert sich in der verbleibenden Form von Sicherheit, nämlich einer biologistischen Perspektive, die Abstammung und leibliche Elternschaft betont. Unzweifelhaft lassen sich damit fundamentale Veränderungen der institutionellen, jugendamtlichen Systemwirklichkeit und ihres Eigensinns erkennen. Damit lässt sich eine grundlegende Unterscheidung der Realität und des Sinns der Jugendhilfe sowie der einer Pflegestelle bzw. der Ursprungsfamilie und des betroffenen Kindes feststellen. Die Wirklichkeit des Kindes besteht, wie im vorangegangenen Abschnitt beschrieben, in einem jähen Wechsel des Lebensortes, in einer Auflösung oder zumindest Neudefinierung alter, zumeist pathogener, aber trotzdem einzigartiger Beziehungen zugunsten eines Verbleibs in einer notwendigerweise fremden Welt mit fremden Menschen, neuen Strukturen und Regeln.

### 5.3.2 Institutionelle Realität in pluralen Gesellschaftsstrukturen

Will das Kind den angesprochenen Wandel bewältigen, so bräuchte es die unbedingte Unterstützung verantwortlicher Personen, d.h. der Mitarbeiter(innen) des Jugendamtes. Dies kann ihm, wie ausgeführt, nur bedingt gewährt werden. Für Kinder, die m.E. verantwortliche Personen bereits sehr früh identifizieren und mit ihnen bestimmte Einstellungen und Aufgaben verbinden können, bedeutet dies eine Repräsentation des Jugendamtes primär auf zwei miteinander verflochtenen, argumentativ zu trennenden Ebenen. Dies sind zum einen die gewachsene und/oder sich selbst gegebene Rechts-, Organisations- und Verwaltungsstruktur sowie zum anderen die Möglichkeiten und Restriktionen der Mitarbeiter(innen). Die gesetzlichen Vorgaben, bspw. die Zweigliederung des Jugendamtes in einen Verwaltungsbereich sowie den Jugendhilfeausschuss (vgl. Jordan/Sengling 2000: 243 - 253) oder die einschlägige Ländergesetzgebung, welche auch die Möglichkeit der Einrichtung eines Jugendamtes kreisangehöriger Städte regelt (vgl. Peters 2002: 134ff.), geben den betroffenen Kommunen und Kreisen einen weiten Spielraum in der Gestaltung des jeweiligen Amtes.<sup>150</sup>

Allein für den Bereich der erzieherischen Hilfen obliegt die strukturelle und pädagogische Ausrichtung der Kommune oder dem Kreis. Das gilt z.B. für die Einrichtung von Bezirkssozialdiensten, Bezirksämtern oder zentralen Anlaufstellen, die Einrichtung von zen-

<sup>149</sup> Siehe hierzu Kapitel 5.3.3.

<sup>150</sup> Auf die gesetzlichen Regelungen kann hier nicht weiter eingegangen werden. Siehe dazu bspw. Münder (2001b).

tralen oder dezentralen Spezialdiensten, das amtsinterne Vorhalten oder Outsourcing von einzelnen Leistungsangeboten (Erziehungsbeistandschaft etc.), die Organisation von Verantwortlichkeiten inkl. der Bewilligung bzw. Verhinderung finanzintensiver Hilfen durch Einzelne, Gruppenentscheidungen oder hierarchische Funktionalismen, die interne Personalpolitik einschließlich der Möglichkeit von Zeit- oder Festanstellungen oder die Beförderungs- und Betreuungssituation der Mitarbeiter(innen).<sup>151</sup> Damit erklärt sich, dass solche Freiräume einen enormen und entscheidenden Anteil an der Art und Weise haben, wie Kindern und Jugendlichen in ihrem Bedürfnis nach öffentlicher Erziehung, Schutz und Förderung begegnet wird. Die Organisation entspricht der Wirklichkeitswahrnehmung der Institution Jugendamt und mithin dessen Sinn als Ausrichtung auf ein gewünschtes und gewolltes Ergebnis, als Handlungslinie. Die Begegnung mit den Betroffenen spiegelt demnach die institutionelle Wirklichkeit des Amtes wieder.<sup>152</sup>

Das Jugendamt als Behörde repräsentiert sich gegenüber den Bürger(innen) dementsprechend einerseits als Organisationseinheit, im Wesentlichen jedoch über die Aufgaben und Verpflichtung wahrnehmenden Mitarbeiter(innen). Als administratives Gebilde und als Arbeitgeber formt das jeweilige Jugendamt damit zumindest während der Arbeitszeiten die Wirklichkeit seiner Mitarbeiter(innen). Mitarbeiter(innen) des Jugendamtes, insbesondere der Jugendhilfe, leben in ihren eigenen Spannungsfeldern zwischen persönlichem und professionellem Anspruch sowie beruflichem Alltag. Sie sind einerseits gehalten, im Leben der ‚Verlierer‘ aktueller gesellschaftlicher Umbruchsbewegungen den biographischen

<sup>151</sup> Die bereits angesprochenen Versuche einer Qualitätskontrolle der jugendamtlichen Leistungen scheint mit den Möglichkeiten einer Verwaltungsstrukturreform fest verbunden (siehe hierzu bspw.: Jordan 1998). Beachtlich ist auch, wie wenig Qualitätsmanagement die Gelegenheit einer grundsätzlichen Systemkritik, einer Diskussion der pädagogischen Ansätze innerhalb eines Jugendamtes einschließlich dessen Interpretation der gesetzlichen Vor- und Aufgaben zu beinhalten scheint.

<sup>152</sup> In dem Zusammenhang kann folgender Gedanke nur angedeutet werden, ohne dass die Kürze der Ausführung einen Hinweis auf ihre Bedeutung gäbe: Zwischenmenschliche Hilfe, welche früher (idealtypisch) aus der Situation heraus und in einem Moment der kommunikativen Gemeinsamkeit sowie der Nachempfindung der Schwäche des Anderen und des Mitleides entstand (vgl. Thiersch 1998), stellt sich heute hochgradig systematisiert und stilisiert, effizient und in der Lesart des ökonomischen Handelns dar (vgl. auch Thiersch 1995: 199 - 210). Damit soll die nicht-professionelle Hilfe nicht idealisiert werden, im Gegenteil stellen sich auch *Social-support-Beziehungen* teilweise als problematisch dar (vgl. hierzu Nestmann 1988). Die zuvor angesprochene Entwicklung kann aber im gesamtgesellschaftlichen Kontext als symptomatisch angesehen werden: „Die einer modernen ‚ausdifferenzierten‘ Gesellschaft komplementäre Verselbständigung von Professionalisierungsbestrebungen - mit der wesentlichen Konsequenz einer ‚Expertenherrschaft‘ - [...] hat zwischenzeitlich zu einer allgemeinen Kritik - und damit nicht allein auf die Sozialpädagogik/Sozialarbeit bezogen - von Expertenwissen und Expertenhandeln geführt [...]. Diese Kritik hat ihr Zentrum in der These von der expertokratischen, damit enteignenden und entmündigenden Überformung der Professionellen - Klienten - Beziehung“ (Sünker 1995c: 82).

Soziale Arbeit hat damit eine Technokratisierung, Taylorisierung und ein Franchising erfahren: Im Anschluss an Ritzer (1997) kann man sagen, dass die *McDonaldisierung* vieler Gesellschaftsteile nunmehr die Soziale Arbeit erreicht hat: Sie ist standardisiert und, aus der Perspektive des Kunden, durch Vorhersagbarkeit geprägt worden. Mit derartigen Tendenzen stumpfen sich Anspruchshaltungen ab, das Kontrollmoment wird durch eine Kanalisierung und Organisation in der Bearbeitung von Benachteiligungen erreicht. Der Hilfebedürftige befindet sich im ‚eisernen Käfig‘ einer rationalistischen Bürokratie (vgl. Weber 1980). Die Jugendhilfe steht somit in einer Reihe von Institutionen, welche vordergründig Hilfe, Förderung und Unterstützung in der Bildung von Eigensinnigkeit anpreisen, den hierarchischen und kontrollförmigen Aspekt ihrer Existenz jedoch verschweigen (vgl. Japp 1989: 102 - 113). Einerseits entspricht die Scheidelinie zwischen *Driftern* (vgl. Sennett 2000) und *Surfern* (vgl. Beck/Bonß/Lau 2001) die Unterscheidung von Gewinnern und Verlierern im pädagogischen Raum. Andererseits bedeutet der Kontakt mit dem Jugendamt Aufmerksamkeit in zeitlicher, finanzieller und emotionaler Hinsicht. Nicht nur werden dadurch ‚würdige‘ hilflose Eltern von den ‚unwürdigen‘ getrennt, die geleistete Aufmerksamkeit kann auch als disziplinierendes Moment, als Instrument der Gewährleistung regelkonformen Verhaltens interpretiert werden, ohne dass damit nachhaltige Veränderungen in den Lebensstrukturen und -entwürfen der Betroffenen verbunden wären. Im weiteren Sinne legitimieren sich damit andere Systeme einer Jugendhilfe durch ihre Unfähigkeit, Benachteiligung und, damit einhergehend, erzieherisch unakzeptables Verhalten zu beseitigen, weiter selbst. Auch dies gehört zur institutionellen Identität und, bezogen auf ein zweckgerichtetes Handeln bzw. auf eine dies unterstützende Organisation, zum Sinn des Jugendamtes.

Kollateralschaden gering zu halten. Andererseits sind sie gleichzeitig selbst wiederum nicht Außenstehende, sondern Teil des gleichen, sich verändernden Gesellschaftssystems (vgl. Sünker 1995c, Weber/Hillebrandt 1999: 129 - 180). Der gesetzliche Auftrag prägt die Praxis ebenso wie die Ambivalenz der sozialpädagogischen Arbeit zwischen Gestaltungsfreiheit und organisationsstrukturellen Vorgaben. Bedingt durch die Familienorientierung der Gesetzgebung obliegt es fallverantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamtes immer, eine Rückkehr zu den Eltern zu überprüfen. Selbst wenn den Eltern ihre Sorge für das Kind entzogen ist, so verbleiben sie doch im Prozess der Hilfeplanung und sehen in der Sozialpädagogin bzw. dem -pädagogen ihre Ansprechperson im Jugendamt. Unter derartigen Vorzeichen kann ein Kind nicht davon ausgehen, durch die verantwortliche Person des Jugendamtes unerlässliche und verlässliche Unterstützung zu erfahren. Müller-Alten hat dies uneindeutige System an (re-)aktiven und rekursiven Beziehungen aufgeschlüsselt. Er kommt zu dem Schluss, „dass das System Jugendhilfe für das Kind zu komplex ist, um es aus seiner Lebenswelt heraus für sich erfassbar und nutzbar anzunehmen“ (2003: 409). In der Konsequenz besteht für Sozialarbeiter(innen), so meine These, die Notwendigkeit sowohl pädagogisch als auch organisatorisch/formal die Bezogenheit auf das Kind deutlich zu machen.

### **5. 3. 3 Das Doppelmandat der Jugendhilfe**

„Unter dem Schlagwort des ‚Doppelmandates‘ von Hilfe und Kontrolle“ (Schone 2001: 51) wird eine der bekanntesten Problematiken der modernen Jugendhilfe diskutiert. Das Doppelmandat manifestiert sich darin, „dass Jugendhilfe einerseits helfend, fördernd, beratend, unterstützend für Kinder, Jugendliche und Familien tätig werden soll und muss, um individuelle oder soziale Krisen und Problemlagen überwinden zu helfen, und dass sie andererseits eingreifend tätig werden muss, wenn das Wohl von Kindern und Jugendlichen gefährdet ist und die Eltern nicht - auch nicht mit öffentlicher Hilfe - bereit oder in der Lage sind, diese Gefährdung von ihren Kindern abzuwenden“ (Schone 2001: 51). Die vorstehende Definition entspricht im Wesentlichen dem Diskurs der sozialpädagogischen Praxis. Er fokussiert das Thema stark aus Sicht der betroffenen Behörde und vernachlässigt damit, dass es sich hierbei tatsächlich um eine vielschichtige Beziehungsproblematik handelt.

Grundsätzlich stellt die Elternausrichtung des SGB VIII einen Versuch der Stärkung der Rechte des Individuums gegenüber der Institution Jugendamt dar. Eine solche bedeutet für die Sozialpädagogik eine Neuerung und steht in engem Zusammenhang zu dem Ausbau anderer, außerfamiliärer und familienergänzender Einrichtungen wie Kindergärten, Tagesgruppen etc. (vgl. Müller 1994: 154 - 159). Kinder- und Jugendschutz erhalten so einen sowohl präventiven als auch flächendeckenderen Charakter, der die polizeiförmigen Aufgaben

der Jugendhilfe reduziert.<sup>153</sup> Den angebotenen Hilfen diktiert das SGB VIII selbst keine Abfolge. „Was die einzelnen Hilfen zur Erziehung im Vergleich untereinander anbelangt, so besteht rechtlich *keine Rangfolge* zwischen den verschiedenen Hilfen zur Erziehung. Maßgeblich ist *allein, welche Hilfe geeignet und notwendig ist*“ (Münder 1996: 69 - Hervorhebung im Original), d.h. wenn ein entsprechender Bedarf festgestellt wird, zählt (zumindest in der Theorie) alleine das zu verfolgende Ziel. Um dies zu erreichen wird ein Jugendamt in der Regel in einem vertretbaren Maße auch nach einer ersten gescheiterten ambulanten eine weitere, wahrscheinlich intensivere Hilfe initiieren. Variablen für Dauer und Art von angebotener Hilfe ist damit das Spannungsfeld zwischen Nicht-Gewährleistung des Wohl des Kindes, oder sogar dessen Gefährdung und den Fähigkeiten bzw. dem Willen der Eltern zu positiven Veränderungen. In der Praxis heißt dies auch, dass ambulanten Hilfen soweit wie möglich Vorrang vor einer Trennung des Kindes von seinen Eltern eingeräumt wird (vgl. Zenz 2001: 26f.).

Rückbezogen auf die Bedürfnislage von Kindern und Jugendlichen kann nur diejenige Behörde gefährdeten und fremduntergebrachten Kindern Sicherheit geben und sie bei ihrer Sinnsuche unterstützen, welche (vereinfacht, idealtypisch und mit allen Mängeln der Verkürzung behaftet) eine deutliche Ausrichtung im Spannungsfeld der Ambiguität zwischen Beratung und Familienunterstützung (als Exempel der Elternorientierung) sowie Kontrolle und Eingriff (als Beispiel der Kinderorientierung) vertreten. Dem Grund der Uneindeutigkeit nähert man sich durch eine Analyse der Sozialbeziehungen zwischen Erziehungsberechtigten und Jugendamt. Es handelt sich hierbei, in Anschluss an Coleman (1986), um einen individuellen (Eltern) sowie einen kooperativen Akteur (Behörde). Nominell soll die Beziehung zwischen beiden symmetrisch, d.h. in Fragen von Macht, Einfluss etc. gleichgeartet sein. Faktisch jedoch stehen beide, allein bedingt durch die Tatsache, dass es sich um eine Institution einerseits und ein Individuum andererseits handelt, in einer asymmetrischen Beziehung zueinander. Die Elternorientierung des SGB VIII versucht nun, Unterschiede differenziert zu formulieren.<sup>154</sup> Durch den Umstand, dass es sich um unterschiedliche Arten asymmetrischer Sozialbeziehung handelt (nämlich um eine Mischform aus freiwilligen und unfreiwilligen Außenverhältnissen) werden für die Betroffenen auf beiden Seiten die Unsicherheiten verstärkt. Während dieses Spannungsfeld häufig für „grundsätzlich unauflösbar und ein konstitutives Merkmal der Sozialpädagogik überhaupt“ (Schone 2001: 55) gehalten wird, ist tatsächlich zu fragen, wie sowohl die gesamte Institution als auch die einzelnen Mit-

---

<sup>153</sup> Um den neuen Charakter jenseits einer ordnungsstaatlichen Überwachungsfunktion und dem Versuch der Zerschlagung sozialer Randständigkeitsstrukturen würdigen zu können, rekurren viele Autoren auf eine Gegenüberstellung von altem Jugendwohlfahrtsgesetz und neuem SGB VIII, wobei dieser tatsächlich in einer teilweise Jahrhunderte alten Traditionen steht (vgl. hierzu bspw. Gordon 1988 und Niederberger 1997, deren Arbeiten trotz ihrer Selektivität einen Einblick in historischen Lösungsmechanismen bei Kindern mit Gewalterfahrungen geben).

<sup>154</sup> Dies kann als Versuch einer staatlich intendierten Resymmetrisierung gelesen werden.

arbeiter(innen) mit dem beschriebenen Spannungsfeld, welches sich auch als Inkonsistenz übersetzen ließe, umgehen sollen.<sup>155</sup>

Das Phänomen des Doppelmandates besteht m.E. damit nicht in der zweifachen und bipolaren Ausrichtung der sozialpädagogischen Arbeit in der Jugendhilfe. Letztendlich bieten viele Institutionen einen unterstützenden Service an, um gleichzeitig darauf zu achten, dass dieser nicht missbraucht wird. Beratung und Kontrolle werden in der Regel durch verschiedene Personen wahrgenommen. Dies reicht von Verkehrsbetrieben (Fahrer und Kontrolleur), über Warenhäuser (Verkäufer und Ladendetektiv) bis zu Stadtverwaltungen als kommunalem Dienstleister (Sachbearbeiter und Innenrevision). Die Schwierigkeiten eines Mitarbeiters des Jugendamtes im Bereich der Jugendhilfe bestehen darin, dass er zwei grundsätzlich verschiedene und dabei existentielle Aufgaben gleichzeitig wahrnehmen muss. Die auf verschiedenen Ebenen handelnden Personen sind die gleichen. Es gibt keine innerinstitutionelle Trennung von Hilfe und Kontrolle, was Müller als eine „widersprüchliche Einheit“ (1994: 154) bezeichnet. Das hat zur Folge, dass nicht nur der zuständige Sozialpädagoge zwischen zwei konflikthaften Positionen pendelt. Auch für die betreute Familie ist das Hilfeangebot und/oder der Kontrollauftrag durch die synchron existenten Anteile des jeweilig anderen nicht nachzuvollziehen bzw. nicht ernst zu nehmen. Da die Grenze zwischen einer Nicht-Gewährleistung und einer Gefährdung des Kindeswohls kaum exakt zu fassen und individuell ist, manövrieren Mitarbeiter(innen) des Jugendamts in der Regel in der Praxis zwischen beiden Positionen. Auch ambulant in der Familie Helfende (Freie Anbieter) können sich einem Anschluss an das Kontrollsystem des Jugendamtes kaum entziehen. Das Doppelmandat der Jugendhilfe ist somit weniger ein inhaltliches, als vielmehr ein strukturelles und verwaltungsorganisatorisches sowie, so könnte man argumentieren, ein ökonomisches Problem. Als Problem stellt es sich dann dar, wenn die Sachlage die Feststellung einer eindeutigen Gefährdung des Kindeswohls noch nicht zulässt.

---

<sup>155</sup> Müller (1994) entwirft eine andere Lesart des Doppelmandates. Für ihn ist die polizeiförmige Seite der Jugendhilfe, also die Kontrollinstanz, das Wächteramt, eine direkte Folge des (früheren) ideologischen Drucks Kinder zu bekommen, welche von den Eltern nicht gewollt waren und gebraucht wurden (Erziehungshilfe anstatt Familienplanung). Mit den Bemühungen um familienergänzende Hilfen, also eine Auslagerung der Erziehungs- und Betreuungszeiten als Entlastung der Eltern, müsste sich, so Müller weiter, das Jugendamt von einer Eingriffsbehörde zugunsten einer Leistungsagentur gewandelt haben (1994: 152 - 159). Unberücksichtigt lässt die Argumentation m.E. den Umstand gesellschaftlicher Verwerfungen, ökonomischer Drucksituationen und Individualisierungsprozesse, bei einem zumindest teilweisen Werte- und Orientierungsverfall. Die Individualanforderungen scheinen mir damit zu steigen, d.h. Familienorientierung sinkt zugunsten täglicher Bestrebungen, Alltag und Lebensperspektive zu bewältigen. Vor dem Hintergrund ist die Phase der ‚bürgerlichen Durchschnittsfamilie‘ der späten 50er bis frühen 80er Jahre vergangen. Familienergänzende Hilfen (Kindergärten, Ganztagschulen etc.) lassen sich so als Unterstützungskonstrukte deuten, ohne die mehr Eltern die Versorgung ihres Nachwuchses nicht mehr ausreichend erfüllen könnten. Letztendlich bleibt der polizeiförmige Teil der Jugendhilfe weiter dringlich, um die Erziehung der Kinder sicherzustellen, welche unter erschwerten Bedingungen zu schützen sind.

## **6. Die Fremdunterbringung als Explikation der erzieherischen Hilfen**

Das SGB VIII bietet, wie in Kapitel 4. 4 angesprochen, ein breites Spektrum möglicher Hilfe- maßnahmen an. Bei den dort aufgeführten acht unterschiedlichen Arten von *Hilfen zur Er- ziehung* handelt es sich um „beispielhafte Fälle ‚standardisierter‘ Erziehungshilfen [...bei denen] es sich um keine abschließende, sondern um eine beispielhafte Aufzählung handelt. So sind erzieherische Hilfen über den Katalog der §§ 28 - 35 SGB VIII hinaus möglich“ (Münder 1996: 65). Auch die Hilfen selbst sind nicht unbedingt trennscharf zu unterscheiden. Wenn diese Arbeit die Möglichkeiten der Partizipation in sozialpädagogischen Ent- scheidungsprozessen erörtern will, so muss sie den Untersuchungsgegenstand not- wendigerweise drastisch einschränken, nämlich auf die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen entsprechend § 33 SGB VIII außerhalb ihrer Familien. An ihnen lässt sich ein grundsätzliches Dilemma der Hilfen zur Erziehung in besonderer Weise ablesen. Ent- sprechend ihrer Natur werden Fremdunterbringungen aus dem Katalog der Hilfen zur Er- ziehung von den Beteiligten, zuförderst von den Eltern, als die Hilfe empfunden, welche am tiefsten in die Familienstrukturen eingreift, bis zu einem Punkt, wo die Maßnahme nicht mehr als Hilfe, sondern nur noch als Beeinträchtigung und Schädigung erlebt wird. Der Fokus der Bedarfssituation wird hin zu dem Schutz des Kindes und *gegen* den Willen der Eltern ver- schoben. Das damit entstehende Bedingungsgefüge, und das ist für die kommenden Aus- führungen relevant, entscheidet mit darüber, in welchem Maße Kinder an Entscheidungen beteiligt werden.

Nach einer Bestimmung der verschiedenen möglichen Formen von Unterbringungen in Familien werden die einzelnen Phasen von Fremdplatzierungen, d.h. Gründe, Dauer und Er- folg der Unterbringung sowie Charakteristika und Auswahl der Pflegeeltern, in chrono- logischem Verlauf dargestellt. Die Überlegungen werden notwendig sein, um in dem mit- einander verschachtelten und verbundenen System an Beziehungen, institutionellen Rahmensetzungen und -bedingungen sowie Abhängigkeiten die Position des Kindes (des Jugendlichen) und seine Möglichkeit der Partizipation am Hilfeverlauf verdeutlichen zu können.

### **6. 1 Formen der Fremdunterbringung in familialen Kontexten**

#### **6. 1. 1 Fremdunterbringungen ohne Verbindung zu den erzieherischen Hilfen**

Eine Fremdunterbringung in einer Familie ist nicht gleich einer Fremdunterbringung in einer anderen Familie. Die sozialpädagogische Praxis kennt mehrere archetypische Pflegeformen,

welche sich zum Teil grundlegend voneinander unterscheiden, zum Teil einen ähnlichen Sachverhalt darstellen, aber unterschiedlich be- und genutzt werden (vgl. Textor 1998: 91ff.).<sup>156</sup> § 33 SGB VIII besteht grundsätzlich aus zwei Passagen. In der ersten wird die Zielsetzung der Gesetzgebung umfasst. Demnach soll Vollzeitpflege als Hilfe zur Erziehung entsprechend verschiedener Persönlichkeitsvariablen (Alter, Entwicklungsstand, persönliche Bindungen) sowie der Möglichkeit einer Verbesserung der Erziehungssituation der Herkunftsfamilie als vorübergehender oder dauerhafter Aufenthalt verstanden werden. Das bedeutet zunächst, dass der Bereich der Tagespflege (nicht zu verwechseln mit der Erziehung in einer Tagesgruppe) entsprechend §§ 23, 24 SGB VIII hier keine Beachtung findet, da sie keine Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII darstellt. Aus dem gleichen Grunde werden Pflegeverhältnisse gemäß § 44 SGB VIII nicht weiter besprochen, obwohl sie zunächst einen ähnlichen Sachverhalt, nämlich die Unterbringung eines Kindes in einer anderen Familie, darzustellen scheinen. § 44 SGB VIII regelt die Erteilung einer Erlaubnis zur Vollzeitpflege (Pflegeerlaubnis). Es wird ein Negativkatalog aufgestellt, welcher solche Pflegeverhältnisse, d.h. längerfristige Unterbringungen über Tag und Nacht bei einer anderen Familie, benennt, die nicht unter dem Erlaubnisvorbehalt des Jugendamtes stehen. Keiner Pflegeerlaubnis bedürfen im Wesentlichen alle seitens des Jugendamtes vermittelten Unterbringungen entsprechend der §§ 33, 35a SGB VIII, sowie Unterbringungen bei Verwandten bis zum dritten Grad, bei dem Pfleger oder Vormund entsprechend seines Wirkungskreises und in Adoptivfamilien gemäß § 1744 BGB während der Adoptionspflege. Daraus ergibt sich erstens, „dass nur wenige Pflegeverhältnisse überhaupt unter Erlaubnisvorbehalt stehen, nämlich faktisch nur solche, die ohne zutun des Jugendamtes durch Verabredung zwischen Eltern und (fremder) Pflegefamilie zustande kommen und länger als acht Wochen dauern“ (Blandow 2004: 84). Von nicht zustimmungspflichtigen Pflegeverhältnissen muss das Jugendamt nicht notwendigerweise Wissen erlangen, da diese eine zivilrechtliche Angelegenheit beider Parteien sind. In der Praxis werden Inpflegegaben außerhalb der Hilfen zur Erziehung, welche keine Adoptionspflege darstellen, in der Mehrzahl Verwandtenpflegestellen<sup>157</sup> sein, die nicht die Formalien und Kriterien der §§ 27, 33 SGB VIII erfüllen. Tatsächlich sind somit Pflegeverhältnisse entsprechend § 33 SGB VIII und § 44 SGB VIII häufig kaum zu unterscheiden. Da ihnen entscheidende jugendhilferechtliche Aspekte fehlen, im Wesentlichen die Abwesenheit eines behördlichen und in gewisser Weise formalisierten und ritualisierten

---

<sup>156</sup> Um den Umfang der Arbeit nicht unnötig zu strecken, wurde sowohl auf einen multilateralen Vergleich eines Systems des Pflegekinderwesens (vgl. Colla et al. 1999) als auch auf einen dezidierten historischen Abriss von Praxis und Philosophie von Inpflegegaben (vgl. Niederberger 1997, Blandow 2004: 19 - 70) verzichtet. Beide Aspekte sind für ein Verständnis der heutigen Situation von Inpflegegaben in Deutschland im Rahmen der vorgestellten Argumentation nicht notwendig. Der interessante Zeitraum seit ca. 1990 mit seinem Übergang vom Jugendwohlfahrtsgesetz zum SGB VIII und den damit einhergehenden Veränderungen wurde an den relevanten Stellen bereits diskutiert.

<sup>157</sup> Das SGB VIII kennt diesen Begriff nicht mehr, für dieses ist es unerheblich, ob die Hilfe in einer fremden oder verwandten *anderen Familie* geleistet wird (vgl. Seifert 2001: 128). Trotzdem gehört die *Verwandtenpflege* in der sozialpädagogischen Fachtätigkeit noch immer zur Nomenklatur.

Interventionscharakters sowie mithin die, auf den Einzelfall gesehen, absente öffentliche, staatliche Erziehungsverantwortung, sollen solche Pflegeverhältnisse nicht weiter besprochen werden. Die Ausklammerung aller o. a. Unterbringungen erklärt sich zudem durch die in § 33 Satz 1 SGB VIII genannten Bedingungen der Vollzeitpflege als Hilfe zur Erziehung. Diese soll dem Jugendlichen, Kind und der Familie entsprechend ausgerichtet sein, d.h. eine positive Entwicklung begünstigen. Einen solchen Vorbehalt kennt § 44 SGB VIII nicht, hier ist allein die Gefährdung des Wohl des Kindes als Versagungsgrund benannt. Eine Förderlichkeit oder lediglich die Abwesenheit einer negativen Entwicklung ist nicht notwendig. § 33 SGB VIII und § 44 SGB VIII operieren also von verschiedenen Standpunkten aus und mit unterschiedlichen Optionen.

### 6. 1. 2 Fremdunterbringungen als partielle Hilfe zur Erziehung

§ 42 SGB VIII gehört zum Kapitel der *anderen Aufgaben* des Jugendamtes und regelt die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen. Eine Unterbringung in einer Bereitschafts- oder Notpflegestelle konstituiert keine Hilfe zur Erziehung, sondern hat mit ihrer vorübergehenden Schutzfunktion einen anderen Charakter. „Es handelt sich daher bei der Bereitschaftspflege weniger um eine Maßnahme mit Erziehungsauftrag als um die Einrichtung eines Raumes, in dessen Schutz ein Clearingprozess stattfindet, an dessen Ende eine Entscheidung über den weiteren Verbleib des Kindes stehen muss“ (Erzberger 2003: 34). Während über den vorübergehenden Charakter der Unterbringungen in Bereitschaftspflegestellen Einvernehmen besteht, verliert sich dieses in der jugendamtlichen Praxis bereits in der tatsächlichen Aufenthaltsdauer. Die Unterbringung wird teilweise nach einer Woche, teilweise erst nach sechs Monaten verbindlich beendet (vgl. Erzberger 2003). Auch die Altersstruktur der untergebrachten Kinder unterscheidet sich in Niedersachsen<sup>158</sup> erheblich; ein Teil der Jugendämter platziert Kinder bis drei Jahre, ein anderer Jugendliche bis 14 Jahre in Bereitschaftspflegestellen. Weiterhin liegt keine Eindeutigkeit bezüglich der Betreuungspersonen vor, Bereitschaftspflegeeltern können, müssen jedoch über keine professionelle Ausbildung und keinen professionellen Anspruch verfügen (vgl. Blandow 2004: 180f.).

Auszumachen sind zwei Trends, welche den Charakter von Bereitschaftspflegen zukünftig beeinflussen könnten. Zum einen manifestiert sich auch hier der Trend zur Sozialraumorientierung: So übernehmen Familien aus dem sozialen Nahraum, häufig der Bekanntschaft der Herkunftsfamilie immer öfter die Aufgabe einer *Gastfamilie* (vgl. Blandow 2004: 191f.). Diese übernimmt schnell und unbürokratisch die Ausfallzeiten der Eltern und damit originäre Aufgaben einer Bereitschaftspflegestelle. Vorteile solcher Arrangements ist primär der Erhalt

<sup>158</sup> Erzberger (2003) gewinnt seine Probe in dem o. a. Bundesland.

des Lebensumfeldes (Schule, Freunde, verbleibende Restfamilie) des Kindes sowie die Niederschwelligkeit des Angebotes und die, zumindest hypothetische, höhere Bereitschaft der Eltern, diese auch vor der Eskalation der Erziehungssituation in der Familie aufgrund der Niederschwelligkeit des Angebotes in Anspruch zu nehmen (vgl. Szylowicki 2003). Die Nachteile, nämlich gerade die oft prekäre Nähe einschließlich einer Lebenssituation mit ähnlichen Belastungskomponenten und die Frage einer dem Wohl des Kindes gereichenden, zeitweiligen Erziehung, sind damit nicht hinreichend beantwortet. Eine andere Entwicklung erfolgt am anderen Ende möglicher Handlungsalternativen, nämlich in Bemühungen, Bereitschaftspflegestellen zu professionalisieren (vgl. Steege/ Szylowicki 1996: 186). Auch eine Mischform beider Positionen, nämlich der Anbindung von qualifizierten Bereitschaftspflegestellen in regionalen und sozialraumnahen Dienstleistungszentren, wird diskutiert (vgl. Steege/Szylowicki 1996: 190).

Kurzzeitpflegestellen haben ein ähnliches Profil wie Bereitschaftspflegestellen. Häufig fällt der Aspekt der Plötzlichkeit der Aufnahme, ein typisches Merkmal von Unterbringungen in Bereitschaftspflegestellen, fort.<sup>159</sup> Charakteristischer ist vielmehr, dass am Ende der Kurzzeitpflegestelle in aller Regel die Rückkehr in den elterlichen Haushalt steht (vgl. Blandow 2004: 173). Anders ausgedrückt ist für Bereitschaftspflegestellen die Not der Aufnahme und die Chance der Klärung der Situation charakteristisch, für Kurzzeitpflegestellen die Rückkehrproption (vgl. Wiemann 2001: 104).

Es ist abschließend zu fragen, ob der divergierende Übergangscharakter der Bereitschafts- wie der Kurzzeitpflegestellen die Einbeziehung von Kindern in sozialpädagogische Entscheidungen faktisch zulässt. Die Zielsetzung einer Kurzzeitpflege ist die Überbrückung von Ausfallzeiten, d.h. die Ziel- und Perspektivfindung ist bei der Unterbringung des Kindes bereits abgeschlossen. Der Übergangscharakter der Unterbringung geht in der Praxis in der Regel einher mit der Entscheidung, dass das Kind in den elterlichen Haushalt zurückkehrt. Die Indikation der Unterbringung (kurzfristige Erkrankung, Gefängnisvollzug, weitere Entbindung, psychische Erschöpfung oder andere vorübergehende Überforderungen, Kurzaufenthalte, Scheidungssituationen) lässt die Frage einer weitreichenderen Entscheidung (oft zu Recht) weder zu, noch ist sie nötig. Etwas anderes gilt für Unterbringungen in Bereitschaftspflegestellen. Hier ist die aktuelle Notlage das primäre Merkmal der Unterbringung, insofern unterscheiden sich Vollzeit- und Bereitschaftspflegestellen zwar ggf. in der prognostizierten Dauer des Aufenthaltes, nicht in der Tatsache, dass die Unterbringung einen entscheidenden Einschnitt im Leben des Kindes darstellt. Insofern ist es wichtig, Bereitschafts- und Vollzeitpflegestelle abzugrenzen, um die Bedeutung einer solchen Unterbringung sowohl im Verwaltungshandeln als auch in der Wahrnehmung des Kindes zu unter-

---

<sup>159</sup> Die nachfolgenden Erörterungen sind idealtypisch zu verstehen. In der sozialpädagogischen Praxis verhält es sich so, dass sich die Merkmale der Unterbringungsmotive, -zeiträume und -ziele von Bereitschafts- und Kurzzeitpflegestellen überlagern.

streichen. Die in dieser Arbeit ausgeführten Überlegungen zur Frage der Partizipation von Kindern in der Frage der Entscheidung über eine Fremdunterbringung gelten, mit spezieller Konnotation, auch für Bereitschaftspflegestellen.

### 6. 1. 3 Fremdunterbringungen als Hilfe zur Erziehung

Vollzeitpflege bedeutet die Unterbringung eines Kindes in einer anderen *Familie*, da die ursprünglichen Eltern aus verschiedenen Gründen die Erziehung ihres Kindes dauerhaft nicht wahrnehmen können.<sup>160</sup> Rechtsgrundlage ist die Gewährung einer Hilfe gemäß § 27 SGB VIII in Verbindung mit § 33 SGB VIII. Die hier hauptsächlich angesprochene Vollzeitpflege definiert sich über die *ununterbrochene* Unterbringung eines Kindes. Dies spricht nicht gegen eine spätere Rückkehr des Kindes, unterscheidet die Vollzeitpflege strukturell und pädagogisch von der *Tagespflege* (das Kind übernachtet im Elternhaus) oder der *Wochenpflege* (vgl. Wiemann 2001: 100ff.), in der das Kind die Wochenenden im elterlichen Haushalt verbringt.<sup>161</sup>

Die Beschäftigung mit der Vollzeitpflege erfolgt deshalb auf Grundlage einer unübersichtlichen Nomenklatur, ist an Einzelaspekten orientiert und weist eine Gesamtrationalität einschließlich einer gesellschaftlichen Kontextualisierung kaum auf. Insbesondere im Vergleich zur Heim- und Adoptionsforschung und trotz „des vergleichsweise fortgeschrittenen Forschungsstandes sind Qualität und Quantität der vorliegenden Forschung nicht besonders imponierend“ (Blandow 1999: 759). Das *Fachlexikon der sozialen Arbeit* (vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge 1993) bespricht den Begriff überhaupt nicht. Auch Colla et al. (1999) unterrepräsentieren das Leben von Kindern in Vollzeitpflegestellen angesichts der sonstigen Breite der Darstellung. Andere Ausführungen rekurrieren stark auf Einzelaspekte der Vollzeitpflege, bspw. die Beziehungen zwischen Kind, Pflege- und Herkunftseltern (vgl. Nienstedt/Westermann 1990), historische Aspekte (vgl. Blandow 2004), die durch Pflegeeltern vermittelte Sichtweise des Kindes (vgl. Stiftung zum Wohl des Pflegekindes 2001) sowie die technischen Gesichtspunkte einer Inpflegegabe (vgl. Gintzel 1996). Dieses Vorgehen erwächst m.E. aus dem Umstand, dass Vollzeitpflege sich als Unterbringung in heterogene, komplexe und damit wenig überschaubare Strukturen und Bedingungen erweist.

Vollzeitpflege, in dem in dieser Untersuchung gebrauchten Sinne, stellt den ‚Normalfall‘ einer Inpflegegabe dar, d.h. die betroffenen Kinder sind in der Regel familien- und beziehungs-fähig. In der Sozialpädagogik besteht eine angenommene Grenze, welche hochgradig

---

<sup>160</sup> Siehe hierzu Kapitel 5. 2.

<sup>161</sup> Dass Vollzeit- oder Dauerpflege keineswegs notwendigerweise mit einem Verbleib des Kindes bis zur Volljährigkeit gleichzusetzen ist (vgl. Jordan 1996, Janze 1998) wird in Kapitel 6. 4 weiter ausgeführt.

traumatisierte, retardierte, beziehungsschwierige und/oder behinderte Kinder von solchen trennt, deren bisherige Lebenserfahrungen den Verbleib in einer Familie perspektivisch erfolgreich erscheinen lassen.<sup>162</sup> „Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen“ heißt es im § 33 SGB VIII Satz 2. Diese Gruppe stellt sich in der Praxis nicht als homogen strukturiertes Gebilde dar, sondern bei näherer Betrachtung als vielschichtige, zum Teil sich ergänzende, zum Teil widersprüchliche Ansammlung verschiedener Ausprägungen der Vollzeitpflege. Güthoff gibt einen Überblick über die Breite der existenten Pflegeformen „zwischen traditioneller Familienpflege und Heimerziehung“ (1996b: 120). Derartige Möglichkeiten stellen, so Güthoff, eine mögliche Antwort auf den Ruf nach einer sich weiter qualifizierenden und professionalisierenden Pflegeelternschaft. Anstatt ein Expertentum in der ganzen Breite der Pflegeeltern zu schaffen, bilden sich kleine Nischen, Spezialisten, welche Kindern mit besonderen Anforderungen und Bedürfnissen familiäre oder zumindest familienähnliche Strukturen bieten können. Solche existieren noch stark uneinheitlich. Weder gibt es eine einheitliche Begriffsbezeichnung, noch ein zusammengehörendes Leistungsprofil auf Seiten der Pflegeeltern in Bezug auf berufliche Ausbildung oder Familienstrukturen, noch auf Seiten der Jugendämter Übereinstimmungen in Bezug auf geforderte Qualifikationen oder Angebote wie Supervision, rechtliche Grundlagen oder Finanzierungsmodelle, wobei der Versuch einer Homogenisierung festzustellen ist (vgl. Seifert 2001: 128).

Es kann gesagt werden, dass die *sozialpädagogische Pflegestelle* in der Regel eine Unterbringungsmöglichkeit für Kinder und Jugendliche mit einem erheblichen Störungspotential und wesentlichen Verhaltensauffälligkeiten bildet. Solche Kinder könnten in einer ‚normalen‘ Pflegestelle nicht hinreichend gefördert werden, auch weil davon auszugehen wäre, dass diese den Belastungen und Erfordernissen der Erziehung nicht gewachsen wäre. *Sozialpädagogische Pflegestellen* oder *Sonderpflegestellen* sollen in der Regel über eine besondere pädagogische Qualifikation und Bereitschaft zur Reflexion verfügen. Seitens des Jugendamts werden sie enger betreut und besser bezahlt. Es wird weiterhin erwartet, dass sie mit Herkunftseltern ‚professioneller‘ im Sinne einer entemotionalisierten Beziehung umgehen und gleichzeitig eine besondere Sensibilität für die Bedürfnisse des Kindes, Jugendlichen entwickeln (vgl. Müller-Schlotmann 1997: 158ff.). Für *Erziehungsstellen* oder (seltener) *Erziehungsfamilien* gilt der zuvor beschriebene Qualifizierungs- und Pro-

---

<sup>162</sup> Die Entscheidung darüber, ob ein Kind in einer ‚normalen‘ Pflegestelle oder in einer Erziehungsstelle untergebracht wird, richtet sich nicht ausschließlich nach dem Störungsbild des Kindes oder seiner Eltern. Vielmehr spielt hier auch die mögliche Auswahl an freien Pflegestellen eines betroffenen Jugendamtes eine bedeutende Rolle. Je größer und reichhaltiger sich das Angebot an qualifizierten Familien ausnimmt, desto wahrscheinlicher wird auch ein Kind mit größeren Belastungen nicht in eine Erziehungsstelle, sondern in eine reguläre Pflegestelle wechseln. Das Störungsbild des Kindes, bezogen auf Lebensalter, pädagogisch-therapeutischem Bedarf und Grad der familialen Desorganisation (vgl. Biermann 2001: 601 - 603), steht damit in engem Kontext zu der Qualifizierung und Verfügbarkeit von Pflegestellen bei der Suche eines Jugendamtes nach der geeigneten Unterbringung eines Kindes. Die o. a. Grenze nimmt sich damit durchlässig und verhandelbar aus. Gleiches gilt im Übrigen, wenn auch in einer geringeren Ausprägung, für die Unterbringung in einer Erziehungsstelle vs. einer solchen in einer Heimeinrichtung.

fessionalisierungsanspruch in prädominanter Form. In Erziehungsstellen werden ausschließlich solche Kinder und Jugendliche untergebracht, welche aufgrund der erlittenen Traumata weder für den Bereich der Heimunterbringung noch für den der Sonderpflege geeignet sind. Erziehungsstellenkinder benötigen somit eine paradoxe Konstellation zwischen dem emotionalen Freiraum, der (positiv zu verstehenden) emotionalen Oberflächlichkeit einer Heimgruppe und der Nähe von familialen, dauerhaften Beziehungsstrukturen, ohne für eines der beiden Angebote wirklich geeignet zu sein. Das Angebot einer Erziehungsstelle liegt zwischen beiden Polen. Von den Erziehungsstellenern wird zu diesem Zweck in der Regel eine pädagogische Ausbildung sowie Berufserfahrung verlangt. Es besteht die Verpflichtung zur regelmäßigen pädagogischen Beratung und Supervision (vgl. Güthoff 1996b: 131 - 136). Erziehungsstellen werden in der Regel nach Tagessätzen (im Gegensatz zur pauschalen Vergütung von ‚normalen‘ Pflegestellen) bezahlt, ein Hinweis auf die organisatorische Nähe zu Heimeinrichtungen.<sup>163</sup> Hierfür spricht zudem, dass Erziehungsstellen in der Regel (jedoch nicht notwendigerweise) einem freien Träger, einer Heimeinrichtung, einem Verband oder einem Landesjugendamt zugeordnet sind. Diese stellen zumeist die fachliche Beratung sicher und führen mit dem anfragenden Jugendamt auch die Leistungs- bzw. Entgeltvereinbarungen durch. Rechtsdogmatisch stehen Erziehungsstellen zwischen den §§ 33, 34 SGB VIII. Faktisch ist die Unterbringung in einer Erziehungsstelle entsprechend beider Rechtsgrundlagen möglich. Die tatsächliche Einordnung richtet sich nach der Organisationsform des Erziehungsstellenverbandes bzw. Trägers.

## 6.2 Familiäre Aspekte einer Fremdunterbringung

Im Falle von Fremdplatzierungen ist in einer ersten Näherung festzustellen: „Unterbringungsgründe liegen [...] stärker in den familialen Belastungen (Ausfall eines oder beider Eltern, materielle Not, Beziehungsstörungen, Suchtproblematik, Krankheit) und der damit einhergehenden mangelnden Zuwendung und Erziehung als bei Problemlagen und Normverstößen“ (Widemann 1993: 706) der Pflegekinder. Zwar kann das Kind zum Teil massive Auffälligkeiten zeigen, welche in der Regel verstärkt durch eine institutionelle Einbindung wahrgenommen werden, solche sind jedoch das Symptom einer tiefergreifenden Problematik. Das liegt in einer existenziellen Notlage und/oder in einem Ausfall der Eltern in ihrer Möglichkeit ihre Verantwortung gegenüber ihren Kindern wahrzunehmen begründet.

Jordan (1996) schlüsselt die Gründe einer Fremdunterbringung als Zusammenspiel objektiver (Wohnungslosigkeit, ungenügende materielle Ressourcen usw.), kommunikativer

---

<sup>163</sup> Auch Heimeinrichtungen entsprechend § 34 SGB VIII werden nach Tagessätzen bezahlt. Die Kosten jeder Einrichtung variieren z.B. entsprechend der Gruppengröße, des Betreuerschlüssels, des pädagogischen, psychologischen oder psychiatrischen Angebotes etc. Für eine Aufstellung der Spannbreite minimaler und maximaler Leistungen an die verschieden organisierten, konzeptionierten und ausgerichteten Pflegestellen siehe Blandow (2003: 138f.).

(Gewaltstrukturen, Partnerkonflikte etc.) und individueller Faktoren (Suchtmittelabhängigkeit, Verbüßung von Straftaten etc.) auf. In der Mehrzahl können diese bei sozial benachteiligten und randständigen Eltern ohne Zugang zum Arbeitsmarkt gefunden werden. Zudem seien überproportional oft alleinerziehende Mütter von der Fremdunterbringung ihrer Kinder betroffen.<sup>164</sup> Münder/Mutke (2001) benennen sechs Gefährdungslagen für Kinder. Diese sind *Vernachlässigung* (unzureichende Berücksichtigung basaler und existenzieller kindlicher Bedürfnisse auf materieller, sozialer und emotionaler Ebene), *seelische Misshandlung* (Ablehnung, enormer psychischer Druck, altersunangemessene Überbehütung), *sexuelle Misshandlung* (Ausnutzung erwachsener Machtpositionen zur Durchsetzung derer sexuelle Interessen), *körperliche Misshandlung* (gewaltsame Handlungen am Kinde, welche Verletzungen und Schäden zur Folge haben),<sup>165</sup> *Autonomiekonflikte* (Nichtbewältigung von Ablösekonflikten), *Erwachsenenkonflikte um das Kind* (unangemessene Auseinandersetzungen um das Kind ohne dessen Wohl zu beachten) und eine Restkategorie für Überforderungssituationen, Drogenabhängigkeit oder Obdachlosigkeit der Eltern sowie allgemeine mangelnde Förderung oder Gesundheitsfürsorge. Die psychische „Vernachlässigung bzw. Misshandlung gilt als die häufigste und - da sie meist auch bei anderen Formen von Gewalt beteiligt ist [...] - schädlichste Form der Gewalt“ (Egle 2005: 79). Dornes (2005) weist darauf hin, dass eine Trennung zwischen den drei angesprochenen Missbrauchsformen und der Vernachlässigung schwierig ist, d.h. dass die Schädigungsformen des Kindes tendenziell ineinander verwischen. Er führt aus, dass ca. 10 % aller Kinder in der BRD heute erheblich gezüchtigt bzw. körperlich misshandelt und ca. 5 % sexuell misshandelt werden. Letztere

---

<sup>164</sup> Der folgende, komplexe Sachverhalt soll hier nur angedeutet werden: Heute werden ca. 90 % aller Kinder als gemeinsamer Nachwuchs zusammenlebender Eltern geboren. Mit zunehmendem Alter verringert sich dieses Aufwachsen der in einer ‚Normalfamilie‘ lebenden Kinder auf ca. 80 % (vgl. Cyprian/Franger 2001: 50 - 54). Demgegenüber stehen (vgl. beispielhaft für das Land Nordrhein-Westfalen im Jahr 1998) ein Anteil von knapp 40% von Kindern, welche vor der Fremdunterbringung ihren Aufenthalt bei einem alleinerziehenden Elternteil hatten (vgl. Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen 1999: 165). Kinder alleinerziehender Eltern sind damit in der Gesamtzahl aller Fremdunterbringungen fast zweifach überrepräsentiert. Der Sachverhalt bedingt sich folgendermaßen: Obwohl Alleinerziehende historisch (kriegsbedingt in der Regel oft Mütter) immer eine Rolle gespielt haben, werden sie von der Öffentlichkeit erst seit Ende der 70er Jahre als eigenständige Gruppe wahrgenommen (vgl. Brand 1993). Mit einer derartigen Diskrepanz geht eine strukturelle Benachteiligung von Alleinerziehenden einher: Institutionelle Kinderbetreuung, Teilhabe am Arbeitsmarkt, Steuergesetzgebung etc. sind auf komplette Familien ausgerichtet. D.h., dass eines von fünf Kindern struktureller Benachteiligung ausgesetzt ist. In der Öffentlichkeit werden alleinerziehende Mütter und Väter darüber hinaus als defizitär betrachtet. So fasst Fthenakis die Auswirkungen der Vaterabwesenheit auf die Entwicklung des Kindes zusammen, indem er ausführt: „Die meisten Studien, die ein allgemeines Maß der intellektuellen Leistungsfähigkeit verwenden, kommen zu dem Ergebnis, daß Kinder aus vaterlosen Familien leistungsschwächer sind als Kinder aus vollständigen Familien“ (1988: 370). Und zur Bedeutung des Vaters auf die Wert- und Moralreproduktion des Kindes: „Grundsätzlich waren vaterlose Jungen in der Entwicklung moralischen Verhaltens weit weniger fortgeschritten als Jungen aus vollständigen Familien; sie konnten Versuchungen schlechter widerstehen und zogen sofortige Belohnungen einer größeren, aber zeitlich aufgeschobenen Befriedigung vor“ (1988: 371). Der normative Aspekt solcher Aussagen ist für die Jugendhilfe, in familiengerichtlichen Auseinandersetzungen etc. von Bedeutung, da sich hier fachwissenschaftliche Resultate mit traditionellen Wertvorstellungen zu einem eigenen, subjektiven Familienbild mischen. Damit hat die überproportionale Fremdplatzierung von Kindern alleinerziehender Personen angesichts sie nicht weiter entlastenden, strukturellen Bedingungen und einer als defizitär wahrgenommenen Erziehungsleistung sowie einer scheinbaren wissenschaftlichen Bestätigung der wenig wünschenswerten Folgen dieser Faktoren für spätere Generation eine eigene Logik, welche auch heute noch aktuell ist und Veränderungen von Familienstrukturen ignoriert.

<sup>165</sup> Die vier Felder des Missbrauchs und der Vernachlässigung werden in der Literatur, wohl auch aufgrund ihrer tatsächlich ineinandergreifenden Erscheinungsbilder, häufig zusammen behandelt. Engfer (2002) bietet einen Überblick über Erscheinungsformen, Gründe und Auswirkungen von Misshandlungen/Vernachlässigung. Hier wird auch deutlich, dass die Definition des sexuellen Missbrauches durchaus nicht eindeutig geklärt sind. Neubauer (1993) äußert ähnliches an Beispielen aus der Praxis.

Zahl bezieht sich auf das tatsächliche Vorkommen des sexuellen Missbrauch, nicht auf die wesentlich geringere Anzahl der bekannt gewordenen bzw. zur Anzeige gebrachten Fälle.<sup>166</sup> Sie wird von Engfer (2002) im Wesentlichen bestätigt, die darauf hinweist, dass Opferzahlen sowohl alters- als auch geschlechtsabhängig variieren. Der Kontext des sexuellen Missbrauch als einem der Unterschicht typischen Delikt ist umstritten. Heiliger (2000) bestätigt die These einer Korrelation zwischen sexueller Misshandlung und materieller Vernachlässigung bzw. Deprivation sowie seelischer Misshandlungen in Form von Druck, Ängstigung, subtilen und offenen Drohungen, versteckter, ‚struktureller‘ Gewalt etc. in der Auswertung ihrer quantitativen Interviews. Andererseits wird der Zusammenhang zwischen Schicht und sexuellem Missbrauch gerade bestritten, vielmehr die Kausalität zwischen bestimmten Familienhintergründen, dem Erziehungsstil, dem Klima des Zusammenlebens und der Wahrscheinlichkeit von sexueller Gewalt betont (vgl. Roth 1997: 42ff.): Belastende Familien-Backgrounds ließen die Möglichkeit sexueller Übergriffe stark steigen. Es liegen weiterhin Indizien dafür vor, dass, statistisch betrachtet, innerfamiliäre Formen sexueller Gewalt wesentlich häufiger vorkommen als solche durch Fremde vorgenommene, bei denen die Beziehung zwischen Täter und Opfer kurzzeitig und zufällig ist (vgl. Kirchhoff 1994: 110 - 115). Dieser Zusammenhang ist für die Frage der Wahrnehmung der elterlichen Sorge von Bedeutung. Gleichzeitig stellt er die von den Tätern oft behauptete Plötzlichkeit ihrer Tat in Frage: „Typisch für den sexuellen Mißbrauch an Kindern im sozialen Nahraum bzw. in familialen Konstellationen scheint nicht nur die *jahrelange* Planung und Vorbereitung, sondern ebenso die *jahrelange* Dauer der Mißbrauchshandlungen, die der Täter als Resultat seiner Strategien genießt und die das Opfer ertragen muß“ (Heiliger 2000: 53 - Hervorhebung durch den Verfasser).<sup>167</sup>

Nicht nur für den Fall des sexuellen Missbrauchs (jedoch hier im Besonderen) gilt die von Jungjohann beschriebene Ungleichgewichtung der Beziehungen zwischen Misshandelnden

<sup>166</sup> Der öffentliche Diskurs über den sexuellen Missbrauch ist affektiv stark aufgeladenen und von medialer Skandalisierung geprägt (vgl. Rapold 2002): Die potentielle Opferrolle der Frau wird ausgeweitet auf das unschuldige, sexuell unerfahrene Kind. Jeder Mann ist ein potentieller Täter, die Geschädigten sind im Regelfall Mädchen, die Dunkelziffern immens. Profilierteste Vertreterinnen dieses Ansatzes sind Kavemann/Lohstöter (1991). Rutschky (1992) und Rutschky/Wolff (1994) kritisieren einen solchen Umgang mit dem sexuellen Missbrauch. Sie bemängeln insbesondere das „Konzept der Erbsünde“ (Rutschky 1992: 106), also den Versuch, jedes spätere Verhalten des Opfers als Auswirkung des Missbrauchs zu explizieren, die Überzeichnung männlicher (Trieb-)Täterschaft bzw. korrelativ hierzu die patriarchalisch geförderte, potentielle Opferrolle des Mädchens sowie die hyperbole Extrapolierung der bekannt gewordenen Fälle des sexuellen Missbrauchs zu einer „epidemieartigen Auswucherung von Frauen- und Kinderfeindlichkeit“ (Rapold 2002: 61). Trotz der z. T. krudpolitischen, emotionalisierenden Vereinnahmung durch die Verbindung von Feminismus und Missbrauch, bleibt es der Verdienst von Kavemann/Lohstöter, eine Öffnung des Themas bewirkt zu haben. Dies bezieht sich einerseits auf die Möglichkeit der wissenschaftlichen und professionellen Erforschung, die daraus resultierenden Optionen eines präventiven Geschädigtenschutzes, die, in medialen Bezügen die Grenzen des Voyeurismus üblicherweise bereits überschreitende, Enttabuisierung des Themas sowie die Möglichkeit, sexuelle Gewalt als politisches, strukturelles Problem und nicht lediglich als Einzelschicksal zu erfassen.

Die beschriebenen Unklarheiten dürfen im Übrigen nicht darüber hinwegtäuschen, dass pädosexuelle Handlungen das Wohl des Kindes gefährden, indem sie eine Asymmetrie der Beziehung zur einseitigen sexuellen Befriedigung des Täters zum Nachteil des Opfers ausnutzen.

<sup>167</sup> Engfer (2002) unterstützt die Theorie einer Langfristigkeit des sexuellen Missbrauchs (allerdings im Rückgriff auf zwei Studien mit eingeschränktem repräsentativen Wert) nur im Bezug auf etwa die Hälfte aller Fälle im familialen Setting. Ihr zufolge steigt die Wahrscheinlichkeit eines langfristigen Missbrauchs mit der verwandtschaftlichen Nähe zwischen Täter und Opfer. Meine eigene berufliche Erfahrung deckt sich (wiewohl gleichfalls kaum repräsentativ) eher mit den Funden Heiligers, die auf eine Langfristigkeit von sexuellem Missbrauch als Wiederholungstat deuten.

und Misshandelten: „Das Kind ist und bleibt so lange eine Randfigur, bis wir Erwachsenen bewußt wahrnehmen, daß das Kind über eigene Gefühle, eigenes Denken, eigene Wahrnehmung seiner Realität und damit eine eigene Persönlichkeit verfügt und somit den Erwachsenen gleichwertig ist“ (1996: 204). Die Misshandlung bzw. Vernachlässigung, aber auch die komplette Konzentration des Erwachsenen auf seine eigenen Bedürfnisse in den ungleichen Fällen von dessen Drogenerkrankung, Obdachlosigkeit, Scheidungsausinandersetzung oder anderen, stehen damit in einer Tradition des Umgangs von Erwachsenen mit ihren Kindern. Dies deutet auf die geschichtliche Einfassung der Begründung von Fremdunterbringungen hin. Die Vernachlässigung kindlicher Interessen ist nicht von den Eltern ‚erfunden‘, sie stellt zum einen die Belebung eines sozial zurückgedrängten, aber potentiell noch immer vorhandenen Verhaltens dar. Das bedeutet zum anderen auch, dass die Negierung kindlicher Bedürfnisse als Zuspitzung eines strukturell und individuell gesellschaftlich anzutreffenden Verhaltens zu betrachten ist. Das Verhalten der Eltern unterscheidet sich durch die Intensität der Schädigung, welche im gesamtgesellschaftlichen Fokus inakzeptabel ist.<sup>168</sup>

Niestroj beschreibt Fälle, welche gegen Wertmaßstäbe verstoßen, „die sowohl für den einzelnen Menschen als auch für das soziale Miteinander unverzichtbar sind und auf die sich jeder verlassen können will und muss“ (2005: 136) und die in der Konsequenz gravierendste körperliche und seelische Schädigungen produzieren. Abgesehen von dem sexuellen Missbrauch, welcher durch seine einschneidende Tabuverletzung und seinem inhärenten Hinweis auf die Perversion des Täters im Ruf steht, sowohl das Kind in besonderer Weise zu schädigen als auch eine Aussage über die erzieherische Ungeeignetheit der die Tat begehenden bzw. zulassenden Eltern treffen zu können (vgl. Rapold 2002: 114 - 155 sowie 331 - 361), stellt keines der zuvor angeführten Beispiele als *einmaligen* Vorfall eine Begründung dar, ein Kind dauerhaft von seinen Eltern zu trennen. Auch eine kurzfristige (Schutz-)Maßnahme entsprechend § 42 SGB VIII (vgl. Ollmann 2000), sei es, um das Kind vor einer eskalierenden Situation, vor akuter Gewalteinwirkung, vor einer gegenwärtigen Erziehungsunfähigkeit der Eltern zu schützen oder seine grundlegendsten Bedürfnisse sicherzustellen, zieht nicht automatisch eine länger anhaltende Fremdunterbringung nach sich. Vielmehr ist nur eine dauerhafte Erziehungsschwäche oder -unfähigkeit, ein Unvermögen, Veränderungen im Erziehungsverhalten zu bewirken oder das Versagen anderer, ambulanter oder therapeutischer Hilfen dafür Begründung. Der Grundsatz gilt selbst dann, wenn das zuständige Jugendamt bei eindeutig erwiesenen Misshandlungen eine familiengerichtliche Entscheidung nach § 1666 BGB (Entzug der elterlichen Sorge) sucht: Sind die misshandelnden Eltern einsichtig und therapiewillig, so besteht durchaus die Möglichkeit,

---

<sup>168</sup> Eine solche Perspektive will die nicht wahrgenommene Verantwortung der Eltern nicht relativieren, sondern einen Blick auf eine soziale Kontextualisierung lenken.

dass das Kind trotz einer strafrechtlichen Würdigung der Misshandlung im elterlichen Haushalt verbleibt.<sup>169</sup> Andererseits gilt: Um eine Fremdplatzierung zu begründen, müssen die Eltern nicht gleichzeitig Täter sein. Oft ist ausreichend, dass die Eltern der Misshandlung des Kindes stillschweigend oder tatsächlich zustimmen oder nicht in der Lage sind, das Kind gegen die Übergriffe bzw. Vernachlässigung *dauerhaft* zu schützen.

### 6.3 Verwaltungsrechtliche und pädagogische Gründe einer Fremdunterbringung

Werden die im vorangegangenen Kapitel dargestellten Umstände (durch die Betroffenen selbst) gemeldet oder festgestellt, so bringt dies ein recht umfangreiches pädagogisches und verwaltungsrechtliches Verfahren in Gang. Die grundsätzliche Ausrichtung des Verfahrens ist vorrangig die Unterstützung und Entlastung der Eltern (vgl. Schrapper 1997), d.h. die zugrunde liegende Gesetzesnorm (§ 27 SGB VIII) „bestimmt die der Unterstützung bedürftigen Eltern, nicht aber die um Hilfe nachsuchenden Kinder, zur Zielgruppe erzieherischer Hilfen“ (Blandow 2001b: 103). Den Verlauf des Verfahrens vor und während einer Hilfgewährung systematisch zu erfassen, auch unter der Fragestellung der Gewährleistung des Kindeswohls bei einer Elternzentriertheit der Hilfe und ihrer Antragstellung, Gewährung, Planung sowie ihrem Verlauf, bleibt ein komplexes Unterfangen, welches in der Literatur meines Wissens bisher nicht methodisch aufgearbeitet wurde.<sup>170</sup>

Es erscheint mir hilfreich, Fremdunterbringungen in solche Fälle zu unterscheiden, in denen ein Sorgerechtsverfahren entsprechend § 1666 BGB aus Sicht des Jugendamts erfolgreich mit dem Entzug (eines Teiles) der elterlichen Sorge beendet wurde sowie in solche, in denen die Unterbringung zumindest formal auf freiwilliger Basis, d.h. auf Wunsch und mit Zustimmung der Eltern geschieht. Die Gründe hierfür sind zweifacher Natur: Hat ein Sorgerechtsentzug stattgefunden, ändert sich der Charakter der Hilfe insofern, als dass der Wille der Eltern nicht mehr den primären Bezugspunkt der Entscheidung über Ausgestaltung und Verlauf darstellt. Antragsberechtigt entsprechend §§ 27, 33 SGB VIII ist nach dem (Teil-)Entzug der elterlichen Sorge ein Personensorgerechtspfleger bzw. Vormund. Eine Fremdunterbringung des Kindes ist damit auch ggf. gegen den Willen der leiblichen Eltern möglich. Behalten die Eltern ihre Sorge für das Kind, geschieht die Fremdplatzierung nur im Wege des Einverständnisses derer. Der Entzug der elterlichen Sorge wird hier als Demarkationslinie herangezogen, er sagt jedoch nichts über die Schwere der Nicht-Gewährleistung des Kindeswohles durch die Eltern aus. Damit beinhaltet der Sorgerechtsentzug keinen Moment

<sup>169</sup> Hierzu Fallbeispiele bei Stumpf (1995: 249 - 254).

<sup>170</sup> So fehlt der Aspekt in dem sonst sehr umfangreichen Handbuch zum Thema *erzieherische Hilfen* (Birtsch et al. 2001) bspw. vollkommen. Ein Versuch der Gliederung findet sich bei Schone (2001: 59ff.), welcher mindestens vier Kategorien von möglichen Umständen, in denen eine Trennung von Eltern und Kind indiziert wäre, unterscheidet. Eine Systematik der verschiedenen Möglichkeiten elterlichen Verhaltens und deren jugendhilfrechtlichen Konsequenzen ist ebenfalls nur in Ansätzen vorhanden.

elterlicher Sanktion, sondern konzentriert sich allein auf die zukünftige Beendigung eines Zustandes der Kindeswohlgefährdung. Auch die Weigerung der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt indiziert noch keine Gefährdungslage, welche einen Sorgerechtsentzug begründen würde (vgl. Münder et al. 2003: 450), d.h. das SGB VIII begreift die Elternverantwortung als überaus hohen Wert. Es sind Konstellationen denkbar, in denen ein vergleichbarer Gefährdungstatbestand (bspw. eine massive Vernachlässigung) in dem einen Fall zu einem Verfahren gemäß § 1666 BGB führt, in dem anderen nicht. Ausschlaggebend für den unterschiedlichen Verlauf ist die Fähigkeit der Eltern, die richtige Hilfe zu beantragen und anzunehmen, nicht die Schwere der Gefährdung, d.h. Jugendhilfe agiert zwischen Sozialpädagogik und Sozialleistung (vgl. Münder 1996: 15 - 22), nicht in polizeiförmigen Bezügen. Die Trennung von Eltern und Kind ist damit nicht die automatische Antwort auf nicht-normgerechtes Verhalten, auch wenn damit in Kauf genommen werden muss, dass ein Kind seine kognitiven, motorischen, kreativen, seelischen oder emotionalen Potentiale nicht ausschöpft. Entscheidend ist, dass die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr für ihr Kind abzuwenden (vgl. Diederichsen 2001: 1762). Noch evidenter ist dies in § 1666a BGB geregelt. Aufgrund der Massivität des Eingriffs ist die (dauerhafte) Trennung das letzte mögliche Mittel des Kinderschutzes. Erst wenn familienergänzende und ambulante, öffentliche Hilfen, so die Eltern diese in Anspruch nehmen können und wollen, die Situation nicht verbessern, bleibt die Fremdunterbringung als letztes Mittel (vgl. Diederichsen 2001: 1769).<sup>171</sup>

Niestroj (2005) schildert Ereignisse, in denen die körperliche, geistige und seelische Unversehrtheit des Kindes direkt und massiv gefährdet ist, d.h. die Tatbestände des § 1666 BGB vorliegen. Werden durch Nachbarn, Schule, Familienangehörige, Bekannte etc. solche Umstände bekannt, gibt es seitens des Jugendamtes keinen Ermessensspielraum. Eine Fremdplatzierung stellt dann die einzige Möglichkeit dar, weiteren Schaden vom Kind abzuwenden. Das Jugendamt hat unter Berufung auf § 42 SGB VIII durch die Inobhutnahme des Kindes unverzüglich für die Beendigung der Gefährdung des Kindes zu sorgen (vgl. Münder 1996: 80f.).<sup>172</sup> Das geschieht in der Regel durch die Unterbringung des Kindes bei Verwandten, in einer Bereitschaftspflegestelle oder in einer Kindernotaufnahme.<sup>173</sup> Akzeptieren die Eltern ihre Verantwortung in der (Beseitigung der) Gefährdungslage des Kindes nicht, so hat das Jugendamt gemäß § 50 SGB VIII i. V. m. § 49a FG das Familiengericht anzurufen.

<sup>171</sup> Eine solche Verschränkung rechtlicher und sozialpädagogischer Realität schließt an das in Kapitel 5. 3. 3 erörterte *Doppelmandat der Jugendhilfe* an.

<sup>172</sup> Ollmann (2000) beurteilt diese jugendamtliche Rechtsauffassung kritisch.

<sup>173</sup> Auch hier ist es für die beteiligten Eltern möglich, einen Antrag auf Entzug der elterlichen Sorge abzuwenden, z.B. durch ein Einsehen in ihr erzieherisches Unvermögen, ihrer Gefährdung des Kindeswohls und die Beantragung einer familienersetzenden Hilfe. M.E. führt die durch das Jugendamt initiierte Trennung von dem Kind oft zur elterlichen Resignation, einem Eingeständnis des Unwillens oder des Unvermögens, die kindlichen Bedürfnisse angemessen befriedigen zu können oder aber dem Versuch mit jugendamtlicher, therapeutischer oder ärztlicher Hilfe das Erziehungsverhalten zu verändern bzw. mit anwaltlicher Hilfe das Jugendamt und das Gericht von der mangelnden Schwere der erzieherischen Versäumnisse zu überzeugen.

Selbiges kann erst geschehen, wenn das Jugendamt „das Tätigwerden des Gerichtes für die Abwehr einer Gefährdung des Wohls des Kindes oder des Jugendlichen für erforderlich hält“ (Münder et al. 2003: 449), d.h. die Eltern eine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt beenden oder nicht beginnen und gleichzeitig für das Wohl des Kindes aus Sicht des Jugendamtes weiterhin eine Gefährdung besteht. Es ist wichtig festzustellen, dass diese Rechtsnorm Situationen bewusst akzeptiert, in denen Kinder keine ausreichende Förderung erhalten und die Situation in der Familie sich keineswegs positiv darstellt. Oft schaffen Eltern es durch die Annahme familienergänzender Hilfen, die familiäre Situation unter der Gefährdungsgrenze des Kindeswohls halten zu können. Die Beteiligten, z.B. Jugendamtsmitarbeiter(innen), Richter(innen), weitere Helfer(innen), haben dann Kenntnis von einer suboptimalen Familiensituation, die Gesetzeslage macht ein weiteres Eingreifen nicht möglich. Die Beweisführung aller Anträge gemäß § 1666 BGB obliegt dem Jugendamt. Aufgrund der selten eindeutigen Gefährdungslage erweist sich das häufig als schwierig: „Es wird deutlich, dass nicht so sehr körperliche Übergriffe [...] die Lebenslage der gefährdeten Kinder dominieren, sondern eher Formen der Mangelversorgung oder der seelischen Misshandlung und Unterdrückung im Vordergrund stehen“ (Münder/Mutke 2001: 101f.). Gerade diese Tathergänge lassen sich nur in ihren maximalen Ausprägungen im Sinne der Verwendung klassischer Beweismittel dokumentieren, die prognostischen Auswirkungen nicht-förderlichen elterlichen Handelns lassen sich über gutachterliche Stellungnahmen kalkulieren. Der oft unsichere Ausgang eines sorgerechtlchen Verfahrens vor dem Hintergrund der elternorientierten Gesetzeslage mag der hauptsächliche Grund dafür sein, dass „Jugendämter [...] immer häufiger bestrebt sind, auch gravierende Kindeswohlgefährdungen ohne Einschaltung der Gerichte einverständlich mit den Eltern zu lösen“ (Marquardt/Wilhelm/Siefert 2001: 83). In der Folge werden, trotz der etwa 12000 jährlich verhandelten Sorgerechtsprozesse, die Hälfte der Unterbringungen in Pflegestellen (zumindest formal) mit der Einwilligung der leiblichen Eltern vollzogen (vgl. Salgo 2001: 51f.). Wie lassen sich die verwaltungs- und familienrechtlichen Regelungen in einen Kontext der Wahrnehmung des Kindeswohls in einem Sinne der in Kapitel 4. 5 erfolgten Ausführungen und einer angestrebten, kinderrechtlichen Beteiligung bringen? In der Betrachtung eines miteinander korrespondierenden juristischen und jugendamtlichen Verfahrensweges bis hin zu der Fremdunterbringung eines Kindes manifestiert sich ein, vielleicht sogar der wesentliche Kritikpunkt an der derzeitigen Praxis der Einsetzung von erzieherischen Hilfen. Hier findet sich am deutlichsten ein Aspekt wieder, den Sünker die „Refamilialisierung der Jugendhilfe“ (1995: 79) nennt, nämlich, verglichen mit den Regelungen des außer Dienst gestellten Jugendwohlfahrtsgesetz, eine Schwächung der Position des Kindes im vage formulierten öffentlichen Erziehungsauftrag der Jugendhilfe (vgl. Nienstedt/Westermann 1990: 296f.). Das Kind und der Jugendliche spielen in dem beginnenden Entscheidungsprozess eine

untergeordnete Rolle, da beide über keine eigenständige Rechtsposition verfügen.<sup>174</sup> Dass die Interessen von Eltern und ihren Kindern, insbesondere dort, wo sich erwachsenes Leben in sozialer Randständigkeit, Gewalt- und Abhängigkeitsstrukturen sowie innerer wie tatsächlicher Isolation ausdrückt, sich nicht selten diametral voneinander entfernen, verbirgt dieses familienorientierte Kinderbild. Das entspricht einem Verständniss, welche die Familie als zusammengehörigen Schutzraum betrachtet.<sup>175</sup>

Kinderrechte werden unter solchen Vorzeichen paradoxerweise dort formuliert, wo sie missachtet werden. Somit drückt sich in der Jugendhilfe und ihren (verwaltungs-)rechtlichen und juristischen Grundlagen kein positives Verständnis von Kinderrechten und -bildern aus. Erst wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist, gewinnt das Bild dessen, was die Gesellschaft der Erwachsenen für schützenswert erachtet, klarere Konturen. Hierbei „geht es um ein Kindheitsbild, mit dem ‚Kindheit‘ als ein defizitäres Übergangsstadium im Prozeß des Erwachsenwerden definiert wird und aus dem sich, vermittelt über einen traditionellen Gebrauch der Begriffe ‚Schutz‘ und ‚Sorge‘, eine Ablehnung aller weitgreifenden Diskussionen über Kinderrechte ergibt“ (Sünker 1993: 45). Dass eine Betonung der Familie u. a. angesichts der Notwendigkeit der (Re-)Aktivierung von Produktions- und Konsumkräften, der Gewinnung von Humankapital aus politischer Sicht durchaus gewollt ist (vgl. Bourdieu 1983), kann nicht darüber hinweg sehen lassen, dass Familienkindheit sich als Fortführung einer bestimmten kultur- und gesellschaftsgeschichtlichen Tradition verstehen lassen muss (vgl. Nave-Herz 1987), deren Allgemeingültigkeit angesichts hochdifferenzierter Betrachtungsperspektiven bezweifelt werden kann (vgl. Bertram 1991, Nave-Herz 1994).<sup>176</sup>

In die Ideologie der Familienkindheit mischen sich dementsprechend politische, rechtliche und gesellschaftsstrukturelle Ansprüche und Versäumnisse. Familienkindheit koppelt das Wohl des Kindes, historisch und strukturell bedingt, an seine Eltern. Dem Kind wird somit in gewisser Weise das Recht auf Eigenständigkeit und Eigenentscheidung abgesprochen. Jedem Erwachsenen, so Zenz (2004) korrekt, spräche man das Recht zu, belastete und belastende Beziehungen zu beenden. Keine Ehefrau würde gezwungen werden, mit ihrem sie misshandelnden Ehemann zusammen zu leben. Das Recht zur Trennung von einem ihre Bedürfnisse negierenden oder sie misshandelnden Mann sei vollkommen unstrittig. Eben eine solche grundlegende Befugnis, nämlich die, eine angebotene Beziehungen zu negieren

---

<sup>174</sup> Ein eigenständiges Recht steht dem Kind z.B. auf Beratung entsprechend § 8 SGB VIII zu, nötigenfalls auch ohne Wissen der Personensorgeberechtigten (vgl. Müller 2002). In der Spannung zwischen Eltern- und Kinderrechten kann mithin das Folgende gesagt werden: Die Wirklichkeit der Jugendhilfe orientiert sich an der Rechtsauslegung von Münder et al., welcher eine aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG abgeleitete Rechtsposition vertritt, die es verbietet, „den Minderjährigen eigene Rechtspositionen einzuräumen, die dazu führen könnten, dass der Staat als Anspruchsverpflichteter hinsichtlich der Erziehung in Konkurrenz zu den Eltern tritt“ (2003: 286).

<sup>175</sup> Zum politischen Verständnis der Familie und damit der Frage ihrer (finanziellen) Förderungswürdigkeit, d.h. konkret einer *rationalen* Familienpolitik vs. einer *Familienideologie* siehe bspw. Herzer (1988).

<sup>176</sup> Fieseler/Herborth (2001: 48ff.) verweisen in diesem Zusammenhang auf die Paradoxität der Rückverlagerung von Erziehungsverantwortung in die Familie, wenn sich Familienstrukturen zum Nachteil einer Kinderentwicklung verändern und staatliche, insbesondere monetäre Hilfen eben nicht in dem Umfang unterstützen, wie sie zur Wahrnehmung besserer Entwicklungschancen für notwendig erachtet werden.

(,Nein-Sagen'), werde Kindern vorenthalten. Eine solche Position verkenne die Rechte des Kindes, indem es Weltanschauung in Form einer Familienidealisierung und Überhöhung biologischer Elternschaft über den Anspruch auf eine Wahrnehmung kindlicher Individualität stelle. Dabei beruhe das ,natürliche Recht' der Eltern auf die Erziehung ihrer Kinder, so Nienstedt/Westermann „offenbar auf einem grundsätzlichen Irrtum der Meinung, daß ein Mann, nur weil er ein Kind zeugen, und eine Frau, nur weil sie ein Kind gebären kann, auch in der Lage wären, Vater und Mutter zu sein oder zu werden“ (1990: 296). Es bleibt damit festzustellen, dass das Inkrafttreten des SGB VIII im Jahre 1990/91 aus heutiger Sicht m.E. durchaus unerwünschte Ergebnisse erzielt und die Rechtsstellung des Kindes gegenüber seinen Eltern und der staatlichen Gemeinschaft geschwächt hat.

#### 6.4 Umfang und Dauer der Vollzeitpflege

Im Jahr 1999 wurden 303.759 laufende und beendete Fälle von Hilfen zur Erziehung gezählt (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2002: 131).<sup>177</sup> Davon entfallen 67.238 auf Kinder, deren Eltern durch eine Sozialpädagogische Familienhilfe und 18.325 auf Kinder, deren Eltern mittels Erziehungsbeistandschaft unterstützt wurden. 24.988 Kinder befanden sich in einer Tagesgruppenerziehung, 12.177 in Sozialer Gruppenarbeit. Die Entwicklung der Vollzeitpflege zeigt sich sowohl in Bezug auf ihre absoluten Zahlen als auch im Verhältnis von Fremd- und Verwandtenpflege recht stabil (vgl. Widemann 1993). Sie liegen seit der Einführung des SGB VIII konstant bei ca. 55.000 bis 58.000 Kindern und Jugendlichen (vgl. Trede 2002: 27).

Wird versucht, die Zahlen geleisteter Hilfe zur Erziehung mit den in Kapiteln 5. 2 und 5.3 typisierten Tathergängen in Verbindung zu bringen, so zeigt sich exemplarisch für die Sozialpädagogische Familienhilfe und die Unterbringung in einer Pflegestelle Folgendes: Eine Sozialpädagogische Familienhilfe kann aufgrund von Gewalterfahrungen in einer Familie, Armut, mangelnder Gesundheitsfürsorge, drohender Obdachlosigkeit sowie einer absenten Fähigkeit, die grundlegenden Anforderungen für die Erwachsenen wie für die betroffenen Kinder zu befriedigen, tätig werden, häufig in unvollständigen oder ,Stieffamilien' (vgl. Helming/Blüm/Schattner 1999: 71 - 84). Grundsätzlich deckt sich dies im Wesentlichen mit Fällen, in denen eine Unterbringung in einer Pflegestelle indiziert ist (vgl. Bundesverband der Pflege- und Adoptiveltern 1993: 157f.). Eine etwas andere Sachlage gilt für den Bereich

---

<sup>177</sup> Das bedeutet nicht, dass auch tatsächlich 303.759 Kinder Hilfe zur Erziehung erhalten haben. Gezählt werden nur die Maßnahmen, nicht die betroffenen Kinder. Somit ist es möglich, dass eine ambulante Hilfe endet und durch eine stationäre ersetzt wird (oder umgekehrt). Dies entspricht zwei Maßnahmen, jedoch nur einem Kind. Weiterhin stellt die Zählung von Hilfemaßnahmen keine Verpflichtung dar. Fallbearbeitende Mitarbeiter(innen) der Jugendämter sind zwar gehalten, statistische Daten an die jeweiligen Landesjugendämter bzw. Landschaftsverbände weiterzuleiten. Wenn dies nicht geschieht, hat das auf die laufende Hilfe keinen Einfluss. Zur Qualität der ,offiziellen Daten' der Jugendhilfe wichtig und aufschlussreich liest sich Erzberger (2003: 105ff.)

extremer Überforderung der Eltern, welche sich prognostisch nicht unmittelbar verändern können wird. Darunter fallen bspw. Suchterkrankungen, psychotische Erkrankungen, massive Gewaltstrukturen. Solche stellen häufig ein Ausschlusskriterium ambulanter Hilfen dar (vgl. Helmig et al. 1999: 84), aufgrund der oft implizierten Kindeswohlgefährdung und der Notwendigkeit eines Schutzes des Kindes der ‚klassische‘ Grund einer Fremdunterbringung. Es lässt sich sagen, dass, von den beschriebenen Ausnahmen im Bereich unmittelbarer Kindeswohlgefährdung abgesehen, die Beschreibung einer Krise in der Familie alleine als Tathergang nicht ausreicht, um hinreichend Art und Umfang einer notwendigen Hilfe zu bestimmen oder eine Fremdunterbringung zu rechtfertigen.

Die Dauer der Unterbringung in einer Pflegestelle ist kein absoluter Wert, sondern muss im Kontext der Entwicklung eines Kindes und Jugendlichen betrachtet werden. Blandow gibt einen Hinweis auf die Aufenthaltsdauer von Kindern in ihren Pflegestellen in Relation zu ihrem Lebensalter: „So haben etwa die Kinder 6 bis 9 Jahre alt durchschnittlich 2 Jahre in der Pflegefamilie gelebt, was einem Drittel bis einem Viertel ihrer Lebenszeit entspräche, die bei der Beendigung über 21 Jahre mit etwa 11 Jahren dagegen durchschnittlich die Hälfte ihres Lebens“ (2004: 139). Andererseits ist für einen Jugendlichen, welcher als 16jähriger fremduntergebracht wird, ein dreijähriger Aufenthalt in einer Pflegestelle ein eher ungewöhnlich langer Zeitraum, in den die Volljährigkeit und damit ein Hilfewechsel fällt (vgl. Will 2001, Münder et al. 2003: 370 - 376). Im Falle eines Zweijährigen bedeutet eine dreijährige Hilfe in Relation zu dem frühen Stadium seiner Kindheit über ein Jahrzehnt, welches er noch in der Herkunftsfamilie oder einer anderen Unterbringungsform (oder beidem) verbringen muss.

Über die *absolute* Verweildauer eines Kindes in Pflegestellen können nur bedingt Aussagen getroffen werden. Hilfen entsprechend § 33 SGB VIII dauern in 49,5 % aller Fälle unter zwei Jahren, in 23,2 % zwei bis fünf Jahre und Jahre 27,3 % über fünf Jahre (vgl. Blandow 2004). Zu ähnlichen Ergebnissen gelangt Jordan (1996: 19ff). Auf Grundlage einer eigenen Untersuchung kommt er zu dem Ergebnis, dass etwa 30 % aller Pflegekinder nicht länger als zwei Jahre in einer anderen Familie leben, andererseits ein gutes Drittel der Pflegeverhältnisse fünf Jahre und länger besteht (Adoptionen eingeschlossen). Auch Janze (1998) findet entsprechende Ergebnisse. Problematisch stellt sich jedoch Folgendes dar: Die offizielle Jugendhilfestatistik, welche für jeden Beginn und jede Beendigung einer Maßnahme von jedem Jugendamt erstellt wird und welche in den Statistischen Jahrbüchern nachzulesen ist, fußt sowohl in Nordrhein-Westfalen (vgl. Schilling/Pothmann/Fischer 2003: 17ff.) als auch bundesweit (vgl. Fendrich/Pothmann 2003) auf einer unbefriedigenden Datenbasis<sup>178</sup> und

---

<sup>178</sup> Ausnahme stellen die Jahre 1991, 1995 und 2000 dar, in denen jeweils eine Vollerhebung aller Daten (zumindest in Nordrhein-Westfalen) durchgeführt wurde, welche jeweils erhebliche Abweichungen von anderen Jahrgängen aufweisen (vgl. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 1998). Diese gibt zwar Aufschluss über die tatsächliche Zahl aktueller Fälle, jedoch nicht über die Dauer des Verbleibs eines Kindes in einer Pflegestelle.

deckt sich zum Teil nicht mit weiteren Einzelerhebungen (vgl. Blandow 2004: 140). Das liegt unter anderem an der Verschiedenartigkeit der Erfassung der Beendigungen von Pflegeverhältnissen (und damit dem Verbleib in der Pflegestelle): Die Jugendhilfestatistik weist beispielsweise Fallabgaben nach § 86 Abs. 6 SGB VIII als Beendigung einer Hilfe aus. § 86 Abs. 6 regelt die örtliche jugendamtliche Zuständigkeit, wenn Herkunftseltern und Pflegefamilie nicht in der gleichen Kommune bzw. dem gleichen Kreis leben. Hält sich ein Pflegekind mehr als zwei Jahre dauerhaft im Zuständigkeitsbereich eines anderen Jugendamtes auf, so wird dieses fallverantwortlich im Sinne der Planung und Durchführung der Hilfe (vgl. Münder et al. 2003: 713 - 722). Die Hilfe des ursprünglichen Jugendamtes endet also, das neu zuständige Jugendamt beginnt eine neue Zählung. Obwohl sich die Unterbringung des Kindes nie verändert hat, scheint es sich um zwei Hilfen mit kürzerer Unterbringungszeit zu handeln. Der Anteil der formalen, jedoch nicht faktischen Veränderung beträgt etwa 35 % (vgl. Janze 1998). Auch die Beendigung der Pflegestellenunterbringung durch eine Annahme als Kind weist ein Verlassen der Pflegestelle aus, obwohl sich tatsächlich nur die Rechtsgrundlage des Verbleibs ändert (vgl. Jordan 1996: 26f.).

Festzustellen ist damit, dass, selbst wenn die Berechnung aufgrund von Abgabefehlern (§ 86 Abs. 6 SGB VIII) kritisch zu überprüfen wäre, ein Trend auszumachen ist, dass die „Vollzeitpflege nicht mehr pauschal als eine auf Dauer angelegte Hilfeform für Heranwachsende ab dem Kleinkindalter beschrieben werden kann“ (Janze 1998: o. S.).<sup>179</sup> Pflegestellen, so die Überlegung weiter, könnten damit nicht mehr von einer relativ sicheren Verbleibperspektive ‚ihres‘ Kindes ausgehen, sondern müssten sich angesichts einer potentiellen Rückkehrquote von 30 bis 40 % innerhalb der ersten zwei Jahre eines Pflegeverhältnisses früh mit dem Gedanken der Möglichkeit einer schnellen Beendigung vertraut machen. An diesem Punkt setzt die Professionalisierungsdebatte der Pflegeeltern (vgl. Blandow 2001), aber auch, im Wechselspiel hiermit, der die Pflegestellen betreuenden Sozialpädagogin bzw. -pädagogen (vgl. Steege 2001) an. Diese geht davon aus, dass Pflegestellen nicht mehr die Emotionalität zu den ihnen anvertrauten Kindern im Sinne einer (anderen) familienideologischen Ausrichtung in den Vordergrund stellen, sondern angesichts der oben beschriebenen Aufgabenveränderungen eine rationalere, weniger gefühlsbetonte und an von Dritten (nämlich dem Jugendamt und den Herkunftseltern) formulierten Themen und Zielen orientierte Funktion wahrnehmen können. In der sozialpädagogischen Praxis wird um beide Positionen, welche sich pointiert als Frage der Identität von Pflegestellen als *Ergänzungs-* oder *Ersatzfamilien* beschreiben lassen, heftig gestritten. Dezierteste Vertreter dieser Diskussion sind auf der Seite der Ergänzungsfamilienthese das *Deutsche Jugend Institut* in München. Vertreter von Pflegestellen als Ersatzfamilien beziehen sich zu

<sup>179</sup> Vergleichbare Resultate finden sich bei Jordan (1996) und Blandow (2004). Konträr hierzu Salgo (2003: 363f.).

auf die Psychoanalytiker Nienstedt/Westermann (1990) sowie Zenz (1979).<sup>180</sup> Faktisch hat die in Kapitel 6. 3 geschilderte Rechtslage das Theorem einer Ersatzfamilienunterbringung überholt: Nienstedt/Westermann (1990) beziehen sich über weite Strecken explizit auf das Jugendwohlfahrtsgesetz, welches dem Kinderschutz ein stärkeres Gewicht verleiht und bspw. dem Kind ein eigenes Antragsrecht zubilligt. Grundsätzlicher Gedanke des SGB VIII ist jedoch, wie vielfach ausgeführt, eine Stärkung der Herkunftsfamilie des Kindes.

Eine solche Wahrnehmung und Forderung an das Pflegekinderwesen gibt sich als logische Fortführung einer an der (Herkunfts-)Familie orientierten Gesetzgebung und betont im Verhältnis die Fremdunterbringung in einer Pflegestelle als temporäre, familienergänzende Hilfe.<sup>181</sup> Der Anspruch eines sich professionalisierenden Pflegekinderwesens argumentiert dabei aus dem Status quo heraus: Die Tendenz zu kürzeren Unterbringungen wird festgestellt, dementsprechend scheint eine Veränderung des Anforderungsprofils von Pflegestellen indiziert (vgl. Güthoff 1996). Eine solche Beweisführung vernachlässigt wesentliche Begründungen des Zustandekommens einer Beendigung von Pflegestellenunterbringungen. Diese beinhalten auch monetäre Aspekte als Vorzugskriterium für eine Rückkehr in den elterlichen Haushalt.<sup>182</sup> Es kann weiterhin davon ausgegangen werden, dass nicht nur eine beendete Krise in einer Herkunftsfamilie und/oder die Verfassung des Kindes Kriterien pro oder kontra eine Rückführung sind. Gudat (1990) weist darauf hin, dass Jugendämter, deren Ziel überdurchschnittlich häufig die Rückkehr in den elterlichen Haushalt ist, sie auch tatsächlich vermehrt durchführen. Die Einflussmöglichkeiten des zuständigen Jugendamtes auf Grundlage der Einstellung bezogen auf eine kindliche Rückkehr darf damit nicht ignoriert werden.

## 6. 5 Die Familie als sozialpädagogische Institution

Jegliche Vollzeitpflege, auch solche in Erziehungsstellen und sonderpädagogischen Pflegestellen, findet auf Grundlage einer *Vermittlung durch das Jugendamt* statt. Dies bringt mit

---

<sup>180</sup> Hierzu auch Blandow (1999: 758ff.).

<sup>181</sup> Als Beispiel dessen, was *Heimeinrichtungen* unter einer familienergänzenden Hilfe verstehen können, siehe bspw. Taube (2000). Hier wird die Fremdunterbringung als Chance einer systemischen, d.h. Eltern und Kind einbeziehenden Hilfe definiert. Der Leistungsträger, d.h. die Einrichtung, ist somit sowohl Aufenthaltsort des Kindes wie auch Therapieort seiner Eltern. Zwar ist damit das Heim die Klammer, welche die Hilfe für Eltern und Kind zusammenhält, real finden die verschiedenen Angebote (Aufenthalt, Therapie, Begleitung, Aufsicht) durch verschiedene Personen (Erzieher, Therapeuten, Sozialarbeiter) statt. Bei Inpflegegaben verhält sich dies insofern anders, als dass es sich um eine soziale, aus wenigen Personen bestehende Einheit handelt. Ein Aufgabensplitting ist damit nicht zu erreichen, eher nimmt ein und dieselbe Person häufig verschiedene Funktionen und Rollen ein. Vor dem Versuch einer Therapeutisierung der Eltern durch die Pflegepersonen wird deshalb gewarnt (vgl. Wiemann 2001).

<sup>182</sup> Eine ambulante Maßnahme ist, im Vergleich zu einer Fremdunterbringung, in der Regel die kostengünstigere Alternative. Beachtenswert ist, dass im Jahresmittel relativ konstant über 85 % der Gesamtausgaben der Hilfe zur Erziehung in stationären Maßnahmen aufgehen (vgl. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 1998). Von allen Hilfen zur Erziehung machen ambulante Hilfen in der Summe, bei herausgerechneter institutioneller Beratung, über 30 % aller Maßnahmen aus (vgl. Statistisches Bundesamt 2004). Vor diesem Hintergrund ist der Versuch der Jugendämter, Fremdunterbringungen zu Gunsten familienergänzender Maßnahmen einzurichten, aus finanziellen Gründen zunächst nachvollziehbar. Über die Wirksamkeit dieser Vorgehensweise gibt es differenzierte Aussagen (vgl. bspw. Zenz 2001).

sich, dass die Auswahl und Betreuung von Pflegeeltern in der Verantwortung des Jugendamtes stattfinden, wobei eine standardisierte Vorbereitung auf das Pflegeverhältnis nicht vorliegt.<sup>183</sup> Symptomatisch ist jedoch die Aufteilung in Bewerber- oder Überprüfungs-gespräche zur Feststellung der Geeignetheit und einen weniger obligatorischen Anteil an Vorbereitungsseminaren (vgl. Erzberger 2003: 155). Die Teilnahme an derartigen Schulungen scheint demnach mit der beruflichen Vorbildung der Pflegeeltern zu korrelieren: Verfügen Bewerber(innen) über eine pädagogische Ausbildung, was bei etwa einem Drittel der Fall ist, so sinkt die Wahrscheinlichkeit einer Beteiligung an vorbereitenden Treffen. Dabei ist eben eine solche Ausbildung nicht unbedingt ein Garant eines erfolgreichen Pflegeverhältnisses. Blandow fokussiert hier eher auf Persönlichkeitsvariablen und unterstellt, nicht-rigide, offene, „humorvolle, tolerante, nachdenkliche und unkomplizierte, zusammengefaßt wohl schlicht unneurotische Personen, sind darum Personen, die am besten geeignet sind, die Schwierigkeiten von Pflegeverhältnissen zu überwinden“ (1999: 769). Zu ähnlichen Ergebnissen kommt Müller-Schlotmann, wenn er feststellt, die „pädagogische Ausbildung allein hat sich kaum als Garant für eine erfolgreiche Erziehung von Pflegekindern erwiesen“ (1997: 37).

Die widersprüchliche Wertigkeit, welche Jugendämter einer beruflichen Ausbildung in der Frage der Geeignetheit potentieller Pflegeeltern zumessen, weist zudem auf ein grundsätzliches Paradoxon der Vollzeitpflege im jugendhilferechtlichen Kontext hin: In der Vollzeitpflege werden Familien als sozialpädagogische Institution gehandhabt, oft in bewusster Bevorzugung der Familienpflege vor einem Aufenthalt in einer Heimeinrichtung. Während jedoch Heime grundsätzlich konzeptionier-, steuer- und damit veränderbar sind (vgl. Bürger 2001), bleibt die Familie als gesellschaftliche Institution nicht nur in einer gesamtgesellschaftlichen, sondern auch in einer auf die einzelne Einheit bezogenen Betrachtungsweise Modifizierungen gegenüber wandlungsresistent.

„Lassen sich andere erzieherische Hilfen [...] konzeptionell weiterentwickeln, evaluieren und reformieren, so widersetzt sich die Pflegefamilie als familiale Institution mit einigem Erfolg solchen zielführenden Bestrebungen. [...] Pflegefamilien, wie Familien schlechthin, sind für ihre Mitglieder institutionell verbürgte Lebenswelt und selbstverständlicher Alltag, und das immunisiert sie wirkungsvoll gegen Bestrebungen sozialpädagogischer Umgestaltung. Lebensweltorientierte Soziale Arbeit ist daher in der Pflegefamilie nicht lediglich Programm, sondern schlichte Notwendigkeit“ (Biermann 2001: 599).

Für die Jugendhilfe bedeutet das, dass der Preis für die Unterbringung in einer Familie darin besteht, die Eigensinnigkeit der Institution als strukturelle Voraussetzung hinzunehmen.<sup>184</sup>

<sup>183</sup> Das bedeutet nicht, dass das Jugendamt notwendigerweise alle Pflegestellenbewerber(innen) selbst überprüft und betreut. Dies kann auch in Delegation durch freie Träger (Wohlfahrtsverbände, Vereine etc.) geschehen. Nichtsdestotrotz werden die meisten Pflegestellen durch die Pflegekinderdienste der Jugendämter überprüft, vorbereitet und betreut.

<sup>184</sup> Die Problematik kann auch anders dargestellt werden: Warum nimmt die Sozialpädagogik auf einen prinzipiell wenig kontrollierbaren und eigensinnigen Leistungserbringer Rückgriff, wenn dem gegenüber steuerbarere Alternativen in Form von Heimunterbringungen zur Disposition stünden?

Für die Familie bedeutet die Aufnahme eines Kindes die Frage, wie die Privatheit, die Abgeschlossenheit und die Vertrautheit des Nukleus der Familie erhalten bleiben soll, wenn diese gleichzeitig sowohl während des Überprüfungsverfahrens als auch während des ganzen Pflegeverlaufes notwendigerweise sozialpädagogisch institutionalisiert wird: Pflegestellen sind in gewisser Weise öffentliche Familien.<sup>185</sup> Anders als Adoptionsfamilien, welche nach einer Prüfungs- und Vermittlungsphase wieder zurückkehren in die Privatheit, arbeiten Pflegestellen als Erbringer einer Leistung für das Jugendamt. Das Erbringen der Leistung, nämlich die Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen, begründet kein Arbeitsverhältnis,<sup>186</sup> wird jedoch durch miteinander geschlossene Verträge oder Vereinbarungen geregelt (vgl. Wiemann 2001: 19f). Aus diesem Umstand ergibt sich für Pflegefamilien ein eigenartiges Eigen- und Fremdverständnis: Einerseits soll und will sie *Familie* bleiben, u. a. da man dem untergebrachten Kind die Nachteile einer öffentlichen, d.h. institutionalisierten Erziehung ersparen will. Andererseits begründet die vertragliche Regelung, die letztendliche Verantwortung einer Behörde für das untergebrachte Kind, ein Maß an Kontrolle, permanente Reflexion des eigenen Verhaltens und unterschiedlich erwünschtem Input in die Erziehung des Pflegekindes, welche eine für familiäre Lebenszusammenhänge ungewöhnlich hohe Institutionalisierung und Fremdstrukturierung mit sich bringt (vgl. Textor 1998b: 92ff.). Blandow weist darauf hin, dass eine solche Situation Herkunftsfamilie und Pflegefamilie gleichsetzt, d.h. dass Pflegefamilien die Normalität der relativen Unbeobachtetheit und den ‚Vertrauensvorschluss‘ des Staates verlieren:

„In dem Konstrukt ‚Pflegeverhältnis‘ liegt also eine große Brisanz. [...] Zwar steht auch die ‚Normalfamilie‘ unter öffentlicher Aufsicht, dies aber aus diskreter Distanz heraus, wird nur selten bewusst erlebt und realisiert sich nur im Ausnahmefall als ein konkreter Eingriff. Nur Pflegekinder und ihre beiden Familien stehen unter direkter staatlicher Kuratel. Das Kind, weil ihm ein besonderer, der Aufsicht bedürftiger Schutz zusteht. Die ‚abgebende‘ Geburtsfamilie, weil sie als entweder hilfsbedürftig oder als die Entwicklung ihres Kindes gefährdend gilt. Die Pflegefamilie, weil man schließlich nie wissen kann...“ (Blandow 2004: 11).

Aus Sicht der Pflegeeltern mag die verstärkte Kontrolle durch das Jugendamt als unangenehm empfunden werden: Der überwiegende Teil der Pflegeeltern nimmt Kinder nach einem längeren Prozess der Auseinandersetzung mit dem Thema aus sowohl allgemein sozialen Gründen wie auch um im Besonderen einem Kind zu helfen auf, bspw. durch die Vermeidung eines Heimaufenthaltes (vgl. Erzberger 2003: 153). Die Inpflegenahme wird damit als wohlüberlegte, altruistische Handlung verstanden. Eine behördliche Überwachung dieser Uneigennützigkeit muss als Widerspruch verstanden werden. Der Aspekt der Pflegestellenunterbringung in einer Familie als sozialpädagogischer Institution wird in der Vorbe-

<sup>185</sup> Thiersch (1974) hat vor über dreißig Jahren bereits auf die Probleme von Pflegestellen hingewiesen und sie als „öffentliche Erziehung in privaten Institutionen“ bezeichnet. Eine grundlegende Erörterung dieser Paradoxie, auf welche m.E. viele Pflegefamilien immer wieder hinweisen, ist bisher nicht erfolgt.

<sup>186</sup> Auch deshalb erhalten Pflegeeltern für die Aufnahme eines Kindes kein Einkommen, sondern eine steuerfreie Aufwandsentschädigung.

reitung ihrer Aufgabe nur selten deutlich: „Zukünftige Pflegeeltern interessieren sich meistens nur sekundär für ihre Arbeit in der *Jugendhilfe*. Vorrangig möchten sie etwas Sinnvolles tun, soziales Engagement in die Tat umsetzen, ihre Familie vergrößern oder eine Familie gründen“ (Sauer 2003: 149). Die meisten Pflegestellen bewerten nach Beginn des Pflegeverhältnisses die fehlende Intervention des Jugendamtes in Erziehungsfragen als positiv (vgl. Erzberger 2003: 160). Es scheint eine Kontradiktion zu der weiterhin geäußerten Unzufriedenheit über mangelnde Beratungsangebote, eben auch über Erziehungsfragen, darzustellen (vgl. Güthoff 1996: 51 - 53). Tatsächlich offenbart sich hier erneut der Versuch der Pflegeeltern, das eigene Familienleben zwischen Beratung (Freiwilligkeit) und Kontrolle (Zwang) seitens des Jugendamtes auszutarieren, d.h. die eigene Privatheit angesichts einer Erziehung als öffentlicher Hilfe zu bewahren. Die eigene Rolle bleibt also undeutlich: Stellt die Pflegefamilie eine Institution der Jugendhilfe, d.h. einen Leistungsanbieter, oder weiterhin eine ‚normale‘ Familie dar? Beinhaltet die Aufnahme eines Kindes in die eigene Familie, also eine Intensität der (erzieherischen) Beziehung, die selbst eine Heimeinrichtung nicht erreichen kann, für die Pflegestelle nicht den berechtigten Anspruch, im Namen des Kindes dessen Bedürfnisse und Interessen vertreten zu wollen? Verdrängt eine solche Position nicht die Verantwortlichkeit des Jugendamtes gegenüber dem Kind, möglicherweise auch gegen den Willen der Pflegestelle und deren Eigeneinschätzung, welche sich letztlich in einer Herausnahme des Kindes aus seiner Pflegefamilie äußern kann? Anhand solcher Fragestellungen wird deutlich, dass die in der Praxis nicht unübliche, oft unterschwellige, teilweise offen ausgetragene Feindseligkeit zwischen Jugendämtern und Pflegestellen ein konzeptionelles Implement darstellt. Vollzeitpflegen stellen also, zumindest aus Sicht der Jugendämter, im Vergleich zu Heimen den unsichereren Verhandlungspartner dar. Pflegestellen zeigen sich dispositiv von den Jugendämtern in finanzieller Hinsicht in der Mehrzahl unabhängig, sie sind Kindern gegenüber hilfsbereit (vgl. Sauer 2003) und können ihr Handeln unter dem Aspekt des Sozialen und Caritativen vor sich selbst und anderen moralisch legitimieren. Sie verfügen in der Regel nicht über eine pädagogische Ausbildung und basieren die Reflexion des eigenen, oft eigensinnigen Erziehungsverhaltens wie den Interessen des Kindes auf ihr Alltagswissen, d.h. Jugendämter und Pflegestellen agieren und argumentieren aus zwei völlig verschiedenen Sinnzusammenhängen. All dies wirkt einerseits auf eine tendenzielle Loslösung von dem vermittelnden Jugendamt sowie auf eine vorwiegend emotionale Bindung an das Kind hin. Trotz dieser tendenziellen Limitationen ist die Unterbringung im Vergleich zu dem Heimaufenthalt der sozialpädagogische Königsweg. Das liegt zum einen an dem finanziellen Mehraufwand, welcher ein Heimplatz mit sich bringt.<sup>187</sup> Doch

<sup>187</sup> Bürger (2001: 654f) führt für das Jahr 2001 Tagessätze von (umgerechnet) € 115.- an, gerechnet für einen Heimplatz ohne therapeutische und pädagogische Zusatzangebote oder eine besonders kleine Gruppengröße. Solche Preise dürften heute zu den günstigeren Angeboten zählen. Pflegestellen erhalten eine altersgestaffelte, monatliche Pauschale, welche sowohl die materiellen Bedürfnisse wie auch den ‚Aufwand der Erziehung‘ abdecken soll und zwischen € 600 - 700 liegt.

der alleinige Rekurs auf ökonomische Aspekte würde dem jugendamtlichen Denken nicht gerecht werden. Wenn, wie in Kapitel 4. 3 bereits ausgeführt, qua der geltenden Gesetzeslage die Frage, ob Vollzeitpflege als familienergänzende oder -ersetzende Hilfe zu verstehen ist, bereits zu Gunsten ersterer entschieden wurde, dann kann Präferenz der Jugendhilfe, Kinder in Familien (zeitweise) unterzubringen, auch als Versuch gedeutet werden, mit diesem Handeln einen pädagogischen Normalfall zu definieren und das Signum einer Periode der öffentlichen Erziehung dem Kind zu ersparen. Es ist meine Vermutung, dass der Versuch, Kindern im tatsächlichen Wortsinn ‚einen Heimaufenthalt zu ersparen‘, einer obsoleten, jedoch noch immer lebendigen Vorstellung von Heimeinrichtungen in unüberschaubarer Größe, mit schlecht qualifiziertem Personal und autoritären Erziehungsvorstellungen entspringt. Die tiefgreifende Reform der Heimerziehung (vgl. Bürger 2001: 633 - 639) hat die Überlieferung jener Zustände nicht stoppen können. Die sozialpädagogische Praxis akzeptiert statt dessen eher solche Heimunterbringungen, welche sich in ihrer Organisations- und Konstruktionsform der Familie annähern (vgl. Bühler-Niederberger 1999). Ist die schlechte Familienpflege damit besser als ein gutes Heim? Die sozialpädagogische Praxis scheint das oft zu unterstellen und die Familie damit zur Regel zu erheben. Das Bemühen, Kindern ‚eine‘ Familie zu erhalten, kann als Anstrengung der Jugendhilfe gesehen werden, Minderjährigen eine gesellschaftlich akzeptierte Form von Restnormalität zu gewährleisten. Ein derartiges Vorgehen sollte sich an dem Kindeswohl orientieren. Festzustellen ist hingegen, dass Alltagswissen und -vorstellungen dem tatsächlichen Interesse des Kindes vorgezogen werden (vgl. Biermann 2001: 601 - 603). Familie stellt unabhängig von der Indikationslage, nicht unbedingt die bessere Alternative zum Heimaufenthalt dar. Es bedarf, auch vor dem Hintergrund der Installation von Familien als sozialpädagogischer Institution, einer sehr genauen Reflexion über den Willen und das Wohl des Kindes sowie die Möglichkeit der in der Jugendhilfe tätigen Personen, gesellschaftlich normiertes Alltagswissen von einer pädagogischen Indikation zu trennen.

## 6.6 Erfolgsindikatoren von Inpflegegaben

Es gibt meines Wissens keine Untersuchungen über die Wirkung, Effekte und den Erfolg von Hilfen zur Erziehung bezogen auf die Bedürfnisse des betroffenen Kindes. „Art und Umfang der Hilfe [zur Erziehung] richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall“ (§ 27 Abs. 2 SGB VIII), eine Überprüfung dieses Auftrages und seiner Ausführung findet in der Regel nicht statt. Blandow hat einen Versuch unternommen, die *Versorgungseffizienz* des Pflegekinderwesens zu überprüfen. Er kommt (neben interessanten Einzelergebnissen) zu dem Ergebnis, dass dies auf der Basis heute vorliegender Datensätze kaum möglich ist (vgl. 1999: 770). Qualitätsmanagement findet zwar in immer größerem Maße Einzug in das

sozialpädagogische Handeln, allerdings hauptsächlich auf der Ebene der Organisationsgestaltung, der Mitarbeiter(innen) in Bezug auf die Hilfeverteilung angesichts knapper Ressourcen, auf Schnittstellenoptimierung und Synergiemaximierung, auf Verfahrenskontrollen, auf die Akquirierung vorgelagerter und kostenneutraler Hilfen vorwiegend im sozialen Umfeld der betroffenen Familie (vgl. Schrapper 1998b, Merchel 2005). Diese *Neue Steuerung* kontrolliert Erfolg oftmals nicht an der Bedürftigkeit des Kindes, sondern auf der Ebene der Effizienz von Verwaltungshandeln, Organisationsoptimierung und Kundenzufriedenheit.<sup>188</sup>

Die Operationalisierung einer auf das Kind bezogenen Ziel-Mittel-Wirkungskontrolle fällt schwer: Ob eine Hilfe erfolgreich ist oder nicht, bleibt eine höchst individuelle Angelegenheit. Eine Hilfestaltung, die dem Wohl des einen Kindes entspricht, (und damit als erfolgreich anzusehen ist), kann für das nächste bereits eine falsche Zielvorgabe beinhalten.<sup>189</sup> Lediglich einige Kriterien sind, auch aufgrund der sozialen Konstruktion der Kindheit, wenig umstritten. Sie beinhalten den Schulbesuch eines Minderjährigen oder den Beginn bzw. Abschluss einer Ausbildung sowie eine angemessene Gesundheitsfürsorge. Diese Charakteristika sind so allgemein gehalten, dass eine sinnvolle Evaluierung ihrer Grundlage kaum möglich scheint. Eine gängige Hilfskonstruktion ist der Rückzug auf eine einigermaßen gesicherte Datenbasis: Über die Art der Beendigung eines Pflegeverhältnisses soll deutlich werden, in welchem Verhältnis Kosten und Nutzen der Maßnahme zueinander standen. Anders ausgedrückt werden verschiedene Arten der Beendigung der Fremdunterbringung in der Praxis (und mit Abstrichen in der Theorie) mit unterschiedlichen Konnotationen belegt und gelten (oft berechtigt) als Indiz für den gesamten Verlauf der Hilfe. Beendigung von Pflegeverhältnissen sind nicht mit einer Rückkehr in den elterlichen Haushalt gleichzusetzen (vgl. Salgo 2003: 363f.). Nur etwa 39 % aller *Beendigungen* von Pflegeverhältnissen mit einer Dauer von unter fünf Jahren begründen sich in einer Rückkehr des Kindes in den elterlichen Haushalt, wobei dieser sich seit der Unterbringung des Kindes durchaus verändert haben kann (neue Partner, Stiefkinder etc.) und Großeltern sowie andere Verwandte mit einbezieht (vgl. Janze 1998). Alle anderen Beendigungen kommen aus diversen Anlässen zustande und haben damit differente Folgen und Auswirkungen auf und für das ehemalige Pflegekind. Jordan (1996b: 76f.) schlägt vor,

---

<sup>188</sup> Hierzu kritisch Struck, der darauf hinweist, dass die „Kinder und Jugendlichen in Hilfen zur Erziehung mit ihren Interessen, Bedürfnissen und Verletzbarkeiten keinesfalls im Mittelpunkt der gegenwärtigen Qualitätsdiskussion zu stehen“ (1999: 511) scheinen. Damit soll der Sachverhalt nicht unnötig vereinfacht dargestellt werden: „Je nachdem, welche Anspruchsgruppe im Mittelpunkt steht, können volkswirtschaftliche, betriebswirtschaftliche und fachlich-klientenbezogene Ansatzpunkte zur Qualitätsbewertung von Dienstleistungen herangezogen werden“ (Gerull 2001: 454). Eine Konzentration auf die beiden zuerst genannten Aspekte scheint mir in der Praxis eher die Regel zu sein, m.E. weil sich hier einfache Bewertungsschemata anbieten.

<sup>189</sup> Dies thematisiert Heiner (1998) in ihrer an Ritzer (1998) anschließenden These einer Verengung der angebotenen Produktpalette der sozialen Dienstleistungen. Diese kommt zustande, da durch die Qualitätssicherung und das Qualitätsmanagement sich Hilfen zur konzeptionellen Mitte hin entwickeln: „Das Bemühen, eine bestimmte Mindestqualität zu garantieren, gefährdet potentiell die Produktvielfalt und das Qualitätsniveau. Produziert wird schließlich nur noch ein normierbarer Mindeststandard“ (Heiner 1998: 71)

für die Einstellung von Pflegeverhältnissen folgende Kategorien zu verwenden: Er spricht von einem *Statuswechsel*, d.h. einer rechtlichen Veränderung im Sinne § 41 SGB VIII, § 86 Abs. 6 SGB VIII oder §§ 1741 ff BGB, von *Auflösung* (Rückkehr in die Herkunftsfamilie, in seltensten Fällen Adoption durch andere Personen) sowie von einem *Abbruch* als vorzeitigem und ungeplanten Ende des Pflegeverhältnisses durch die Pflegefamilie, das Kind oder äußere Umstände. Blandow bemerkt hierzu, dass sowohl die *Rückführung* (der Begriff entspricht im Wesentlichen Jordans *Auflösung*) als auch der *Abbruch* Begriffe seien, welche sich durch eine große Unschärfe auszeichneten. Damit könne unter Rückführung das Ende einer Kurzzeitpflege (also eine kurzfristige Überbrückung von elterlichen Ausfallzeiten mit dem expliziten Ziel einer Rückkehr in deren Haushalt) ebenso verstanden werden wie der juristische Sieg von Geburteltern oder Großeltern gegen die Widerstände von Pflegepersonen oder Sozialen Diensten.

„Da die ‚Rückführung‘ von Kindern in ihre Familien ein gegenwärtig hoch geschätztes jugendhilfe-politisches Ziel ist und es gewissermaßen einen edlen Wettstreit um hohe Rückführungsquoten gibt, werden die sehr unterschiedlichen Tatbestände gerne verwischt [...]. Der Unschärfe des Begriffs ‚Rückführung‘ entspricht auch die Unschärfe des Begriffs ‚Abbruch‘. Allgemein wird man unter einem Abbruch des Pflegeverhältnisses einen Prozess zu verstehen haben, an dessen Ende die ‚Aufkündigung‘ des gemeinsamen Lebens steht. Eine solche Aufkündigung kann [auch] vom Sozialen Dienst ausgehen, weil er das Pflegeverhältnis für nicht mehr tragfähig hält und nicht mehr dem Wohl des Kindes entsprechend (‚Herausnahme‘), weil sich die Pflegeeltern mit der Betreuung des Kindes oder mit der Gesamtsituation überfordert sehen und seine weitere Betreuung verweigern (‚Rückgabe‘) oder weil sich das Pflegekind selbst weigert, weiterhin in der Pflegefamilie zu bleiben und aktiv die Beendigung des Pflegeverhältnisses betreibt“ (Blandow 2004: 142).<sup>190</sup>

In der Praxis sind, so kann man annehmen, die definitorischen Schwierigkeiten noch größer, da keine Fallkonstellationen in Reinform, sondern hochkomplexe, multivariante Bedingungsgefüge vorliegen. So kann bspw. der Wunsch der Eltern nach einer Rückkehr deshalb für die Mitarbeiter(innen) des Jugendamtes in Erwägung kommen, weil in der Pflegestelle eine aktuelle Überforderungssituation vorherrscht und damit ein Lebensortwechsel des Kindes indiziert ist, ohne die besonderen Umstände in der Pflegestelle wäre eine solche Rückkehr hingegen wohl nicht geschehen. Eine regelmäßige statistische Erfassung solcher komplexeren Sachlagen findet in der öffentlichen Jugendhilfeehebung jedoch nicht statt.

Generell hat die aktuelle Jugendhilfestatistik Schwierigkeiten damit, jenseits von quantitativen Aspekten solche qualitativen Fragestellungen zu erheben, welche für die Jugendhilfe von besonderer Bedeutung sind. Das trifft auch für die Frage zu, ob bspw. die Rückkehr in den elterlichen Haushalt *intentional* war: Es „ist bislang nirgends erfasst, für wie viele Kinder unter welchen Bedingungen eine Rückkehrproption ins Auge gefasst wird und wie oft sie

<sup>190</sup> Insbesondere der Umstand eines möglichen Scheiterns an der ihnen zugedachten Aufgabe wird von Pflegeeltern oftmals negiert. So müssen auch die Ausführungen Hubers verstanden werden, welcher eine (vorgebliche) „Heilkraft der Pflegefamilie“ (2001: 135) ebenso proklamiert wie das Bild der Pflegestelle als (in Bezug auf die leibliche Familie) die besseren Eltern und (in Bezug auf das Jugendamt) die größeren Experten.

realisiert wird“ (Zenz 2001:21). Auch die Relation rechtlicher Gegebenheiten und Einstellungen von Hilfemaßnahmen kann nicht erfolgen. Zwar sind Münder/Mutke (2000) zufolge etwa die Hälfte aller Pflegekinder mit familiengerichtlicher Entscheidung untergebracht. Ob daraus abgeleitet werden kann, dass die vermeintlich sichere Basis auf tatsächlich die Grundlage für einen längeren Verbleib darstellt, wird nicht erhoben. Auf die Frage, ob und von wem die Beendigung den Absichten zum Beginn der Unterbringung entspricht, d.h. ob ein dauerhafter Verbleib oder nur eine kurzfristige Unterbringung zur Überbrückung von elterlichen Ausfallzeiten intendiert war, kann diese Statistik keine Auskunft geben. Die Zielsetzung der Fremdplatzierung wird nicht erfragt. Selbst wenn ein solcher Punkt erhoben würde, stellt sich die Frage, nach welchem Ermessen er zu beurteilen sei. Die Wünsche und Bedürfnisse des Kindes können sich von denen der Eltern und den Jugendamtsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern grundlegend unterscheiden. Damit kann eine Rückführung in Sinne des Jugendamts und der Eltern, trotz einer Stabilisierung des elterlichen Haushaltes gegen den Willen des Kindes, welches sich dauerhaft in einer anderen Familie eingelebt hat, stattfinden. Auch können sich Ansichten und Anliegen aller Beteiligten im Laufe der Inpflegegabe derart verändern, dass die Missachtung des ursprünglichen Wunsches eines Kindes über die Dauer einer Unterbringung zufällig seinen Interessen entspricht. Alle Nuancen beachten zudem noch nicht das Kindeswohl in dem im Rahmen dieser Arbeit definierten Verständnis als Prozess einer Reflexion des Willens des Kindes im Kontext seiner Biographie und seiner sozialen Sinnzusammenhänge als Interessenslagen-unabhängigen Maßstab, der sich ausschließlich an der Prognose einer optimalen Entwicklung und/oder Heilung orientiert. Hier lassen sich Indizien dafür erkennen, dass die Konstanz der Beziehung eine der Grundvoraussetzungen einer positiv zu bewertenden Erziehungshilfe darstellt. Pongratz (1988) hat auf der Basis einer longitudinalen Erhebung darauf hingewiesen, dass signifikante Zusammenhänge bestehen zwischen der späteren Beziehungsfähigkeit des Erwachsenen und einem „Wechsel der Erziehungsstelle [gemeint ist der Lebensort des Kindes] während des gesamten Kindes und Jugendalters: je häufiger Kinder die Erziehungsstelle wechseln mußten, desto weniger waren sie später in der Lage, befriedigende Sozialbeziehungen aufzubauen“ (1988: 145). In der sozialpädagogischen Arbeit findet eine solche Feststellung und die damit verbundene Forderung nach Permanenz im Hilfeverlauf bedingt Gehör und schlägt sich nicht in der Einrichtung von Standards oder der Akademisierung von Hilfeverläufen nieder. Genau solche sind in der Regel im Gegenteil personalisiert im Sinne eines Rückgriffs auf Erfahrungen und persönliche Theorien des zuständigen Sozialarbeiters: In der sozialpädagogischen Praxis herrscht eine Atmosphäre von Versuch-und-Irrtum im Zuständigkeits- und Entscheidungsbereich des Einzelnen.<sup>191</sup>

---

<sup>191</sup> Diese These wird im Kapitel 7 näher ausgeführt.

Solche Überlegungen decken sich mit der Beobachtung, dass es keine urtümliche, eigene Indikation für die Hilfe ‚Pflegestellenunterbringung‘ in Abgrenzung zu anderen Teilsystemen der Jugendhilfe gibt (vgl. Bürger 2003).<sup>192</sup> Dafür spricht, dass das Verhältnis zwischen Heim- und Pflegestellenunterbringungen von Bundesland zu Bundesland nicht konstant ist. Es wäre zu erwarten, dass die Relation bei einer konsequenten Zielgruppenzuschreibung bis auf regionale Besonderheiten stabil sein müsste. Betrachtet man lediglich den Anteil der in Familien untergebrachten Kinder, so schwankt das Verhältnis zwischen Fremd- und Verwandtenpflege stark. Es lässt sich feststellen, dass bspw. die Sozialpädagogische Familienhilfe und die Dauerpflege eine fast 50prozentige Zielgruppenüberschneidung aufweisen. „Ob eine bestimmte Gruppe von Kindern in dem einen oder dem anderen Teilsystem ‚landet‘, ist somit insgesamt mehr eine Frage des Zufalls, der regionalen Gegebenheiten und der Amtspraxis, als die einer fachlichen Differenzierung unterschiedlicher Hilfeformen“ (Blandow 1999: 762). Biermann/Wälte (1991) nennen dieses Phänomen die *Substituierbarkeit der Hilfen*, welche sich in der Auswahl der Hilfe als solcher, aber auch in der Ausgestaltung eines Angebotes niederschlägt und am ehesten bei Fremdplatzierungen feststellbar sei: Die Substituierbarkeit der Hilfen zur Erziehung schließt „nicht aus, daß im Einzelfall sehr überlegt und mit guter Begründung differentiell plaziert wird. Es verträgt sich auch mit der Tatsache, daß es viele begründete *allgemeine* Kriterien gibt, nach denen man sich im Einzelfall für eine bestimmte Hilfeform und gegen eine alternative Möglichkeit entscheidet“ (Biermann/Wälte 1991: 204). Es könne gesagt werden, dass auf Grundlage der erhobenen und ermittelten Faktoren und situativer Einflüsse eine Vorhersagbarkeit der Hilfe nicht gewährleistet und der Einsatz ambulanter und stationärer Maßnahmen austauschbar sei.<sup>193</sup> Diese Überlegungen stellen einen Rekurs auf die eingangs des Kapitels ausgeführten Erwägungen dar: Wie soll der Erfolg sozialpädagogischer Maßnahmen operationalisiert und mithin quantifiziert werden? Wenn über den Erfolg einer Maßnahme keine Klarheit und kein Einvernehmen besteht, wie kann die Entscheidung für oder gegen eine bestimmte Maßnahme getroffen werden?

## 6.7 Das Umgangsrecht im Pflegeverhältnis

Sind die Ziele und damit die Dauer einer Inpflegegabe hinreichend geklärt, kann, zumindest theoretisch, ein Übereinkommen über Umgangskontakte daran ausgerichtet werden. Ist ein dauerhafter, langfristiger Verbleib anvisiert, so werden keine wöchentlichen Besuche des Kindes zu seinen Eltern indiziert sein. Hier kommt es darauf an, das Kind in einer anderen Familie zu beheimaten. In einem solchen Rahmen werden Kontakte alle vier bis sechs

<sup>192</sup> Die folgenden Überlegungen schließen an Ausführungen des Kapitels 6. 4 an.

<sup>193</sup> Der Gedanke der Austauschbarkeit von Hilfen findet sich bei Biermann/Wälte (1991) in einer grundsätzlicheren Form als bei Blandow (1999).

Wochen stattfinden. Das Kind bekommt damit Gelegenheit, sich dauerhaft auf eine neue (Ersatz-)Familie einzulassen. Die leibliche Mutter und/oder der Vater können und sollen zwar noch präsent sein, ihre Rolle verändert sich, d.h. ihre originären Aufgaben werden von einer Pflegeperson wahrgenommen. Nienstedt/Westermann (1990: 204) nennen diesen Prozess *Ablösung* aus der Herkunftsfamilie und beschreiben ihn als ebenso fragil und stör anfällig wie notwendig, damit das Kind eine neue Beziehung erleben und aufbauen kann. Eine kurz- oder mittelfristige Unterbringung des Kindes, d.h. ein Leben außerhalb des Elternhauses für eine Zeit von wenigen Wochen bis zu einem Jahr, mit dem expliziten Ziel der Rückführung verlangt hingegen eine andere Vorgehensweise. Die allseitige Klarheit über eine perspektivisch kurze Dauer der Unterbringung verhindert übermäßige Integrationsbestrebungen der Pflegestelle ebenso wie, aus Sicht der Herkunftseltern, unnötige Abwehrmechanismen der Hilfe und den sie ausführenden Personen gegenüber. Die professionellere Haltung und Ent-Emotionalisierung der Situation „äußert sich darin, dass mit Rückführungen und Besuchskontakten von vornherein gerechnet wird, wenn diese mit der Rolle von Pflegeeltern verbunden werden. In diesen Fällen wird das Hinarbeiten der Herkunftseltern auf die Rückkehr des Kindes nicht als Bedrohung empfunden“ (Erzberger 2003: 180). Neben einer, zumindest theoretischen, Verringerung der Konfliktmöglichkeiten erscheint mir der Blick auf die Rolle des Kindes ebenso wichtig: Es wird allgemein angenommen, dass Kinder sich ihren leiblichen Eltern gegenüber, trotz zum Teil pathogener Beziehungsstrukturen (vgl. Zenz 2001: 31f.), erstaunlich loyal verhalten (vgl. Taube 2000: 33ff., Wiemann 2004: 137 - 139). Sind die Rahmenbedingungen einer Inpflegegabe einschließlich einer geplanten Rückführung von allen Beteiligten akzeptiert, kann das Kind die Beziehung zu seinen Eltern weiterhin offen ausleben, ohne dass die verdeckten Ansprüche der Pflegeeltern (auf eigene Loyalität, Liebe, Anerkennung, Dankbarkeit etc.) diese überlagern. Das wäre ein *Einvernehmen*, wie es Müller-Alten (2003: 415 - 417) definiert, eine Übereinkunft aller an der Erziehung eines Kindes beteiligten Stellen in dessen Sinne und zu dessen Förderung und Wohl.

In der Praxis sieht die Sachlage anders aus. Das gilt besonders für die Pflegeverhältnisse, deren Dauer zum Beginn der Unterbringung noch undifferenziert ist und sich in der Regel an eine allgemein formulierte Besserung der Erziehungsfähigkeit der Eltern bindet: „Kaum ein Thema ist so umstritten, wird so erbittert und heiß diskutiert wie die Besuchskontakte von Pflegekindern zu ihren Herkunftsfamilien. Oft fällt es Fachleuten ebenso schwer wie Betroffenen zu klären, wozu Kontakte zwischen Kind und seiner Herkunftsfamilie dienen“, fasst Wiemann (2001: 202) eine in der sozialpädagogischen Praxis virulente Problematik zusammen. Zunächst mag das darin begründet sein, dass o. a. Fallkonstellationen idealtypisch formuliert und in der sozialpädagogischen Wirklichkeit von großen Unsicherheiten geprägt sind. Von allen Beteiligten wird ein hohes Maß an emotionaler Kontrolle, Reflexions- und

Einsichtsfähigkeit verlangen. Das gilt für die Pflegestelle ebenso wie für die Herkunftseltern als auch das betroffene Kind und das betreuende Jugendamt. In der Praxis wird eine emotionale Eigenkontrolle, eine Reflexion der Situation ausgerichtet auf das Wohl des Kindes, eher selten anzutreffen sein. Gudat (1990) berichtet von einem Abbruch der Umgangskontakte nach einem Zeitraum von zwei bis fünf Jahren in Höhe von etwa 30 %, was seitens der Herkunftseltern als Zeichen von Resignation und Überforderung gedeutet werden kann. Über die tatsächlichen Gründe dieser Abbrüche durch die leiblichen Eltern kann z.T. nur spekuliert werden: Die Frage der emotionalen Bedeutung von Besuchskontakten, d.h. dem kurzfristigen Erleben des eigenen Kindes in einer fremden Umgebung (vgl. Wiemann 2001: 220f.), ist in Bezug auf Auseinandersetzungen sowie sozialen Restriktionen in Form von Ausgrenzung und Missachtung bisher kaum dokumentiert worden.<sup>194</sup> Dem entspricht in der sozialpädagogischen Praxis der Umstand, dass die Jugendhilfe die Betreuungsintensität der Herkunftseltern nach einer Unterbringung des Kindes quantitativ und qualitativ oft stark reduziert (vgl. Blandow 1999: 764, Salgo 2001: 59).<sup>195</sup> Ein derartiges Vorgehen korrespondiert nicht mit dem gesetzlichen Auftrag einer Stärkung und Entlastung der Familie und kann allein mit einem stärkeren Konnex auf das Kind sowie einer emotionalen Entlastung durch die Trennung von seiner Familie und der damit verbundenen Durchsetzung des Schutzgedankens erklärt werden. Blandow erläutert die in der Praxis nicht unübliche Widersprüchlichkeit in Bezug auf die Herkunftseltern. Sie werden

„in Wissenschaft, Rechtssprechung und sozialarbeiterischer Praxis ‚aufgewertet‘, sie finden ihre Fürsprecher und [...] Anwälte, die sie bei der Durchsetzung ihrer Interessen unterstützen. [...] ‚Abgebende Eltern‘ sind - zu einem guten Teil immer noch Teil der Armutsbevölkerung, BewohnerInnen von Ghettos, zum ‚schwierigen‘ Teil des Klientels Sozialer Dienste gehörend. Die Position zwischen Aufwertung und faktischer Misere ist [...] weder für sie selbst, für Pflegefamilien, noch für die Sozialarbeit leicht zu handeln [sic!]“ (Blandow 1996: 60).

Die Trennung der Eltern von ihren Kindern, oft als Wegnahme interpretiert und auch de facto als solche ausgeführt, wird als weiterer Mechanismus der Benachteiligung und Ausgrenzung erlebt. Umgangskontakte können zudem aufgrund von Veränderungen in der Familienstruktur der Eltern, vornehmlich durch neue Partnerschaften und weitere Nachkommen (vgl. Blandow 2004: 136f.) abbrechen. Salgo (2001: 61) weist auf einen wichtigen, in der Literatur wenig diskutierten Aspekt hin: Insbesondere in Fällen einer geplanten Rückführung kommt Umgangskontakten eine *Schlüsselfunktion* zu. An dem beobachtbaren Erfolg der Besuche entscheidet sich oft, ob eine anhängige Rückführung für das Kind vertretbar

<sup>194</sup> Zum Versuch, eine spezifische Emotionalität unterprivilegierter Bevölkerungsschichten, denen abgebende Eltern in der Regel entstammen, zu formulieren, siehe Gerhards (1988: 116 - 122).

<sup>195</sup> Leibliche Eltern bleiben, wenn das Kind in einer Pflegestelle untergebracht ist, häufig auf sich allein gestellt. Es wird davon ausgegangen, dass diese für System- und Verhaltensänderungen selbst zuständig sind, dass die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Inanspruchnahme von Hilfen ein Kriterium einer möglichen Rückführung ist. Taube (2000) schildert das Beispiel einer familiensystemischen Elternarbeit. Betrachtet man den Umfang dieser Arbeit und die damit verbundenen Kosten, dann wird deutlich, dass finanzielle Aspekte eine Begründung für das jugendamtliche Begehren der Inanspruchnahme weiterer pädagogischer und therapeutischer Maßnahmen außerhalb der Jugendhilfe sind.

scheint. Es bleibt oft außer Acht, dass solche Beobachtungen nur bedingt Aussagefähigkeit besitzen. In subjektiver Perspektive müssen sich die Kinder mit plötzlich ausgefallenen oder sogar die eigenen Bedürfnisse missachtenden Eltern in einem artifiziellen Rahmen auseinandersetzen (vgl. Zenz 2001: 31). Von ihren Eltern wird ebenfalls erwartet, die abgebrochene Beziehung zu den Kindern in einer Test- und Kontrollsituation wieder aufzunehmen. Sowohl ge- als auch missglückte Umgangssituationen bieten in positiver wie in negativer Hinsicht nur eingeschränkte Grundlagen, von einer durch völlig andere Anforderungen und Belastungen gekennzeichneten Situation auf das mögliche Zusammenleben im elterlichen Haushalt zu schließen.

Aus Sicht der Pflegeeltern werden Besuchskontakte, auch bei einer geklärten (und dauerhaften) Perspektive, in mindestens einem Viertel aller Fälle als Belastung erlebt (vgl. Erzberger 2003).<sup>196</sup> Die konkrete Situation geht einher mit Spannungen, einer Atmosphäre des Misstrauens zwischen Herkunftseltern und Pflegestelle aufgrund der ungeklärten Zielsetzungen, mit Unregelmäßigkeiten in der Wahrnehmung des Umgangs durch die Eltern, (unangemessenen) Geschenken und Zuwendungen an das Kind, verschiedene Erziehungsvorstellungen, Wiederaufnahme alter Beziehungsmuster und letztendlich einer Wiederbegegnung mit dem Schädiger und der damit verbundenen Erinnerung an sowie der Unmöglichkeit der Auseinandersetzung mit dessen Verhalten. Insbesondere an den letzten Punkten macht sich die massive Kritik einer Gruppe psychoanalytisch orientierter Therapeuten fest. Nienstedt/Westermann (1990: 210 - 222) argumentieren, dass die pathogene Wirkung der Beziehung von vernachlässigenden oder misshandelnden Eltern zu ihren Kindern in dem Akt der Schädigung selbst zu suchen ist. Destruktiv ist der Kontakt noch durch posttraumatische Erfahrungen, durch die Suche des Kindes nach emotionaler Nähe und dem gleichzeitigen (Wieder-)Erleben von Ohnmacht, Zurückweisung, Erniedrigung, Todesangst, Schmerz. Schutz bietet in einer solchen Konstruktion weder ein Treffen an einem neutralen Ort, noch der durch andere Erwachsene begleitete Umgang (vgl. Zenz 2001). In der Konsequenz bedeutet „in allen Fällen, in denen das Kind die Eltern nicht als schützend und höchst befriedigend, [sondern] als beängstigend und bedrohend erlebt hat, daß das Kind vor jeglichem weiteren Kontakt mit den Eltern geschützt werden muss“ (Nienstedt/Westermann 1990: 211).<sup>197</sup> Inwieweit solche Aussagen über Belastungsfaktoren sich *in der Praxis* tatsächlich auf die Wahrnehmung des Kindes beziehen und nicht mit dem Wunsch der Pflegestelle nach Privatheit korreliert (vgl. Güthoff 1996: 49), lässt sich nur vermuten. Es liegen Hinweise darauf vor, dass die Vermeidung einer Reflexion der Außen-

<sup>196</sup> Erzberger (2003: 161 - 166) und Güthoff (1996) diagnostizieren mit 75 % Zustimmung eine generelle Bereitschaft der Pflegeeltern, Umgangskontakte zu unterstützen, ihre Ergebnisse gewinnen sie durch eine Befragung der Pflegeeltern selbst. Das Datenmaterial muss als subjektiv eingeschätzt werden. Ein Abgleich mit einer ‚Außensicht‘, bspw. der betroffenen Herkunftseltern oder der Mitarbeiter(innen) der betreuenden Jugendämter findet nicht statt.

<sup>197</sup> Zur Kritik an dieser Position und einer abgeschwächten, eher pragmatisch orientierten Sichtweise Trumpp von Eicken (1993).

wirkung des eigenen Erziehungsverhaltens anhand eines Zusammentreffens mit den leiblichen Eltern des Pflegekindes sowie einer facettenreichen Furcht vor Umgangskontakten als Ausgangspunkt des Wunsches einer Rückkehr des Kindes in den elterlichen Haushalt miteinander korrelieren (vgl. Erzberger 2003: 161ff).

Die kurz umrissene Situation wird dadurch verschärft, dass in der Praxis eine lückenlose Information aller Beteiligten, einhergehend mit einer vorbehaltlosen Akzeptanz von Zielsetzung und Mittel diese zu erreichen, kaum anzutreffen ist. Dies begründet sich aus der Art der Abfassung des anzuwendenden Gesetzestextes:

„Die bewusst in § 27 Abs. 1 zur Vermeidung von Etikettierungen gewählte abstrakte Formulierung [...] birgt die Gefahr einer behördlichen Vermeidungsstrategie und führt zu Unaufrichtigkeiten, die nach Möglichkeit Eltern nicht ‚weh tun‘ will, um ihre Zustimmung zur Inpflegegabe zu erreichen. Aber eben dieses ‚Im Unklaren lassen‘ führt später zu Konflikten, Enttäuschungen, Doppelstrategien und widersprüchlichen Botschaften an die Adresse des Kindes, der Eltern und Pflegeeltern“ (Salgo 2001: 58 - im Original hervorgehoben).

Im Ergebnis kommt es in der Praxis häufig zu einer Fraternalisierung von Professionellen und Pflegeeltern, häufig in der Absicht, das Kind im Haushalt zu belassen ohne den leiblichen Eltern diese Zielvorgabe deutlich mitzuteilen. Erzberger (2003: 166) berichtet auf Grundlage einer Befragung niedersächsischer Pflegeeltern von einer Übereinstimmung von 90 % zwischen Jugendamtsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern sowie Pflegestellten in Bezug auf den zukünftigen Aufenthaltsort des Kindes. Demgegenüber ständen etwa ein Drittel Herkunftseltern,<sup>198</sup> welche das Kind erneut im eigenen Haushalt leben wissen wollen. Zuverlässige Zahlen über eine diskrepante Hilfeerwartung, d.h. über eine deutliche Unterscheidung in der Zielvorstellung der Eltern, der Pflegeeltern, des Jugendamtes und des Kindes liegen nicht vor und können aufgrund der Schwierigkeiten der Datenerhebung kaum gewonnen werden. Hier ist von einer vielfältigen Gemengelage vorgegeblicher und tatsächlicher Absichten sowie taktischer und offizieller Positionen bei allen Beteiligten aus verschiedenen Motiven auszugehen. Sich deutlich unterscheidende Zielvorstellungen lassen sich m.E. in der Mehrzahl der anzutreffenden Fälle beobachten. Die Pflegeverhältnisse, in denen das zuständige Jugendamt keine von allen Beteiligten getragene Perspektive erarbeitet hat, bleiben zwangsläufig ohne Linie und damit für alle Beteiligten von Unsicherheiten geprägt. Aus vorgeblich strategischen Gründen sind Jugendamtsmitarbeiter(innen) dann oft bereit, in der Frage des Umgangs Zugeständnisse zu machen, um die Eltern zu beschwichtigen und die Inpflegegabe selbst nicht zu gefährden. Mit einer großzügigen Gewährung von Umgang wird der Verbleib in der Pflegestelle erreicht, häufig annehmend, dass die Anrufung des Gerichtes durch die Eltern ggf. die Rückkehr in deren Haushalt bedeuten würde. Eine solche Haltung indiziert eine Unsicherheit der eigenen Position und macht das

<sup>198</sup> Auch diese Zahl wird aus einer Pflegeelternbefragung gewonnen. Es kann spekuliert werden, dass sie angesichts von Herkunftseltern, die ihre Absichten und Gefühle nicht mit den sozialen Eltern ihres Kindes teilen wollen, wahrscheinlich noch höher ist.

Kind zum Objekt des sozialpädagogischen Handelns. Die Auseinandersetzung vermeidend, wird das Kind, seine Zeit, seine Ängste, Trauer und Wut zur Verhandlungsmasse in der Regelung der Umgangskontakte. Dass eine solche Vorgehensweise hoch widersprüchlich ist, scheint oft übersehen oder in Kauf genommen zu werden. Zudem haben, so scheint es, auch Herkunftseltern ein besonderes Gespür für eben die Unsicherheit in der jugendamtlichen Position (vgl. Blandow 1996: 60),<sup>199</sup> wodurch sich weitere Auseinandersetzungen ggf. bedingen. Weniger häufig, aber in der Praxis relevant sind solche Fallkonstellationen, in denen der Allgemeine Sozialdienst die Pflegestelle auf eine vorgeblich professionelle Distanziertheit zum Kinde verpflichtet, die Herkunftseltern Absprachen jedoch nicht einhalten oder sich in einer sonstigen Weise nicht den Bedürfnissen des Kindes entsprechend verhalten. Die Schnittlinie verläuft dann zwischen Jugendamt und Herkunftseltern auf der einen sowie den Pflegeeltern auf der anderen Seite (vgl. Salgo 2003: 366).

Das Kind, welches in dem Gefühl von Bedrohung, Verwirrung und Trauer aufgrund einer Unklarheit der Positionen oder einer falsch verstandenen Nicht-Parteilichkeit nicht angenommen werden darf, verbleibt ohne Ansprechperson, da seine Gefühle und Einstellungen in den Plänen der Erwachsenen nicht vorkommen dürfen. Die Problematik der Besuchskontakte von Pflegekindern wird dadurch komplexer, dass eine rechtliche Grundlage nicht existiert. Entgegen einem populären Missverständnis mancher Jugendämter präjudiziert ein Entzug der elterlichen Sorge gemäß § 1666 BGB nicht die Frage des Umgangs: „Sorge-rechtsbeschränkungen wegen Kindeswohlgefährdung gem. §§ 1666, 1666a BGB führen folglich noch zu keinen Umgangsbeschränkungen; solche sind einer gegenüber § 1666 BGB vorrangigen Regelung und Entscheidungsbefugnis des Familiengerichts gem. § 1684 Abs. 3, 4 vorbehalten“ (Salgo 2003: 362). § 1684 regelt zuzunächst den Umgang von Scheidungs- und Trennungskindern und stellt den Versuch dar, auch im Sinne der Gleichbehandlung nicht-sorgeberechtigter Väter, die Regelung des Umgangs von der elterlichen Sorge zu trennen. Somit ist Zenz zwar vom Grundsatz her zuzustimmen, dass das Umgangsrecht von Eltern, welche von ihren Kindern getrennt leben, „seit jeher zu den schwierigsten Kapiteln des Kindschaftsrechts, ganz gleich [sic!] ob es sich um geschiedene Eltern, um abgebende Eltern von Adoptivkindern, um nichteheliche Väter oder schließlich um die leiblichen Eltern von Pflegekindern handelt“ (Zenz 2001: 30), gehöre. Die Egalisierung der Lebenslagen von Alleinerziehenden (und abwesenden Vätern), Nicht-Verheirateten, Geschiedenen und abgebenden Eltern ist nicht zu teilen: Schwere Traumatisierungen und Vernachlässigungen des Kindes gehören nicht zum Alltag einer Scheidung.

Damit kann gesagt werden, dass sich an den Umgangskontakten bzw. an deren Regelung durch Jugendamt und/oder Gerichte ein grundlegender Widerspruch der Jugendhilfepraxis

---

<sup>199</sup> Die Sicht der leiblichen Eltern ist in der Literatur bislang kaum erfasst (vgl. Blandow 2004: 136) und kann deshalb nur angedeutet werden.

festmacht. Die Frage von Umgangskontakten der leiblichen Eltern zu ihrem Kind geht einher mit einer real oft unklaren Verbleibperspektive. Aus strategischen, juristischen oder planerischen Gründen, d.h. um den Eltern eine Rückkehroption ihres Kindes offen zu halten, erhalten Auseinandersetzung um die Umgangskontakte, Diskussionen um Häufigkeit, Länge, Ort, Ausgestaltung, die Frage einer neutralen Begleitung oder der Anwesenheit der Pflegeeltern etc., eine Stellvertreterfunktion. Es wird um eine Sache gestritten, welche scheinbar einen niedrigeren Schwellenwert als eine grundlegende Diskussion über die generelle Inpflegegabe besitzt. Genau das stellt jedoch einen Fehlschluss dar. Umgang kann nur sinnvoll sein, wenn die Lebensperspektive von Kindern hinreichend geklärt ist. Die Zielvorgabe der Fremdplatzierung orientiert sich wiederum bestenfalls an der Vorgeschichte der Unterbringung sowie den Wünschen und Bedürfnissen, dem Wohl des Kindes. Umgang zum Kinde ist damit der zweite Schritt nach einer grundsätzlicheren Klärung der Hilfeerspektive und -gestaltung. In der Praxis wird das häufig anders gehandhabt. Der Streit um die Häufigkeit und Ausgestaltung von Besuchskontakten repräsentiert faktisch die Auseinandersetzung um Sinn, Zweck und Legitimation der Unterbringung als solcher. Erwachsene Wünsche und Ansprüche an das Kind sind dabei berechtigt, aufgrund der Vorgeschichte des Kindes können sie für die Ausrichtung und Gestaltung der Hilfe nur zweitrangig sein. Aus diesem Blickwinkel sind die ideologisch überhöhten und verhärteten Positionen auflösbar, welche sich pointieren lassen als Aussetzung der Besuchskontakte aus Opferschutzgründen sowie fortwährender Umgang aufgrund eines biologischen Elternverständnis. Die kindgerechte Wahrheit liegt nicht in der Mitte, sondern in dem Verstehen, dass Umgang sich nicht an Formalien und Formalismen zu orientieren hat. Entscheidend sind die *kindlichen* Bedürfnisse. Die grundsätzlichen Erwägungen müssen die Situation des Kindes betreffen: Was ist gut für das Kind? Was denkt das Kind, was gut für es sei? Die Leistung besteht darin, dass Sozialarbeiter(innen) sich auf das Kind einlassen können, ohne die Position als Erwachsener zu verleugnen, d.h. eine Balance zu finden zwischen der notwendigen Interpretation der kindlichen Rede und einer Anpassung dieser an die Wünsche der Erwachsenen. Ansätze dazu sind durchaus vorhanden und finden sich bspw. bei Delfos (2004).

## 6.8 Zwischenbilanz

Ohne eine dezidierte Vorstellung von dem Ziel einer Hilfe zur Erziehung, die sich, so meine These, nur an einer sorgfältigen Reflexion des Wohls des Kindes orientieren kann, muss Jugendhilfe spekulativ oder dem Diktat pädagogikfremder Bedingungen verpflichtet bleiben. Dies bedeutet einen Abschied von bewährten Argumentationsfiguren, bspw. der ebenso emotionalisierten wie vereinfachenden Darstellung von Pflegestellen als Ersatz- oder alternativ Ergänzungsfamilien. Solche Diskurse führen nicht zu einer für das Kind

erfolgreichen Hilfestellung und lenken m.E. durch ihren überhöhten Formalismus im Gegenteil davon ab. Auch muss die Bewertung der kindlichen Realität eindeutig von erwachsenen Vorstellungen getrennt werden. So erklärt Zenz (2004) im Rückgriff auf Nienstedt/Westermann (1990) korrekterweise, einem Kind könne es nach einer Trennung auch unter Begleitung nicht zugemutet werden, weiterhin Kontakt mit dem Misshandler, Missbraucher oder Vernachlässiger zu haben. Das zum Teil merkwürdige und für den Außenstehenden kaum zu verstehende Handeln des Kindes ist von den Ansprüchen Erwachsener freizustellen: *Sollte* das Kind diesen Wunsch verspüren, so ist dem stattzugeben. Erwachsene Positionen, nämlich der Hinweis, das Kind dürfe aus therapeutischen Gründen seinen Wunsch nicht ausleben, entmündigen es ebenso wie das absurde Argument vieler Rechtsanwälte in Verfahren bezüglich der Regelung des Umgangs, ein sich gegen Besuchskontakte eindeutig wehrendes Kind würde sich im Laufe der Zeit daran gewöhnen. Auch die Ansicht, das Kind bräuchte eine aktive Auseinandersetzung mit den Herkunftseltern, um eine Übertragungssituation auf die neuen, sozialen Eltern auszuschließen (vgl. Trumpp von Eicken 1993), entspringt eher psychoanalytischem Wunschdenken als kindlicher Realität.

Jedes Kind muss das Recht besitzen, Kontakte abzulehnen, geschützt zu werden und die Eltern abzulehnen, ohne dass ihm Erwachsene ihre Vorstellungen von der gesunden Entwicklung eines Kindes aufzwingen. Gleiches gilt für eine mögliche Rückkehr in die Herkunftsfamilie: Dort sind die Voraussetzungen für eine Rückkehr (dauerhaftes Abstellen der traumatisierenden oder belastenden Umstände etc.) zu schaffen. Ausschlaggebend für den tatsächlichen Vollzug einer Rückführung müssen Bedürfnisse, Wünsche und Wohl des Kindes bleiben. Es darf nicht gezwungen werden, in eine Herkunftsfamilie zurückzukehren, genauso wie es nicht gedrängt werden darf, in einer Pflegestelle verbleiben.

Die einzige Chance, die grundsätzlichen Bedürfnisse von Kindern, nämlich Schutz, Förderung und Versorgung zu befriedigen, scheint mir zu sein, dem Kind seine Rolle als eigenständigem Rechtssubjekt und Akteur zu belassen und diese nicht im Tauziehen um die Interessen Erwachsener beliebig zu eliminieren. Die Meinungsäußerungen des Kindes zu hören bedarf eines feinen Gehörs. Das gilt um so mehr, da die Einlassungen des Kindes oft von den weithin tragenden Stimmen (streitender) Erwachsenen übertönt werden.

M.E. muss die Aufgabe der in der Jugendhilfe Tätigen sein, die Position des Kindes im Hilfeverlauf als eigenständige Qualität wahrzunehmen und ihr im Entscheidungsprozess besondere Bedeutung zu geben. Es wurde ausgeführt, dass dazu geringfügige rechtliche, vor allem jedoch organisatorische Veränderungen innerhalb der Jugendämter notwendig sind. Die zwei hauptsächlichen Novellierungen beständen in der Formulierung einer eigenständigen Rechtsposition des Kindes und des Jugendlichen (Antragsrecht) sowie innerhalb der Jugendhilfeverwaltung in einer Aufgliederung der Zuständigkeiten von (Herkunfts-)Eltern einerseits und Kindern andererseits. Auch ohne solche zukunftsweisende Überlegungen

muss die Aufgabe von Sozialpädagoginnen und -pädagogen in der Jugendhilfe in den jetzigen Bezügen in einer Einbeziehung des Kindes in Hilfeprozesse bestehen. Anders formuliert muss ein eigenformulierter Anspruch der Sozialarbeiter(innen) bestehen, die Position des Kindes angemessen zu würdigen. Die Sicht- und Arbeitsweise der Mitarbeiter(innen) wird stark differenziert dargestellt, wobei folgende Erwägungen den Rahmen der Erhebung darstellen:

- Sind die Ergebnisse Ottos (1991), trotz aller Einschränkung der Validität des statistischen Materials in Bezug auf die Heterogenität der Größe, Organisationsstruktur, dem Leistungswillen des Jugendamtes sowie der Beschaffenheit der auftraggebenden Kommune bzw. des Kreises (vgl. Müller 1994: 122 - 150) noch immer zutreffend? Ihm zufolge sammeln Sozialpädagoginnen und -pädagogen in der Jugendhilfe erste Berufserfahrung, d.h. sie sind vergleichsweise jung, sehen sich andererseits einem enormen Verwaltungsaufwand sowie eher restriktiven administrativen Routinen gegenüber (vgl. Maas 1996).<sup>200</sup>
- Zeigen sich angesichts solcher beruflichen Settings viele Mitarbeiter(innen) der Jugendämter von den Verwaltungsstrukturen und -vorschriften, auch aus Befürchtungen um die eigene berufliche Sicherung und Zukunft, überwältigt? Objektiviert sich im Ergebnis das Kind zum Fall, wodurch der junge Mensch zum Vorgang wird (vgl. Ader/Schrappner 2002)?
- Verwischen damit ‚Gegenkonzepte‘ sowie die „Strategie der Einmischung“ (Mielenz 1981), welche der Fallbezogenheit der Jugendhilfe einen Entwurf aktiver Gestaltung lokaler Lebensbedingungen entgegensetzen will (vgl. Müller 2000, Kleve 2004)? Wird die *Lebensweltorientierung*<sup>201</sup> der Sozialen Arbeit (vgl. Thiersch 1997) zur Verwaltungsmakulatur?

Diese Fragen sollen im abschließenden Kapitel dieser Arbeit anhand der Ergebnisse einer Befragung von 130 Personen in Entscheidungsfunktionen in nordrhein-westfälischen Jugendämtern überprüft werden.

---

<sup>200</sup> Auf die lange Tradition des bemerkenswerten Widerspruchs der Sozialarbeit zwischen Möglichkeiten der Demokratisierung und sozialer Kontrolle (vgl. Blanke/Sachsse 1987) sei nur am Rande hingewiesen.

<sup>201</sup> Damit ist keine *Lebenswelt* im Habermasschen Sinne gemeint. Für eine Begriffs- und Verständnisklärung im sozialpädagogischen Kontext siehe Schubert (1993).

## 7. Wie werden Kinder an sozialpädagogischen Entscheidungen beteiligt?

### 7.1 Gewinnung der Probe

#### 7.1.1 Forschungsmethodischer Hintergrund

Die vorliegende Erhebung schließt an ein Verständnis der *integrativen Sozialforschung* (vgl. Seipel/Rieker 2003) an. Kennzeichnend für den Ansatz ist das Bestreben, qualitative und quantitative Ansätze der empirischen Forschung miteinander zu verbinden. Die nachfolgende Ergebnisauswertung ist hauptsächlich beschreibender Natur auf Grundlage einer standardisierten Erhebungsform. Die Überlagerungsform stellt wissenschaftstheoretisch keinen Mangel dar.

„Wenn qualitative und quantitative Datenanalysestrategien einander mit den Attributen Tiefgründigkeit und Generalisierung gegenübergestellt werden, ist dies sicherlich überzogen, da in beiden Fällen versucht wird, empirische Sachverhalte zu verstehen und zu erklären. In beiden Traditionen geht es dabei sowohl um Informationen über soziale Zusammenhänge, die nicht ohne weiteres ersichtlich sind, als auch um die Generierung von Aussagen, die über die untersuchten Fälle hinaus gültig sind“ (Seipel/Rieker 2003: 211).

Forschungsmethodisch soll nicht versucht werden, dem klassischen Arbeitsablauf quantitativer Sozialforschung, nämlich der Überprüfung von Indikatoren (sozialer) Theorien und Konzepte, zu folgen (vgl. Schnell/Hill/Esser 1999: 121 - 159). Problematisch wäre im Falle eines solchen Vorgehens, dass keine Grundlagen und keine empirischen Erkenntnisse über den Forschungsbereich vorliegen. Es besteht deshalb die Notwendigkeit, eine Theorie über das Berufs- und Arbeitsverhalten der Mitarbeiter(innen) der erzieherischen Hilfen zu generieren. Ein solches Vorgehen orientiert sich an dem Konzept der Grounded Theory (vgl. Glaser/Strauss 1998), wobei deren methodischer Dreischritt, d.h. komparative Analyse, theoretisches Sampling, Theoriegenerierung, aufgrund mangelnder Vergleichsgruppen nur bedingt durchgeführt wird.

Die Erhebung benutzt die standardisierte Befragung in Form eines Fragebogens als Erhebungsinstrument. Zu großen Teilen wird die Zustimmung oder Ablehnung zu bestimmten Items erfragt. Die meisten vorgenommenen Skalierungen befinden sich deshalb auf Ordinalskalen-Niveau.<sup>202</sup> Da in der Regel persönliche Meinungen, Erfahrungen und Einstellungen interessieren, erfüllt eine solche Skalierung nicht die Erfordernisse einer Intervall- oder Verhältnisskala (vgl. Wellhöfer 1997: 24 - 30, Kromrey 2000: 228 - 237). Im Gegenteil kann davon ausgegangen werden, dass nicht nur keine *subjektive*, intrapersonale Konstanz der Abstände zwischen den verschiedenen Antwortmöglichkeiten vorliegt, sondern die pro-

<sup>202</sup> Das trifft nicht zu auf die Items 1.1 - 1.6, 6.1 und 6.2.

portionale Uneinheitlichkeit der Zwischenräume auch interpersonal verschieden definiert wird. Die Auswertung erfolgt dementsprechend vorrangig in deskriptiver Art und Weise.

### 7. 1. 2 Zur Grundgesamtheit

Ziel der Erhebung ist die Gewinnung eines Überblicks über Meinungen, Einstellungen und Rahmenbedingungen von Mitarbeiter(innen) der Jugendhilfe, welche im Bereich der erzieherischen Hilfen tätig sind. Neben demographischen Daten interessieren insbesondere Fragen zu der Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern in dem Hilfeprozess. Grundgesamtheit der Erhebung, also die Gesamtheit aller für den Fragenkomplex relevanten Personenkreise (vgl. Kromrey 2000: 247ff.), sind damit alle Mitarbeiter(innen) in Entscheidungsfunktionen und -positionen in der deutschen Jugendhilfe. Eine Totalerhebung des Personenkreises ist im Rahmen der vorliegenden Untersuchung aus diversen Gründen (Kosten, Arbeitsaufwand, logistischer Umfang der Erhebung etc.) nicht möglich gewesen. Auf eine Bestimmung eines repräsentativen Querschnitts der bundesdeutschen Jugendämter wurde verzichtet. Hinsichtlich dessen war der Hauptgrund der nicht zu bewältigende Aufwand, innerhalb einer hochgradig heterogenen Ämterstruktur repräsentative Behörden auswählen zu wollen. Das betrifft, und zwar im Kontext des jeweiligen Bundeslandes und seiner demographischen Besonderheiten, sowohl die Größe des Amtes als auch dessen interne Organisationsstruktur als auch die Stadt-, Kreis- oder Gemeindezugehörigkeit.<sup>203</sup>

Wie andere Arbeiten vergleichbaren Ausmaßes (vgl. Terlinden-Arzt 1998, Klüber 1998) habe ich mich demzufolge dazu entschieden, keine Auswahl repräsentativer Jugendämter auf Bundesebene durchzuführen. Aufgrund der dargestellten Hindernisse wurde der Entschluss gefasst, eine flächendeckende *Teilerhebung*<sup>204</sup> in allen nordrhein-westfälischen Jugendämtern durchzuführen. Dass mit dieser Entscheidung bestimmte Mängel in Fragen der Repräsentativität (Sampling-Error) insbesondere in der Berücksichtigung der Besonderheiten verschiedener Bundesländer einher gehen, muss bei der folgenden Auswertung bedacht werden.

---

<sup>203</sup> Die Erhebungs-Grundgesamtheit bleibt schwierig zu erfassen: In Nordrhein-Westfalen gibt es zurzeit 178 Jugendämter, hiervon entfallen 89 Jugendämter auf den Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe sowie 89 auf den Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland. Kreise, kreisfreie Städte können ebenso wie kreisangehörige Gemeinden entsprechend § 69 SGB VIII Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Dies führt zu einer differenzierten Struktur der Jugendämter, da neben den 31 Kreisen und 23 kreisfreien Städten die kreisangehörigen Gemeinden Jugendhilfeaufgaben wahrnehmen können, jedoch nicht müssen. Das Jugendamt einer kreisangehörigen Stadt kann, ist aber nicht gezwungen, Angelegenheiten der erzieherischen Hilfen selbst übernehmen, der Aufgabenbereich kann auch durch das zuständige Kreisjugendamt ausgeführt werden. Eine einheitliche Größe der verschiedenen Jugendämter ist nicht festzustellen, diese richtet sich in der Regel nach der Anzahl der zu betreuenden Personen und der eigenzugeschriebenen Obliegenheiten und Organisationsstruktur, die sich fallweise ändern kann (vgl. van Santen/Zink 2003). Weiterhin ist es möglich, Aufgaben der Jugendhilfe auszulagern, d.h. in die Zuständigkeit freier Träger (Wohlfahrtsverbände) zu legen.

<sup>204</sup> ‚Teilerhebung‘ bezieht sich auf eine mögliche Gesamterhebung aller bundesdeutschen Jugendämter, nicht auf eine Auswahl von Jugendämtern in Nordrhein-Westfalen.

### 7. 1. 3 Problematisierung der Erhebungsmethodik

Im Rahmen der angestrebten Erhebung sollten alle Mitarbeiter(innen) der Jugendämter Nordrhein-Westfalens in den entsprechenden Funktionen die Möglichkeit bekommen, an der Befragung teilzunehmen. Mithin wurden alle 178 Jugendämter Nordrhein-Westfalens in zwei Durchläufen per E-Mail angeschrieben. Das Medium der Befragung, d.h. Anschreiben per E-Mail sowie die Beantwortung des Erhebungsbogen online, wurde von mir aufgrund von Kostengründen gewählt. Weiterhin garantiert die Befragungsform eine sehr schnelle Weiterverbreitung, was angesichts der weithin unbekanntem Grundgesamtheit von Vorteil war. Risikoreich war die Form der Erhebung, da das Anschreiben ggf. als *Spam*, d.h. als unerwünschte (Werbe-)Mail, eingeschätzt würde.

Ein erster Erhebungsabschnitt fand im September 2005 statt. Das Anschreiben richtete sich an alle Amts- sowie Fachbereichsleiter(innen) der jugendamtlichen Fachgebiete der Allgemeinen Sozialdienste mit der Bitte, ihren Mitarbeiter(innen) des entsprechenden Personenkreises eine Teilnahme an der Erhebung nahe zu legen. Die Amts- und Fachbereichsleiter(innen) wurden über den Hintergrund der Befragung sowie über die Anonymität möglicher Antworten (sowohl die Person der Antwortenden als auch des jeweiligen Jugendamtes betreffend) informiert. Es wurde gebeten, die originale E-Mail innerhalb des jeweiligen Jugendamtes an die betreffenden Personen weiterzuleiten.<sup>205</sup> In der E-Mail fand sich ein Hypertext-Link, welcher die Mitarbeiter(innen) auf eine Webseite führte, auf der der eigentliche Fragebogen zu finden war.<sup>206</sup>

Bis Anfang Oktober 2005 reagierten lediglich 36 Personen auf meine Anfrage. Da dies für ein repräsentatives Ergebnis nicht genug Response darstellte, wurde im Dezember 2005 ein erneuter Durchlauf unternommen. Nunmehr wurden nicht nur die Amts- und Fachbereichsleiter(innen) angeschrieben, sondern, sofern sie über eine öffentlich zugängliche E-Mail-Adresse verfügten, alle Mitarbeiter(innen) der Allgemeinen Sozialdienste selbst.<sup>207</sup> Die Re-

---

<sup>205</sup> Da Jugendämter in der Regel über entsprechende Mailinglisten verfügen, war der gebotene Arbeitsaufwand minimal, eine Weiterleitung auf der Basis von E-Mail hatte zudem in Bezug auf die Geschwindigkeit der Übermittlung große Vorteile.

<sup>206</sup> Die beantworteten Erhebungsbögen wurden an einen Daten-Server der Universität Münster geschickt. Für mich bestand neben der Abfrage der einzelnen Antworten keine Möglichkeit, weitere Daten (z.B. die IP-Adresse des Senders) in Erfahrung zu bringen. Dieses Verfahren beinhaltet insbesondere bei einem offenen Medium wie dem Internet die Gefahr des Missbrauches. Entgegen einer schriftlichen Befragung, in der die Fragebögen eindeutig zu identifizieren sind, kann bei Umfragen im Internet potentiell jeder, also auch Personen außerhalb der Zielpopulation, antworten und das Ergebnis damit verfälschen. Um dieser Eventualität vorzubeugen und die Qualität der Daten zu sichern, wurden zwei Maßnahmen ergriffen: Zum einen wurde der Erhebungsbogen mit einem Benutzernamen sowie einem Passwort gesichert. Antwortende mussten also im Besitz meines Anschreibens gewesen sein, um Zugriff auf den Fragebogen zu erlangen. Desweiteren wurden die Fragebögen auf ihre Plausibilität kontrolliert. Diese Prüfung beinhaltet eine Durchsicht der beantworteten Fragebögen auf lange Antwortreihen (es wird immer wieder, unbenommen von der tatsächlichen Frage, z.B. die erste Antwortmöglichkeit gewählt) oder graphische Muster (der Antwortbogen wird in Zick-Zack-Linien ausgefüllt). Weiterhin wurden die Fragebögen auf nicht ernsthafte Beantwortungen sowie zufällige und ‚sinnlose‘ Antwortreihen hin kontrolliert. Eine solche Methode ist aufgrund der Möglichkeit der Eliminierung unorthodoxer, jedoch ernsthafte Antworten vorsichtig zu handhaben, es wurden insgesamt keine Antworten aussortiert.

<sup>207</sup> Obwohl aufgrund der Zusicherung der Anonymität der Antwortenden nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, dass eine Person mehrfach antwortete, wurden verschiedene Vorsichtsmaßnahmen getroffen, um Doubletten, die aus beiden Anschreiben resultieren, auszuschließen.

sponsequote (insgesamt wurden 130 Fragebogen zurückgeschickt) war diesmal ungleich höher, sodass der Erhebungsteil der Untersuchung erfolgreich beendet werden konnte. Es kann vermutet werden, dass der Wille zur Teilnahme der Mitarbeiter(innen) ungleich größer war als die Bereitschaft ihrer Amts- und Fachbereichsleiter(innen), diese Mitwirkung zu ermöglichen. Einschränkungen hinsichtlich der Partizipationsoption ergeben sich aus organisatorischen und insbesondere hierarchischen Gründen innerhalb einiger (weniger) Jugendämter. So entschieden sich Amtsleiter(innen) partikular, ihren Mitarbeiter(innen) eine Teilnahme an der Befragung nicht zu gestatten.<sup>208</sup> Das erfolgte in der Hauptsache mit Hinweis auf die vorliegende Arbeitsbelastung der Mitarbeiter(innen) sowie der fehlenden Abstimmung der Untersuchung mit verschiedenen übergeordneten Gremien der Städte, Kreise und Gemeinden. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass eine rein schriftliche Erhebung eine größere Responsequote erbracht hätte.

Betrachtet man die im Rahmen dieser Untersuchung angestrebte Erhebungsgesamtheit, so lässt sich im Gegenteil der Einsatz des Internets als Befragungsmedium rechtfertigen: Die Jugendämter in Nordrhein-Westfalen verfügen über eine großflächige Ausstattung mit internetfähigen Rechnern,<sup>209</sup> so dass nur von einem geringfügigen Ausschluss von Teilnehmern und Teilnehmerinnen auszugehen ist. Theoretisch hatte damit ein Großteil der Auswahlgesamtheit die technische und tatsächliche Möglichkeit, Teil der Stichprobe zu werden. Es wird geschätzt, dass lediglich etwa 5 bis 10 % aller Mitarbeiter(innen) nicht über einen direkten oder mittelbaren Zugang zum Internet verfügten.<sup>210</sup> In organisatorischer Hinsicht kann davon ausgegangen werden, dass die von mir benutzten E-Mail-Adressen z.B. aufgrund von Personalfluktuationen zum Teil unvollständig und/oder veraltet waren bzw. dass der Bitte um eine Weiterleitung meines Anschreibens aus verschiedenen Gründen (Desinteresse, Arbeitsüberlastung, fehlendes technisches Verständnis etc.) nicht entsprochen wurde. Ich taxiere die potentielle Reduktion der Summe möglicher Teilnehmer(innen) aus organisatorischen und hierarchischen Motiven insgesamt auf etwa 25 %. Es ist somit von Ausfällen der Auswahlgesamtheit von ca. 30 bis 35 % auszugehen. Die Inferenzpopulation (vgl. Schumann 1997: 82 - 85) lässt sich strukturell nicht beschreiben, sondern

---

<sup>208</sup> Einige Amtsleiter(innen) nahmen die Mühe auf sich, mir ihre Entscheidung mitzuteilen.

<sup>209</sup> Es existieren Verzeichnisse des Landschaftsverbandes Rheinland sowie des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, in welchen die E-Mail-Adressen der Amts-, Fachbereichs- und Abteilungsleitungen aller 178 nordrhein-westfälischen Jugendämter niedergelegt sind. Zudem sind eine Vielzahl der E-Mail-Adressen der einzelnen Mitarbeiter(innen) der Allgemeinen Sozialdienste und der einzelnen Spezialfachgebiete (Pflegekinderdienst etc.) über die Webseiten ihrer Gemeinden, Städte und Kreise zu erfahren. Da somit eine WWW-wohlmeinende Einstellung der zuständigen Behörden und Träger der Jugendhilfe unterstellt werden kann und zudem jede existierende E-Mail-Adresse auf einen Internetzugang schließen lässt, kann davon ausgegangen werden, dass die überwiegende Mehrzahl aller Mitarbeiter(innen) in den nordrhein-westfälischen Jugendämtern entweder über einen direkten internetfähigen Rechner oder über einen mittelbaren Zugang qua geteilter Computer verfügt.

<sup>210</sup> Diese Schätzung erfolgt durch die Auswertung der öffentlich zugänglichen E-Mail-Adressen. Es kann angenommen werden, dass jede personalisierte E-Mail-Adresse gleichbedeutend ist mit dem Zugang dieser Mitarbeiter(in) zu einem internetfähigen Rechner. Einige Städte veröffentlichen die Namen und Adressen ihrer Mitarbeiter(in) nicht, stellen ihnen jedoch einen Zugang zur Verfügung, sodass die Zahl jener Menschen mit Zugang zum Internet höher liegen dürfte als die der erfahrbaren Adressen.

konstituiert sich vielmehr zufällig aufgrund nicht vorhersagbarer Rahmenbedingungen. Insgesamt kann gesagt werden, dass Teilnahme damit keine Frage der Angemessenheit des Erhebungsinstrumentes, sondern eine individuelle Entscheidung von Response bzw. Non-Response der angesprochenen Personen darstellt.

#### 7. 1. 4 Problematisierung der Relevanz der Erhebung

Web-basierende Befragungsformen stellen einen relativ neuen Typus der Datenerhebung dar (vgl. Bosnjak 2003), ihr Anteil steigt, im Vergleich zu klassischen Formen wie der schriftlichen Befragung oder dem Interview, stark an (vgl. Wildner 2003). Die Web-basierende Testung kann im gewissen Sinne als moderne, technologisch anspruchsvolle Variante der postalischen Erhebung per Fragebogen verstanden werden, wobei sich die Unterschiede zwischen on- und offline erfolgter Erhebung in Bezug auf die Repräsentativität der Antwortenden teilweise erheblich darstellen (vgl. Bandilla 2003). Vergleicht man die soziodemographischen Daten der Teilnehmer von Web-Befragungen mit den Antwortenden klassischer postalischer Erhebungen, dann lassen sich mehrere konstitutive Unterschiede herausarbeiten. So nehmen an Online-Erhebungen sowohl deutlich mehr Männer als Frauen sowie vorwiegend jüngere Bevölkerungsgruppen (bis ca. 45 Jahre) teil. Zudem steigt die Wahrscheinlichkeit einer Mitwirkung mit dem Bildungsabschluss der Antwortenden. Während einfache, mittlere und höhere Bildungsabschlüsse in klassischen Erhebungen etwa gleich stark vertreten sind, zeigen sich höhere Schulabschlüsse bei Antwortenden auf Web-Befragungen mit über 70 % deutlich überrepräsentiert (vgl. Bandilla/Bosnjak/Altdorfer 2001). Es gilt damit, den Erhebungsgegenstand und die notwendigerweise durch den Zugang zu einem internetfähigen Rechner sowie die ggf. eingeschränkte Bereitschaft und Fähigkeit der Nutzung gefilterte Grundgesamtheit miteinander in Korrelation, um potentielle Fehlerquellen, insbesondere *Coverage* und *Sampling Errors* (vgl. Bosnjak 2002: 17 - 22), zu vermeiden. Dieses Problem einer ungeklärten Repräsentivität und mithin Signifikanz gilt für Erhebungen im Internet generell (vgl. Theobald 2000: 118ff., Heckel 2003), da die Methodik, d.h. das Medium der Befragung evident die Möglichkeit ihrer Teilnahme vermindert und die erforderliche Zufälligkeit der Stichprobe damit reduziert.<sup>211</sup>

Die Problematisierung von Sampling- und Coverage-Fehlern (vgl. Bandilla 2003) muss klären, ob die Befragungsform die Grundgesamtheit verzerrt und die Erhebung sich damit nicht mehr repräsentativ gestaltet. Es kann vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen Folgendes gesagt werden: Ein höherer Bildungsabschluss (in der Regel die Diplomierung an einer Fachhochschule) stellt die notwendige Voraussetzung für die Arbeit im vorgenannten

<sup>211</sup> Zur Schwierigkeit der Repräsentivitätseinschätzung von Online-Befragungen siehe auch Fass (2003).

Berufsfeld dar. Von daher liegt eine Kompatibilität der Befragungsform mit den zu Befragenden vor. Problematischer gestaltet sich die Altersverteilung der Antwortenden, die sich derart verteilt, dass über 68 %<sup>212</sup> der Antwortenden 40 Jahre oder älter, über 27 % sogar über 50 Jahre alt sind.<sup>213</sup>

20 - 29 Jahre	10 (7,75%)
30 - 39 Jahre	31 (24,03%)
40 - 49 Jahre	53 (41,09%)
50 - 59 Jahre	35 (27,13%)
über 60 Jahre	0 (0,00%)

Tabelle 1: Alterskategorien der Befragten (n=129)

Zu erwarten gewesen wäre, dass sich aufgrund des gewählten Erhebungsinstruments eine Überrepräsentierung von Personen jüngerer Alterskategorien zeigt. Das hat sich nicht bestätigt, im Gegenteil zeigt sich die Alterskategorie von 20 bis 29 Jahren mit 7,8 % so gering vertreten, dass ggf. von einer uncharakteristischen Repräsentation der Altersklasse in dem Berufsfeld ausgegangen werden muss. Obwohl über die Grundgesamtheit keine exakten Daten vorliegen, können die gewonnenen Ergebnisse mit der Bundesstatistik<sup>214</sup> verglichen werden. Entsprechend den Alterskategorien jener Untersuchung geordnet, ergibt sich eine Verteilung von 31,8 % der Personen unter sowie 68,2 % über 40 Jahren. Im Vergleich sind auf Bundesebene etwa leicht über 40 % unter sowie leicht unter 60 % über 40 Jahren beschäftigt (vgl. Statistisches Jahrbuch 2005: 224). Das bedeutet weiterhin eine Überrepräsentation der Älteren in der Befragung, die Abweichung zu der amtlichen Statistik verringert sich jedoch erheblich. Insgesamt kann gesagt werden, dass auch angesichts der Responsequote von einer Repräsentativität der Befragung auszugehen ist.

## 7.2 Demographische Grundausswertung

Mitarbeiter(innen) der Jugendhilfe verfügen in der Praxis typischerweise über einen Fachhochschulabschluss im Bereich Sozialwesen. In wesentlich geringerem Maße sind auch Diplom-Pädagoginnen und Diplom-Pädagogen sowie Erzieher(innen) in dem Berufsfeld

<sup>212</sup> Zur besseren Lesbarkeit sind alle folgenden Prozentangaben gerundet. Für die Darstellung der exakten Ergebnisse wird auf die unkommentierten Ergebnisse im Anhang dieser Arbeit verwiesen.

<sup>213</sup> Daran zeigt sich ein grundlegendes Problem der Repräsentativität in der empirischen Sozialforschung (vgl. Theobald 2000: 117ff.). Es ist bekannt, dass Web-basierte Erhebungen eher junge, technikoffene, höhergebildete Menschen anspricht, weshalb (im vorliegenden Fall) eben diese Methode gewählt wird: Die Erhebung fragt Einstellungen einer Zielgruppe ab, bei der es sich scheinbar um Personen mit genau solchen soziodemographischen Merkmalen handelt. Aus der Bestätigung dieser Annahme kann aber nicht repräsentativ auf die Zielgruppe, sondern nur auf die Gruppe der Antwortenden geschlossen werden.

<sup>214</sup> Die angegebene Zahl des Statistischen Bundesamtes (2005: 224) bezieht sich auf die Addition von Hochschul- bzw. Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen in der Kinder- und Jugendhilfe. Da diese Zahl nicht mit der Anzahl der Beschäftigten entsprechend der Zielpopulation der Untersuchung identisch ist, können die Angaben nur als Trend gewertet werden (vgl. Statistisches Bundesamt 2005: 224).

tätig. Der berufliche Hintergrund der Antwortenden in Bezug auf ihr Studium und/oder ihre Ausbildung findet sich auch in der Erhebung wieder und stellt sich wie folgt dar.

Sozialarbeiter(innen)	89 (68,46%)
Sozialpädagoginnen und -pädagogen	39 (30,00%)
Diplom-Pädagoginnen und -pädagogen	8 (6,15%)
Erzieher(innen)	7 (5,38%)
Heilpädagoginnen und -pädagogen	1 (0,77%)
Verwaltungsangestellte	2 (1,54%)
Diplom-Psychologinnen und -psychologen	0 (0,00%)
weitere/andere	10 (7,69%)

Tabelle 2: Berufsausbildung und Studium (n=130, Mehrfachnennungen möglich)

In der Frage des Umfangs der Beschäftigung kann gesagt werden, dass 82 % der Befragten über eine wöchentliche Arbeitszeit von 30 Stunden oder mehr verfügen. Bezogen auf Vergleichswerte auf Bundesebene (vgl. Statistisches Bundesamt 2005: 225) ist der Wert der (annähernd) Vollzeitbeschäftigten deutlich überrepräsentiert. Etwa 7400 Personen in Vollzeitstellen stehen fast 5400 Menschen in Teilzeitbeschäftigung gegenüber.<sup>215</sup> Allerdings wird vermutet, dass die Bundesstatistik Beschäftigungsverhältnisse über 30 Stunden der Teilzeitbeschäftigung zuordnet. Es ist deshalb davon auszugehen, dass eine Übertragung der Kategorisierung dieser Untersuchung auf die Erhebung der Bundesstatistik ggf. eine Annäherung bringen würde. Trotzdem ist festzuhalten, dass die uncharakteristisch hohe Zahl an antwortenden Beschäftigten mit einem hohen Stundenumfang Konsequenzen auf die tägliche Arbeit der Mitarbeiter(innen) hat. Diese beziehen sich darauf, dass, bedingt durch die Summe fester Termine (bspw. Dienst- oder Fallbesprechungen), Vollzeitbeschäftigten im Ergebnis tendenziell mehr Zeit pro Fall zur Verfügung steht. Das wiederum kann Auswirkungen auf die eigene Arbeitszufriedenheit, aber auch auf die Identifikation mit dem eigenen Beruf haben.

Die vorgenannten Fragenkomplexe (Alter, Berufsausbildung, Beschäftigungsumfang) lassen erste Rückschlüsse auf das Berufsfeld der Jugendhilfe im Erfahrungshorizont der dort tätigen Personen zu. Gemeinhin wird angenommen, dass die Arbeit im Allgemeinen Sozialdienst eine primäre Einstiegschance für Berufsanfänger bildet (vgl. Otto 1991). Diese These lässt sich durch das vorliegende Datenmaterial weder bestätigen noch verwerfen. Die festzustellende Dominanz der Sozialarbeiter(innen) und Sozialpädagoginnen bzw. -pädagogen ist der Notwendigkeit der (Mindest-)Qualifikation in den Arbeitsplatzbeschreibungen der Kommunen und Kreise zuzuschreiben. Die Altersverteilung legt eine längere Zugehörigkeit der

<sup>215</sup> Anzahl beruht auf der Addition der Beschäftigten in den Kategorien „Sonstige erzieherische Hilfe gemäß § 27 SGB VIII“ und „ASD und Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII)“ (Statistisches Bundesamt 2005: 225). Diese Zahl ist nicht identisch mit der in 7.1. 4 angeführten Altersverteilung der Bundesstatistik.

Mitarbeiter(innen) zu den Allgemeinen Sozialdiensten nah und kann so interpretiert werden, dass der Wechsel innerhalb der Sozialdienste kein übergroßes Ausmaß annimmt bzw. das Personal innerhalb der Jugendämter, zumindest was den Bereich der erzieherischen Hilfen angeht, sich relativ stabil gestaltet. Darauf deutet auch die Betrachtung der Eigeneinschätzung der Berufserfahrung im Bereich der Jugendhilfe (n=130). Als Berufsanfänger(innen) oder Tätige mit einer soliden Einarbeitung bezeichnen sich 10 %, durchschnittliche Kenntnisse im Berufsfeld bescheinigen sich 13,1 %, überdurchschnittliche oder langjährige Erfahrung 76,9 %.

Berufsanfänger(in)	6 (4,62%)
solide Einarbeitung im Berufsfeld	7 (5,38%)
durchschnittliche Kenntnisse	17 (13,08%)
überdurchschnittliche Erfahrungen	13 (10,00%)
langjährige, vielfältige Erfahrung	87 (66,92%)

Tabelle 3: Berufserfahrung in eigener Einschätzung (n=130)

Eine langjährige Erfahrung im Berufsfeld ist nicht gleichbedeutend mit der langfristigen Wahrnehmung ein und derselben Stelle und Position in dem jeweiligen Jugendamt. Zudem widersprechen die Hinweise einer im Durchschnitt eher anhaltenden Tätigkeit nicht der These, dass genau diese Menschen vor längerer Zeit auf dieser oder einer ähnlichen Position ihre berufliche Karriere begonnen haben. Gesagt werden kann, dass einige Indizien der Untersuchung dafür sprechen, dass, wenn die Arbeit in der Jugendhilfe insbesondere für Berufsanfänger(innen) eine relevante Einstiegsmöglichkeit bietet, diese eine solche Tätigkeit längerfristig wahrnehmen. Die Allgemeinen Sozialdienste stellen damit nicht unbedingt ein Sprungbrett in andere, vermeintlich attraktivere Bereiche der Arbeit des Jugendamtes dar. Im Gegenteil entsteht eher der Eindruck, dass die eigene Tätigkeit von den Beschäftigten überaus ernst genommen wird. So besitzen alleine 24 Personen, das entspricht 18,5 %, mehr als eine Berufsausbildung.<sup>216</sup> Noch deutlicher wird der Stellenwert der Berufstätigkeit in der Frage von Weiterbildungen, d.h. der Vertiefung eines bestimmten, tätigkeitsrelevanten Aspektes jenseits des klassischen fachakademischen Abschlusses. Obwohl die Frage der Qualität der studentischen Ausbildung in Bezug auf eine Berufsvorbereitung (Item 2. 1) ein indifferentes Antwortverhalten, d.h. keine grundlegende Unzufriedenheit, allerdings auch keine besondere Zufriedenheit aufzeigt, haben 57 Antwortende (entspricht 43,8 %) eine langfristige Weiterbildung in einem nicht geringen Umfang abgeschlossen

<sup>216</sup> Siehe hierzu auch Tabelle 2.

(Mehrfachnennungen waren möglich). Zur besseren Übersicht werden die Angaben in verschiedene Kategorien klassifiziert.<sup>217</sup>

Cluster	Fortbildungsart sortiert	Anzahl
1	Systemische (Familien-)Zusatzausbildungen	27
2	Fortbildungen im Verwaltungsbereich	23
3	Psychotherapeutische Fortbildungen	20
4	Beratungen	13
5	Sonstiges	11
Summe		94

Tabelle 4: Fortbildungen in erheblichem Umfang, sortiert nach Zusammengehörigkeit (n=57, Mehrfachantworten möglich)

Es lassen sich vier Schwerpunkte im Bereich der Weiterbildungen feststellen. Das sind zum einen in der Regel individualpsychologische Beratungs- und Therapierichtungen (Cluster 3). Weiterhin besteht eine große Gruppe aus Kompetenzansätzen, welche im psychosozialen Bereich von besonderer Bedeutung sind (Cluster 4). Darunter fallen neben Elternarbeit oder der klientenzentrierten Gesprächsführung auch die Ausbildung als Mediator(in). Die Weiterbildungen haben einen direkten Bezug zur Arbeitswelt im Sinne einer sofortigen Verwertbarkeit. Die dritte Gruppe der Weiterbildungen sind verwaltungsspezifische, d.h. solche Maßnahmen, die sich nicht auf den Kreis der Betroffenen, sondern auf interne Abläufe der Organisation bzw. deren Mitarbeiter(innen) richtet (Cluster 2). Die am stärksten vertretene Gruppe der Weiterbildungen beinhaltet systemische Beratungen und Therapien. Kennzeichnend ist die Auflösung der Symptomträgereigenschaften des Kindes und, stattdessen, der Blick auf das gesamte System, d.h. in der Regel die Familie (Cluster 1). Dieser Ansatz kann sich in weiten Teilen als konform mit einem Verständnis des Kindes im Sinne des SGB VIII verstehen: Das kindliche Verhalten wird als Teil eines familialen Regelkreises betrachtet, der Veränderungen nicht alleine am Kind, sondern auch an den Eltern festmacht. Bemerkenswert ist wiederum die Zahl der häufig durch die Mitarbeiter(innen) selbst finanzierten und nebenberuflich erlangten Zusatzqualifikationen. Solche Daten deuten, in der Eigenwahrnehmung der dort tätigen Personen, auf einen eher ruhigen und langfristig angelegten Berufsweg der Jugendamtsmitarbeiter(innen). Die eigenen Kompetenzen werden überdurchschnittlich hoch eingeschätzt. Dem entspricht auch die Anzahl der langfristigen und umfangreichen Weiterbildungsmaßnahmen jenseits des ursprünglichen Studiums. Im

<sup>217</sup> Aufschlüsselung:

Systemische Zusatzausbildungen (Cluster 1)

Weiterbildung im Verwaltungsbereich (Cluster 2): Casemanagement, Jugendhilfeplanung, Mediation, Supervision.

Psychotherapeutische Fortbildungen (Cluster 3): Psychodrama, Traumatherapie, NLP.

Beratung im psychosozialen Bereich (Cluster 4): Klientenzentrierte Gesprächsführung und Beratung, interkulturelle Kompetenz, Elternarbeit.

Sonstige Fortbildungen (Cluster 5): Sonderpädagogische Zusatzausbildung (heilpädagogische Ausbildung, heilpädagogisches Reiten), Verfahrenspfleger(in).

Ergebnis ist, mit den genannten Einschränkungen, von einer Repräsentativität auszugehen. Aufgrund von Abweichungen in der Alters- und Arbeitszeitstruktur der Antwortenden kann tendenziell davon ausgegangen werden, dass eher Erfahrene und im Eigenverständnis kompetente Mitarbeiter(innen) geantwortet haben. Davon war insofern auszugehen, da allein die Teilnahme an der Erhebung auf ein Interesse jenseits des eigentlichen Arbeitsgebietes und eine Bereitschaft zur Reflexion der eigenen Arbeit hindeutet.

### 7.3 Einstellung zur eigenen Arbeit

Vor dem Hintergrund einer demographischen Erhebung wurden im Anschluss 13 Fragen bezüglich individueller Ansichten und Einstellungen gegenüber dem Berufsfeld gestellt. Ziel war es, ein Profil verschiedener Aspekte der sozialpädagogischen Arbeit der in der Jugendhilfe tätigen Personen zu generieren. Dazu gehört die allgemeine Zufriedenheit im Berufsleben, spezielle Gesichtspunkte wie die organisatorische Eingebundenheit, die Unterstützung durch das Fachteam bzw. die jugendamtliche Hierarchie, die Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen sowie das Gefühl, die eigene Tätigkeit vor den betroffenen Eltern, Kindern und auch sich selbst verantworten zu können.

Der öffentliche Diskurs kolportiert Mitarbeiter(innen) der Jugendhilfe als wenig arbeitswillig, teilweise inkompetent, unflexibel und im Handeln willkürlich (vgl. bspw. Friedrichsen 1997, Wassermann 2002, Fromm/Stingl 2003, Jäckel 2006). Eine solche undifferenzierte Abwertung steht in Wechselbeziehung zu einer externen Unzufriedenheit um die Effizienz und Wirksamkeit, insbesondere in Konfliktfällen, der Sozialarbeit im Allgemeinen und den erzieherischen Hilfen im Besonderen. Entspricht diese Ambivalenz der Sozialpädagogik auch dem Eigenverständnis der Mitarbeiter(innen), wie Ackermann/Seeck (1999) dies formulieren?

Es ist auszuführen, dass eine von außen unterstellte Unzufriedenheit nicht mit der Selbstwahrnehmung der Mitarbeiter(innen) korreliert. 72,3 % der in der Jugendhilfe tätigen Personen verneinen das Statement, den Betroffenen nicht gerecht werden zu können (Item 2.2). Dem entspricht, dass die Mehrzahl der in der Jugendhilfe beschäftigten Personen gerne oder sehr gerne dort arbeiten (Item 2.7). 80 % der Befragten bestätigen das Statement, sie arbeiteten gerne in der Jugendhilfe mit Zustimmung (46,2 %) oder sogar voller Zustimmung (33,9 %). Die Eigeneinschätzung des beruflichen Selbstbewußtsein in dieser Erhebung führt den Trend einer Untersuchung von Drinkmann et al. (2003: 48f.) fort. Die Zufriedenheit korreliert größtenteils mit einer Verbundenheit mit dem eigenen Arbeitsplatz (Item 2.12). 57,7 % würden einen möglichen Berufswechsel nicht oder überhaupt nicht wahrnehmen. Demgegenüber stehen nur 17,7 % der Personen in der Jugendhilfe, welche ihre Tätigkeit sicher oder vollkommen sicher bei einer sich bietenden Möglichkeit wechseln

würden. Solche Werte deuten auf eine langfristige Bindung der antwortenden Personen an ihren Arbeitsplatz hin und bestärken die gefundenen Werte bezüglich der eigenen Erfahrung im Berufsleben (Item 1.6). Obwohl die Selbstwahrnehmung der Effizienz der eigenen Arbeit und eine allgemeine Zufriedenheit mit dem Arbeitsplatz sich nicht notwendigerweise gegenseitig bedingen, liegt eine Wechselbeziehung beider Überzeugungen nahe. Unterstützt wird eine solche Annahme dadurch, dass die monetäre Vergütung in der Mehrheit von 26,4 % als nicht und von 36,4 % als überhaupt nicht angemessen beurteilt wird.

Wenn demnach die eigene Arbeit als befriedigend und den Betroffenen gegenüber als angemessen bewertet wird, muss untersucht werden, welche Faktoren diesen Effekt positiv oder negativ begünstigen. Subjektiv wird Unterstützung von dem eigenen Team (Item 2.3), d.h. den Fachkolleginnen und -kollegen, wesentlich stärker affirmativ beurteilt als durch den Arbeitgeber repräsentierende Personen, d.h. Vorgesetzte (Item 2.4). 76 % der Antwortenden stimmen dem Statement einer Unterstützung durch das Team sehr oder vollkommen zu. Demgegenüber steht ein eher indifferentes Antwortverhalten in Bezug auf die Unterstützung durch den Arbeitgeber, einem entsprechenden Statement stimmen 46,9 % sehr oder vollkommen zu. Während die Ablehnung einer kollegialen Unterstützung mit 3,1 % praktisch nicht vorkommt, liegt die Negation einer hierarchischen Unterstützung bei 20 %. Die hohe Wertschätzung der kollegialen Beratung und Beziehungen zieht sich konstant durch alle Fragenbereiche (siehe Kapitel 7.4, Item 3.4) und stellt damit eines der wesentlichen Merkmale sozialpädagogischer Arbeit dar. Diesem subjektiven Gefühl hoher beruflicher Kollegialität entspricht die Isolation gegenüber außenstehenden Bevölkerungsgruppen. Dem Statement, dass viele Menschen keine Kenntnisse von der Arbeit in den erzieherischen Hilfen besitzen (Item 2.9), können insgesamt 75 % sehr oder voll und ganz zustimmen. Diese hohe berufliche Identifikation findet trotz, oder gerade aufgrund, der von 68,2 % wahrgenommenen hohen oder sehr hohen Arbeitsbelastung durch große Fallzahlen (Item 2.8) sowie der von 82,2 % beschriebenen Kennzeichnung der Arbeit durch Widerstand und Streit (Item 2.11) statt. Insofern ist die eher indifferente Beantwortung einer Belastung am Arbeitsplatz (Item 2.5) oder, etwas stärker ausgeprägt, der Wunsch nach berufsspezifischen Fortbildungen (Item 2.6) von Konsistenz geprägt: Mitarbeiter(innen) in den erzieherischen Hilfen bilden erstens eine geschlossene und verschworene Gemeinschaft. Kollegialität gilt zweitens als überaus hohes und das Berufsbild prägendes Gut. Beide Merkmale lassen sich durch die Gegenüberstellung mit dem indifferenten und wenig zustimmenden Antwortverhalten zweier alternativer Lesarten der eigenen Arbeit noch verdeutlichen. Die Identifikation mit der eigenen Berufstätigkeit bzw. -gruppe wird in einem solchen Maße betrieben, dass sich im Vergleich mit dem subjektiven Gefühl der Unterstützung durch Vorgesetzte und Repräsentanten des Arbeitgebers (Item 2.4) eindeutige Unterschiede erkennen lassen. Das kann so interpretiert werden, dass bereits Personen im gleichen Arbeitsbereich,

jedoch außerhalb der eigenen Hierarchieebene, als Fremde charakterisiert bzw. als jenseits der kollegialen Zugehörigkeit wahrgenommen werden. Weiterhin werden die akademischen Bezüge der Sozialpädagogik in der Jugendhilfe, d.h. die Frage nach einer guten Vorbereitung auf die jetzige Tätigkeit durch das Studium (Item 2.1) indolent und unspezifisch beantwortet. Damit scheint sich eine weit verbreitete Überzeugung zu bestätigen, nämlich die (fach)akademische Vorbereitung sowie der darauffolgende ‚Praxisschock‘, d.h. die subjektiv unvorbereitete Einmündung in den Berufsalltag als isoliert wahrgenommene Ereignisse (vgl. Drinkmann et al. 2003).<sup>218</sup>

Zusammenfassend können Mitarbeiter(innen) der Jugendhilfe als Personen mit einer überaus starken beruflichen Identifikation beschrieben werden. Es ist zu vermuten, dass die strukturellen und persönlichen Schwierigkeiten, welche die eigene Tätigkeit mit sich bringt, dazu beitragen, diese Identifikation weiter zu stärken. Bezüge außerhalb der spezifischen Berufstätigkeit, sowohl in akademischer wie auch in personaler Hinsicht, werden vorsichtig bewertet. Versucht man dieses eigengezeichnete Bild durch die Augen der Betroffenen zu sehen, so lassen sich Zusammenhänge zu dem eingangs plakativ dargestellten und abwertenden Bild der Sozialarbeiter(innen) im öffentlichen Diskurs finden. Die pauschale Diskreditierung des Berufsstandes steht in einem eindeutigen Widerspruch zu der Selbstwahrnehmung der dort Tätigen. Es kann angenommen werden, dass die unterschiedlichen Realitäten der Betroffenen und Empfänger von Hilfemaßnahmen auf der einen und in der Jugendhilfe tätigen Personen auf der anderen Seite kaum bedacht und in das Bewusstsein einer beruflichen Reflexion gebracht werden. Tatsächlich sind m.E. diese verschiedenen Wirklichkeitszugänge symptomatisch für die unterschiedlichen Wahrnehmungen der Jugendhilfe und der in ihr tätigen Personen. Einer Verständigung zwischen Betroffenen und Berufstätigen, so kann unterstellt werden, ist dieser Umstand nicht förderlich. Da Verständigung, in der Regel als Sprache, jedoch eines der hauptsächlichen Werkzeuge der Sozialpädagogik darstellen, fördert die Jugendhilfe hier ihre eigene Ineffizienz.

#### **7.4 Entscheidungsschwerpunkte bei Fremdunterbringungen**

Der nächste Fragenkomplex umfasst zehn Statements, mit denen eine Schwerpunktsetzung in der Entscheidungsgewinnung festgestellt werden soll. Deshalb wurden Entscheidungsstimuli benannt, davon sieben externale Impulse (Inhaber[innen] der elterlichen Sorge, Wünsche des Kindes, Fachgutachter, Fachgespräche, Verwaltungsvorgaben etc.) sowie drei Binnenimpulse (systematische Fallanalyse, Erfahrung, emotional-empathisches Fallver-

---

<sup>218</sup> Aufgrund der Altersstruktur der Befragten können keine Aussagen darüber getätigt werden, ob die Versuche einer Integration von Studium und Arbeit (Projektstudium, Blockpraktika etc.) einen positiven Effekt auf die Berufsvorbereitung von Berufsanfängerinnen und -anfängern mit sich gebracht haben.

stehen). In ihrer Breite, so die Grundüberlegung, decken die zehn Impulse das Spektrum möglicher relevanter Entscheidungsgrundlagen ab. Analytisch lässt sich, da alle zehn Statements als Antworten auf die gleiche Frage gelesen werden können, durch den Vergleich der statistischen Mittelwerte eine Reihenfolge präferierter Entscheidungsstimuli erstellen.

Entscheidungsimpuls	Item	keine Rolle	←		→	überaus große Rolle	n=	Mittelwert
(Fall-)Besprechung mit Kolleginnen und Kollegen	3.4	0 (0,00%)	3 (2,31%)	12 (9,23%)	50 (38,46%)	65 (50,00%)	130	3,36
Eigene (Berufs-)Erfahrung	3.8	0 (0,00%)	2 (1,54%)	10 (7,69%)	59 (45,38%)	59 (45,38%)	130	3,35
Meinung und Wünsche des betroffenen Kindes	3.3	0 (0,00%)	0 (0,00%)	21 (16,15%)	67 (51,54%)	42 (32,31%)	130	3,16
Eigene Diagnostik (PSD, Wirkfaktoren)	3.7	2 (1,55%)	3 (2,33%)	15 (11,63%)	70 (54,26%)	39 (30,23%)	129	3,09
Meinung und Wünsche der Eltern	3.1	0 (0,00%)	1 (0,77%)	30 (23,08%)	65 (50,00%)	34 (26,15%)	130	3,02
Eigene Intuition	3.9	0 (0,00%)	4 (3,08%)	32 (24,62%)	64 (49,23%)	30 (23,08%)	130	2,92
Gutachterliche Stellungnahmen	3.5	0 (0,00%)	7 (5,43%)	26 (20,16%)	70 (54,26%)	26 (20,16%)	129	2,89
Ärztliche, psychologische, psychiatrische Berichte	3.6	0 (0,00%)	8 (6,15%)	31 (23,85%)	67 (51,54%)	24 (18,46%)	130	2,82
Meinung und Wünsche des Vormund / Pfleger	3.2	0 (0,00%)	4 (3,08%)	40 (30,77%)	61 (46,92%)	25 (19,23%)	130	2,82
Vorgaben des Jugendamts (hierarchische Strukturen)	3.10	3 (2,33%)	16 (12,40%)	35 (27,13%)	46 (35,66%)	29 (22,48%)	129	2,64

Tabelle 5: Gewichtung der Impulse in Entscheidung über Fremdunterbringungen

Tatsächlich zeigt sich in der anzutreffenden Dichte der Mittelwerte ein unerwartetes Ergebnis. So liegen sieben der zehn Statements zwischen mittleren Werten von 2,82 und 3,16 und beinhalten lediglich eine marginale Differenz im Antwortverhalten. Eine substantielle Sequenzierung im Hinblick auf ihre Bedeutung für Sozialarbeiter(innen) in der Jugendhilfe lässt sich deshalb nur bedingt erstellen. Auch zwischen den externalen und den Binnenimpulsen kann praktisch keine Präferenz festgestellt werden. Die Gleichwertigkeit verschiedener Entscheidungsgeber kann m.E. auf verschiedene Motivationen zurückgeführt werden: In Kapitel 6. 3 wurde bereits ausgeführt, dass Mitarbeiter(innen) in den erzieherischen Hilfen in einem multidimensionalen Kontext agieren und in einem uneindeutigen Entscheidungsgeflecht verankert sind. Insofern repräsentiert das vorgefundene Antwortverhalten die Situation in der Jugendhilfe ohne juristische oder pädagogische Klarheit. Sozialarbeiter(innen) in den Jugendämtern wägen ihre Entscheidungen demnach sorg-

fällig ab, es wird versucht, den verschiedenen Einflussfaktoren den ihnen gebührenden Raum in der Entscheidungsfindung zu geben.

Die Person der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters in der Jugendhilfe ist für einen Entscheidungsprozess ebenso bedeutend wie die Meinungen, Wünsche und professionellen Stellungnahmen anderer Beteiligter. Die Mitarbeiter(innen) werden damit zu einem gravierenden Entscheidungsfaktor und unterscheiden sich somit nicht von den primär Betroffenen wie Eltern oder Kindern. Es kann vermutet werden, dass angesichts der prozessleitenden und hilfekoordinierenden Funktion der in der Jugendhilfe tätigen Personen deren Relevanz in der Entscheidungsfindung als eher noch größer anzusehen ist. Dieser Umstand soll nicht wertend verstanden werden, sondern sei in der derzeitigen strukturellen und inhaltlichen Ausgestaltung der Jugendhilfe angesichts der zentralen Funktion der Mitarbeiter(innen) des Jugendamtes einer systembedingten Notwendigkeit geschuldet. Die Eigeneinschätzung der Befragten stellt somit eine durchaus realistische Wahrnehmung der Struktur der Jugendhilfe dar. Dies mag auch anhand der drei etwas auffälligeren Antworten verdeutlicht werden. Gefragt wurde hier nach der Bedeutung kollegialer Fallbesprechungen (Item 3.4, Mittelwert 3,36), der eigenen Berufserfahrung (Item 3.8, Mittelwert 3,35) sowie der Rahmenbedingungen und Vorgaben des betreffenden Jugendamtes (Item 3.10, Mittelwert 2,63). Hier lassen sich deutliche Abweichungen von den sieben zuvor genannten Antworten darstellen. Die Wichtigkeit einer Entscheidungsfindung im sozialpädagogischen Erfahrungskontext (sowie auf den Einzelnen als auch auf die Arbeitsgruppe bezogen) scheint damit im Vergleich höher zu liegen als die Einstellungen und Einschätzungen anderer Beteiligter. Interpretiert man die Frage nach der Signifikanz der Rahmenbedingungen und Vorgaben des Jugendamtes als kleinste und den Mitarbeiter(innen) direkt zugängliche Ebene gesetzlicher und juristischer Realitäten, so stellt sich hier eine Diskrepanz zu dem Verständnis der Gesetzeslage und der Eigenwahrnehmung der Mitarbeiter(innen) dar. Gesetzliche Grundlagen, so scheint es, stellen zwar den Unterbau der Jugendhilfe dar, die konkrete Ausgestaltung obliegt im Verständnis der dort Tätigen ihnen selbst. Aufgrund der offenen Struktur des SGB VIII, welche das Kindeswohl als Prinzip und Entscheidungsdeterminante fest verankert hat und damit den Mitarbeiter(innen), welche diese Prämissen ausgestalten und umsetzen müssen, enorme Entscheidungsspielräume zugesteht, ist diese Einschätzung keineswegs unangemessen. Gleichzeitig kann die geringe Wertigkeit organisatorischer und institutioneller Vorgaben als Versuch der Emanzipation von gegenwärtigen Entwicklungen der Jugendhilfe verstanden werden. Wie in Kapitel 6. 3 ausgeführt wurde, können hier, verkürzt gesprochen, in immer stärkerem Maße Organisationsentwicklung und Ökonomisierung der Jugendhilfe als handlungsleitende Motive erkannt werden. Legt man diese in der Sozialpädagogik als schrittweise Abkehr von den Interessen der Betroffenen wahrgenommene Entwicklung und eine Hinwendung zum *Management* der Sozialarbeit (vgl. Merchel 2005:

191ff.) zu Grunde, stellt die geringe Wertigkeit dieser Rahmenbedingungen ggf. einen Verweis auf die fehlende Akzeptanz einer Jugendhilfe dar, in der der pädagogische Anteil immer stärker zurück gedrängt wird.

Den Sozialpädagoginnen und -pädagogen kommt damit eine Filterfunktion in Entscheidungsprozessen zu. Sie entscheiden vornehmlich, welches Material in der Wahl über Art, Form und Umfang einer Hilfe zur Erziehung herangezogen wird. Problematisch ist hier der Umstand, dass eine Vorhersagbarkeit der sozialpädagogischen Entscheidung nicht gegeben ist. Aufgrund der Gleichwertigkeit möglicher Entscheidungsimpulse wird die tatsächliche Auswahl in gewisser Weise beliebig und lässt sich kaum prognostizieren. Dies trifft in besonderer Weise aufgrund der starken Bedeutung der eigenen Berufserfahrung und der geringen Akzeptanz äußerer Rahmenbedingungen (hier repräsentiert durch die hierarchischen Vorgaben des Jugendamtes) zu. Den betroffenen Kindern und Eltern bleibt dieser Sachverhalt nicht nur diffus, er wird m.E. auch innerhalb der Sozialpädagogik selbst kaum beachtet. Biermann/Wälte (1991: 48ff.) benennen vier Merkmalstypen im Entscheidungsverhalten von Sozialarbeiter(innen) und zwar klientenbezogene, beraterbezogene, situationsbezogene sowie institutionelle geprägte Entscheidungen.<sup>219</sup> Diese hängen in starkem Maße von den persönlichen Erfahrungen einzelner Personen ab. Der Rekurs auf eigene und kollegiale ‚Berufserfahrung‘ als Referenzpunkte sozialpädagogischen Handelns vermag Entscheidungsverhalten nur vorgeblich zu objektivieren. Tatsächlich bildet sich in der beruflichen ebenso eine individuelle Realität ab wie in der privaten Wirklichkeitserfahrung. Der Umstand, dass Sozialarbeiter(innen) innerhalb einer behördlichen Struktur tätig sind, indiziert nicht die Richtigkeit einer größeren Gleichförmigkeit und Institutionstreue von Mitarbeiter(innen) amtlicher Organisationen. Somit bleiben Entscheidungen, welche sich auf beruflichen Eigen- und Fremderfahrungen gründen in hohem Maße individuell und unvorhersagbar. Auf die in diesem Vorgehen implizierte Gefahr, nämlich der verdeckten Individualisierung von Entscheidungen unter dem Anspruch von ‚Fachlichkeit‘ und Objektivität sei ausdrücklich hingewiesen.

Andererseits bestehen in dem Prinzip einer starken Position der sozialpädagogisch Tätigen und damit verbundenen größeren Entscheidungsspielräume auch Möglichkeiten für die betroffenen Kinder. Hierzu müsste eine Standpunktverschiebung zu der eindeutigen und vorbehaltlosen Unterstützung des Kindes im Hilfeprozess geschehen: Wille und Wünsche des betroffenen Kindes sind im bisherigen System keinesfalls als stabile, ausschlaggebende Elemente zu betrachten. Im Rahmen dieser Arbeit wurde ein theoretisches Konstrukt entworfen, welches Sozialpädagoginnen und -pädagogen in der Jugendhilfe ein Konzept auf wissenschaftlicher Grundlage zur Verfügung stellt, welches die Realität des Kindes und sein

---

<sup>219</sup> Biermann/Wälte (1991) beziehen sich auf die Frage einer Entscheidung zwischen Pflegefamilie und Heimeinrichtung, die angeführten Merkmale sind bruchlos auf das Entscheidungsverhalten generell anwendbar.

Recht auf deren Wahrnehmung in den Mittelpunkt von Entscheidungsprozessen stellt. Dazu ist es nötig, einen argumentativen Dreischritt zu gehen: Zunächst muss das grundgesetzlich verankerte Recht der Eltern auf die Erziehung ihrer Kinder wesentlich stärker auch als Verpflichtung begriffen werden. Die Obliegenheiten der Eltern beziehen sich weiterhin nicht nur auf die Einhaltung eines erzieherischen Mindeststandards. Anders formuliert darf Erziehung der Eltern nicht erst an dem Punkt frag- und kritikwürdig werden, an dem das Wohl des Kindes in körperlicher, geistiger oder seelischer Hinsicht gefährdet ist. Es bedarf abschließend einer Erziehungsvorstellung auf der Grundlage eines umfassenden Bildungs- und Förderungsbegriffes, welcher sich an der Ausschöpfung der Möglichkeiten und der Wirklichkeit des Kindes orientiert. Anwalt dieser Position, so meine These, muss die Sozialpädagogin bzw. der -pädagoge in den erzieherischen Hilfen sein. Gerade die faktisch prozessleitende Funktion der Mitarbeiter(innen) der Jugendhilfe prädestiniert diese dazu, betroffenen und benachteiligten Kindern und Jugendlichen zu ihrem Recht auf Erziehung in einem umfassenden, positiven Verständnis zu verhelfen. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund einer Wechselbeziehung der sozialen Konstruktion von Wirklichkeit und Sprache (vgl. Wyrwa 1996). Gerade aufgrund des engen Zusammenhanges zwischen (wenig entwickeltem) Sprachvermögen und Herrschaft einerseits sowie einer nicht förderlichen Erziehung bzw. Bildung andererseits benötigt das (oftmals in seiner Entwicklung verzögerte) Kind während des Entscheidungsprozesses parteiliche Fürsprecher(innen). Andernfalls droht eine doppelte Benachteiligung: Die erste entsteht durch die mangelnde Förderung im Elternhaus, die zweite durch die mögliche Übervorteilung des Kindes eben aufgrund einer mangelnden Sprachbeherrschung, die auf erstere zurückzuführen ist.

## **7. 5 Die Bedeutung des Kindes in der Jugendhilfe**

### **7. 5. 1 Kontaktverteilung als Grundlage von Entscheidungen**

Wie bei dem zuvor dargestellten Fragenkomplexes (Kapitel 7. 4) können die folgenden sechs Statements als Erörterung einer einzigen Frage begriffen werden. Fragestellung ist hier, wie groß der Kontakt zwischen den Mitarbeiter(innen) der Jugendhilfe und einzelnen, an der Entscheidung über Fremdunterbringungen beteiligten Personengruppen ist. Die Quantität des Kontaktes ist nicht notwendigerweise gleichbedeutend mit der Signifikanz der geäußerten Meinung im Entscheidungsprozess. Sie gibt jedoch einen Hinweis darauf, welche Bezugspersonen in welchem Umfang gehört werden und sind damit ein Indiz für die Qualität des Kontaktes. Von besonderem Interesse ist die Möglichkeit, eine realistische Einschätzung der Bedeutung einzelner Bezugsgruppen zu erreichen und diese mit nach-

folgenden Statements (Kapitel 7. 5. 2) kontrastieren zu können. Die Antworten sind zunächst aufzuteilen in drei Gruppen, nämlich die betroffenen Kinder und Jugendlichen selbst, deren Eltern sowie andere, außerfamiliale Erwachsene, womit in der Regel andere Personen des Helferkreises gemeint sind.

Kontaktperson	Item	kein Kontakt	←		→	sehr häufiger Kontakt	n=	Mittelwert
Betroffenes Kind (bis 14 Jahre)	4.1	1 (0,78%)	8 (6,20%)	42 (32,56%)	60 (46,51%)	18 (13,95%)	129	2,67
Betroffener Jugendlicher (ab 14 Jahre)	4.2	1 (0,77%)	1 (0,77%)	16 (12,31%)	58 (44,62%)	54 (41,54%)	130	3,25
Mutter	4.3	0 (0,00%)	3 (2,31%)	14 (10,77%)	59 (45,38%)	54 (41,54%)	130	4,26
Vater	4.4	0 (0,00%)	13 (10,00%)	40 (30,77%)	55 (42,31%)	22 (16,92%)	130	2,66
Eltern gemeinsam	4.5	2 (1,54%)	9 (6,92%)	54 (41,54%)	42 (32,31%)	23 (17,69%)	130	3,58
Andere Erwachsene (Helfer)	4.6	0 (0,00%)	4 (3,10%)	38 (29,46%)	70 (54,26%)	17 (13,18%)	129	2,78

Tabelle 6: Kontaktverteilung als Grundlage von Entscheidungen

Sozialarbeiter(innen) in der Jugendhilfe sind in der Art ihrer Entscheidungsfindung rechtlich gesehen frei. Das SGB VIII gibt die beiden Eckpunkte sozialpädagogischer Entscheidung vor, nämlich die Beachtung des Willens der Personensorgeberechtigten (Eltern) auf der einen und die Orientierung am Wohl des Kindes auf der anderen Seite. *Wie* die fallverantwortlichen Mitarbeiter(innen) die Daten erheben, auf denen ihre Entscheidungen basieren, bleibt ihnen im Wesentlichen selbst überlassen. Insofern kann die Erörterung des Kontaktes zu verschiedenen Bezugsgruppen als Explikation des Item 3.8, d.h. der Bedeutung der Person der Mitarbeiter(innen) der Jugendhilfe, verstanden werden: Die Menge des Kontaktes zu den verschiedenen Bezugsgruppen stellt ein erstes, richtungsweisendes Votum in der Ausgestaltung des fallverantwortlichen Verhaltens dar. Häufigen oder sehr häufigen Kontakt zu anderen Erwachsenen aus dem Kreis Helfer haben nach eigenen Angaben 67,4 % der antwortenden Sozialarbeiter(innen). Verglichen mit der Quantität des Kontaktes anderer Bezugsgruppen liegt diese Anzahl im Mittelfeld der Häufigkeit. Bringt man die Häufigkeit des Kontaktes zu anderen Helfern in Bezug zu ihrer Wichtigkeit (Item 3.4),<sup>220</sup> so deutet das erneut auf die Relevanz des Kontaktes zu der eigenen Berufsgruppe hin.

Betrachtet man die Bezugsgruppe möglicher Kontakte jenseits der eigenen Berufsgruppe, nämlich mit Inhaber(innen) der Personensorgeberechtigten, so sticht die Häufigkeit der Kontakte mit der Mutter in einem Einzelgespräch deutlich hervor. Während 86,9 % der Ant-

<sup>220</sup> Der Personenkreis der Items 3.4 und 4.6 ist nicht notwendigerweise der gleiche. Item 3.4 bezieht sich auf Berufskolleginnen und -kollegen, diese werden in Item 4.6 eingeschlossen, der implizierte Personenkreis erweitert sich um z.B. Gutachter(innen), Personal von Beratungsstellen etc.

wortenden angeben, mit der Mutter des betroffenen Kindes alleine häufig oder sehr häufig Kontakt zu haben, trifft der gleiche Sachverhalt nur auf 59,3 % aller Väter alleine zu. Gespräche mit beiden Elternteilen werden sogar nur von 50 % aller Sozialpädagoginnen und -pädagogen geführt.

Solche Zahlen waren derart nicht zu erwarten gewesen. Obwohl fast 40 % aller Kinder in Fremdunterbringungen zuvor bei ihrer alleinerziehenden Mutter gelebt haben (vgl. Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen 1999: 165) und alleinerziehende Mütter in der Statistik abgebender Eltern damit etwa zweifach überrepräsentiert sind (vgl. Jordan 1996), erklärt das nicht die Präferenz der Mitarbeiter(innen) in den erzieherischen Hilfen zu Gesprächen mit der Mutter. Väter sind in der Struktur von Herkunftsfamilien zwar weiterhin mehrheitlich vertreten, als Ansprechpersonen in der doch wohl entscheidenden Frage einer Fremdplatzierung wenig präsent. Das gilt in erhöhtem Maße auch für Elternpaare, was als Umstand dafür gesehen werden kann, dass familiäre Beziehungen der Herkunftsfamilien als hoch belastet und fragil anzusehen sind.

Es sind mehrere, möglicherweise miteinander verknüpfte Deutungsmuster denkbar, die hohe Einbeziehungsrate von Müttern in Einzelsituationen zu erklären. Erstens spiegeln die dargestellten Ergebnisse die Verteilung familialer Verantwortlichkeiten in Herkunftsfamilien wider. Diese liegt in einem übergroßen Maße bei den beteiligten Müttern. Zweitens muss gefragt werden, ob auch angesichts der Geschlechterverteilung seitens der Mitarbeiter(innen) nicht auch eigene Präferenzen und Vorstellungen von der Bedeutung einzelner Familienmitglieder die Ausgestaltung von Kontakten (vor)bestimmt. Konkret kann das auf ein besonderes Einfühlungsvermögen von Mitarbeiterinnen gegenüber (potentiell) abgebenden Müttern hindeuten, ggf. sogar auf ein empathisches Verständnis aus der eigenen Mutterrolle heraus. Drittens ist zu überlegen, ob Väter in der Erfahrung der Mitarbeiter(innen) rückblickend nicht ungleich weniger Interesse an ihren Kindern aufbringen können oder sogar wesentlich häufiger die Täterrolle einnehmen und damit keinen verlässlichen Ansprechpartner mehr darstellen.

Aufschlussreich sind zudem die eindeutige Unterscheidung in dem Kontaktumfang von Kindern und Jugendlichen. Während 86,2 % angeben, mit Jugendlichen häufigen oder sehr häufigen Kontakt zu haben (Item 4.2), trifft dies nur für 60,5 % der Kinder unter 14 Jahren zu. Diese Antwort ist konsistent mit Item 5.2, nämlich der wesentlichen bzw. vollkommenen Zustimmung von 81,5 % der Antwortenden, dass ein Jugendlicher eher lebensbestimmende Entscheidungen treffen kann als ein Kind.

Eine ähnliche Entwicklung ist auch bei der Frage des Alters der Kinder bei deren Einbeziehung in die Entscheidung über eine Fremdunterbringung (Item 6.1) bzw. der Beteiligung am Hilfeplanverfahren (Item 6.2) zu beobachten. 44,6 % der Kinder werden unabhängig ihres Alters in den Entscheidungsprozess mit einbezogen, 26,9 % ab fünf Jahren, immerhin

noch 24,6 % ab zehn Jahren. Für 3,6 % der Sozialarbeiter(innen) sind erst Jugendliche ab 15 Jahren in derartige lebensentscheidende Verfahren mit einzubeziehen. Anders ausgedrückt haben rund die Hälfte aller Kinder unter fünf Jahren und etwa ein Viertel der Kinder unter zehn Jahren keine Möglichkeit, ihren Willen und ihre Einstellungen bezüglich einer Fremdunterbringung zu formulieren. Ähnlich verhält es sich mit der Beteiligung von Kindern am Hilfeplanverfahren, d.h. der laufenden Kontrolle und Steuerung der eingesetzten Hilfe (hier: Pflegefamilie). Für eine Partizipation des Kindes losgelöst von seinem Alter sprechen sich nur 36,2 % der Antwortenden aus.<sup>221</sup> 34,6 % der Mitarbeiter(innen) beteiligen Kinder ab fünf Jahren, zusätzlich 26,2 % ab zehn Jahren sowie 3,1 % Jugendliche ab 15 Jahren. Damit besitzen zwei Drittel der fremduntergebrachten Kinder unter fünf Jahren und über ein Viertel der Kinder unter zehn Jahren keine Möglichkeit der Willensbekundung im Hilfeplanverfahren. Es scheint, als reduziere sich nicht nur die Arbeit mit den Eltern nach einer erfolgten Fremdunterbringung (vgl. Blandow 1999: 764, Salgo 2001: 59), sondern auch die grundsätzliche Auseinandersetzung über den Sinn und die Ausgestaltung der Hilfe. In das Zentrum der Aufmerksamkeit rücken in der Regel die Pflegeeltern.<sup>222</sup> Die Nachteile dieser Entwicklung sind beachtlich, überhöht sie doch den Kinderschutz und die grundlegende Bedeutung des Kindeswohles zu Gunsten der Maßnahme der Fremdunterbringung des Kindes und vernachlässigt den langfristigen, prozesshaften und potentiell konflikthafter Charakter der Hilfe. Folgende Einschätzung scheint sich zudem als ein wesentliches Motiv der Partizipation von Betroffenen in der Jugendhilfe zu konkretisieren: Kindern wird weniger Beteiligung zugestanden als Jugendlichen (vgl. Kriener 2001b). Eine Begründung kann vorläufig in der traditionellen Sicht des Kindes als erziehungsbedürftigem Entwicklungswesen (wie in Kapitel 2. dargestellt wurde) gesehen werden. Insofern stellt die geringe Beteiligung von Kindern einen zirkulären Schluss dar: Diese bestätigt sich durch die gegenwärtige sozialpädagogische Praxis quasi selbst, womit wiederum keine Möglichkeit eröffnet wird, traditionelle Meinungen und vorgebliches Wissen revidieren zu können.

---

<sup>221</sup> Über die Form der Beteiligung wurde bewusst keine Aussage getroffen. Hilfeplanverfahren haben in der Praxis regelmäßig die Form eines runden Tisches, an dem alle Beteiligten einschließlich der Eltern, Pflegeeltern, Vormünder etc. beteiligt sind, und welche in der Regel stark verbal-kommunikativ orientiert sind. Es wurde bereits angeführt, dass ein Kind nicht die sprachlichen Kompetenzen eines Erwachsenen besitzt und deshalb in einem solchen Rahmen zwangsläufig benachteiligt wird (vgl. Delfos 2004). Hinzu kommt ggf. eine Konfrontation mit den Eltern oder auch den Pflegeeltern. Eine solche Beteiligungsform gereicht im Besonderen jungen Kindern kaum zum Vorteil. Der Gesetzgeber gibt der Art der Partizipation des Kindes oder des Jugendlichen an der Hilfeplanung bewusst keinen formell strukturierten Rahmen. Möglich sind auch völlig andere Beteiligungsformen, z.B. vorbereitende Gespräche des Kindes mit den betreuenden Sozialarbeiter(innen), einer anderen Person seines Vertrauens oder der Bestimmung einer dem Kind vertrauten Ombudsperson, welche im Vorfeld bestimmte Themen für dieses ansprechen und durchsetzen soll (vgl. Becker 1999).

<sup>222</sup> Siehe hierzu auch Kapitel 6. 5.

### 7. 5. 2 Sozialpädagogische Einstellung zum Kind

In diesem Fragenkomplex wurden einzelne Einstellungen abgefragt, welche sich im Besonderen mit der Einstellung von Sozialarbeiter(innen) und den ihnen zugeschriebenen Kompetenzen (auch im Hinblick auf mögliche Partizipation) befassen.

Die Komplexität sozialpädagogischer Entscheidungen in der Jugendhilfe ist den dortigen Mitarbeiter(innen) äußerst bewusst. Einerseits wird die letztendliche Entscheidungsbefugnis der leiblichen Eltern von einer überwiegenden Mehrzahl der Sozialpädagoginnen und -pädagogen (65,4 %) akzeptiert (Item 5.3). Ein solches Statement wird nur von 5,4 % nicht oder überhaupt nicht geteilt. Gleichzeitig sprechen 67,4 % der Antwortenden sich und ihrer Behörde eine Verantwortung für benachteiligte Kinder zu und formulieren damit einen weitgehenden öffentlichen Erziehungsauftrag (Item 5.9). In gewisser Weise bildet die Behörde Jugendamt für die dort Tätigen damit ein Gegengewicht zu der Paradoxie der gesetzlich vorgeschriebenen Übernahme von Verantwortung solcher Eltern gegenüber ihren Kindern, die in der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung überfordert sind. Der Anspruch der Mitarbeiter(innen) an sich selbst, eine Schutzfunktion für betroffene Kinder sicherzustellen, manifestiert sich in der Zustimmung zu dem Statement, dass Kinder nicht zum Spielball der Erwachsenen werden sollen (Item 5.6). ‚Erwachsene‘ deutet hierbei vorrangig auf die Eltern, schließen aber andere Menschen innerhalb verschiedener Bezugsgruppen einschließlich der Sozialarbeiter(innen) selbst ein. 81,5 % stimmen diesem Statement vollkommen, weitere 14,6 % noch einmal weitestgehend zu. Keiner anderen Aussage pflichten die Sozialarbeiter(innen) innerhalb dieser Befragung in höherem Umfang zu, indifferente oder ablehnende Antworten sind mit 3,9 % praktisch nicht existent.

Wie sehen die Einstellungen der Mitarbeiter(innen) der Jugendämter gegenüber Kindern in Bezug auf deren Kompetenzen und Stärken im Detail aus? Die hier wiedergegebenen Einstellungen stellen sich durchaus als differenziert, teilweise wenig konstant oder sogar kontradiktorisch dar. Die grundsätzliche Mentalität des kindlichen Urteilsvermögen ist eher von Skepsis geprägt. 60 % stimmen dem Statement, Kinder könnten noch keine weitreichenden Entscheidungen treffen, weitestgehend oder vollkommen zu (Item 5.1). Abgelehnt wird diese Aussage nur von 16,2 %. Jugendliche ab 14 Jahren werden etwas nuancierter beurteilt. 81,5 % halten Jugendliche eher als Kinder weitestgehend oder vollkommen für befähigt, weitreichende Entscheidungen zu treffen (Item 5.2). Mit dieser Einstellung einher geht die Zustimmung zu der Aussage, Kinder seien leicht beeinflussbar (Item 5.7). 60 % der Befragten stimmen diesem Statement im Wesentlichen oder vollkommen zu.

Die drei vorherigen Aussagen müssen mit dem Bedürfnis der Mitarbeiter(innen) der Jugendämter in Zusammenhang gebracht werden, die ihnen anvertrauten Kinder vor den wechselnden und ggf. unverhältnismäßigen Wünschen ihrer Eltern und anderer Er-

wachsener zu schützen (Item 5.6). Dieses vordergründig reputable Ansinnen schützt Kinder nicht nur vor übersteigerten Erwartungen ihrer Eltern (oder sich selbst), sondern auch vor jeder Möglichkeit, eigene Ansprüche zu formulieren und als ernsthafte Entscheidungsoption zu präsentieren.<sup>223</sup> Die Mitarbeiter(innen) der erzieherischen Hilfen übernehmen damit jedoch nicht advokatorisch eine Position des Kindes, sondern eine eigenartikulierte. Zusammenfassend bedeutet ein solches Changieren zwischen der Position des Kinderschutzes und der des Kindes als Entwicklungswesens einen Rückfall hinter das Erkennen des Kindes als eigensinnige und selbstbewusste Persönlichkeit. Noch deutlicher wird dies in der Betrachtung der weiteren Statements.

Generell besteht eine Zwiespältigkeit in der Beurteilung der Fähigkeiten von Kindern, in eigenem Ermessen, d.h. in Selbstverantwortung Entscheidungen zu formulieren. 55,8 % lehnen ein Statement, Kinder wissen nicht, was für sie gut sei (Item 5.5) ab. Indifferent äußern sich 31 %, immerhin 13,2 % stimmen dieser Aussage im Wesentlichen zu. Deutlich geringer drückt sich das Vertrauen in Kinder in Bezug auf ihre Beeinflussbarkeit aus. Dem Statement, Kinder seien leicht zu beeinflussen (Item 5.7), können 60 % wesentlich oder vollkommen zustimmen. 34,6 % antworten hier indifferent, eine Ablehnung findet nur durch 5,4 % der Sozialarbeiter(innen) statt. Ein solches Antwortverhalten zeigt sich konsistent mit der fast vollständigen Zustimmung zu der Aussage, Kinder sollen nicht zum Spielball erwachsenen Handelns werden (Item 5.6). Das Erkennen einer leichten Beeinflussbarkeit von Kindern wird damit als sozialpädagogischer Auftrag gewertet, diese vor unbilligem Verhalten Erwachsener zu schützen. Es kann nicht gesagt werden, dass Sozialarbeiter(innen) Kindern generell in ihren Fähigkeiten für eingeschränkt, ich-bezogen oder unrealistisch hielten. Immerhin 55,8 % können einer Aussage, Kinder wüssten oft nicht, was gut für sie sei (Item 5.5), größtenteils oder überhaupt nicht zustimmen. Lediglich 13,2 % halten ein solches Statement für im Wesentlichen zustimmungsfähig. Das bedeutet, dass eine Mehrheit der Antwortenden zumindest auf dem Niveau eigener Erfahrung eine Vorstellung davon besitzt, dass Kinder eigenverantwortlich Thesen über eine für sie positive Gestaltung ihrer Lebensumstände entwerfen können. Indes ist die Beachtung dieser kindlichen Meinung augenfällig ein Zufallsprodukt: Das hier entscheidende Statement bildet die Aussage, dass Sozialarbeiter(innen) harte Entscheidungen ggf. auch gegen den Willen des Kindes zu treffen hätten (Item 5.8). Unter ‚harten Entscheidungen‘, einer bewusst unscharfen Aussage, sollten die Mitarbeiter(innen) primär solche Handlungsoptionen verstehen, welche gegen den Kindeswillen zu treffen seien und das Kindeswohl im Kontext erwachsener Entscheidungsgewalt oder verwaltungsrechtlicher bzw. institutioneller Notwendigkeiten verstehen. Letztendlich stimmen 69,2 % dem Statement der Dominanz möglicher Entscheidungsfaktoren jenseits des Willen

---

<sup>223</sup> Dies wurde in Kapitel 4. 4 dargestellt.

des Kindes größtenteils oder vollkommen zu, Ablehnung findet nur durch 10,8 % statt. In der Konsequenz wird dem Willen und dem Wohl des Kindes eben nur dann Rechnung getragen, wenn, so lässt sich vermuten, äußere Faktoren hiermit mehr oder weniger zufällig zusammenfallen. Sozialpädagogisches Handeln stellt sich damit nicht zielgerichtet auf die Interessen des Kindes dar, sondern im Gegenteil arbiträr.

## **7.6 Zusammenfassung**

Ziel der Untersuchung war es, ein Bild von einem bisher rudimentär erforschten Gebiet der Sozialpädagogik zu erlangen, nämlich eine Vorstellung davon zu gewinnen, wie sich Sozialarbeiter(innen) in den erzieherischen Hilfen selbst wahrnehmen und welche Einstellungen sie zu den betroffenen Kindern und ihren Kompetenzen in Bezug auf Eigenentscheidungen besitzen. Fasst man die Ergebnisse der vorstehenden Diskussion der Antworten zusammen, so lassen sich folgende Schlussfolgerungen ableiten.

### ***Eigenes Berufsverständnis***

Mitarbeiter(innen) in der Jugendhilfe zeichnen sich durch große Kompetenz aus, verfügen in der Regel über jahrelange Berufserfahrung und haben das Bestreben, sich tätigkeitspezifisch weiterzubilden. Es besteht eine überaus hohe Identifikation mit der eigenen Tätigkeit. Berufliche Kollegialität wird in der Sozialpädagogik in einem engen Sinne definiert und als hohes Gut gewertet. Die Bedeutung von Fall- und Fachbesprechungen übersteigt zum Teil die Relevanz anderer, disziplinfremder Einschätzungen oder der eigenen (fach-)akademischen Ausbildung.

### ***Erwerb von Entscheidungsimpulsen***

Die Bedeutung anderer Berufsgruppen spielt in der Jugendhilfe nur eine untergeordnete Rolle. Sozialpädagogische Entscheidungen werden auf Grundlage der eigenen Berufserfahrung oder von Fach- und Fallbesprechungen gewonnen. Sozialpädagoginnen und -pädagogen stellen dabei eine Filterfunktion des potentiell zur Entscheidungsfindung zur Verfügung stehenden Materials vor. Es liegt keine eindeutige Präferenz in Bezug auf die Wertigkeit von externem Input ab. Dies gilt sowohl für familiäre Bezugsgruppen (Eltern, Kind) als auch für äußere, fallspezifische Stellungnahmen (Gutachten).

### **Kinderschutz**

Es liegen mehrere Hinweise dafür vor, dass der Schutz des Kindes den Sozialpädagoginnen und -pädagogen von besonderer Wichtigkeit ist. Anders ausgedrückt empfinden Sozialarbeiter(innen) eine ausdrückliche Verpflichtung den Kindern in ihrem Aufgabenbereich ge-

genüber. Eingeschränkt wird der Kinderschutz weniger von hierarchischen Vorgaben, welche im Entscheidungsverhalten nur eine untergeordnete Bedeutung darstellen, als durch das Recht der Eltern, Entscheidungen für ihr Kind zu treffen: Es wird soviel Kinderschutz wie nötig und möglich praktiziert.

### ***Kompetenzen des Kindes***

Repräsentativ für die sozialarbeiterische Sichtweise auf das Kind ist eine entwicklungsfortschreitende, biologistische Kompetenzwahrnehmung des Kindes. Höheres Alter wird mit höheren Fähigkeiten und mithin mit größeren Entscheidungsbefugnissen gleichgesetzt. Das Recht des Kindes auf Eigenbestimmung und Partizipation am Hilfeprozess wird an den Willen der Eltern und/oder äußere (juristische) Rahmenvorgaben geknüpft. Es liegen keine Hinweise dahingehend vor, dass neuere forschungstheoretische Ansätze, welche das Kind nicht in Relation zu dem Erwachsenen stellen, sondern ihm die Stellung eines eigenständigen Rechtssubjektes zubilligen, in der Jugendhilfe Fuß gefasst hätten.

Grundsätzlich diskussionswürdig erscheint insbesondere die Verbindung der hohen Wertigkeit der eigenen Berufserfahrung und einer wissenschaftlichen Begründung sozialpädagogischer Tätigkeit, welche hinter den aktuellen Stand der akademischen Diskussion zurückfällt. Beide Aspekte bedingen sich gegenseitig und erzeugen einen zirkulären Begründungshorizont, welche Bewegung in der sozialpädagogischen Theoriebildung und sukzessive Praxis nur schwerlich zulässt. In Wechselwirkung mit dem geringen Stellenwert der akademischen Ausbildung, d.h. der Entwertung des wissenschaftlichen Inputs durch sowohl Berufsanfänger(innen) als auch berufserfahrene Kolleginnen und Kollegen, bedeutet ein solcher Umstand eine Abschottung vor neueren Forschungsergebnissen und theoretischen Ansätzen anderer Disziplinen.

## 8. Zusammenfassung und abschließende Diskussion

Das *Doppelmandat* der Jugendhilfe stellt sich weniger als bipolare Divergenz, sondern vielmehr als multifaktoriale Bedingungsstruktur dar. Das Wort der juristisch induzierten *Hilfe vs. Kontrolle* verkürzt den Sachverhalt unzutreffend. Tatsächlich wirken auf die Institution Jugendhilfe teilweise entgegengesetzte Ansprüche ein: Kostenkontrolle und steigender Hilfebedarf, Unvermeidbarkeit individueller Hilfe und Wunsch nach strukturellen Veränderungen, hierarchische Kontrolle und Gestaltbarkeit der eigenen Tätigkeit, Einzelfallarbeit und Sozialraumorientierung, Elternausrichtung und Bedürfnisse des Kindes, rechtliche Gegebenheiten und pädagogische Notwendigkeiten, Berufserfahrung und wissenschaftliche Erkenntnis etc. Derartige Faktoren üben oft zeitgleich und in ähnlicher Intensität ihren Einfluss aus. Sie entstammen zum Teil der gleichen rechtlich verpflichtenden Realität wie das vorgebliche ‚Doppelmandat‘, zum Teil Verwaltungsvorschriften, dem beruflichen Ethos oder dem Eigenanspruch an die pädagogische Tätigkeit. Kennzeichnend ist, dass die verschiedenen Forderungen nicht aufgelöst werden können und sowohl für die Institution wie ihre Mitarbeiter(innen) ständig präsent und aktuell sind. *Audiat et altera pars* erlebt hier eine Forcierung im Sinne diverser und vieldimensionaler Ansprüche, welche niemals zu verstummen scheinen oder gelöst werden können.

Bezogen auf die Frage von Fremdunterbringungen von Kindern, der emotional und rechtlich schwierigsten und einschneidendsten Form einer Hilfe zur Erziehung entsprechend §§ 27 - 35 SGB VIII repräsentiert sich diese Gleichwertigkeit innerhalb eines jugendamtlichen Bedingungsgefüges in einer homogenen Darstellung der Bedeutung von Entscheidungsfaktoren. Auf Grundlage meiner eigenen Untersuchung konnte in Kapitel 7.4 gezeigt werden, dass von zehn Entscheidungsstimuli neun innerhalb einer Mittelwertvarianz von 0.54 liegen.<sup>224</sup> Zwischen den verschiedenen Aspekten besteht praktisch Gleichrangigkeit. Das kann als Sorgfältigkeit und Verantwortungsbewusstsein in der eigenen Arbeit gedeutet werden, als Versuch, ein differenziertes Bild innerhalb komplexer Beziehungen und Tatbestände zu erlangen. Der Sachverhalt lässt sich aber gleichzeitig (und nicht unbedingt widersprechend) als Lähmung der verantwortlichen Mitarbeiter(innen) interpretieren. Eindeutige Prioritäten können nicht mehr ausgemacht werden. Nicht umsonst werden dann auch Elemente des Rekurses auf die eigene berufliche Erfahrung sowie der Anschluss an die der Kolleginnen und Kollegen als primäre Entscheidungsfaktoren eingeschätzt. Es deutet sich ein Rückzug und eine pädagogische Isolation an, ein Indiz für die Unlösbarkeit fremder und eigener Ansprüche.

---

<sup>224</sup> Zur Aussagefähigkeit angesichts des verwendeten Skalenniveaus siehe Kapitel 7. 1.

Insofern kann die konstitutive These der vorliegenden Untersuchung als bestätigt gelten. Es wurde argumentiert, dass in der sozialpädagogischen Realität die benötigte normative Grundlage ihre bindende Wirkung verliert.

Dafür wurde zunächst ein gesellschaftstheoretischer Bedingungsrahmen gegeben. Eine heterogene und in sich teilweise widersprüchliche Gesellschaftsstruktur, so lautete die These, benötigt in ihrer Analyse verschiedene, zunächst ggf. unvereinbar scheinende Elemente. Ziel der Darstellung war keine zusammenhängende Gesellschaftstheorie, sondern die Begründung des *subjektiv* festzustellenden Gefühls der Desintegration von Normen und Werten. Diese Sichtweise des Individuums wurde in der folgenden Darstellung konsequent verfolgt. Im Anschluss an Habermas, Lyotard und Beck konnten zwei grundsätzliche Bewegungen im sozialen Raum annotiert werden, und zwar in räumlicher sowie in zeitlicher Hinsicht. Es konnte nachgewiesen werden, dass die Bewegungen von einem Gefühl der Desintegration geprägt sind. Begründet liegt dies weniger in einer Auflösung sozialer Ordnung, sondern vielmehr in einem kaum überschaubaren Bedingungsgefüge. Die persönliche Navigationsfähigkeit wird damit zu einer neuen Schlüsselqualifikation, d.h. ohne eine derartige Kompetenz zeigt sich der individuelle Lebenslauf aufgrund der De-Regulierung des Raums potentiell risikoreich.

Für die von der Jugendhilfe betroffenen Personen, d.h. Kinder, Eltern, Fachpersonal und Mitarbeiter(innen) der Jugendämter haben derartige Annahmen besondere Bedeutung. Es konnte festgestellt werden, dass die von der Jugendhilfe betroffenen Personen u.a. aufgrund geringerer Bildungschancen tendenziell nicht über eine solche Qualifikation verfügen. Das kann als sich selbst bedingender Kreislauf angesehen werden, da die Jugendhilfe eine Möglichkeit zum Ausgleich von Bildungs- und Erziehungsdefiziten darstellen könnte, diese jedoch der Gesamtgesellschaft ähnliche Gleichrangigkeiten und Entscheidungsnotwendigkeiten aufweist. Im Ergebnis sind (und bleiben) die Betroffenen der Jugendhilfe damit doppelt benachteiligt, da Diskriminierungen abbauende Individualmaßnahmen in ihrer Erreichbarkeit und ihren Wirkungen nicht eingeschätzt werden können.

Vor dem geschilderten Hintergrund wurde es als Aufgabe der Mitarbeiter(innen) der Jugendämter beschrieben, Entscheidungen über die Notwendigkeit und Geeignetheit von erzieherischen Hilfen zu treffen. Auch hier ist Navigationsfähigkeit von entscheidender Bedeutung geworden, da Werte, Normen und Strukturen zumindest partiell verhandlungsfähig geworden sind.

Die Entscheidungsgrundlage der Jugendhilfe wurde anhand von zwei Fragestellungen geprüft, und zwar anhand der Begründung von Jugendhilfe im Allgemeinen und des jugend-

amtlichen Eingriffshandelns bzw. der Faktoren einer Entscheidung über die Trennung von Eltern und Kindern im Besonderen. Da in der Praxis ein konsistenter Begründungszusammenhang für solche Vorgehen fehlt, werden Entscheidungszusammenhänge auf technologische, organisatorische und hierarchische Ebenen verlagert. An der eigentlichen Problematik, nämlich einer Entscheidungsunfähigkeit aufgrund eines ‚Zuviel‘ an Möglichkeiten, ändert dies grundsätzlich nichts. Im Gegenteil trägt ein solches Vorgehen wie eingangs empirisch nachgewiesen zur Problemvermeidung und einer Verunsicherung der Mitarbeiter(innen) bei.

Es ist die zentrale These dieser Untersuchung, dass eine Handlungsfähigkeit der Jugendhilfe in Bezug auf diese Fragestellung nur dann wieder zurückgewonnen werden kann, wenn sich Entscheidungen primär an dem Wohl und Willen ihrer vorrangig und hauptsächlich Betroffenen, nämlich der Kindern und Jugendlichen, orientiert.

Um diese These auszuführen wurden die verschiedenen Einflussfaktoren auf sozialpädagogische Entscheidungsprozesse systematisch analysiert. Zunächst wurde die Partizipation von Kindern im politischen Zusammenhang erläutert und diskutiert. Es konnte festgestellt werden, dass die Beteiligung von Kindern weder im politischen Raum noch in der Sozialpädagogik auf eine Neuverteilung von Macht hinausläuft. Tatsächlich kann argumentiert werden, dass die Pädagogisierung von Mitbestimmung und der ‚spielerische Umgang‘ mit Teilhabe, d.h. der Umorganisation von Einfluss und Führungsvermögen, auf ihr Gegenteil, nämlich auf eine Sozialisation zur Mitte und die Ausübung sozialer Kontrolle hinausläuft.

Um das Bild des Kindes im öffentlichen und (fach)wissenschaftlichen Diskurs erfassen zu können, wurde eine kurze Darstellung der prägenden, sozialisationstheoretischen Ansätze gegeben. Sozialisationstheorie analysiert die soziale und psychologische Vergesellschaftung des Menschen. Während klassische Ansätze einen solchen Vorgang seitens des Individuums eher passiv beschreiben, d.h. der Einzelne wird vergesellschaftet und übernimmt Rollen, Aufgaben etc., deuten neuere Theorien den Vorgang eher als beiderseitigen Akt. Die Problematik der Sozialisationstheorie besteht in der Unbedingtheit ihrer Zielvorgabe. Die Art und Weise der Inbezugsetzung bleibt letztendlich unerheblich, wenn das kindliche Individuum nicht als vollwertiger und ‚handlungsberechtigter‘ Mensch begriffen wird, solange es den verschiedentlich definierten Sozialisationsritus (Erziehung, Vorschule, Schule, Ausbildung etc.) nicht abschließend durchlaufen hat. Hier lassen sich Parallelen zum Bild des Kindes im öffentlichen Diskurs und damit seiner Berechtigung zur Partizipation deutlich aufzeigen. Unausgesprochen entpolitisiert dieses Verständnis das Kind, wodurch sich auch die äußerste Vorsicht in der Beteiligung von Kindern an ‚echten‘ Entscheidungen erklärt. Auch in der durchgeführten Erhebung (Kapitel 7. 5. 2) findet sich diese Einstellung wieder. Eine

Fähigkeit von Kindern, weitreichende Entscheidungen zu treffen, wird ihnen größtenteils abgesprochen. Andererseits wird dem Willen des Kindes in Fragen des Hilfeverlaufes besondere Bedeutung zugesprochen, die Tragweite der kindlichen Meinung durch die Benennung äußerer Faktoren eingeschränkt. Im Ergebnis zeigen diese Einstellungen ein sozialpädagogisch gedeutetes Schutzbedürfnis des Kindes, welches letztendlich auch den Schutz vor sich selbst einschließt.

Einem derartigen Kindheitsbild konnte alternativ das der sozialwissenschaftlichen Kindheitsforschung entgegengesetzt werden. Das kennzeichnende Merkmal dieses Ansatzes besteht in dem Erkennen folgender Besonderheiten: Kindheit ist kein natürliches Phänomen, sondern ein sozial geschaffenes und bedingtes. Diese gesellschaftliche Bedingtheit kontextualisiert mit dem Erkennen, dass der vorgebliche Mangel des Kindes, d.h. seine Erziehungs- und Bildungsbedürftigkeit, nicht in dessen Wesen liegt, sondern eine soziale Definition darstellt. Die Grenze zwischen Kind und Erwachsenem stellt keine natürliche Demarkationslinie dar, sondern ist arbiträr. Die relative Rechtlosigkeit des Kindes lässt sich somit nicht aus seiner Entwicklungstatsache begründen. Es muss im Umkehrschluss deshalb dem Kind der Status eines selbstständigen, gesellschaftlichen Akteurs mit eigener Rechtsposition zugewilligt werden. Analog zur Kindheit muss die Rolle als Kind als gesellschaftliche Definition mit den damit verbundenen Implikationen verstanden werden.

Es konnte vor diesem Hintergrund eine Bestandsaufnahme bezüglich der politischen und rechtlichen Position des Kindes vorgenommen werden. Die politischen Rahmenbedingungen wurden anhand des bundesdeutschen Umgangs mit der Kommentierung der UN-Kinderrechtskonvention sowie hauptsächlich des Achten Sozialgesetzbuches als zentraler Rechtsverordnung geprüft. Ergebnis war hier die Feststellung der Fortsetzung des öffentlichen Diskurses als einer konstanten Zuschreibung von Unmündigkeit als das zentrale Charakteristikum von Kindern. In rechtlicher Hinsicht drückt sich diese Vorstellung in der Annahme und verschiedentlichen Unterstützung von Kindheit im Rahmen der Familie aus. Eine solche (biologistische) Familienkindheit bindet die Rechte des Kindes zurück an die Person seiner Eltern. Zwar definiert sich ein Hilfebedarf gemäß §§ 27 - 35 SGB VIII an der Bedürftigkeit des Kindes auf Unterstützung der Erziehungsfähigkeit seiner Eltern, das Recht der Beantragung einer solchen Hilfe ebenso wie die zentrale Position innerhalb der Planung der Maßnahme liegt auf der Ebene der Erwachsenen. Die rechtlich zugesicherte Gleichwertigkeit von ambulanten, teil-stationären und stationären Hilfen korrespondiert mit der eingangs beschriebenen Notwendigkeit zur Navigationsfähigkeit im sozialen Raum und bevorzugt tendenziell den Erwachsenen.

Im Rahmen der Familienkindheit geht der Gesetzgeber davon aus, dass die Eltern sich vorrangig um das Wohlergehen des Kindes bemühen. Im öffentlichen Diskurs, und mithin auch in dem Grundverständnis der Jugendhilfe, ist dies gleichbedeutend mit der Annahme, dass die Verbindung von Eltern und Kind prinzipiell dessen Wohl entspricht. Für die sozialpädagogische Praxis bedeutet eine solche Maxime eine kaum zu lösende Situation: Da die Grundlage der Bewilligung einer Hilfe zur Erziehung ihre Notwendigkeit beinhaltet, bedeutet dies die Anforderung an eben solche erziehungsdefizitäre Eltern, ihre eigene familiale Situation zu reflektieren, um Hilfe zu ersuchen sowie deren Prozess und Ausgestaltung maßgeblich mitzubestimmen.

Für die Bedeutung des *Wohl des Kindes* konnte nachgewiesen werden, dass, auch als Voraussetzung einer zuvor beschriebenen Regelung, das Wohl des Kindes innerhalb der Familienkindheit als potentiell gesichert gilt und nur in seiner Verletzung des öffentlichen Eingriffs und mithin der Definition bedarf.

Von dieser Grundlage aus wurden zwei grundsätzliche Gedankengänge für die jugendamtliche Sozialpädagogik formuliert. Zum einen wurde nachgewiesen, dass eine erhöhte Schwelle des staatlichen Eingriffs in das elterliche Erziehungshandeln, wie sie seit der Einführung des SGB VIII 1990/91 gegeben ist, sowohl ein Korrelat zu veränderten, pluralen Gesellschaftsstrukturen darstellt als auch einer Stärkung des Elternrechtes und damit der an die Familie gebundenen Kindheit entspricht. Da Normalität, auch die des Erziehungsverhaltens, in der heutigen Gesellschaft ein Spektrum an Möglichkeiten bedeutet, obliegt eine schwieriger gewordene Beweispflicht den in der Jugendhilfe tätigen Personen. Es wurde angezweifelt, ob eine solche Regelung dem Befinden und der Entwicklung des Kindes förderlich sei. Es wurde deshalb vorgeschlagen, das Wohl des Kindes als Grundlage der Entscheidung über das Tätigwerden einer öffentlichen Erziehungsleistung wesentlich umfangreicher zu definieren. Dem Wohl des Kindes entspricht in seiner heutigen Lesart der Kinderschutz. Formulierte man das Wohl des Kindes umfangreicher, und zwar als mögliches Optimum der Förderung der Möglichkeiten und Befriedigung des Bedarfes jedes individuellen Kindes, liefe dies auf einen staatlichen Erziehungsauftrag hinaus. Dieser würde nicht individualistisch wahrzunehmen sein, sondern in einer Schaffung von positiven, dem Kinde förderlichen Strukturen.

Eine solche Auffassung löst die Verknüpfung des kindlichen Wohles von seinen Eltern. Sie basiert auf der Erkenntnis, dass Realitätsempfinden und damit sinnhaftes Handeln individuell konstruiert werden. Hierbei wurde Anschluss genommen an die Ausführungen Luhmanns, Berger/Luckmanns sowie von Glasersfeld. Luhmann hat dargestellt, dass eine Wirklichkeits-

erfahrung des Individuums nicht auf dem Unterbau einer gesicherten ‚Wahrheit‘ stattfindet, sondern immer nur in Abgrenzung zur Umwelt. Das Erlebnis von Struktur als solcher ist damit persönlich und in der Annahme einer Allgemeingültigkeit illusionär. Berger/Luckmann konkretisieren die Gesellschaftsbezogenheit der Konstruktion von Wirklichkeit, d.h. die gegenseitige Strukturierung von Elementen innerhalb und außerhalb des eigenen Systems. Von Glasersfeld verschärft diese Lesart, für ihn konstituiert sich Realität und mithin sinnhaft erlebtes Handeln als ausschließlich individuelles Phänomen.

Solche Überlegungen werden mit dem Wirklichkeitserleben der von Jugendhilfe betroffenen Kinder in Bezug gesetzt. Als zentrale Erfahrung wird die Kategorie der Gewalt identifiziert, und zwar nicht nur in einer persönlich erlebten, sondern auch in einer gesellschaftlich induzierten, strukturellen Hinsicht. Legt man das zu Grunde, dann führt dies automatisch zu der Notwendigkeit, die Entscheidung über erzieherische Hilfen nicht mehr an dem Erziehungsdefizit zu orientieren, sondern an der Bedeutung des Tathergangs in Relation zu der erlebten Wirklichkeit aus der Perspektive des Kindes. Die Forderung korrespondiert mit einem zuvor beschriebenen, erweiterten Verständnis des Kindeswohles. Die Gleichsetzung des elterlichen Verständnisses von seines Wohlergehens entspricht damit nicht notwendigerweise dem des Kindes. Jede Art der Bestimmung des kindlichen Wohles durch Erwachsene muss deshalb über die Limitationen einer derartigen Herangehensweise mitdenken.

Konstruktivistische Ansätze wurden weiterhin herangezogen, um das eingangs beschriebene Bedingungsgefüge der Jugendhilfe zu analysieren. Es konnte nachgewiesen werden, dass das Handeln von (erwachsenen) Personen und Institutionen in differenzierten Wirklichkeitskontexten verstanden werden muss. Eigenwahrgenommen sinnhaftes Verhalten der einen Partei entspricht damit nicht notwendigerweise dem des Anderen. Tatsächlich kann gesagt werden, dass Sinn für die verschiedenen an Jugendhilfeprozessen beteiligten Personen und Institutionen unterschiedliche Ausprägungen hat. Von grundsätzlicher Bedeutung ist diese Erkenntnis, da Strukturen der Hilfeplanung allein aufgrund ihrer verbalen Bezogenheit Erwachsene tendenziell bevorzugen.

Im Anschluss wurde die Fremdunterbringung von Kindern als Explikation und aufgrund ihrer emotionalen Aufladung einschneidendsten Form der erzieherischen Hilfen analysiert. Es konnte dargestellt werden, dass die verschiedenen Möglichkeiten der Fremdplatzierung von Kindern nicht unbedingt auf einen öffentlichen Erziehungsauftrag hindeuten. Die Unterbringung kann durchaus als Angelegenheit zwischen Privatpersonen im nichtöffentlichen Raum vollzogen werden. Fremdunterbringungen entsprechend § 33 SGB VIII liegen vorrangig in der elterlichen Belastungssituation durch Armut, Arbeitslosigkeit, psychische und physische Erkrankungen, Beziehungsstörungen, Scheidungen, Ablösungsproblematiken etc.

begründet, weniger in der Auffälligkeit der Kindes. Keiner dieser Auslöser bildet für sich genommen eine Rechtfertigung der Fremdplatzierung gegen den Willen der Eltern. Es konnte gezeigt werden, dass die Schwelle eines jugendamtlichen Eingriffshandelns, d.h. der erzwungenen Trennung von Eltern und Kind über eine gerichtliche Beschlusslage, sehr hoch liegt und nur in Ausnahmefällen möglich ist. Die in § 1666 BGB formulierte Grenze der Gefährdung des Kindeswohles als Begründungszusammenhang einer Beschneidung der elterlichen Sorge verbirgt damit, dass im Regelfall eine Schädigung des Kindes selbst bereits stattgefunden hat.

Im Rückbezug auf die individuelle Konstruktion von Wirklichkeit wurden verschiedene, für die sozialpädagogische Praxis bedeutsame Einzelprobleme erörtert. In der Frage des Erfolges, d.h. der Beziehung zwischen Hilfperspektive und Beendigungsart sowie des Umgangsrechtes zu den Eltern, konnte gezeigt werden, dass die Einschätzung positiver Resultate oder der Notwendigkeit von Umgangskontakten stark zwischen den unterschiedlichen Beteiligten des Hilfeprozesses variiert. Erwachsene Taxierungen entsprechen im Regelfall nicht denen des mit eigenen Bedürfnissen und einem Sinnempfinden ausgestatteten Kindes. Es wurde deutlich, dass keine Partei die Teilnahme an der Hilfeplanung uneigennützig betreibt. Damit ist streng zwischen (berechtigten) Eigeninteressen von Eltern, Pflegeeltern, Angehörigen der Institution Jugendamt sowie weiteren Expertinnen und Experten sowie den Bedürfnissen, dem Willen und dem Wohl des Kindes zu unterscheiden. Eine dementsprechende Vorgehensweise ist auch in Fällen mit sehr hohem Konfliktpotential von beachtlichem Wert. An solcher Stelle ist auf Grundlage der tatsächlichen Bedürfnisse und des Wohls des Kindes nicht mehr eine Position der Durchsetzungsfähigkeit entscheidend, sondern ein Standpunkt der Vernunft.

Im Anschluss an die These einer Wiederherstellung jugendamtlicher Handlungsfähigkeit durch eine Konzentration auf die Bedürfnisse des Kindes lautet die abschließende These dieser Untersuchung, dass eine Hilfemaßnahme umso erfolgreicher sein wird, desto mehr sie zwischen den Bedürfnissen des Kindes und denen anderer Beteiligter zu unterscheiden vermag.

Dass die jetzigen Gegebenheiten strukturell eine Konzentration auf den Willen und das Wohl des Kindes nicht unterstützen, wurde eindeutig herausgearbeitet. Um hier erste Veränderungen im Sinne der Verbesserung der Position des Kindes zu erreichen, müssen vor allem zwei Punkte Veränderungen erfahren:

Erstens muss die rechtliche Stellung des Kindes entscheidend gestärkt werden. Die Einfügung des Paragraphen § 8a SGB VIII kann als Schritt in diese Richtung gesehen werden, dieser bindet Kinder jedoch zurück an ihre Familien und beschreibt die Erfahrung von Ge-

walt als Ausnahmesituation. Auch die Position einer Antragsberechtigung des Kindes entspricht nicht der kindlichen Wirklichkeit. Vielmehr muss es hier um eine Formulierung staatlicher Verantwortung auf einer individuellen sowie einer strukturellen Ebene gehen. Eine Ausrichtung von Fördermaßnahmen, orientiert an den Bedürfnissen des Kindes und nicht an denen der Erwachsenen wäre ein erster Schritt in die richtige Richtung.

Zweitens müssen pädagogische Verfahrenswege, d.h. der Umgang mit dem betroffenen Kind in der Tendenz einer Konzentration auf dessen Bedürfnisse verändert werden. Dazu gehört die für betroffene, benachteiligte und potentiell geschädigte Kinder nicht nachvollziehbare gemeinsame Zuständigkeit der fallverantwortlichen Mitarbeiter(innen) der Jugendämter für (schädigende) Eltern und deren Kinder. Weiterhin muss der Prozess der Hilfebewilligung und -planung auf die Bedürfnisse von Kindern, d.h. auf deren Lebenswirklichkeit hin verändert werden.

Dass die verantwortlichen Sozialarbeiter(innen) ein besonderes Verständnis für die Belange von Kindern haben, konnte im Rahmen der empirischen Untersuchung deutlich nachgewiesen werden. Mit dieser Arbeit wurde versucht, das zum Teil lähmende Bedingungsgefüge heutiger Jugendhilfe aufzulösen und eine Handlungsfähigkeit wiederherzustellen.

## 9. Literatur

- Ackermann, Friedhelm und Dietmar Seeck (1999): Soziale Arbeit in der Ambivalenz von Erfahrung und Wissen. Motivation - Fachlichkeit - berufliche Identität: Ergebnisse einer qualitativ-empirischen Untersuchung. In: Neue Praxis Jg. 29 (1999) Heft 1: S. 7 - 22
- Ader, Sabine und Christian Schrappner (2002): Wie aus Kindern in Schwierigkeit ‚schwierige Fälle‘ werden. Erfahrungen und Befunde aus einem neuen Forschungsprojekt zu einem alten Thema. In: Forum Erziehungshilfen Jg. 8 (2002) Heft 1: S. 27 - 34
- Adorno, Theodor (1970): Aufsätze zur Gesellschaftstheorie und Methodologie. Frankfurt/M., Suhrkamp
- Agnoli, Johannes (1975): Überlegungen zum bürgerlichen Staat. Klasse und Staat. Der Staat des Kapitals. Parlamentarismus als Strategie? Berlin, Wagenbach
- Alanen, Leene (2005): Kindheit als generationales Konzept. In: Hengst/Zeiher (2005): S. 65 - 82
- Alston, Philip (Ed.) (1994): The best Interests of the Child. Reconciling Culture and Human Rights. Oxford, Clarendon Press
- Anselm, Sigrun (1993): Zum Wandel jugendlicher Ablösungskonflikte. In: Hohl/Reisbeck (1993): S. 161 - 172
- Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (1998): KomDat (1998) Ausgabe 1. Dortmund, Eigenverlag
- Ariès, Philippe (1982): Geschichte der Kindheit. München, dtv (Original 1960, 5. Auflage)
- Armbruster, Bernt (1996): Bürgerinitiativen und ihr Beitrag zur politischen Sozialisation. In: Claußen/Geißler (1996): S. 455 - 469
- Baake, Dieter und Wilhelm Heitmeyer (Hrsg.) (1985): Neue Widersprüche. Jugendliche in den achtziger Jahren. Weinheim, München, Juventa
- Bacher, Johann (1998): Einkommensarmut von Kindern und subjektives Wohlbefinden. Bestandsaufnahme und weiterführende Analysen. In: Mansel/Neubauer (1998): S. 173 - 189
- Bacher, Johann und Liselotte Wilk (1994): Schlußfolgerungen und politischer Handlungsbedarf. In: Wilk/Bacher (1994): S. 349 - 370
- Baecker, Jochen et al. (1992): Sozialer Konstruktivismus - eine neue Perspektive in der Psychologie. In: Schmidt (1992): S. 116- 145
- Bandilla, Wolfgang (2003): Die Internet-Gemeinde als Grundgesamtheit. In: Informationszentrum Sozialwissenschaft (2003): S. 71 - 82
- Bandilla, Wolfgang, Michael Bosnjak und Patrick Altdorfer (2001): Effekte des Erhebungsmodus? Ein Vergleich zwischen einer Web-basierenden und einer schriftlichen Befragung zum ISSP-Modul Umwelt. In: ZUMA Nachrichten (2001) Nr. 49: S. 7 - 28
- Bandura, Albert (1971): Social Learning Theory. Morristown, General Learning
- Barde, Albert und Barbara Rose (1993): Außer Rand und Band. Unbändige Kinder und Jugendhilfe. In: Neubauer/Sünker (1993): S. 134 - 147
- Bauman, Zygmunt (1995): Postmoderne Ethik. Hamburg, Hamburger Ed.
- Bauman, Zygmunt (2003): Flüchtige Moderne. Frankfurt/M., Suhrkamp
- Baumgart, Franzjörg (Hrsg.) (2000): Theorien der Sozialisation. Erläuterungen - Texte - Arbeitsaufgaben. Bad Heilbrunn/Obb., Klinkhardt (2. Auflage)
- Beck-Gernsheim, Elisabeth (1994): Scheidung und Scheidungsfolgen. Soziologische und psychologische Perspektiven. In: Herth et al. (1994): S. 159 - 174
- Beck, Manfred und Rainer Kronshage (1993): Kinderpolitik: Modelle zur Umsetzung von Kinderrechten in deutschen Kommunen. In: Neubauer/Sünker (1993): S. 77 - 89
- Beck, Ulrich (1986): Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne. Frankfurt/M., Suhrkamp
- Beck, Ulrich (1988): Gegengifte. Die organisierte Unverantwortlichkeit. Frankfurt/M., Suhrkamp
- Beck, Ulrich (1991): Politik in der Risikogesellschaft. Essays und Analysen. Frankfurt/M., Suhrkamp
- Beck, Ulrich (1992): Der Konflikt der zwei Modernen. Vom ökologischen und sozialen Umbau der Risikogesellschaft. In: Rauschenbach/Gängler (1992): S. 180 - 202
- Beck, Ulrich (1998): Vom Verschwinden der Solidarität. In: Keupp (1998): S. 303 - 308 (ursprünglich erschienen in: *Süddeutsche Zeitung* [1993] Ausgabe vom 14./15. Februar)
- Beck, Ulrich (2004): Die Utopie des Weniger. In: Psychologie heute (2004) Heft 10: S. 32 - 35
- Beck, Ulrich und Wolfgang Bonß (Hrsg.) (2001): Die Modernisierung der Moderne. Frankfurt/M., Suhrkamp
- Beck, Ulrich, Wolfgang Bonß und Christoph Lau (2001): Theorie reflexiver Modernisierung - Fragestellungen, Hypothesen, Forschungsprogramme. In: Beck/Bonß (2001): S. 11 - 62
- Becker, Patric (1999): Welche Qualität haben Hilfepläne? Bundesweite Strukturanalyse und Konzeption eines Handlungsleitfadens. Frankfurt/M., Eigenverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge

- Behnken, Imbke und Jürgen Zinnecker (2001): Kinder. Kindheit. Lebensgeschichte. Ein Handbuch. Seelze-Velber, Kallmeyersche Verlagsbuchhandlung
- Behnken, Imbke und Jürgen Zinnecker (2001b): Die Lebensgeschichte der Kinder und die Kindheit in der Lebensgeschichte. In: Behnken/Zinnecker (2001): S. 16 - 32
- Behrens, Roger (2003): Die Diktatur der Angepassten. Texte zur kritischen Theorie der Popkultur. Bielefeld, transcript
- Beiderwieden, Jens, Eberhard Windaus und Reinhard Wolff (1986): Jenseits der Gewalt. Hilfen für misshandelte Kinder. Basel, Stroemfeld
- Bendit, René, Gérard Mauger, und Christian von Wolffersdorff (Hrsg.) (1993): Jugend und Gesellschaft. Deutsch-französische Forschungsperspektiven. Baden-Baden, Nomos
- Berger, Johannes (Hrsg.) (1986): Die Moderne - Kontinuitäten und Zäsuren. Göttingen, Otto Schwarz
- Berger, Peter und Thomas Luckmann (1969): Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie. o. O., Fischer
- Bergmann, Christiane (2001): Vorwort. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2001b): S. 5
- Bertram, Hans (Hrsg.) (1991): Die Familie in Westdeutschland. Stabilität und Wandel familialer Lebensformen. Opladen, Leske und Budrich
- Bettinger, Frank, Mechtild Jansen und Cornelia Mansfeld (2002): Gefährdete Jugendliche? Jugend, Kriminalität und der Ruf nach Strafe. Opladen, Leske und Budrich
- Beutin, Wolfgang, Klaus Ehlert und Wolfgang Emmerich (Hrsg.) (2001): Deutsche Literaturgeschichte. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. Stuttgart, Metzler
- Bierhoff, Burkhard (1982): Das Theorie-Praxis-Verhältnis. Schwerte, Freistühler
- Biermann, Benno (2001): Vollzeitpflege. In: Birtsch et al. (2001): S. 598 - 631
- Biermann, Benno und Dieter Wälte (1991): Erziehung außerhalb der eigenen Familie. Einrichtungen, Zielgruppen und Vermittlung. Münster, Lit
- Birtsch, Vera et al. (Hrsg.) (2001): Handbuch Erziehungshilfe. Münster, Votum
- Blandow, Jürgen (1996): Kontroversen, Ambivalenzen. Ein Essay zum ‚modernen‘ Pflegekinderwesen. In: Gintzel (1996): S. 56 - 64
- Blandow, Jürgen (1999): Versorgungseffizienz im Pflegekinderwesen. In: Colla et al. (1999): S. 757 - 777
- Blandow, Jürgen (2001): Pflegefamilien auf dem Weg zur professionellen Familienpflege? - Folgen für Kinder - Auswirkungen auf das Pflegekinderwesen. In: Stiftung zum Wohl des Pflegekindes (2001): S. 113 - 124
- Blandow, Jürgen (2001b): Zielgruppen und Zugangswege für Hilfen zur Erziehung. In: Birtsch et al. (2001): S. 103 - 127
- Blandow, Jürgen (2004): Pflegekinder und ihre Familien. Geschichte, Situationen und Perspektiven des Pflegekinderwesens. Weinheim und München, Juventa
- Blandow, Jürgen und Michael Walter (2003): Historische Entwicklungslinien und aktuelle Ausdifferenzierungen des modernen Pflegekinderwesens in Deutschland. In: Forum Erziehungshilfen Jg. 9 (2003) Heft 3: S. 132 - 140
- Blanke, Thomas und Christoph Sachße (1987): Wertewandel in der Sozialarbeit? Verfassungstheoretische Überlegungen zur Kritik des Sozialisationsstaates. In: Olk/Otto (1987): S. 251 - 284
- Bleses, Peter und Edgar Rose (1998): Deutungswandel der Sozialpolitik. Die Arbeitsmarkt- und Familienpolitik im parlamentarischen Diskurs. Frankfurt, Campus
- Bock, Karin und Udo Seelmeyer (2001): Kinder- und Jugendhilfe. In: Otto/Thiersch (2001): S. 985 - 1000
- Böhnisch, Lothar (1999): Heimerziehung und Sozialstaat. In: Colla et al. (1999): S. 417 - 424
- Böhnisch, Lothar und Heide Funk (1989): Jugend im Abseits? Zur Lebenslage Jugendlicher im ländlichen Raum. Weinheim, München, DJI, Juventa
- Boehnke, Klaus (2002): Kindheit und Jugend in Lateinamerika. In: Krüger/Grunert (2002): S. 403 - 416
- Boehnke, Klaus und Sven Sohr (1996): Kind und Umwelt. zur Bedeutung der Umweltzerstörung für die Sozialisation von Kindern. In: Mansel (1996): S. 217 - 242
- Bohnsack, Ralf, Peter Loos und Bernd Schäffer (1995): Die Suche nach Gemeinsamkeiten und die Gewalt der Gruppe. Hooligans, Musikgruppen und andere Jugendcliquen. Opladen, Leske und Budrich
- Bois-Reymond, Manuela du (2001): Familie und Partizipation. In: Güthoff/Sünker (2001): S. 81 - 106
- Bois-Reymond, Manuela du (2002): Kindheit und Jugend in Europa. In: Krüger/Grunert (2002): S. 371 - 390
- Bois-Reymond, Manuela du und Mechtild Oechsle (Hrsg.) (1990): Neue Jugendbiographien? Zum Strukturwandel der Jugendphase. Opladen, Leske und Budrich
- Bonhoeffer, Martin und Peter Widemann (Hrsg.) (1974): Kinder in Ersatzfamilien. Stuttgart, Klett
- Bosch, Gerhard (Hrsg.) (1998): Zukunft der Erwerbsarbeit. Strategien für Arbeit und Umwelt. Frankfurt/M., Campus

- Bosnjak, Michael (2002): (Non)Response bei Web-Befragungen. Auswahl, Erweiterung und empirische Prüfung eines handlungstheoretischen Modells zur Vorhersage und Erklärung des Partizipationsverhaltens bei Web-basierenden Fragebogenuntersuchungen. Aachen, Shaker
- Bosnjak, Michael (2003): Web-basierende Fragebogenuntersuchungen. Methodische Möglichkeiten, aktuelle Themen und Erweiterungen. In: Informationszentrum Sozialwissenschaft (2003): S. 109 - 134
- Bourdieu, Pierre (1983): Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital. In: Kreckel (1983): S. 183 - 198
- Bourdieu, Pierre (1988): Homo academicus. Frankfurt/M., Suhrkamp
- Braches-Chyrek, Rita (2002): Zur Lebenslage von Kindern in Ein-Eltern-Familien. Opladen, Leske und Budrich
- Brake, Anna (1996): Werteorientierung und (Zukunfts-)Perspektive von Kindern und jungen Jugendlichen. Über Selbstbilder und Weltansichten in Ost- und Westdeutschland. In: Büchner/Fuhs/Krüger (1996): S. 67 - 98
- Brand, Ruth (1993): Alleinerziehende. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (1993): S. 15f.
- Breidenbach, Georg und Annedore Prengel (Hrsg.) (2005): Schulforschung und Kindheitsforschung - ein Gegensatz? Wiesbaden, VS
- Breuer, Stefan (1985): Aspekte totaler Vergesellschaftung. Freiburg im Breisgau, Ca-Ira-Verlag
- Brinkhoff, Klaus-Peter (1996): Kindsein ist kein Kinderspiel. Über die veränderten Bedingungen des Aufwachsens und notwendige Perspektiverweiterung der modernen Kindheitsforschung. In: Mansel (1996): S. 25 - 39
- Bronfenbrenner, Urie (1976): Ökologische Sozialforschung. Stuttgart, Klett
- Bronfenbrenner, Urie (1981): Die Ökologie der menschlichen Entwicklung. Natürliche und geplante Experimente. Stuttgart, Klett
- Bronke, Karl und Hans-Christoph Hoppensack (1988): Warum kommunale Sozialverwaltung Praxisforschung braucht. In: Heiner (1988): S. 149 - 157
- Brunner, Claudia Franziska, Ursula Winkelhofer und Claudia Zinser (2001): Partizipation - ein Kinderspiel? Beteiligungsmodelle in Kindertagesstätten, Schulen, Kommunen und Verbänden. Berlin, Eigenverlag (herausgegeben durch Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)
- Brunner, Ewald Johannes (1994): Innere Differenzierung im System Familie. In: Herlth et al. (1994): S. 188 - 202
- Bucher, Anton (2001): Was Kinder glücklich macht. Historische, psychologische und empirische Annäherungen an Kindheitsglück. Weinheim, München, Juventa
- Bude, Heinz (2000): Die biographische Relevanz der Generation. In: Kohli/Szydlík (2000): S. 19 - 36
- Büchel, Felix und C. Katharina Spieß (2002): Form der Kinderbetreuung und Arbeitsmarktverhalten von Müttern in West- und Ostdeutschland, Stuttgart, Kohlhammer (herausgegeben durch Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)
- Büchner, Peter (1996): Das Kind als Schülerin und Schüler. Über die gesellschaftliche Wahrnehmung der Kindheit als Schulkindheit und damit verbundene Forschungsprobleme. In: Zeiher/Büchner/Zinnecker (1996): S. 157 - 188
- Büchner, Peter (2002): Kindheit und Familie. In: Krüger/Grunert (2002): S. 475 - 496
- Büchner, Peter, Burkhard Fuhs und Heinz-Herrmann Krüger (Hrsg.) (1996): Vom Teddybär zum ersten Kuss. Wege aus der Kindheit in Ost- und Westdeutschland. Opladen, Leske und Budrich
- Büchner, Peter, Heinz Krüger und Lynne Chisholm (Hrsg.) (1990): Kindheit und Jugend im interkulturellen Vergleich. Zum Wandel der Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen in der Bundesrepublik Deutschland und in Großbritannien. Oplade, Leske und Budrich
- Bühler-Niederberger, Doris (1996): Teure Kinder - Ökonomie und Emotion im Wandel der Zeit. In: Zeiher/Büchner/Zinnecker (1996): S. 97 - 116
- Bühler-Niederberger, Doris (1999): Familien-Ideologie in der Heimerziehung. In: Colla et al. (1999): S. 333 - 340
- Bürger, Ulrich (2001): Heimerziehung. In: Birtsch et al. (2001): S. 632 - 663
- Bürger, Ulrich (2003): Praxis der Hilfgewährung im Leistungskanon der erzieherischen Hilfen - Disparität in alterklassen- und geschlechtsspezifischer Analyse. In: SOS-Dialog (2003) *Mütter stärken*: S. 34 - 41
- Büttner, Christian und Hans Nicklas (1984): Wenn Liebe zuschlägt. Gewalt in der Familie. München, Kösel
- Bukow, Wolf-Dietrich (2000): Zum gesellschaftlichen Standort von Kinder- und Jugendforen. Eine erste Orientierung. In: Bukow/Spindler (2000): S. 19 - 33
- Bukow, Wolf-Dietrich und Susanne Spindler (Hrsg.) (2000): Die Demokratie entdeckt ihre Kinder. Politische Partizipation durch Kinder- und Jugendforen. Opladen, Leske und Budrich
- Bullerjahn, Claudia, Hans-Joachim Erwe und Rudolf Weber (Hrsg.) (1999): Kinder-Kultur. Ästhetische Erfahrungen. Ästhetische Bedürfnisse. Opladen, Leske und Budrich
- Bullerjahn, Claudia, Hans-Joachim Erwe und Rudolf Weber (1999b): Einleitung. In: Bullerjahn/Erwe/Weber (1999): S. 7 - 16
- Bundesministerium des Inneren (Hrsg.) (2003): Zweiter Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Berlin, Eigenverlag

- Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (1998): Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163). In: Bundesgesetzblatt Teil I (1998) Nr. 79: S. 3546 - 3579 (amtliche Fassung)
- Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (2002): Neufassung des Bürgerliches Gesetzbuchs. In Bundesgesetzblatt Teil I (2002) Nr. 2: S. 42 - 341 (amtliche Fassung)
- Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (2005): Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe. In: Bundesgesetzblatt Teil I (2005) Nr. 57: S. 2729 - 2740 (amtliche Fassung)
- Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (2005b): Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG). (Link: <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/fgg/gesamt.pdf>, Stand: 1.12.2005, nicht-amtlichen Fassung)
- Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (2005c): Jugendgerichtsgesetz (JGG). (Link: <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/jgg/gesamt.pdf>, Stand: 1.12.2005, nicht-amtlichen Fassung)
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (1998): Zehnter Kinder und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation von Kindern und die Leistungen der Kinderhilfen in Deutschland. Bonn, Eigenverlag
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2001): Partizipation von Kindern und Jugendlichen als gesellschaftliche Utopie? Ideale - Erfahrungen - Perspektiven. Berlin, Eigenverlag
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2001b): Bericht der Bundesrepublik Deutschland an die Vereinten Nationen gemäß Artikel 44 Abs. 1 Buchstabe b des Übereinkommens über die Rechte des Kindes. Berlin, Eigenverlag
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2002): Elfter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin, Eigenverlag
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2004): Material für die Presse vom Juli 2004 zum Tagesbetreuungsausbaugesetz - TAG (Anonyme Pressemitteilung des Bundesministeriums. Zur besseren Übersicht wie vorstehend nachgewiesen.)
- Burkart, Günter (1993): Eine Gesellschaft von nicht-autonomen biographischen Bastlerinnen und Bastlern - Antwort auf Beck/Beck-Gernsheim. In: Zeitschrift für Soziologie Jg. 22 (1993) Heft 3: S. 188 - 191
- Butterwegge, Christoph (2000b): Armutsforschung, Kinderarmut und Familienfundamentalismus. In: Butterwegge (2000): S. 21 - 58
- Butterwegge, Christoph (Hrsg.) (2000): Kinderarmut in Deutschland. Ursachen, Erscheinungsformen und Gegenmaßnahmen. Frankfurt/M. Campus (2. Auflage)
- Butterwegge, Christoph, Michael Klundt und Matthias Zeng (2005): Kinderarmut in Ost- und Westdeutschland. Wiesbaden, VS
- Chassé, Karl August (2003): Meine Familie ist arm. Wie Kinder im Grundschulalter Armut erleben und bewältigen. Opladen, Leske und Budrich
- Claußen, Bernhard (1996): Die Politisierung des Menschen und Instanzen der politischen Sozialisation: Problemfelder gesellschaftlicher Alltagspraxis und sozialwissenschaftlicher Theoriebildung. In: Claußen/Geißler (1996): S. 15 - 48
- Claußen, Bernhard und Rainer Geißler (Hrsg.) (1996): Die Politisierung des Menschen. Instanzen der politischen Sozialisation. Ein Handbuch. Opladen, Leske und Budrich
- Coester, Michael (1983): Der Kindeswohlbegriff als Rechtsbegriff. Die richterliche Entscheidung über die elterliche Sorge beim Zerfall der Familiengemeinschaft. Frankfurt/M., Metzner
- Coester, Michael (1996): Elternautonomie und Staatsverantwortung bei der Pflege und Erziehung von Kindern. In: FamRZ Jg. 43 (1996) Heft 19: S. 1181 - 1187
- Coleman, James (1986): Die asymmetrische Gesellschaft. Vom Aufwachsen mit unpersönlichen Systemen. Weinheim, Beltz
- Colla, Herbert et al. (1999) (Hrsg./Eds.): Handbuch Heimerziehung und Pflegekinderwesen in Europa. Handbook Residential and Foster Care in Europe. Neuwied, Kriftel, Luchterhand
- Cyprian, Gudrun und Gaby Franger (2001): Familie und Erziehung in Deutschland. Kritische Bestandsaufnahme der sozialwissenschaftlichen Forschung. Stuttgart, Kohlhammer (herausgegeben durch Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)
- Delfos, Martine (2004): „Sag mir mal...“. Gesprächsführung mit Kindern (4 - 12 Jahre). Weinheim, Beltz
- Depner, Rolf und Achim Trube (2001): Der Wandel der Gesellschaft und die Qualitätsdebatte im Sozialsektor. Oder: Warum der Sozialen Arbeit der Wind ins Gesicht bläst. In: Schädler/Schwarte/Trube (2001): S. 39 - 67
- Dettenborn, Harry (2001): Kindeswohl und Kindeswille. Psychologische und rechtliche Aspekte. München, Reinhardt
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.) (1993): Fachlexikon der sozialen Arbeit. Stuttgart, Berlin, Kohlhammer
- Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.) (2000): Das Forschungsjahr 1999. München, Eigenverlag
- Dietrich, Theo (Hrsg.) (1982): Die pädagogische Bewegung „Vom Kinde aus“. Bad Heilbrunn/Obb., Klinkhardt (4. Auflag)
- Döring, Nicola (2003): Sozialpsychologie des Internet. Die Bedeutung des Internet für Kommunikationsprozesse, Identitäten, soziale Beziehungen und Gruppen. Göttingen, Hogrefe (2., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage)
- Dornes, Martin (2001): Der kompetente Säugling. Die präverbale Entwicklung des Menschen. Frankfurt/M., Fischer

- Domes, Martin (2005): Seelische Folgen traumatischer Erfahrungen in der Kindheit. In: Stiftung zum Wohl des Pflegekindes (2005): S. 97 - 134
- Drewes, Theodor und Reiner Hollender (1985): Familienrecht. Ehe - Scheidung - Unterhalt. Rechtstellung der Kinder, Sorgerecht, Vormundschaft und Adoption. Niedernhausen, Falken
- Drinkmann, Arno et al. (2003): Habe nun, ach! Soziale Arbeit durchaus studiert... In: Sozialmagazin Jg. 28 (2003) Heft 11: S. 41 - 49
- Durkheim, Emile (1986): De la division du travail social. Paris, Presses Universitaires de France. 11<sup>e</sup> édition (Orig : 1893)
- Durkheim, Emile (1988): Über soziale Arbeitsteilung. Studie über die Organisation höherer Gesellschaften. Frankfurt/M., Suhrkamp (2. Auflage)
- Eekelaar, John (1994): The Interests of the Child and the Child's Wishes: The Role of Dynamic Self-Determinism. In: Alston (1994): S. 42 - 61
- Egle, Ulrich Tiber (2005): Frühe Stresserfahrungen in der Kindheit haben gesundheitliche Langzeitfolgen. In: Stiftung zum Wohl des Pflegekindes (2005): S. 73 - 96
- Eichholz, Reinald (1993): Die Rechte des Kindes. In: Neubauer/Sünker (1993): S. 70 - 76
- Eichholz, Reinald (2001): Verstetigung einer Beteiligungskultur? - Politische und rechtliche Rahmenbedingungen. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2001: 56 - 65
- Emig, Olaf (2002): Macht und Ohnmacht der Jugendhilfe im Umgang mit gefährdeten Jugendlichen. In: Bettinger/Jansen/Mansfeld (2002): S. 131 - 144
- Engel, Uwe und Klaus Hurrelmann (1989): Familie und Bildungschancen. In: Nave-Herz/Markelka (1989): S. 475 - 490
- Engfer, Anette (2002): Misshandlung, Vernachlässigung und Missbrauch von Kindern. In: Oerter/Montada (2002): S. 800 - 817
- Erichsen, Hans-Uwe (1985): Elternrecht - Kindeswohl - Staatsgewalt. Zur Verfassungsmäßigkeit staatlicher Einwirkungsmöglichkeiten auf die Kindeserziehung durch und aufgrund von Normen des elterlichen Sorgerechts und des Jugendhilferechts. Berlin, Duncker und Humblot
- Erikson, Erik (1971): Kindheit und Gesellschaft. Stuttgart, Klett. (Orig.: 1950, 4. Auflage)
- Erler, Michael (1996): Die Dynamik der modernen Familie. Empirische Untersuchung zum Wandel der Familienformen in Deutschland. Weinheim und München, Juventa
- Erzberger, Christian (2003): Strukturen der Vollzeitpflege in Niedersachsen. Bremen, Eigenverlag (Herausgeber/erstellt durch: Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e.V.)
- Farin, Klaus (2001): generation kick.de. Jugendsubkulturen heute. München, Beck
- Farnen, Russell (2005): Class Matters: Inequality. SES, Education and Childhood in the US/Canada Today. Paper prepared for the International Conference on „Childhood and Political Socialization“, June 23-25 2005, held at Wuppertal University, unveröffentlicht, o.O.
- Fass, Thorsten (2003): Offline rekrutierte Access Panels: Königsweg der Online-Forschung. In: ZUMA-Nachrichten (2003) Nr. 53: S. 58 - 76
- Faulenbach, Bernd (2003): Historisches Lernen nach den „Umbrüchen“ 1918, 1933, 1945, 1989. In: Rustemeyer (2003): S. 43 - 62
- Fend, Helmut (1990): Vom Kind zum Jugendlichen. Der Übergang und seine Risiken. Entwicklungspsychologie der Adoleszenz in der Moderne. Band 1. Bern, Stuttgart, Huber
- Fendrich, Sandra und Jens Pothmann (2003): Fremdunterbringungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe in den 1990er Jahren zwischen empirischen Gewissheiten und weiterem Forschungsbedarf. Eine Analyse auf der Grundlage der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik. In: Zentralblatt für Jugendrecht Jg. 90 (2003) Heft 6: S. 205 - 248
- Feyerabend, Paul (1975): Against Method. Outline of an anarchistic theory of knowledge. London, NLB
- Fieseler, Gerhard und Reinhard Herborth (1989): Recht der Familie und Jugendhilfe. Arbeitsplatz Jugendamt /Sozialer Dienst. Heidelberg, Müller (2., neubearbeitete Auflage)
- Fieseler, Gerhard und Reinhard Herborth (2001): Recht der Familie und Jugendhilfe. Arbeitsplatz Jugendamt /Sozialer Dienst. Neuwied, Kriftel, Luchterhand (5., überarbeitete Auflage)
- Fischer, Arthur et al. (2000): Jugend 2000. Band 1. Opladen, Leske und Budrich
- Fischer, Arthur et al. (2000b): Jugend 2000. Band 2. Opladen, Leske und Budrich
- Fischer, Arthur und Richard Münchmeier (1997): Jugend `97. Zukunftsperspektiven, Gesellschaftliches Engagement, Politische Orientierung. Opladen, Leske und Budrich (Herausgeber: Jugendwerk der Deutschen Shell)
- Flaake, Karin et al. (1980): Kinderhorte. Sozialpädagogische Einrichtung oder Bewahranstalten. Frankfurt/M., campus
- Flaig, Berthold, Thomas Meyer und Jörg Ueltzhöffer (1997): Alltagsästhetik und politische Kultur. Zur ästhetischen Dimension politischer Bildung und politischer Kommunikation. Bonn (3. Auflage)
- Fleischer, Michael (2003): Wirklichkeitskonstruktion. Beiträge zur systemtheoretischen Konstruktivismusforschung. Dresden, Thelem
- Flitner, Andreas (2001): Reform der Erziehung. Impulse des 20. Jahrhunderts. Weinheim, Basel, Beltz

- Frädrich, Jana und Ilona Jerger-Bachmann (1995): Kinder bestimmen mit. Kinderrechte und Kinderpolitik. München, Beck
- Frerichs, Frerich et al. (2003): Qualität Sozialer Dienste in Deutschland und Österreich. Münster, Lit
- Freud, Sigmund (1940): Gesammelte Werke. Dreizehnter Band. London, Imago Publishing (Reprint: 1955)
- Freud, Sigmund (1947): Gesammelte Werke. Zwölfter Band. London, Imago Publishing (Reprint: 1955)
- Frick, Werner (Hrsg.) (2003): Aufklärungen: Zur Literaturgeschichte der Moderne. Festschrift für Klaus-Detlef Müller zum 65. Geburtstag. Tübingen, Niemeyer
- Friderichs, Gudrun und Rolf Eichholz (1997): Der Schrei nach Wärme. Jugend und Gewalt. Frankfurt/M., Lang (2., durchgesehene Auflage)
- Friedrichsen, Gisela (1997): „Gut gemeint, schlecht gemacht“. In: Der Spiegel 26 (1997): S. 78f.
- Fried, Lilian und Gerhard Büttner (Hrsg.) (2004): Weltwissen von Kindern. Zum Forschungsstand über die Aneignung sozialen Wissens bei Krippen- und Kindergartenkindern. Weinheim, München, Juventa
- Fromm, Rainer und Rita Stingl (2003): Misshandelte Kinder. Die Hölle im Hinterzimmer. (Manuskript eines Beitrages aus *Frontal 21* [ZDF] vom 4. März 2003)
- Frowein, Jochen Abr., Rainer Hoffmann und Stefan Oerter (Hrsg.) (1993): Das Minderheitenrecht europäischer Staaten. Teil 1. Berlin, Heidelberg, Springer
- Fthenakis, Wassilios (1988): Väter. Band 1: Zur Psychologie der Vater-Kind-Beziehung. München, dtv
- Fuhs, Burkhard (1999): Die Generationenproblematik in der Kindheitsforschung. Zur methodischen Relevanz von Erwachsenen-Kind-Verhältnissen. In: Honig/Lange/Leu (1999): 153 - 162
- Fuhs, Burkhard (2005): Kindheitsforschung und Schulforschung - zwei Gegensätze. Überlegungen aus Sicht der Kindheitsforschung. In: Breidenbach/Prenzel (2005): 161 - 176
- Gabriel, Manfred (Hrsg.) (2004): Paradigmen der akteurzentrierten Soziologie. Wiesbaden, Verlag für Sozialwissenschaft
- Gaschke, Susanne (2000): Sozialstaat. Die innere Armut. In: Die Zeit (2000) Ausgabe 41
- Gerhards, Jürgen (1988): Soziologie der Emotionen. Fragestellungen, Systematik und Perspektiven. Weinheim, München, Juventa
- Gerlach, Irene (2004): Familienpolitik. Wiesbaden, VS-Verlag
- Geulen, Dieter (Hrsg.) (1989): Kindheit. Neue Realitäten und Aspekte. Weinheim, Basel, Deutscher Studien Verlag/Beltz
- Geulen, Dieter (1989b): Einführung. In: Geulen (1989): S. 7 - 20
- Geulen, Dieter (1989c): Einige theoretische und forschungsstrategische Probleme bei der Erforschung des Wandels der Sozialisationsbedingungen. In: Geulen (1989): S. 162 - 172
- Geulen, Dieter (1991): Die historische Entwicklung sozialisationstheoretischer Ansätze. In: Hurrelmann/Ulich (1991): S. 21 - 55
- Gintzel, Ullrich (Hrsg.) (1996): Erziehung in Pflegefamilien. Auf der Suche nach einer Zukunft. Münster, Votum
- Girgensohn-Merchand, Bettina (1996): Der Mythos Watzlawick und die Folgen. Eine Streitschrift gegen systemisches und konstruktivistisches Denken in pädagogischen Zusammenhängen. Weinheim, Basel, Deutscher Studien Verlag/Beltz (3. Auflage)
- Gläasers, Johannes (Hrsg.) (1920): Vom Kinde aus. Arbeiten des Pädagogischen Ausschusses der Gesellschaft der Freunde des Vaterländischen Schul- und Erziehungswesens zu Hamburg. Hamburg, Westermann
- Glaser, Barney und Anselm Strauss (1998): Grounded Theory. Strategien qualitativer Forschung. Bern, Göttingen, Huber (Original 1967)
- Glaserfeld, Ernst von (1987): Wissen, Sprache und Wirklichkeit. Arbeiten zum radikalen Konstruktivismus. Braunschweig, Wiesbaden, Vieweg und Sohn
- Glaserfeld, Ernst von (2005): Radikaler Konstruktivismus. Ideen, Ergebnisse, Probleme. Frankfurt/M., Suhrkamp
- Glatzer, Wolfgang und Ilona Ostner (Hrsg.) (1999): Deutschland im Wandel. Soziostrukturelle Analysen. Opladen, Leske und Budrich
- Gloy, Klaus (Hrsg.) (1995): Lyotard: Darstellung und Kritik seines Sprachbegriffs. Aachen
- Gloy, Klaus (1995b): „Der Abgrund zwischen den Sätzen“ - Eine Kluft zur Sprachtheorie. In: Gloy (1995): S. 81 - 174
- Golomb, Egon und Helmut Geller (1992): Adoption zwischen gesellschaftlicher Regelung und individueller Erfahrung. Essen, Westarp Wissenschaft
- Gordon, Linda (1988): Heroes of their own lives. The politics and history of family violence. London, Virago
- Gries, Jürgen und Dominik Ringler (2003): Jugendamt und Jugendhilfe in der Bundesrepublik Deutschland. Geschichte, Analyse und Materialien mit de Ausführungsgesetzen der Bundesländer. Baltmannsweiler, Schneider
- Griese, Hartmut (2000): Personale Orientierungen im Jugendalter - Vorbilder und Ideale. In: Sander/Vollbrecht (2000): S. 211 - 253
- Gripp-Hagelstange, Helga (1995): Niklas Luhmann. Eine Einführung. München, Fink
- Gross, Peter (1992): Die Multioptiongesellschaft. Frankfurt/M., Suhrkamp

- Grunder, Hans-Ulrich (Hrsg.) (1998): *Sozialisiert und diszipliniert. Die Erziehung ‚wilder Kinder‘*. Baltmannweiler, Schneider
- Grunder, Hans-Ulrich (1998b): *Kindheit und Kinderbilder*. In: Grunder (1998): S. 15 - 27
- Grundmann, Matthias (Hrsg.) (1999): *Konstruktivistische Sozialforschung. Lebensweltliche Erfahrungskontexte, individuelle Handlungskompetenzen und die Kognition sozialer Strukturen*. Frankfurt/M., Suhrkamp
- Grundmann, Matthias (1999b): *Dimensionen einer konstruktivistischen Sozialisationsforschung*. In: Grundmann (1999): 20 - 34
- Grundmann, Matthias (2000): *Kindheit, Identitätsentwicklung und Generativität*. In: Lange/Lauterbach (2000): S. 87 - 104
- Grundmann, Matthias und Kurt Lüscher (Hrsg.) (2000): *Sozialökonomische Sozialisationsforschung. Ein anwendungsorientiertes Lehr- und Studienbuch*. Konstanz, UVK
- Gudat, Ulrich (1990): *Pflegekinder und ihre Elternbeziehung. Ergebnisse einer Orientierungsstudie*. In: *Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge* Jg. 70 (1990) Heft 2: S. 47 - 51
- Günther, Gotthard (1976): *Beiträge zur Grundlegung einer operationsfähigen Dialektik. Metakritik der Logik, nicht-aristotelische Logik, Reflexion, Stellenwerttheorie, Dialektik, Cybernetic Ontology, Morphogrammatik, transklassische Maschinentheorie*. Hamburg, Meiner
- Günther, Gotthard (1978): *Idee und Grundriß einer nicht-Aristotelischen Logik. Die Idee und ihre philosophischen Voraussetzungen*. Hamburg, Felix Meiner (2., erweiterte Auflage)
- Güthoff, Friedhelm (1996): *Die Perspektive der Pflegeeltern - Ergebnisse einer Pflegeelternbefragung*. In: Gintzl (1996): S. 39 - 55
- Güthoff, Friedhelm (1996b): *Sonderformen zwischen traditioneller Familienpflege und Heimerziehung*. In: Gintzl (1996): S. 120 - 137
- Güthoff, Friedhelm (2001): *Den Kindern ihre Rechte - strukturelle Ansätze einer Partizipation von Kindern und Jugendlichen*. In: Güthoff/Sünker (2001): S. 201 - 207
- Güthoff, Friedhelm und Heinz Sünker (Hrsg.) (2001): *Handbuch Kinderrechte. Partizipation, Kinderpolitik, Kinderkultur*. Münster, Votum
- Habermas, Jürgen (1981): *Theorie des kommunikativen Handelns. Band 1. Handlungsrationalität und gesellschaftliche Rationalisierung*. Frankfurt/M., Suhrkamp
- Habermas, Jürgen (1981b): *Theorie des kommunikativen Handelns. Band 2. Zur Kritik der funktionalistischen Vernunft*. Frankfurt/M., Suhrkamp
- Habermas, Jürgen (1985): *Die neue Unübersichtlichkeit. Kleine Politischen Schriften V*. Frankfurt/M., Suhrkamp
- Habermas, Jürgen (1991): *Erläuterungen zur Diskursethik*. Frankfurt/M., Suhrkamp
- Habermas, Jürgen (1992): *Moralbewußtsein und kommunikatives Handeln*. Frankfurt/M., Suhrkamp
- Hahn, Cornelia (1995): *Soziale Kontrolle und Individualisierung. Zur Theorie moderner Ordnungsbildung*. Opladen, Leske und Budrich
- Hahn, Michael (1993): *Die rechtliche Stellung der Minderheiten in Deutschland*. In: Frowein/Hoffmann/Oerter (1993): S. 62 - 107
- Hamann, Bruno (1981): *Sozialisierungstheorie auf dem Prüfstand. Bestandsaufnahme und Kritik in pädagogischer Perspektive*. Bad Heilbrunn/Obb.
- Hansbauer, Peter (2004): *Schnittstellenprobleme zwischen Amtsvormundschaft und Sozialen Diensten*. In: Hansbauer/Mutke/Oelerich (2004): S. 187 - 288
- Hansbauer, Peter und Barbara Mutke (2004): *Die Vormundschaft/Pflegschaft*. In: Hansbauer/Mutke/Oelerich (2004): S. 19 - 52
- Hansbauer, Peter, Barbara Mutke und Gertrud Oelerich (2004): *Vormundschaft in Deutschland. Trends und Perspektiven*. Opladen, Leske und Budrich
- Hansbauer, Peter und Reinhold Schöne (1998): *Sozialpädagogische Praxisforschung*. In: Merchel (1998): S. 374 - 395
- Happe, Günter und Helmut Saurbier (1990): *Kinder- und Jugendhilfegesetz. Texte jugend- und familienrechtlicher Vorschriften mit einer erläuternden Einführung*. Köln, Stuttgart, Deutscher Gemeindeverlag, Kohlhammer (18. Auflage)
- Heckel, Christiane (2003): *Online gewonnene Stichproben - Möglichkeiten und Grenzen*. In: *Informationszentrum Sozialwissenschaft* (2003): S. 83 - 94
- Hege, Marianne und Gotthard Schwarz (1992b): *Gewalt in Familien - Gewalt gegen Kinder*. In: Hege/Schwarz (1992): S. 17 - 22
- Hege, Marianne und Gotthard Schwarz (Hrsg.) (1992): *Gewalt gegen Kinder. Zur Vernetzung sozialer Unterstützungssysteme im Stadtteil*. München, Fachhochschulschriften
- Heiliger, Anita (2000): *Täterstrategien und Prävention. Sexueller Mißbrauch innerhalb familialer und familienähnlicher Strukturen. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung*. In: *Deutsches Jugendinstitut* (2000): S. 51 - 55
- Heim, Susanne (2001): *... und (k)ein Platz für Kinder? Ein „blinder Fleck“ der Angehörigenarbeit in der Psychiatrie*. In: *Institut für soziale Arbeit* (2001): S. 73 - 76
- Heiner, Maja (Hrsg.) (1988): *Praxisforschung in der sozialen Arbeit*. Freiburg im Brsg., Lambertus

- Heiner, Maja (1998): Qualitätsmanagement zwischen Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung. In: Metzler/Wacker (1998): S. 65 - 85
- Heitmeyer, Wilhelm (2002): Rechtsextremistische Gewalt. In: Heitmeyer/Hagan (2002): S. 501 - 546
- Heitmeyer, Wilhelm (2004): Gesellschaftliche Integration, Anomie und ethisch-kulturelle Konflikte. In: Heitmeyer (2004b): 629 - 653
- Heitmeyer, Wilhelm (Hrsg.) (2004b): Was treibt die Gesellschaft auseinander? Bundesrepublik Deutschland: Auf dem Weg von der Konsens- zur Konfliktgesellschaft. Band 1. Frankfurt/M., Suhrkamp (Erstausgabe 1997)
- Heitmeyer, Wilhelm (2005): Grundmuster der Abwertung. In: Erziehung und Wissenschaft (2005) Heft 6: S. 12 - 13
- Heitmeyer, Wilhelm und John Hagan (Hrsg.) (2002): Internationales Handbuch der Gewaltforschung. Wiesbaden, Westdeutscher Verlag
- Heitmeyer, Wilhelm, Kurt Möller und Heinz Sünker (Hrsg.) (1989): Jugend - Staat - Gewalt. Politische Sozialisation von Jugendlichen, Jugendpolitik und politische Bildung. Weinheim, München, Juventa
- Heitmeyer, Wilhelm und Thomas Olk (Hrsg.) (1990): Individualisierung von Jugend. Weinheim, München, Juventa
- Helming, Elisabeth, Herbert Blüml und Heinz Schattner (1999): Handbuch Sozialpädagogische Familienhilfe. Berlin, Kohlhammer (3. Auflage, herausgegeben durch Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)
- Hemmer, Klaus Peter und Matthias Obereisenbuchner (1979): Die Reform der vorschulischen Erziehung. Eine Zwischenbilanz. München, Juventa
- Hengst, Heinz (1989): Zum Wandel der Kinderkultur - Neue Erfahrungen in pädagogisch verdünnten Zonen. In: Geulen (1989): S. 86 - 107
- Hengst, Heinz (1993): Kinderkultur und ihre gesellschaftliche Organisation. In: Neubauer/Sünker (1993): S. 90 - 104
- Hengst, Heinz (1996): Kinder an die Macht! Der Rückzug des Marktes aus dem Erziehungsprojekt der Moderne. In: Zeiher/Büchner/Zinnecker (1996): S. 117 - 150
- Hengst, Heinz und Helga Zeiher (Hrsg.) (2000): Die Arbeit der Kinder. Kindheitskonzepte und Arbeitsteilung zwischen den Generationen. Weinheim, München, Juventa
- Hengst, Heinz und Helga Zeiher (2000b): Unter Legitimationsdruck. Das Arbeitsverbot im Kindheitsprojekt der Moderne. In: Hengst/Zeiher (2000): S. 7 - 22
- Hengst, Heinz und Helga Zeiher (Hrsg.) (2005): Kindheit soziologisch. Wiesbaden, VS
- Herth, Alois et al. (Hrsg.) (1994): Abschied von der Normalfamilie? Partnerschaft kontra Elternschaft. Berlin, Springer
- Herth, Alois et al. (Hrsg.) (2000): Spannungsfeld Familienkindheit. Neue Anforderungen, Risiken und Chancen. Opladen, Leske und Budrich
- Herrmann, Ulrich (2001): Menschenrechte, Kinderrechte und die pädagogischen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. In: Konrad (2001): S. 51 - 66
- Herzer, Manfred (1988): Möglichkeiten der Familienpolitikanalyse. Der politische Akteur und das Wissen über Familie. Münster, Lit
- Hillmann, Karl-Heinz (2003): Wertwandel. Ursachen - Tendenzen - Folgen. Würzburg, Carolus
- Hippler, Jochen (2003): Unilateralismus der USA als Problem der internationalen Politik. In: Aus Politik und Zeitgeschichte (2003) B 31 - 32: S. 15 - 22
- Hitzler, Ronald und Michaela Pfadenhauer (Hrsg.) (2001): Techno-Soziologie. Erkundungen einer Jugendkultur. Opladen, Leske und Budrich
- Hoch, Hans J. (2000): Kindheitsrisiken und die Antwort des Rechts, In: Lange/Lauterbach (2000): S. 315 - 344
- Hoffmann-Lange, Ute (Hrsg.) (1995): Jugend und Demokratie in Deutschland. Opladen, Leske und Budrich
- Hoffmann, Monika (1992): Zusammenleben im Kindergarten. Dynamische Prozesse zwischen Kindern, Eltern und Erzieherinnen. München, Weinheim, Juventa
- Hohl, Joachim und Günter Reisbeck (Hrsg.) (1993): Individuum Lebenswelt Gesellschaft. Texte zu Sozialpsychologie und Soziologie. München, Wien, Profil
- Höhn, Charlotte (1989): Demographische Trends in Europa seit dem 2. Weltkrieg. In: Nave-Herz/Marefka (1989): S. 195 - 210
- Honig, Michael-Sebastian (1986): Verhäuslichte Gewalt. Sozialer Konflikt, wissenschaftliche Konstrukte, Alltagswissen, Handlungssituationen. Eine Explorativstudie über Gewalt von Familien. Frankfurt/M., Suhrkamp
- Honig, Michael-Sebastian (1999): Entwurf einer Theorie der Kindheit. Frankfurt/M., Suhrkamp
- Honig, Michael-Sebastian (1999b): Forschung „vom Kinde aus“? Perspektivität in der Kindheitsforschung. In: Honig/Lange/Leu (1999): S. 33 - 50
- Honig, Michael-Sebastian (2000): Muss Kinderpolitik advokatorisch sein? Aspekte generationaler Ordnung. In: Lange/Lauterbach (2000): S. 265 - 288
- Honig, Michael-Sebastian (2001): Praktiken generationaler Ordnung. Überlegungen zur Konzeptionalisierung pädagogischer Qualität von Kindertageseinrichtungen. In: Konrad (2001): S. 111 - 130

- Honig, Michael-Sebastian (2001b): Kinderpolitik. In: Otto/Thiersch (2001): S. 936 - 948
- Honig, Michael-Sebastian (2001c): Soziale Frage, Frauenfrage - Kinderfrage? In: Sozialwissenschaftliche Literatur Rundschau Jg. 24 (2001) Ausgabe 42: S. 59 - 83
- Honig, Michael-Sebastian, Andreas Lange und Hans Leu (Hrsg.) (1999): Aus der Perspektive von Kindern. Zur Methodologie der Kindheitsforschung. Weinheim und München, Juventa
- Honig, Michael-Sebastian, Andreas Lange und Hans Leu (1999b): Eigenart und Fremdheit. Kindheitsforschung und das Problem der Differenz von Kindern und Erwachsenen. In: Honig/Lange/Leu (1999): S. 9 - 32
- Hopf, Christel und Wulf Hopf (1997): Familie, Persönlichkeit, Politik. Eine Einführung in die politische Sozialisation. Weinheim und München, Juventa
- Hörisch, Jochen (2004): Eine Geschichte der Medien. Von der Oblate zum Internet. Frankfurt/M., Suhrkamp
- Horster, Detlef (1995): Habermas zur Einführung. Neuausgabe. Mit einem Beitrag von Willem van Reijen und einem Interview mit Jürgen Habermas. Hamburg, Junius
- Horx, Matthias (197): Die wilden Achtziger. Eine Zeitgeist-Reise durch die Bundesrepublik. München, Wien, Hanser
- Hradil, Stefan (2004): Die Sozialstruktur Deutschlands im internationalen Vergleich. Wiesbaden, VS
- Huber, August (2001): Zur Notwendigkeit der Organisation von Pflegeeltern und der Unterstützung ihrer Arbeit. In: Stiftung zum Wohl des Pflegekinds (2001): S. 134 - 143
- Huppertz, Norbert (Hrsg.) (2003): Kindergärten für Kinder. Waldkindergarten, lebensbezogener Kindergarten, Montessori-Kindergarten, Offener Kindergarten. Oberried bei Freiburg im Brsg., Pais (4. Auflage)
- Hurrelmann, Klaus (1991): Sozialisation und Gesundheit. Somatisch, psychische und soziale Risikofaktoren im Lebenslauf. Weinheim und München, Juventa
- Hurrelmann, Klaus (2002): Einführung in die Sozialisationstheorie. Weinheim und Basel, Beltz. (8., vollständig überarbeitete Ausgabe)
- Hurrelmann, Klaus et al. (Hrsg.) (2003): Jugendgesundheitsurvey. Internationale Vergleichsstudie im Auftrag der Weltgesundheitsorganisation WHO. Weinheim, München, Juventa
- Hurrelmann, Klaus und Dieter Ulich (Hrsg.) (1991): Neues Handbuch der Sozialisationsforschung. Weinheim und Basel, Beltz (4., völlig neubearbeitete Auflage)
- Hurrelmann, Klaus und Dieter Ulich (1991b): Gegenstands- und Methodenfragen der Sozialisationsforschung. In: Hurrelmann/Ulich (1991): S. 3 - 20
- Hurrelmann, Klaus und Heidrun Bründel (2003): Einführung in die Kindheitsforschung. Weinheim, Beltz (2. Auflage)
- Informationszentrum Sozialwissenschaft (Hrsg.) (2003): Online-Erhebungen. 5. Wissenschaftliche Tagung. Bonn, Eigenverlag
- Institut für soziale Arbeit (Hrsg.) (2001): Kinder psychisch kranker Eltern zwischen Jugendhilfe und Erwachsenenpsychiatrie. Münster, Votum
- Interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft ‚Hilfeplanung für vernachlässigte und mißhandelte Kinder‘ (1997): Kindeswohlgefährdung -Suche nach Orientierung. In: Forum Erziehungshilfen Jg. 3 (1997) Heft 1: S. 22 - 26 (zitiert als Interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft)
- Jäckel, Karin (2006): Nicht ohne meine Kinder! Eine Mutter kämpft gegen das Jugendamt. Bergisch Gladbach, Lübbe
- Jampert, Karin (2005): Schlüsselkompetenz Sprache. Sprachliche Bildung und Förderung im Kindergarten. Konzepte, Projekte und Maßnahmen. Weimar, Netz
- Janze, Nicole (1998): Vollzeitpflege im Wandel. In: KomDat (1998) Ausgabe 2: o. S.
- Japp, Klaus Peter (1989): Kontrollfunktionen in der Sozialarbeit. In: Olk/Otto (1989): S. 95 - 116
- Jeand'Heur, Bernd (1993): Der Kindeswohl-Begriff aus verfassungsrechtlicher Sicht. Ein Rechtsgutachten. Bonn, Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (2. Auflage)
- Joos, Magdalena (2000): Wohlfahrtsentwicklung von Kindern in den neuen und alten Bundesländern. In: Butterwegge (2000): S. 99 - 114
- Joos, Magdalena (2001): Die soziale Lage der Kinder. Sozialberichterstattung über die Lebensverhältnisse von Kindern in Deutschland. Weinheim, München, Juventa
- Jopt, Uwe-Jörg (1992): Im Namen des Kindes. Plädoyer für die Abschaffung des alleinigen Sorgerechts. Hamburg, Rasch und Röhring
- Jordan, Erwin (1996): Situation und Perspektive in der Pflegekinderarbeit. In: Gintzel (1996): S. 14 - 38
- Jordan, Erwin (1996b): Vorzeitig beendete Pflegeverhältnisse. In: Gintzel (1996): S. 76 - 119
- Jordan, Erwin et al. (Hrsg.) (1998): Handbuch Jugendhilfeplanung. Grundlagen, Bausteine, Materialien. Münster, Votum
- Jordan, Erwin und Dieter Sengling (2000): Kinder- und Jugendhilfe. Einführung in Geschichte und Handlungsfelder, Organisationsformen und gesellschaftliche Problemlagen. Weinheim und München, Juventa
- Jungbauer-Gans, Monika und Peter Kriwy (Hrsg.) (2004): Soziale Benachteiligung und Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen. Wiesbaden, VS

- Junge, Hubertus und Heiner Lendermann (1990): Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG). Einführende Erläuterungen. Freiburg im Breisgau, Lambertus
- Jungjohann, Eugen (1996): Das Dilemma des mißhandelten Kindes. Frankfurt/M., Fischer
- Kaiser, Astrid und Charlotte Röhner (Hrsg.) (2000): Kinder im 21. Jahrhundert. Münster, Lit
- Kamp, Johannes-Martin (1995): Kinderrepubliken. Geschichte, Praxis und Theorie radikaler Selbstregulierung in Kinder- und Jugendheimen. Opladen, Leske und Budrich
- Karsten, Marie-Eleonora (1996): Der strukturimmanente „Blick“ der Kinder- und Jugendhilfe auf Kinder und Kindheit. In: Zeiher/Büchner/Zinnecker (1996): S. 151 - 156
- Kaufmann, Franz-Xaver (1995): Zukunft der Familie im vereinten Deutschland. Gesellschaftliche und politische Bedingungen. München, Beck
- Kavemann, Barbara und Ingrid Lohstöter (1991): Väter als Täter. Sexuelle Gewalt gegen Mädchen. Erinnerungen sind wie Zeitbomben. Reinbek b. Hamburg, Rowolth
- Kemper, Herwart (1995): „Das Kind wird nicht erst ein Mensch, es ist schon einer.“ In: Renner (1995): S. 13 - 24
- Keupp, Heiner (Hrsg.) (1998): Der Mensch als soziales Wesen. Sozialpsychologisches Denken im 20. Jahrhundert. Ein Lesebuch. München, Piper (2. Auflage)
- Keupp, Heiner (1998b): Zerstört die Individualisierung die Solidarität. Für eine komunitäre Individualität. In: Keupp (1998): S. 331 - 367
- Keupp, Heiner et al. (1999): Identitätskonstruktionen. Das Patchwork der Identitäten der Spätmoderne. Reinbek bei Hamburg, Rowohlt
- Kirchoff, Sabine (1994): Sexueller Mißbrauch vor Gericht. Band 1: Beobachtungen und Analysen. Opladen, Leske und Budrich
- Kleve, Heiko (1996): Konstruktivismus und Soziale Arbeit. Das konstruktivistische Wirklichkeitsverständnis und seine Bedeutung für die Sozialarbeit/Sozialpädagogik. Aachen, Kersting
- Kleve, Heiko (2004): Sozialraumorientierung. Systemische Begründung für ein klassisches und innovatives Konzept der Sozialen Arbeit. In: Sozialmagazin Jg. 29 (2004) Heft 3: S. 12 - 22
- Klinkhardt, Horst (1994): Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII. Kommentar mit Einführung. München, Rehm
- Klocke, Andreas und Klaus Hurrelmann (Hrsg.) (1998): Kinder und Jugendliche in Armut. Umfang, Auswirkungen und Konsequenzen. Opladen, Westdeutscher
- Klocke, Andreas, Andreas Markert und Christian Palentien (2000): Armut bei Kindern und Jugendlichen. Lebenssituation junger Menschen. Expertise zum 7. Kinder- und Jugendbericht der Landesregierung NRW. Düsseldorf, Eigenverlag (herausgegeben durch Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen)
- Klosinski, Günther (1994): Intrafamiliale Gewalt. In: Thiersch/Wertheimer/Grunwald (1994): S. 153 - 168
- Klüber, Antje (1998): Psychologische Gutachten für das Familiengericht. Eine empirische Untersuchung über Nachvollziehbarkeit und Verständlichkeit des diagnostischen Prozesses sowie ausgewählte Aspekte des Kindeswohls. Lengerich, Pabst
- Klüsche, Wilhelm (Hrsg.) (1993): Professionelle Identitäten in der Sozialarbeit/ Sozialpädagogik. Anstöße, Herausforderungen und Rahmenbedingungen im Prozeß der Entwicklung eines beruflichen Selbstverständnisses. Aachen, IBS
- Knoblauch, Hubert und Bernt Schnettler (2004): Vom sinnhaften Aufbau der kommunikativen Konstruktion. In: Gabriel (2004): S. 121 - 137
- Knuth, Matthias (1998): Von der Lebensstellung zur nachhaltigen Beschäftigungsfähigkeit. Sind wir auf dem Weg zum Hochgeschwindigkeitsarbeitsmarkt? In: Bosch (1998): S. 300 - 331
- Koch-Stoecker, Steffi (2001): Zur Wirkung mütterlicher schizophrener Psychosen auf die Entwicklungspotentiale ihrer Kinder. In: Institut für soziale Arbeit (2001): S. 31 - 47
- Kohlberg, Lawrence (1974): Zur kognitiven Entwicklung des Kindes. Drei Aufsätze. Frankfurt/M., Suhrkamp
- Kohli, Martin und Marc Szydlík (Hrsg.) (2000): Generationen in Familie und Gesellschaft. Opladen, Leske und Budrich
- Koller, Hans-Christoph (1999): Bildung und Widerstreit. Zur Struktur biographischer Bildungsprozesse in der (Post-)Moderne. München, Fink
- Konopka, Melitta (1996): Das psychische System in der Systemtheorie Niklas Luhmanns. Frankfurt/M., Berlin, Peter Lang
- Konrad, Franz-Michael (Hrsg.) (2001): Kindheit und Familie. Beiträge aus interdisziplinärer und kulturvergleichender Sicht. Münster, Waxmann
- Kösel, Edmund (1995): Postmoderne Lebens- und Lernprogramme von Kindern. In: Seibert (1995): S. 25 - 64
- Kränzl-Nagl, Renate Barbara Riepl und Helmut Wintersberger (Hrsg.) (1998): Kindheit in Gesellschaft und Politik. Eine multidisziplinäre Analyse am Beispiel Österreichs. Frankfurt/M., Campus
- Krappmann, Lothar (2000): Chancen und Risiken der Kindes im 21sten Jahrhundert. In: Lange/Lauterbach (2000): S. 345 - 356
- Krappmann, Lothar (2000b): Über die wechselseitige Anregung von Sozialforschung und Entwicklungspsychologie. In: Grundmann/Lüscher (2000): S. 121 - 136

- Krappmann, Lothar (2001): Demokratie lernen? Lern- und Bildungsprozesse in Beteiligungsmodellen. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2001): S. 66 - 69
- Krappmann, Lothar und Hans Oswald (2005): Kinderforschung als Grundlagenforschung mit Praxisrelevanz. In: Breidenbach/Prenzel (2005): S. 221 - 238
- Krause, Hans-Ullrich und Friedhelm Peters (Hrsg.) (2002): Grundwissen Erzieherische Hilfe. Ausgangsfragen, Schlüsselthemen, Herausforderungen. Münster, Votum
- Kreckel, Reinhard (Hrsg.) (1983): Soziale Ungleichheit. Göttingen, Schwartz
- Kreft, Dieter und Werner Wüstendörfer: Die Bewertung. Teil zwei der Umfrage. In: Sozialmagazin Jg. 25 (2000) Heft 2: 36 - 39
- Kriener, Martina (2001): Beteiligung als Gestaltungsprinzip. In: Birtsch et al. (2001): S. 128 - 148
- Kriener, Martina (2001b): „Die Erzieher machen sowieso, was sie wollen“. Zum Verhältnis von Kinderrechten und Profimacht im Heimaltag - Wahrnehmungen von Kindern und Jugendlichen. In: Forum Erziehungshilfe Jg. 7 (2001) Heft 1: S. 22 - 27
- Kromrey, Helmut (2000): Empirische Sozialforschung. Modelle und Methoden der standardisierten Datenerhebung und Datenauswertung. Opladen, Leske und Budrich (9., korrigierte Auflage)
- Krüger, Heinz-Hermann und Cathleen Grunert (Hrsg.) (2002): Handbuch Kindheits- und Jugendforschung. Opladen, Leske und Budrich
- Krüger, Heinz-Hermann und Cathleen Grunert (2002b): Geschichte und Perspektiven der Kindheits- und Jugendforschung. In: Krüger/Grunert (2002): S. 11 - 49
- Kubik, Gerhard (1995): Kindheit in außereuropäischen Kulturen: Forschungsprobleme, -methoden und -ergebnisse. In: Renner (1995): S. 148 - 166
- Kuhn, Thomas S. (2002): Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen. Frankfurt/M., Suhrkamp (2. rev. und um das Postskriptum von 1969 ergänzte Auflage, Original 1962/69)
- Kunkel, P.-C. (1998): Kinder- und Jugendhilfegesetz. Lehr- und Praxiskommentar. Baden-Baden, Nomos
- Lakatos, Imre (1980): Methodology of Scientific Research Programmes. Cambridge, Cambridge Univ. Press
- Lampert, Heinz (1996): Priorität für die Familie. Plädoyer für eine rationale Familienpolitik. Berlin, Duncker und Humblot
- Lange, Andreas und Peggy Szymenderski (2005): Ich konsumiere, also bin ich. Sinnfindung Jugendlicher durch Geld und Konsum. In: *Schüler* (2005) *Auf der Suche nach Sinn*: S. 50 - 52
- Lange, Andreas und Wolfgang Lauterbach (Hrsg.) (2000): Kinder in Familie und Gesellschaft zu Beginn der 21sten Jahrhunderts. Stuttgart, Lucius
- Lauterbach, Wolfgang (2000): Kinder in der Familie. Lebensformen und Generationengefüge im Wandel. In: Lange/Lauterbach (2000): S. 155 - 188
- Lauterbach, Wolfgang und Andreas Lange (2000): Kinder, Kindheit und Kinderleben: Ein interdisziplinärer Orientierungsrahmen. In: Lange/Lauterbach (2000): S. 5 - 28
- Lehwald, Gerhard (1996): Können Kinder ihren Stadtteil planen? Über Kinderpartizipation in politischen Handlungsfeldern. In: Mansel (1996): S. 243 - 253
- Lenker, Theodor und Walter Perron (2001): Dreizehnter Abschnitt: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. In: Schönke/Schröder (2001): S. 1409 - 1535 (§ 174c nur von Lenker bearbeitet)
- Lenkitsch-Gnädinger, Dorothee (2003): Kinder am Anfang des Lebens. Wie kompetent sind Säuglinge? In: Prenzel (2003): S. 21 - 36
- Lenz, Karl (1990): Jugend im Plural. Theoretische Grundlagen, Methodik und Ergebnisse aus einem Forschungsprojekt. In: du Bois-Reymond/Oechsle (1990): S. 115 - 134
- Lenzen, Dieter (1985): Mythologie der Kindheit. Die Verewigung des Kindlichen in der Erwachsenenkultur. Versteckte Bilder und vergessene Geschichten. Reinbek bei Hamburg, Rowohlt
- Leu, Hans Rudolf (2001): Von der Nachhilfe zur Bildungseinrichtung. Kinderbetreuung als öffentliche Aufgabe. In: *Schüler* (2001) *Familie*: S. 36 - 39
- Leu, Hans Rudolf (Hrsg.) (2002): Sozialberichterstattung zu Lebenslagen von Kindern. Opladen, Leske und Budrich
- Leu, Hans Rudolf (2002b): Sozialberichterstattung über die Lage von Kindern - ein weites Feld. In: Leu (2002): S. 9 - 34
- Liebig, Reinhard (2001): Strukturveränderungen des Jugendamts. Kriterien für eine ‚gut‘ Organisation der öffentlichen Jugendhilfe. Weinheim und München, Juventa
- Liegle, Ludwig (1997): Kinderpolitik durch Erziehung. In: Protokollendienst der Evangelische Akademie Bad Boll (1997) Ausgabe 17: S. 33 - 45
- Liegle, Ludwig (2000): Familienkindheit und Kinderpolitik in sozial-ökologischer Perspektive. In: Herlth et al. (2000): S. 283 - 294
- Löhnig, Martin (2004): Das Recht des Kindes nicht miteinander verheirateter Eltern. Abstammung, Sorgerecht, Umgangsrecht, Namensrecht, Unterhalt. Berlin, Schmidt (2. Auflage)
- Lorz, Ralph Alexander (2000): Der Schutz von Kindern durch die UN-Kinderkonvention. In: Aus Politik und Zeitgeschichte (2000) B 17-18: S. 30 - 38

- Luckmann, Thomas (1980): *Lebenswelt und Gesellschaft. Grundstrukturen und geschichtliche Wandlung*. Paderborn, Schöningh
- Luckmann, Thomas (1992): *Theorie des sozialen Handelns*. Berlin, New York, de Gruyter
- Luhmann, Niklas (1986): *Kapital und Arbeit. Probleme einer Unterscheidung*. In: Berger (1986): S. 57 - 96
- Luhmann, Niklas (1987): *Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie*. Frankfurt/M., Suhrkamp
- Luhmann, Niklas (1992): *Die Wissenschaft der Gesellschaft*. Frankfurt/M., Suhrkamp
- Luhmann, Niklas (1995): *Die Realität der Massenmedien*. Frankfurt/M., Suhrkamp
- Luhmann, Niklas (2002): *Das Erziehungssystem der Gesellschaft*. Frankfurt/M., Suhrkamp
- Luig, Ute und Jochen Seebode (Hrsg.) (2003): *Ethnologie der Jugend. Soziale Praxis, moralische Diskurse und inszenierte Körperlichkeit*. Münster, Lit
- Luig, Ute und Jochen Seebode (2003b): *Einführung. Ethnologie der Jugend. Soziale Praxis, moralische Diskurse und inszenierte Körperlichkeit*. In: Luig/Seebode (2003): S. 9 - 40
- Lüscher, Kurt (2000): *Perspektiven einer Soziologie der Sozialisation - Die Entwicklung der Rolle des Kindes*. In: Grundmann/Lüscher (2000): S. 91 - 120
- Lüscher, Kurt und Ludwig Liegle (2003): *Generationenbeziehungen in Familie und Gesellschaft*. Konstanz, UVK
- Lutz, Ronald und Bernd Stickelmann (Hrsg.) (1999): *Weggelaufen und ohne Obdach. Kinder und Jugendliche in besonderen Lebenslagen*. Weinheim, München, Juventa
- Lux, Beat (1994): *Der familienpolitische Diskurs. Eine theoretische und empirische Untersuchung über das Zusammenwirken und den Wandel von Familienpolitik, Fertilität und Familie*. Berlin, Duncker und Humblot
- Lyotard, Jean-François [1985]: *Streitgespräche, oder: Sprechen „nach Auschwitz“*. Bremen, Impuls (Herausgabedatum ermittelt)
- Lyotard, Jean-François (1988): *Die Moderne redigieren*. Bern, Benteli
- Lyotard, Jean-François (1989): *Der Widerstreit*. München, Fink (2., korrigierte Auflage)
- Lyotard, Jean-François (1998): *Postmoderne Moralitäten*. Wien, Passagen
- Lyotard, Jean-François (1999): *Das postmoderne Wissen. Ein Bericht*. Wien, Passagen (4., unveränderte Neuauflage, Original 1979)
- Maas, Udo (1996): *Soziale Arbeit als Verwaltungshandeln. Systematische Grundlegung für Studium und Praxis*. Weinheim, München, Juventa (2. neu bearbeitete und erweiterte Auflage)
- Mansel, Jürgen (Hrsg.) (1996): *Glückliche Kindheit - Schwierige Zeiten? Über die veränderten Bedingungen des Aufwachsens*. Opladen, Leske und Budrich
- Mansel, Jürgen (2000): *Kindliche Entwicklung zwischen Selbstbestimmung und Strukturierung*. In: Herlth et al. (2000): S. 191 - 201
- Mansel, Jürgen und Georg Neubauer (Hrsg.) (1998): *Armut und soziale Ungleichheit bei Kindern*. Opladen, Leske und Budrich
- Markefka, Manfred (1993): *Kinder: Objekt der Politik*. In: Markefka/Nauck (1993): S. 511 - 524
- Markefka, Manfred und Bernhard Nauck (Hrsg.) (1993): *Handbuch der Kindheitsforschung*. Neuwied, Kriftel, Luchterhand
- Marković, Luka (1987): *„Entfremdung“ und „Aufhebung der Entfremdung“ bei Karl Marx und der „Praxis“-Gruppe*. Münster, Lit
- Marotzki, Winfried und Heinz Sünker (Hrsg.) (1992): *Kritische Erziehungswissenschaft - Moderne - Postmoderne*. Weinheim, Deutscher Studien Verlag
- Marquardt, Claudia, Ricarda Wilhelm und Steffen Siefert (2001): *Pflegekinder in familiengerichtlichen Verfahren aus anwaltlicher Sicht*. In: Stiftung zum Wohl des Pflegekindes (2001): S. 76 - 84
- Mead, George Herbert (1973): *Geist, Identität und Gesellschaft aus der Sicht des Sozialbehaviorismus*. Frankfurt/M., Suhrkamp (Orig.: 1934)
- Melzer, Wolfgang (1992): *Jugend und Politik in Deutschland. Gesellschaftliche Einstellungen, Zukunftsorientierung und Rechts-extremismus-Potential Jugendlicher in Ost- und Westdeutschland*. Opladen, Leske und Budrich
- Melzer, Wolfgang, Wilfried Ferchhoff und Georg Neubauer (Hrsg.) (1990): *Jugend in Israel und in der Bundesrepublik. Sozialisationsbedingungen im Kulturvergleich*. Weinheim, München, Juventa
- Merchel, Joachim (Hrsg.) (1998): *Qualität in der Jugendhilfe. Kriterien und Bewertungsmöglichkeiten*. Münster, Votum
- Merchel, Joachim (2005): *Organisationsgestaltung in der Sozialen Arbeit*. Weinheim, München, Juventa
- Merchel, Joachim und Christian Schrappner (1997): *Neue Steuerungsformen im Jugendamt. Entwicklung, Umsetzung, Erfahrungen*. Münster, Votum
- Merten, Roland (1998): *Armut als Herausforderung an die Kinder- und Jugendhilfepolitik*. In: Klocke/Hurrelmann (1998): S. 266 - 287
- Merz-Benz, Peter-Ulrich und Gerhard Wagner (2000) (Hrsg.): *Die Logik der Systeme. Zur Kritik der systemtheoretischen Soziologie Niklas Luhmanns*. Konstanz, UVK

- Metzler, Heidrun und Elisabeth Wacker (Hrsg.) (1998): Soziale Dienstleistungen. Zur Qualität helfender Beziehungen. Tübingen, Attempto
- Meulemann, Heiner (1995): Die Geschichte einer Jugend. Lebenserfolge und Erfolgsdeutungen ehemaliger Gymnasiasten zwischen dem 15. und 30. Lebensjahr. Opladen, Westdeutscher
- Meulemann, Heiner (1996): Werte und Wertewandel. Zur Identität einer geteilten und wieder vereinten Nation. Weinheim, München, Juventa
- Meulemann, Heiner (1999): Der Wert Leistung in Deutschland 1956 - 1996. In: Glatzer/Ostner (1999): S. 115 - 132
- Meyer, Thomas (2002): Mediokratie - Auf dem Weg in eine andere Demokratie? In: Aus Politik und Zeitgeschichte (2002) B 15-16 : S. 7 - 14
- Meyer, Thomas (2003): Die Theatralik der Politik in der Mediendemokratie. In: Aus Politik und Zeitgeschichte (2003) B 53: S. 12 - 19
- Michel-Schwartz, Brigitta (2002): Handlungswissen der Sozialen Arbeit. Deutungsmuster und Fallarbeit. Opladen, Leske und Budrich
- Mielenz, Ingrid (1981): Die Strategien der Einmischung. Soziale Arbeit zwischen Selbsthilfe und kommunaler Politik. In: Müller/Olk/Otto (1981): S. 57 - 66
- Mierendorff, Johanna und Thomas Olk (2002): Gesellschaftstheoretische Ansätze. In: Krüger/Grunert (2002): S. 117 - 142
- Migel, Meinhard (2002): Die deformierte Gesellschaft. Wie die Deutschen ihre Wirklichkeit verdrängen. Berlin, München, Econ, Ulstein
- Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen (1999): 7. Kinder- und Jugendbericht der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Kinder und Jugendliche an der Schwelle zum 21. Jahrhundert. Chancen, Risiken, Herausforderungen. Düsseldorf, Eigenverlag
- Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2004): Die Rechte des Kindes. 15 Jahre UN-Kinderrechtskonvention. Düsseldorf, Eigenverlag
- Moch, Matthias: „Der Arroganz der Theoretiker entspricht die Ignoranz der Praktiker“ - Zur Problematik der praxisbegleitenden Forschung. In: Materialien zur Heimerziehung (1993) Ausgabe April: S. 5 - 9
- Möller, Winfried und Christoph Nix (Hrsg.) (1991): Kurzkommentar zum Kinder- und Jugendhilferecht. Weinheim und München, Beltz
- Montessori, Maria (1995): Grundgedanken der Montessori-Pädagogik. Aus Maria Montessoris Schrifttum und Wirkkreis. Freiburg, Herder (Aufsatzsammlung zusammengestellt von Paul Oswald)
- Mrozynski, Peter (1991): Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII). München, Beck
- Mrozynski, Peter (1998): Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII). München, Beck (2., vollständig bearbeitete Auflage)
- Mrozynski, Peter (2000): Die sozialrechtlichen Voraussetzungen einer Selbstbeschaffung insbesondere von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge Jg. 80 (2000) Heft 4: S. 110 - 114
- Müller, Burkhard (2002): Kinder und Jugendliche in sozialpädagogischen Institutionen. In: Krüger/Grunert (2002): S. 685 - 702
- Müller, C. Wolfgang (1994): JugendAmt. Geschichte und Aufgaben einer reformpädagogischen Einrichtung. Weinheim, Basel, Beltz
- Müller, C. Wolfgang (2000): Gemeinwesenarbeit als Auslaufmodell und Alternative. In: Sozialmagazin Jg. 25 (2000) Heft 4: S. 16 - 20
- Müller, Siegfried, Thomas Olk und Hans-Uwe Otto (Hrsg.) (1981): Sozialarbeit als soziale Kommunalpolitik. Ansätze zur aktiven Gestaltung lokaler Lebensbedingungen. Neuwied, Luchterhand (erschienen als Neue Praxis Sonderheft 6)
- Müller, Siegfried und Thomas Trenczek (2001): Jugendgerichtshilfe - Jugendhilfe und Strafjustiz. In: Otto/Theirsch (2001): 857 - 873
- Müller-Alten, Lutz (2003): Die funktionalistische Struktur des Systems Jugendhilfe (Teil 1). In: Zentralblatt für Jugendrecht Jg. 90 (2003) Heft 11: S. 405 - 417
- Müller-Schotmann, Richard (1998): Integration vernachlässigter und misshandelter Kinder. Eine Handreichung für Jugendämter, Beratungsstellen und Pflegeeltern. Regensburg, Roeder
- Münch, Richard (1986): Die Kultur der Moderne. Band I. Ihre Grundlagen und ihre Entwicklung in England und Amerika. Frankfurt/M., Suhrkamp
- Münch, Richard (1991): Dialektik der Kommunikationsgesellschaft. Frankfurt/M., Suhrkamp
- Münch, Richard (1995): Dynamik der Kommunikationsgesellschaft. Frankfurt/M., Suhrkamp
- Münchmeier, Richard (2005): Familie, Arbeit, Dabeisein. Von Lebensentwürfen Jugendlicher. In: *Schüler* (2005) *Auf der Suche nach Sinn*: 74 - 75
- Münder, Johannes (1996): Einführung in das Kinder- und Jugendhilferecht. Münster, Votum
- Münder, Johannes (2000): Jugendhilfe und Elternverantwortung - eine schwierige Balance. In : Zentralblatt für Jugendrecht Jg. 87 (2000) Heft 3: S. 81 - 85

- Münder, Johannes (2001): Kinder- und Jugendhilfegesetz. In: Otto/Thiersch (2001): S. 1001 - 1019
- Münder, Johannes (2001b): Sozialraumorientierung und das Kinder- und Jugendhilferecht. Rechtsgutachten im Auftrag von IGFH und SOS-Kinderdorf e. V. In: Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e. V. (2001b): S. 6 - 125
- Münder, Johannes et al. (1993): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe. Münster, Votum (2. Auflage)
- Münder, Johannes et al. (2003): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim, Berlin, Beltz (4. Auflage)
- Münder, Johannes und Barbara Mutke: Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz - Ergebnisse eines Forschungsprojektes. In: Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf (2001): S. 90 - 141
- Mutz, Gerd (2001): Der souveräne Arbeitsgestalter in der zivilen Arbeitsgesellschaft. In: Aus Politik und Zeitgeschichte (2001) B 21: S. 14 - 23
- Mutz, Gerd und Irene Kühnlein (2001): Erwerbsarbeit, bürgerschaftliches Engagement und Eigenarbeit - Auf dem Weg in eine neue Arbeitsgesellschaft? In: Beck/Bonß (2001): S. 191 -202
- Napp-Peters, Anneke (1985): Ein-Eltern-Familien. Soziale Randgruppe oder neues familiales Selbstverständnis. Weinheim und München, Juventa
- Nauck, Bernhard (1991): Familien- und Betreuungssituation im Lebenslauf von Kindern. In: Bertram (1991): S. 389 - 428
- Nauck, Bernhard (1995): Kinder als Gegenstand der Sozialberichterstattung - Konzepte, Methoden und Befunde im Überblick. In: Nauck/Bertram (1995): S. 11 - 90
- Nauck, Bernhard und Hans Bertram (Hrsg.) (1995): Kinder in Deutschland. Lebensverhältnisse von Kindern im Regionalvergleich. Opladen, Leske und Budrich
- Nave-Herz, Rosemarie (1987): Bedeutungswandel von Ehe und Familie. In: Schulz/Mayer (1987): S. 18 - 27
- Nave-Herz, Rosemarie (1994): Familie heute. Wandel der Familienstrukturen und Folgen für die Erziehung. Darmstadt, Wissenschaftliche Buchgesellschaft
- Nave-Herz, Rosemarie und Manfred Marefka (Hrsg.) (1989): Handbuch der Familien- und Jugendforschung. Band 1: Familienforschung. Neuwied, Frankfurt/M., Luchterhand
- Negt, Oskar (1995): Die Krise der Arbeitsgesellschaft: Machtpolitischer Kampfplatz zweier ‚Ökonomien‘. In: Aus Politik und Zeitgeschichte (1995) B 15: S. 3 - 9
- Negt, Oskar (2000): Was den Menschen ausmacht. Arbeit und Identität. In: *Schüler* (2000) *Arbeit*: S. 8 - 11
- Nestmann, Frank (1988): Die alltäglichen Helfer. Theorien sozialer Unterstützung und eine Untersuchung alltäglicher Helfer aus vier Dienstleistungsberufen. Berlin, de Gruyter
- Neubauer, Georg (1993): Kindheitspolitik oder Politik für Kinder: Das Beispiel „Sexueller Missbrauch von Kindern“. In: Neubauer/Sünker (1993): S. 148 - 171
- Neubauer, Georg (2002): Kindheit, Jugend und Sexualität. In: Krüger/Grunert (2002): S. 865 - 878
- Neubauer, Georg, Johannes Fromme und Angelika Engelbert (Hrsg.) (2002): Ökonomisierung der Kindheit. Sozialpolitische Entwicklung und ihre Folgen. Opladen, Leske und Budrich
- Neubauer, Georg und Heinz Sünker (Hrsg.) (1993): Kindheitspolitik international. Problemfelder und Strategien. Opladen, Leske und Budrich
- Neumann, Franz (Hrsg.) (1974): Politische Theorien und Ideologien. Einführungen. Baden-Baden, Signal
- Neusüß, Ermenhild (1974): Demokratie: Theorien und politische Praxis. In: Neumann (1974): S. 81 - 146
- Niederberger, Josef Martin (1997): Kinder in Heimen und Pflegefamilien. Fremdplatzierungen in Geschichte und Gesellschaft. Bielefeld, Kleine
- Nienstedt, Monika und Arnim Westermann (1990): Pflegekinder. Psychologische Beiträge zur Sozialisation von Kindern in Ersatzfamilien. Münster, Votum
- Niestroj, Hildegard: Chancen der Verarbeitung traumatischer Erfahrungen in Pflegefamilien - Notwendige Hilfen für das Kind in neuen Eltern-Kind-Beziehungen. In: Stiftung zum Wohl des Pflegekindes (2005): S. 135 - 163
- Nix, Christoph (1991): §§ 27 - 36. In: Möller/Nix (1991): S. 68 - 80
- Oelkers, Jürgen (1999): Kinderbilder. Zur Geschichte und Wirksamkeit eines Erziehungsmediums. In: Schäfer/Wulf (1999): S. 35 - 58
- Oerter, Rolf (2002): Kindheit. In: Oerter/Montada (2002): S. 209 - 257
- Oerter, Rolf und Leo Montada (Hrsg.) (2002): Entwicklungspsychologie. Weinheim, Basel, BeltzPVU (5., völlig überarbeitete Auflage)
- Olk, Thomas und Hans-Uwe Otto (Hrsg.) (1987): Soziale Dienste im Wandel 1. Helfen im Sozialstaat. Neuwied, Luchterhand
- Olk, Thomas und Hans-Uwe Otto (Hrsg.) (1989): Soziale Dienste im Wandel 3. Lokale Sozialpolitik und Selbsthilfe. Neuwied, Luchterhand
- Ollmann, Rainer (2000): Zum Geltungsbereich der § 42 SGB VIII (Inobhutnahme). In: FamRZ Jg.47 (2000) Heft 5: S. 261 - 265
- Opielka, Michael (2001): Familie und Familienpolitik. In: Konrad (2001): S. 227 - 248

- Ostendorf, Heribert (2001): Jugendgerichtsgesetz (JGG). In: Otto/Thiersch: (2001): S. 851 - 856
- Otto, Hans-Uwe (1991) Sozialarbeit zwischen Routine und Innovation. Professionelles Handeln in der Sozialadministration. Berlin, New York, de Gruyter
- Otto, Hans-Uwe und Hans Thiersch (Hrsg.) (2001): Handbuch Sozialarbeit - Sozialpädagogik. Neuwied, Luchterhand (2. völlig überarbeitete Auflage)
- Ottomeyer, Klaus (1991): Gesellschaftstheorie in der Sozialisationsforschung. In: Hurrelmann/Ulich (1991): S. 153 - 188
- Palentin, Christian (2004): Kinder- und Jugendarmut in Deutschland. Wiesbaden, VS
- Parsons, Talcott (1968): Sozialstruktur und Persönlichkeit. Frankfurt, Europäische Verlagsanstalt
- Parsons, Talcott (1972): Das System moderner Gesellschaften. München, Juventa
- Parsons, Talcott (1976): Zur Theorie sozialer Systeme. Opladen, Westdeutscher Verlag (69 - 120 mit Charles Ackerman)
- Pengel, Annedore (Hrsg.) (2003): Im Interesse von Kindern? Forschungs und Handlungsperspektive in Pädagogik und Kinderpolitik. Weinheim, München, Juventa
- Petermann, Franz, Meinolf Noeker, Udo Bode (1987): Psychologie chronischer Krankheiten im Kindes- und Jugendalter. München, Psychologie-Verlags-Union
- Peters, Friedhelm (2002): Organisation und Planung von Erziehungshilfen. In: Krause/Peters (2002): S. 134 - 155
- Piaget, Jean (1975): Das Erwachen der Intelligenz beim Kinde. Gesammelte Werke. Band 1. Stuttgart, Klett (Orig.: 1936)
- Pickel, Gerd (1996): Politisch verdrossen oder nur nicht richtig aktiv? In: Silbereisen/Vaskovics/Zinnecker (1996): S. 85 - 98
- Pinquart, Martin (2001): Wenn Kinder erwachsen werden. Der lange Weg zur Autonomie. In: *Schüler* (2001) *Familie*: S. 97 - 99
- Plake, Klaus (1981): Die Sozialisationsorganisationen. Soziogenetische systematische Grundlagen zu einer Theorie pädagogischer und therapeutischer Einrichtungen. Opladen, Westdeutscher Verlag
- Pongratz, Lieselotte (1988): Herkunft und Lebenslauf. Längsschnittuntersuchung über Aufwuchsbedingungen und Entwicklung von Kindern randständiger Mütter. Weinheim und München, Juventa
- Pongs, Arnim (Hrsg.) (1999): In welcher Gesellschaft leben wir eigentlich? Gesellschaftskonzepte im Vergleich. München, Dilemma
- Pope, Harrison, Cathrina Phillips und Roberto Olivardia (2001): Der Adonis-Komplex. Schönheitswahn und Körperkult bei Männern. München, dtv
- Popper, Karl (1989): Logik der Forschung. Tübingen, Mohr Siebeck (9., verbesserte Auflage)
- Postman, Neil (1987): Das Verschwinden der Kindheit, Frankfurt/M., Fischer
- Prahl, Hans-Werner (2002): Soziologie der Freizeit. Paderborn, München, Schöningh
- Prengel, Annedore (Hrsg.) (2003): Im Interesse von Kindern? Forschungs- und Handlungsperspektiven in Pädagogik und Kinderpolitik. Weinheim, München, Juventa
- Prout, Alan (2004): Herausforderungen für die neue Kindheitssoziologie. In: Sozialwissenschaftliche Literatur Rundschau Jg. 27 (2004) Ausgabe 48: S. 57 - 72
- Qvortrup, Jens (1993): Kind - Kinder - Kindheit. Ein Plädoyer für Kindheitspolitik. In: Neubauer/Sünker (1993): S. 9 - 24
- Qvortrup, Jens (1996): Zwischen „fürsorglicher Belagerung“ und ökonomischen Interessen. Zur Wahrnehmung von Kindern und Kindheit in nordischen Ländern. In: Zeiher/Büchner/Zinnecker (1996): S. 57 - 75
- Qvortrup, Jens (2005): Kinder und Kindheit in der Sozialstruktur. In: Hengst/Zeiher (2005): S. 27 - 83
- Qvortrup, Jens et al. (Eds.) (1994): Childhood Matters. Social Theory, Practice and Politics. Aldershot, Brookfield, Avebury
- Rahn, Ewald und Angela Mahnkopf (2000): Lehrbuch Psychiatrie für Studium und Beruf. Bonn, Psychiatrie-Verlag
- Rapold, Monika (2002): Schweigende Lämmer und reißende Wölfe, moralische Helden und coole Zyniker. Zum öffentlichen Diskurs über ‚sexuellen Kindesmissbrauch‘ in Deutschland. Herbolzheim, Centaurus
- Rauh, Hellgard (2002): Vorgeburtliche Entwicklung und Frühe Kindheit. In: Oerter/Montada (2002): S. 131 - 208
- Rauschenbach, Thomas (1992): Soziale Arbeit und soziales Risiko. In: Rauschenbach/Gängler (1992): S. 25 - 60
- Rauschenbach, Thomas (1999): Das sozialpädagogische Jahrhundert. Analysen zur Entwicklung Sozialer Arbeit in der Moderne. Weinheim und München
- Rauschenberg, Thomas und Hans Gängler (Hrsg.) (1992): Soziale Arbeit und Erziehung in der Risikogesellschaft. Neuwied, Kriftel, Berlin
- Reese-Schäfer, Walter (1999): Niklas Luhmann zur Einführung. Hamburg, Junius (3. Auflage)
- Regenbogen, Armin (1998): Sozialisation in den 90er Jahren. Lebensziele, Wertmaßstäbe und politische Ideale bei Jugendlichen. Opladen, Leske und Budrich
- Reijen, Willem van (1992): Moderne versus postmoderne politische Philosophie. Ein Vergleich zwischen Habermas und Lyotard. In: Marotzki/Sünker (1992): S. 9 - 33

- Remschmidt, Helmut und Fritz Mattejat (1996): Die Beiträge der kinder- und jugendpsychiatrischen und entwicklungspsychologischen Forschung zur ‚Objektivierung‘ des Kindeswohlbegriffes. In: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie Jg. 45 (1996) Heft 8: S. 266 - 273
- Renner, Erich (Hrsg.) (1995): Kinderwelten. Pädagogische, ethnologische und literaturwissenschaftliche Annäherungen. Weinheim, Deutscher Studienverlag
- Richter, Ingo (2002): Vorwort. In: Sachverständigenkommission (2002): S. 5 - 6
- Riepl, Barbara und Helmut Wintersberger (1998): Konzeptionelle Überlegungen für eine neue Kindheitspolitik. In: Kränzl-Nagl/Riepl/Wintersberger (1998): S. 417 - 424
- Ritzer, George (1998): Die McDonaldisierung der Gesellschaft. Frankfurt/M., Fischer
- Röhrs, Hermann (1991): Die Reformpädagogik und ihre Perspektiven für eine Bildungsreform. Donauwörth, Auer
- Rogers, Carl R. (1987): Eine Theorie der Psychotherapie, der Persönlichkeit und der zwischenmenschlichen Beziehung. Köln, GwG-Eigenverlag (3. Auflage)
- Rogers, Carl R. (1997): Therapeut und Klient. Grundlagen einer Gesprächspsychotherapie. Frankfurt/M., Fischer
- Roth, Gabriele (197): Zwischen Täterschutz, Ohnmacht und Parteilichkeit. Zum institutionellen Umgang mit ‚Sexuellem Mißbrauch‘. Bielefeld, Kleine
- Rousseau, Jean-Jacques (1998): Emile oder über die Erziehung. Stuttgart, Reclam (Original 1762)
- Rückert, Sabine (2005): Die feindlichen Eltern. In: Die Zeit (2005) Ausgabe 17
- Rustemeyer, Dirk (Hrsg.) (2003): Erziehung in der Moderne - Festschrift für Franzjörg Baumgart. Würzburg
- Rutschky, Katharina (1992): Erregte Aufklärung. Kindesmißbrauch: Fakten und Fiktion. Hamburg, Klein
- Rutschky, Katharina und Reinhart Wolff (Hrsg.) (1994): Handbuch Sexueller Mißbrauch. Hamburg, Klein
- Sachs, Michael (2002): Verfassungsrecht II. Grundrechte. Berlin, Springer (2. Auflage)
- Sachverständigenkommission Elfter Kinder- und Jugendbericht (Hrsg.) (2002): Materialien zum Elften Kinder- und Jugendbericht. Band 1: Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe. München, Deutsches Jugendinstitut (nachgewiesen als Sachverständigenkommission 2002)
- Sachverständigenkommission Elfter Kinder- und Jugendbericht (Hrsg.) (2003): Materialien zum Elften Kinder- und Jugendbericht. Band 2: Kinder und Jugendhilfe im Reformprozess. München, Deutsches Jugendinstitut (nachgewiesen als Sachverständigenkommission 2003)
- Sachverständigenkommission Zehnter Kinder- und Jugendbericht (Hrsg.) (1999): Kindliche Entwicklungspotentiale. Normalitäten, Abweichungen und ihre Ursachen. Opladen, Leske und Budrich, DJI (nachgewiesen als Sachverständigenkommission 1999)
- Salgo, Ludwig (2001): Zielorientierung und Hilfeplanung nach dem SGB VIII (KJHG). In: Stiftung zum Wohl des Pflegekindes (2001): S. 36 - 67
- Salgo, Ludwig (2003): Gesetzliche Regelungen des Umgangs und deren kindgerechte Umsetzung in der Praxis des Pflegekinderwesens. In: Zentralblatt für Jugendrecht Jg. 90 (2003) Heft 10: S. 361 - 374
- Salzgeber, Joseph (2001): Familienpsychologische Gutachten. Rechtliche Vorgaben und sachverständiges Vorgehen. München, Beck (3. Auflage)
- Sander, Uwe und Ralf Vollbrecht (Hrsg.) (2000): Jugend im 20. Jahrhundert. Sichtweisen - Orientierungen - Risiken. Neuwied, Kriftel, Luchterhand
- Sander, Uwe und Ralf Vollbrecht (2000b): Jugend im 20. Jahrhundert. In: Sander/Vollbrecht (2000): S. 7 - 31
- Santen, Eric van und Gabriela Zink (2003): Der Allgemeine Soziale Dienst zwischen Jugendamt und Eigenständigkeit. Empirische Daten zur organisatorischen Verankerung in den Kommunen. In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge Jg. 83 (2003) Heft 1: 25 - 33
- Satir, Virginia (1975): Selbstwert und Kommunikation. München, Piper
- Sauer, Heidrun (2003): Beratung von zukünftigen Pflegeeltern. In: Forum Erziehungshilfen Jg.9 (2003)Heft 3: S. 149 - 152
- Schachtner, Christel (1993): Entgrenzte Lebenszeit. Gedanken zum Diskurs über Alter. In: Hohl/Reisbeck (1993): S. 173 - 182
- Schädler, Johannes, Norbert Schwarte und Joachim Trube (Hrsg.) (2001): Der Stand der Kunst. Qualitätsmanagement Sozialer Dienst. Münster, Votum
- Schäfer, Alfred (2002): Kindheit und Jugend in Afrika. In: Krüger/Grunert (2002): S. 417 - 438
- Schäfer, Gerd und Christoph Wulf (Hrsg.) (1999): Bild - Bilder - Bildung. Weinheim, Deutscher Studien Verlag, Beltz
- Schellhorn, W. (Hrsg.): SGB VIII/KJHG. Sozialgesetzbuch. Ahtes Buch Kinder- und Jugendhilfe. Ein Kommentar für Ausbildung, Praxis, Rechtssprechung und Wissenschaft. Neuwied, Wolters
- Schilling, Matthias, Jens Pothmann und Jörg Fischer (2003): HzE - Bericht 2003 Inanspruchnahme und Gewährung von Hilfen zur Erziehung in Nordrhein-Westfalen. Dortmund, Köln, Münster, Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- & Jugendhilfestatistik (Eigenverlag)

- Schlegel, Uta und Peter Förster (Hrsg.) (1997): Ostdeutsche Jugendliche. Vom DDR-Bürger zum Bundesbürger. Opladen, Leske und Budrich
- Schmidt, Daniela (2005): Misshandelt und schutzlos - Kinder ohne Hilfe. (Manuskript eines Beitrages aus *Frontal 21* [ZDF] vom 22. November 2005)
- Schmidt, Siegfried (Hrsg.) (1992): Kognition und Gesellschaft. Der Diskurs des Radikalen Konstruktivismus 2. Frankfurt/M., Suhrkamp
- Schmidt, Siegfried (2003): Kognitive Autonomie und soziale Orientierung. Konstruktivistische Bemerkungen zum Zusammenhang von Kognition, Kommunikation, Medien und Kultur. Münster, Lit (3. Auflage)
- Schmitt, Carl (1993): Verfassungslehre. Berlin, Duncker und Humblot (8. Auflage, Orig.: 1928)
- Schneewind, Klaus (1989): Familienberatung und Familientherapie. In: Nave-Herz/Markefka (1989): S. 679 - 710
- Schneider, Thorsten (2004): Hauptschule, Realschule oder Gymnasium? Soziale Herkunft als Determinante der Schulwahl. In: Szydlík (2004): 77 - 103
- Schneider, Werner (1994): Streitende Liebe. zur Soziologie familialer Konflikte. Opladen, Leske und Budrich
- Schnell, Rainer, Paul B. Hill und Elke Esser (1999): Methoden empirischer Sozialforschung. München, Wien, Oldenbourg (6., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage)
- Schöder, Helmut (1995): Jugend und Modernisierung. Strukturwandel der Jugendphase und Statuspassagen auf dem Weg zum Erwachsensein. Weinheim, München, Juventa
- Schönke, Adolf (begr.) und Horst Schröder (fortf.) (2001): Strafgesetzbuch. Kommentar. München, Beck
- Scholz, Gerold (1994): Die Konstruktion des Kindes. Über Kinder und Kindheit. Opladen, Westdeutscher Verlag
- Scholz, Rainer und Marc Liesching (2003): Jugendschutz. München, Beck (4., überarbeitete Auflage)
- Schone, Reinhold (1995): Theorie - Praxis - Transfer in der Jugendhilfe. Sozialpädagogische Praxisforschung zwischen Analyse und Veränderung. Münster, Votum
- Schone, Reinhold (2001): Familien unterstützen und Kinder schützen - Jugendämter zwischen Sozialleistungen und Intervention. In: Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf (2001): S. 51 - 90
- Schone, Reinhold et al. (1997): Kinder in Not. Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit. Münster, Votum
- Schrapper, Christian (1997): Elternrecht, Kindeswohl und staatliches Wächteramt. In: Forum Erziehungshilfen Jg. 3 (1997) Heft 1: 4 - 8
- Schrapper, Christian (Hrsg.) (1998): Qualität und Kosten im ASD. Konzepte zur Planung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung durch kommunale soziale Dienste. Münster, Votum
- Schrapper, Christian (1998b): Qualität und kosten im ASD - Anforderungen und Profil Allgemeiner Sozialer Dienste in der Diskussion. In: Schrapper (1998): S. 7 - 33
- Schubert, Franz-Christian (1993): Lebensweltliche Sozialarbeit. Grundpositionen, Selbstverständnis und Handlungsperspektiven. In: Klüsche (1993): S. 163 - 210
- Schütz, Alfred und Thomas Luckmann (1975): Strukturen der Lebenswelt. Neuwied, Luchterhand
- Schützeichel, Rainer (2003): Sinn als Grundbegriff bei Niklas Luhmann. Frankfurt/M., Campus
- Schulmeister, Rolf (2002): Grundlagen hypermedialer Lernsysteme. Theorie - Didaktik - Design. München, Wien, Oldenbourg (3., korrigierte Auflage)
- Schulz, Hans-Joachim und Tilman Mayer (1987): Familie: Zerfall oder neues Selbstverständnis. Würzburg, Königshausen und Neumann
- Schulze, Gerhard (1992): Die Erlebnisgesellschaft. Kultursoziologie der Gegenwart. Frankfurt/M., Campus
- Schumann, Siegfried (1997): Repräsentative Umfrage. Praxisorientierte Einführung in empirische Methoden und statistische Analyseverfahren. München, Wien, Oldenbourg
- Sehringer, Wolfgang (1994): Heranwachsen unter Widersprüchen. Kulturaneignung - Kulturverwerfung - Kulturstiftung. Entwicklungsaufgaben heute. In: Wölfling (1994): S. 11 - 55
- Seibert, Norbert (Hrsg.) (1995): Kindliche Lebenswelten. Eine mehrperspektivische Annäherung. Bad Heibrunn/Obb., Klinkhardt
- Seifert, Johannes (2001): Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII im Spannungsfeld zur professionellen Pflege nach § 34 SGB VIII. In: Stiftung Zum Wohl des Pflegekindes (2001): S. 126 - 133
- Seipel, Christian und Peter Rieker (2003): Integrative Sozialforschung. Konzepte und Methoden der qualitativen und quantitativen empirischen Forschung. Weinheim, München, Juventa
- Sennett, Richard (2000): Der flexible Mensch. Die Kultur des neuen Kapitalismus. Berlin, Siedler.
- Sennett, Richard (2002): Respekt im Zeitalter der Ungleichheit. Berlin, Berlin Verlag
- Serbanescu, Maria Grigoriou (1993): Kinder psychisch kranker Eltern. In: Markefka/Nauck (1993): S. 649 - 664
- Setzen, Renate und Karl Setzen (1977): Familie in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Orientierungshilfe für erzieherische Berufe. Ravensburg, Ravensburger

- Shamgar-Handelmann, Lea (1994): To Whom Does Childhood Belong? In: Qvortrup et al. (1994): S. 249 - 266
- Shorter, Edward (2003): Geschichte der Psychiatrie. Reinbek bei Hamburg, Rowohlt
- Silbereisen, Rainer, Laszlo Vaskovics und Jürgen Zinnecker (Hrsg.) (1996): Jungsein in Deutschland. Jugendliche und junge Erwachsene 1991 und 1996. Opladen, Leske und Budrich
- Skinner, Burrhus (1971): Verhaltenspsychologische Analyse des Denkprozesses. In: Skinner/Correll (1971): S. 11 - 60
- Skinner, Burrhus und Werner Correll (1971): Denken und Lernen. Beiträge der Lernforschung zur Methodik des Unterrichtes. Braunschweig, Westermann (3. Auflage)
- Soest, George von (2000): Die Hilfeplanung im Rahmen einer partizipativen Jugendhilfe. Geschichte, Rahmenbedingungen und Partizipationsversuche. Baltmannsweiler, Schneider
- Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e. V. (Hrsg.) (2001): Jugendämter zwischen Hilfe und Kontrolle. Autorenband 5 der SPI-Schriftenreihe. München, Eigenverlag
- Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e. V. (Hrsg.) (2001b): Sozialraumorientierung auf dem Prüfstand. Rechtliche und sozialpädagogische Bewertung zu einem Reformprojekt in der Jugendhilfe. München, Eigenverlag
- Statistisches Bundesamt (2003): Statistisches Jahrbuch 2003 für die Bundesrepublik Deutschland. Wiesbaden, Eigenverlag
- Statistisches Bundesamt (2004): Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland 2003. Wiesbaden, Eigenverlag
- Statistisches Bundesamt (2005): Statistisches Jahrbuch 2005 für die Bundesrepublik Deutschland. Wiesbaden, Eigenverlag
- Steege, Gerhard (2001): Bedeutung der Spezialdienste für das Pflegekinderwesen - Zur Tendenz der Auflösung von Spezialdiensten im Pflegekinderbereich. In: Stiftung zum Wohl des Pflegekindes (2001): S. 85 - 112
- Steege, Gerhard und Alexandra Szylowicki (1996): Bereitschaftspflege - Zur historischen und fachlichen Entwicklung und zur aktuellen Situation einer besonderen Form der Vollzeitpflege. In: Gintzel (1996): S. 180 - 196
- Stern, Elisabeth (2004): Entwicklung im Kopf. Subjektive Bedeutung und aktive Kinder. In: *Schüler (2004) Aufwachsen*: S. 10 - 13
- Stierlin, Helm (1994): Normale versus gestörte Familien: Bedingungen für das Gelingen der Fusion von Partnerschaft und Elternschaft aus der Sicht der systemischen Praxis. In: Herlth et al. (1994): S. 175 - 187
- Stiftung zum Wohl des Pflegekindes (Hrsg.) (2001): 2. Jahrbuch des Pflegekinderwesens. Pflegekinder in Deutschland. Bestandaufnahme und Ausblick zur Jahrtausendwende. Idstein, Schultz-Kirchner
- Stiftung zum Wohl des Pflegekindes (Hrsg.) (2005): Traumatische Erfahrungen in der Kindheit - langfristige Folgen und Chancen der Verarbeitung in der Pflegefamilie. Idstein, Schultz-Kirchner
- Stiksrud, Arne (1994): Jugend im Generationen-Kontext. Opladen, Westdeutscher Verlag
- Stone, Joseph, Henrietta Smith und Lois Murphy (Ed.) (1974): The Competent Infant. Research and Commentary. London, Travistock
- Stone, Joseph, Henrietta Smith und Lois Murphy (1974b): The Capabilities of the Newborn. Editors' Introduction. In: Stone/Smith/Murphy (1974): S. 239 - 256
- Struck, Norbert (1999): Hilfen zur Erziehung im Zugriff von ‚neuem Steuerungsmodell‘ und ‚Qualitätssicherungsverfahren‘. In: Colla et al. (1999): 503 - 515
- Stumpf, Thomas (1995): Opferschutz bei Kindesmißhandlung. Eine kriminalpolitische Herausforderung. Neuwied, Krifel, Luchterhand
- Sünker, Heinz (1989): Bildung, Alltag und Subjektivität. Elemente zu einer Theorie der Sozialpädagogik. Weinheim, Deutscher Studien Verlag
- Sünker, Heinz (1989b): Politische Bildung, Sozialisation und Gewalt. In: Heitmeyer/Möller/Sünker (1989): S. 263 - 276
- Sünker, Heinz (1991): Das Kind als Subjekt. Notizen zu Kindheit und Kinderleben heute. In: Widersprüche Jg. 11 (1991) Heft 38: S. 7 - 18
- Sünker, Heinz (1993): Kinderpolitik und Kinderrechte. Politische Strategien im Kontext der UN-Konvention für die Rechte des Kindes. In: Neubauer/Sünker (1993): S. 44 - 58
- Sünker, Heinz (1995): Gewalt, Kinderrechte und Kinderpolitik. In: Widersprüche Jg. 15 (1995) Heft 58: S. 77 - 87
- Sünker, Heinz (Hrsg.) (1995b): Theorie, Politik und Praxis Sozialer Arbeit. Einführung in die Diskurse und Handlungsfelder der Sozialarbeit/Sozialpädagogik. Bielefeld, Kleine
- Sünker, Heinz (1995c): Theoretische Ansätze, gesellschaftspolitische Kontexte und professionelle Perspektiven Sozialer Arbeit. In: Sünker (1995b): S. 72 - 101
- Sünker, Heinz (2001): Kindheit heute - die Zukunft von Kinderpolitik. In: Güthoff/Sünker (2001): S. 68 - 80
- Sünker, Heinz (2003): Politik, Bildung und soziale Gerechtigkeit. Perspektiven für eine demokratische Gesellschaft. Frankfurt/M., Peter Lang
- Sünker, Heinz und Heinz-Hermann Krüger (Hrsg.) (1999): Kritische Erziehungswissenschaft am Neubeginn?! Frankfurt/M., Suhrkamp
- Sünker, Heinz und Thomas Swiderek (2002): Kinder, Politik und Kinderpolitik. In: Krüger/Grunert (2002): S. 703 - 718

- Sünker, Heinz, Thomas Swiderek und Erika Richter (2005): Der Beitrag partizipativer Handlungsansätze in der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zur Bildung und Erziehung - unter Berücksichtigung interkultureller Konzepte. Expertise zum 8. Kinder- und Jugendbericht der Landesregierung NRW. Düsseldorf, Eigenverlag (herausgegeben durch Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen 2005)
- Sünker, Heinz und Ingrid Volkmer (1990): Jugendkultur und Individualisierung. Die Renaissance eines bürgerlichen Ideals? In: Heitmeyer/Olk (1990): S. 61- 80
- Swiderek, Thomas (2002): Kinderpolitik und Partizipation von Kindern. Im Spannungsfeld von Vergesellschaftung und der Möglichkeit größerer Selbstbestimmtheit, Mündigkeit und dem Erlernen von Demokratie. Frankfurt/M., Lang
- Swiderek, Thomas (2004): Partizipation als angestrebtes Ziel von Kinderpolitik. In: Neue Praxis Jg. 34 (2004) Heft 5: S. 455 - 470
- Szydlík, Marc (Hrsg.) (2004): Generation und Ungleichheit. Wiesbaden, VS
- Szyłowicki, Alexandra (2003): Patenschaften für Eltern psychisch kranker Eltern. In: Forum Erziehungshilfen Jg. 9 (2003) Heft 3: 142 - 148
- Terlinden-Arzt, Patricia (1998): Psychologische Gutachten für das Familiengericht. Eine empirische Untersuchung über diagnostische Strategien sowie ausgewählte Aspekte des Kindeswohls. Lengerich, Pabst
- Textor, Martin (Hrsg.) (1998): Hilfen für Familien. Eine Einführung für psychosoziale Berufe. Weinheim, Basel, Beltz
- Textor, Martin (1998b): Pflege- und Adoptivfamilien. In: Textor (1998): S. 91 - 108
- Theobald, Axel (2000): Das World Wide Web als Befragungsinstrument. Wiesbaden, Deutscher Universitäts Verlag
- Thiersch, Hans (1974): Thesenskizze: Pflegestellen - öffentliche Erziehung in privaten Institutionen. In: Bonhoeffer/Widemann (1974): S. 98 - 102
- Thiersch, Hans (1995): Lebenswelt und Moral. Beiträge zur moralischen Orientierung Sozialer Arbeit. Weinheim, München, Juventa
- Thiersch, Hans (1997): Lebensweltorientierte Soziale Arbeit. Weinheim, München, Juventa (3. Auflage)
- Thiersch, Hans (1998): Mitleid und soziale Kultur der Moderne. In: Metzler/Wacker (1998): S. 15 - 29
- Thiersch, Hans (1999): Politik, Jugendhilfe, Heimerziehung. In: Colla et al. (1999): S. 425 - 438
- Thiersch, Hans, Jürgen Wertheimer und Klaus Grunwald (Hrsg.) (1994): '...überall, in den Köpfen und Fäusten'. Auf der Suche nach Ursachen und Konsequenzen von Gewalt. Darmstadt, Wissenschaftliche Buchgesellschaft
- Tietze, Wolfgang (2002): Institutionelle Betreuung von Kindern. In: Krüger/Grunert (2002): S. 497 - 518
- Tillmann, Klaus-Jürgen (1992): Jugend weiblich - Jugend männlich. Opladen, Leske und Budrich
- Tomasello, Michael (2002): Die kulturelle Entwicklung des menschlichen Denken. Zur Evolution der Kognition. Frankfurt/M., Suhrkamp
- Trede, Wolfgang (2002): Was sind erzieherische Hilfen? In: Krause/Peters (2002): S. 11 - 28
- Trumpp von Eicken, Sibylle (1993): Soziale Elternschaft - genetische Elternschaft. Anmerkungen zur Identitätsbildung fremd-plazierter Kinder. In: SOS-Dialog (1993) *Elternarbeit*: S. 13 - 15
- Ulich, Dieter (1991): Zur Relevanz verhaltenstheoretischer Lern-Konzepte für die Sozialisationsforschung. In: Hurrelmann/Ulich (1991): S. 57 - 76
- UNICEF Deutschland (2001) Kinder haben Rechte! Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes. Eine Einführung. Dokumentation Nr. 11. Köln, Eigenverlag
- UNICEF Deutschland (2002): Zehn Jahre UN-Kinderrechtskonvention. Eine Zwischenbilanz. Köln, Eigenverlag
- United Nations (2003): Committee on the Rights of the Child: Thirty-third session. Submission of Reports by States Parties (Link:[http://www.unhcr.ch/tbs/doc.nsf/898586b1dc7b4043c1256a450044f331/8f61367a61fee1cec1256d12003031a5/\\$FILE/G0340678.pdf](http://www.unhcr.ch/tbs/doc.nsf/898586b1dc7b4043c1256a450044f331/8f61367a61fee1cec1256d12003031a5/$FILE/G0340678.pdf). Stand: 1.12.2005)
- Volkmann, Ute (2002) Soziale Ungleichheit: Die ‚Wieder-Entdeckung‘ gesellschaftlicher Ungerechtigkeiten. In: Volkmann/Schimank (2002): S. 227 - 256
- Volkmann, Ute und Uwe Schimank (Hrsg.) (2002): Soziologische Gegenwartsdiagnosen II, Opladen, Leske und Budrich
- Wagner, Wolf (1996): Kulturshock Deutschland. Hamburg, Rotbuch
- Walper, Sabine (1999): Auswirkungen von Armut auf die Entwicklung von Kindern. In: Sachverständigenkommission (1999): S. 291 - 360
- Walper, Sabine und Rudolf Tippelt (2002): Methoden und Ergebnisse der quantitativen Kindheits- und Jugendforschung. Krüger/Grunert (2002): S. 189 - 224
- Warmer, Gebhard (1995): Lyotard - Darstellung und Kritik seines Sprachbegriffs. In: Gloy (1995): S. 15 - 80
- Wassermann, Bernd (2002): Heroin statt Hilfe. o.O., Eigenverlag
- Watzlawick, Paul (2002): Wie wirklich ist die Wirklichkeit? München, Piper

- Watzlawick, Paul, Janet Beavin und Don Jackson (2000): Menschliche Kommunikation. Formen, Störungen, Paradoxien. Bern, Huber
- Weber, Georg und Frank Hillebrandt (1999): Soziale Hilfe. Ein Teilsystem der Gesellschaft? Wissenssoziologische und systemtheoretische Überlegungen. Opladen, Westdeutscher Verlag
- Weber, Hans (2000): Jugendarbeitsschutzgesetz. Köln, Heymanns (10., überarbeitete Auflage)
- Weber, Max (1980): Wirtschaft und Gesellschaft. Tübingen, Mohr
- Wellhöfer, Peter (1997): Grundstudium Sozialwissenschaftliche Methoden und Arbeitsweisen. Stuttgart, Enke (2. Auflage)
- Wellmer, Albrecht (1985): Zur Dialektik von Moderne und Postmoderne. Vernunftkritik nach Adorno. Frankfurt/M., Suhrkamp
- Welsch, Wolfgang (1988): Unsere postmoderne Moderne. Weinheim, VCH (2., durchgesehene Auflage)
- Wessel, Karl-Friedrich (1995): Die unbekannte Kindheit. In: Seibert (1995): S. 103 - 112
- Weymann, Ansgar (2000): Sozialer Wandel, Generationsverhältnis und Technikgeneration. In: Kohli/Szydlík (2000): S. 36 - 58
- Widemann, Peter (1993): Pflegekinder. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (1993): S. 706
- Wiemann, Irmela (1991): Pflege- und Adoptivkinder. Familienbeispiele, Information, Konfliktlösungen. Reinbek bei Hamburg, Rowohlt
- Wiemann, Irmela (2001): Ratgeber Pflegekinder. Erfahrungen, Hilfen, Perspektiven. Reinbek bei Hamburg, Rowohlt
- Wiesendahl, Elmar (1996): Parteien als Instanzen politischer Sozialisation. In: Claußen/Geißler (1996): S. 401 - 424
- Wiesner, Manfred und Ulrike Willutzki (1992): Sozial-konstruktivistische Wege in der Psychotherapie. In: Schmidt (1992): S. 337 - 379
- Wiesner, Reinhard (1995): § 27. In: Wiesner et al. (1995): S. 285 - 304
- Wiesner, Reinhard et al. (Erl.) (1995): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfegesetz. München, Beck'sche Verlagsbuchhandlung
- Wildner, Raimund (2003): Multimedia-Anwendungen bei Online-Erhebungen. In: Informationszentrum Sozialwissenschaft (2003): S. 135 - 142
- Wilk, Liselotte und Johann Bacher (1994): Kindliche Lebenswelten. Eine sozialwissenschaftliche Annäherung. Opladen, Leske und Budrich
- Wilkending, Gisela (1980): Volksbildung und Pädagogik „vom Kinde aus“. Eine Untersuchung zur Geschichte der Literaturpädagogik in den Anfängen der Kunsterziehungsbewegung. Weinheim, München, Beltz
- Will, Hans-Dieter (2001): Hilfen für junge Volljährige. In: Birtsch et al. (2001): S. 683 - 701
- Windel, Peter (1997): Zur elterlichen Sorge bei Familienpflege. In: FamRZ Jg. 44 (1997) Heft 12: S. 713 - 724
- Winkler, Michael (1999): Reflexive Pädagogik. In: Sünker/Krüger (1999): S. 270 - 300
- Wintersberger, Helmut (1994): Costs and Benefits - The Economics of Childhood. In: Qvortrup et al. (1994): S. 213 - 248
- Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen (2002): Kinder und ihre Kindheit in Deutschland. Eine Politik für Kinder im Kontext von Familienpolitik. Stuttgart, Kohlhammer (herausgegeben durch Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)
- Wittland-Mittag, Angelika (1992): Adoption und Adoptionsvermittlung. Selbstverständnis von Adoptionsvermittlern und -vermittlerinnen. Essen, Westarp Wissenschaft
- Wölfling, Willi (Hrsg.) (1994): Was ist nur los mit unserer Jugend? Heranwachsen unter Widersprüchen in der Bundesrepublik Deutschland. Weinheim, Deutscher Studien Verlag
- Wulf, Christoph (2000): Alles Arbeit oder was? Zur Dominanz der Arbeitsgeste. In: *Schüler* (2000) *Arbeit*: S. 12f.
- Wyrwa, Holger (1996): Pädagogik, Konstruktivismus und kognitive Sicherheit. Zur kognitiven Autonomie in pluralistischen Gesellschaftssystemen. Entwurf einer konstruktivistischen Denkerziehung. Aachen, Verlag Mainz
- Zeiger, Hartmut und Helga Zeiger (1994): Orte und Zeiten der Kinder. Soziales Leben im Alltag von Großstadtkindern. Weinheim und München, Juventa
- Zeiger, Helga (1996): Von Natur aus Außenseiter oder gesellschaftlich marginalisiert? Zur Einführung. In: Zeiger/Büchner/Zinnecker (1996): S. 7 - 28
- Zeiger, Helga (1996b): Kindern eine Stimme geben. Zu einer Neubestimmung der Kindheitssoziologie und der Sozialpolitik für Kinder. In: Sozialwissenschaftliche Literatur Rundschau Jg. 19 (1996) Ausgabe 31-32: S. 48 - 54
- Zeiger, Helga, Peter Büchner und Jürgen Zinnecker (Hrsg.) (1996): Kinder als Außenseiter? Umbrüche in der gesellschaftlichen Wahrnehmung von Kindern und Kindheit. Weinheim und München, Juventa
- Zenz, Gisela (1979): Kindesmisshandlung und Kindesrechte. Erfahrungswissen, Normstrukturen und Entscheidungsrationale. Frankfurt/M., Suhrkamp
- Zenz, Gisela (2001): Zur Bedeutung der Erkenntnisse von Entwicklungspsychologie und Bindungsforschung für die Arbeit mit Pflegekindern. In: Stiftung zum Wohl des Pflegekindes (2001): S. 22 - 35

- Zenz, Gisela (2004): Erkenntnisse von Bindungs- und Traumaforschung - ihre Bedeutung und Umsetzung im Pflegekinderwesen (Vortrag für die Fachtagung zur Qualitätssicherung und Umsetzung von Qualitätsmerkmalen im Pflegekinderwesen Sachsen-Anhalt. 17.5.2004, Magdeburg. Link: <http://www.agsp.de/html/a50.html>. Stand: 1.12.2005)
- Zimmermann, Peter (2000): Grundwissen Soziologie. Einführung zur Sozialisation im Kindes- und Jugendalter. Opladen, Leske und Budrich
- Zinnecker, Jürgen (1990): Kindheit, Jugend und soziokultureller Wandel in der Bundesrepublik Deutschland. Forschungsstand und begründete Annahmen über die Zukunft von Kindheit und Jugend. In: Büchner/Krüger/Chisholm (1990): S. 17 - 36
- Zinnecker, Jürgen (1999): Forschen für Kinder - Forschen mit Kindern - Kinderforschung. Über die Verbindung von Kindheits- und Methodendiskurs in der neuen Kindheitsforschung zu Beginn und am Ende des 20. Jahrhunderts. In: Honig/Lange/Leu (1999): S. 69 - 80

## Anhang A: Auswahl der benutzten Gesetzestexte

### SGB 8 § 5 Wunsch- und Wahlrecht

- (1) Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.
- (2) Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Wünscht der Leistungsberechtigte die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung im Einzelfall oder nach Maßgabe des Hilfeplanes (§ 36) geboten ist.

### SGB 8 § 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht, dem Vormundschaftsgericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.
- (2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.
- (3) Kinder und Jugendliche können ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten beraten werden, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.

### SGB 8 § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.
- (3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

### SGB 8 § 27 Hilfe zur Erziehung

- (1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.
- (2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.
- (2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.
- (3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Abs. 2 einschließen.
- (4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

### SGB 8 § 33 Vollzeitpflege

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

### SGB 8 § 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

1. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder

2. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
  3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.
- Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

### SGB 8 § 36 Mitwirkung, Hilfeplan

- (1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind.
- Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplanes nach Absatz 2 geboten ist.
- (2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen.
- (3) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Abs. 1a abgegeben hat, beteiligt werden; vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht werden soll, soll zum Ausschluss einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Abs. 1a Satz 1 genannten Person eingeholt werden. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die Stellen der Bundesagentur für Arbeit beteiligt werden.

### SGB 8 § 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

- (1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn
1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
  2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
    - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
    - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
  3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.
- Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nr. 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.
- (2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich
1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder
  2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.
- Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nr. 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.
- (4) Die Inobhutnahme endet mit
1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten,
  2. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.
- (5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.
- (6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.

### SGB 8 § 50 Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und den Familiengerichten

- (1) Das Jugendamt unterstützt das Vormundschaftsgericht und das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es hat in Verfahren vor dem Vormundschafts- und dem Familiengericht mitzuwirken, die in den §§ 49 und 49a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit genannt sind.
- (2) Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin.
- (3) (weggefallen)

**BGB § 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls**

- (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.
- (3) Das Gericht kann Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge ersetzen.
- (4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

**BGB § 1666a Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen**

- (1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.
- (2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

**FGG § 49a**

- (1) Das Familiengericht hört das Jugendamt vor einer Entscheidung nach folgenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs:
1. Befreiung vom Erfordernis der Volljährigkeit (§ 1303 Abs. 2),
  2. Ersetzung der Zustimmung zur Bestätigung der Ehe (§ 1315 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz),
  3. Übertragung von Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson (§ 1630 Abs. 3),
  4. Unterstützung der Eltern bei der Ausübung der Personensorge (§ 1631 Abs. 3),
  5. Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist (§§ 1631b, 1800, 1915),
  6. Herausgabe des Kindes, Wegnahme von der Pflegeperson (§ 1632 Abs. 1, 4) oder von dem Ehegatten oder Umgangsberechtigten (§ 1682),
  7. Umgang mit dem Kind (§ 1632 Abs. 2, §§ 1684, 1685),
  8. Gefährdung des Kindeswohls (§ 1666),
  9. Sorge bei Getrenntleben der Eltern (§§ 1671, 1672 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Artikel 224 § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche),
  10. Ruhen der elterlichen Sorge (§ 1678 Abs. 2),
  11. elterliche Sorge nach Tod eines Elternteils (§ 1680 Abs. 2, § 1681),
  12. elterliche Sorge nach Entziehung (§ 1680 Abs. 3).
- (2) Das Familiengericht soll das Jugendamt in Verfahren über die Überlassung der Ehewohnung (§ 1361b des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes vor einer ablehnenden Entscheidung anhören, wenn Kinder im Haushalt der Beteiligten leben.
- (3) § 49 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

**FGG § 50**

- (1) Das Gericht kann dem minderjährigen Kind einen Pfleger für ein seine Person betreffendes Verfahren bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist.
- (2) Die Bestellung ist in der Regel erforderlich, wenn
1. das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht,
  2. Gegenstand des Verfahrens Maßnahmen wegen Gefährdung des Kindeswohls sind, mit denen die Trennung des Kindes von seiner Familie oder die Entziehung der gesamten Personensorge verbunden ist (§§ 1666, 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs), oder
  3. Gegenstand des Verfahrens die Wegnahme des Kindes von der Pflegeperson (§ 1632 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder von dem Ehegatten, dem Lebenspartner oder Umgangsberechtigten (§ 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist. Sieht das Gericht in diesen Fällen von der Bestellung eines Pflegers für das Verfahren ab, so ist dies in der Entscheidung zu begründen, die die Person des Kindes betrifft.
- (3) Die Bestellung soll unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn die Interessen des Kindes von einem Rechtsanwalt oder einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten angemessen vertreten werden.
- (4) Die Bestellung endet, sofern sie nicht vorher aufgehoben wird,
1. mit der Rechtskraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung oder
  2. mit dem sonstigen Abschluß des Verfahrens.
- (5) Der Ersatz von Aufwendungen und die Vergütung des Pflegers bestimmen sich entsprechend § 67a.

## Anhang B: Erhebungsbogen

## Wie werden Kinder an sozialpädagogischen Entscheidungen beteiligt?

**Die ersten Fragen erheben statistische Daten von Ihnen.**

Bitte ordnen Sie sich einer der Alterskategorien zu.

- 20 - 29 Jahre  
 30 - 39 Jahre  
 40 - 49 Jahre  
 50 - 59 Jahre  
 über 60 Jahre

Welche Nationalität besitzen Sie?

- Deutsche/r  
 andere Nationalität

Welchem Ausbildungs- oder Studiengang ordnen Sie sich zu? Mehrfachnennungen sind möglich.

- SozialarbeiterIn  
 SozialpädagogIn  
 Diplom-PädagogIn  
 ErzieherIn  
 HeilpädagogIn  
 VerwaltungsangestellteR  
 Diplom-PsychologIn  
 weitere/andere

In welchem Bereich haben Sie sich weitergebildet (z. B. klientenzentrierte Gesprächsführung, NLP, SupervisorIn)? Bitte geben Sie nur Abschlüsse an, wenn die Maßnahme länger als ein Jahr dauerte und einen Umfang von 150 Stunden übersteigt.

In welchem Umfang sind Sie beschäftigt?

- weniger als 20 Stunden  
 20 - 29 Stunden  
 mehr als 30 Stunden wöchentliche Arbeitszeit

Wie schätzen Sie Ihre Erfahrung in ihrem Berufsbereich ein?

- Berufsanfänger  
 solide Einarbeitung im Berufsfeld  
 durchschnittliche Kenntnisse  
 überdurchschnittliche Erfahrungen  
 langjährige, vielfältige Erfahrung

**Die folgenden Statements charakterisieren Ihre Einstellungen zu Ihrer Arbeit. Bitte beurteilen Sie, wie sehr die jeweilige Aussage für Sie zutrifft. Die Spannweite reicht von "0" (Trifft überhaupt nicht zu) bis "4" (Trifft voll und ganz zu). Mit den Zwischenwerten können Sie Ihr Urteil abstimmen.**

Mein Studium (meine Ausbildung) hat mich auf meine jetzige Tätigkeit gut vorbereitet.

Trifft überhaupt nicht zu 0 1 2 3 4 Trifft voll und ganz zu

Ich kann meinen Kunden kaum gerecht werden.

Trifft überhaupt nicht zu 0 1 2 3 4 Trifft voll und ganz zu

Unser Team (unsere Arbeitsgruppe) unterstützt mich sehr.

Trifft überhaupt nicht zu 0 1 2 3 4 Trifft voll und ganz zu

Ich fühle mich von meinem Arbeitgeber gut unterstützt.

Trifft überhaupt nicht zu 0 1 2 3 4 Trifft voll und ganz zu

Ich fühle mich von meiner Tätigkeit sehr belastet.

Trifft überhaupt nicht zu 0 1 2 3 4 Trifft voll und ganz zu

Ich würde mir tätigkeitsspezifische Fortbildungen wünschen.

Trifft überhaupt nicht zu 0 1 2 3 4 Trifft voll und ganz zu

Ich arbeite gerne hier.

Trifft überhaupt nicht zu 0 1 2 3 4 Trifft voll und ganz zu

Ich habe eine ausgesprochen hohe Arbeitsbelastung (Falzzahlen).

Trifft überhaupt nicht zu 0 1 2 3 4 Trifft voll und ganz zu

Von meinem Arbeitsbereich haben viele Menschen keine Ahnung.

Trifft überhaupt nicht zu	0	1	2	3	4	Trifft voll und ganz zu
	<input type="radio"/>					

Viele Kinder sind von meinen Entscheidungen abhängig.

Trifft überhaupt nicht zu	0	1	2	3	4	Trifft voll und ganz zu
	<input type="radio"/>					

Streit und Widerstände gehören zu meinem Job dazu.

Trifft überhaupt nicht zu	0	1	2	3	4	Trifft voll und ganz zu
	<input type="radio"/>					

Wenn ich könnte, würde ich woanders arbeiten.

Trifft überhaupt nicht zu	0	1	2	3	4	Trifft voll und ganz zu
	<input type="radio"/>					

Ich werde für meine Arbeit angemessen bezahlt.

Trifft überhaupt nicht zu	0	1	2	3	4	Trifft voll und ganz zu
	<input type="radio"/>					

**Die folgenden Fragen betreffen vor allem das Thema der kurz- und langfristigen Fremdunterbringungen von Kindern. Die Entscheidung, ob ein Kind fremduntergebracht wird, richtet sich in der Regel nach der Einschätzung von Ihnen als fallverantwortliche/r SozialarbeiterIn. Bitte bewerten Sie, woran Sie diese Entscheidung orientieren. Die Spannweite reicht von "0" (Spielt überhaupt keine Rolle) bis "4" (Spielt eine überaus große Rolle). Mit den Zwischenwerten können Sie Ihr Urteil abstufen.**

Meinung und Wünsche der Eltern.

Spielt überhaupt keine Rolle	0	1	2	3	4	Spielt eine überaus große Rolle
	<input type="radio"/>					

Meinungen und Wünsche des Vormundes / Pflegers.

Spielt überhaupt keine Rolle	0	1	2	3	4	Spielt eine überaus große Rolle
	<input type="radio"/>					

Meinung und Wünsche des betroffenen Kindes.

Spielt überhaupt keine Rolle	0	1	2	3	4	Spielt eine überaus große Rolle
	<input type="radio"/>					

(Fall-)Besprechung mit KollegInnen.

Spielt überhaupt keine Rolle	0	1	2	3	4	Spielt eine überaus große Rolle
	<input type="radio"/>					

gutachterliche Stellungnahmen.

Spielt überhaupt keine Rolle	0	1	2	3	4	Spielt eine überaus große Rolle
	<input type="radio"/>					

ärztliche Gutachten sowie psychologische und / oder psychiatrische Berichte.

Spielt überhaupt keine Rolle	0	1	2	3	4	Spielt eine überaus große Rolle
	<input type="radio"/>					

eigene Diagnostik (psycho-soziale Diagnostik, Wirkfaktorentabellen etc.).

Spielt überhaupt keine Rolle	0	1	2	3	4	Spielt eine überaus große Rolle
	<input type="radio"/>					

eigene (Berufs-)Erfahrung.

Spielt überhaupt keine Rolle	0	1	2	3	4	Spielt eine überaus große Rolle
	<input type="radio"/>					

eigene Intuition.

Spielt überhaupt keine Rolle	0	1	2	3	4	Spielt eine überaus große Rolle
	<input type="radio"/>					

Vorgaben und Rahmenbedingungen des Jugendamts (hierarchische Strukturen).

Spielt überhaupt keine Rolle	0	1	2	3	4	Spielt eine überaus große Rolle
	<input type="radio"/>					

**Denken Sie bitte an den "üblichen" Prozess der "Datenerhebung" bis zur Entscheidung, ob ein Kind untergebracht wird. Mit wem sprechen/telefonieren/schreiben Sie wie häufig? Bewerten Sie die folgenden Aussagen Ihren Erfahrungen entsprechend von "0" (praktisch kein Kontakt) bis "4" (sehr häufiger Kontakt).**

Kontakt zum betroffenen Kind (bis 14 Jahren).

praktisch kein Kontakt	0	1	2	3	4	sehr häufiger Kontakt
	<input type="radio"/>					

Kontakt zum betroffenen Jugendlichen (ab 14 Jahre)

praktisch kein Kontakt	0	1	2	3	4	sehr häufiger Kontakt
	<input type="radio"/>					

Kontakt zur Mutter

praktisch kein Kontakt	1	2	3	4	5	sehr häufiger Kontakt
	<input type="radio"/>					

Kontakt zum Vater

praktisch kein Kontakt	0	1	2	3	4	sehr häufiger Kontakt
	<input type="radio"/>					

Kontakt zu den Eltern gemeinsam

praktisch kein Kontakt	1	2	3	4	5	sehr häufiger Kontakt
	<input type="radio"/>					

Kontakt zu anderen Erwachsenen (Kindermotaufnahme, Pflegeeltern, TherapeutInnen, ÄrztInnen, KollegInnen, Schule etc.)

praktisch kein Kontakt	0	1	2	3	4	sehr häufiger Kontakt
	<input type="radio"/>					

**Bitte bewerten Sie die folgenden Aussagen. Gefragt sind Ihre persönlichen Einstellungen! Die Spannweite möglicher Antworten reicht von "0" (Stimme überhaupt nicht zu) bis "4" (Stimme vollkommen zu). Mit den Zwischenwerten können Sie Ihr Urteil abstimmen.**

Ein kleines Kind kann noch keine weitreichenden Entscheidungen treffen.

Stimme überhaupt nicht zu	0	1	2	3	4	Stimme vollkommen zu
	<input type="radio"/>					

Ein Jugendlicher kann eher lebensbestimmende Entscheidungen treffen, als ein kleines Kind.

Stimme überhaupt nicht zu	0	1	2	3	4	Stimme vollkommen zu
	<input type="radio"/>					

Letztendlich treffen Eltern Entscheidungen für Kinder.

Stimme überhaupt nicht zu	0	1	2	3	4	Stimme vollkommen zu
	<input type="radio"/>					

Oft weiß ich schon aus Erfahrung ohne mit jemandem gesprochen zu haben, wie ein Fall endet.

Stimme überhaupt nicht zu	0	1	2	3	4	Stimme vollkommen zu
	<input type="radio"/>					

Kinder wissen oft nicht, was gut für sie ist.

Stimme überhaupt nicht zu	0	1	2	3	4	Stimme vollkommen zu
	<input type="radio"/>					

Ich will nicht, dass Kinder zum Spielball der Erwachsenen werden.

Stimme überhaupt nicht zu	0	1	2	3	4	Stimme vollkommen zu
	<input type="radio"/>					

Kinder sind leicht beeinflussbar.

Stimme überhaupt nicht zu	0	1	2	3	4	Stimme vollkommen zu
	<input type="radio"/>					

Harte Entscheidungen muss ich als VertreterIn des JA ggf. auch gegen die Wünsche von Kindern treffen.

Stimme überhaupt nicht zu	0	1	2	3	4	Stimme vollkommen zu
	<input type="radio"/>					

Das JA hat die Verantwortung für benachteiligte Kinder.

Stimme überhaupt nicht zu	1	2	3	4	5	Stimme vollkommen zu
	<input type="radio"/>					

**Die letzten beiden Fragen zielen auf das Alter, ab welchem Kinder / Jugendliche an der Planung von erzieherischen Hilfen beteiligt werden sollten.**

Ab welchem Alter sollten Kinder / Jugendliche in Entscheidungen über Fremdunterbringungen aktiv einbezogen werden?

- immer
- ab 5 Jahre
- ab 10 Jahre
- ab 15 Jahre
- überhaupt nicht, dies sind Erwachsenenentscheidungen

Bitte geben Sie abschließend noch an, ab welchem Alter Kinder / Jugendliche im Hilfeplanverfahren beteiligt werden sollten.

- immer
- ab 5 Jahre
- ab 10 Jahre
- ab 15 Jahre
- überhaupt nicht, dies sind Erwachsenenentscheidungen

abschicken	Eingaben löschen
------------	------------------

**Anhang C: Grundauswertung der Erhebung**

**1.- Demographische Daten**

**Alterskategorien der Befragten (Item 1.1)**

20 - 29 Jahre	10	(7,75%)
30 - 39 Jahre	31	(24,03%)
40 - 49 Jahre	53	(41,09%)
50 - 59 Jahre	35	(27,13%)
über 60 Jahre	0	(0,00%)
<hr/>		
Summe	129	
ohne Antwort	1	

**Nationalität der Befragten (Item 1.2)**

Deutsche(r)	129	(99,23%)
andere Nationalität	1	(0,77%)
<hr/>		
Summe	130	
ohne Antwort	0	

**Ausbildung/Studium (Item 1.3)**

(Mehrfachnennungen möglich)

Sozialarbeiter(in)	89	(68,46%)
Sozialpädagogin, -pädagoge	39	(30,00%)
Diplom-Pädagogin, -pädagoge	8	(6,15%)
Erzieher(in)	7	(5,38%)
Heilpädagogin, -pädagoge	1	(0,77%)
Verwaltungsangestellte(r)	2	(1,54%)
Diplom-Psychologin, -psychologe	0	(0,00%)
weitere/andere	10	(7,69%)
<hr/>		
Summe/Nennungen	130/156	
ohne Antwort		

**Weiterbildung (Item 1.4)**

(siehe Anhang D)

**Stundenumfang der derzeitigen Beschäftigung (Item 1.5)**

weniger als 20 Stunden	7	(5,47%)
20 - 29 Stunden	16	(12,50%)
mehr als 30 Stunden Arbeitszeit	105	(82,03%)
<hr/>		
Summe	128	
ohne Antwort	2	

**Erfahrung im Berufsbereich (Item 1.6)**

Berufsanfänger(in)	6	(4,62%)
solide Einarbeitung im Berufsfeld	7	(5,38%)
durchschnittliche Kenntnisse	17	(13,08%)
überdurchschnittliche Erfahrungen	13	(10,00%)
langjährige, vielfältige Erfahrung	87	(66,92%)
	<hr/>	
Summe	130	
ohne Antwort	0	

**2.- Einstellungen zur eigenen Arbeit**

**Mein Studium hat mich gut auf meine jetzige Tätigkeit vorbereitet. (Item 2.1)**

Trifft überhaupt nicht zu	1	(0,77%)
	34	(26,15%)
	63	(48,46%)
	23	(17,69%)
Trifft voll und ganz zu	9	(6,92%)
	<hr/>	
Summe	130	
ohne Antwort	0	
Mittelwert	2,04	
Median	2	

**Ich kann meinen Kunden kaum gerecht werden. (Item 2.2)**

Trifft überhaupt nicht zu	39	(30,00%)
	55	(42,31%)
	22	(16,92%)
	12	(9,23%)
Trifft voll und ganz zu	2	(1,54%)
	<hr/>	
Summe	130	
ohne Antwort	0	
Mittelwert	1,1	
Median	1	

**Unser Team unterstützt mich sehr. (Item 2.3)**

Trifft überhaupt nicht zu	1	(0,78%)
	3	(2,33%)
	27	(20,93%)
	46	(35,66%)
Trifft voll und ganz zu	52	(40,31%)
	<hr/>	
Summe	129	
ohne Antwort	1	
Mittelwert	3,12	
Median	3	

**Fühle mich vom Arbeitgeber gut unterstützt. (Item 2.4)**

Trifft überhaupt nicht zu	7	(5,38%)
	19	(14,62%)
	43	(33,08%)
	48	(36,92%)
Trifft voll und ganz zu	13	(10,00%)
	<hr/>	
Summe	130	
ohne Antwort	0	
Mittelwert	2,32	
Median	2	

**Fühle mich von meiner Tätigkeit sehr belastet. (Item 2.5)**

Trifft überhaupt nicht zu	11	(8,46%)
	28	(21,54%)
	36	(27,69%)
	40	(30,77%)
Trifft voll und ganz zu	15	(11,54%)
	<hr/>	
Summe	130	
ohne Antwort	0	
Mittelwert	2,15	
Median	2	

**Ich wünsche mir mehr tätigkeitsspezifische Fortbildungen. (Item 2.6)**

Trifft überhaupt nicht zu	6	(4,62%)
	16	(12,31%)
	33	(25,38%)
	39	(30,00%)
Trifft voll und ganz zu	36	(27,69%)
	<hr/>	
Summe	130	
ohne Antwort	0	
Mittelwert	2,64	
Median	3	

**Ich arbeite gerne hier. (Item 2.7)**

Trifft überhaupt nicht zu	1	(0,77%)
	4	(3,08%)
	21	(16,15%)
	60	(46,15%)
Trifft voll und ganz zu	44	(33,85%)
	<hr/>	
Summe	130	
ohne Antwort	0	
Mittelwert	3,09	
Median	3	

**Sehr hohe Arbeitsbelastung (Fallzahl). (Item 2.8)**

Trifft überhaupt nicht zu	1	(0,78%)
	9	(6,98%)
	31	(24,03%)
	48	(37,21%)
Trifft voll und ganz zu	40	(31,01%)
	<hr/>	
Summe	129	
ohne Antwort	1	
Mittelwert	2,91	
Median	3	

**Von meinem Arbeitsbereich haben viele Menschen keine Ahnung. (Item 2.9)**

Trifft überhaupt nicht zu	1	(0,78%)
	12	(9,38%)
	19	(14,84%)
	56	(43,75%)
Trifft voll und ganz zu	40	(31,25%)
	<hr/>	
Summe	128	
ohne Antwort	2	
Mittelwert	2,95	
Median	3	

**Viele Kinder sind von meinen Entscheidungen abhängig. (Item 2.10)**

Trifft überhaupt nicht zu	0	(0,00%)
	7	(5,43%)
	27	(20,93%)
	50	(38,76%)
Trifft voll und ganz zu	45	(34,88%)
	<hr/>	
Summe	129	
ohne Antwort	1	
Mittelwert	3,03	
Median	3	

**Streit und Widerstände gehören zu meinem Job dazu. (Item 2.11)**

Trifft überhaupt nicht zu	0	(0,00%)
	2	(1,55%)
	21	(16,28%)
	39	(30,23%)
Trifft voll und ganz zu	67	(51,94%)
	<hr/>	
Summe	129	
ohne Antwort	1	
Mittelwert	3,33	
Median	4	

**Wenn ich könnte, würde ich woanders arbeiten. (Item 2.12)**

Trifft überhaupt nicht zu	39	(30,00%)
	36	(27,69%)
	32	(24,62%)
	14	(10,77%)
Trifft voll und ganz zu	9	(6,92%)
	<hr/>	
Summe	130	
ohne Antwort	0	
Mittelwert	1,37	
Median	1	

**Ich werde für meine Arbeit angemessen bezahlt. (Item 2.13)**

Trifft überhaupt nicht zu	47	(36,43%)
	34	(26,36%)
	32	(24,81%)
	15	(11,63%)
Trifft voll und ganz zu	1	(0,78%)
	<hr/>	
Summe	129	
ohne Antwort	1	
Mittelwert	1,14	
Median	1	

**3.- Entscheidungsschwerpunkte Fremdunterbringungen**

**Meinung und Wünsche der Eltern. (Item 3.1)**

Spielt überhaupt keine Rolle	0	(0,00%)
	1	(0,77%)
	30	(23,08%)
	65	(50,00%)
Spielt eine überaus große Rolle	34	(26,15%)
	<hr/>	
Summe	130	
ohne Antwort	0	
Mittelwert	3,02	
Median	3	

**Meinung und Wünsche des Vormund / Pfleger. (Item 3.2)**

Spielt überhaupt keine Rolle	0	(0,00%)
	4	(3,08%)
	40	(30,77%)
	61	(46,92%)
Spielt eine überaus große Rolle	25	(19,23%)
	<hr/>	
Summe	130	
ohne Antwort	0	
Mittelwert	2,82	
Median	3	

**Meinung und Wünsche des betroffenen Kindes. (Item 3.3)**

Spielt überhaupt keine Rolle	0	(0,00%)
	0	(0,00%)
	21	(16,15%)
	67	(51,54%)
Spielt eine überaus große Rolle	42	(32,31%)
	<hr/>	
Summe	130	
ohne Antwort	0	
Mittelwert	3,16	
Median	3	

**(Fall-)Besprechung mit KollegInnen. (Item 3.4)**

Spielt überhaupt keine Rolle	0	(0,00%)
	3	(2,31%)
	12	(9,23%)
	50	(38,46%)
Spielt eine überaus große Rolle	65	(50,00%)
	<hr/>	
Summe	130	
ohne Antwort	0	
Mittelwert	3,36	
Median	3	

**Gutachterliche Stellungnahmen. (Item 3.5)**

Spielt überhaupt keine Rolle	0	(0,00%)
	7	(5,43%)
	26	(20,16%)
	70	(54,26%)
Spielt eine überaus große Rolle	26	(20,16%)
	<hr/>	
Summe	129	
ohne Antwort	1	
Mittelwert	2,89	
Median	3	

**Ärztliche Gutachten sowie psychologische / psychiatrische Berichte. (Item 3.6)**

Spielt überhaupt keine Rolle	0	(0,00%)
	8	(6,15%)
	31	(23,85%)
	67	(51,54%)
Spielt eine überaus große Rolle	24	(18,46%)
	<hr/>	
Summe	130	
ohne Antwort	0	
Mittelwert	2,82	
Median	3	

**Eigene Diagnostik (PSD, Wirkfaktoren). (Item 3.7)**

Spielt überhaupt keine Rolle	2	(1,55%)
	3	(2,33%)
	15	(11,63%)
	70	(54,26%)
Spielt eine überaus große Rolle	39	(30,23%)
	<hr/>	
Summe	129	
ohne Antwort	1	
Mittelwert	3,09	
Median	3	

**Eigene (Berufs-)Erfahrung. (Item 3.8)**

Spielt überhaupt keine Rolle	0	(0,00%)
	2	(1,54%)
	10	(7,69%)
	59	(45,38%)
Spielt eine überaus große Rolle	59	(45,38%)
	<hr/>	
Summe	130	
ohne Antwort	0	
Mittelwert	3,35	
Median	3	

**Eigene Intuition. (Item 3.9)**

Spielt überhaupt keine Rolle	0	(0,00%)
	4	(3,08%)
	32	(24,62%)
	64	(49,23%)
Spielt eine überaus große Rolle	30	(23,08%)
	<hr/>	
Summe	130	
ohne Antwort	0	
Mittelwert	2,92	
Median	3	

**Vorgaben und Rahmenbedingungen des JA (hierarchische Strukturen). (Item 3.10)**

Spielt überhaupt keine Rolle	3	(2,33%)
	16	(12,40%)
	35	(27,13%)
	46	(35,66%)
Spielt eine überaus große Rolle	29	(22,48%)
	<hr/>	
Summe	129	
ohne Antwort	1	
Mittelwert	2,64	
Median	3	

**4.- Kontaktverteilung**

**Kontakt zum betroffenen Kind (bis 14 Jahren). (Item 4.1)**

praktisch kein Kontakt	1	(0,78%)
	8	(6,20%)
	42	(32,56%)
	60	(46,51%)
sehr häufiger Kontakt	18	(13,95%)
	<hr/>	
Summe	129	
ohne Antwort	1	
Mittelwert	2,67	
Median	3	

**Kontakt zum betroffenen Jugendlichen (ab 14 Jahre). (Item 4.2)**

praktisch kein Kontakt	1	(0,77%)
	1	(0,77%)
	16	(12,31%)
	58	(44,62%)
sehr häufiger Kontakt	54	(41,54%)
	<hr/>	
Summe	130	
ohne Antwort	0	
Mittelwert	3,25	
Median	3	

**Kontakt zur Mutter. (Item 4.3)**

praktisch kein Kontakt	0	(0,00%)
	3	(2,31%)
	14	(10,77%)
	59	(45,38%)
sehr häufiger Kontakt	54	(41,54%)
	<hr/>	
Summe	130	
ohne Antwort	0	
Mittelwert	4,26	
Median	4	

**Kontakt zum Vater. (Item 4.4)**

praktisch kein Kontakt	0	(0,00%)
	13	(10,00%)
	40	(30,77%)
	55	(42,31%)
sehr häufiger Kontakt	22	(16,92%)
	<hr/>	
Summe	130	
ohne Antwort	0	
Mittelwert	2,66	
Median	3	

**Kontakt zu den Eltern gemeinsam. (Item 4.5)**

praktisch kein Kontakt	2	(1,54%)
	9	(6,92%)
	54	(41,54%)
	42	(32,31%)
sehr häufiger Kontakt	23	(17,69%)
	<hr/>	
Summe	130	
ohne Antwort	0	
Mittelwert	3,58	
Median	3	

**Kontakt zu anderen Erwachsenen (Helfern) (Item 4.6)**

praktisch kein Kontakt	0	(0,00%)
	4	(3,10%)
	38	(29,46%)
	70	(54,26%)
sehr häufiger Kontakt	17	(13,18%)
	<hr/>	
Summe	129	
ohne Antwort	1	
Mittelwert	2,78	
Median	3	

5.- Einstellung zum Kind

**Ein kleines Kind kann noch keine weitreichenden Entscheidungen treffen. (Item 5.1)**

Stimme überhaupt nicht zu	1	(0,77%)
	20	(15,38%)
	31	(23,85%)
	36	(27,69%)
Stimme vollkommen zu	42	(32,31%)
	<hr/>	
Summe	130	
ohne Antwort	0	
Mittelwert	2,75	
Median	3	

**Ein Jugendlicher kann eher lebensbestimmende Entscheidungen treffen als ein Kind. (Item 5.2)**

Stimme überhaupt nicht zu	0	(0,00%)
	3	(2,31%)
	21	(16,15%)
	49	(37,69%)
Stimme vollkommen zu	57	(43,85%)
	<hr/>	
Summe	130	
ohne Antwort	0	
Mittelwert	3,23	
Median	3	

**Letztendlich treffen Eltern Entscheidungen für Kinder. (Item 5.3)**

Stimme überhaupt nicht zu	1	(0,77%)
	6	(4,62%)
	38	(29,23%)
	63	(48,46%)
Stimme vollkommen zu	22	(16,92%)
	<hr/>	
Summe	130	
ohne Antwort	0	
Mittelwert	2,76	
Median	3	

**Oft weiß ich aus Erfahrung ohne Gespräche führen zu müssen wie ein Fall endet. (Item 5.4)**

Stimme überhaupt nicht zu	39	(30,00%)
	44	(33,85%)
	30	(23,08%)
	15	(11,54%)
Stimme vollkommen zu	2	(1,54%)
	<hr/>	
Summe	130	
ohne Antwort	0	
Mittelwert	1,21	
Median	1	

**Kinder wissen oft nicht, was gut für sie ist. (Item 5.5)**

Stimme überhaupt nicht zu	25	(19,38%)
	47	(36,43%)
	40	(31,01%)
	17	(13,18%)
Stimme vollkommen zu	0	(0,00%)
	<hr/>	
Summe	129	
ohne Antwort	1	
Mittelwert	1,38	
Median	1	

**Ich will nicht, dass Kinder zum Spielball Erwachsener werden. (Item 5.6)**

Stimme überhaupt nicht zu	0	(0,00%)
	1	(0,77%)
	4	(3,08%)
	19	(14,62%)
Stimme vollkommen zu	106	(81,54%)
<hr/>		
Summe	130	
ohne Antwort	0	
Mittelwert	3,77	
Median	4	

**Kinder sind leicht beeinflussbar. (Item 5.7)**

Stimme überhaupt nicht zu	0	(0,00%)
	7	(5,38%)
	45	(34,62%)
	54	(41,54%)
Stimme vollkommen zu	24	(18,46%)
<hr/>		
Summe	130	
ohne Antwort	0	
Mittelwert	2,73	
Median	3	

**Harte Entscheidungen muss ich ggf. auch gegen den Willen des Kindes. (Item 5.8)**

Stimme überhaupt nicht zu	0	(0,00%)
	14	(10,77%)
	26	(20,00%)
	55	(42,31%)
Stimme vollkommen zu	35	(26,92%)
<hr/>		
Summe	130	
ohne Antwort	0	
Mittelwert	2,85	
Median	3	

**JA hat Verantwortung für benachteiligte Kinder. (Item 5.9)**

Stimme überhaupt nicht zu	3	(2,33%)
	7	(5,43%)
	32	(24,81%)
	42	(32,56%)
Stimme vollkommen zu	45	(34,88%)
<hr/>		
Summe	129	
ohne Antwort	1	
Mittelwert	3,92	
Median	4	

**6.- Beteiligungsalter Hilfeplanung**

**Alter Einbeziehung Fremdunterbringung. (Item 6.1)**

immer	58	(44,62%)
ab 5 Jahre	35	(26,92%)
ab 10 Jahre	32	(24,62%)
ab 15 Jahre	5	(3,85%)
überhaupt nicht, dies sind Erwachsenenentscheidungen	0	(0,00%)
<hr/>		
Summe	130	
ohne Antwort	0	

**Alter Einbeziehung Hilfeplanung. (Item 6.2)**

	immer	47	(36,15%)
	ab 5 Jahre	45	(34,62%)
	ab 10 Jahre	34	(26,15%)
	ab 15 Jahre	4	(3,08%)
überhaupt nicht, dies sind Erwachsenenentscheidungen		0	(0,00%)
	<hr/>	<hr/>	
	Summe	130	
	ohne Antwort	0	

**Anhang D: Fortbildungen der Antwortenden**

Fortbildungsart	Anzahl
psychotherapeutische Fortbildungen	15
systemische (Familien-)Beratung	13
Fortbildungen im Verwaltungsbereich	13
systemische (Familien-)Therapie	11
klientenzentrierte Gesprächsführung	08
Mediation	06
Beratung im psychosozialen Bereich	05
NLP	05
sonderpädagogische Zusatzausbildungen	05
sonstige Fortbildungen	04
Supervision	04
sonstige systemische Fortbildungen	03
Verfahrenspfleger(in)	02
Summe	** Fehlerhafter Ausdruck **

Tabelle 7: Fortbildungen in einem erheblichen Umfang (n=57, Mehrfachantworten möglich)

**Anhang E: Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Alterskategorien der Befragten.....	157
Tabelle 2: Berufsausbildung und Studium.....	158
Tabelle 3: Berufserfahrung in eigener Einschätzung.....	159
Tabelle 4: Fortbildungen in erheblichem Umfang, sortiert nach Zusammengehörigkeit.....	160
Tabelle 5: Gewichtung der Impulse in Entscheidung über Fremdunterbringungen.....	164
Tabelle 6: Kontaktverteilung als Grundlage von Entscheidungen.....	168
Tabelle 7: Fortbildungen in einem erheblichen Umfang.....	220